



Verhandlungen

der 3. (ordentlichen) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis zum 21. November 2018

Inhalt

Synodalgottesdienst 7

Predigt von Superintendent Michael Krause aus dem Kirchenkreis Herford. 7

Eröffnung der Synode – Sonntag, 18. November 2018, abends 10

Grußwort von André Kuper, Landtagspräsident des Landes Nordrhein–Westfalen. 11

Grußwort von Dr. Franz-Josef Overbeck, Bischof des Bistums Essen 13

Grußwort von Dietmar Arends, Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche 15

Vorlage 1.2 Mündlicher Bericht der Präses. 16

Erste Sitzung – Montag, 19. November 2018, vormittags 25

Konstituierung der Landessynode (*Beschluss Nr. 1*) 25

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode (*Beschluss Nr. 2*) 26

Vorlage 0.3 Ersatz für Auslagen (*Beschluss Nr. 3*) 26

Vorlage 0.4 Berufung der synodalen Protokollführenden (*Beschluss Nr. 4*) 26

Digitale Aufzeichnung der Plenarsitzungen (*Beschluss Nr. 5*) 25

Rederecht für geladene Gäste (*Beschluss Nr. 6*) 27

Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse (*Beschluss Nr. 7*) 27

Bericht zur Synode der EKD. 27

Aussprache über die Präsesberichte 30

Beratungsgegenstände für die Tagungsausschüsse

Anträge zum mündlichen und schriftlichen Bericht der Präses (*Beschlüsse Nr. 8–17*) 30

Vorlage 5.2.1 Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung
der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2019 33

Zweite Sitzung – Montag, 19. November 2018, nachmittags41

Bericht „Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) 2018“ (Moderator: Willem T. P. Simarmata)	41
Vorlage 2.1 Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration	43

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Finanzausschuss

▪ Vorlage 5.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2019 (Kirchensteuerbeschluss – KiStB)	44
▪ Vorlage 5.3 Entwurf zur Verteilung Kirchensteueraufkommen 2018 und 2019	44
▪ Vorlage 5.4 Berichte des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2017 der Landeskirche und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2017 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle	44

(Beschlüsse Nr. 20–23 und 35)

Vorlage 6.1 Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen (Beschlüsse Nr. 24–34)	45
Vorlage 4.1 Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2017 (Beschluss Nr. 36)	46
Vorlage 4.2 Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche (Beschluss Nr. 37)	47

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Gesetzesausschuss

▪ Vorlage 3.1 Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Sanierungsgeld kirchlicher Körperschaften gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (Sanierungsgelderstattungsverordnung – SGEVO)	47
▪ Vorlage 3.2 Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland	47
▪ Vorlage 3.3 Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union	48
▪ Vorlage 3.4 Kirchengesetz zur Änderung des AG.BVG-EKD	48
▪ Vorlage 3.5 Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des AG PfdG.EKD	48
▪ Vorlage 3.6 Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode	48

(Beschlüsse Nr. 38–43)

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Nominierungsausschuss

▪ Vorlage 7.1 Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss.	49
▪ Vorlage 7.2 Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss.	49
▪ Vorlage 7.3 Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung	49
▪ Vorlage 7.4 Wahl eines Abgeordneten zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)	49
▪ Vorlage 7.5 Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz“.	49

(Beschluss Nr. 44)

Dritte Sitzung – Dienstag, 20. November 2018, vormittags 50

Grußwort von Conference Minister Rev. Chad R. Abbott, United Church of Christ, Indiana–Kentucky–Conference 50

Vierte Sitzung – Dienstag, 20. November 2018, abends 52

Bericht zum Stand der Vorbereitungen zum Deutschen Evangelischen Kirchentag
(Kirchentagspräsident Hans Leyendecker) 52

Losverfahren für die Partnerschaften für den Deutschen Evangelischen Kirchentag 57

Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

- Vorlage 7.1 und 7.1.1 Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss 58
- Vorlage 7.2 und 7.2.1 Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss 58
- Vorlage 7.3 und 7.3.1 Nachwahl in den Ständigen Politischen Ausschuss 58
- Vorlage 7.4 und 7.4.1 Nachwahl in die EKD–Synode 58
- Vorlage 7.5 und 7.5.1 Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz 58

(Beschluss Nr. 46)

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

- Einbringung zur Vorlage 3.1.1 Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Sanierungsgeld kirchlicher Körperschaften gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland–Westfalen (Sanierungsgelderstattungsverordnung – SGEVO) **(Beschluss Nr. 47)** 60
- Einbringung zur Vorlage 3.2.1 Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland **(Beschluss Nr. 48)** 61
- Einbringung zur Vorlage 3.3.1 Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union **(Beschluss Nr. 49)** 61
- Einbringung zur Vorlage 3.4.1 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD **(Beschlüsse Nr. 50–53)** 62
- Einbringung zur Vorlage 3.5.1 Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften **(Beschluss Nr. 54)** 64
- Einbringung zur Vorlage 3.6.1 Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen **(Beschluss Nr. 55)** 65

Fünfte Sitzung – Mittwoch, 21. November 2018, vormittags 66

Grußwort von Pastor Dr. Darwin Lumbantobing, Ephorus der HKBP 66

Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

Einbringung zu Vorlagen 1.2 und 1.2.9	Junge Menschen wahrnehmen und ernst nehmen (Beschluss Nr. 56)	70
Einbringung zu Vorlagen 1.1 und 1.1.1	Kultursensibler Umgang mit dem Thema Sexualisierte Gewalt in ökumenischen Beziehungen (Beschluss Nr. 57)	71
Einbringung zu Vorlagen 1.1 und 1.1.2	Kohleausstieg in der Energieversorgung (Beschluss Nr. 58)	72
Einbringung zu Vorlagen 1.1 und 1.1.3	Digitalisierung (Beschluss Nr. 59)	73
Einbringung zu Vorlagen 1.1 und 1.1.4	Aktiv gegen Wohnungsnot (Beschluss Nr. 60)	74

Ergebnisse aus dem Ausschuss „Kirche und Migration“

Vorlage 2.1	Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration (Beschluss Nr. 61)	76
Einbringung zu Vorlagen 1.2 und 1.2.1	Unterbringungseinrichtungen des Landes für Flüchtlinge dürfen nicht Orte der Perspektivlosigkeit werden (Beschluss Nr. 62)	78
Einbringung zu Vorlagen 1.2 und 1.2.2	Kirchenasyl in Dublin-Fällen (Beschluss Nr. 63)	80
Einbringung zu Vorlagen 1.2 und 1.2.3	Konversion vom Islam zum Christentum und Taufe als Asylgrund (Beschluss Nr. 64)	81
Einbringung zu Vorlagen 1.2 und 1.2.4	Forderungen aus Verpflichtungserklärungen aussetzen (Beschluss Nr. 65)	82
Einbringung zu Vorlagen 1.2 und 1.2.5	Achtung der Grundwerte der Europäischen Union – Gegen die Aushöhlung des Flüchtlingsschutzes in Europa (Beschluss Nr. 66)	82
Einbringung zu Vorlagen 1.2 und 1.2.6	Europawahl 2019 (Beschluss Nr. 67)	83
Einbringung zu Vorlagen 1.2 und 1.2.7	Familiennachzug sofort und konsequent umsetzen (Beschluss Nr. 68)	84
Einbringung zu Vorlagen 1.2 und 1.2.8	Gefahren des Rechtspopulismus – Kirche und Gesellschaft demokratisch gestalten (Beschluss Nr. 69)	85

Sechste Sitzung – Mittwoch, 21. November 2018, nachmittags 86

Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss

Einbringung zu Vorlagen 5.1 und 5.1.1	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2019) (Beschlüsse Nr. 70–72)	90
Einbringung zu Vorlagen 5.2, 5.2.2 und 5.2.3	Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2019 (Beschlüsse Nr. 73 und 74)	91
Einbringung zu Vorlagen 5.2 und 5.2.4	Modellvorschlag für die Umsetzung der Umsatzbesteuerung in den kirchlichen Körperschaften und Einrichtung eines TAX-Compliance- Systems auf allen Ebenen der EKvW (Beschluss Nr. 75)	92
Einbringung zu Vorlagen 5.3 und 5.3.1	Verteilung Kirchensteueraufkommen 2018 und 2019 (Beschluss Nr. 76)	92
Einbringung zu Vorlage 1.1.5	Nichttruhstandsfähige regelmäßige Einmalzahlung (Urlaubsgeld) (Beschluss Nr. 77)	93
Einbringung zu Vorlagen 5.4 und 5.4.1	Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2017 der Landeskirche sowie Entlastung der Jahresrechnung 2017 der Gemeinsamen Rechnungs- prüfungsstelle (Beschluss Nr. 78)	93
Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift (Beschluss Nr. 79)		95

Anlagen 97

Einberufung der Synode	97
Mitteilung an die Mitglieder der Synode (1. Versand)	98
Mitteilung an die Mitglieder der Synode (2. Versand)	100
Zeitplan	101
Verhandlungsgegenstände	102
Mitgliederliste	103

Vorlagen 112

0.3 Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)	112
0.4 Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2018.	114
1.1 Schriftlicher Bericht der Präses	116
2.1 Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration	170
3.1 Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Sanierungsgeld kirchlicher Körperschaften gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (Sanierungsgelderstattungsverordnung – SGEVO)	230
3.2 Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland	240
3.3 Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union.	244
3.4 Kirchengesetz zur Änderung des AG.BVG.EKD	262
3.5 Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland	266
3.6 Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode	272
4.1 Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2017	316
4.2 Der Prozess: Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft	329
5.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2019)	379
5.3 Verteilung Kirchensteueraufkommen 2018 und 2019	382
5.4 Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2017 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.	386
6.1 Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen	395
7.1 Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss	404
7.2 Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss	406
7.3 Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung	408
7.4 Nachwahl in die EKD-Synode	410
7.5 Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.	412

Synodalgottesdienst

Predigt von Superintendent Michael Krause aus dem Kirchenkreis Herford

Gnade sei mit euch und Friede von Gott unserem Vater, und von unserem Herrn Jesus Christus. Amen.

Schnell handeln sich Leute aus der Kirche Vorwürfe ein. Sie seien Träumer. Sie mischten sich ein in gesellschaftliche Dinge und hätten doch keine Ahnung. Schnell, liebe Schwestern und Brüder, handeln wir uns solche Vorwürfe ein. Unsere Zeitanlagen hält man für überzogen, das prophetische Wächteramt, von dem wir gern reden, für eine Anmaßung. Wir wollen gute Menschen sein – und werden als Gutmenschen verspottet. Das trifft. Bis ins Mark. Wir selbst werden darüber unsicher bis hin zum Zweifel. Haben wir vielleicht doch nicht mehr zu bieten als schöne Formeln? Blumige Worte, die dem Stresstest der Wirklichkeit nicht standhalten? Es ist wie am ersten Pfingsttag. Mit Spott hatte man da die Jünger überzogen: Sie sind voll des süßen Weines! Ist unser Reden also nur ein Rausch? Und eben nicht klug und weise? Damit wir nicht irre werden an uns selbst, liebe Schwestern und Brüder, damit wir nicht mutlos werden, ist es gut zu fragen: Woher kommt denn Kraft zu unserem Reden und Tun? Welche Bilder leiten uns, wenn wir uns einmischen? Was haben wir in Herz und Sinn, wenn wir nach dem Zusammenhalt suchen in unserer Gesellschaft?

Zwei Dinge, zwei Szenen will ich dazu einspielen, die mich selbst hoffnungsfroh stimmen: Eine Erfahrung aus diesem Jahr und eine biblische Erinnerung aus alten Zeiten. Die Erfahrung führt uns in die Aula der Hauptschule Bünde, die Erinnerung zu einem Platz in Jerusalem.

Zunächst die Hauptschule. Mit Kirche hat diese Szene auf den ersten Blick nichts zu tun. Das ist ein anderer Bereich. Und doch schien es mir: hier wird mir etwas aufgeschlossen. Eine neue Sicht: So also, dachte ich, kann ich es mir vorstellen. So sieht es aus, wenn der Geist Gottes ausgegossen wird auf alles Fleisch. Und zwar genauer auf: Emirhan, Gino, Jana, Jason, Lea, Leon, Nico, Rigo, Ase, Dilhad, Ibsam, Juness, Lea Marie, Miran, Rama, Ronie, Besim, Salma, Sermin, Zeijnije, Andrey, Berkay, Lenny, Mawlud, Mikail, Ognen, Wolfgang, Yousif, Abdullah, Anton, Dennis, Jaschar, Jasmin, Katie, Ronaldo, Sarah, Yusuf.

Das sind Namen der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe sieben an der Hauptschule Bünde. Eine Woche lang machen diese jungen Leute ein Projekt: Musik macht stark. 10 Studierende und eine Musiklehrerin begleiten die 40 Mädchen und Jungen. Ein Serviceclub hatte vor sechs Jahren die Idee zum Projekt, viele andere unterstützten das ganze finanziell. Eine quirlige Gruppe kommt zusammen. Mit Migrationsgeschichten aus vielen Ländern dieser Welt im Hintergrund. Die Namen zeigen es. Zwei von den Schülern sprechen kaum Deutsch. Sie sind erst seit kurzem hier. Die Schule mit ihren Möglichkeiten fängt sie in der „Sieben“ auf. Ein letztes Mal, denn sie läuft aus, diese Hauptschule.

Eine kunterbunte Schar also. Wie soll das bloß werden? Wie soll das gehen mit Gesang und Tanz, mit Cajones und Keyboards, mit Gitarren und Theaterspiel? Und der Aufführung zum Schluss? Der Anfang entscheidet über das Ganze. Die Jugendlichen gehen etwas maulig die Treppe herauf zur Aula. „Müssen wir da mitmachen?“ fragen einige. „Was soll das überhaupt?“ Auch wenn das Projekt aus den Vorjahren an der Schule einen richtig guten Ruf hat, ohne Maulen geht es halt nicht. Die Aula ist freigräumt. Der Vorhang vor der Bühne geschlossen. Als alle versammelt sind, ist plötzlich Musik im Raum. Sie kommt von den Studierenden. Die stehen hinter dem Vorhang. Man sieht sie nicht. Man hört sie: Mad World, von Tears for Fears, aus den 80er Jahren, danach immer wieder gecovered. Mit den ersten Tönen ändert sich bei den Jugendlichen alles. Die Körperhaltung, die Mimik. Sie sehen nicht länger reserviert, nicht länger lustlos aus. Sie wirken begeistert.

Die Geschichte, liebe Gemeinde, geht noch weiter. Doch zunächst der Wechsel an den anderen Ort. Nach Jerusalem. Nachdem jenes Brausen vom Himmel her die Menge zusammengebracht hatte – und manche ratlos waren, einige entsetzt, andere voller Spott, hält Petrus eine Predigt. Er findet deutende Worte, für das, was da gerade vor aller Augen geschieht. Hören wir die Worte aus der Apostelgeschichte:

Apostelgeschichte 2, 14–18 (Apostelgeschichte 2, 1–13 sind zuvor als Epistel gelesen worden.)

Für Petrus ist die neue Zeit angebrochen. Ohne Frage. Der Prophet Joel hatte es im Auftrag Gottes verheißen: „In jenen Tagen wird es geschehen, da gieße ich meinen Geist aus auf alles Fleisch.“ Die plötzliche Begeisterung des Pfingsttages in Jerusalem lässt sich für Petrus nur so verstehen. Die Verheißung ist für ihn – so führt er später noch aus – in Jesus Christus in Kraft gesetzt. Das Wort des Joel erfüllt sich, jetzt. Gottes Gegenwart bei den Menschen. So sieht sie aus. Gottes konzentrierte Gegenwart in der Vielfältigkeit des Lebens.

Auf alles Fleisch kommt der Geist herab. Ausgeschüttet, ausgegossen. So fließt der Geist hinein in die Verhältnisse – und wird konkret. Männer und Frauen werden genannt, Alte und Junge, Knechte und Mägde. Der Geist kennt offenbar solche Unterscheidungen, solche Grenzziehungen – er weiß aber auch, wie man darüber hinweg kommt. Das Zusammenleben, das neue Leben mit Gott – ist sein Ziel.

Erkennbar ist: der Geist kommt auf alle, ja, besonders aber gilt seine Kraft denen, die schwächer sind. Er gießt aus auf jene, die sozial schlechter gestellt sind. Knechte, Mägde. Kinder, die noch nichts zu sagen haben. Alte, die nichts mehr zu sagen haben. Hilfe sollen sie erfahren. Zuwendung. Und: die gleiche Stellung sollen sie haben. Gleichstellung. Wenn wir uns auf die Spur des Geistes Gottes begeben, liebe Gemeinde, dann sehen wir: es geht immer wieder um Zuwendung, um Barmherzigkeit, und es geht um einen verlässlichen Rahmen. Ein sicherer Raum, in dem sich Leben entfalten kann. Auf solche Barmherzigkeit und auf solche Verlässlichkeit ist Gottes Geist aus. So lesen wir es in der Bibel an vielen Stellen, so nun auch bei Joel und in der Apostelgeschichte.

Hier nun kommen noch besondere Pointen in den Blick. Die gleiche Stellung, von der die Rede ist – Männer und Frauen, Alte und Junge, Knechte und Mägde –, ist keine Schlagwortgleichheit, ist keine kurzschlüssige Parole. Nach dem Motto: Alle sollen doch irgendwie gleich sein. Das wäre realitätsfern und träumerisch. Denn die Unterschiede gibt es ja. Mal sind sie natürlich gegeben, mal sind sie gesellschaftlich konstruiert. Wie sie auch zustande kommen, sie sind da. Viele Spannungen liegen darin, Ungerechtigkeiten, Verwerfungen.

Die Unterschiede werden oft zum Anlass genommen, um Konflikte zu schüren. Aus ihnen lässt sich Feindschaft erzeugen. Man kann die Ungleichheit zementieren. Man kann Zäune errichten. Die Abgründe sind offenkundig. Unsere Gegenwart ist geradezu eine Bilderschau für diese Abgründe. Ein Gruselkabinett. Die Lösungswege, die feilgeboten werden, sind meist selbst das Problem. Derzeit erwacht der alte Nationalismus mit seiner Idee der Einheit des Volkes. Eine Einheit, die die anderen, die nach irgendwelchen Definitionen nicht dazu gehören, in den Abgrund treibt. Und das vermeintliche Volk selbst auch.

Und der Geist Gottes? Der Geist bietet auf keinen Fall so eine Einheitslösung. Nichts liegt ihm ferner als solch ein herrisches Gebabe. Sein Weg ist anders. Er nimmt die Unterschiede behutsam wahr und führt die unterschiedlichen Menschen zueinander. Darin liegt Energie. Es entsteht so etwas wie ein Kraftfeld. Darin eben: die Männer und Frauen, die Alten und Jungen, die Knechte und Mägde. Das „Drinsein“ in diesem Feld zeigt Wirkung. Sie haben Gesichte und Träume, sie weissagen. Sie sollen prophetisch reden. So ist es gemeint von jenem Moment an in Jerusalem: Was aus dem Geist Gottes gekrochen ist, das kann sich rühmen, dass es zum Propheten bestimmt ist.

So also tragen alle dazu bei, Gott und die Welt zu verstehen. Alle wirken mit, Wege für die Zukunft zu beschreiben. Keiner hat für sich die Wahrheit allein. Keine Gruppe hat für sich die Wahrheit allein. Auch in der Kirche muss das gelten. Es darf nicht die eine Gruppe geben, die automatisch Recht hat und andere nicht zur Geltung kommen lässt. Alle müssen beitragen, damit es zur Erkenntnis der Wahrheit kommt. Männer und Frauen, Leute von hier und Leute von dort, Lehrer und Schüler, Unternehmer und Angestellte, Progressive und Konservative, Regierende und Regierte ... Nur zusammen, nur im wechselseitigen Zeugnis kommt Wirklichkeit wirklich in den Blick.

Und das mit dem Kraftfeld, liebe Schwestern und Brüder, das ist keine graue Theorie, wenn man denn hinschauen mag – und die Augen öffnet. So wandert der Blick nun wieder zur Schule. Am Ende des Projektes steht eine Präsentation. In der Aula.

Viele sind gekommen. Spannung liegt in der Luft. Was wird der Bühne passieren? Das Programm beginnt zu fließen. Von Anfang an ist spürbar: Hier werden nicht bloß Nummern abgespult. Die Jugendlichen erzählen in ihrer Geschichte von Viktor. Viktor steht in Gefahr, sich in der digitalen Welt zu verlieren. Diesem Gedanken folgen sie. Am Beginn erneut Mad World, eine verrückte, eine traurige Welt, in der die Räume zum Leben eng werden. Das Lied – diesmal von den Schülern gesungen. Die jungen Leute geben ihren Ideen Ausdruck mit ihren Stimmen und Körpern. Sie singen und tanzen und musizieren und spielen. Mädchen wie Jungen gleichermaßen. Von Traurigkeit und Enge aber keine Spur. Sie achten aufeinander, geben ein-

ander Raum, nehmen sich zurück, wo nötig, gehen nach vorn, wo erforderlich. Die Bühne lässt sie stark werden, lässt etwas Starkes entstehen. Und sie haben auch eine Botschaft. Sie führen sehr helllichtig vor, wohin die digitale Welt sich entwickelt. Durch die Aula schwebt ein prophetischer Geist. Das Zusammenspiel auf der Bühne begeistert alle im Raum. Es schwappt über.

So ist es, liebe Gemeinde, in diesem Kraftfeld: Die Schülerinnen und Schüler wachsen über sich hinaus: Einen von ihnen kenne ich sogar, vom Fußballplatz. Er hat mit unserem Sohn in einer Mannschaft gespielt. Besim möchte ich ihn nennen. Ich war überrascht, ihn in Bünde zu sehen. Er wohnt eigentlich in Herford. Besim musste aber vor kurzem die Schule wechseln. Es hatte Probleme gegeben. Beim Fußball war es auch sehr schwierig. Nach einiger Zeit kam keiner mehr mit ihm zurecht. Kein Wunder, ich habe das selbst erlebt: Besim kennt mehr Schimpfworte als alle anderen Jugendlichen zusammen. Das ist nichts für zarte Nerven. Ich weiß: Zu Hause hat er es nicht leicht. Seine Eltern, vor ein paar Jahren nach Deutschland geflüchtet, können sich nicht um ihn kümmern. Er muss sich durchkämpfen. Eigentlich ist Besim immer von Unruhe getrieben, kann nicht still sitzen, still stehen, still sein. Muss auch immer über andere herziehen. Hier wirkt er mit beim Tanz – und er ist in dem Moment anders. Auf der Bühne hier verliert er seine sonst so anstrengenden Seiten. Ich habe ihn so noch nie erlebt. Da war gewiss ein guter Geist im Raum.

Ich möchte nicht naiv sein, liebe Gemeinde. In der Klasse ist es danach nicht wirklich besser geworden. Aber für einen Moment hat Besim gemerkt, dass es auch anders geht. Als ich im „Danke“ sagen konnte für die Aufführung, hat er gelächelt und wirkte stolz und irgendwie verwandelt.

Der Geist Gottes kommt in schwierige Verhältnisse. Er kommt in eine zerrissene Welt, in der aus Unterschieden Spaltung und Feindschaft gemacht werden. Das geht sehr schnell. Zerbrechlich ist die Welt, fragil sind wir selber. Und doch nimmt Gottes Geist uns in den Dienst. So wie wir sind, in einer Welt, wie sie ist. Der Geist Gottes gewinnt auf eine behutsame Weise – ganz anders, als man das sonst so macht in unserer Welt. Zurückhaltend wirkt er, und ist doch kräftig!

Er kann sich etwa der Musik bedienen, um Menschen zusammenzuführen. Dass sie sich – bei aller Unterschiedlichkeit – verstehen. Dass sie ein gemeinsames Projekt angehen. Sich nicht voneinander abgrenzen, sondern miteinander wirken. Dass sie auf diese Weise stark werden und Ausstrahlung gewinnen.

Der Geist Gottes stellt uns, liebe Gemeinde, auf eine Bühne, auf der wir neu sehen lernen, auf eine Bühne, auf der wir dieses andere Leben erproben können. Das sind die Bretter, die die Welt bedeuten.

Schenke Gott, dass unsere Aufführungen in Kirche und Zivilgesellschaft auch die Spötter überzeugen werden.

Den Wein, den gibt es besser danach. Amen.

Und der Friede Gottes, der höher ist als all unsere Vernunft, bewahre unsere Herzen und Sinne in Christus Jesus. Amen.

Eröffnung der Synode

Sonntag, 18. November 2018, abends

Schriftführende: Synodale Schulte, Frau Saath

Leitung: Präses Kurschus

Eröffnung und Dank

Die Vorsitzende eröffnet die 3. Tagung der 18. Westfälischen Landessynode um 19.30 Uhr, begrüßt die Synodalen und dankt denjenigen, die an der Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes mitgewirkt haben, besonders den Synodalen des Kirchenkreises Herford und dem Superintendenten Krause für die Predigt. Die Vorsitzende gratuliert dem Synodalen Dirk Appelt zu seinem heutigen Geburtstag.

Feststellung der Zusammensetzung der Synode

Es wird festgestellt, dass die Synode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung rechtzeitig mit Schreiben vom 3. September 2018 zu dieser Tagung einberufen wurde.

Verstorbene Synodale

Die Vorsitzende bittet die Synode, sich im Gedenken an die verstorbenen Synodalen zu erheben. Seit der letzten Tagung der Landessynode sind folgende ehemaligen Mitglieder der Landessynode verstorben:

Norbert Beer,
Albert Koslowsky,
Ortwin Steuernagel,
Wilhelm Tometten,
Alexander Völker und
Dr. Wilhelm Wilkens

Der Apostel Paulus sagt: „Unser keiner lebt sich selber, und keiner stirbt sich selber. Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn. Denn dazu ist Christus gestorben und wieder lebendig geworden, dass er über Tote und Lebende Herr sei.“

Die Synode singt Lied EG 99.

Die Vorsitzende dankt der Synode, dass sie sich zum Gedenken an die Verstorbenen erhoben hat.

Begrüßung der Gäste

Die Vorsitzende begrüßt:

- André Kuper, Landtagspräsident des Landes Nordrhein–Westfalen,
- Dr. Franz–Josef Overbeck, Bischof des Bistums Essen,
- Dietmar Arends, Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche, die später ein Grußwort halten werden.

Sie begrüßt die weiteren Gäste:

- Michael Uhlich, Abteilungsdirektor der Bezirksregierung Detmold,
- Marco Alferink, Pastor der Evangelisch–Methodistischen Kirche,
- Dimitrios Tsompras, Griechisch–Orthodoxe Kirche.

Die Präses bestellt die herzlichen Grüße der Bürgermeisterin der Stadt Bielefeld, Karin Schrader, die den Eröffnungsgottesdienst besucht hat, sich aus privaten Gründen aber verabschieden musste.

Die Vorsitzende begrüßt die internationalen ökumenischen Gäste:

- Conference Minister Reverend Chad R. Abbott, United Church of Christ, Indiana–Kentucky–Conference,
- Bischof Dr. Tamás Fabiny, Nord–Diözese der Evangelisch–Lutherischen Kirche in Ungarn,
- Bischof Reverend Dr. Darwin Lumbantobing, Ephorus der Christlich–Protestantischen Toba–Batak Kirche (HKBP) in Indonesien,
- Bischof Augustinus Purba, Karo Batak Kirche in Indonesien,
- Moderator Bischof Willem T. P. Simarmata von der VEM.

Die Vorsitzende begrüßt die Altpräsidenten D. Hans–Martin Linnemann und Dr. h.c. Alfred Buß.

Altpräsident Manfred Sorg, der erst vor Kurzem seinen 80. Geburtstag feiern konnte, lässt herzliche Grüße ausrichten.

Die Vorsitzende begrüßt die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und alle, die als Zuhörende zur Eröffnung der Synode gekommen sind.

Die Vorsitzende informiert darüber, dass die Formalia in der Sitzung am Montagmorgen erfolgen.

Die Synode soll in diesem Jahr weitgehend digital durchgeführt werden. Es wurden große Anstrengungen unternommen, damit alle Teilnehmenden möglichst reibungslos in dieser Tagung digital mitarbeiten können. Unter den Tischen finden sich Steckdosen, um jederzeit die Geräte aufzuladen. Dennoch werden für diejenigen, die auf Papier noch nicht verzichten möchten, die Vorlagen ausgedruckt im Synodenbüro bereitgehalten.

Im oberen Bereich des Assapheums sitzen gut sichtbar die IT–Fachleute des Landeskirchenamtes, Herr Poropat und Herr Steckel für den technischen Support, wie auch Herr Rosenkötter für evtl. Rückfragen zu KiWi.

Grußwort von André Kuper, Landtagspräsident des Landes Nordrhein–Westfalen

„Hohe Synode, sehr geehrte Frau Präses Kurschus, sehr geehrter Herr Bischof Overbeck, sehr geehrter Herr Landessuperintendent Arends, liebe Gäste und Ehrengäste aus Kirche, Religion und Politik,

Ministerpräsident Armin Laschet hat mich gebeten, heute hier abends bei Ihnen zu sein und die Grüße des Landes und des Landtags Nordrhein–Westfalen zur Eröffnung der Landessynode zu überbringen. Das mache ich wirklich gern. Zuletzt habe ich viele von Ihnen im Juli bei der Verabschiedung von Albert Henz und der Einführung des neuen Vizepräsidenten gesehen.

Wenn ich kurz erwähne, dass die in Deutschland geltende rechtliche Trennung von Staat und Kirche in der täglichen Praxis nicht immer ganz einfach ist, dann wissen Sie das natürlich. Wenn ich aber darauf noch den staatlichen Grundsatz der Gewaltenteilung lege und Ihnen sage, dass ich als Präsident des Landtags und damit der Legislative natürlich nicht im Namen der Landesregierung, also der Exekutive, hier spreche, dann macht das unser Zusammensein weiterhin komplex. Und wenn dann mit Bischof Overbeck noch ein wirklicher Bischof in apostolischer Sukzession und Herrn Arends ein richtiger Landes-superintendent in calvinistischer Tradition zugegen sind und zuhören und sprechen, dann brauchen wir wohl am besten einen Kompass, der uns Orientierung für Worte und Botschaften gibt. Aber das Wunderbare an unserer bunten Zusammenkunft ist nun, dass wir – so glaube ich zumindest – alle hier zustimmen in den Satz: „Wir haben diesen Kompass“ und legen gemeinsam zugrunde die Nächstenliebe, so nennen es die einen, das Doppelgebot der Liebe, die anderen vielleicht, die goldene Regel oder das jüdisch-christliche Erbe, wieder andere. Wie auch immer, wichtig ist mir an dieser Stelle Ihnen mitzuteilen, dass ich gerade aus Holland zurückgekommen bin, genau aus der Provinz Limburg, die ja nicht weit vom Gebiet der westfälischen Kirche im Westen liegt. Wir waren mit dem deutschen Botschafter in den Niederlanden sowie Vertretern aus zehn Nationen wie die USA, Kanada, Frankreich, Großbritannien, Polen und weiteren auf dem großen Soldatenfriedhof Ysselsteyn heute am Volkstrauertag. Wir haben der Toten gedacht, aber nicht nur der Soldaten, auch der Frauen und Kinder, der Zivilisten, der Juden und politisch Verfolgten, der Opfer der Euthanasie. Wir haben auch an die Opfer aller anderen Kriege erinnert und ich habe dort unter anderem an die Adresse der jungen Menschen gesagt, dass es für mich als Demokraten ein Datum gibt im kommenden Jahr, das zu den wichtigen Daten des Jahrzehnts zählt. Und dieses Datum will ich auch hier markieren. Das sind die vier Tage im Mai, vom 23. bis 26. Mai 2019. An diesen Tagen finden die nächsten Europawahlen statt. An diesen Tagen, meine Damen und Herren, hohe Synode, entscheiden wir in Europa darüber, ob Einzelinteressen und nationalstaatliches Denken Vorfahrt haben sollen oder ein gemeinsames Europa. Es ist mir wichtig, Ihnen zu sagen, nicht nur Sie in der Kirche haben es nicht immer leicht, Ihre Botschaft und Ihre Aufgaben in unserer Zeit zu verdeutlichen. Auch diejenigen, die sich in unserer Zeit für Demokratie engagieren, die einen Zusammenhang zwischen Europa und dem Frieden erkennen, die auch übrigens einen Zusammenhang zwischen Nagelschuhhetze und Ausgrenzung sehen, die werden bisweilen belächelt. Schlimmer noch, sogar niedergestochen, wie beispielsweise der Bürgermeister von Altena vor knapp einem Jahr. Und Altena ist ja gleichsam auf westfälischem und Essener Kirchengebiet. Ich sehe als Demokrat keine Alternative zu Europa, zu einem Weg des Friedens unter seinen Mitgliedern und zu einem Weg nach mehr Europa anstatt nach mehr Abgrenzung. Wenn sich Europa weiter als Europa zurückzieht, werden wir alle das zu spüren bekommen, auf den unterschiedlichsten Ebenen. Und so brauchen wir auch die Stimmen der Kirchen in Europa, die eine lange und eine gute internationale Arbeitserfahrung vorweisen können.

Meine Damen und Herren, viele von uns kommen aus einer Woche, in der wir überall im Land an den 80. Jahrestag der Reichspogromnacht erinnert haben. Das Bild der brennenden Synagoge von Bielefeld ist für mich eines der bedrückendsten Fotos dieser Nacht. Ich möchte ausdrücklich den Kirchen und den Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit dafür danken, dass Sie im ganzen Land mit dazu beigetragen haben, dass wir innehalten, dass wir uns erinnern haben an diesen Tag. Und da ist es gut, sich heute Abend eben auch daran zu erinnern, dass wir vor einigen Wochen hier in Bielefeld das 10-jährige Bestehen der neuen Synagoge in der Detmolder Straße gefeiert haben. Einige von Ihnen sind ja auch mit dort gewesen. Dass auf den Mauern der ehemaligen Paul-Gerhardt-Kirche heute der jüdische Glaube eine Heimstatt gefunden hat, das, hohe Synode, ist ein unglaublicher Vertrauensbeweis unserer jüdischen Bürgerinnen und Bürger an uns alle. Lassen Sie es mich so sagen: Wir brauchen eine neue Solidarität der Christen zu den Juden im Land. Ich weiß, es fällt vielen schwer auszuhalten, wie belastet das Klima zwischen Israel und den arabischen Nachbarn ist. Aber das ändert nichts an unserer Solidarität. Unsere Solidarität zu Israel ist vor dem Hintergrund der Shoa unaufgebbar. Jedenfalls sehe ich das so.

Zum Schluss danke ich Ihnen allen von Herzen, die sich bei dieser Synode ehrenamtlich einbringen. Ich weiß, was es bedeutet, Familie für einige Tage zurückzulassen, seine Arbeit, sein Umfeld und sich selber einzubringen in einen Prozess, in eine Bewegung. Und das ist gerade bei Ehrenamtlern nicht selbstverständlich. Aber auch von solch einem Engagement lebt unsere Gesellschaft. Und in diesem Sinne wünsche ich Ihnen in den nächsten Tagen richtungsweisende, gute Beratungen zum Wohle Ihrer Kirche und den Menschen in unserem Land und danke Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.“

Die Vorsitzende bedankt sich für das Grußwort von Landtagspräsident Kuper.

Grußwort von Dr. Franz-Josef Overbeck, Bischof des Bistums Essen

„Verehrte Frau Präses, liebe Schwester Kurschus, sehr verehrter Herr Präsident, hohe Synode, liebe Schwestern, liebe Brüder,

herzlichen Dank, dass ich wieder einmal Gast sein darf hier bei Ihnen, um an der Eröffnung Ihrer Synode teilzunehmen. Es ist eine der vielen konkreten Formen ökumenischer Verbundenheit zwischen unseren Kirchen, die wir mit den Diskussionen und Entwicklungen in den anderen Konfessionen gegenseitig sehr interessiert verfolgen können. Dabei haben die Synoden, liebe Schwestern, liebe Brüder, die in diesen Wochen auf allen Ihren Ebenen stattfinden, in Ihrer Kirche einen ganz herausgehobenen Stellenwert. Wenn Sie umgekehrt nun aber, die Entwicklungen in unserer römisch-katholischen Kirche verfolgen, dann haben Sie sicher wahrgenommen, dass Papst Franziskus neben anderen Reformen insbesondere das synodale Element stärken will und deswegen es zum Konzept gehört, wie Sie an der Jugendsynode gesehen haben, die jetzt im Oktober in Rom stattgefunden hat, mehr auf diesem Weg voranzuschreiten setzt. Auch in unserem Bistum Essen im Ruhrbistum gehört es zu unserm Konzept der Pfarrereentwicklungsprozesse, dass die Entscheidungen über die grundständigen zukünftigen Ausrichtungen in unserer Seelsorge vor Ort von den gewählten Verantwortungsgremien, also bei uns im Kirchenvorstand und den Pfarrgemeinderäten, getroffen werden. In der Frage der Synodalität darf ich einmal so freundlich sagen, liebe evangelische Geschwister, ist es also gut, mit einer großen Inspiration als Katholiken von Ihnen lernen zu können. Danke dafür! Es ist ja nicht so ganz selbstverständlich, das sage ich auch mit dem Hinweis auf meine Begrüßung durch den Landtagspräsidenten. Ich sehe nämlich darin ein gutes Beispiel, liebe Schwestern, liebe Brüder, wie wir uns mit allen Chancen und Grenzen gegenseitig bereichern und voneinander lernen können. Ich möchte zudem ausdrücklich danken, auch für die Einladung zu diesem Grußwort, weil ich zunächst zur Mitfeier des Eröffnungsgottesdienstes Ihrer Synode eingeladen war. Geistliche Ökumene ist von großer Bedeutung zwischen unseren Kirchen, für die vielen ökumenischen Gottesdienste, die wir mittlerweile ganz selbstverständlich gemeinsam feiern, das Wort Gottes hören und uns eben zu Lob und Dank, aber auch zu Klage und Bitte vor Gott versammeln. Und der Blick in unsere Geschichte und in andere Länder zeigt, so selbstverständlich ist das ja gar nicht. Lassen Sie uns bei allem, was an Aufgaben vor uns liegt, das ist wirklich meine Bitte an Sie, die erreichte Gemeinsamkeit im Glauben und die vielen Projekte der praktischen Ökumene nicht geringerschätzen. All das bietet eine gute und solide Basis für Schritte, die selbstverständlich geistlich getragen werden wollen.

Gemeinsam, an dieser Stelle darf ich noch einmal kurz an die Basis, die auch mit dem Reformationsgedenkjahr 2017 gelegt worden ist, erinnern. Der ökumenische Versöhnungsgottesdienst, den wir damals am 22. Januar 2017 in unserem völlig überfüllten Essener Dom gefeiert haben, war dafür ein sehr beredtes und mich sehr berührendes Beispiel. Und mit dem Aufruf, ökumenisch Kirche zu sein, liebe Schwestern und Brüder, den Ihr damaliger Vizepräsident, Bruder Albert Henz, für Ihre Kirche unterzeichnet hat, haben wir auch ein neues Kapitel in der Ökumene aufgeschlagen. So soll, haben wir gesagt, nicht mehr dieses Tun als eine belastende Zusatzaufgabe verstanden werden, sondern wir wollen vielmehr Ökumene als einen gemeinsamen Auftrag begreifen. Als eine Sendung, die wir Christen im Heute gemeinsam zu übernehmen haben. Es geht mir wirklich nicht darum, konfessionelle Identität aufgeben zu wollen, denn die je eigene Identität ist der Schatz, den wir in die Ökumene einbringen und der uns die Weite und den Reichtum des Christlichen überhaupt erfahren lässt. Aber gleichzeitig ersetzt Ökumene auch nicht konfessionelle Beheimatung, sondern wird zu einem integralen Bestandteil innerhalb dieser ökumenischen Identität. Damit wird das Gemeinsame von der Ausnahme zum Normalfall, ohne das Eigene zu verdrängen oder zu schwächen. Und das hat viele theologische und praktische Vorteile. Und wenn ich es richtig sehe, dann wird dieser Impuls in unseren Kirchengemeinden vor Ort immer mehr gehört und umgesetzt. Die in unseren beiden Kirchen laufenden Prozesse der Entwicklungen neuer Konzeptionen bieten doch eine große Chance, pastorale Initiativen aufeinander abzustimmen und gemeinsam weiterzuentwickeln. Auf Dauer werden wir vieles nur gemeinsam tun können. Für Alleingänge haben wir weder die Kraft, noch glaube ich, dass Gott das anders will. So zum Beispiel unsere Empfehlung zur gemeinsamen Nutzung von Kirchen und Gemeindehäusern, die jetzt vor Ort aufgegriffen werden. In Bochum planen unsere beiden Kirchen schon heute einen ökumenischen Stadtkirchentag für das Jahr 2021, um unseren Glauben gemeinsam in der Öffentlichkeit zu bezeugen. Aber auch ebenfalls durch unseren Aufruf von 2017 angestoßen, ist die ökumenische Zusammenarbeit mit der Stiftung Creative Kirche zum Beispiel beim Chormusical Martin-Luther-King. Meine Bitte und mein Wunsch ist es, dass wir diese ökumenischen Aufbrüche, liebe Geschwister im Glauben, engagiert begleiten und fördern und so weiter dafür werben, damit wir und weil wir unser Christsein mehr und mehr ökumenisch leben.

Neben diesen sehr positiven Entwicklungen in der Ökumene darf ich aber, und möchte es an dieser Stelle, auch Irritationen ansprechen, die mit den Diskussionen in unserer Deutschen Bischofskonferenz zusammenhängen. Am 27. Juni d.J. haben wir den Text einer jetzt sogenannten Orientierungshilfe veröffentlicht, der sich mit der Frage befasst, unter welchen Bedin-

gungen evangelische Partnerinnen und Partner in konfessionsverbindenden Ehen die Eucharistie in der katholischen heiligen Messe empfangen können. Dieser Veröffentlichung ist eine monatelange, zum Teil – ich kann es selbst bezeugen – heftige innerkatholische Diskussion vorausgegangen, die von Medien und den Theologen beider Konfessionen vielfach kommentiert wurde. Vor allem in den konfessionsverbindenden Familien und in den direkten Kontakten zwischen evangelischen und katholischen Gemeinden hat diese Debatte nicht nur Unverständnis, sondern auch – ich bedauere es sehr – viel Enttäuschung und auch manche Verbitterung ausgelöst. Denn auch dieser Text geht zurück auf die ökumenischen Selbstverpflichtungen aus dem Reformationsjahr 2017. Im zentralen Buß- und Versöhnungsgottesdienst in Hildesheim haben wir uns verpflichtet, ich zitiere „den konfessionsverbindenden Ehen alle Hilfestellungen zu leisten, ihren gemeinsamen Glauben stärken und die religiöse Erziehung ihrer Kinder fördern“, soweit der Text. Die von uns, der Deutschen Bischofskonferenz, erarbeitete pastorale Orientierungshilfe löst diese Selbstverpflichtung ein, und zwar im Rahmen dessen, was in der römisch-katholischen Kirche dogmatisch und kirchenrechtlich möglich ist. Das ist, und dafür danke ich herzlich, liebe Geschwister im Glauben, auch in Ihrer Kirche mehrfach so gesehen und gewürdigt worden, weil es für uns ein schwerer Weg ist. Ich – wie Sie wissen – habe mich von Anfang an öffentlich und auch sonst hinter diesen Text gestellt und möchte dies auch als ein Zeichen dafür verstehen, dass eine gute und seit Langem auch in unserem Bistum Essen selbstverständliche theologisch und geistlich fundierte Praxis ist, ausdrücklich Anerkennung findet und dass es dabei bleibt.

Für uns Katholiken wie übrigens auch für die orthodoxen Kirchen und – was wir wissen – ist eine volle Eucharistiegemeinschaft nur im Rahmen einer vollen Kirchengemeinschaft denkbar. Aber in den anstehenden Etappen des ökumenischen Dialogs ist mir dabei ein Dreifaches von Bedeutung, nämlich weiter zu klären, liebe Geschwister im Glauben, welche Unterschiede bei uns wirklich kirchentrennend sind. Welche zweitens um der Einheit willen abschließend wirklich gelöst werden müssen und drittens, welche um des gegenseitigen Respektes willen und um der größeren Einheit willen nicht nur ertragen, sondern als Bereicherung des Christlichen fruchtbar sein können. Die Einheit der Kirche wird sich niemals als Uniformität, sondern immer als versöhnte Verschiedenheit ergeben und insofern hoffentlich bald ein schönes Abbild dessen sein, was jede und jeder von uns in seiner eigenen Familie erfährt. Auch da werden Sie so leben. Und gleichzeitig erinnere ich einfach selbstverständlich daran, dass wir durch die Taufe sowieso auf grundlegende Weise verbunden sind, und das nicht durch eigenes Tun, sondern durch Gottes Wirken. Durch die Taufe, also durch Gnade, sind wir alle ein Leib in Christus und darum gemeinsam berufen, Zeugnis zu geben vom Evangelium und gemeinsam, liebe Schwestern und Brüder, stehen wir doch vor der Herausforderung, uns in einer zunehmend säkularen, pluralen und multireligiösen Gesellschaft so einzubringen, dass Menschen in der christlichen Botschaft überhaupt für sich Angebote gelingenden Lebens entdecken können. Und das müssen wir gemeinsam tun.

Ich möchte auch an den Missbrauchskandal erinnern, der uns ja sehr als Kirche bewegt und der ja auch für die EKD-Versammlung schon von Bedeutung war. Und im Sinne einer praktischen Ökumene will ich zum Abschluss an drei Schritte erinnern, die mir wichtig sind:

1. Praktische Ökumene, liebe Schwestern und Brüder, dürfen wir nicht abhängig machen von der vollen Abendmahlsgemeinschaft oder sogar der Einheit der Kirchen. Der gemeinsame Grund unseres Glaubens, unser gemeinsamer Auftrag und unsere gemeinsame Aufgabe sind größer als alles, was uns noch trennt.
2. In den zukünftigen Debatten der Gemeinsamkeit im Glauben müssen wir diese hervorheben und nicht ständig die bestehenden Unterschiede betonen. Wenn diese nämlich als die einzig richtige und mögliche Ausprägung des Christlichen dargestellt werden, und das geschieht ja hin und wieder auf allen Seiten, wenn die abgrenzende Profilierung der Konfessionen den Ton vorgibt, wird das gemeinsame Ringen um die Einheit abgelöst durch das Bemühen, die anderen auf die eigene Seite zu ziehen. Und vor einer solchen Rückkehr-Ökumene möchte ich mich nicht nur zurückziehen, sondern hat auch die römisch-katholische Kirche seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil deutlich gesagt, dass sie sich davon verabschiedet. Das heißt nämlich
3. respektvoll und wertschätzend, selbstkritisch und fair miteinander und mit den unterschiedlichen theologischen Traditionen und Argumentationen umzugehen. Denn gerade da, wo wir unterschiedliche Traditionen und Positionen haben, sollten wir als Schwestern und Brüder in Christus hellhörig auf die jeweiligen Begründungen sein und zuallererst das Verstehen suchen.

Genau in diesem Sinne schließt nämlich die Erklärung – Gott sei Dank –, mit der unser sachverständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz die besagte Orientierungshilfe zur Frage konfessionsverbindender Ehen und der Teilnahme an der Eucharistie veröffentlicht hat, ich zitiere: ‚Es ist uns, also den Bischöfen, wichtig, dass wir im ökumenischen Suchen zu einem vertieften Verständnis und einer noch größeren Einheit der Christen unterwegs sind, und wir fühlen uns verpflichtet, hier mutig voranzuschreiten‘. Und dafür und in diesem Sinne stehe ich vor Ihnen, erbitte Ihnen Gottes Segen für Ihre Beratungen und eine gesegnete Zukunft als Evangelische Kirche von Westfalen und uns gemeinsam einen gottgesegneten Weg.

Danke für Ihr Zuhören.“

Dank

Die Vorsitzende bedankt sich für das Grußwort von Bischof Dr. Overbeck.

Grußwort von Dietmar Arends, Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode, liebe Gäste von nah und fern, liebe Schwestern und Brüder,

zu Beginn ein herzliches Dankeschön! Danke für die Einladung zu Ihrer Synodaltagung und danke für die Möglichkeit, ein Grußwort an Sie zu richten. So bringe ich Ihnen heute sozusagen Grüße aus der Nachbarschaft. Und beides – Dank und Grüße – richte ich nicht nur von der Lippischen Landeskirche aus, sondern besonders auch von Ihren Nachbarn auf der anderen Seite. Herzliche Grüße und Segenswünsche zur Tagung Ihrer Synode gebe ich weiter ausdrücklich von Präses Manfred Rekowski für die Evangelische Kirche im Rheinland.

Grüße aus der Nachbarschaft... Und ich denke, man kann sagen, wir pflegen eine gute Nachbarschaft – und dafür sind wir dankbar. Wie heißt es so schön in den Sprüchen Salomos: „Ein Nachbar in der Nähe ist besser als ein Bruder in der Ferne.“ Nun, wir wissen, in unseren ökumenischen Bezügen, wie wichtig auch und wertvoll die Geschwister in der Ferne sind. Aber, diesen Spruch ist man geneigt zu erweitern aus unserer Perspektive. Wie gut, wenn der Nachbar in der Nähe zugleich die Schwester und der Bruder ist.

Gute Nachbarn nehmen Anteil am Leben des anderen. Nun, ich weiß, das kann man als Nachbarn auf sehr unterschiedliche Weise tun – neugierig, neidisch, was einem so alles einfallen mag. Aber gute Nachbarn nehmen Anteil aneinander in wertschätzender Art und Weise, in einer Weise, die von echtem Interesse aneinander geprägt ist. Sie unterstützen sich gegenseitig, wenn es nötig ist. Sie helfen einander aus, wenn mal etwas fehlt. Sie stemmen das eine oder andere gemeinsame Projekt. Aber sie lassen einander auch die Freiheit, die jeder und jede braucht. Auf gute Nachbarn kann man sich verlassen. Sie haben einander im Blick. Und nicht zu vergessen: In der Nachbarschaft feiert man, wenn es gut läuft, auch das eine oder andere Fest miteinander.

Wir nehmen Sie wahr als solche gute Nachbarn, die wir zugleich als unsere Geschwister erleben dürfen.

In vielen Bereichen geschieht unsere Zusammenarbeit ganz selbstverständlich und, wie ich es erlebe, in einer sehr wertschätzenden, tatsächlich geschwisterlichen Weise. In der Lippischen Landeskirche führen wir seit zwei Jahren eine Zukunftsdiskussion unter dem Motto „Kirche in Lippe – auf dem Weg bis 2030“ durch und in einer Woche, auf unserer Landessynode, müssen wir das vorläufige Ergebnis vorlegen, und wir werden es diskutieren. Und hierzu mussten wir für unsere Synode auch einmal auflisten, in welchen Bereichen wir eigentlich überall mit anderen zusammenarbeiten und das besonders auf der Ebene der nordrhein-westfälischen Kirchen. Wir waren selber überrascht, wie lang diese Liste ist. Eine Liste von gemeinsamen Einrichtungen, die wir gemeinsam tragen, von Feldern, auf denen wir inhaltlich zusammenarbeiten. Als kleine Landeskirche sind wir vielleicht noch stärker auf solche Kooperationen angewiesen, aber wir merken auch im Verbund unserer drei Kirchen, dass Zusammenarbeit an vielen Stellen einfach gut und sinnvoll ist, wir gemeinsam als Kirchen in Nordrhein-Westfalen für etwas einstehen und etwas erreichen.

Das gilt sicher auch für das Themenfeld, für das Sie mit dieser Synode einen breiten Diskussionsprozess in Ihrer Landeskirche auf den Weg bringen wollen: „Kirche und Migration“. Es gab in den vergangenen Jahren kaum eine Synode in der Lippischen Landeskirche, die nicht auch zu den Themen von Flucht und Migration, und wie diese Fragen uns als Kirche verän-

dern, diskutiert hat. Und ganz oft geschieht dies in enger Abstimmung unserer Landeskirchen, gerade auch da, wo wir uns zu diesen Fragen gegenüber der Landesregierung oder der EKD verhalten wollen. Für diese Gemeinsamkeit sind wir Ihnen gerade an dieser Stelle auch sehr dankbar. Wir empfinden es so, dass es uns gegenseitig in unserem Engagement stärkt. Sie haben sich für Ihr Diskussionspapier den biblischen Titel „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen“ gewählt. Auch wir haben ein biblisches Wort gewählt, das uns begleitet hat und an vielen Kirchen in unserer Landeskirche als Banner hing und immer noch hängt. „Wenn ein Fremdling bei euch wohnt in eurem Lande, den sollt ihr nicht bedrücken“ (3. Mose 19,33). Wir wünschen Ihnen für Ihren Diskussionsprozess von Herzen die Geistesgegenwart Gottes.

In guter Nachbarschaft wird auch das ein oder andere Fest miteinander gefeiert. Wir freuen uns auf Ihr großes Fest im kommenden Jahr, den 37. Deutschen Evangelischen Kirchentag in Dortmund. Und wir freuen uns, dass wir nicht nur mitfeiern dürfen, sondern in guter Nachbarschaft haben Sie uns dort Raum gegeben. So kann die Lippische Landeskirche zu einem „Lippischen Rastplatz“ einladen, ein Platz der Einkehr, des Verweilens, ein Platz des Gesprächs im Schatten der Reinoldikirche. Neben lippischen Köstlichkeiten wird auf dem Rastplatz evangelisches Leben in Lippe erlebbar sein. Wir freuen uns auf diesen ‚evangelippischen‘ Rastplatz auf Ihrem Kirchentag.

Wir sagen vielen Dank für alle gute Nachbarschaft. „Ein Nachbar in der Nähe ist besser als ein Bruder in der Ferne“ – und noch besser ist es, wenn die Nachbarn Schwestern und Brüder sind. Unsere Kirchen wünschen Ihnen für die Tagung Ihrer Synode von Herzen Gottes Segen und sein Geleit. Vielen Dank.“

Dank

Die Vorsitzende bedankt sich für das Grußwort von Landessuperintendent Arends.

Die drei Grußwortredner erhalten als Dank einen Sonderdruck der Hauptvorlage.

Gemäß Artikel 129 Abs. 5 der Kirchenordnung übergibt die Vorsitzende die Leitung der Sitzung an den Synodalen Majorress, dem Dienstältesten, nicht zur Kirchenleitung gehörenden Superintendenten.

Leitung: Synodaler Majorress

Der Synodale Majorress bittet Präses Kurschus um ihren mündlichen Bericht.

Vorlage 1.2 – Mündlicher Bericht der Präses

„Kirche und Gesellschaft. Zwischen Fremdheit und Vertrauen

I.

Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen.

Und: *Was ist das für ein Vertrauen, das ihr da habt?*

Eine Aussage – und eine Frage.

Ursprünglich haben die beiden nichts miteinander zu tun.

Da ist der Weltenrichter, Christus, der uns am Ende aller Tage vor sich versammeln wird. Völlig unerwartet mischt er selbst sich unter die Fremden, macht sich irritierend verwechselbar: *Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen.* So malt es uns der Evangelist Matthäus in den Bildern seines bekannten Gleichnisses vom Weltgericht vor Augen (Mt 25,35).

Und: Da sind mächtige Gegner, die auf die Stadt Jerusalem zurücken. Sie erwarten, dass die Bewohner sich ergeben, doch die halten trotz schier aussichtsloser Lage an ihrer Hoffnung fest. Da wollen die Bedränger wissen: *Was ist das für ein Vertrauen, das ihr da habt?* So lesen wir in der Hebräischen Bibel, unserem Alten Testament, im zweiten Buch der Könige (2Kön 18,19).

Eine Aussage – und eine Frage. Sie werden uns hier auch sichtbar während der gesamten Tagung begleiten. Zwei Bibelworte, die weit auseinanderliegen in der Bibel. Durch keinerlei gemeinsamen Kontext miteinander verbunden.

Es handelt sich zum einen um das Motto unserer bereits häufig erwähnten Hauptvorlage „Kirche und Migration“, wir werden sie morgen zu einem breiten Diskussionsprozess in unsere Kirche geben.¹ Zum anderen handelt es sich um die Losung des 37. Deutschen Evangelischen Kirchentags, zu dem wir Westfalen im Juni 2019 nach Dortmund einladen.

Im vor uns liegenden Jahr werden diese beiden Bibelworte es also intensiv miteinander zu tun bekommen. Das ist eine echte Chance für unsere westfälische Kirche.

Denn ich ahne: Je für sich – und dann erst recht beide zusammen und in Beziehung zueinander gesetzt – sind die beiden Bibelworte so etwas wie eine geheime Zeitansage und wie eine Situationsbestimmung für die Gegenwart von Kirche und Gesellschaft.

II.

Vieles, was uns derzeit in Kirche und Gesellschaft intensiv bewegt und bedrängt, spielt sich ab zwischen *Fremdheit und Vertrauen*. Unser kirchliches Reden, Entscheiden und Handeln bewegt sich im Spannungs- und Kraftfeld zwischen diesen beiden Polen.

Da ist zunächst – auch bereits mehrfach erwähnt – das komplexe Phänomen der Migration. Seit dem Herbst 2015 steht es nicht nur im allgemeinen Fokus der öffentlichen Wahrnehmung, es gewinnt mitten in unserem Alltag konkrete Gesichter und ist mit lebendigen Geschichten verbunden. So elementar wie bei kaum einem anderen Thema geht es hier um Fremdheitswahrnehmungen und um Vertrauensfragen. Und zwar jeweils wechselseitig unter Heimischen und Ankommenden, bei Einzelnen und in Gemeinschaften, in Glaube und Politik.

Da sind sodann – wohl nicht einfach *deshalb*, aber doch *seither* – der viel weiter reichende Eindruck und die viel tiefer greifende Wahrnehmung einer breiten Vertrauenskrise. Es gibt ein deutliches Fremdeln mit politischen Institutionen und innerhalb derselben. Es gibt ein Fremdeln mit den humanitären Grundlagen unseres Zusammenlebens, mit den sozialen Grundannahmen der Gesellschaft und mit den demokratischen Grundkoordinaten unseres Gemeinwesens. Fast nichts – so meint man – versteht sich da mehr wie von selbst.

Und das alles wäre nicht einmal annähernd präzise verstanden, wenn man es schlicht für eine Folge der so genannten Flüchtlingskrise und der damals getroffenen politischen Entscheidungen hielte. Dennoch ist unübersehbar: Der Streit um die Migration brachte Verwerfungen, Verschiebungen und Verunsicherungen zutage, die nun auch bei uns ein galoppierendes Selbstmisstrauen pluraler und liberaler Gesellschaften offenbaren. Da regen sich Zweifel an der gesellschaftlichen Bindekraft des Versprechens von Freiheit, Wohlstand und Partizipation.

Ein Gemeinwesen misstraut sich selbst, unterschiedliche Milieus und soziale Schichten klaffen immer weiter auseinander, Repräsentierte fühlen sich von den gewählten Repräsentanten nicht angemessen vertreten, Zweifel an den Grundüberzeugungen der Demokratie machen sich breit. Das alles ließ sich andernorts in der Welt schon länger beobachten. Aber jetzt hat es – wie wir spätestens seit dem letzten Jahr gemerkt haben – auch unser Land erreicht. Da schlingert und fremdelt es bis in die Mitte der Gesellschaft hinein und bis ins Herz der politischen Kultur. Vernunft, wechselseitiger Respekt und menschlicher Anstand werden auf schwere Proben gestellt. Und erschreckend häufig geraten die politische Orientierung und das Selbstverständnis zentraler Akteure sehr grundsätzlich infrage.

Und *Fremdheit und Vertrauen* sind auch für die Kirche und für den Glauben hochaktuelle Begriffe. Und zwar ebenso zentral wie prekär. Innerhalb der Kirche und ebenso der Kirche gegenüber sind Entfremdung und Fremdeln, gestörtes Vertrauen und mangelndes Zutrauen vielfältig spürbar und mit Händen zu greifen. Nur wenige Andeutungen will ich machen und die mögen genügen:

Da sind im binnenkirchlichen Bereich die Vertrauensfragen zwischen den verschiedenen Berufsgruppen beinahe schon ein Klassiker. In unserem weiter andauernden westfälischen Diskussionsprozess um die Dienstgemeinschaft versuchen wir immer wieder und immer weiter ein vertrauensvolles Miteinander zu fördern. Anschließend an die Gesprächsrunden mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern unserer Kirche habe ich nun im September damit begonnen, den persönlichen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der anderen kirchlichen Berufsgruppen zu beleben. Die erste Veranstaltung dieser Reihe fand mit Erzieherinnen und Erziehern aus unseren Tageseinrichtungen für Kinder statt, und das war ein verheißungsvoller Start.

¹ Evangelische Kirche von Westfalen, Hauptvorlage zur Landessynode. Ich bin fremd gewesen und Ihr habt mich aufgenommen. Kirche und Migration, Bielefeld 2018.

Mindestens ebenso klassisch, man kann schon sagen eingefleischt unter uns, sind die Vertrauensfragen im Gegenüber und im Miteinander von Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche, also von den drei Ebenen unserer verfassten Kirche. Dabei geht es in der Regel um die empfundene Asymmetrie in der Verteilung der Ressourcen.

Vertrauensfragen blitzen auf, wenn wir über Kirchenmitgliedschaft und Mitgliederverlust reden. Bereits die 3. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung aus dem Jahre 1997 betont, für viele Protestantinnen und Protestanten sei ihre Kirche eine – so der programmatische Titel – „fremde Heimat“.² Die aktuelle Studie von 2014 zeigt: Auch die Nichtdistanzierten, also die eng und hochverbundenen Kirchenmitglieder, die sich da zugehörig fühlen, sind untereinander keineswegs einig und keineswegs miteinander vertraut in ihren jeweiligen Frömmigkeiten, Überzeugungen und Erwartungen. Im Gegenteil, auch die, die ganz eng dabei sind, stehen einander sehr plural und mitunter auch fremd und sogar misstrauisch gegenüber.

Auch die beiden Hauptthemen der diesjährigen EKD-Synode in Würzburg hatten in der Wurzel mit Fremdheit und Vertrauen zu tun.

Beim Schwerpunktthema „Glaube junger Menschen“ wurde einmal mehr deutlich, wie stark die Generation der U-30-Jährigen mit unserer Kirche fremdelt. Junge Erwachsene zwischen 18 und 26 Jahren kamen während der Tagung zu Wort mit ihren Erfahrungen und Ideen. Und dabei wurde erkennbar: Traditierte religiöse Formen und konfessionelle Bindungen sind Jugendlichen zunehmend fremd und verlieren ihre Bedeutung. Der Glaube verlagert sich beinahe ganz auf die individuell-persönliche Ebene. Ein Zitat des EKD-Ratsvorsitzenden bereits aus dem vergangenen Jahr zu Beginn der Synode der EKD in Bonn: „In der Individualisierung, Schnellebigkeit, Mobilität, Pluralität und Unverbindlichkeit von Biographien ist es unsere erste Aufgabe, Formen von Gemeinschaft anzubieten, die der Lebenswirklichkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen“.³ Auf unserer diesjährigen Tagung in Würzburg wurde ein Beschlusspapier mit sechs unterschiedlichen Impulsen verabschiedet, die alleamt unter der großen Überschrift stehen: „Generationenübergreifend stellen wir fest: Wir wollen Kirche verändern!“⁴ Das geht nur gemeinsam und nicht im Gegeneinander.

Mit großer Spannung wurde von der medialen Öffentlichkeit der „Bericht zur Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche“ erwartet.⁵ Die Hamburger Bischöfin Kirsten Fehrs ließ in ihrem mit ehrlicher Empathie und überzeugender Klarheit vorgetragenen Bericht keinen Zweifel daran: Auch im Raum der evangelischen Kirche wurde und wird das Vertrauen vor allem junger Menschen auf schändliche Weise ausgenutzt und missbraucht. Die Erschütterungen und der massive Verlust von Vertrauen, die durch sexualisierte Gewalt entstehen, sind zuerst für die betroffenen Menschen und deren Familien und dann auch für die Kirche als „Vertrauensraum“ ein Schaden mit verheerenden Wirkungen. Bei aller Individualität, so sagte Fehrs, lasse sich ein „evangelisches Muster“ erkennen, „begünstigende Faktoren in der evangelischen Kirche, die den Tätern zuspielen.“⁶ „Eine Kirche, die solcher Gewalt nicht wehrt, ist keine Kirche mehr.“⁷ Mit dieser zugespitzten theologischen Aussage schloss Kirsten Fehrs ihren Bericht.

Auch in unserer Evangelischen Kirche von Westfalen gibt es Menschen mit eigenen, notvoll erlittenen Geschichten von sexualisierter Gewalt. Ganz sicher sind es mehr als wir wissen, womöglich sogar mehr als wir ahnen. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Hilfsangeboten werden weitere Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch entwickelt; dazu haben wir uns bereits im Jahr 2016 vertraglich verpflichtet. Ein Kirchengesetz wird die nötige Verbindlichkeit schaffen.⁸ Und: Wir müssen noch aufmerksamer hinschauen und noch konsequenter handeln. Das werden wir auch tun. Was Bischöfin Fehrs in ihrem Bericht vor der EKD-Synode ausdrücklich im Namen aller zwanzig Gliedkirchen ausgeführt hat, auch dieser 11-Punkte-Handlungsplan, gilt in den detaillierten Konkretionen ohne Abstriche auch für unsere westfälische Kirche.

2 Fremde Heimat Kirche. Die dritte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft, hg. v. Klaus Engelhardt, Gütersloh 1997.

3 Heinrich Bedford-Strohm, Mündlicher Bericht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland „Von der Freiheit der Kinder Gottes.“ Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, S. 7 (https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/s17-02-a-Muendlicher-Ratsbericht.pdf [abgefragt 10.11.2018]).

4 Beschluss der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 5. Tagung zu „Weite(r) sehen – Evangelische Kirche verändert sich“, S. 1 (https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Beschluss-zu-Weiter-sehen-Evangelische-Kirche-veraendert-sich-web.pdf [abgerufen 14.11.2018]).

5 Kirsten Fehrs, Einbringung zur Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche, Zeitraum 2010 bis 2018 (https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/9-3-Einbringung-Verantwortung-Aufarbeitung-sexualisierter-Gewalt-Fehrs.pdf [abgerufen 13.11.2018]).

6 A.a.O., S. 4.

7 A.a.O., S. 9.

8 Annette Kurschus, Schriftlicher Bericht der Präses. Über die Tätigkeit der Kirchenleitung sowie über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse, 3. (ordentliche) Tagung der 18. Westfälischen Landessynode vom 18. bis 21. November 2018, 20–23.

Nach wie vor kooperieren wir in hoher gegenseitiger Achtung mit unterschiedlichen Partnern in Politik und Gesellschaft. Dabei halte ich es für eine große Herausforderung, für eine wirkliche Chance und für unsere schlichte Pflicht, dass wir dabei immer wieder plausibel machen, dass und wie unsere Positionen, die wir da eintragen und beitragen, im Evangelium und in unserem Glauben gegründet sind, also das eigene an unserer kirchlichen Stimme. Mitunter gelingt dies. Das zeigte etwa die jüngste Landtagsdebatte über das Kirchenasyl, die von den Regierungsfractionen sowie von SPD und Grünen mit Sachkenntnis und erkennbarem Respekt vor der Motivation der Kirchen geführt wurde.

Bisweilen ist es allerdings auch richtig schwer – vor allem in konflikträchtigen Fragen. Ich denke etwa an die Urteile im kirchlichen Arbeitsrecht.

Nachdenklich stimmen Berichte darüber, in welcher skurriler und demütigender Weise neugetaufte Christen und Christinnen in Asylverfahren genötigt werden, die Ernsthaftigkeit ihres christlichen Glaubens unter Beweis zu stellen. Was da gar nicht selten geschieht, verrät einiges über die religiöse Musikalität der Fragenden und Urteilenden. Aber es sagt rein gar nichts aus über die Herzensüberzeugungen derer, die da examiniert werden.

Schließlich sind die Fragen von Fremdheit und Vertrauen auch mitten im Herzen des Glaubens virulent, sie melden sich selbst hinsichtlich der kostbarsten Traditionen des Protestantismus. Mal eher skurril, mal tief nachdenklich und nachdenkenswert. „Schafft die Predigt ab!“, so lässt sich etwa eine junge Kollegin in „Christ und Welt“⁹ kürzlich vernehmen. Rhetorisch wuchtig kam das daher, inhaltlich undifferenziert und widersprüchlich. Unsere Predigten, so behauptet sie mutig plakativ, seien im Wesentlichen mit Antworten auf Fragen beschäftigt, die niemand habe. Wir bräuchten Dialog statt Monolog, Unterhaltung auf Augenhöhe statt Rede von oben herab, gemeinsame Suche statt einsamer Antworten. Nun, darauf hat es bereits Antworten von berufeneren Menschen gegeben.

Nachdenkenswerter für mich waren die Voten der Jugenddelegierten, die letztlich den Ausschlag für unser Kirchentagsmotto gegeben haben, als wir im Präsidium des Kirchentages über die Losung berieten. Die Jugendlichen waren es, die uns sehr nachdenklich und sehr ernst zu verstehen gaben: „Wir brauchen eine Losung, die nicht so vollmundig und auf keinen Fall selbstgewiss daherkommt. Wir jedenfalls haben Fragen. Wir verstehen die Welt nicht mehr. Erstmals, seit wir denken können, erleben wir, wie öffentlich mehr oder weniger unverhohlen gegen Menschen anderer Herkunft und Hautfarbe gehetzt wird, wie man auf der weltpolitischen Bühne offen mit dem Gebrauch von Atombomben droht, wie politischer Streit und endlose Personaldebatten die Gesellschaft zerreißen und rechte Gewalt die Straßen okkupiert. Auch wenn unser christlicher Glaube zu all dem nicht stumm bleibt, ist er doch nicht einfach die Lösung für alle Probleme und die Antwort auf alle Fragen. Der Glaube ist überhaupt nicht einfach. Was ist das eigentlich für ein Vertrauen, das wir da haben?“

Wir werden in Dortmund in vieler Hinsicht darüber nachdenken.

III.

„Kein Mensch lebt menschlich, wenn es kein Vertrauen in seinem Leben gibt. Wenn ihm also von anderen nicht vertraut wird und er anderen nicht vertraut bzw. vertrauen kann. Vertrauen mag enttäuscht werden, aber wem niemand vertraut, der verkümmert in seinem Menschsein, und wer anderen nicht vertraut, der bringt damit nicht nur seine Einschätzung ihrer Vertrauenswürdigkeit zum Ausdruck, sondern sein Urteil über ihre Menschlichkeit“¹⁰, sagt der Religionsphilosoph und systematische Theologe Ingolf Dalferth. Vertrauen erscheint in diesen Worten gewissermaßen als das menschliche Lebensmittel.

Vertrauen also das glatte Gegenstück zur Fremdheit?

Eltern und Großeltern kennen das sprichwörtliche „Fremdeln“ von Säuglingen und Kleinkindern. Psychologen sagen, es gehöre zur menschlichen Entwicklung und sei die Grundvoraussetzung dafür, dass wir zu unterscheiden lernen zwischen Bekanntem und Unbekanntem. „Fremdeln“ ist also schon früh bei uns allen angelegt; es beginnt – so die Forscher – zwischen dem sechsten und achten Lebensmonat.

Soziologische Untersuchungen zeigen, dass Fremdenangst und Fremdenhass dort besonders stark ausgeprägt sind, wo es besonders wenige Fremde gibt. Also dort, wo man keine Chance hat, mit dem, was anders und fremd scheint, bekannt und vertraut zu werden oder überhaupt in Kontakt zu geraten.

9 Hanna Jacobs, Schafft die Predigt ab! Die ZEIT, Beilage Christ und Welt, 26.10.2018.

10 Ingolf U. Dalferth, Vertrauen ist menschlich, in: Vertrauen Verstehen. Hermeneutische Blätter, Zürich 2010, 142–157, S. 145.

Demnach scheint Vertrauen also gerade da unmöglich, wo man es am nötigsten braucht: Nämlich im Ungewissen, Diffusen und Unklaren. Angesichts der tiefgreifenden Veränderungen, die sich in unserem Land und in unserer Gesellschaft vollziehen, ist das besonders fatal, wenn gerade da Vertrauen so schwer ist. Und es mag sein, dass der weltweit erstarkende Rechtspopulismus hier eine seiner Quellen hat.

Woher aber kommt Vertrauen? Wie kann es entstehen, wie kann es wachsen?

„Vertrauen kommt nicht von selbst. Es muss entgegengebracht werden.“ So hat es der österreichische Aphoristiker Ernst Ferstl formuliert. Vertrauen ist also immer auch Wagnis, immer auch Risiko, immer auch Vorschuss. Vertrauen stellt sich nicht einfach ein. Es braucht Bewegung, es braucht eine Standort-Veränderung, es braucht den Schritt ins Ungewisse. Es gibt kein Vertrauen ohne den Hauch von Ungewissheit.

Ja, Vertrauen „muss entgegengebracht werden“.

Und – ich füge hinzu – Vertrauen wird entgegengebracht. Wäre es anders, so wüssten wir gar nicht, wovon wir reden und was wir vermissen. Gottlob. Vertrauen wird entgegengebracht zwischen Menschen, von der Wiege bis zum Pflegebett, von der Liebesbeziehung bis zum Arbeitskontakt. Vertrauen wird entgegengebracht gesellschaftlich, politisch, kirchlich und in ungezählten kleinen Alltagssituationen – täglich und tausendfach. Da ist der Nachbar, der mir die Schlüssel zum Blumen gießen anvertraut. Da ist die Fußgängerin, die an der Ampel bei grün über die belebte Straße geht. Da ist der Unfallpatient, der sich der Notärztin und dem Feuerwehrmann anvertraut. Und dieser nach dem Einsatz womöglich der Notfallseelsorgerin. Zuallererst und zuallerletzt ist da Gott, wie ihn der christliche Glaube erfährt: Welches Vertrauen bringt er uns entgegen, indem er uns seine Erde anvertraut mit all seinen Geschöpfen. Trotz allem, was wir da anrichten und geschehen lassen. Was für ein Vertrauen.

Noch einmal Ingolf Dalferth: „Wer Gottes Nächster ist, dem ... vertraut Gott, ohne dass es dafür einen vorgängigen Grund geben würde. Aber indem einem Menschen so Vertrauen entgegengebracht wird, wird ihm zugemutet, sich dieses Vertrauens würdig zu erweisen und seinerseits Gott zu vertrauen und den anderen, denen Gott vertraut.“¹¹ „Die vertrauende [...] Zuwendung Gottes zu uns wird [...] Anlass und Grund [...], auch anderen ohne Vorbedingungen mit Vertrauen zu begegnen, da Gott auch ihnen als seinen Nächsten Vertrauen entgegenbringt.“

Christlich wird Vertrauen stets angesichts faktischer Enttäuschung praktiziert – von Versagern, mit Versagern. Solches gelebte Vertrauen ist Widerspruch und Einspruch gegen das, was menschliches Leben normalerweise auszeichnet. Es ist der praktische Hinweis darauf, dass menschliches Leben anders sein könnte, als es ist.¹²

Mir scheint, unser Land, unsere Gesellschaft und unsere Kirche brauchen nichts so sehr wie solchen Widerspruch und solchen Einspruch und solchen Hinweis darauf, dass menschliches Leben anders sein könnte als es ist.

Christen sind einander und der Welt solchen Widerspruch und solchen Einspruch schuldig, das ist unser Auftrag in dieser Welt. Ein praktisches Vertrauen haben wir in diese Welt zu tragen, Vertrauen von Versagern, nämlich von uns, und mit Versagern, zu denen wir alle gehören. Ich halte das weder für überheblich noch für blauäugig. Schon gar nicht für zynisch oder selbstzufrieden. Denn es ist die Antwort auf das Vertrauen Gottes, das er uns, seinen fremden Nächsten grundlos und uner-schöpflich entgegenbringt.

Die Hauptvorlage „Kirche und Migration“ und der Deutsche Evangelische Kirchentag in Dortmund werden für unsere westfälische Landeskirche im kommenden Jahr ganz viel Vertrauens-Übungen sein in ungewissen Zeiten, in unbekanntenen Formen und unterschiedlichen Umgebungen. Und eben darin können sie – darauf hoffe ich – zu überraschenden kirchlich-gesellschaftlichen Such- und Findebewegungen werden.

IV.

Der Kirchentag – so heißt es in einem offiziellen Dokument zum Dortmunder Kirchentag – soll deutlich machen, „dass die Christenheit da in den Riss treten muss, wo die moderne Gesellschaft Risse hat, die ihr Leben gefährden, und ein gesellschaftliches Bewusstsein entwickeln und pflegen, in dem die Wahrheit des Pluralismus aufleuchten, aber ebenso die Bedingungen, unter denen allein er wahr bleiben kann.“¹³

11 A.a.O., S. 150.

12 A.a.O., S. 156.

13 Zitiert bei Harald Schroeter, Kirchentag als vor-läufige Kirche. Der Kirchentag als eine besondere Gestalt des Christseins zwischen Kirche und Welt (PTh 13), Stuttgart 1993, S. 288.

Dieser Satz – zugegeben etwas kompliziert – galt dem Dortmunder Kirchentag 1963 und stammt vom damaligen Generalsekretär Hans-Hermann Walz. Und ich meine, er beschreibt die Herausforderungen für den bevorstehenden Kirchentag im Juni 2019 – nach der Europawahl und nach einem wie auch immer vollzogenen Brexit – genauso präzise wie damals die Herausforderungen des ersten Kirchentages nach dem Mauerbau 1961.

Angesichts eines vielfach zerrissenen Kontinents und einer bis zum Zerreißen gespannten Gesellschaft gilt es tatsächlich, in den Riss zu treten. Es gilt, Vertrauen zu fassen, Vertrauen zu schenken und sich Vertrauen schenken zu lassen. Es gilt, Pluralität wahrzunehmen und auszuhalten, darin Gemeinsamkeiten zu suchen und notfalls um Gemeinsamkeit zu streiten. Deshalb müssen wir auch unbedingt Grenzen des Anstands und des Sagbaren benennen und einhalten. *„Die Grenzen des Sich-Einlassens liegen dort, wo physische oder psychische Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung legitimiert wird, wo das Politische durch Ideologien der Ungleichwertigkeit vermessen wird, die auf bestimmte Eigenschaften von Personen zielen (z.B. die Zugehörigkeit zu Volk, Rasse oder Religion sowie geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung), und wo vermeintliche Eindeutigkeiten der Vielfalt und den Machtbegrenzungen der Demokratie entgegengesetzt werden“*¹⁴, so hat es die Kammer der EKD für Öffentliche Verantwortung in ihrem Impulspapier formuliert.

Für sämtliche Ebenen unserer Landeskirche ist der Dortmunder Kirchentag bereits im Vorfeld mit zum Teil erheblichem Aufwand verbunden. Schon jetzt danke ich allen, die an je ihrem Ort – vor allem und allen voran natürlich in Dortmund und in der Region – ihre Zeit, Kraft und Liebe einsetzen, um diese fünf Tage im Juni 2019 vorzubereiten.

Der Kirchentag wird als eine gemeinsame westfälische Angelegenheit begriffen. Das hatte ich gehofft; das lässt sich weder machen noch erzwingen, und umso mehr freue ich mich darüber, dass es so ist. Kirchentag, nicht nur in Dortmund, Kirchentag in Westfalen. Und wenn es an den fünf Tagen nicht von Anfang bis Ende Katzen und Hunde regnet, kann die Veranstaltung in Dortmund zu einem großen Glaubensfest werden, das inspirierend und orientierend in unsere Kirche hineinwirkt – und weit über sie hinaus ausstrahlt.

Als „*vor-läufige Kirche*“ hat Harald Schroeter-Wittke den Kirchentag bezeichnet.¹⁵ Er meint damit sehr buchstäblich zunächst eine Kirche, die vorläuft und vorangeht; eine Kirche, die aufricht in Bereiche und zu Menschen, die noch nicht oder nicht mehr wissen, dass das Evangelium auch ihnen gilt und auch sie Kirche sind. Er meint eine Kirche, die weiß, dass sie noch nicht fertig ist, sondern unterwegs zu einer wahrhaftigeren, weltlicheren und geistlicheren Kirche und angewiesen auf andere Weisen des Kirche-Seins. Er meint eine Kirche, die in dem Sinne vorübergeht und vorbeigeht, dass sie um die Vergänglichkeit ihrer Formen und Orte und Menschen weiß. Die Kirche in unserer Form wird irgendwann vorüber sein, aufhören, und dann wird da Neues sein. Mit uns hört ja nicht die Kirche auf.

Vorangehen und ins Ungewisse aufbrechen – im Wissen um die eigene Unfertigkeit und Vergänglichkeit: Diese Beschreibungen einer „*vor-läufigen Kirche*“ faszinieren und reizen mich auch im Blick auf die Strukturen und Formen unseres Kirche-Seins am Beginn des 21. Jahrhunderts. Welche Schritte nach vorn sind für uns in Westfalen dran? Wo müssen wir vorangehen und vorlaufen? Welche Bewegung auf andere hin brauchen wir und brauchen andere von uns? Was können und sollen und müssen wir tun? Wo wissen wir uns unfertig – und wo trauen wir uns, das auch zu zeigen? Wo suchen und wagen wir neue Arten und Formen, Kirche zu leben? Wo bringen wir den Mut auf und gewinnen die Freiheit, vorübergehend zu sein – also irgendwann aufzuhören, Vertrautes zu beenden und manches zu lassen?

In unseren Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, in unseren Einrichtungen und Ämtern und Werken – und ja, auch im Landeskirchenamt! – sind dies unsere täglichen Fragen. Es bewegt sich viel. Oft mit Lust und Neugier, mit Kreativität und viel Schwung. Bisweilen auch unter Schmerzen und in Trauer und mit Konflikten und mit bitteren Verlusten.

Ihnen allen, die Sie heute als Delegierte hier sitzen, herzlichen Dank dafür.

V.

„*Es gibt Freunde; es gibt Feinde – und es gibt Fremde*“,¹⁶ sagt der jüdisch-polnisch-britische Soziologe Zygmunt Baumann. Denn Fremde verunsichern und stellen unsere üblichen Zuordnungen von Freund und Feind völlig auf den Kopf und in Frage.

14 Konsens und Konflikt. Politik braucht Auseinandersetzung. Zehn Impulse der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD zu aktuellen Herausforderungen der Demokratie in Deutschland, Hannover 2017, S. 26.

15 Vgl. Schroeter, A.a.O. (Anm. 13), S. 11–20.

16 Zygmunt Baumann, Ambivalenz und Moderne. Das Ende der Eindeutigkeit, Hamburg 2016, S. 92.

Es scheint sich für viele Menschen im Phänomen der Migration nahezu alles zu bündeln oder zu spiegeln, was sich als Grundempfinden von Verunsicherung und Ungerechtigkeit in den eigenen Lebensgeschichten und als Unbehagen im Blick auf die Moderne, auf die globalisierte und liberalisierte Wirtschaft und die gesellschaftliche Liberalisierung angestaut hat. Alles scheint sich zu bündeln im Phänomen der Migration.

Richtig an diesen Verknüpfungen und Generalisierungen ist sicher, dass wohl tatsächlich vieles, was in den turbulenten Monaten seit dem Herbst 2015 krisenhaft war und als kritisch erlebt wurde, seine Ursachen anderswo hatte: In rücksichtsloser Wirtschaftspolitik und schöpfungsvergessener Energiepolitik; in fatalen Kriegen und Militäraktionen des Westens; in einer lange vernachlässigten Solidarität innerhalb Europas.

Falsch und gefährlich allerdings ist es, so zu tun, als sei Migration die eine und einzige Herausforderung und Überlebensfrage unserer Gesellschaft. Das ist falsch.

Schändlich und verlogen ist es, wenn Migrantinnen und Migranten als die eine und einzige Ursache für alles herhalten müssen, was in unserer Gesellschaft und in unserem Wirtschafts-, Bildungs- und Sozialsystem zu kritisieren ist und der Veränderung bedarf. Ich bin heilfroh, dass – nach einem fatalen Sommer für die politische Kultur unseres Landes – allmählich Wahrhaftigkeit, Augenmaß und Sachorientierung hoffentlich wieder an Gewicht gewinnen wollen.

So und nur so werden dann die Herausforderungen und Probleme, die sich tatsächlich stellen, vernünftig und menschenfreundlich besprochen und bearbeitet werden.

Fremdheit und Vertrauen – Vertrauen und Fremdheit. Es ist nicht gleichgültig, in welcher Reihenfolge man die beiden Begriffe kombiniert.

Die erste Lesart, *Fremdheit und Vertrauen*, könnte suggerieren, Fremdheit müsse zuallererst verschwinden oder überwunden werden, damit Vertrauen überhaupt entstehen und wachsen kann. In der zweiten Kombination, *Vertrauen und Fremdheit*, könnte umgekehrt anklingen, dass Vertrauen erlaubt und überhaupt erst ermöglicht, Fremdheit wahrzunehmen und dabei Überraschendes zu entdecken. Also ist das Vertrauen die Voraussetzung, Fremdheit überhaupt wahrzunehmen? Oder ist Voraussetzung, dass Vertrauen überhaupt entsteht, dass die Fremdheit weg ist?

Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen: Unter diesem Motto-Satz lädt die Hauptvorlage, die wir auf dieser Synodentagung vorstellen, dazu ein, genauer hinzusehen und sich vielleicht auch über diese Reihenfolge Gedanken zu machen, genauer hinzuhören auf die vielfältige und überraschende, beklemmende und beglückende, verwirrende und verheißungsvolle Wirklichkeit von Migration.

Auf dem Deckblatt der Hauptvorlage werden Sie hierzu eine vielsagende grafische Finesse finden. Die lässt ahnen: Was fremd ist und was wir für fremd halten, muss nicht zwingend identisch sein. Und wo es gelingt, Fremde und Fremdes vertrauensvoll aufzunehmen, entsteht verblüffend Überraschendes und Neues. Bleiben Sie also gespannt auf die Vorstellung der Hauptvorlage am morgigen Tag.

Die gesamte Hauptvorlage ist ein Füllhorn solcher Wahrnehmungen und Entdeckungshilfen. Christenmenschen – das wird deutlich und gehört zu unserer Redlichkeit dazu – müssen nicht in sämtlichen politischen und gesellschaftlichen Einzelfragen rund um die Migration einer Meinung sein. Sind sie auch nicht. Die Hauptvorlage ist weder ein Rezeptbuch des Gelingens noch ein Maßnahmenkatalog zum „richtigen“ Vorgehen und Handeln. Sie teilt stattdessen Überzeugungen, Erfahrungen und Entdeckungen mit und will ins Gespräch bringen. In keiner Hinsicht erhebt sie den Anspruch, unsere Kirche wisse es besser und habe glatte Lösungen und bündige Antworten, wo andere diese vergeblich suchen. Sie verschweigt allerdings auch nicht das Hoffnungsvolle, das gelingt. Dazu gehört die in diesen Tagen nahezu abgeschlossene Vereinbarung mit dem Bundesministerium des Inneren zur Realisierung eines Pilotprojekts nach Art der Humanitären Korridore. Dieses Projekt wird zunächst 120 besonders verletzlichen Menschen einen sicheren Weg nach Deutschland und ein gutes Ankommen in unserer Gesellschaft ermöglichen. Unsere westfälische Kirche wird dabei ein wesentlicher Projektpartner sein.

Zuerst und zuletzt erinnert die Hauptvorlage ausdrücklich an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gottes Gerechtigkeit – und an die Hoffnung und die Verantwortung, die sich daraus für uns Christen ergeben. Diese Hauptvorlage hat also eine klare Gründung in dem, was wir glauben und in dem, der uns vertraut. Obwohl wir ihm immer wieder fremd sein müssen.

„Das Gespräch“, so beginnt etwa ein Bericht über eine gemeinsame Bibelgruppe von Christen aus verschiedenen muslimisch geprägten Ländern und Angehörigen der landeskirchlichen Kerngemeinde, „ist mühsam und fordert viel Geduld. Da viele nur Farsi sprechen, geht ohne Dolmetscher nichts. Die Frau, die übersetzt, ist Muslimin und stößt bei Begriffen wie ‚Sakrament‘ oder ‚Trinität‘ an ihre Grenzen. Doch dann locken die Bibeltexte die Geflüchteten zum Erzählen: Wie sie nicht einmal Abschied nehmen konnten von Familie und Freunden, welche Odyssee durch verschiedene Lager hinter ihnen liegt, welche Ängste sie plagen, aber auch welche

Kraft der Glaube ihnen schenkt. Und mit einem Mal beginnen Worte Jesu zu leuchten, die in unseren volkskirchlichen Ohren so sperig klingen: „Und wer Häuser oder Brüder oder Schwestern oder Vater oder Mutter oder Kinder oder Äcker verlässt um meines Namens willen, der wird's hundertfach empfangen und das ewige Leben ererben.“¹⁷

VI.

Im Spätsommer dieses Jahres haben wir mit einer Delegation der Kirchenleitung die United Church of Christ und unsere Partner-Conferences in Indiana-Kentucky und Ohio besucht.

Diese Reise war in mancher Hinsicht beeindruckend und beflügelnd. Nicht zuletzt darin, wie konsequent sich die UCC als eine Stimme der aus Gottes Liebe gespeisten politischen Klarheit versteht:

„Wir bekennen uns zu unserer christlichen Verantwortung, eine Stimme im Einklang mit der Liebe und Gerechtigkeit Christi laut werden zu lassen in einer Zeit, in der politische Institutionen auf ein eingengtes Verständnis des menschlichen Miteinanders reagieren. Der Geist in Diskurs und Engagement verändert sich in unseren Ländern, aber Gottes Geist leitet uns, um von der allumfassenden Einbeziehung aller Menschen im Evangelium zu zeugen und der Ausgrenzung zu widerstehen“¹⁸: So haben wir es zum Abschluss unserer Reise in einem gemeinsamen Statement mit John Dorhauer, dem Generalsekretär der UCC, formuliert.

Deutlich wurde freilich auch, wie schwer und wie heikel es ist, die Stimme des Evangeliums deutlich und verbindlich, klar und dialogisch zu Gehör zu bringen in einer von Skandal und Tabubruch dominierten öffentlichen Kommunikationssituation. Und das ist ja in den USA noch einmal um viele Grade anders und heftiger als bei uns. Mich hat beeindruckt, wie mutig und reflektiert, wie geduldig und leidenschaftlich die Geschwister unserer Partnerkirche damit umgehen und ihre Stimme zu Gehör bringen.

In einer Kirchengemeinde, die in jedem Sommer Menschen an die Grenze zu Mexiko entsendet, damit sie dort in der Wüste Wasser und Lebensmittel für die Flüchtlinge deponieren, berichteten uns mehrere Gemeindeglieder von ihren Erfahrungen. Eine Frau erzählte, wie der Gang in die Wüste und die Begegnungen mit den Menschen dort ihre Sicht auf Migrantinnen und Migranten komplett verändert haben. Sie berichtete in ihrem leidenschaftlichen Erzählen auch von ihrer Furcht. Und sie verschwieg auch nicht eine sehr tiefe Enttäuschung und Verletzung. Eines Abends war sie beim Einkauf in einer Siedlung spanisch-sprachiger Einwanderer von Jugendlichen massiv bedrängt worden – eine tiefe Enttäuschung. Ihr schlichter Kommentar dazu klang ebenso fromm wie weise: *„They are sinners; just like we are.“* Auch und gerade da, wo sie uns enttäuschen, sind Migrantinnen und Migranten Menschen. Menschen wie wir.

VII.

Durch die überaus zahlreichen Migrationsgeschichten der Bibel zieht sich als gemeinsamer roter Faden die Gewissheit, dass Vertrauen auch und gerade jenseits des Vertrauten möglich ist, also im Fremden. Es kommt nicht von ungefähr, dass die Sprachfelder von Vertrauen und Migration einander auf bemerkenswerte Weise berühren: *„Vertrauen ist immer mit einem Sich-Verlassen verbunden“*, hat der damalige Ratsvorsitzende Wolfgang Huber in seinem mündlichen Ratsbericht 2004 gesagt. Und zwar *„in dem doppelten Sinn, der diesen Ausdruck auszeichnet. Denn Sich-Verlassen bedeutet sowohl von sich selbst abzusehen als auch sich auf einen anderen ganz einzulassen.“¹⁹* Sich verlassen von mir weg und mich verlassen auf den anderen ganz und gar. Dieser andere ist für Christenmenschen zuerst und zuletzt Gott selbst, der uns – und alle Menschen – in seinem Sohn Jesus Christus zu seinen Nächsten macht und uns zuallererst sein göttliches Vertrauen entgegenbringt.

Kaum etwas hat unsere Zeit und haben wir Menschen in diesen Zeiten nötiger als diese Erinnerung. Und durch nichts kann die Kirche gegenwärtig ihrem Auftrag näher kommen als dadurch, dass wir ein Netz solcher Erinnerungs- und Vertrauensorte sind, dass wir ein solches Netz bleiben und immer neu werden. Dazu werden wir uns im mehrfachen Sinne des Wortes aufmachen müssen, sich bewegen und sich öffnen: In unsern Herzen und Häusern, in unseren Gesetzen und Strukturen, in unseren Gedanken und Gebeten.

17 Evangelische Kirche von Westfalen, Hauptvorlage zur Landessynode. Ich bin fremd gewesen und Ihr habt mich aufgenommen. Kirche und Migration, Bielefeld 2018, S. 24.

18 Hoffnung... statt Furcht! Presseerklärung der leitenden Theologen Annette Kurschus, Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen und Dr. John Dorhauer, Generalsekretär und Präsident der United Church of Christ, 5. September 2018 (https://kirche-unterwegs.ekvw.de/wp-content/uploads/2018/09/EKvW-UCC-Aug-2018_de.pdf [abgefragt 20.10.2018]).

19 Wolfgang Huber, Vertrauen erneuern. Bericht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland 2004, 3. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, S. 11.

Das Jahr 2019 wird für unsere westfälische Kirche dazu reichlich Gelegenheit bieten. Nehmen wir diese Aufgabe mutig und erwartungsvoll an! Ich danke Ihnen.“

Dank

Der Synodale Majorress dankt der Präses und übergibt die Leitung der Sitzung zurück an die Präses.

Leitung: Präses Kurschus

Die Vorsitzende gibt einen kurzen Überblick über den geplanten Ablauf des Montagmorgens und weist auf folgende Veranstaltungen hin:

- Die Aussprachen über den schriftlichen und den mündlichen Bericht erfolgen am Montagvormittag.
- Um 8.30 Uhr findet im Konfirmandenraum ein Morgengebet statt.
- Um 9.00 Uhr beginnt die Sitzung mit einer Andacht von Bischof Dr. Fabiny.

Die Synode singt Lied EG 487,1–4.

Die Sitzung wird um 22.00 Uhr geschlossen.

Erste Sitzung

Montag, 19. November 2018, vormittags

Schriftführende: Synodale Bertermann, Frau Hilbrink

Leitung: Präses Kurschus

Eröffnung

Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.

Die Vorsitzende bedankt sich bei Bischof Dr. Tamás Fabiny für die Morgenandacht und begrüßt Frau Alker-Kleinschmidt, der Stellvertretenden Leiterin des Synodenbüros der Ev. Kirche im Rheinland, sowie die Gäste auf der Empore.

Die Synode singt auf Wunsch des Synodalen Appelt anlässlich seines gestrigen Geburtstages Lied EG 369, 1-2+7.

Die Höhe der Kollekte des Eröffnungsgottesdienstes beträgt 1.216,49 Euro. Die Kollekte ist bestimmt für persischsprachige Christinnen und Christen in unserer Landeskirche.

Feststellung der Zusammensetzung der Synode

Die Synode setzt sich gemäß Artikel 123 ff. der Kirchenordnung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) 18 Mitgliedern der Kirchenleitung,
- b) 28 Superintendentinnen und Superintendenden
bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- c) 105 Abgeordneten der Kirchenkreise,
davon 28 Pfarrerinnen und Pfarrern
sowie 77 nicht-theologischen Mitgliedern,
- d) je einem Vertreter der Fachbereiche und Evangelische Theologie an den Universitäten Münster und Bochum sowie
einem Vertreter der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel,
- e) 17 von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern.

Die Synode hat insgesamt 171 stimmberechtigte Mitglieder und 30 Mitglieder mit beratender Stimme.

Konstituierung der Landessynode

Die Vorsitzende stellt fest, dass zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend sind. Die Synode ist somit beschlussfähig.

Die Legitimation der Mitglieder der Synode ist gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung vorgeprüft.

Beschluss Nr. 1

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

Synodalgelöbnis

Die Vorsitzende bittet die Synodalen, die zum ersten Mal an der Synode teilnehmen, das Synodalgelöbnis abzulegen.

„Ich frage euch: Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?“ So antwortet gemeinsam: „Ich gelobe es vor Gott.“

Die Synodalen antworten: „Ich gelobe es vor Gott.“

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Die Vorsitzende weist auf einige Neuerungen hin, die eine Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode erfordern, insbesondere auf die Digitalisierung der Synode. Die Vorsitzende bittet die Synodalen herzlich, diesen Reformschritten zuzustimmen und sie mitzutragen und deshalb den folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss Nr. 2

Die Synode beschließt abweichend von der Geschäftsordnung der Landessynode für die Tagung 2018 gem. §37 der Geschäftsordnung der Landessynode wie folgt:

1. Die Unterlagen für die Tagung werden digital über das Portal KiWi bereitgestellt.
2. Für jede Sitzung der Landessynode 2018 wird abweichend von §19 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Geschäftsordnung der Landessynode, für die Schriftführung, anstelle von zwei Mitgliedern, ein Mitglied der Landessynode sowie ein/e Mitarbeiter/ in des Landeskirchenamts bestellt.
3. Auf den Namensaufruf wird verzichtet. Stattdessen wird vom Synodenbüro eine Anwesenheitsliste geführt.

(einstimmig bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung)

Vorlage 0.3 – Ersatz für Auslagen

Beschluss Nr. 3

Die Synode beschließt den „Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)“ entsprechend der Vorlage 0.3 (einstimmig).

Vorlage 0.4 – Berufung der synodalen Protokollführenden

Beschluss Nr. 4

Die Synode beschließt die Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2018 gemäß der Vorlage 0.4 (einstimmig).

Digitale Aufzeichnung der Plenarsitzungen

Beschluss Nr. 5

Die Landessynode beschließt, dass alle Plenarsitzungen aufgezeichnet und im Internet live übertragen werden (einstimmig bei einer Enthaltung).

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass Personen, die der Liveübertragung ihrer jeweiligen Wortbeiträge nicht zustimmen möchten, dies unmittelbar vor ihrem Redebeitrag sagen müssen. Die Liveübertragung wird dann entsprechend abgeschaltet.

Rederecht für geladene Gäste

Beschluss Nr. 6

Die Landessynode beschließt, dass sachverständigen Gästen ein Rederecht erteilt wird (einstimmig).

Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse

Beschluss Nr. 7

Die Landessynode beschließt, dass alle zur Synode eingeladenen Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können (einstimmig).

Unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung werden die Synodalen Schlüter und Dr. Kupke mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte dieser Synodaltagung beauftragt.

Die Vorsitzende bittet die Synodale Beer um einen kurzen Bericht zur Synode der EKD.

Bericht zur Synode der EKD

Synodale Beer

„Hohe Synode,

ich möchte Ihnen heute – zugegeben sehr komprimiert – von der 5. Tagung der 12. Synode in Würzburg vom 11.–14. November berichten und dabei schon jetzt auf die Internetseite verweisen, wo die Unterlagen, Berichte, Einbringungen, Vorträge und Beschlüsse umfänglich dokumentiert sind und zur Vertiefung zur Verfügung stehen.

Die Synode ist mit dem Schwerpunktthema ‚Glaube junger Menschen‘ einberufen worden und hat dazu gearbeitet. Ich werde das als letzten Punkt meines Berichts aufrufen und möchte aber mit dem Thema beginnen, das uns auf der Synode in besonderer Weise bewegt hat, das uns als Kirche klares, konsequentes Handeln und Transparenz abverlangt.

Und selbstverständlich hat dieses Thema eine hohe mediale Aufmerksamkeit gefunden:

Sexualisierte Gewalt und Missbrauch in Ev. Kirche, in ev. Einrichtungen.

Wir sind Bischöfin Kirsten Fehrs zu großem Dank verpflichtet, in welcher Klarheit, mit welcher Empathie und Haltung gegenüber den Betroffenen, den Opfern, mit welchem schonungslosen Nachdruck uns selbst gegenüber sie sich des Auftrags angenommen hat, die Aufarbeitung und Prävention Sexualisierter Gewalt und Missbrauch in der Evangelischen Kirche, in ev. Einrichtungen in allen Konsequenzen entschieden anzugehen.

Ich bitte Sie dringend, den Bericht und ihre Einbringung zu lesen. Die Synode hat einen 11-Punkte-Plan verabschiedet, der die begonnene Aufarbeitung konsequent weiterführt, damit eine wirkungsvolle Prävention überhaupt gelingen kann.

Wir müssen verstehen, wie ein Umfeld entsteht, in dem Grenzen missachtet werden und Täter ihr System etablieren. Es trifft den Kern unserer Aufgabe, wenn Bischöfin Fehrs sagt:

„Eine Kirche, die solcher Gewalt nicht wehrt, ist keine Kirche mehr“.

Nulltoleranz gegenüber Tätern und Mitwissern hat auch der Ratsvorsitzende in seinem mündlichen Bericht eingefordert.

Er bat alle Menschen, denen solches Leid im Raum der evangelischen Kirche angetan worden ist, um Vergebung.

Wir schließen uns dieser Bitte an und stellen uns unserer Verantwortung und wir müssen uns auch emotional der Schuld stellen.

Ich will aus den 11 Punkten u. a. noch einmal herausheben, dass bei unabhängigen Gutachtern zwei Studien zur Aufklärung des Dunkelfeldes und von Risikofaktoren in der evangelischen Kirche beauftragt werden. Dass die Mitteilungspflicht bei zureichenden Anhaltspunkten für Fälle von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt in die Rechtstexte aller Landeskirchen übernommen werden soll. So wie es die konsequente strafrechtliche Verfolgung aller Vergehen gibt und geben muss. Die Aufgabe der Aufarbeitung, der Zusammenarbeit und Transparenz mit und gegenüber unabhängigen Kommissionen, die auch auf der Ebene der Landeskirchen angesiedelt sind, kann dabei nur gelingen, wenn wir uns gegenüber den Betroffenen uneingeschränkt öffnen und sie einbeziehen.

Ich möchte Ihnen, liebe Synodale, im Weiteren berichten über Beschlüsse, die gefasst wurden und bei denen wir uns als Synodale der Evangelischen Kirche von Westfalen auch als Initiator/innen oder Unterstützer/innen in die Antragsarbeit einbringen konnten und die auch die Arbeit auf der Landeskirchlichen Ebene betreffen.

In christlicher Verantwortung an der Seite der Schwächsten stehen, die Verantwortung der Christ/innen in der Welt und für diese Welt haben die Arbeit der EKD-Synode geprägt und das wird uns ja auch hier beschäftigen.

Im Bereich der Asyl- und Flüchtlingspolitik wurden Beschlüsse gefasst zu einer

- solidarischen menschenrechtsbasierten Flüchtlingspolitik in der EU.
- Zum Thema Kirchenasyl wurde die deutliche Kritik an den Verfahrensverschärfungen von der Synode geteilt.
- Der Familiennachzug zu subsidiär Geschützten u.a. aus Syrien war Thema: Eine humanitär vollkommen unzureichende Regelung, die in der Umsetzung erbärmlich bleibt – von 1000 möglichen Nachzügen zu subsidiär Geschützten kam es im August lediglich zu 42 und im September zu 70 Visa!
- Weiterhin wurde die Problematik aufgerufen der jungen, volljährigen Geflüchteten, die als Minderjährige zu uns gekommen sind und denen mögliche Hilfen aus dem SGB häufig nur unzureichend gewährt werden.

In der Sozialpolitik wurden Beschlüsse gefasst zur

- Wohnungspolitik: Es geht nicht nur darum, sich in Fragen der Wohnungsnot gegenüber politisch Verantwortlichen einzubringen, sondern auch eigene Investitionen im Rahmen nachhaltiger Vermögensanlagen zu prüfen.
- Zur Pflege, nämlich umfänglich auf die Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Pflegeberufe, aber auch die Unterstützung der pflegenden Angehörigen hinzuwirken.
- Im Beschluss ‚Inklusive Kirche‘ geht es schließlich um die Unterstützung zur Weiterentwicklung hin auf eine ‚Inklusive Kirche‘
- Im Beschluss ‚Kohleausstieg in der Energieversorgung‘ wird die Forderung zum zügigen Kohleausstieg noch einmal unterfüttert.

Zum Auftrag gegen Antisemitismus und gegen jegliche Menschenfeindlichkeit Position zu beziehen, wird im Beschluss

- ‚Gefahren des Rechtspopulismus – Kirche und Gesellschaft demokratisch gestalten‘ ausgeführt.
U. a. heißt es:
‚Wir sind überzeugt, dass das Evangelium von Jesus Christus Klarheit von uns verlangt. Deshalb können wir uns nicht neutral verhalten, wenn Menschen ausgegrenzt, verachtet, verfolgt oder bedroht werden!‘
- Und im Zuge der Europawahlen Diskursräume zur Verfügung zu stellen und gerade junge Menschen zu Beteiligung an der demokratischen Gestaltung und Wahlen aufzurufen ist Thema in einem weiteren Beschluss.

Schließlich haben wir uns mit dem ‚Prozess der Kirche im digitalen Wandel‘ beschäftigt und wir werben für die weitere Unterstützung für das Evangelische Gütesiegel Familienorientierung bei allen kirchlichen und diakonischen Trägern und die finanzielle und organisatorische Hilfe für kleine Einrichtungen, damit der Erwerb gelingen kann.

Einen wichtigen Punkt möchte ich zudem noch aufrufen, bevor ich zum Schwerpunktthema komme:

Es ging auf der Synode im Rahmen des Kirchlichen Arbeitsrechts auch um die Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Die Änderungsvorschläge, die uns zunächst zugegangen waren, sahen Modifikationen vor, die hinter Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes zurückgeführt hätten. Diese Vorhaben wurden nicht umgesetzt. Intensive Gespräche von Seiten der Vertretungen der Mitarbeitenden hatten zuvor sowohl schon mit dem Rechtsausschuss stattgefunden und auch wir als Synodale unserer Landeskirche waren dank der Infoarbeit der Mitarbeitervertretung umfänglich informiert und haben klar gegen diese geplanten Änderungen votiert.

Bei den Nachwahlen zum Präsidium wurde Superintendent Andreas Lange aus der Lippischen Landeskirche zum Vizepräsident der Synode gewählt und Superintendent Andreas Piontek aus der Ev. Kirche in Mitteldeutschland zum Beisitzer.

Dem Schwerpunktthema haben wir uns in einer Abendveranstaltung mit dialogischen Elementen u.a. mit den jungen Menschen aus der Vorbereitungsgruppe, verschiedenen Fachvorträgen und Workshops gewidmet.

Nachdrücklich wurde von den eingeladenen jungen Gesprächspartner*innen sowie den Jugenddelegierten eingefordert: Redet nicht von Kirche auf der einen und Jugend auf der anderen Seite: Ihr grenzt uns dadurch schon wieder einmal aus. Wir sind Kirche! Nehmt uns ernst. Wir wollen auf Augenhöhe beteiligt werden.

Es ist auf der Synode ein Impulspapier unter dem Titel ‚Weite(r) sehen – Kirche verändert sich‘ entstanden, das in die Arbeitsprozesse auf allen Ebenen innerkirchlich hineinwirken will. Wir werden uns u.a. selbstverständlich auch in der Kirchenleitung damit befassen und für die Evangelische Kirche von Westfalen thematisieren.

Ein zentraler Beschluss ist aber auch schon verabschiedet worden zur ‚Mitwirkung junger Menschen auf allen Ebenen unserer Kirche‘.

Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten junger Menschen im Alter von unter 30 Jahren in kirchlichen Gremien sollen stärker in den Blick genommen werden.

So sind wir gebeten

1. bei einer Überarbeitung verfassungsrechtlicher und kirchengesetzlicher Grundlagen zu prüfen, wie die Gewinnung, Beteiligung und Mitwirkung junger Menschen in Gremien der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und auf landeskirchlicher und EKD-Ebene gestärkt werden kann;
2. zu prüfen, wie jungen Menschen neben den Wahlen und Berufungen zur Landessynode ggf. über einen gesonderten Zugang die Mitgliedschaft in den Synoden einschließlich des Stimmrechts eröffnet werden kann;
3. Diskurse über verbesserte Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen auf allen Ebenen der Kirchen anzuregen und für eine verstärkte Beteiligung junger Menschen in den kirchlichen Gremien durch entsprechende Beschlüsse, Impulse und Initiativen einzutreten.

Lassen Sie uns im Sinne dieser und der berichteten Themen und Beschlüsse auch auf dieser Synode miteinander arbeiten.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!“

Dank

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Beer für ihren Bericht zur Synode der EKD 2018.

Der Synodale Schlüter gibt noch einen Hinweis zu den Tagungsausschüssen.

Die Synodalen haben sich schon im Vorfeld der Synode zur Mitarbeit in einem der sechs Tagungsausschüsse angemeldet. Gesetzausschuss, Finanzausschuss, Theologischer Ausschuss, Nominierungsausschuss und der Ausschuss für Kirche und Migration. Dieser beschäftigt sich mit den Themen der heute Nachmittag zu präsentierenden Hauptvorlage.

Des Weiteren dem Berichtsausschuss, der gleich in der Aussprache und der Behandlung der Anträge, die sich anschließt, Arbeit übertragen bekommt. Der Vorschlag ist, dass alle Themen, die in den Zusammenhang von Kirche und Migration gehören, auch in diesem Tagungs-Ausschuss behandelt werden. Dies ist wichtig für alle Synodalen, die es gewohnt waren, sich mit diesen Themen im Berichtsausschuss auseinanderzusetzen. Sollten einige der Synodalen daher vom Berichtsausschuss in den Ausschuss für Kirche und Migration wechseln wollen, so mögen sie dies in der Kaffeepause bitte im Synodenbüro kurz anzeigen. Dann wird es noch in die Vorlage zur Bildung der Ausschüsse aufgenommen.

Leitung: Synodaler Majoress

Aussprache über die Präsesberichte

Der Vorsitzende erläutert das Verfahren zur Aussprache über die Berichte der Präses.

Vor der Aussprache gratuliert der Synodale Majoress, auch im Namen der Synode, Präses Kurschus zur Verleihung der Ehren-Doktorwürde durch die Universität Münster.

An der Aussprache zum mündlichen Bericht der Präses 1.2 beteiligen sich die Synodalen Jeck, Wirsching, Tiemann, Eckert, Espelöer, Berk, Müller, Göckenjan und Proske sowie das beratende Mitglied Rösener.

An der Aussprache zum schriftlichen Bericht der Präses – Vorlage 1.1 – beteiligen sich die Synodalen Dr. Stückrath, Tometten, Schneider, Proske, Denker, Bornefeld, Wandersleb, Wichert, Göckenjan, Wefers sowie das beratende Mitglied Muhr-Nelson und die sachverständigen Gäste Kaiser und Weiß.

Präses Kurschus und die Synodalen Schlüter, Dr. Beese, Döhling, Dr. von Bülow, Wallmann antworten auf Fragen und Anmerkungen.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung von 11.20 bis 11.40 Uhr.

Leitung: Synodaler Majoress

Anträge zum mündlichen und schriftlichen Präsesbericht

Im Laufe der Aussprache über die Präsesberichte werden folgende Anträge gestellt:

Zu 1.2 II. – mündlicher Bericht der Präses (Asylpolitische und gesellschaftspolitische Themen):

Antrag des Synodalen Jeck: „Ich stelle den Antrag an den Ausschuss für Migration und Kirche, sich mit den folgenden Themen eingehend zu beschäftigen und der Landessynode entsprechende Beschlussvorschläge vorzulegen.

- Kirchenasyl in Dublin-Fällen
- Europäische Flüchtlingspolitik
- Asyl-Stufenplan NRW
- Familiennachzug zu subsidiär geschützten Flüchtlingen
- Taufe und Konversion im Asylverfahren
- Rechtspopulismus“

Zu 1.2 II. – mündlicher Bericht der Präses (Asylpolitische und gesellschaftspolitische Themen):

Antrag der Synodalen Wirsching: „Die Synode möge sich das Anliegen der EKD-Synode zu eigen machen, mit jungen Menschen ins Gespräch über ihre Vorstellungen von Glaube, Gemeinde und Kirche zu kommen. Die Synode möge entsprechende Veranstaltungsformate in den Gemeinden initiieren.“

Zu 1.2 II. – mündlicher Bericht der Präses (Asylpolitische und gesellschaftspolitische Themen):

Antrag des Synodalen Tiemann: „Die Landessynode 2018 möge ihren Beschluss vom 23.11.2017 zu Verpflichtungserklärungen für syrische Flüchtlinge erneuern, weil es immer noch keine politische Lösung für die Betroffenen gibt.“

Zu 1.2 II. – mündlicher Bericht der Präses (Asylpolitische und gesellschaftspolitische Themen):

Antrag der Synodalen Espelöer: „Die Landessynode möge für die westfälische Kirche 2020 eine eigene regelmäßige Jugendsynode einberufen.“

Zu 1.1 II. – schriftlicher Bericht der Präses (Pfarrdienst und kirchliche Berufe):

Antrag des Synodalen Frank Schneider: „Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, inwieweit es rechtlich und finanziell möglich ist, den Pfarrerinnen und Pfarrern eine nicht ruhegehaltsfähige regelmäßige Einmalzahlung (Urlaubsgeld) zukommen zu lassen.“

Diese Einmalzahlung soll kostenneutral finanziert werden (ohne Minderzuweisung an die Kirchenkreise/Kirchengemeinde), indem bei vakanten Pfarrstellen ein höherer monatlicher Anteil als bisher der nicht verausgabten Pfarrstellenpauschale an die Landeskirche überwiesen wird.

Sofern das finanziell und rechtlich möglich ist, soll diese Einmalzahlung von mindestens 500 Euro im Sommer 2019 ausbezahlt werden.“

Zu 1.1 III. – schriftlicher Bericht der Präses (Seelsorge und Beratung):

Antrag der Synodalen Proske: „Dieses Thema soll nicht nur in unserer eigenen Landeskirche für sichere Orte sorgen, sondern in unseren Ökumenischen Partnerschaften grundsätzlich mit angesprochen und ggf. die unterschiedlichen Sichtweisen dazu miteinander ins Gespräch gebracht werden.“

Zu 1.1 VI. – schriftlicher Bericht der Präses (Gesellschaftliche Verantwortung):

Antrag des Synodalen Dietrich Schneider: „Die Synode möge die Herausforderungen und Chancen diskutieren, die durch den digitalen Wandel an die kirchliche Arbeitswelt und das gemeindliche Leben gestellt werden.“

Zu 1.1 IV. – schriftlicher Bericht der Präses (Ökumene und Weltverantwortung):

Antrag des Synodalen Dr. Gemba: „Um die Folgen des Klimawandels einzudämmen, muss jetzt gehandelt werden! Ich bitte die Synode, einen Beschluss zu fassen, der die politisch Verantwortlichen auffordert, die Rahmenbedingungen zu schaffen, dass Deutschland zügig aus der Kohleverstromung aussteigt. Hier fallen die höchsten Treibhausemissionen an.

Der damit verbundene Strukturwandel in Braunkohlerevieren muss sozialverträglich gestaltet werden. Niemand darf zurückgelassen werden.“

Zu 1.1 VI. – schriftlicher Bericht der Präses (Gesellschaftliche Verantwortung):

Antrag der Synodalen Bornefeld: „Die Landessynode macht sich den Beschluss der EKD-Synode zu eigen.

- Immer mehr Menschen in Deutschland haben keine faire Chance auf eigene vier Wände. 1 Million Menschen sind wohnungslos.
- Die Mieten steigen – nicht nur in Ballungszentren. Mieten und Nebenkosten umfassen bei vielen Menschen mit wenig Geld mittlerweile mehr als 30 Prozent des verfügbaren Einkommens.
- Damit bleibt für den täglichen Bedarf zu wenig Geld übrig. Betroffen sind in besonderem Maße arbeitslose Menschen, Alleinerziehende, Senioren mit einer kleinen Rente, Menschen mit einer Behinderung, Geflüchtete oder Familien mit vielen Kindern.
- Viele Menschen mit wenig Geld leben in Wohnungen, die in einem schlechten Zustand sind und als „unvermietbar“ gelten.
- Günstige Mietwohnungen werden viel zu oft in Eigentumswohnungen umgewandelt oder „luxussaniert“. Menschen mit wenig Geld können sich diese Wohnungen dann nicht mehr leisten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Landessynode, sich dem Beschluss der EKD-Synode anzuschließen, der die Landeskirchen und Diakonischen Werke auffordert,

- Wohnen als Frage der gesellschaftlichen Gerechtigkeit in den öffentlichen Diskurs einzubringen und sich an zivilgesellschaftlichen Bündnissen zur Verbesserung des Wohnungsmarktes zu beteiligen.
- Zu prüfen, inwieweit im Rahmen des Gebäudemanagements und/oder der Vermögensverwaltung Immobilien für den Wohnungsmarkt für Benachteiligte nutzbar gemacht werden können.
- Es sollte geprüft werden, ob im Rahmen einer nachhaltigen Vermögenslage auch Investitionen in den sozialen Wohnungsmarkt getätigt werden können.“

Zu 1.1 VI. – schriftlicher Bericht der Präses (Gesellschaftliche Verantwortung):

Antrag der Synodalen Göckenjan: „Die Synode bittet die Einrichtungen der Landeskirche, der Kirchenkreise und der diakonischen Werke, das Evangelische Gütesiegel Familienorientierung zu erwerben und kleine Einrichtungen finanziell und organisatorisch zu unterstützen.“

Der Vorsitzende bedankt sich für die Berichte und Stellungnahmen.

Beschlüsse

Die Synode beschließt über die Anträge zu den Präsesberichten wie folgt:

Beschluss Nr. 8

Der Antrag des Synodalen Jeck wird einstimmig an den Tagungsausschuss Kirche und Migration überwiesen.

Beschluss Nr. 9

Der Antrag der Synodalen Wirsching wird einstimmig an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 10

Der Antrag des Synodalen Tiemann wird einstimmig an den Tagungsausschuss Kirche und Migration überwiesen.

Beschluss Nr. 11

Der Antrag der Synodalen Espelöer wird mit zwei Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 12

Der Antrag des Synodalen Frank Schneider wird mit einer Enthaltung an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 13

Der Antrag der Synodalen Proske wird einstimmig an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 14

Der Antrag des Synodalen Dietrich Schneider wird mit einer Enthaltung an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 15

Der Antrag des Synodalen Dr. Gemba wird einstimmig an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 16

Der Antrag des Synodalen Bornefeld wird einstimmig an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 17

Der Antrag der Synodalen Göckenjan wird einstimmig an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

Dank

Der Vorsitzende dankt für die Aussprache und Beschlussfassung und übergibt die Leitung an die Präses.

Leitung: Präses Kurschus

Präses Kurschus übernimmt die Leitung und dankt dem Synodalen Majorress für die Leitung der Sitzung zur Aussprache und Überweisung.

Beschluss Nr. 18

Die Synode beschließt auf Vorschlag der Präses bei einer Gegenstimme, die Vorlage 5.2.1 – Haushaltsrede vorzuziehen.

Einbringung der Vorlage 5.2.1 – Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2019

Berichterstatter: Synodaler Dr. Kupke

„Frau Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

der frühere Bundesfinanzminister Theo Waigel hatte einst einen guten Rat für alle Hüter einer Kasse parat. Er sagte: ‚Ein Finanzminister darf nicht viel lachen, wenn er zu fröhlich ist, kommt das schlecht an.‘

Nun, ich glaube, Sie wussten was Sie taten, als Sie mich trotz meines insoweit anderen biographischen Horizontes in dieses Amt einsetzten. Und so kann ich Ihnen berichten, dass trotz starken Tobaks, den wir in Westfalen im letzten Jahr hier und da zu rauchen hatten, am Ende des Tages, Lachen und Fröhlichkeit nicht vergangen sind.

So will ich auch heute mit Ihnen den Horizont der westfälischen Haushaltslage und unserer Finanzplanung trotz mancher ernster Fragen letztlich munter und fröhlich ausschreiten. Die Begründung dafür liefere ich Ihnen am Ende.

1. Teil: Rahmenbedingungen der Haushaltsplanung

I. Die Wirtschaftslage

In diesem Jahr erlaube ich mir, es kurz zu machen. Es bleibt, wie im letzten Jahr erläutert: ‚Eine absonderliche Situation‘.

Die Lage der Wirtschaft wird sogar absonderlicher. Es kommen immer mehr Drohpotenziale für das Ende des zweitlängsten Aufschwungs seit Bestehen der Bundesrepublik auf das Parkett: in den USA ein Handelskrieg des Hr. Trump mit China, in Italien eine marode Bankenlage und eine Verstärkung der Verschuldungspolitik, in Deutschland Überhitzung im Immobilienmarkt und voll einsetzender Fachkräftemangel, und, und, und.

Davon unbeeindruckt schießt die Europäische Zentralbank nach wie vor Geld wie Opium in den europäischen Markt und die Wirtschaft brummt, mit ersten kleinen Dämpfern, munter voran. Wir wissen nicht, wann das endet. Meine Prognose vom letzten Jahr halte ich aufrecht, als ich von drei bis fünf Jahren sprach. Der Markt ist zu verliebt in die Steigerung der Steigerungsraten. Keiner will zu früh aussteigen.

Und schließlich ist auch das nicht neu: Es wird enden und das wird spürbar sein.

II. Die Entwicklung der Einnahmen

Vor dem Hintergrund dieser Wirtschaftslage muss unser Blick auf die Entwicklung der Einnahmen zwei Horizonte haben.

Der eine ist die Gegenwart. Unsere Einnahmen steigen deutlich und mit aktuell 5% nicht nur nominal. Die Lohnsteuer wächst mit dem Arbeitsmarkt und die wiedergewonnene Stärke der Einkommensteuer nach einer Delle im letzten Jahr zeugt von der Finanzlage der Unternehmen. Aber schon hier ist nicht zu vergessen, dass unsere Steuereinnahmen hinter den Steigerungsraten des Staates hinterherlaufen. Also gehen nicht nur die Mitgliederzahlen zurück, sondern auch die Finanzkraft unserer Mitglieder im Vergleich zum Rest der Bevölkerung. Das mag verwundern, denn aus welchem Grund sollten unsere Mitglieder wirtschaftlich weniger erfolgreich sein? Evangelischen Christen sagt man ja seit Max Weber das Gegenteil nach. Davon zeugen auch etliche bekannte evangelische Familienunternehmen in Westfalen.

Das Zurückbleiben unserer an sich nur erfreulichen Steigerungsraten hinter dem Staat führt mich nach der Gegenwart zum zweiten Horizont: die Zukunft.

Bislang ist es nur eine begründete Vermutung, dass dieser Trend aus demographischen Gründen zu einem Strukturmerkmal wird. Endlich bekommen wir dazu Fakten. Die Steuerkommission der EKD und die der Katholischen Kirche haben eine breite wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben. Die gemeinsame Veröffentlichung der Ergebnisse wird für die erste Hälfte 2019 geplant. Die Zahlen sind deshalb spannend, weil ohne die Wirtschaftsentwicklung, die wir ja alle nicht kennen, allein demographisch für jeden vorhandenen Steuerfall gerechnet wird. Damit erhalten wir harte Zahlen, die unsere Finanzpolitik leiten sollten, unter anderem in der noch anstehenden Frage von Perspektiven in der Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer.

Weil es harte und gemeint sind hier verlässliche Zahlen sind, werde ich diese in einem Rundlauf durch die Gestaltungsräume in Veranstaltungen präsentieren, mit der Zielgruppe der Entscheidungsträger und insbesondere der Finanzleute aus den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.

Im Lichte dieser beiden Horizonte von Gegenwart und Zukunft wird der Ständige Finanzausschuss den Antrag der Kreissynode Iserlohn einordnen müssen. Dieser gibt einem Unbehagen Raum, dass die Steigerungsraten der Kirchensteuer nicht dort ankommen würden, wo sie hingehören, bei den Kirchengemeinden. Ich habe bereits im letzten Jahr an dieser Stelle diese Frage aufgegriffen und ich nehme an, je länger und je mehr die Kirchensteuer aktuell steigt, desto häufiger wird diese Frage gestellt.

Dankenswerterweise war ich im besagten Kirchenkreis eingeladen und konnte persönlich die Fragen hören und diskutieren. Denn in der Tat ist unsere Schätzung erklärungsbedürftig, denn sie ist ‚kaufmännisch konservativ + X‘.

Prognosen sind nun einmal keine Fakten und unterliegen politisch gesetzten Grundannahmen. Denken Sie, verehrte Synodale, zum Beispiel an eine Prognose Ihres Gesundheitszustandes im ganzen nächsten Jahr von Januar bis Dezember. Ich vermute, Sie wären zurückhaltend und würden neben allen Grunderkrankungen auch alle möglichen Risiken einbeziehen.

Nichts anderes tut der gerne von mir zitierte Lübecker Kaufmann, denn der rechnet sich nie groß wie amerikanische Unternehmen, sondern rechnet sich bewusst etwas kleiner und freut sich dann, wenn es im nächsten Jahr dann doch wieder besser steht oder er ist gut vorbereitet, wenn dem nicht so ist.

Und nichts anderes ist unsere kaufmännisch konservative Planung. Anders machen es das Land NRW und leider einige Kommunen. Sie schätzen sich wunderbar hoch ein und nehmen dann übers Jahr wegen des gar plötzlichen Ausfalls von Einnahmen Kassenkredite, also versteckte Schulden bei sich selbst. Das tut die Lübecker Kauffrau ebenso wenig wie der schwäbische Hausmann.

Wir schätzen dann noch ein ‚X‘ darunter. Das folgt aus der größten Finanzkrise der westfälischen Kirche 2004/2005 und jeder der dabei war, wird sich daran erinnern. Da mussten wegen des rapiden Abbruchs laufende Haushalte korrigiert werden. Die Landeskirche hat es geschafft, dies ohne betriebsbedingte Kündigungen durchzustehen. Das war nicht überall so. Denn unsere westfälische Rücklagsituation, die gerade in plötzlichen Krisenzeiten helfen kann, ist sehr freundlich gesprochen ausbaufähig.

Das heißt, wir preisen bewusst jedes Jahr eine Krise ein und sind gewappnet. Es geht dann auch nichts verloren, wenn am Ende, wie auch in diesem Jahr, der Überschuss steht. Der wird verteilt: ein kleiner Teil an einzelne, sorgfältig ausgewählte Projekte und dann jeweils eine Hälfte an unsere Haushalte und an die Versorgungskasse nach Dortmund. Wenn wir die VKPB (Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte) nicht regelmäßig so zusätzlich unterstützt hätten, wären wir gerade nicht bei den erfreulichen Steigerungsraten des Deckungsgrades, die wir jährlich lesen können. Das Geld ist also am richtigen Ort angekommen.

Wie hoch auch immer die Kirchensteuer geschätzt wird, sie wird strukturell sinken und darum werde ich im nächsten Jahr ein Thema hier in besonderer Weise aufrufen: alternative Finanzierungsformen. Viele Gemeinden sind da schon mittendrin, ich höre aber, dass mancher da noch gar nichts macht und ich sage schlicht: Das geht nicht.

Wenn die Einnahmesäule Kirchensteuer strukturell definitiv kleiner wird, muss in jedem Haushalt neben der Säule öffentliche Förderung und Stiftungsgelder besonderes Gewicht auf die Säulen Vermögenseinnahmen und Fundraising gelegt werden.

Fundraising wird mittlerweile im Landeskirchenamt als strategisches Thema mit einer durch Pfarrer Federmann besetzten Stelle bearbeitet und wir werden da immer mehr Energie auch als Landeskirche hingeben.

Mit den Anlagen 3 und 4 haben Sie sowohl Zahlen als auch einen Geschmack von der Zielrichtung dieser Arbeit. Wie gesagt, wenn wir über Kirchenfinanzen reden, ist das unser Zukunftsthema.

III. Herausforderungen: Versorgungskasse, NKF und Zentrale Dienste

Verehrte Synodale, mögen Sie das Wort ‚Herausforderung‘?

Leider steckt häufig die Absicht des Schönredens einer Sachlage dahinter. Hier nicht.

In vielen Runden im letzten Jahr haben wir uns mit krisenhaften Situationen befasst. Eines war immer Konsens. Wir wollen die Dinge beim Namen nennen. Eine realistische Einschätzung der Lage ist die einzige Chance für eine hilfreiche Reaktion.

Ich verwende den Begriff Herausforderungen im wahrsten Sinne des Wortes: Wir sind herausgefordert. Wir können nicht mehr da sein und bleiben, wo wir schon immer waren. Das ist wie ein beruflich veranlasster Umzug. Wir verlassen das Gewohnte, das funktionierende System und lassen uns auf eine neue Umwelt ein, mit allen Folgen. Die Strapazen des tatsächlichen Umzugs mit den Kisten und Möbeln sind ja bald vorbei. Aber dann kommen Durcheinander und Orientierungslosigkeit. Wie lange dauert es, bis wir mit der neuen Lage vertraut und gar heimisch geworden sind?

1. Versorgungskasse – Niedrigzinsphase und Beihilfe

Die Versorgungskasse ist unser vergleichsweise harmloser Fall. Die Ausgangslage war trostlos. Aber hier hat unser Umzug durch ein umfassendes Sanierungsprogramm bereits im Jahr 2009 stattgefunden. Wir haben uns in unserem Haus der Sanierung gut eingerichtet. Meine Freude darüber habe ich im letzten Jahr mit Ihnen geteilt und diese Entwicklung ging weiter (vgl. Anlagen 5 und 6).

Ich habe aber im letzten Jahr – um im Bild zu bleiben – auf zwei schwierige Nachbarn hingewiesen. Sie beschäftigen den Verwaltungsrat eigentlich in jeder Sitzung: Die Niedrigzinsphase und die Beihilfe-problematik. Je nachdem wie sich diese Fragen entwickeln, rückt ein Ende der Sanierung Stück für Stück ab vom Plan.

Der erste, ungeplante Nachbar ist die künstliche Niedrigzinsphase. Schauen Sie in Anlage 7 und fragen dann einmal, wie die geplanten Zinsen von der Versorgungskasse (und natürlich erst recht von der Zusatzversorgungskasse KZVK) am Markt erzielt werden sollen. Natürlich derzeit gar nicht und mit jedem Jahr Niedrigzinsphase müssen wir mehr Geld als geplant in die Kassen geben, weil es immer mehr Anlagen mit Zinsausfall gibt.

Der zweite Nachbar, der fast noch mehr Ärger macht, ist die unglaubliche Entwicklung der Beihilfe. In meiner ersten Haushaltsrede vor zwei Jahren habe ich dieses besondere Thema ausführlicher behandelt. Die Steigerungsraten der Gesundheitskosten unserer privat Versicherten sind absurd und bedürfen deshalb einer Berücksichtigung in unserem Sanierungsprogramm. Es nutzt wenig, eine Pension zu zahlen, wenn anfallsartig hohe Arzt- und Krankenhausrechnungen nicht finanziert sind.

Darum beschäftigt sich der Verwaltungsrat schon seit Längerem mit diesem Thema. Im nächsten Jahr werden wir den drei Trägerkirchen ein Konzept für eine Berücksichtigung der Beihilfe im Sanierungsplan der VKPB vorlegen. Entsprechende Folien sind beigelegt (Anlagen 8a bis 8c). Wir haben zur Besprechung extra einen Tagesordnungspunkt im Tagungs-Finanzausschuss vorgesehen.

2. Neues Kirchliches Finanzmanagement (NKF)

Im Fall des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements NKF sind wir mitten im Umzug, um weiterhin im Bilde zu bleiben. Jedes Jahr kommen mehr Kirchenkreise in das neue System. Bis 2021 fahren die Möbelwagen. Alles wird in die Hand genommen, bewertet und neu eingerichtet. Eine echte Herausforderung für unsere Landeskirche.

Wir, und hier meine ich die Projektsteuerungsgruppe bestehend aus der Breite unserer Landeskirche, haben ein Projekt vorbereitet und geplant und in vielen Jahren exemplarisch mit zwei Piloten ein Umzugsmanagement entwickelt. Wir haben das System evaluiert und für gut befunden.

Anfang des Jahres gab es dann einen Impuls der sogenannten Erstumsteller NKF, also die, die den Piloten als erste gefolgt sind. Und auch hier meine ich das Wort „Impuls“ wortwörtlich. Denken Sie an einen kraftvollen Stromstoß. Der Impuls war gespeist aus den Erfahrungen eines immer und immer wieder hakenden Umzugs. Gestellt wird nichts weniger als die westfälische Systemfrage in Verwaltungsdingen. Was wir hier neu denken, wird manchen in Westfalen gegen den presbyterial-synodalen Strich gehen. Hilfreich erscheint mir eine Unterscheidung zwischen kirchenpolitischer Autonomie der jeweiligen Ebenen einerseits und gemeinsamen Verwaltungsfragen andererseits. Das alte Bild vom bösen Konsistorium, das in das Leben intakter Gemeinden eingreift, sollten wir im Archiv ablegen und ersetzen durch das Bild von einer bunten Vielfalt des kirchlichen Lebens einerseits und von gemeinsamen zentralen Diensten andererseits.

Ich komme dazu später und kehre zurück zu NKF.

Wir haben in diesem Jahr lernen müssen, dass unser bisheriges Umzugsmanagement nicht ausreichend ist für eine erfolgreiche Umstellung. Wie kann das sein?

Vor zehn Jahren hatte die unter der Leitung eines Verwaltungsleiters stehende Projektplanungsgruppe die Umstellung natürlich im bisherigen Denksystem vorgesehen. Das ist gekennzeichnet von dezentraler, vor Ort autonomer Verwaltung. Stellen Sie sich das Verhältnis des Bundes zu den Ländern vor. Der Bund macht Gesetze, aber die Ausführung liegt weitgehend bei den Ländern. Die sind darin sehr selbstständig mit eigenen Ausführungsbestimmungen, Abläufen und Traditionen. Ein Mitarbeiter kann nicht einfach hin und her wechseln. Dieses Verwaltungsprinzip hat viele Vorteile und ich glaube niemand, auch ich nicht, hat vor 10 Jahren daran gedacht, dass dieses Prinzip heute an seine Grenzen geraten ist.

Im Zuge der Digitalisierung unserer Welt wird Verwaltung wie viele andere Bereiche auch revolutioniert. Vielleicht erinnern Sie sich, dass ich das im letzten Jahr an den Beginn meiner Ausführungen gestellt hatte. Da war es aber noch ganz allgemein gemeint und bezogen auf den umso mehr sinnvollen Ausbau unseres IT-Arbeitsbereichs. Die Lage hat sich seitdem verschärft, gerade weil wir in einem Systemwechsel sind und die neuen IT-Strukturen erst gebaut werden, die Probleme aber drängen. Ich will versuchen, das zu erklären.

Bislang haben die Kreiskirchenämter in großer Freiheit Computerprogramme angeschafft. Von der Stange oder selbst programmiert, so wie sie es wollten. Und so gibt es in jedem unserer mittlerweile 19 Ämter eine eigene Buchhaltungswelt und natürlich noch einmal eine ganz andere in der Landeskirche. Jetzt haben wir eine einheitliche Buchhaltungssoftware und alle müssen alle Prozesse, die mit Finanzen zu tun haben – und das sind viele – daran anpassen. Wenn Sie einen der kundigen Thebaner in Sachen NKF mit nur einem Wort richtig ärgern wollen, sagen Sie „Schnittstelle“. Dazu könnte hier viel gesagt werden. Ich erspare Ihnen das und ziehe die Konsequenz.

- Es ist nach wie vor richtig, heutzutage aus meiner Sicht geradezu notwendig, dass unsere vielfältige Verwaltungslandschaft einheitlicher wird.
- Dieses Ziel erreichen wir im Projekt NKF nur durch eine erhebliche Erweiterung des Projektauftrags hin zu einem Organisations-Beratungsprojekt.
- Ein entsprechender Vorschlag wurde in den Gremien einhellig begrüßt und ist in den Haushaltsplan eingestellt.

Die Systemfrage haben wir auch in anderen Verwaltungsbereichen zu stellen. Dazu unter 3. mehr.

Zuvor zu NKF ein letzter Hinweis. Neben all den praktischen Fragen des Umzugs gibt es vertiefte, inhaltliche Fragen an einzelne Regelungen von NKF. Beispielsweise aus dem Ev. Kirchenkreis Münster zum Dauerbrenner-Thema von Abschreibung und Substanzerhaltungsrücklage. Jetzt, wenn man die Zahlen sieht und die Erkenntnis der Lage hier und da bitter ist, wird natürlich die Berechnung angefragt. Diese Auseinandersetzung war durchaus absehbar, wenn nicht gar beabsichtigt. Wir wollen ein realistischeres Bild der Lage, eben das, was die Kameralistik nicht leistet. Der Ständige Finanzausschuss hat hier einen neuen Dauerauftrag und wird Veränderungen nicht rundweg ablehnen, aber jede Anfrage im Auftrag der Kirchenleitung genau prüfen, ob hier Regelungen mit Folgen für alle verändert werden.

3. Zentrale Dienste in Westfalen: Digitalisierung, Umsatzsteuer/tax compliance, Organisationsentwicklung

Wie sich das in Westfalen gehört, präsentiere ich Ihnen hier einen mit den Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleitern der Kreiskirchenämter besprochenen Impuls. Denn die sind es, die aktuell mit ihren Kolleginnen und Kollegen aus der Mitarbeiterschaft dankenswerterweise die Mühen der Neusortierung vor Ort tragen.

Immer mehr geht der Ruf zur Zusammenarbeit durch Westfalen. Drei Themen sind in der Überschrift genannt. Auch hier könnte es jeweils eine Rede geben, ich fasse es aber zusammen und verweise auf die Beratung jeweils als Tagesordnungspunkt im Tagungs-Finanzausschuss. Für alle drei Themen gilt: Eine einzelne Behörde mit sehr überschaubarer Mitarbeiterzahl ist schlicht nicht ausgestattet, um breit angelegte Verfahrensweisen und Expertise anbieten zu können. Und ein Landeskirchenamt, von seiner Herkunft Oberbehörde und Aufsicht, ist es in der derzeitigen Form auch nicht.

Wir brauchen deshalb eine neue Kultur des Miteinanders und den Aufbau Zentraler Dienste. Über die Form werden wir wie z. B. im IT-Projekt ausführlich an vielen Stellen reden und in den Gremien entscheiden müssen. Der Trend ist schon da.

2. Teil: Der Haushalt 2019

I. Kirchensteuerentwicklung

Die Kirchensteuerverteilung 2017 erfolgte den Synodenbeschlüssen entsprechend:

Vom Kirchensteuermehraufkommen wurden 2,0 Mio. € einer Rücklage für das „Projekt der Kommission für Informationstechnologie und Meldewesen in der Ev. Kirche von Westfalen (KomITMW)“ für Umsetzungsmaßnahmen zugeführt und 5.979.683,70 € der Clearing-Rückstellung. Rd. 30,6 Mio. Euro wurden der Versorgungssicherungsrückstellung zugeführt und der gleiche Betrag floss in die reguläre Kirchensteuerverteilung ein. Ende Oktober 2018 lag das Netto-Kirchensteueraufkommen um 5,01 % über dem Aufkommen des Vorjahres. So können wir für 2018 mittlerweile mit einem erfreulichen Aufkommen von rd. 550 Mio. Euro rechnen.

Das Mehraufkommen 2018 soll zunächst in Höhe von 3,0 Mio. Euro für die zeitlich befristete Einrichtung eines Innovationsfonds, in Höhe von 3,5 Mio. Euro für den Strategiewechsel im Projekt „NKF Westfalen“ als zusätzliche Finanzmittel, in Höhe von 3.050.000 Euro für das genannte IT-Projekt sowie in Höhe von 45.000 Euro für die Finanzierung des Segments „Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren“ bereitgestellt werden. Hier geht es um die Entwicklung eines Schutzkonzeptes „Prävention und Intervention im Bereich sexualisierter Gewalt“, als ein weiterer Baustein unserer Maßnahmen in diesem Bereich.

Kurz vor der Synode haben wir vom Kirchenamt der EKD die Soll-Auswertung 2014 für das Clearing erhalten. Nach einer bereits für das Jahr 2013 deutlich höher ausgefallenen Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von 5.979.683,70 Euro, sieht die aktuelle Auswertung eine Rückzahlungsverpflichtung für die Evangelische Kirche von Westfalen in Höhe von 6.019.191,07 Euro vor.

Der Tagungs-Finanzausschuss sollte prüfen, ob es nicht wie im Vorjahr sinnvoll sein könnte, diesen Betrag aus dem Kirchensteuermehraufkommen des laufenden Jahres der Clearing-Rückstellung zuzuführen. Diese ist derzeit in Höhe von rd. 59,5 Mio. Euro ausreichend vorhanden, sollte aber durch die leider erneut hohe aktuelle Zahlung nicht geschmälert werden (vgl. Anlagen 9a bis 9c).

Das verbleibende Mehraufkommen soll wie geplant zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung zugeführt werden und zur anderen Hälfte in die reguläre Kirchensteuerverteilung einfließen. Insoweit verweise ich auf die Vorlage 5.3.

Der Planung für das Haushaltsjahr 2019 liegt ein voraussichtliches Netto-Kirchensteueraufkommen von 507 Mio. Euro zugrunde.

II. Haushaltsplan 2019

1. Haushalt „EKD-Finanzausgleich“ und Verteilungssumme

Für das Jahr 2019 beträgt das Finanzausgleichsvolumen 148,6 Mio. Euro. Davon hat die Evangelische Kirche von Westfalen 11,8 Mio. Euro aufzubringen; der Anteil der Evangelischen Kirche von Westfalen sinkt um 0,1 Mio. Euro (zur Entwicklung des EKD-Finanzausgleichs vgl. Anlagen 11 a und 11 b). Das ist einerseits erfreulich, andererseits machen wir uns klar, wenn wir weniger in die EKD zahlen, deren Beiträge steigen, kann das nicht anderes bedeuten, als dass die westfälische Finanzkraft im Vergleich zu anderen Landeskirchen weiterhin sinkt.

Nach Abzug der Verpflichtungen im Rahmen des EKD-Finanzausgleichs ergibt sich als geplante Verteilungssumme für die Kirchenkreise und die Landeskirche ein Betrag von 495,2 Mio. Euro. Gegenüber der Soll-Verteilungssumme des lfd. Haushaltsjahres ist das eine Erhöhung um 17,1 Mio. Euro.

2. Haushalt ‚Allgemeiner Haushalt‘

Die Finanzierung der landeskirchlichen Aufgaben einschl. der Ämter und Einrichtungen, der Schulen sowie der freien Träger kirchlicher Aufgaben (z. B. Diakonisches Werk, Frauenhilfe, Jugendverbände) erfolgt über den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche. Aus Kirchensteuermitteln erhält sie dafür eine Zuweisung von 9 % der Verteilungssumme (§ 2 Abs. 2 Nr. 2a FAG); für das Haushaltsjahr 2019 planmäßig = 44,568 Mio. Euro.

Das Haushaltsvolumen erhöht sich gegenüber dem lfd. Jahr um rd. 1,5 % von 52,58 Mio. Euro auf 53,40 Mio. Euro (vgl. Anlagen 12a und 12b).

Das Haushaltsjahr 2017 konnte mit einem Rechnungsüberschuss von 4,2 Mio. Euro abgeschlossen werden. Davon wurden 3,7 Mio. Euro der Ausgleichsrücklage (hiervon zweckbestimmt ein Betrag von 2,0 Mio. Euro für das Projekt „Aufgabenklärung auf landeskirchlicher Ebene“ sowie ein Betrag von 900.000 Euro zweckbestimmt zur Finanzierung eines Grundstückskaufs im Bereich der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe) und rd. 560.000 Euro der Schulrücklage zugeführt.

Für das Haushaltsjahr 2019 musste wieder eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage (HHSt 9720.00.3110) veranschlagt werden. Für den Haushaltsausgleich werden 840.150 Mio. Euro benötigt. Gegenüber dem lfd. Haushaltsjahr ist durch die angepasste Kirchensteuerzuweisung eine Verringerung um 1.047.925 Euro zu verzeichnen. Im Übrigen konnte der Haushaltsausgleich nur gelingen, indem Zinseinnahmen (in überwiegendem Maße Ausschüttungen durch unsere Vermögensverwaltungen) in Höhe von 600.000 Euro zur Deckung mit herangezogen wurden (HHSt 8350.00.1100).

Vor dem Hintergrund des weiterhin vorhandenen Defizits in der Planung galt im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung der seit dem Haushaltsjahr 2018 geltende Grundsatz, dass die Haushaltstitel eingefroren und weder Personal- noch Sachkostensteigerungen bei der Ermittlung der landeskirchlichen Zuführung berücksichtigt werden. Damit soll weiterhin ein stetiger Rückbau des landeskirchlichen Haushaltsplandefizits erreicht werden. Für die Zukunft notwendig ist der im Sommer begonnene Prozess der landeskirchlichen „Aufgabenklärung“. Vizepräsident Schlüter wird über den (frühen) Stand im Tagungs-Finanzausschuss berichten.

Damit wird es bis auf Weiteres bei der Landeskirche bei eingefrorenen Haushaltstiteln bleiben müssen.

Besonders hinweisen möchte ich auf folgenden Punkt:

- Das Landeskirchliche Archiv (HHSt 5321.00) nimmt in nicht unerheblichem Maße Aufgaben der Archivpflege der Kirchenkreise und Kirchengemeinden wahr. Die Kosten der Archivpflege sollen ab dem Haushaltsjahr 2019 nach dem Verursacherprinzip verteilt werden. Es erfolgt eine aufwandsbezogene Kostenverteilung zwischen dem Allgemeinen Haushalt und dem Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben.

3. Haushalt ‚gesamtkirchliche Aufgaben‘

Über diesen Haushalt werden diejenigen Aufgaben finanziert, die über die landeskirchlichen Aufgaben im engeren Sinne hinausgehen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Umlagen für die EKD und die UEK, die Finanzierung des Bereichs ‚Weltmission und Ökumene‘, der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle, der einheitlichen EDV und des Meldewesens, der Telefonseelsorge und des Projekts ‚NKF‘.

Der Haushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 41,58 Mio. Euro. Gegenüber dem lfd. Jahr erhöht sich das Haushaltsvolumen um rd. 3,6 Mio. Euro oder 9,56 %.

Im Einzelnen sei besonders hingewiesen auf:

- Die Zuführung zur Sonderkasse ‚Weltmission und Ökumene‘ steigt um 555.750 Euro. Dies folgt aus der erhöhten Verteilungssumme auf der Grundlage des von der Synode festgelegten Anteils von 3,25 % für diesen Bereich.
- Für die Arbeit mit Geflüchteten wird in diesem Jahr aus der Sonderkasse für Weltmission und Ökumene ein Betrag i. H. v. 500.000 Euro für die Arbeit mit Geflüchteten im Jahr 2019 bereitgestellt. Über weitere 500.000 Euro wird sich der Tagungs-Finanzausschuss im Rahmen der Anträge von 12 Kreissynoden beschäftigen (vgl. Vorlage 6.1). Die Kirchenleitung hat die Anträge mit einem Zeithorizont versehen und unterstützt.
- Die Landessynode 2017 hat die Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen. Neben der Errichtung von insgesamt 12 landeskirchlichen Pfarrstellen für die Bereiche der Gehörlosen-, Notfall- und Polizeiseelsorge werden ab dem Haushaltsjahr 2019 Personal- und Sachkosten hier veranschlagt.
- Bezüglich des Landeskirchlichen Archivs verweisen wir auf II. 2. Haushalt ‚Allgemeiner Haushalt‘.
- Einen erweiterten Überblick zum Stande des Projektes NKF wird wie in jedem Jahr im Tagungs-Finanzausschuss gegeben.
- Mehrbedarf für das einheitliche Meldewesen und IT in der EKvW: Hier tragen insbesondere die Positionen ‚Software und Hosting‘ mit + 359.000 Euro und ‚Meldewesen‘ mit 175.000 Euro zum Mehrbedarf bei.

4. Haushalt ‚Pfarrbesoldung‘

Dieser Haushalt gliedert sich in drei Teile:

4.1 Haushalt ‚Pfarrbesoldungspauschale‘

Der Teilhaushalt ‚Pfarrbesoldungspauschale‘ umfasst die Abrechnung aller Pfarrstellen mit Ausnahme der refinanzierten Schulpfarrstellen. Zur Deckung der Personalkosten zahlen die Kirchenkreise für jede in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle gem. § 8 Abs. 1 FAG eine Pfarrstellenpauschale. Sie wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Anzahl der Pfarrstellen geteilt wird. Zum Bedarf gehören insbesondere die Besoldung, die Beihilfen und die regulären personenbezogenen Versorgungsbeiträge (§ 9 FAG). Für 2019 errechnet sich auf diese Weise unter Berücksichtigung der Besoldungsentwicklung eine Pfarrstellenpauschale von 110.000 Euro. Das erschreckt manche, zeigt aber nur die derzeit der Tariflage entsprechenden hohen Personalkostensteigerungen.

4.2 Haushalt ‚Pfarrbesoldungszuweisung‘

Der Teilhaushalt ‚Pfarrbesoldungszuweisung‘ umfasst alle nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung (§ 10 FAG). Das sind insbesondere die Kosten für den Vorbereitungs- und Probedienst, die Schulpfarrstellen, die Beschäftigungsaufträge, die Versorgungsbezüge der Personen im Vorruhestand und – als größter Posten – die Ausgabe für den Versorgungssicherungsbeitrag zur Stärkung der Versorgungskasse.

Der Teilhaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 120,8 Mio. Euro, der aus Kirchensteuermitteln aufzubringende Zuschuss steigt von 94,8 Euro im vorangegangenen Jahr auf 96,2 Mio. Euro im laufenden Jahr.

Erstmalig aufgenommen werden Maßnahmen aus dem Beratungsprozess ‚Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche‘:

- Gastdienste von Ruhestandspfarrern und
- Mobilität im Pfarrdienst

4.3 Haushalt ‚Zentrale Beihilfeabrechnung‘

In diesem Teilhaushalt werden die Aufwendungen für die Beihilfeansprüche der aktiven Anspruchsberechtigten veranschlagt. Unter Berücksichtigung des Überschusses von rd. 3,1 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2017 kann es auch im nächsten Jahr bei einer Beihilfepauschale von 3.500 Euro bleiben.

Damit lege ich Ihnen den Entwurf des Haushalts 2019 vor und bitte Sie, die Vorlagen 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 an den Tagungs-Finanzausschuss zu überweisen.

Ein Dank gilt allen Mitstreiterinnen und Mitstreitern in Sachen Haushalt und Finanzen und Organisation und das sind natürlich viele. Denn Kirche ist ein besonderes Netzwerk und unser westfälischer Kirchenaufbau bringt so viele Fäden und Knoten zusammen. Das kann natürlich manchmal unübersichtlich sein und eher chaotische Prozesse erzeugen. Ein Mehrwert ist aber die stete Erdung. Wir haben viele, die ihre eigenen professionellen und privaten Lebenshorizonte einbringen. Wenn mal etwas schief läuft, wenn etwas aufstößt, spricht sich das herum. Und unsere partizipativ gestalteten Gremien befeuern solche Gesprächsprozesse. Und so bleibt ein Landeskirchenamt aus meiner Sicht geerdeter als es das Vorurteil schnell nahelegt. Wir sind in Bielefeld im LKA eben kein Raumschiff weit weg von der Erde. Durch die vielen Menschen, die bei uns an Prozessen beteiligt sind, sind wir mittendrin.

Mein Dank gilt also allen Ehren- und Hauptamtlichen, die unser System und hier insbesondere unser Finanzsystem zum Leben bringen und am Leben erhalten. Ich sage das jetzt Ihnen hier im Assapheum nur beispielhaft für alle: Herzlichen Dank!

Und jetzt zur angeblich unpassenden Fröhlichkeit eines Finanzministers.

Einen solchen gibt es in der Bibel und seine Geschichte gehört zu den bekannteren. Er heißt aber noch ganz klassisch ohne NKF Kämmerer. Und kommt aus Äthiopien, was hier keine Rolle spielt. Die Geschichte endet doch bekanntlich so:

„... er zog aber seine Straße fröhlich“ (Apg 8, 39).

Mit dem halte ich es gerne. Denn wir sind getauft und glauben, dass uns nichts von der Liebe Gottes trennen kann. Darum dürfen und sollten wir beides heute wie an jedem Tag unseres Lebens haben: guten Mut und Frohsinn!

Vielen Dank für Ihre ausdauernde Aufmerksamkeit.

Dank

Die Präses dankt dem Synodalen Dr. Kupke für seine Haushaltsrede.

Die Präses gibt organisatorische Hinweise zum weiteren Verlauf und bittet kurzfristig vor der Mittagspause um Abstimmung über einen Antrag des Kirchenkreises Bielefeld.

Losverfahren für den Kirchentag 2019 – jeder Dortmunder Kirchengemeinde wird ein Partner-Kirchenkreis zugelost.

Antrag des Kirchenkreises Bielefeld: „Als deutliches Zeichen der Unterstützung bitten wir die Leitung der Landessynode, das von der Synodalen Proske aus Dortmund vorgeschlagene Losverfahren in geeigneter Weise im Rahmen dieser Synoden-Tagung durchzuführen. Als Mandatsträger/-innen halten wir die Synodalen für legitimiert, ihre Kirchenkreise in dieser Frage zu vertreten.“

Beschluss Nr. 19

Die Landessynode beschließt bei wenigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen, die Auslosung durch die Synodale Proske während der Tagung durchführen zu lassen.

Die Synode singt Lied EG 457 1-3+11-12.

Die Sitzung wird um 12.45 Uhr geschlossen.

Zweite Sitzung

Montag, 19. November 2018, nachmittags

Schriftführende: Synodale Krah-von Reth, Frau Zentner

Leitung: Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 14.15 Uhr eröffnet.

Die Präses gibt vorab organisatorische Hinweise zum weiteren Verlauf. Die Vorsitzende weist darauf hin, dass es auf der Synodentagung 2018 keinen Theologischen Tagungsausschuss gibt. Die Synodalen, die sich für den Theologischen Tagungsausschuss gemeldet haben, werden gebeten, sich einem anderen Ausschuss anzuschließen.

Weiter bittet die Präses die Synodalen, am Ende der Synodentagung eine Rückmeldung zu den Neuerungen in der Synode 2018 zu geben. Dazu wird noch ein Fragebogen zu verschiedenen Themenbereichen verteilt.

Bericht „Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) 2018“

Berichtersteller: Moderator Willem T.P. Simarmata

„Sehr geehrte Frau Präses, sehr geehrte Mitglieder der Synode, liebe Schwestern und Brüder,

es ist eine Ehre und eine Freude für mich, dieses Jahr an der Synode teilnehmen zu können und Ihnen die Grüße der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) überbringen zu können.

Wir kommen gerade von der Vollversammlung der VEM und können mit großer Freude mitteilen, dass die VEM gewachsen ist: Zwei Kirchen aus Südafrika, die Uniting Reformed Church in Southern Afrika und die Rhenish Church South Afrika sowie die Gereja Kalimantan Evangelis aus Indonesien wurden als Mitglieder in unsere Gemeinschaft aufgenommen. Die Evangelische Kirche von Westfalen hatte schon Arbeitsbeziehungen zu beiden südafrikanischen Kirchen, und wir sind glücklich, sie nun als ‚Familienmitglieder‘ in der VEM zu haben.

Es mag vielleicht nicht allen von Ihnen bewusst sein, aber für uns in der VEM ist das Assaphaum hier in Bethel ein historischer Ort. Es war 1996 genau hier, dass die erste Vollversammlung der internationalisierten Vereinten Evangelischen Mission stattfand. Jetzt, 22 Jahre später, werfen wir den Blick schon nach vorne: In drei Jahren, 2021, werden wir uns wieder hier treffen und das 25. Jubiläum der Internationalisierung der VEM feiern.

Die internationale VEM – warum ist das etwas Besonderes? Lassen Sie mich betonen, dass wir alle stolz und dankbar sind, dass seit diesen Anfängen die VEM-Mitgliedskirchen und die von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel in der Tat zu einer ‚anbetenden, lernenden und dienenden‘ Gemeinschaft zusammengewachsen sind – so wie die Satzung der VEM ihren Sinn beschreibt. In der VEM ist die international gleichberechtigte Zusammenarbeit selbstverständlich geworden. Die Mitglieder stehen in gutem Kontakt miteinander, auf der Leitungsebene, im Vorstand genauso wie in den Gemeinden und in einer großen Anzahl verschiedenster Projekte und Programme (einer der sehr lebendigen Kontakte ist die kontinuierliche enge Kooperation mit Ihrem Amt für MÖWe!).

Die Mitglieder der VEM sind sich in den letzten 20 Jahren nahegekommen. So viele junge Menschen haben als internationale Freiwillige in Kirchen gelebt, die so anders sind als ihre eigene und sind nach Hause zurückgekehrt, weiterhin eng und dauerhaft mit ihren Freunden in anderen Erdteilen verbunden. Sie sehen die Welt jetzt nicht mehr nur durch ihre eigenen Augen, sondern auch durch die ihrer neuen Freunde. So viele Freiwillige erzählen uns, dass dieses Auslandsjahr ihren Blick auf das Leben grundlegend verändert hat. Wir sind glücklich, dass Freiwillige aus dem Kongo, von den Philippinen und aus Indonesien dieses Jahr hier in Ihrer Kirche sind, in Dortmund, Espelkamp und im Wittekindshof.

Mitglieder Ihrer Kirche nehmen auch an internationalen Studienprogrammen teil, die junge Menschen international vernetzen.

Da gibt es eine Studentin aus Bielefeld im internationalen Masterprogramm Diakoniemanagement – deren Stipendium übrigens durch eine Gemeinde in Dar es Salaam, Tansania, bereitgestellt wird! Die Evangelische Kirche von Westfalen andererseits bietet Stipendien für zwei Studierende aus Sri Lanka und Indonesien an.

Studierende der Evangelischen Kirche von Westfalen an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal haben diesen Sommer an einer Studienreise nach Sri Lanka teilgenommen. Sie haben sich dabei mit Theologiestudierenden getroffen und Erfahrungen ausgetauscht, z. B. wie man als Christ in multireligiösen Gemeinschaften lebt und wie man zum Frieden zwischen den Religionen beitragen kann.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat im vergangenen Jahr zu der internationalen Sommerschule für Studierende und Berufstätige beigetragen, bei der es um Konflikttransformation, Mediation und Menschenrechte ging.

Und erst kürzlich wurde eine internationale Konsultation zu Kirchenmusik in Witten abgehalten, bei der wir internationale Fortbildungen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen geplant haben und wo die Entwicklung neuer Formen internationaler und multikultureller Kirchenmusik begonnen hat.

Schließlich: Durch die regelmäßige und großzügige Unterstützung der Evangelischen Kirche von Westfalen für Projekte und Programme in allen drei Regionen der VEM konnte eine große Anzahl an Kooperationen auf der Ebene von Gemeinden und Einrichtungen der Kirchen in diesen Regionen möglich gemacht werden; zum Beispiel Wasserprojekte, Bildungsprogramme, soziale und diakonische Arbeit in den Städten.

Andere wichtige Impulse kamen aus Ihrer Kirche in unsere Gemeinschaft: Die Öffnung unserer ‚Region Deutschland‘ für Kooperationen mit Kirchen in Europa war eine wichtige Entwicklung. In der internationalen VEM haben wir verstanden, wie sehr die Kirchen in Deutschland ihr Zusammenleben in Europa als ihre Verantwortung achten. Wir sind froh, dass Kontakte zur Reformierten Kirche in Ungarn und zu anderen etabliert wurden.

Brüder und Schwestern, lassen Sie mich zum Schluss betonen, wie wichtig ich das Thema Ihrer Synode erachte. Kirchen aller Kontinente müssen in der heutigen Migrationsgesellschaft auf die neue Realität multikultureller und diverser Gesellschaften reagieren. Wir sehen das in Südafrika, in Sri Lanka oder den Philippinen, überall auf der Welt.

Es ist nicht genug, zu glauben, dass Kirchen international interessiert sein sollten. Vor dem Hintergrund meiner Erfahrung als Moderator der VEM würde ich eher sagen: Die Kirche ist keine Kirche, wenn sie nicht vielfältig ist, wenn sie die Menschen mit unterschiedlichen kulturellen und sozialen Hintergründen aus den verschiedensten Regionen der Welt nicht aktiv als gleichwertige Mitglieder auf allen Ebenen mit einbezieht. Während meines Berufslebens war ich für ein paar Jahre Pastor auf der Insel Batam. Das ist eine der Inseln in Indonesien, auf der viele Migranten und Migrantinnen leben, die dorthin gezogen sind, um in der Elektronikindustrie zu arbeiten.

Brüder und Schwestern, lassen Sie mich Ihnen versichern: In diesen Gemeinden dort auf Batam, mit Menschen aus unterschiedlichen Ländern und Regionen zu leben, war keine Verpflichtung, es war eine Bereicherung! Wir hätten auf andere Weise dort nicht Gemeinde sein können.

Hier in Westfalen sind wir als VEM nun bei Ihnen, wenn Sie Ihre Kirche nun reflektieren und weiterentwickeln zu einer ‚Kirche in der Migrationsgesellschaft‘. Wir danken Ihnen für all Ihre Kooperation und Unterstützung, für den Austausch, die vielen Inspirationen und die Gemeinschaft, die wir im letzten Jahr genießen durften. Im Namen aller Mitglieder der Vereinten Evangelischen Mission wünsche ich Ihnen Gottes Beistand und Segen für Ihre Beratungen.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Moderator der VEM, Willem T.P. Simarmata.

Einbringung der Vorlage 2.1 – Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration

Die Vorsitzende ruft die Vorlage 2.1 auf und bittet den Synodalen Dr. Möller um Einführung in die „Hauptvorlage“.

Zu Beginn der Einbringung der Hauptvorlage begrüßt der Synodale Dr. Möller die Vertreterinnen und Vertreter des internationalen Kirchenkonvents Nordrhein-Westfalen und spricht seinen Dank allen Beteiligten an der Hauptvorlage aus.

Der Synodale Dr. Möller und das beratende Mitglied Frau Muhr-Nelson präsentieren die Hauptvorlage „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ (inkl. kleiner Filmsequenzen).

Herr Tiggemann von der Pressestelle des Landeskirchenamtes gibt eine kurze Einführung in die Bedienung der Webseite der Hauptvorlage „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen“.

Die Internetseite kann unter der Adresse „www.kircheundmigration.ekvw.de“ aufgerufen werden.

Dank

Die Vorsitzende dankt den Synodalen Muhr-Nelson und Dr. Möller für die Einbringung und allen Beteiligten für die Erstellung der Hauptvorlage.

Die Präses unterbricht die Sitzung für eine Pause.

Leitung: Präses Kurschus

Die Vorsitzende weist auf die Broschüre „Dazwischen. 200 Jahre Evangelische Kirchenkreise in Westfalen“ – erstellt vom Landeskirchlichen Archiv – hin und verweist auf die dazugehörige Ausstellung im Archiv.

Die Präses beantwortet dazu die Nachfrage des Synodalen Tiemann.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Schlüter.

Leitung: Synodaler Schlüter

Aussprache zur Vorlage 5.2.1 „Haushaltsbericht“

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Espelöer und Thomas Müller.

Der Synodale Dr. Kupke antwortet auf die Fragen und Anmerkungen.

Beschlüsse

Die Synode beschließt über die Anträge zu den Vorlagen 5.2 und 5.2.1 wie folgt:

Beschluss Nr. 20

Die Vorlagen 5.2 und 5.2.1 werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Einbringung der Vorlage 5.1 – Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2019 (Kirchensteuerbeschluss – KiStB)

Beschlüsse

Die Synode beschließt über die Anträge zur Vorlage 5.1 wie folgt:

Beschluss Nr. 21

Die Vorlage 5.1 wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Einbringung der Vorlage 5.3 – Entwurf zur „Verteilung Kirchensteuer-aufkommen 2018 und 2019

Die Fragen zu der Vorlage 5.3 Ziffer 1 des Synodalen Thomas Müller werden als Antrag dem Finanzausschuss zur Beratung übermittelt.

Beschlüsse

Die Synode beschließt über die Anträge zur Vorlage 5.3 wie folgt:

Beschluss Nr. 22

Die Vorlage 5.3 wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Einbringung der Vorlage 5.4 – Berichte und Beschlussvorschlag des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2017 der Landeskirche und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2017 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

Beschlüsse

Die Synode beschließt über die Anträge zur Vorlage 5.4 wie folgt:

Beschluss Nr. 23

Die Vorlage 5.4 wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Einbringung der Vorlage 6.1 – Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen

Beschlüsse

Die Synode beschließt über die Anträge zur Vorlage 6.1 wie folgt:

Beschluss Nr. 24

Die Anträge Nr. 1–12 der Kreissynoden Arnshagen, Gladbeck–Bottrop–Dorsten, Gütersloh, Hagen, Halle, Hamm, Hattin- gen–Witten, Recklinghausen, Schwelm, Soest, Tecklenburg und Unna „Sondermittel Flüchtlingsarbeit“ werden ohne Aus- sprache einstimmig an den Tagungs–Finanzausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 25

Antrag Nr. 13 der Kreissynode Dortmund „Sonntagsschutz“ wird ohne Aussprache einstimmig an die Kirchenleitung über- wiesen.

Beschluss Nr. 26

Antrag Nr. 14 der Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid „kirchliche Verwaltung“ wird ohne Aussprache einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 27

Antrag Nr. 15 der Kreissynode Gütersloh „Wahl von Superintendentinnen und Superintendenten“ wird ohne Aussprache bei zwei Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 28

Die Anträge Nr. 16–17 der Kreissynode Iserlohn „Kirchensteuerverteilung“ werden ohne Aussprache einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 29

Antrag Nr. 18 der Kreissynode Iserlohn „Menschenrechte im Kongo“ wird ohne Aussprache einstimmig an die Kirchenlei- tung überwiesen.

Beschluss Nr. 30

Antrag Nr. 19 der Kreissynode Iserlohn „Westfälische Jugendsynode“ wird ohne Aussprache einstimmig an die Kirchenlei- tung überwiesen.

Beschluss Nr. 31

Antrag Nr. 20 der Kreissynode Iserlohn „Beteiligung von Presbyterien“ wird ohne Aussprache einstimmig an die Kirchen- leitung überwiesen.

Beschluss Nr. 32

Antrag Nr. 21 der Kreissynode Lüdenscheid–Plettenberg „Zukunft des Pfarrdienstes“ wird ohne Aussprache einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 33

Antrag Nr. 22 der Kreissynode Tecklenburg „Zukunft des Pfarrdienstes“ wird ohne Aussprache bei einer Gegenstimme an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 34

Antrag Nr. 23 der Kreissynode Münster „NKF“ wird mit einer Wortmeldung der Synodalen Espelöer und vier Gegenstim- men an die Kirchenleitung überwiesen.

Antrag des Synodalen Thomas Müller:

„Vor Beschlussfassung zur Vorlage 5.3 sind durch den Tagesausschuss Finanzen die folgenden Fragen zum Innovationsfonds zu beantworten:

Strategiewechsel im Projekt NKF-Westfalen

- Worin besteht der Strategiewechsel?
- Welche Ziele sollen mit diesem Strategiewechsel erreicht werden?
- Wie kann die Wirksamkeit des Strategiewechsels festgestellt werden?
- Für welche Maßnahmen sind welche Mittel geplant?

Als Mitglied der NKF Steuerungsgruppe des Kirchenkreises Dortmund sind mir einige Landeskirchliche Rundschreiben zu diesem Thema bekannt. Daraus kann ich keinen Wechsel einer Strategie erkennen. Es wird auf den Engpass einer Schulungsressource mit der Verlängerung des Projektes reagiert. Das ist eine, aus Sicht des Projektmanagements, ungeeignete Maßnahme für diese Situation.

IT-Strategie der Evangelischen Kirche von Westfalen der Kommission für Informationstechnologie und Meldewesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen:

- Wie soll die IT-Strategie umgesetzt werden?
- Welche Ziele sollen mit der IT-Strategie erreicht werden?
- Kann eine Roadmap mit Meilensteinen und Terminen vorgelegt werden?
- Bezieht sich die IT-Strategie auf die Verwaltungen oder auch auf das sonstige Geschehen in der Evangelischen Kirche von Westfalen?
- Wie werden die Nutzer der IT beteiligt?
- Besteht eine Idee, wie die bisherige Anwendungslandschaft, aus Hardware und Software, in eine zukünftige Anwendungslandschaft überführt werden soll?“

Beschluss Nr. 35

Der Antrag des Synodalen Thomas Müller zur Vorlage 5.3 wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an Präses Kurschus.

Leitung: Präses Kurschus

Einbringung der Vorlage 4.1 – Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2017

Aussprache über die Vorlage 4.1

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Montanus und Laabs.

Die Synodale Wallmann und Herr Bock antworten auf Fragen und Anmerkungen.

Beschlüsse

Die Synode beschließt über die Anträge zur Vorlage 4.1 wie folgt:

Beschluss Nr. 36

Die Vorlage 4.1 Nr. 1–19 wird mit einer Gegenstimme und drei Enthaltungen zur Kenntnis genommen.

Einbringung der Vorlage 4.2 – Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche

Aussprache über die Vorlage 4.2

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Grote, Grethlein und Ruddat.

Die Vorsitzende und die Synodale Wallmann antworten auf Fragen und Anmerkungen.

Beschlüsse

Die Synode beschließt über die Anträge zur Vorlage 4.2 wie folgt:

Beschluss Nr. 37

Die Vorlage 4.2 wird mit drei Enthaltungen zur Kenntnis genommen.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke.

Leitung: Synodaler Dr. Kupke

Einbringung der Vorlage 3.1 – Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Sanierungsgeld kirchlicher Körperschaften gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (Sanierungsgelderstattungsverordnung – SGEVO)

Beschlüsse

Die Synode beschließt über die Anträge zur Vorlage 3.1 wie folgt:

Beschluss Nr. 38

Die Vorlage 3.1 wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Einbringung der Vorlage 3.2 – Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Beschlüsse

Die Synode beschließt über die Anträge zur Vorlage 3.2 wie folgt:

Beschluss Nr. 39

Die Vorlage 3.2 wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Einbringung der Vorlage 3.3 – Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Beschlüsse

Die Synode beschließt über die Anträge zur Vorlage 3.3 wie folgt:

Beschluss Nr. 40

Die Vorlage 3.3 wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Einbringung der Vorlage 3.4 – Kirchengesetz zur Änderung des AG.BVG-EKD

Beschlüsse

Die Synode beschließt über die Anträge zur Vorlage 3.4 wie folgt:

Beschluss Nr. 41

Die Vorlage 3.4 wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Einbringung der Vorlage 3.5 – Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des AG PFDG.EKD

Beschlüsse

Die Synode beschließt über die Anträge zur Vorlage 3.5 wie folgt:

Beschluss Nr. 42

Die Vorlage 3.5 wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Einbringung der Vorlage 3.6 – Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Beschlüsse

Die Synode beschließt über die Anträge zur Vorlage 3.6 wie folgt:

Beschluss Nr. 43

Die Vorlage 3.6 wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an die Präses.

Leitung: Präses Kurschus

Einbringung der Vorlage 7.1 – Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss

Einbringung der Vorlage 7.2 – Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss

Einbringung der Vorlage 7.3 – Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung

Einbringung der Vorlage 7.4 – Wahl eines Abgeordneten zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)

Einbringung der Vorlage 7.5 – Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem „Mitarbeitervertretungsgesetz“.

Beschlüsse

Die Synode beschließt über die Anträge zu den Vorlagen 7.1 bis 7.5 wie folgt:

Beschluss Nr. 44

Die Vorlagen 7.1, 7.2, 7.3, 7.4 und 7.5 werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Schlüter.

Leitung: Synodaler Schlüter

Einbringung der Vorlage 0.2 – „Bildung der Tagesausschüsse gemäß § 21 (2) GO“

Der Vorsitzende weist auf Zusammensetzung und Sitzungsräume hin.

Beschlüsse

Die Synode beschließt über die Anträge zur Vorlage 0.2 wie folgt:

Beschluss Nr. 45

Die Synode beschließt einstimmig die Besetzung der synodalen Tagungsausschüsse gemäß der Vorlage 0.2 „Bildung der Tagungsausschüsse“.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an die Präses.

Leitung: Präses Kurschus

Die Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise zum Verlauf des Abends und des morgigen Tages.

Die Synode singt Lied EG 295.

Die Sitzung wird um 17.00 Uhr geschlossen.

Dritte Sitzung

Dienstag, 20. November 2018, vormittags

Schriftführender: Synodaler Schlüter und Herr Arning

Leitung: Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.

Andacht

Die Synodale Rösener hält die Andacht.

Begrüßung

Die Vorsitzende bittet den Gast von der United Church of Christ, Indiana-Kentucky-Conference, Conference Minister Rev. Chad R. Abbott, um sein Grußwort.

Grußwort von Conference Minister Rev. Chad R. Abbott

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode,

meine lieben Freunde der Evangelischen Kirche von Westfalen. Es ist mir eine große Ehre und Freude, heute hier mit Ihnen zusammenzukommen. Ich überbringe Ihnen Grüße Ihrer Partnergemeinden der Vereinigten Kirche Christi (UCC) in Amerika. Mein Name ist Pastor Chad Abbott und ich bin der Vorsitzende der UCC-Conference Indiana-Kentucky. Ich stehe 128 Gemeinden mit fast 23.000 Mitgliedern in zwei Bundesstaaten vor, die es als ihre Mission sehen und sich zur Aufgabe gemacht haben, die Liebe Gottes mit dem Nächsten zu teilen und eine gerechte Welt für alle zu schaffen. Wir freuen uns sehr als Conference und sind zutiefst dankbar, dass wir hier mit Ihnen diese geheiligte Beziehung teilen und als Partner an der diesjährigen Landessynode teilnehmen dürfen.

Als eines der größten Geschenke unserer langjährigen Partnerschaft sollten wir die Gemeinsamkeiten bei unserer Arbeit als Theologen, Seelsorger, Laien und in den Glaubensgemeinschaften bei all den sozialen Themen unserer Zeit betrachten. Oft sind wir Gesprächspartner über Ozeane hinweg, womit wir uns der Welt als Zeugen ökumenischer Zusammenarbeit und Integration präsentieren und den Rahmen des Evangeliums sehr viel weiter fassen. Sei es unser Programm der Jugendbotschafter (Young Ambassadors), an dem Jugendliche über die Kontinente hinweg teilnehmen, sei es Ihre Kirchenleitung, die die Vereinigten Staaten besucht oder seien es die Diakonie und die verschiedenen Sozialdienste in unseren beiden Ländern, wir sind der Ansicht, dass es in beiden Ländern jede Menge an gemeinsamen Anliegen gibt. In beiden Ländern kümmern wir uns hingebungsvoll um Arme, Witwen und Waisen. In beiden Ländern sind wir sehr um Frieden und Gerechtigkeit in den Kriegsgebieten bemüht. Uns beiden machen die andauernden Krisen im Hinblick auf Umweltfragen und irdische Gerechtigkeit große Sorgen. In beiden Ländern engagieren wir uns bei den weltweit auftretenden Fällen von Fremdenfeindlichkeit, von Rassismus und Sexismus, bis hin zu der immer größer werdenden Kluft zwischen Arm und Reich.

Es scheint mir, ganz gleich, ob wir in beiden unserer geliebten Länder nun über Flüchtlinge oder über Zuwanderung sprechen, dass alle diese Themen mit der sozialen Struktur unserer Grenzen anfangen und enden. In jedem unserer Länder gibt es Grenzen, die uns von anderen Ländern trennen. In Ihrem Fall sind das z. B. Frankreich und die Schweiz, um nur einige zu nennen. Im Fall der Vereinigten Staaten trennen uns Grenzen von unseren kanadischen Nachbarn im Norden und unseren mexikanischen Nachbarn im Süden. Während diese Grenzen sicherlich politisch eine wichtige Rolle spielen, definieren sie doch inzwischen auch für uns, wen wir willkommen heißen und wen nicht. Das Errichten von Grenzen kann den einzelnen Ländern dabei helfen, ihre Identität für sich selbst zu definieren. Trotzdem sind Grenzen immer von Menschen gemacht und könnten den jeweiligen Nachbarstaaten Schaden zufügen, falls sie sich auf religiöse Vorlieben, ethnische oder kulturelle Identitäten oder sogar auf wirtschaftlichen Bedingungen gründen.

Die Vereinigten Staaten stehen mittlerweile mit dem Thema Zuwanderung und Flüchtlinge einer ihrer größten Herausforderungen gegenüber, seitdem in den 1990er Jahren das Nordamerikanische Freihandelsabkommen (NAFTA) geschlossen wurde. Während es an der Grenze zu Mexiko schon immer Probleme gab, war es letztendlich das NAFTA, das zu großer wirtschaftlicher Not und Verzweiflung in den Ländern südlich der Grenze der Vereinigten Staaten führte. Viele verließen ihre Heimatländer, wo Feindseligkeit, Gewalt und wirtschaftlicher Ruin vorherrschen, um ihr Glück im Norden, in Richtung amerikanischer Grenze zu suchen. Unsere Einwanderungspolitik wurde seit Bestehen des NAFTA von Politikern und Gemeinden quer durch die USA mal mehr, mal weniger strikt angewendet und die Vorteile einer Militärpräsenz zum Schutz unserer Grenzen wurden bis ins Detail diskutiert. Nach den Debatten über die Zuwanderung an unserer Südgrenze tauchte 2001, nach den Angriffen auf die Zwillingstürme in New York und das Pentagon in Washington, auf einmal eine neue Grenze auf, nämlich durch die Zuwanderung, und plötzlich gab es auch eine religiöse Grenze. Durch die Zuwanderungspolitik begannen sich unsere Beziehungen zu unseren muslimischen Nachbarn und zu vielen arabischen Ländern im Nahen Osten zu verändern. Zusätzlich sahen sich die Vereinigten Staaten, wie auch viele unserer Partner weltweit, aufgrund der anhaltenden politischen Probleme in Syrien und der Flüchtlingskrise im Nahen Osten und Europa mit der Herausforderung konfrontiert, wie man mit der Migration umgehen wollte.

Meiner Ansicht nach ist einer der fundamentalen Werte, den die Vereinigte Kirche Christi in diese Diskussionen einbringt, der feste Glaube daran, dass jeder Mensch das Ebenbild Gottes ist, und eben weil wir fest daran glauben, wollen wir aus Barmherzigkeit, Mitgefühl und Gerechtigkeit denen zur Seite stehen, die unter Hass, Angst und Fremdenhass leiden müssen. Unsere Kirchen in New Mexico, Texas und Arizona arbeiten direkt mit den Zuwanderern zusammen, damit diese in der Wüste mit Wasser versorgt werden können, wir bieten ihnen Zufluchtsstätten, damit sie nicht zwangsausgewiesen werden und es gibt Arbeitsgruppen, die den Kindern in ihrem neuen Land das Gefühl von Gemeinschaft vermitteln und ihnen Bildung und Unterstützung bieten wollen.

Ich persönlich halte die Arbeit bei Zuwanderung und Flüchtlingshilfe in den Vereinigten Staaten für ausgesprochen wichtig, weil es ja Jesus selbst war, der uns im Evangelium darauf hingewiesen hat ‚Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan‘.

Und noch einmal möchte ich wiederholen, dass ich mich sehr freue, heute hier als Gast und einer Ihrer weltweiten Partner bei Ihnen zu sein. Möge Gott Ihre Synode segnen mit sinnvollen Gesprächen, fruchtbaren Diskussionen und der Erkenntnis, wohin Gott Sie als Kirche als nächstes führen wird.

Ich danke Ihnen.“

Dank

Die Vorsitzende dankt für das Grußwort.

Leitung: Präses Kurschus

Die Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise zum Verlauf des Nachmittags und des Abends und übergibt in die Tagungsausschüsse. Die Sitzung wird um 9.30 Uhr geschlossen.

Vierte Sitzung

Dienstag, 20. November 2018, abends

Schriftführende: Synodale Martin, Frau Gröne

Leitung: Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 19.00 Uhr eröffnet.

Begrüßung

Die Vorsitzende begrüßt den Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchentages, Herrn Hans Leyendecker, und die westfälische Beauftragte des Deutschen Evangelischen Kirchentages, Frau Pfarrerin Marit Günther.

Bericht zum Stand der Vorbereitungen zum Kirchentag

Herr Hans Leyendecker

„Hohe Synode, liebe Präses Kurschus, verehrte Gäste, liebe Schwestern und Brüder,

heute sind es noch 212 Tage bis zum Beginn des 37. Deutschen Evangelischen Kirchentages. Vieles ist noch in der Planung, aber es gibt schon Gutes zu vermelden. Das Wichtigste vorweg: Viele engagierte Menschen sind heute schon Feuer und Flamme für diesen Kirchentag.

Wir haben besonderen Grund, der gastgebenden Landeskirche, dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Dortmund für die Einladung, für die vielfältige Unterstützung und für den Geist freundschaftlicher Offenheit zu danken. Die lange schon für den Kirchentag arbeiten, sagen mir, dass sie selten so viel Freundlichkeit und Entgegenkommen erlebt haben wie bei der Vorbereitung des Dortmunder Kirchentags. Der Kirchentag werde ‚als eine gemeinsame westfälische Angelegenheit begriffen‘, hat die Präses in ihrem Bericht gesagt.

Darüber freuen wir uns sehr.

Sie hat dann die Einschränkung gemacht, diese fünf Tage könnten zu einem großen Glaubensfest werden, aber nur, wenn es nicht von Anfang bis Ende Katzen und Hunde regnen werde. Da kann ich Euch, liebe Schwestern und Brüder, beruhigen. Auf Evangelischen Kirchentagen regnet es nicht. Nie. Na gut, fast nie. Nur bei Katholikentagen pladdert es häufiger vom Himmel. Deshalb sagt man auch, der typische Katholikentagsbesucher werde mit einem Regenschirm geboren. Münster war da eine erfreuliche Ausnahme. Überhaupt war es ein sehr gelungener Katholikentag in Münster.

Der Dortmunder Kirchentag wird, auch da bin ich mir sicher, nicht nur ein trockener, sondern auch ein guter Kirchentag werden.

Was ist ein guter Kirchentag?

Er macht die Weltzuwendung aus Glauben zu seinem Thema; er ermöglicht Partizipation in weitem Umfang und vermittelt Anstöße zur Erneuerung von Kirche, Gottesdienst und geistlichem Leben.

Jeder Kirchentag ist Glaubensfest und Forum in einem. Es gibt viele gute Foren in unserer Gesellschaft, auf denen die Fragen unsere Zeit sachkundig und kontrovers abgehandelt werden können. Keines davon ist gleichzeitig ein Fest. Und es gibt großartige Feste, gerade auch in der Kirche. Aber keines bietet auch ein kompetentes Forum. Es ist die Verbindung von beidem, die das Besondere des Kirchentags ausmacht.

Der Dortmunder Kirchentag wird in derselben Intensität ein theologischer wie ein politischer Kirchentag sein. Schon eine Anlage wie auch das Programm müssen den Versuch als widersinnig erscheinen lassen, Frömmigkeit und politische Verantwortung als Alternative gegeneinander auszuspielen.

Ein guter Kirchentag ist unbequem und muss es bleiben. Er segelt nicht im Tross des Protestantismus mit; er will Vorhut sein. Er gibt Experimenten Raum, beispielsweise auch auf dem Markt der Möglichkeiten. Kirchentag ist Laienbewegung, die Mut machen will zum Risiko des Glaubens und zu freier Verantwortung angesichts der gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Realitäten.

Ich will über den Stand unserer Planungen kurz berichten. Es wird ein Kirchentag der kurzen Wege sein mit einem Zentrum: Dortmund. Das unterscheidet ihn vom Ruhrgebietskirchentag 1991, der in Dortmund, Bochum und Essen sowie an 16 Zentren in der Region stattfand und keine richtige Mitte hatte. Die Mitte des 37. DEKT ist Dortmund.

Drei Eröffnungsgottesdienste wird es in Dortmund geben: Auf dem Friedensplatz, auf dem Hansaplatz und am Ostentor. Wir erwarten dazu insgesamt 80.000 Menschen. Danach kommt schon der Abend der Begegnung, der so etwas wie die Visitenkarte der einladenden Landeskirche ist. 250 000 Menschen werden erwartet. In der Dortmunder Innenstadt werden dann die Gäste mit einem großen Programm, mit Musik und Essen willkommen geheißen. Solche Abende sind gewöhnlich auch die erste Möglichkeit, Bekannte wiederzusehen. Denn auch darum geht es immer auf einem Kirchentag. Man trifft sich mit alten Bekannten. 54 Prozent der Besucher des Kirchentags Berlin-Wittenberg beispielsweise waren schon mindestens dreimal zuvor auf Kirchentagen. Die können also vergleichen: Aber diesen Wettbewerb werden wir gewinnen. Denn die Vorbereitung auf diesen besonderen Abend läuft, wie ich gehört habe, diesmal ungewöhnlich gut. Zwölf westfälische Regionen – von Bottrop bis Paderborn, von Lübbecke bis Siegen – sammeln, planen und beraten derzeit ihre Konzepte. Wichtig wird es sein, nach dem großartigen Start dranzubleiben, aber da brauchen Sie sicherlich keine Ermunterung durch einen Rheinländer. An dieser Stelle großen Dank an alle Beteiligten für ihr großes Engagement, für die vielen Ideen und auch für die Bereitstellung von Ressourcen.

Über 400 größere und kleinere Gottesdienste unterschiedlichster Art, von klassisch-traditionell bis zu experimentierfreudig innovativ finden in diesen fünf Tagen in Dortmund statt. Im Herzen des Geistlichen Zentrums, der St. Petri Kirche, wird es eine ‚Kirche der Stille‘ mit einem richtigen Wald im Inneren geben. Und St. Reinoldi wird eine Wunderkirche mit vielen Überraschungen sein. Unterschiedliche Konfessionen werden am Fronleichnamstag einen Ökumenischen Gottesdienst auf dem Hansaplatz feiern und im Zentrum Gottesdienst soll es auch darum gehen, wie eine digitale Kirche in neuen Formen feiert.

40 Jahre ist es her, dass beim Kirchentag 1979 das erste Feierabendmahl gefeiert wurde. Das ist ein Impuls, dessen Wirkungsgeschichte bis heute reicht und beim Dortmunder Kirchentag gewürdigt werden wird.

Erstmalig findet in Dortmund das Projekt ‚Werkstatt. Inspiration. Mission‘ statt. In Workshops werden innovative Projekte zu Gemeinde und Glauben vorgestellt, vom spirituellen Coffeetasting über eine Gemeinde ohne Gebäude bis hin zu Festivalpilgern. Das interreligiöse Programm stößt auf immer größeres Interesse. Das wird vermutlich auch in Dortmund so sein. Die Zentren ‚Juden und Christen‘ und ‚Muslime und Christen‘ teilen sich erstmal einen Ort und bieten auch dialogische Veranstaltungen an. Wir konnten eine Stiftung gewinnen, interreligiöse Stipendien zur Verfügung zu stellen, um noch mehr Interessierten die Teilnahme am Kirchentag zu ermöglichen.

Und dann gibt es einen besonderen Schlussgottesdienst. Er ist auch deshalb besonders, weil er diesmal gleichzeitig an zwei Orten gefeiert wird: das erste Mal seit 18 Jahren wieder in einem Stadion, also im Signal-Iduna-Park, dem größten deutschen Fußballstadion und an der Seebühne im Westfalenpark, weil auch das größte Stadion für den Schlussgottesdienst zu klein ist.

Texte, Musik und Gestaltung sollen an den beiden Orten gleich sein. Die Sprechenden, Musizierenden, die Gestaltenden sind natürlich unterschiedlich. Das bedeutet: zwei Liturginnen oder Liturgen, mehrere Betende und so weiter. Einige Teile des Gottesdienstes im Stadion – wie das Wort zum Kirchentag und die Einladung zum nächsten Ökumenischen Kirchentag – sollen per Video zur Seebühne übertragen werden.

Unsere Losung ist stark. Sie heißt: ‚Was für ein Vertrauen.‘ Aber wer über Vertrauen spricht, beschäftigt sich auch mit dem Thema Angst, Furcht und Zweifel. Die Podienreihe Angst fragt nach Angsterfahrungen und nach den Möglichkeiten des aktiven Umgangs mit Angst. Sie fragt nach den Lebenswelten, in denen Angst gedeiht, nach Perspektiven aus psychologischer, theologischer und erfahrungsbezogener Sicht.

Und dann gibt es die große Zuversicht. Als Präsident war mir von Beginn an wichtig, dass es für Dortmund und für das Jahr 2019 ein Kirchentag der klaren Worte wird, der die gesellschaftliche Vielfalt der Positionen widerspiegelt und in einen Dialog bringt. Mir liegt daran, dass wir uns ehrlich machen und vor der Realität nicht die Augen verschließen. Dazu gehört aber auch, dass wir nicht nur Probleme und Krisen thematisieren, sondern auch Erfolge und Hoffnung ins Blickfeld rücken. Der ‚Ort der Guten Nachrichten‘ wird ein Versuch sein, etwas gegen die seltsame Lust an der Apokalypse zu machen. Der Umgang des Menschen mit seinen Ängsten und Lebensrisiken ist oft irrational.

Ein Nürnberger Psychologe hat diese Unwucht mal als die Angst des Kettenrauchers vor dem Schlangenbiss beschrieben. Gegen diese Furcht soll der Ort der Guten Nachrichten stehen. Dieser konkrete Ort wird gerade in einem Künstlerwettbewerb gesucht: digital, interaktiv und einladend – ein Pavillon zwischen Hauptbahnhof und St. Petri Kirche. Gestern war die Auswahlstzung. Thematisch werden die ‚Guten Nachrichten‘ ihren Ort auch in der St. Reinoldi-Kirche haben, die als ‚Wunderkirche‘ ein Programm mit Überraschungscharakter präsentiert.

Liebe Schwestern und Brüder. Lassen Sie mich kurz auf das Thema AfD eingehen.

Ich hätte nicht gedacht, dass wir unsere offene Gesellschaft und unsere Demokratie noch einmal so prinzipiell verteidigen müssten, wie wir das jetzt müssen. Extremistische Rechtspopulisten, die sich in der AfD zusammengetan haben, sitzen im Bundestag und in allen Landtagen. Überwunden geglaubte primitive Überzeugungen gelangen wieder an die Oberfläche. Wichtige Vertreter dieser Partei wüten gegen die Erinnerungskultur oder bezeichnen den Terror der Nazis als Vogelschiss in der deutschen Geschichte.

Das Präsidium des Kirchentages hat deshalb entschieden, keine Vertreter/innen oder Verbände dieser Partei zur aktiven Teilnahme am Dortmunder Kirchentag zuzulassen. Ich bin fest überzeugt, dass das ein kluger Beschluss ist. Der Kirchentag setzt da ein Zeichen. Wir laden keine Hetzer und keine Rassisten ein.

Wir können angesichts der rasend rechten Entwicklung dieser Partei nicht taktisch vorgehen. Es war richtig, dass wir 2017 auf dem Berlin/Wittenberger Kirchentag eine Vertreterin der Christen in der AfD zum Gespräch mit dem Berliner Bischof Dröge und einer kenntnisreichen Beobachterin der knallrechten Szene eingeladen hatten. Jeder, der dabei war, konnte erleben, dass die damalige AfD-Frau, die mittlerweile nicht mehr in dieser Partei ist, schwach überkam. Seitdem aber hat sich die AfD noch weiter nach rechtsaußen entwickelt. Hätten wir in Dortmund dennoch den kirchenpolitischen Sprecher einladen sollen, um das Berliner Gespräch noch einmal zu wiederholen? Wäre das Offenheit gewesen? Oder doch nur Taktiererei?

Ein Kirchentag, liebe Schwestern und Brüder, ist keine Talkshow. Wir sind offen, aber nicht um den Preis der Selbstaufgabe. Auf dem Kirchentag geht es auch nicht um Dramaturgie und um die Frage, wie etwas gut bei Youtube überkommen könnte. Es geht um Klarheit. Die sind wir auch denen schuldig, die vor fast siebzig Jahren den Kirchentag auf den Weg gebracht haben. Er wurde auch gegründet, weil die Kirche während der Naziherrschaft versagt hatte. Die vor uns waren, haben bei verschiedenen Gelegenheiten Flagge gezeigt und wir tun das jetzt auch. Wir müssen auch auf diesem Kirchentag für unsere Werte kämpfen.

Ich bin auch in diesem Punkt der Präses dankbar, die sehr klare Worte zu unserem Beschluss gefunden hat.

Gleichzeitig sollen sich auf dem Kirchentag in Dortmund ausdrücklich alle Menschen eingeladen fühlen, denen die Versprechen und Positionen der AfD als gute Antworten auf die aktuellen politischen Herausforderungen erscheinen. Da soll es Foren geben, in denen auch diese Leute zu Wort kommen. Wir wollen das Gespräch mit allen suchen, die an wirklichen

Gesprächen interessiert sind. Jeden als Menschenfeind zu bezeichnen, der mit dem Begriff offene Gesellschaft wenig anfangen kann, wäre falsch. Wertkonservative, oder wie man früher sagte, stramm konservative Persönlichkeiten werden auf diesem Kirchentag zu hören sein.

Mehr vielleicht als auf anderen Kirchentagen. Die sozialen Verwerfungen in unserem Land müssen deutlich zur Sprache kommen. ‚Lass Dir öfter sagen, was Du nicht hören willst‘ steht auf Bierdeckeln für Kneipengespräche der Offenen Gesellschaft.

Auch brauchen wir in der Gesellschaft einen breiten öffentlichen Diskurs über die Ziele unseres Zusammenlebens, unseres Wirtschaftens, unseres Wohnens und unseres Arbeitens. Wir brauchen mehr Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der Gestaltung ihres Lebensumfeldes. Wir brauchen gute Ideen, ruhiges Überlegen und den Mut, wirklich ganz neue Wege zu gehen.

Dazu kann der Kirchentag beitragen.

Erstmals bietet der Kirchentag ein großes Workshophaus mit einer Vielzahl an partizipativen Formaten – sowohl im gesellschaftlichen als auch theologischen Bereich als Ort des gemeinsamen Austauschs an.

Der Kirchentag hat sich entschlossen, einen ‚Roten Faden Migration‘ durch sämtliche Programminhalte laufen zu lassen. Die Migration gehört zum Revier. Ich denke an Arbeiter aus den Ostgebieten des Kaiserreichs, ich denke an Arbeiter aus Polen vor dem Ersten Weltkrieg, an Arbeiter aus Italien, Jugoslawien und der Türkei, auch an deutsche Flüchtlinge und Vertriebene nach dem Zweiten Weltkrieg. Das ging nicht immer konfliktfrei ab. Das ging und geht aber auch erstaunlich konfliktarm ab, wenn man sich die ungeheuren Migrationsströme vorstellt, die das Ruhrgebiet aufgenommen hat und wenn man bedenkt, in welchen krisenhaften Zeiten das immer wieder bewältigt worden ist. Das ist eine zivilisatorische Leistung des Reviers.

Die Landeskirche unterstützt dieses Projekt intensiv. Damit sich das im Programm angemessen niederschlägt, wurden die Vorbereitungsgremien gezielt mit Menschen mit Migrationshintergrund besetzt – viele von ihnen kommen aus der Region. Eine zentrale Auftaktveranstaltung wird für den Roten Faden sensibilisieren.

Wir sind dankbar, dass die Präses Annette Kurschus daran mitwirken und dieses Projekt maßgeblich mitprägen wird.

Ein Kirchentag im Jahr 2019 in dieser Region muss einen besonderen Akzent auf Integration legen. Wie kann sie gelingen? In vielfältigen Veranstaltungen wird diese Thematik aufgenommen. Auch wird es um Fragen der Arbeit und der Arbeitslosigkeit gehen. Eine Podienreihe zum Thema Digitalisierung und künstliche Intelligenz wird es geben.

Insgesamt 45 Projektleitungen arbeiten in diesen Tagen ehrenamtlich und intensiv am Programm. Das Präsidium ist verantwortlich für die Bibelarbeiten und die Hauptvorträge. Bei den Hauptvorträgen, die gerade auch in der weiteren Vorbereitung sind, wird das Thema Vertrauen und Vertrauensverlust eine große Rolle spielen.

Aktuell läuft noch das Einladungsverfahren. Deshalb kann noch nicht seriös etwas darüber gesagt werden, welche Stimmen gewonnen werden. Es werden am Ende, das kann ich versprechen, großartige, interessante Stimmen darunter sein. Wir freuen uns, das immerhin darf ich sagen, auf Bibelarbeiten von Dunja Hayali und von Giovanni di Lorenzo, die beide bislang so was noch nicht auf Kirchentagen gemacht haben. Meine Journalisten-Kollegen Heribert Prantl und Georg Mascolo werden erstmals dabei sein. Viele andere haben signalisiert, sie seien bereit, zu kommen. Darunter sind etliche Persönlichkeiten, die bislang noch nicht auf Kirchentagen aufgetreten sind.

Zahlreiche zivilgesellschaftliche Akteure und Verbände werden sich auf dem Markt der Möglichkeiten präsentieren. Etwa 650 Initiativen und Organisationen haben sich beworben. Verglichen mit dem Kirchentag in Berlin/Wittenberg ist die Entwicklung konstant. Die Anmeldefrist ist abgelaufen, aber größere Werke und Verbände können sich noch bis zum 30. November für die Messe im Markt anmelden.

Die Bewerbungsfristen für künstlerische Projekte, Kinder- und Jugendzentrum und die Gottesdienste sind abgelaufen. Bewerben können sich noch Bläser- und Sängerköre bis zum 15. Januar 2019. In Berlin beteiligten sich rund 2600 Bläserinnen und Bläser und knapp 1900 Sängerninnen und Sängern am Kirchentag.

Besondere Programmhilights sind diesmal die landeskirchlichen Projekte des Kirchentages: Das Zentrum Sport und das Zentrum Wandel. Von Anfang an wurde von vielen regionalen Akteuren der Wunsch geäußert, die Bedeutung des Sportes für die Gesellschaft, ganz besonders aber für die Region hervorzuheben.

Neben Podienveranstaltungen zur gesellschaftlichen Relevanz von Sport, sowie ethischen und theologischen Dimensionen wird es aber auch zahlreiche Sportangebote geben. Wir hoffen also auf eine bewegte Atmosphäre. Dankbar sind wir in diesem Zusammenhang auch für die großartige Unterstützung des BVB, des DOSB, des Landessportbundes und der AG Kirche und Sport.

Das Zentrum Wandel wird thematisch passend im Union-Gewerbehof Dortmunds veranstaltet. Ausgehend von der durch permanenten Wandel geprägten Identität der Region sollen historische, soziale, individuelle und religiöse Bezüge von Wandel aufgezeigt und ganzheitlich erfahrbar gemacht werden. Ziel ist es dabei auch, der Angst vor Veränderungsprozessen im kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Bereich entgegenzuwirken. Eine ganz besondere Arbeit für Ihre Landeskirche und für den Kirchentag leisten in diesem Zusammenhang Marit Günther und Katja Breyer, die maßgeblich zum Gelingen beider Projekte beitragen. Dafür danke ich Ihnen.

Internationale Akteur/innen der Friedensarbeit konnten sich für die Mitwirkung im International Peace Centre bewerben und werden somit den Kirchentag aktiv mitgestalten. Wir freuen uns auf Stimmen aus Afrika, Südamerika und dem Nahen Osten. Mit viel Unterstützung aus der Landeskirche soll hier im International Peace Centre auch der anhaltende Israel-Palästina-Konflikt beleuchtet werden und Vertreter beider Seiten zu Wort kommen, wir planen im Moment mindestens zwei Veranstaltungen dazu.

Mit dem Zentrum Stadt und Umwelt setzt der Kirchentag gemeinsam mit der ‚MÖWe‘ (Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung der westfälischen Landeskirche) ein Projekt um, das in erheblichen Maße öffentlich gefördert und begleitet wird. Wir freuen uns, dass der Kirchentag und eine landeskirchliche Institution in dieser Form als zivilgesellschaftlicher Akteur gemeinsam auftreten.

Mobilitätsfragen, nachhaltiger Wohnungsbau, urbane Landwirtschaft, Luft-, Lärm- und Lichtverschmutzung. Die Palette der Themen ist breit. Gezielt wurden regionale Partner aus Politik, Zivilgesellschaft und Kirche eingebunden. Impulse aus den einzelnen Veranstaltungen sollen in deren konkrete Arbeit einfließen können.

Rund 800 Konzerte sind geplant. Mal groß auf den Plätzen der Stadt, mal eher gemütlich an ungewohnten Orten. Wir freuen uns sehr auf das Musicalprojekt der Creativen Kirche Witten. In der Nordstadt gibt es ein Zentrum Jugend, sowie ein Zentrum Kinder.

Das komplette Programm mit den mehr als 2000 Veranstaltungen wird im März in einer Pressekonferenz vorgestellt und dann auch online zugänglich gemacht. Welches das zentrale Thema des Kirchentages war, kann man meist erst nach einem Kirchentag sagen. Da können wir den Besuchern vertrauen.

Wer zum Kirchentag kommt, bleibt nicht stumm. Er betet mit, er singt mit, er hört mit, er arbeitet mit, er streitet mit und feiert mit.

Ich lade Sie herzlich ein, mit zu beten, mit zu singen, mit zu arbeiten, mit zu streiten und mit zu feiern.

Es sind nur noch 212 Tage, dann geht's los.

Auf Wiedersehen in Dortmund.“

Dank

Die Präses dankt Herrn Leyendecker für seinen Bericht und informiert darüber, dass Besucher mit ihrem Kirchentagsticket kostenlos mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln zum Kirchentag reisen können.

Es folgt die Auslosung der Partnerschaften zwischen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund. Die Präses bittet die Synodale Proske, die Lose zu ziehen.

Losverfahren für die Partnerschaften für den Deutschen Evangelischen Kirchentag

Kirchenkreis	Kirchengemeinde im Kirchenkreis Dortmund
Arnsberg	→ Dortmund-Nordost
Bielefeld	→ Dortmund-Berghofen
Bochum	→ Dortmund-Elias
Dortmund	→ Hörde
Gelsenkirchen und Wattenscheid	→ Christus
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	→ Dortmund-Marien
Gütersloh	→ Brambauer
Hagen	→ Wellinghofen
Halle	→ Dortmund-Philippus
Hamm	→ Dortmund-Miriam
Hattingen-Witten	→ Dortmund-Georg
Herford	→ Lünen
Herne	→ Ewing
Iserlohn	→ Asseln
Lübbecke	→ Selm
Lüdenscheid-Plettenberg	→ Dortmund-Paul Gerhardt
Minden	→ Dortmund-Lydia
Münster	→ Scharnhorst
Paderborn	→ Dortmund-Noah
Recklinghausen	→ Dortmund-Wickede
Schwelm	→ Syburg-Auf dem Höchsten
Siegen	→ Reinoldi
Soest	→ Dortmund-Petri-Nicolai
Steinfurt-Coesfeld-Borken	→ Brakel
Tecklenburg	→ Horstmar-Preußen
Unna	→ Schüren
Vlotho	→ Brechten
Wittgenstein	→ Dortmund-Südwest

Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

Einbringung zu den Vorlagen unter Ziffer 7

Berichterstatter: Synodaler Dittrich

„Unter den Tagesordnungspunkten 7.1.1 bis 7.5.1 finden Sie die Wahlvorschläge des Tagungs-Nominierungsausschusses, in die ich gleich in Kürze einführe und die der Landessynode zur Entscheidung vorgelegt werden.

Sämtliche Beschlussvorschläge wurden einstimmig gefasst. Sofern Kandidaten im Tagungs-Nominierungsausschuss anwesend waren, haben sie sich enthalten. Der Ausschuss hat die Gelegenheit genutzt, sie um eine kurze Vorstellung zu bitten.

Dabei geht es zum einen um eine notwendig gewordene Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung (7.3.1). Zum anderen geht es um die Nachwahl eines Abgeordneten zur Synode der EKD sowie gleichzeitig zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK).

Und drittens schließlich geht es um zwei Vertretungspositionen in der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG).

In der Sache sind die Wahlvorschläge überzeugend, wie Sie gleich sehen werden und zugleich in der Entscheidung notwendig, damit die Funktionen in den Gremien ohne zeitlichen Verzug wahrgenommen werden können.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Wahlen zu den Vorlagen unter Nummer 7

Die Vorsitzende ruft die Vorlagen

Vorlage 7.1 und 7.1.1 – Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss

Vorlage 7.2 und 7.2.1 – Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss

Vorlage 7.3 und 7.3.1 – Nachwahl in den Ständigen Politischen Ausschuss

Vorlage 7.4 und 7.4.1 – Nachwahl in die EKD-Synode

Vorlage 7.5 und 7.5.1 – Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

en bloc zur Abstimmung auf.

Beschluss Nr. 46

Die Synode beschließt die Vorlagen unter Nummer 7 ohne Gegenstimme mit zwei Enthaltungen.

Die Vorsitzende übergibt die Sitzungsleitung an den Synodalen Dr. Kupke.

Leitung: Synodaler Dr. Kupke

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

Einbringung zu Vorlagen

3.1.1 „Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Sanierungsgeld kirchlicher Körperschaften gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (Sanierungsgelderstattungsverordnung – SGEVO)“.

3.2.1 „Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland“.

3.3.1 „Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union“.

3.4.1 „Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD“.

3.5.1 „Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“

3.6.1 „Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Berichterstatter (allgemein): Synodaler Dr. Grote

„Sehr geehrte Präses, hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

bei der diesjährigen Einbringung der Ergebnisse des Tagungs-Gesetzesausschusses handelt es sich in vier Fällen – die Vorlagen 3.1.1, 3.2.1, 3.3.1 und 3.5.1 – um die Bestätigung Gesetzesvertretender Verordnungen, die die Kirchenleitung gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung erlassen hat.

Dort heißt es: ‚Die Kirchenleitung kann in dringenden Fällen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen. Diese sind nur zulässig, wenn die Einberufung der Landessynode nicht möglich ist oder wenn der Gegenstand ihre Einberufung nicht rechtfertigt.‘ Weiter heißt es dann: ‚Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung vorzulegen.‘ Das geschieht – nach Beratung im Tagungs-Gesetzesausschuss – heute. In allen Fällen empfiehlt der Ausschuss der Synode einstimmig die Bestätigung.

Des Weiteren finden Sie unter der Nummer 3.4.1 eine Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD und schließlich mit der Vorlage 3.6.1 eine Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode, die im Wesentlichen das nachvollzieht, was wir bei unserer diesjährigen Synodaltagung schon praktizieren. Auch diese beiden Vorlagen hat der Ausschuss zügig beraten.

Zu der nun folgenden Einbringung aller Vorlagen im Einzelnen haben sich mit den Synodalen Schlien, Eckert und Appelt Mitglieder des Tagungs-Ausschusses dankenswerterweise bereit erklärt.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Einbringung zur Vorlage 3.1.1 – Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Sanierungsgeld kirchlicher Körperschaften gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (Sanierungsgelderstattungsverordnung – SGEVO)

Berichterstatter: Synodaler Schlien

„Hohe Synode,

ich berichte aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss zur Vorlage 3.1 Sanierungs-gelderstattungsverordnung (SGEVO) ‚Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Sanierungsgeld kirchlicher Körperschaften gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen‘

Die kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) hat die Aufgabe, den Mitarbeitenden eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Im Jahr 2002 wurde bei der Umstellung von der Umlagefinanzierung auf eine kapitalgedeckte Finanzierung deutlich, dass das vorhandene Vermögen zur Erfüllung der Anwartschaften und Ansprüche nicht ausreicht und daher die Erhebung eines Sanierungsgeldes beschlossen.

2017 wurde unter anderem mit dem Urteil des OLG Hamm entschieden, dass dieser Weg rechtlich nicht statthaft ist.

In Folge dessen hat die KZVK unter Berücksichtigung des genannten Urteils die auskömmliche Finanzierung mit der Einführung des Stärkungsbeitrages auf eine neu tragfähige Rechtsgrundlage gestellt.

Darüber hinaus war die KZVK jedoch gerichtlich zur Erstattung des Sanierungsgeldes verpflichtet und hätte eine Auszahlung an alle beteiligten Körperschaften und Einrichtungen anbieten müssen. Da dies neben einem enormen Arbeitsaufwand zu erheblichen Zinsverlusten geführt hätte (und damit auch zu einer deutlichen Erhöhung des Stärkungsbeitrages), war eine Gesetzesvertretende Verordnung gemäß Art 144 Abs.2 KO geboten.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt der Synode, diese Verordnung nachzuvollziehen und per Beschluss zu bestätigen. Der Beschlussvorschlag lautet:

‚Die Gesetzesvertretende Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Sanierungsgeld kirchlicher Körperschaften gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (Sanierungsgelderstattungsverordnung – SGEVO) vom 16. März 2018 (KABl. S. 78) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.‘

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Beschluss Nr. 47

Abstimmung zur Vorlage 3.1.1

Die Vorlage 3.1.1 ‚Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Sanierungsgeld kirchlicher Körperschaften gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (Sanierungsgelderstattungsverordnung – SGEVO)‘ wird einstimmig ohne Aussprache beschlossen.

Einbringung zur Vorlage 3.2.1 – Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Berichterstatter: Synodaler Schlien

„Mit dem Dienstrechtmodernisierungsgesetz hat das Land NRW die Grundlage für die Gewährung von Jubiläumswendungen geschaffen.

Aufgrund der dienstrechtlichen Orientierung am Land NRW stellte sich die Frage, ob und wie die Regelung für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der EKvW übernommen werden könnte.

Aufgrund des geringen Effektes einer (noch zu versteuernden) Jubiläumswendung wurde stattdessen die Idee einer Gewährung von Sonderurlaub ins Auge gefasst.

So erhalten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte anlässlich des 25. Dienstjubiläums 7 Tage Urlaub, anlässlich des 40. und 50. Dienstjubiläums jeweils 10 Tage Sonderurlaub. Eine Ausnahme musste lediglich für die öffentlich-rechtlich Bediensteten gemacht werden, die an Schulen unterrichten. Hier soll entsprechend den landesrechtlichen Regeln eine Sonderzuwendung gewährt werden.

Da nach Inkrafttreten der landesrechtlichen Regelungen noch im gleichen Jahr Regelungen für die entsprechenden Bediensteten der EKvW getroffen werden mussten (auch um mögliche Rückrechnungen in Abrechnungszeiträumen zu vermeiden) und andererseits die Bedeutung des Gegenstandes keine besondere Synode gerechtfertigt hätte, hat die Kirchenleitung mit einer Gesetzesvertretenden Verordnung gemäß Art. 144 Abs. 2 KO dem Regelungsbedarf entsprochen.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt der Synode, diese Verordnung zu bestätigen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Beschluss Nr. 48

Abstimmung zur Vorlage 3.2.1

Die Vorlage 3.2.1 „Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ wird ohne Aussprache bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen beschlossen.

Einbringung zur Vorlage 3.3.1 – Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Berichterstatter: Synodaler Eckert

„Hohe Synode,

ich berichte von den Beratungen im Tagungs-Gesetzesausschuss zur Vorlage 3.3.

Zum 1. Januar 2018 hatte die Union Evangelischer Kirchen ihr Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union geändert, um den aktuellen Anforderungen der anwendenden Kirche, dazu gehört auch unsere Landeskirche, Rechnung zu tragen.

Diese Änderung machte Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen unserer Landeskirche zum Pfarrausbildungsgesetz erforderlich. In diesem Zusammenhang wurden auch Regelungen eingeführt, die das berufsbegleitende Theologiestudium und das berufsbegleitende Vikariat betreffen. Weiterhin erfolgte die Gleichstellung der Vikarinnen und Vikare in Bezug auf Urlaubsansprüche mit den Pfarrerinnen und Pfarrern.

Die Verabschiedung als gesetzesvertretende Verordnung war erforderlich, da nach Inkrafttreten Änderungen im Pfarrausbildungsgesetz zeitnah Ausführungsbestimmungen geändert werden mussten, um Inkompatibilitäten zwischen Gesetz und Ausführungsbestimmungen abzubauen und somit Rechtssicherheit und Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen. Der Gegenstand jedoch rechtfertigte jedoch nicht die Einberufung einer besonderen Synode. Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt daher der Landessynode einstimmig die Vorlage 3.3.1 zu beschließen.

Sie lautet: Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 17. Mai 2018, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2018, S. 151 wird gem. Art. 144 Abs. 2 KO bestätigt.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Beschluss Nr. 49

Abstimmung zur Vorlage 3.3.1

Die Vorlage 3.3.1 „Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union“ wird ohne Aussprache bei einer Gegenstimme beschlossen.

Einbringung zur Vorlage 3.4.1 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Berichterstatter: Synodaler Dr. Grote

„Hohe Synode,

in Art. 120 KO heißt es ‚Der Regelung durch Kirchengesetz bleiben vorbehalten: (...) b) das Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten‘. In diesem Kontext steht das vorgelegte Gesetz. Es ermöglicht der Kirchenleitung, die Fortzahlung der Ephoralzulage, also der Superintendentinnen und Superintendenten, Assessorinnen und Assessoren bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit für den Fall zu bestimmen, dass diese durch Strukturveränderungen, das heißt in der Regel Fusionen, ihr Amt vorzeitig zur Verfügung stellen. Damit sollen mögliche Interessenskonflikte an dieser Stelle bei Strukturveränderungsprozessen ausgeschlossen werden. Einstimmig bei fünf Enthaltungen empfiehlt der Tagungs-Gesetzesausschuss der Landessynode den Beschlussvorschlag unter der Nummer 3.4.1.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Abstimmung zur Vorlage 3.4.1 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Beschluss Nr. 50

Artikel 1 wird ohne Gegenstimme bei zwei Enthaltungen beschlossen.

Beschluss Nr. 51

Artikel 2 wird ohne Gegenstimme bei zwei Enthaltungen beschlossen.

Beschluss Nr. 52

Die Vorlage 3.4.1 „Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD“ wird insgesamt einstimmig beschlossen.

Erste Lesung

Der Vorsitzende schlägt vor, die Zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

Beschluss Nr. 53

Die Vorlage 3.4.1 „Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Zweite Lesung

„Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Vom 20. November 2018

Auf Grund des Artikels 120 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des § 8 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD hat die Landessynode folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Im Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 17. November 2016 (KABl. S. 482), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 1. Juni 2017 (KABl. S. 70, 131, 189), wird im Abschnitt I der Anlage beim Teil „In der Evangelischen Kirche von Westfalen“ nach Satz 3 der folgende Satz 4 angefügt:

„4Stellen Superintendentinnen und Superintendenten sowie Assessorinnen und Assessoren im Rahmen von Strukturveränderungen ihr Amt zur Verfügung, so kann die Kirchenleitung bei Feststellung kirchlichen Interesses bestimmen, dass ihnen die Ephoralzulage bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit fortgezahlt wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Änderungsgesetz tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.“

Einbringung zur Vorlage 3.5.1 – Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Berichterstatter: Synodaler Eckert

„Hohe Synode,

ich berichte von den Beratungen im Tagungs-Gesetzesausschuss zu Vorlage 3.5, der Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Einerseits handelt es sich um die Übernahme der Rechtsgrundlage für die landeskirchliche Genehmigung der Einziehung von Dienstwohnungen aus der weggefallenen Pfarrbesoldungs- und versorgungsordnung in das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD.

Andererseits tragen die Änderungen dem Datenschutzgesetz der EKD Rechnung. Im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche wurden bislang regelmäßig Personalnachrichten veröffentlicht. Dies ist erforderlich, um die Publizität des Pfarramtes als öffentliches Amt herzustellen. Anhand der Amtsblattveröffentlichungen soll die Beantwortung folgender Fragen möglich sein:

1. Wer ist Pfarrer der EKvW?
2. Wer ist davon im Dienst?
3. Wer ist Inhaber der Pfarrstelle?
4. Wer hat Ordinationsrecht?

Zur Ausräumung größerer Rechtsunsicherheiten bei der Berufung auf die Generalklausel des Datenschutzgesetzes der EKD, die eine Nutzung personenbezogener Daten erlaubt, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind, war die Einführung der vorliegenden kirchenrechtlichen Regelung angebracht. Sie ermöglicht die Beibehaltung der bisherigen Amtsblattveröffentlichungspraxis und umfasst auch die digitale Veröffentlichung.

Beide Änderungen dienen der Fortsetzung der bisher üblichen Praxis.

Die Kirchenleitung hat die o.g. Gesetzesvertretende Verordnung am 11. Oktober 2018 beschlossen und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verabschiedung als gesetzesvertretende Verordnung war erforderlich: Da nach Inkrafttreten des EKD-Datenschutzgesetzes keine Personalnachrichten mehr veröffentlicht wurden, war es zur Wiederherstellung der Publizität des Pfarramtes als öffentliches Amt im Sinne des Pfarrdienstgesetzes erforderlich, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine verlässliche Regelung zu treffen. Der Gegenstand rechtfertigte aber auch nicht die Einberufung einer besonderen Synode.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt der Landessynode daher einstimmig, die Vorlage 3.5.1 zu beschließen. „Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11. Oktober 2018 (KABl. S. 198) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Beschluss Nr. 54

Abstimmung zur Vorlage 3.5.1

Die Vorlage 3.5.1 „Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ wird ohne Aussprache einstimmig beschlossen.

Einbringung zur Vorlage 3.6.1 – Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Berichterstatter: Synodaler Appelt

„Hohe Synode, sehr geehrte Präses,

ich berichte aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss zur beabsichtigten 5. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen.

I. Sie konnten bereits der Vorlage zu 3.6 entnehmen, dass einige von der Landessynode schon in den vergangenen Jahren formulierten Absichten, (insb. das Anstreben einer – weitgehend – papierlosen Landessynode) nun Gegenstand dieser Vorlage geworden sind.

Außerdem wird mit den geplanten Änderungen das Ziel verfolgt, den zeitlichen Aufwand der Tagungen zu verkürzen, (z.B. durch den Verzicht auf den Namensaufruf) und sie in formaler Hinsicht zu vereinfachen, (wie etwa durch die Reduzierung der Anzahl der Schriftführenden). Ferner wird die Gelegenheit dieser Änderung für kleinere rechtförmliche Anpassungen genutzt.

II. Die vorliegende Änderung erstreckt sich im Wesentlichen darauf, dass an die meisten Stellen, wo bisher auf ‚Schreiben‘, ‚Schriftlichkeit‘ oder ‚Schriftform‘ abgestellt wurde, nun die Formulierung ‚in Textform‘ tritt, so dass die elektronische Form nun zum Regelfall wird.

Ferner wird die Schriftführung künftig durch ein Mitglied der Landessynode – statt bisher zweien – sowie einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Landeskirchenamts wahrgenommen. Trotz Vereinfachung wird das bewährte Vier-Augen-Prinzip mithin nicht angetastet.

Eine weitere beabsichtigte Änderung, die sich noch aus der Vorlage 3.6 ergibt, kann wegfallen.

Nach Beratung im Tagungs-Gesetzesausschuss ist die Anfügung eines Satzes 5 in § 29 Absatz 1 nicht erforderlich. Die engere Wahl im Fall der Stimmgleichheit ist bereits geregelt.

Nach alledem empfiehlt der Tagungs-Gesetzesausschuss der Landessynode einstimmig, den Beschluss gem. dem Wortlaut der Vorlage zu 3.6.1 zu fassen.

Ich danke Ihnen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Beschluss Nr. 55

Abstimmung zur Vorlage 3.6.1

Die Vorlage 3.6.1 „Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird ohne Aussprache bei einer Enthaltung beschlossen.

Die Sitzung wird um 20.30 Uhr geschlossen.

Fünfte Sitzung

Mittwoch, 21. November 2018, vormittags

Schriftführende: Synodaler Möhl, Herr Friebel

Leitung: Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.

Andacht

Der Synodale Domke hält die Andacht.

Die Synode singt das Lied EG 535,1,2.

Begrüßung

Die Vorsitzende begrüßt den Leiter des Synodenbüros der Ev. Kirche im Rheinland, Herrn von der Heidt, und bittet den Ephorus der HKBP um das Grußwort.

Grußwort von Pastor Dr. Darwin Lumbantobing, Ephorus der HKBP

„Sehr geehrte Frau Präses, liebe Brüder und Schwestern im Namen unseres Herrn Jesus Christus, liebe Delegierte der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen,

im Namen von dreieinhalb Millionen Mitgliedern der Christlich-Protestantischen Toba-Batakkirche (HKBP) und etwa dreitausend ordinierten Seelsorgern überbringe ich als Ephorus der HKBP herzliche Grüße und unsere Dankbarkeit an Sie, unsere Brüder und Schwestern in der EKvW-Landessynode. Ich tue dies mit unserem landestypischen Gruß: HORAS!

Zuallererst möchte ich die Bedeutung der Mission Gottes und der Evangelisation als Antwort auf unsere globalen Herausforderungen hervorheben. Wir haben die Rolle unserer deutschen Missionare stets respektiert und haben das auch mit dem Gedenken an den 100. Todestag unseres Apostels der Batakkirche, Dr. Ingwer Ludwig Nommensen in Sigupar, Nordsumatra, wo er begraben liegt, zum Ausdruck gebracht.

Unabhängig von den Wunden, die frühere Missionsarbeit aufgrund der dunklen Seiten der Kolonialgeschichte geschlagen haben mag, müssen wir bekennen: Die heutige Existenz des christlichen Batak-Volkes ist untrennbar verbunden mit den entsandten deutschen Missionaren der Rheinischen Missionsgesellschaft (RMG). Ohne die Mission Gottes durch die deutschen Missionare könnten wir als praktizierende Christen weltweit nicht überleben. Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Christen aus dem Volk der Bataks überall auf der Welt vertreten sind und eine bedeutende Rolle auf verschiedensten Arbeitsgebieten spielen. Unsere Botschaft aus Indonesien und von der südlichen Halbkugel an unsere Brüder und Schwestern in Deutschland lautet: Lasst den Geist von Mission und Evangelisation in der deutschen Gesellschaft hell auf-

leuchten, besonders bei den Millennials und den jüngeren Generationen. Das Evangelium ist die richtige Antwort auf die Komplexität des Lebens, mit der wir konfrontiert werden. Beim Apostel Paulus heißt es: ‚Denn ich schäme mich des Evangeliums nicht, ist es doch Gottes Kraft zum Heil jedem Glaubenden...‘ (Römer 1:16).

Themen der Synode: ‚Kirche werden in einer Migrations-Gesellschaft.‘ Es ist eine Tatsache, dass man als Migrant/in Diskriminierung und Rassismus schutzlos ausgeliefert ist. Wir sind stolz darauf, dass die Deutschen im Sinne von Jesus Christus gehandelt haben, als sie eine große Anzahl von Flüchtlingen aus den Konfliktgebieten in Afrika und dem Nahen Osten aufgenommen haben.

Leider musste ich aus den internationalen Medien erfahren, dass diese Art der Barmherzigkeit auch von vielen deutschen Bürgern kritisiert wird. Das Chaos in Chemnitz in Ostdeutschland ist dabei nur eins von vielen Beispielen. Wir, als christliche Glaubensgemeinschaften in Indonesien, zusammen mit den schiitischen Muslimen, den Ahmadiyya-Muslimen und anderen, nicht muslimischen Glaubensgemeinschaften, sind ein solches diskriminierendes Verhalten gewöhnt. Wir gelten als Randgruppen, werden diskriminiert und für alles verantwortlich gemacht, weil wir stigmatisiert sind als Minderheiten, Migranten und Ungläubige.

Darum appellieren wir an die Menschen in Deutschland: Stoppen Sie die Diskriminierung von Migranten und Flüchtlingen und heißen Sie sie willkommen, so, wie auch Jesus Christus Sie als die Person, die Sie sind, willkommen heißt! Denken Sie daran, wie viele Deutsche während des Zweiten Weltkriegs in andere Länder geflohen sind, um ein sicheres und besseres Leben zu finden. Viele Deutsche haben selbst das Leben als Flüchtlinge kennengelernt. Der Ruf, mit allen Menschen zusammenzuleben – Migranten, Flüchtlinge, verschiedenste Glaubensrichtungen, Randgruppen und Ausländern – beruht auf gut biblischem Fundament. Wir leben unseren christlichen Glauben nicht so, wie wir sollten, wenn wir uns immer noch beeinflussen lassen von fremdenfeindlicher Propaganda und Feindseligkeit gegenüber Ausländern. Die Geschichte des Christentums ist die Geschichte von Migrationen!

Und schließlich möchten wir unsere liebe Präses Annette Kurschus und Sie alle einladen, uns wieder einmal in der HKBP zu besuchen. Die Evangelische Kirche von Westfalen ist die verlässliche Freundin der HKBP. Wir danken Ihnen, dass so viele Missionare aus der westfälischen Kirche und den Regionen so wunderbar zur HKBP beigetragen haben, wie Herr Dr. Ulrich Beyer und Prof. Dr. Dieter Becker. Herr Dr. Ulrich Möller ist ebenfalls ein besonderer und sehr guter Freund der HKBP. Und es gibt noch eine Vielzahl weiterer Missionare, die ich hier gar nicht alle nennen kann. Da Sie alle unsere Brüder und Schwestern in Christus sind, kommen Sie und besuchen Sie Ihre Brüder und Schwestern im Land der Bataks, damit wir Ihnen zeigen können, wie die HKBP das Evangelium verkündet und mit den anderen Gläubigen im Geist der Ökumene und in Harmonie zusammenlebt. Wir wünschen Ihnen eine gesegnete Synode in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Millionen Ihrer Brüder und Schwestern in der HKBP schließen Sie heute in ihre Gebete ein. Gott segne die Evangelische Kirche von Westfalen und Horas!“

Dank

Die Vorsitzende bedankt sich für das Grußwort.

Sie weist auf den ausliegenden Feedbackbogen hin, mit dem die Synodalen die Veränderungen und den Ablauf der Synode bewerten möchten.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Schlüter.

Leitung: Synodaler Schlüter

Der Synodale Schlüter bittet um die Einbringungen aus dem Tagungs-Berichtsausschuss.

Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

Einbringung: Synodaler Ost

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

zunächst einmal möchte ich betonen, dass es ein weiser Entschluss war, die Themen, die normalerweise alle im Berichtsausschuss landen, für diese Synode auf zwei Tagungsausschüsse aufzuteilen.

Alle Anträge, die mit dem Thema Migration in Verbindung stehen, wurden dem Hauptvorlagen-Ausschuss zugewiesen. Mit diesem Themenfeld hat sich der Berichtsausschuss auf den letzten Synoden oft schwerpunktmäßig beschäftigt. Die Aufteilung der Themen war in diesem Jahr notwendig, wir hätten die Fülle der Anträge in der zur Verfügung stehenden Zeit sonst sicher nicht im Berichtsausschuss bewältigt. Eine Aufteilung auf zwei Tagungsausschüsse sollten wir uns vielleicht auch für die kommenden Synoden als Option offenhalten. So lässt sich im Ausschuss konzentrierter arbeiten.

Solcherseits entlastet war der Berichtsausschuss trotzdem nicht beschäftigungslos, denn ihm wurden insgesamt 7 Anträge zur Bearbeitung zugewiesen. Diese ließen sich zu 6 Themenfeldern zusammenfassen:

Da waren zum einen die beiden Anträge, die sich mit dem Thema der Wahrnehmung und verbesserten Mitwirkung junger Menschen in unserer Kirche beschäftigen. Der Antrag der Synodalen Wirsching regte an, unsere Landessynode möge sich das Anliegen der EKD-Synode zu eigen machen, mit jungen Menschen über ihre Vorstellungen von Glaube, Gemeinde und Kirche ins Gespräch zu kommen. Die Synodale Espelöer überbrachte aus der Kreissynode Iserlohn den Vorschlag, für 2020 und dann regelmäßig eine eigene Jugendsynode einzuberufen.

Beide Anträge wurden in einem Unterausschuss bearbeitet. Herausgekommen ist ein in einem Text zusammengefasster Beschlussvorschlag für die Synode, den uns gleich die Jugenddelegierte Jule Wölpert und der Synodale für die Jugendverbände Bjarne Thorwesten als Vorlage 1.2.9 vorstellen wollen.

Der zweite Themenbereich, mit dem wir uns im Berichtsausschuss beschäftigt haben, betrifft den Umgang mit dem Thema ‚Sexualisierte Gewalt‘ im Hinblick auf die ökumenischen Begegnungen mit unseren Partnerkirchen. Die Synodale Proske regte in ihrem Antrag an, dieses Thema in angemessener Form auch in diese Begegnungen einzutragen. Der Beschlussvorschlag, der daraus erwachsen ist, ist unter 1.1.1 zu finden und wird gleich von der Synodalen Salomo eingebracht.

Der dritte Beschlussvorschlag befasst sich mit dem Antrag des Synodalen Dr. Gemba, der die Synode um einen Beschluss gebeten hat, der die politisch Verantwortlichen auffordert, die Rahmenbedingungen zu schaffen, dass Deutschland im Sinne des Klimaschutzes zügig aus der Kohleverstromung aussteigt. Der aus der Beschäftigung mit diesem Antrag hervorgegangene Beschlussvorschlag wird als Vorlage 1.1.2 von dem Synodalen Breyer eingebracht.

Der vierte Beschlussvorschlag unter 1.1.3 betrifft das Thema Digitalisierung. Er bezieht sich auf den Antrag des Synodalen Schneider, der angeregt hat, die Synode möge die Herausforderungen und Chancen diskutieren, die durch den digitalen Wandel an die kirchliche Arbeitswelt und das gemeindliche Leben gestellt werden. Daraus ist eine Anregung zur Weiterarbeit an diesem Thema erwachsen, die uns der Synodale Schneider gleich selber vorstellen wird.

Schließlich legen wir unter 1.1.4 einen Beschlussvorschlag vor, der sich mit dem wichtigen Thema der immer stärker um sich greifenden Wohnungsnot befasst. Die Synodale Bornefeld hatte den Antrag gestellt, dieses Thema auch in unserer Landeskirche verstärkt in den Blick zu nehmen und sich den Beschluss der EKD-Synode zu eigen zu machen. Der in dem Unterausschuss zu diesem Thema erarbeitete Text wird als Beschlussempfehlung gleich von der Synodalen Bornefeld eingebracht.

Zu einem sechsten Thema hatten wir noch einen Auftrag. Es handelt sich dabei um den Antrag der Synodalen Göckenjan zum ‚Evangelischen Gütesiegel Familienorientierung‘.

Dieser Antrag bezog sich ebenfalls auf einen entsprechenden Beschluss der EKD-Synode in Würzburg.

Mit diesem Antrag und einem entsprechenden Beschluss der Synode sollte das Anliegen des Gütesiegels, familienorientierte Personalpolitik in Kirche und Diakonie strategisch weiterzuentwickeln und sichtbar zu machen, unterstützt und im Hinblick auf die Einrichtungen unserer Landeskirche, der Kirchenkreise und diakonischen Werke auch zur Umsetzung gebracht werden.

Der Berichtsausschuss tat sich mit diesem Antrag etwas schwer. Nicht etwa, weil er die Intention des Gütesiegels Familienorientierung nicht unterstützen könnte, sondern weil es zum gegenwärtigen Zeitpunkt einfach noch an genügend Kenntnis und Erfahrungswerten mangelt, um die Einführung des Gütesiegels in finanzieller und organisatorischer Hinsicht beschreiben zu können. Wir hatten zu diesem Thema schlicht und einfach auch nicht die notwendige Fachexpertise in unserem Ausschuss, um der Synode mit einem Beschlussvorschlag zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Empfehlung geben zu können. Im Sinne des EKD-Beschlusses, der ja allen Landeskirchen und diakonischen Werken in der EKD den Erwerb des Gütesiegels empfiehlt, bitten wir aber ausdrücklich darum, an diesem Thema dran zu bleiben. Im besten Sinne von „Aufgeschoben ist nicht aufgehoben“ sollte das Thema bis zur nächsten Landessynode weiter bearbeitet werden.

Es gibt ja bereits Piloten im Rahmen unserer Landeskirche, die sich mit dem Gütesiegel Familienorientierung befassen und es zur Umsetzung bringen wollen. Wir regen an, dass diese Piloten unter Moderation des Instituts für Kirche und Gesellschaft über ihre Erfahrungen zunächst in Austausch treten und die Synode dann im Rahmen des nächsten schriftlichen Präsesberichts über die Weiterentwicklung des Gütesiegels und die ersten Umsetzungsschritte in unserer Landeskirche informiert wird. Auf der Basis dieser erprobten Erfahrungswerte kann die Synode dann sicher beim nächsten Mal eine entsprechende allgemeine Umsetzungsempfehlung geben.

So bleibt es bei den fünf Beschlussvorlagen, die wir nun in die Synode einbringen. Alle Beschlussvorschläge sind im Plenum des Berichtsausschusses ausführlich diskutiert und abgestimmt worden.

Ich danke allen Ausschussmitgliedern herzlich für die engagierte Mitarbeit an allen Themen und Vorlagen und ganz ausdrücklich auch Frau Steinhardt für die wieder einmal sehr hilfreiche Begleitung in der Arbeit an den Texten.

Und jetzt kann es losgehen: Wir würden gerne beginnen mit der Vorlage zum Thema Jugendbeteiligung unter 1.2.9. Dazu möchten die Jugendvertreter als Einbringende gerne in eigener Sache reden.

Wir erbitten dafür von der Synode das Rederecht für die Jugenddelegierte Jule Wölpert.

Ich danke Ihnen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Bedenken gegen das Rederecht der Jugenddelegierten gibt es nicht.

Eine weitere Aussprache wird nicht gewünscht.

Einbringung zu Vorlagen 1.2 und 1.2.9 – Junge Menschen wahrnehmen und ernst nehmen

Berichterstatter: Synodaler Thorwesten und Jugenddelegierte Wölpert

„Hohe Synode, verehrte Präses,

zuerst möchten wir uns bedanken, hier sprechen zu dürfen. Damit ist der erste Schritt schon getan und wir können zum Thema kommen. Wir freuen uns sehr, dass der Schwung aus der EKD-Synode hier sofort angekommen ist und direkt aufgegriffen wurde. Uns ist hierbei besonders wichtig, dass nicht von Kirche und Jugend gesprochen wird, denn Jugend ist Teil von Kirche.

Im Berichtsausschuss haben wir festgestellt, dass die beiden Thematiken eng miteinander verwoben sind. Daher keine zwei Vorlagen, sondern eine mit mehreren Paragraphen, die dies widerspiegeln. Der Frage ‚Wie können wir die erreichen, die wir sonst nicht erreichen?‘ – wobei wir uns eingestehen müssen nicht alle erreichen zu können – geht eine andere vorweg: ‚Wen haben wir denn schon?‘ oder ‚Wen erreichen wir schon?‘ (Und diese Fragen stellen wir nicht ohne Grund). Wir vergessen dabei nicht, zu versuchen, auch andere zu erreichen. Dies gehört für uns nicht nur im Bereich der Jugend, sondern in der gesamten Kirche zu den immer bleibenden Aufgaben. Und für diese Aufgabe ist es auch wichtig, auf die zu schauen, die schon da sind. Denn wenn wir zum Beispiel junge Menschen erreichen möchten – hiermit meinen wir Menschen unter 30 –, brauchen wir die Ideen und Vorschläge von jungen Menschen und wir brauchen Strukturen in allen Ebenen, um diesen eine Stimme zu geben, die Chance sich zu beteiligen und ernst genommen zu werden. Nun sind wir bei den Strukturen angelangt und auch wieder bei unserem Antrag. Ich hoffe, mittlerweile haben Sie alle einmal hineingeschaut und es ist Ihnen eine Sache aufgefallen.

Und zwar, dass das Wort ‚Jugendsynode‘ nicht in unserem Antrag vorkommt. Und bevor Sie uns fragen können, warum denn nicht, beantworten wir diese Frage direkt selbst.

Der Berichtsausschuss war sich einig, das Format Jugendsynode ergibt nur Sinn, wenn es auch etwas zu sagen hat und nicht nur Ausdruck guten Willens ist. Angesichts der bereits vorhandenen Strukturen würde ein Parallelgremium mit der Jugendsynode geschaffen. Im Ausschuss haben wir festgestellt, dass die Jugendstrukturen nicht allen bekannt sind. Deshalb haben wir uns entschlossen, hierzu kurz zu berichten, um auch zu erläutern, warum wir uns vom Format Jugendsynode distanzieren.

Das höchste Gremium in der Jugendarbeit, welches auch in der Kirchenordnung benannt ist, ist die Jugendkammer. Dort sitzen neben den Jugendlichen aus den Kirchenkreisen und Verbänden auch die zuständigen Dezernenten aus dem Landeskirchenamt. Der Informationsfluss Richtung Kirchenleitung ist also gewährleistet.

Das Pendant zur Landessynode ist die Evangelische Jugendkonferenz von Westfalen, in die Ehrenamtliche und Hauptamtliche aus den Kirchenkreisen delegiert werden. Wir möchten ausdrücklich würdigen, dass die Evangelische Kirche von Westfalen verglichen mit den anderen Landeskirchen ausgesprochen jugendfreundlich aufgestellt ist.

Die bestehenden, langjährigen Strukturen möchten wir nutzen, aber auch gleichzeitig neu bewerten und hierzu die Jugendkammer und die Kirchenleitung einbeziehen. Wir wollen also die dauerhafte Partizipation von jungen Menschen in Gremien gewährleisten. Dabei stellt sich die Frage, ob die Jugendlichen bzw. Jugendvertreter nicht nur als von der Kirchenleitung ‚Berufene‘ an der Landessynoden teilnehmen, sondern als vollwertige ‚Synodale‘, also auch in der Kirchenordnung einen eigenen Platz finden. Auch die Erhöhung von zwei auf vier Synodenplätze mit Stimmrecht könnte angedacht werden. Das sind aber alles Fragen, mit denen wir uns beschäftigen möchten.

Eine pragmatische Bitte dreht sich um das Format ‚Abend der Jugendverbände‘: Alle, die schon länger dabei sind, kennen dieses Format, was aus unterschiedlichen Gründen der Umstrukturierung der Landessynode schon länger nicht mehr stattfinden konnte. Wir bitten aber bei der Evaluation der Synode und Prüfung weiterer Straffungen um künftige Berücksichtigung dieses Formats.

Auf der anderen Seite möchten wir, dass wir die Menschen, die wir erreichen sollen, auch erreichen können, indem wir kreativ werden und Neues wagen.

Zum Ende möchten wir betonen, schwebt über dem Antrag natürlich der Geist der Verjüngung der Landessynode. Dieses ist auch in den jetzigen Strukturen möglich. Die Synode sollte ein realistisches Abbild der Mitgliedsverhältnisse in der EKvW sein – insbesondere, wenn die Kirchenkreise jüngere Delegierte bestimmen. Daher der Aufruf an alle Mitglieder von Kreissynoden – berücksichtigt bitte junge Menschen in Euren Abordnungen, dann findet die Jugendsynode nämlich tatsächlich auch in der Landessynode statt!“

Dank

Der Vorsitzende dankt den Berichterstattem.

Beschluss Nr. 56

Abstimmung zur Vorlage 1.2.9

Die Vorlage 1.2.9 „Junge Menschen wahrnehmen und ernst nehmen“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen: „Die Landessynode begrüßt den Beschluss der EKD-Synode 2018 ‚Mitwirkung junger Menschen auf allen Ebenen unserer Kirche‘ und zieht daraus folgende Schlüsse:

Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, mit der Jugendkammer zu erarbeiten, wie junge Menschen in allen Gremien und auf allen Ebenen unserer Kirche dauerhaft verantwortlich mitarbeiten können.

Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Ämter und Werke werden aufgefordert, neue Formen der Mitarbeit junger Menschen in ihren Gremien zu entwickeln und innovative Projekte (z. B. Jugendkirchen) weiter umzusetzen.

Die Kreissynoden werden aufgefordert, bei der Zusammensetzung ihrer Delegationen zur Landessynode junge Menschen zu berücksichtigen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatte.

Eine Aussprache dazu wird nicht gewünscht.

Einbringung zu Vorlagen 1.1 und 1.1.1 – Kultursensibler Umgang mit dem Thema Sexualisierte Gewalt in ökumenischen Beziehungen

Berichterstatte: Synodale Salomo

„Hohe Synode, verehrte Frau Präses,

in den Berichten der Präses wurde dankenswerter Weise der Umgang mit sexualisierter Gewalt ausdrücklich angesprochen. Im Berichts-ausschuss wurde diese Thematik in den Kontext ökumenischer Begegnungen gesetzt und diskutiert.

Dort, wo unterschiedliche Kulturen, Wertvorstellungen und Rollenverständnisse aufeinandertreffen, besteht oft eine gewisse Sprachlosigkeit und Unsicherheit im Umgang mit dieser Thematik.

Die Vereinte Evangelische Mission hat schon auf der Vollversammlung 2008 einen Verhaltenskodex im Umgang mit sexualisierter Belästigung beschlossen. Von Verhaltensregeln bei Begegnungen und Gremien, Anregungen zur Bearbeitung des Umgangs mit dieser Problematik bis hin zur Einrichtung sogenannter ‚Safe Spaces‘, d. h. Aussprachemöglichkeiten in geschützten Räumen, hat sie eine breite Expertise in diesem Themengebiet entwickelt. Nach intensiver Diskussion stellen wir folgende Beschlussvorlage vor:“

Dank

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatte.

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Beschluss Nr. 57

Abstimmung zur Vorlage 1.1.1

Die Vorlage 1.1.1 „Kultursensibler Umgang mit dem Thema Sexualisierte Gewalt in ökumenischen Beziehungen“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

1. Die Synode begrüßt den Beschluss der EKD vom 14. November 2018 zu Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche.
2. Die Synode unterstützt die Erarbeitung eines Kirchengesetzes für die Evangelische Kirche von Westfalen zur Prävention und Intervention bzgl. sexualisierter Gewalt, wie es im schriftlichen Bericht der Präses angekündigt ist und bittet um eine zeitnahe Umsetzung.
3. Kirchenkreise und Kirchengemeinden werden auch in ökumenischen Begegnungen mit Fragen von sexualisierter Gewalt konfrontiert. Dazu hat die VEM einen Verhaltenskodex entwickelt, um für diese Problematik zu sensibilisieren. Die Landessynode empfiehlt Kirchenkreisen und Gemeinden, die Expertise der VEM in diesem Bereich in Anspruch zu nehmen.

Einbringung zu Vorlagen 1.1 und 1.1.2 – Kohleausstieg in der Energieversorgung

Berichterstatter: Synodaler Breyer

„Hohe Synode, verehrte Frau Präses,

Gott hat die Welt erschaffen und erhält sie. Wir sind mitverantwortlich, Gottes Schöpfung zu bewahren (Gen 2,15). Unsere Aufgabe ist es, nach Wegen zu suchen, dass alle Menschen im Norden und Süden, heutige und zukünftige Generationen, in Würde leben können.

Die Verhinderung eines katastrophalen Klimawandels ist eine der größten Herausforderungen, vor der die Menschheit steht. Massiv untergräbt der Klimawandel menschenwürdige Entwicklung. Er verschärft Armut und vertreibt Millionen von Menschen aus ihrer Heimat.

Um die Folgen des Klimawandels auf ein voraussichtlich noch beherrschbares Maß einzudämmen, ist es notwendig, die Erderwärmung auf 1,5°C zu begrenzen. Ohne ein grundlegendes Umsteuern in der internationalen Klimapolitik könnte diese Grenze bereits 2030 überschritten werden – mit dramatischen, z. T. unumkehrbaren Folgen für das Leben. Der im Oktober 2018 veröffentlichte Sonderbericht des Weltklimarats (IPCC) mahnt daher ein entschlossenes Handeln mit ‚schnellen, weitreichenden und beispiellosen Änderungen in allen Bereichen‘ an.

Vom 3. bis 14.12.2018 findet die 24. Weltklimakonferenz in Katowice/Polen statt. Im Zentrum steht das Pariser Klimaabkommen von 2015, dessen Umsetzung ins Stocken geraten ist. Viele Industrienationen sind nicht bereit, ihrem Leistungsvermögen entsprechend Verantwortung für den Klimaschutz zu übernehmen und glaubwürdige Schritte in Richtung einer klimaneutralen Wirtschaft zu gehen.

Auch in Deutschland liegen keine belastbaren Pläne und Strategien vor. Die deutschen Klimaziele 2020 werden deutlich verfehlt. Vorrangig in den Bereichen, in denen große Mengen Treibhausgase emittiert werden, müssen nun zeitnah Reduktionsmaßnahmen umgesetzt werden. Insbesondere ist ein zügiger Ausstieg aus der Kohleverstromung nötig.

Unmittelbar vor der 24. Weltklimakonferenz soll die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ (‚Kohlekommission‘) einen Bericht vorlegen, der den Beitrag der Energiewirtschaft beschreibt, das deutsche Klimaschutzziel von 40 Prozent Treibhausgasreduktion bis 2020 (Basis 1990) noch zeitnah nach 2020 zu erreichen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Der Synodale Montanus beantragt, die Reihenfolge folgender Sätze zu ändern: „Die von Tagebauen in den Revieren bedrohten Dörfer und Höfe müssen verschont werden. Der Kohleausstieg muss so gestaltet werden, dass der Hambacher Wald erhalten bleibt.“

Der Berichterstatter kann sich dem anschließen und übernimmt die Änderung in die Vorlage.

Beschluss Nr. 58

Abstimmung zur Vorlage 1.1.2

Die Vorlage 1.1.2 „Kohleausstieg in der Energieversorgung“ wird bei vier Gegenstimmen und fünf Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Die Landessynode spricht sich für einen zügigen Ausstieg aus der Kohleverstromung aus, der der Umsetzung des Pariser Klimaabkommens entspricht. Um die für 2020 zugesagten deutschen Klimaziele noch zeitnah zu erreichen, muss kurzfristig die Hälfte der Kohlekraftwerksblöcke (insbesondere Braunkohle), vorrangig die ältesten und ineffizientesten, vom Netz genommen werden.

Die Landessynode fordert die politisch und wirtschaftlich Verantwortlichen auf, den mit dem Kohleausstieg verbundenen Strukturwandel in den betroffenen Regionen konsequent sozialverträglich zu gestalten. Das gilt für die Menschen, die von Arbeitsplatzverlusten bedroht sind. Das gilt jedoch auch für jene, die noch vor der Umsiedlung infolge des Tagebaus stehen. Der Kohleausstieg muss so gestaltet werden, dass die von Tagebauen in den Revieren bedrohten Dörfer und Höfe verschont werden. Der Hambacher Wald muss erhalten bleiben.

Die Landessynode begrüßt die Absicht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, Klimaschutz, gute Arbeit und Wirtschaft in Einklang zu bringen und damit einen Beitrag zur Umsetzung des Leitbilds Nachhaltigkeit zu leisten. Die Synode unterstützt, dass die Zivilgesellschaft aktiv in den Prozess der Strukturentwicklung eingebunden werden soll. Hier ist auch die Kirche als Akteurin herausgefordert.

Die Landessynode fordert die politisch Verantwortlichen auf, umgehend ein konkretes Kohleausstiegsdatum festzulegen und in einem Klimaschutzgesetz festzuschreiben. Der Zeitpunkt des endgültigen Auslaufens der Kohleverstromung muss den Erfordernissen des Klimaschutzes genügen. Belastbare Studien zeigen, dass ein sozialverträglicher Kohleausstieg bis 2035 möglich ist, ohne die Versorgungssicherheit zu gefährden. Die betroffenen Standorte, Unternehmen und Regionen brauchen langfristige Planungssicherheit, damit sie sich auf die notwendigen Veränderungen einstellen und entsprechende Entwicklungsprozesse einleiten können. Sonst wächst die Gefahr, dass die Klimaziele verfehlt werden und es zu sozial unverträglichen Strukturbrüchen kommt.

Die Landessynode dankt allen, die sich für Klimaschutz engagieren und dafür Energiespar- und Mobilitätskonzepte entwickeln und umsetzen. Sie bekräftigt ihren Beschluss „Den Klimawandel stoppen“ von 2017 und bittet, die dort vorgeschlagenen Maßnahmen weiterzuverfolgen. Das kirchliche Engagement für eine nachhaltige, zukunftsfähige Gesellschaft und weltweiten Klimaschutz muss zunehmend eine Entsprechung im eigenen Handeln finden.

Die Landessynode dankt allen, die den Ökumenischen Pilgerweg für Klimagerechtigkeit von Bonn über Berlin zur Weltklimakonferenz in Katowice gehen und ihn unterstützen. Sie ruft auf zum Gebet für die Delegierten in Katowice und für verantwortungsvolle und mutige Beschlüsse. Wo sich spirituelle Erfahrungen und politische Aktion verbinden, wachsen Mut und Hoffnung, dass die globale Erderwärmung begrenzt und eine gerechte Welt gestaltet werden kann.

Einbringung zu Vorlagen 1.1 und 1.1.3 – Digitalisierung

Berichterstatter: Synodaler Schneider

„Verehrte Präses, hohe Synode,

die 10 Gebote wurden in Stein gemeißelt, Paulus schreibt Briefe an die Gemeinden, der Buchdruck verbreitet die Bibel auf ganz neue Weise. Medien haben schon immer Gottes Botschaft verbreitet, und sie waren immer modern. Mit dem digitalen Wandel ändern sich jedoch nicht nur die Medien. Die Urheberschaft von Kommunikation ist nicht mehr zwingend menschlich. Künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge und BigData machen auch vor der Kirchentür nicht Halt.

Kirche digital: Neben den eingeübten spirituellen Formen und Veranstaltungsformaten entstehen neue: Seelsorgechat, Segensroboter und digitale Konferenzen sind dafür Beispiele. Dies verunsichert Menschen einerseits, andererseits eröffnen sich Chancen ganz neuer Formen von Gemeinschaft und Begegnung. Dies gilt es wahrzunehmen und einzuordnen.

Kirche als Arbeitgeberin: Die Loslösung von festen Arbeitsplätzen, das Teilen von Wissen und Erfahrung über Distanzen, aber auch die Möglichkeit verstärkter Kontrolle am Arbeitsplatz brauchen neue Antworten. Als Arbeitgeberin hat Kirche eine Verantwortung für Mitarbeitende, die Veränderungen verträglich zu gestalten.

Öffentlicher Diskurs: Wie kommen christliche Werte in die Algorithmen? Wenn Maschinen pflegerische Dienstleistungen übernehmen oder sich selbst optimierende Systeme Entscheidungen treffen, braucht es die Stimme der Kirche im öffentlichen Diskurs über Ethik und künstliche Intelligenz, sowohl auf politischer Ebene wie auch im Gespräch mit Industrie und Wirtschaft.“

Dank

Der Vorsitzende dankt für die Einbringung.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Müller und Koppe-Bäumer.

Beschluss Nr. 59

Abstimmung zur Vorlage 1.1.3

Die Vorlage 1.1.3 „Digitalisierung“ wird bei zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode bittet den Ständigen Theologischen Ausschuss und den Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung, sich des Themenfeldes anzunehmen.

Die Kirchenleitung möge in geeigneter Form die Ergebnisse des EKD-Prozesses ‚Kirche im digitalen Wandel‘ in die synodale Beratung einbringen.

Einbringung zu Vorlagen 1.1 und 1.1.4 – Aktiv gegen Wohnungsnot

Berichterstatlerin: Synodale Bornefeld

„Hohe Synode,

eines der dringendsten sozialen Probleme ist das Problem der akuten Wohnungsnot. Oder wie es die „Zeit“ letzte Woche titelte – es ist das größte, soziale Problem. Das wissen viele und es ist schon einiges geschehen, aber es muss noch mehr geschehen. Die Bundespolitiker tagten dabei schon zum Gipfel gegen Wohnungsnot mit dem ‚Noch-Wohnungsbauminister‘ Seehofer. Das Aktionsbündnis aus Mieterbund, Gewerkschaft, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden hat sich zu einem alternativen Wohnungsgipfel getroffen und erste Forderungen gestellt. Vorgestern Abend gab es in mehr als 80 Städten ein ‚Lichtermeer‘ gegen die Wohnungsnot. In Paderborn haben wir vom ‚Runden Tisch‘ Armut aus bunte Luftballons in den Himmel steigen lassen. Und auch die Landessynode gibt diesem Thema Raum, stellt fest und wird das hoffentlich auch beschließen. Die Mieten steigen dramatisch. Es fehlen fast 1 Million bezahlbare Wohnungen. 40 % aller Haushalte wenden bereits mehr als 30 % ihres verfügbaren Einkommens für Mieten und Nebenkosten auf“ (Bündnis Fairer Wohnraum, Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.).

Immer mehr Menschen haben in Deutschland keine Chance auf eine eigene Wohnung. Fast eine Million Menschen sind wohnungslos.

Betroffen sind in besonderem Maße erwerbslose Menschen, Alleinerziehende, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderung, Geflüchtete oder Familien mit Kindern. Oft leben sie in Wohnungen, die in einem schlechten Zustand sind und als nicht vermietbar gelten. Für den täglichen Bedarf bleibt nur wenig Geld übrig.

Günstige Mietwohnungen werden viel zu oft in Eigentumswohnungen umgewandelt oder kostenträchtig saniert. Menschen mit wenig Geld können sich diese Wohnungen nicht mehr leisten und werden aus ihrem angestammten Wohnumfeld verdrängt.“

Beschluss Nr. 60

Abstimmung zur Vorlage 1.1.4

Die Vorlage 1.1.4 „Aktiv gegen Wohnungsnot“ wird bei vier Gegenstimmen und drei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Die Landessynode unterstützt den Beschluss der EKD-Synode 2018 „Wohnungsnot in Deutschland“.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung und die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe,

- sich aktiv der Thematik der wachsenden Wohnungsnot anzunehmen,
- Wohnen als Frage der gesellschaftlichen Gerechtigkeit in den öffentlichen Diskurs einzubringen,
- sich an zivilgesellschaftlichen Bündnissen zur Verbesserung des Wohnungsmarktes zu beteiligen und
- in den Dialog mit dem Land NRW und den Kommunen zu treten und sie aufzufordern, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen oder zur Verfügung zu stellen.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, die diakonischen Träger, Kirchenkreise und Kirchengemeinden zu prüfen,

- inwieweit im Rahmen des Gebäudemanagements und der Vermögensverwaltung Immobilien für den Wohnungsmarkt für Benachteiligte nutzbar gemacht werden können und
- ob im Rahmen einer nachhaltigen Vermögensanlage Investitionen in den sozialen Wohnungsmarkt getätigt werden können.

Dank

Der Synodale Schlüter dankt der Berichterstatterin.

In der sich anschließenden Aussprache bittet die Synodale Meyer-Storck die Kirchenleitung, auch betriebswirtschaftliche Modelle bei der Verwaltung der Immobilien hier aufzunehmen. Es kommt die Nachfrage, was dieses konkret bedeutet und ob dieser Antrag passend zum Thema Wohnungsnot sei.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich die Synodalen Göckenjan, Dr. Kupke und Neuhoff.

Die Synodale Meyer-Storck stellt folgenden Antrag: „Wir bitten die Synode zu beschließen, dass im Rahmen der Vermögens- und Wohnungsverwaltung der Kirchenkreise gesellschaftsrechtliche Modelle zum Beispiel eigene GmbHs entwickelt werden, um die größer werdende Verantwortung in diesem Bereich nicht ausschließlich über die kreiskirchlichen Verwaltungen sicherzustellen.“

Der Antrag wird ausgezählt und bei 64 Ja-Stimmen sowie 66 Gegenstimmen abgelehnt.

Die Synodale Göckenjan bittet im Anschluss die Einrichtungen der Landeskirche, der Kirchenkreise und der diakonischen Werke, das Evangelische Gütesiegel Familienorientierung zu erwerben und kleine Einrichtungen finanziell und organisatorisch zu unterstützen.

Der Synodale Schlüter dankt für die Mitwirkung und übergibt die Leitung an die Präses.

Leitung: Präses Kurschus

Die Vorsitzende unterbricht die Sitzung für eine Kaffeepause bis 11.10 Uhr.

Leitung: Präses Kurschus

Die Vorsitzende informiert über das weitere Vorgehen beim Mittagessen, weist auf die Abgabemöglichkeit der Feedbackbögen beim Synodenbüro hin und bittet den Synodalen Berk um die Einbringung der Hauptvorlage.

Ergebnisse aus dem Ausschuss Kirche und Migration

Vorlage 2.1 – Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration

Einbringung: Synodaler Berk

„Hohe Synode,

die Erfindung des Buchdrucks vor gut 500 Jahren war eine Revolution, die das Kommunikationsverhalten verändert hat. Viele Entwicklungen, unter anderem die Reformation, wären ohne diesen Paradigmenwechsel kaum denkbar und möglich gewesen. Einen solchen Paradigmenwechsel erleben wir auch in unserer Zeit. Er hängt zusammen mit der Vielfalt der neuen Medien, die durch die Stichworte Digitalisierung, Globalisierung und Vernetzung im Internet geprägt sind. Wissen ist jederzeit global verfügbar, Partizipation von Menschen unabhängig von ihrer gesellschaftlichen Position und ihren finanziellen Möglichkeiten ist selbstverständlich geworden. Über Facebook und Twitter beteiligen sich ungezählte Menschen täglich an der aktuellen Meinungsbildung, und längst nutzt auch die Politik diese neuen Kommunikationsformen zu ihren Gunsten. Das autonome Ich auf der einen Seite, das aus einer Fülle von Informationen seinen eigenen Lebensstil entwickeln kann, und die manipulativen Möglichkeiten ganzer Gesellschaften liegen eng beieinander. Dabei fürchte ich, dass wir keine Wahl haben, ob wir dieser Digitalisierung zustimmen – sie findet statt, und wir haben nur die Option, sie mit zu gestalten oder am Ende gestaltet zu werden.

Es mag sein, dass ich in der Kürze der Zeit die Zusammenhänge zu stark vereinfache. Doch in unserem Ausschuss ‚Kirche und Migration‘, der sich schwerpunktmäßig mit der neuen Hauptvorlage in ihrer Internetversion befasst hat, wurde sehr schnell deutlich: Mit dieser Hauptvorlage betreten wir Neuland. Die Entscheidung der Kirchenleitung für eine Internetversion als Schwerpunkt ist nicht nur eine zusätzliche Option zu einer gedruckten Broschüre. Vielmehr wird die Diskussion um die Inhalte viel stärker als bisher dialogisch geführt. Dabei ist der Kreis der Adressaten viel offener; mögliche Reaktionen aus einer globalisierten Welt sind kaum abzuschätzen. Durch das Medium der Internetversion kann sich eine Eigendynamik entwickeln, auf die wir mit unseren gewohnten Reaktionsmustern keine hinreichenden Antworten geben können. Nicht nur das Thema selbst führt uns in eine breite gesellschaftliche Auseinandersetzung hinein; auch das Medium selbst zwingt uns zu einer für uns neuartigen, ganz und gar offenen Kommunikation, die wesentlich von einer Partizipation vieler geprägt sein dürfte. Und das bedeutet unter anderem, dass wir als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Kirche auf diese Hauptvorlage ansprechbar sein müssen – und sie deshalb kennen müssen.

In der Diskussion im Tagungsausschuss wurden diese Dimensionen schnell deutlich. Es war ein nicht leichter Lernprozess, den Paradigmenwechsel zu verstehen, der mit diesem Online-Auftritt verbunden ist. Dabei ist uns gleichzeitig deutlich geworden, dass sowohl das Thema als auch unsere digitale Zeit nach einem solchen Wechsel in der Kommunikation über eine Hauptvorlage verlangt. Deshalb begrüßt der Ausschuss ausdrücklich die Entscheidung der Kirchenleitung, diesen Weg der digitalen und globalen Präsentation eingeschlagen zu haben. Gleichzeitig wird deutlich: Wir begeben uns auf Neuland; viele Fragen brechen auf, ohne dass wir bereits Antworten hätten.

Die Diskussion im Ausschuss machte auch deutlich, dass die neue mediale Form der Hauptvorlage möglicherweise auch zu einem Nachdenken darüber führen kann, wie zukünftig Hauptvorlagen entstehen. Das Medium Internet, das blitzschnell eine unbegrenzte Fülle an Informationen bereitstellen kann, stellt die bisherige Herangehensweise infrage. Denn es wurde von vielen deutlich der Wunsch nach einer früheren Partizipation geäußert.

Dies wird an der Hauptvorlage selbst deutlich: Sie enthält auf der einen Seite einen von der Kirchenleitung autorisierten Grundtext, der Ihnen als Synodalen in einer kopierten Version vorliegt und der über die Internetversion als Download abgerufen werden kann.

Daneben enthält die Internetversion eine zweite Ebene, die diesen Text interpretiert, ergänzt, anschaulich macht – durch Filmsequenzen, Bilder und andere Elemente. Querverweise, Links genannt, öffnen weitere Texte, oder Zusammenhänge. Während die erste grundlegende Ebene des Textes die Positionierung der Evangelischen Kirche von Westfalen beschreibt, ist die zweite Ebene bunt, vielfältig, zum Teil interaktiv und vor allem Dingen veränderbar. Die Internetversion kann damit – jedenfalls solange keine Widersprüche zu dem Basistext auftreten – die Diskussion widerspiegeln, neue Aspekte hinzufügen und ihr Aussehen anpassen und aktualisieren. Das Gespräch im Ausschuss lässt vermuten, dass wir die unterschiedlichen Funktionen dieser beiden Ebenen in der Diskussion immer wieder erläutern müssen, damit in der Auseinandersetzung um das Thema klar bleibt, worüber wir in dem jeweiligen Zusammenhang sprechen. Ob diese Doppelstruktur auf Zukunft sinnvoll ist, sollte als offene Frage im Blick behalten werden.

Mit dieser Präsentation in einer Internetversion stehen wir am Anfang der Nutzung dieser Technologie für eine breite Diskussion einer Hauptvorlage. Vieles ist in unseren Augen gut gelungen, anderes sollte verbessert werden. Der Ausschuss hat viele Einzelheiten zusammengetragen, die es wert sind, bedacht zu werden, die aber hier und heute nicht im Detail genannt werden sollen. Stattdessen legen wir Ihnen als Synodale eine Stellungnahme und Anmerkungen zu der Internetversion der Hauptvorlage vor, die sich auf die Form konzentrieren. Ich selbst bin auf die Rezeption und die Diskussion über das Thema der Hauptvorlage sehr gespannt und bedanke mich bei den über 60 Mitgliedern des Tagungsausschusses für eine spannende, ausdauernde, manchmal auch anstrengende Diskussion am gestrigen Tag.

Ich möchte Ihnen nun die Stellungnahme und die Anmerkungen des Tagungsausschusses Kirche und Migration vorstellen. Den entsprechenden Beschlussvorschlag finden Sie am Ende des Dokumentes noch einmal zusammengefasst.

In einem zweiten Teil der Einbringung legen wir Ihnen die acht überwiesenen Anträge zu dem Themenfeld Flucht und Migration zur Aussprache und Entscheidung vor. Wir bedanken uns bei Frau Charbonnier und bei Frau Damerow für die Unterstützung.

Stellungnahme und Anmerkungen des Tagungsausschusses ‚Kirche und Migration‘ zur Internetversion der Hauptvorlage 2018.

Der Tagungsausschuss ‚Kirche und Migration‘ hatte zwei thematische Schwerpunkte zu bearbeiten. Zum einen ging es um einen ersten Zugang zur Internetversion der neuen Hauptvorlage, zum anderen wurden verschiedene Anträge aus dem Bereich „Flucht und Migration“ dem Tagungsausschuss zugewiesen. Deshalb hat der Ausschuss in zwei Unterausschüssen gearbeitet, nachdem wir am Montagabend zunächst gemeinsam einen ersten tieferen Blick auf die Internetversion der Hauptvorlage geworfen hatten.

Die Hauptvorlage wurde in unserem Tagungsausschuss grundsätzlich positiv aufgenommen. Durchgängig wird die Entscheidung begrüßt, über eine Internetversion mit interaktiven Elementen ein neues Medium zu verwenden und die Beteiligung einer breiten – auch internationalen sowie auch nicht kirchlich geprägten – Öffentlichkeit möglich zu machen. Unsere Diskussion hat deutlich gemacht, dass mit diesem Format ein völlig neuer Umgang mit einer Hauptvorlage möglich und nötig wird.

Deshalb erscheint es dem Tagungsausschuss sinnvoll, die Form der Internetversion kontinuierlich weiterzuentwickeln und kritische Rückmeldungen des Ausschusses sowie Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen. Die dafür nötigen finanziellen und organisatorischen Mittel sollten von der Kirchenleitung bereitgestellt werden.

Angesichts der neuen Form der Hauptvorlage hat sich der Ausschuss intensiv mit einem entsprechenden Kommunikationskonzept unter drei Aspekten beschäftigt.

▪ **Ambivalenzen, Spannungen und Widersprüche schärfen**

In der Hauptvorlage klingen Ambivalenzen nur vereinzelt an. Deshalb sollen zwiespältige Erfahrungen in der Internetfassung verstärkt dargestellt werden, die sich widerspiegeln z. B.

- im Feld kultureller Bereicherung und der Umsetzung verfassungsmäßiger Grundrechte im Alltag,
- im Bereich eines erfüllenden Engagements und persönlicher erlebter Enttäuschung,
- im Widerstreit eines humanitären Einsatzes und ökonomischer Interessen,
- in der innerkirchlichen Auseinandersetzung um biblische Positionen und deren Konsequenzen für das Gemeinwesen.

- **Mit der Internetversion Zielgruppen erreichen**
- Mit entsprechenden didaktisch-methodischen Konzepten soll sichergestellt werden, dass bisherige und neue Zielgruppen auf hilfreiche Weise bei der Arbeit mit der Internetversion unterstützt werden. Neben den bisherigen Adressatinnen und Adressaten (v. a. Presbyterien und Kreissynoden) soll bewusst weiteren kirchlichen Gruppen (u. a. Schule, Familien-, Jugend- und Konfirmandenarbeit, Frauen- und Männerarbeit sowie kirchlich Andersdenkende) eine Beteiligung ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen weitere Zielgruppen (u. a. Internationale Gemeinden, Ökumenische Partnerschaften, interreligiöse Gesprächspartnerinnen und -partner, Politik und Wirtschaft) zum Gespräch eingeladen werden.
- Die Materialien sollen zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Dabei soll es möglich sein, auch einzelne Themenfelder (und nicht die Hauptvorlage in ihrer Gesamtheit) zu bearbeiten. Sinnvoll wäre es, bei der Erarbeitung der Hilfestellungen auf eine Sprache zu achten, die nicht kirchlich eng geführt ist.
- Eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Internetversion soll weitere Hintergrundinformationen zu Themen aus Politik, Gesellschaft und Kirche aufnehmen sowie um regionale Bezüge und Fakten angereichert werden.
- Sinnvoll erscheint dem Ausschuss das Format politischer Foren, in denen die kirchliche Position zur Diskussion gestellt wird.

- **Verbesserung von Anwendungs- und Orientierungshilfen**
- Weitere Funktionen (etwa eine Suchfunktion) sollen hinzugefügt werden. Zur besseren Orientierung gibt der Tagungsausschuss zahlreiche Anregungen (u. a. Kurztexpte unter den Überschriften, mitwanderndes Menü, andere Positionierung der Kommentarfunktion, Startseite attraktiver gestalten). Zur Veranschaulichung würden weitere Lebensgeschichten beitragen.“

Dank

Die Präses dankt für die Einbringung und fragt, ob hierzu eine Aussprache gewünscht wird.

An der folgenden Aussprache beteiligen sich die Synodalen Benfer, Dr. Grethlein und Dr. Kupke.

Beschluss Nr. 61

Abstimmung zur Hauptvorlage 2.2

Die Vorlage wird bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

- „1. Die Stellungnahme und Anmerkungen des Tagungsausschusses ‚Kirche und Migration‘ werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Kirchenleitung wird gebeten, für die Umsetzung Sorge zu tragen und die notwendigen finanziellen und organisatorischen Mittel zur Verfügung zu stellen.
2. Die Internetfassung der Hauptvorlage soll in englischer Übersetzung angeboten werden.
3. Die PDF-Version soll in Sprachen übersetzt werden, die es ausgewählten Zielgruppen anderer Sprache sowie internationalen Partnerkirchen der EKvW möglich machen, sich mit der Hauptvorlage zu befassen.“

Einbringung zu Vorlagen 1.2 und 1.2.1 – Unterbringungseinrichtungen des Landes für Flüchtlinge dürfen nicht Orte der Perspektivlosigkeit werden

Berichterstatter: Synodaler Jeck

„Hohe Synode,

Hauptinstrument der Flüchtlingspolitik der Landesregierung in NRW ist der sogenannte ‚Asylstufenplan‘.

Er sieht einen Umbau der Landesunterbringung von Asylsuchenden sowie einen Ausbau der Infrastruktur zur ‚Optimierung‘ der Abschiebungen vor.

Kernpunkt ist dabei, dass die maximale Aufenthaltsdauer für Asylsuchende wie bei den sogenannten ‚AnKER-Zentren‘ in einer der ca. 40 zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) des Landes auf 24 Monate, für bestimmte Gruppen sogar auf unbegrenzte Zeit erhöht wird.

Erklärtes Ziel ist dabei, nur als Flüchtlinge anerkannte Personen in die Kommunen weiterzuleiten, alle anderen aber bis zur Abschiebung in der ZUE festzuhalten. Dieses soll der ‚Entlastung der Kommunen‘ dienen.

Damit werden die Funktionen der Landesunterbringung, Aufnahme von Geflüchteten und Ermöglichung des Asylverfahrens, dem Ziel der ‚Optimierung‘ der Abschiebungspraxis untergeordnet. Dieses wird verheerende Folgen für die Geflüchteten selbst, aber auch für die Kommunen haben.

Die ZUEn – isoliert von der Zivilgesellschaft – werden krankmachende, desintegrierende Orte der Perspektivlosigkeit und oftmals der Gewalt. Der Zugang von Ehrenamtlichen ist erheblich eingeschränkt. Die Angst vor Abschiebung wird in diesen Einrichtungen zum Alltag gehören.

Kinderrechte werden massiv verletzt durch das erzwungene Wohnen in prekären Verhältnissen und die Verweigerung des Zugangs zu Kindertageseinrichtungen und zu Regelschulen.

Der Zugang von abgelehnten Asylsuchenden zum Rechtsschutz wird durch das Sachleistungsprinzip in Kombination mit der oft abseits angesiedelten Lage der ZUEn faktisch unmöglich gemacht.

Die Verknüpfung von Aufnahme und Ausreise setzt auch offensichtlich Schutzberechtigte unter Ausreisedruck.

Es kommen Folgekosten in erheblichem Ausmaß auf die Kommunen zu, wenn ihnen durch die lange Unterbringung demotivierte und erkrankte Menschen am Ende doch zugewiesen werden müssen.

Derzeit sind diese Pläne der Landesregierung im Gesetzgebungsverfahren. Bei der Anhörung dazu im Landtag haben u.a. die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Freien Wohlfahrtspflege NRW, der Landesintegrationsrat, die Psychosozialen Zentren und der Flüchtlingsrat NRW schwerste Bedenken gegen diese Vorhaben erhoben.

Die drei evangelischen Landeskirchen in NRW und die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe haben den Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Dr. Joachim Stamp angeschrieben und um ein Abrücken von diesen Plänen gebeten.

In ihrer Stellungnahme kommt die LAG der Freien Wohlfahrtspflege NRW zu folgendem Fazit:

„In den Landesunterkünften entstehen im Zuge des Asyl-Stufenplans und hier im Besonderen der bis zu 24-monatigen Wohnverpflichtung Orte der Entrechtung, der Verzweiflung und der Perspektivlosigkeit, in denen auch die Gewalt zunehmen wird. Aufgrund der mangelnden Öffnung zur Zivilgesellschaft wird dies, so befürchtet die LAG FW, dazu beitragen, dass Vorurteile und Hass auf Geflüchtete zunehmen werden. Dies ist gerade auch in Zeiten des wachsenden Rechtspopulismus und Rechtsextremismus besonders gefährlich. Selbst die angenommene Entlastung der Kommunen, die ein Hauptanliegen der Reform ist, bleibt nach dem oben Ausgeführten fraglich.“

Dank

Die Präses dankt für die Einbringung.

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Beschluss Nr. 62

Abstimmung zur Vorlage 1.2.1

Die Vorlage 1.2.1 „Unterbringungseinrichtungen des Landes für Flüchtlinge dürfen nicht Orte der Perspektivlosigkeit werden“ wird bei einer Gegenstimme mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, im Dialog mit der Landesregierung ihre Bemühungen zur Veränderung des ‚Asylstufenplans‘ fortzusetzen und für eine Rückkehr zur maximalen Aufenthaltsdauer von drei Monaten in der Landesunterbringung von Asylsuchenden einzutreten.“

Einbringung zu Vorlagen 1.2 und 1.2.2 – Kirchenasyl in Dublin-Fällen

Berichterstatter: Synodaler Jeck

„Hohe Synode,

die meisten neu begonnenen Kirchenasyle nehmen Geflüchtete in Obhut, die aufgrund der EU-Dublin-Verordnung von einer Rücküberstellung in das EU-Land bedroht waren, in dem sie zuerst registriert worden sind. In vielen EU-Ländern Osteuropas, aber auch in Italien werden Geflüchtete menschenrechtswidrig behandelt, z.B. unversorgt in die Obdachlosigkeit geschickt, in Gefängnisse gesteckt oder misshandelt. Zudem sind viele Geflüchtete schwer traumatisiert oder in anderer Form erkrankt. Kirchengemeinden, die zu Schutzsuchenden in einer solchen Lage Kontakt bekommen, entscheiden dann gegebenenfalls nach intensiver Prüfung, diese aufzunehmen und sich um die Rücknahme des Überstellungsbescheides zu bemühen.

Seit Februar 2015 gibt es dazu eine Vereinbarung zwischen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Evangelischer sowie Katholischer Kirche in Deutschland.

Eine besondere Kommunikationsstruktur zwischen BAMF und Kirchen soll helfen, problematische Einzelfälle so zu lösen, dass Kirchenasyle möglichst bereits im Vorfeld verhindert oder verkürzt werden können. Zu diesem Zweck haben die Kirchen zentrale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benannt, die mit einer eigens für Kirchenasyle im BAMF eingerichteten Stelle an Einzelfällen arbeiten. Dazu sollen die Kirchenasyl gewährenden Kirchengemeinden eine detaillierte Falldarstellung erarbeiten, die über die Ansprechpersonen an die zuständige Stelle im BAMF weitergeleitet wird. Diese Stelle kann dann nach Prüfung des Falles den Selbsteintritt der Bundesrepublik Deutschland erklären und den Dublin-Bescheid aufheben. Anfang Juni 2018 beschäftigte sich die Konferenz der Innenminister von Bund und Ländern (IMK) mit dem Kirchenasyl in Dublin-Fällen. In einem erst später veröffentlichten Beschluss der Konferenz heißt es, dass die Personen im Kirchenasyl vom BAMF künftig als „flüchtig“ angesehen werden können, obwohl den Behörden zu jedem Zeitpunkt ihr Aufenthaltsort bekannt ist. Dies soll laut IMK gelten, wenn:

- bei der Meldung des Kirchenasyls nicht die zuständige kirchliche Ansprechperson namentlich benannt wird, oder
- das Dossier nicht innerhalb eines Monats nach Beginn des Kirchenasyls vorgelegt wird, oder
- das Dossier abgelehnt wurde und die im Kirchenasyl befindliche(n) Person(en) dieses nicht innerhalb von drei Tagen verlassen.

Definiert das BAMF eine Person als „flüchtig“, wird die Frist für ihre Abschiebung in ein anderes europäisches Land von sechs auf 18 Monate verlängert. Es liegen allerdings bereits mehrere Entscheidungen von Verwaltungsgerichten vor, die dieses Vorgehen des BAMF für rechtswidrig erklären.“

Dank

Die Präses dankt für die Einbringung.

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Beschluss Nr. 63

Abstimmung zur Vorlage 1.2.2

Die Vorlage 1.2.2 „Kirchenasyl in Dublin-Fällen“ wird bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode macht sich den Beschluss der EKD-Synode vom 14. November 2018 ‚zum Umgang mit Kirchenasylen in sogenannten Dublin-Fällen‘ zu eigen. Sie bittet die Kirchenleitung, sich dafür einzusetzen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wieder zu einer Entscheidungspraxis zurückkehrt, die die vorgetragenen individuellen humanitären Härten ernsthaft würdigt. Sie fordert eine Rückkehr zu der 2015 zwischen den Kirchen und dem Bundesamt getroffenen Vereinbarung zur Regelung des Kirchenasyls.

Außerdem bittet sie die Kirchenleitung, gegenüber der Konferenz der Innenminister der Länder für eine Rücknahme der angedrohten Einstufung von Geflüchteten im Kirchenasyl als ‚flüchtig‘ einzutreten.

Die Landessynode dankt den Kirchengemeinden, die Kirchenasyl gewährt haben und weiter gewähren. Sie ermutigt, auch unter den aktuellen schwierigen Rahmenbedingungen weiter in einzelnen humanitären Notfällen Kirchenasyl zu gewähren.

Einbringung zu Vorlagen 1.2 und 1.2.3 – Konversion vom Islam zum Christentum und Taufe als Asylgrund

Berichterstatter: Synodaler Jeck

„Hohe Synode,

trotz vieler Gespräche zwischen den christlichen Kirchen in Deutschland und Vertretern und Vertreterinnen des Staates hat sich die Entscheidungspraxis im Asylverfahren weiter zu Ungunsten von Asylsuchenden entwickelt, die als Asylgrund ihre Konversion vom Islam zum Christentum und die Taufe in einer christlichen Kirche angeben.

Sie befürchten bei einer erzwungenen Rückkehr in ihr muslimisch geprägtes Herkunftsland Verfolgung, Inhaftierung, Folter oder gar den Tod.

In vielen Bescheiden und Gerichtsurteilen wird den Asylsuchenden unterstellt, ihr Glaubenswechsel sei nicht derart ‚identitätsprägend‘, dass von einer ernsthaften Fortsetzung der Religionsausübung nach einer Rückkehr in ihr Herkunftsland auszugehen und der Asylantrag abzulehnen sei.

Diese inzwischen weit verbreitete Entscheidungspraxis betrifft Menschen, die durch die Taufe Mitglieder unserer Kirchengemeinden und der Evangelischen Kirche von Westfalen geworden sind.

Mit großer Sorge sehen wir, wie diesen Gemeindegliedern die Abschiebung in ihr Herkunftsland droht, wo ihr Leib, ihr Leben und ihre Freiheit gefährdet sind.

Diese Form der Beurteilung der Taufmotivation und damit der Taufe selbst durch staatliche Organe ist ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Kirche und das Grundrecht auf Religionsfreiheit. Die Pfarrerinnen und Pfarrer unterrichten die Taufbewerberinnen und Taufbewerber entsprechend der kirchlichen Ordnung sorgfältig und vollziehen die Taufe nur, wenn sie von der Ernsthaftigkeit des Taufbegehrens überzeugt sind.“

Dank

Die Präses dankt für die Einbringung.

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Chudaska.

Beschluss Nr. 64

Abstimmung zur Vorlage 1.2.3

Die Vorlage 1.2.3 „Konversion vom Islam zum Christentum und Taufe als Asylgrund“ wird bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode bekräftigt ihren Beschluss ‚Keine Glaubensprüfung durch das BAMF‘ aus dem Jahr 2017.

Sie bittet die Kirchenleitung, sich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und bei den Verwaltungsgerichten in Nordrhein-Westfalen für eine Entscheidungspraxis einzusetzen, die das Selbstbestimmungsrecht der Kirche und das Grundrecht auf Religionsfreiheit achtet.

Das Gedankenkonstrukt eines ‚identitätsprägenden‘ Glaubenswechsels als Entscheidungskriterium ist abzulehnen.“

Einbringung zu Vorlagen 1.2 und 1.2.4 – Forderungen aus Verpflichtungserklärungen aussetzen

Berichterstatter: Synodaler Tiemann

„Hohe Synode,

im Vorfeld möchte ich mich bei Dr. Bertrams und Dr. Heinrich für die Mitwirkung an diesem Beschluss bedanken. Die bisherige Verwaltungspraxis führt dazu, dass sich die genannten Bürginnen und Bürgen den beschriebenen Forderungen ausgesetzt sehen. Die Landessynode hält dies für äußerst unbillig. Sie appelliert an alle zur Entscheidung berufenen Stellen, von derartigen Forderungen abzusehen. Dazu gibt es aus Sicht der Landessynode hinreichende Gründe. Die Fürsorgepflicht hätte es gegenüber diesen in der Regel rechtsunkundigen Bürginnen und Bürgen geboten, diese vor Abgabe ihrer Verpflichtungserklärung umfassend darüber aufzuklären, welche finanziellen Folgen sich aus dieser Erklärung ergeben könnten, insbesondere in welchem zeitlichen Umfang und in welcher Höhe sie gegebenenfalls mit Rückforderungen seitens der für Sozialleistungen zuständigen Stellen rechnen müssten. Dies ist in dem gebotenen Maße erkennbar nicht geschehen. Unterblieben ist überdies in zahlreichen Fällen eine ausreichende, seitens der Verwaltung zwingend gebotene Bonitätsprüfung der betroffenen Bürginnen und Bürgen. Diese erheblichen Aufklärungsmängel dürfen nicht zu Lasten der sich verpflichtenden Bürginnen und Bürgen gehen.“

Dank

Die Präses dankt für die Einbringung.

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Beschluss Nr. 65

Abstimmung zur Vorlage 1.2.4

Die Vorlage 1.2.4 „Forderungen aus Verpflichtungserklärungen aussetzen“ wird bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich für die Menschen einzusetzen, die seit 2014 im Rahmen des Landesaufnahmeprogrammes des Landes NRW für syrische Flüchtlinge mit einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz gebürgt haben, damit diese auf einem sicheren Fluchtweg zu ihren bereits in Deutschland lebenden Familien einreisen konnten. Ziel dieser Bemühungen muss sein, diese Bürginnen und Bürgen von unangemessenen, existenzbedrohenden Forderungen freizustellen.

Die Kirchenleitung sollte darauf drängen, dass im Rahmen der Bund-Länder-Kommission eine entsprechende Lösung zeitnah herbeigeführt wird.“

Einbringung zu Vorlagen 1.2 und 1.2.5 – Achtung der Grundwerte der Europäischen Union – Gegen die Aushöhlung des Flüchtlingsschutzes in Europa

Berichterstatterin: Synodale Beer

„Hohe Synode,

das Asylsystem der Europäischen Union fußt auf der Genfer Flüchtlingskonvention und auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Darin verpflichtet sich die Internationale Gemeinschaft zur Achtung des Menschenrechtes auf Asyl. In ihrer Grundrechtecharta verknüpft die EU in Artikel 18 das Grundrecht auf Asyl mit der Genfer Flüchtlingskonvention. Sie garantiert damit, dass Schutzsuchende in der Union Sicherheit finden können und ihre Menschenwürde geachtet wird. Dies ist ein wesentlicher Aspekt des Selbstverständnisses der EU als ‚Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts‘ (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV, Titel V).

Die EU entfernt sich in den letzten Jahren immer weiter von diesen Grundwerten und Verpflichtungen. Nach wie vor wurde zwischen den Mitgliedstaaten keine Einigung auf eine solidarische Verteilung von Geflüchteten unter Beachtung der Bedürfnisse der Schutzsuchenden und der Schutzgewährenden gefunden. Stattdessen wird an einem Konsens gearbeitet, der darauf hinausläuft, Geflüchtete vom Gebiet der EU fernzuhalten. Dieses geschieht durch die zunehmende Abschottung der Außengrenzen und das Anstreben von Rückübernahmeabkommen mit Staaten außerhalb der EU. Die staatliche Seenotrettung wurde stark reduziert, private Seenotrettung kriminalisiert und an ihrer Tätigkeit gehindert. Dabei wird in Kauf genommen, dass tausende Frauen, Männer und Kinder im Mittelmeer ertrinken. Die Vorschläge von Europäischer Kommission und Ministerrat für die Neugestaltung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sehen vor, den Rechtsschutz für Asylsuchende weitgehend einzuschränken. Dazu gehören Pläne, Geflüchtete in Lagern außerhalb der EU zu internieren und die Verantwortung für den Flüchtlingsschutz auf Drittstaaten auszulagern. Die geplanten Reformen der Dublin-Verordnung blenden humanitäre Belange von Geflüchteten aus. Massive Einschränkung des Selbsteintrittsrechts und jahrelange Ausdehnung der Überstellungsfrist sollen verhindern, dass Schutzsuchende weiterwandern. Geflüchtete werden so Opfer einer Abwehr- und Abschottungspolitik der EU und einzelner Mitgliedsstaaten. Das Leid und das Unrecht, das den Schutzsuchenden angetan wird, nehmen Kirche und Diakonie in ihrer Arbeit mit geflüchteten Menschen, gerade auch im Kirchenasyl, deutlich wahr.“

Dank

Die Präses dankt für die Einbringung.

An der Aussprache beteiligt sich die Synodale Proseke.

Beschluss Nr. 66

Abstimmung zur Vorlage 1.2.5

Die Vorlage 1.2.5 „Achtung der Grundwerte der Europäischen Union – Gegen die Aushöhlung des Flüchtlingsschutzes in Europa“ wird bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode macht sich den Beschluss der EKD-Synode vom 14. November 2018 zu ‚einer solidarischen und menschenrechtsbasierten Flüchtlingspolitik der EU‘ zu eigen. Sie bittet die Kirchenleitung, sich gemeinsam mit der EKD und ökumenischen Partnern gegenüber der Bundesregierung und den europäischen Institutionen dafür einzusetzen, dass bei den weiteren Verhandlungen zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem künftig wieder die Grundwerte und die menschenrechtlichen Verpflichtungen und Garantien der EU als verbindliche Richtschnur beachtet werden.“

Einbringung zu Vorlagen 1.2 und 1.2.6 – Europawahl 2019

Berichterstatterin: Synodale Beer

Dank

Die Präses dankt für die Einbringung und fragt, ob hierzu eine Aussprache gewünscht wird.

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Beschluss Nr. 67

Abstimmung zur Vorlage 1.2.6

Die Vorlage 1.2.6 „Europawahl 2019“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Kirchenleitung wird gebeten, im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament vom 23. – 26. Mai 2019 öffentlich für die Beachtung der Grundwerte der Europäischen Union einzutreten.“

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen macht sich den Beschluss der EKD-Synode ‚Europawahl 2019‘ vom 14. November 2018 zu eigen und bittet ihre Kirchenkreise und Gemeinden:

- sich aktiv an der Debatte um die Zukunft der EU zu beteiligen und innerhalb der Kirchen Foren für Diskussionen über die Frage zu schaffen, welches Europa wir vor dem Hintergrund christlicher Grundüberzeugungen wollen,
- ökumenische Partnerschaften und grenzüberschreitende Netzwerke einzubinden, um Spaltungen zu überwinden und Nationalismus und Extremismus entschieden zu begegnen,
- auf die politische Bedeutung der Europawahlen im Mai 2019 aufmerksam zu machen und zur Beteiligung an den Wahlen aufzurufen sowie
- insbesondere junge Menschen zur Teilnahme an den Wahlen zu motivieren.

Einbringung zu Vorlagen 1.2 und 1.2.7 – Familiennachzug sofort und konsequent umsetzen

Berichterstatlerin: Synodale Beer

Seit März 2016 dürfen Kinder, Mütter, Väter oder Eheleute, die in Deutschland den subsidiären Schutzstatus erhalten haben, keine Familienangehörigen mehr auf sicherem Wege zu sich holen. Es wurde damals in Aussicht gestellt, dass es sich nur um eine vorübergehende Aussetzung des bestehenden Anspruchs auf Familiennachzug handelt. Ab März 2018 sollte der Familiennachzug wieder ermöglicht werden. Dies gilt jedoch nicht mehr.

Die Koalitionsfraktionen haben stattdessen beschlossen, einen rechtlichen Anspruch auf Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte zu streichen. Es dürfen seit dem 1. August dieses Jahres nur noch lediglich bis zu 1.000 Menschen monatlich nach Einzelfallprüfung nach Deutschland kommen, um mit ihren engsten Familienmitgliedern vereint zu werden.

Aktuelle Zahlen bestätigen, dass der seit August 2018 wieder eingesetzte Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung sehr schleppend angelaufen ist. Von Anfang August bis Mitte September wurden nach Auskunft des Bundesinnenministeriums lediglich 112 Visa erteilt. Die Zahl der Visavergaben steigt zwar, so waren es im gesamten August 42, in der ersten Septemberhälfte bereits 70, doch liegen diese noch weit unter dem gesetzlich festgelegten Kontingent von 1.000 pro Monat.

Die politische und verwaltungstechnische Verhinderung von Familiennachzug erzeugt bei den hier lebenden Angehörigen Not und erschwert Integration. Das erleben alle, die in unseren Kirchengemeinden und den Beratungsstellen versuchen, den Betroffenen Mut zuzusprechen und Hoffnung zu geben.“

Dank

Die Präses dankt für die Einbringung.

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Beschluss Nr. 68

Abstimmung zur Vorlage 1.2.7

Die Vorlage 1.2.7 „Familiennachzug sofort und konsequent umsetzen“ wird bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode macht sich den Beschluss der EKD-Synode vom 14. November 2018 zu eigen, ‚sich weiterhin nachdrücklich für eine Regelung zum Familiennachzug zu subsidiär Geschützten einzusetzen, die humanitären Grundsätzen und Menschenrechten gerecht wird. Das bereits bestehende Kontingent von ohnehin nur 1.000 Menschen pro Monat ist unverzüglich umzusetzen.‘ Formale und aufenthaltsrechtliche Barrieren, die Familiennachzug verhindern, sind abzubauen. Sie bittet die Kirchenleitung, die EKD bei ihrem Einsatz für die Rechte von subsidiär Geschützten auf schnellstmöglichen Familiennachzug nachdrücklich auf allen politischen Ebenen zu unterstützen.“

Einbringung zu Vorlagen 1.2 und 1.2.8 – Gefahren des Rechtspopulismus – Kirche und Gesellschaft demokratisch gestalten

Dank

Die Präses dankt für die Einbringung.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Jähnichen, Beer, Berk und Schlüter.

Beschluss Nr. 69

Abstimmung zur Vorlage 1.2.8

Die Vorlage 1.2.8 „Gefahren des Rechtspopulismus – Kirche und Gesellschaft demokratisch gestalten“ wird bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Die Landessynode macht sich den Beschluss der EKD-Synode 2018 „Gefahren des Rechtspopulismus – Kirche und Gesellschaft demokratisch gestalten“ zu eigen.

Sie bittet die Kirchenleitung, das Strategiepapier „Überlegungen zum Umgang der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus und Ausländerfeindlichkeit“ aus dem Jahr 2017 um die im EKD-Synodenbeschluss genannten Maßnahmen zu erweitern und deren Umsetzung voranzubringen.

Die Landessynode bittet alle Mitglieder der Evangelischen Kirche von Westfalen

- sich denen entgegenzustellen, die gegen Jüdinnen und Juden hetzen oder gewaltsame Übergriffe tolerieren,
- sich ebenso allen antiislamischen Ressentiments entgegenzustellen,
- den interreligiösen Dialog zu intensivieren,
- sich gegen die Verrohung der politischen Debatte und jegliche Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu engagieren,
- sich gegen völkischen Nationalismus und Verunglimpfung der Demokratie zu stellen,
- sich gegenseitig und in unserer Gesellschaft für Alltagsrassismus und Diskriminierung zu sensibilisieren,
- sich für Zusammenhalt in unserer Gesellschaft einzusetzen und Spaltung in unserem Land entgegenzuwirken.

Auf allen Ebenen der Landeskirche werden die Verantwortlichen gebeten,

- die haupt- und ehrenamtliche Arbeit mit Geflüchteten weiterhin finanziell und personell zu fördern, zu würdigen und gegen Diffamierung zu schützen,
- sich dafür einzusetzen, die Opfer von rechtsradikaler Gewalt, von Ausgrenzung und Bedrohung stärker in den Blick zu nehmen und sie zu begleiten,
- die Freiheits- und Menschenrechte in ihrem Bildungshandeln stärker in den Mittelpunkt zu stellen,
- die Angebote der EKD-Menschenrechtsinitiative #freiundgleich bekannt zu machen und zu nutzen,
- in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten der EKvW Module vorzusehen, die zu einem informierten Umgang mit rechtspopulistischen Einstellungen und Argumenten befähigen.

Die Präses gibt organisatorische Hinweise zum weiteren Verlauf des Nachmittags.

Die Synode singt Lied EG 461.

Die Sitzung wird um 12.15 Uhr geschlossen.

Sechste Sitzung

Mittwoch, 21. November 2018, nachmittags

Schriftführende: Synodaler Disselhoff, Frau Harnisch

Leitung: Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 13.45 Uhr eröffnet.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Schlüter.

Leitung: Synodaler Schlüter

Der Synodale Jennert bringt die Vorlagen aus dem Tagungs-Finanzausschuss ein.

- 5.1.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2019)
- 5.2.2 Haushaltsplan 2019
- 5.2.3 Mündlicher Antrag des Synodalen Dr. Scholle zum Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2019; hier: EKD-Finanzausgleich
- 5.2.4 Modellvorschlag für die Umsetzung der Umsatzbesteuerung in den kirchlichen Körperschaften und Einrichtung eines TAX-Compliance-Systems auf allen Ebenen der EKvW
- 5.3.1 Verteilung Kirchensteueraufkommen 2018 und 2019
- 1.1.5 Antrag des Synodalen Frank Schneider zum schriftlichen Bericht der Präses; hier: Nicht ruhestandsfähige regelmäßige Einmalzahlung (Urlaubsgeld)

Berichterstatter: Synodaler Jennert

Frau Präses, hohe Synode, verehrte Damen und Herren,

dieses Mal war der Tagungsfinanzausschuss wohl Tabellenführer aller Tagungsausschüsse: mit den meisten Teilnehmern, mit der längsten Tagungsordnung und ich befürchte mit der längsten Verhandlungsdauer von über 10 Stunden bis ich unterstelle das mal.

Und deshalb sind wir nun erstmals, solange ich mich erinnern kann, am Ende der Berichterstattung angelangt. Aber es hat sich gelohnt, alle Themen waren es wert behandelt zu werden, es wurde deutlich herausgearbeitet, welchen Wert, welchen Herausforderungen sich unsere Kirche insbesondere ab 2020 gegenüber sieht und ich befürchte die Studie, von der Dr. Kupke sprach, die Studie von der EKD, im nächsten Jahr wird uns die Augen noch weiter öffnen. Daher ist zu begrüßen, dass auf allen Ebenen der Landeskirche große Anstrengungen unternommen werden, sich darauf einzustellen.

Es wurden Projekte benannt: NKF, Verwaltungsmodernisierung, Personalsoftware PETRUS, Aufgabenklärung, Innovationsprozess, IT-Strategie, Umsatzsteuer und anderes. Zugegebenermaßen alles wichtige Themen. Ich stelle mir nur als Externer die Frage, ob alle Mitarbeitenden auf diese Arbeitsflut eingerichtet sind und vor allen Dingen, ob die Verwaltungen dafür überhaupt ausreichend ausgestattet sind. Aber nichtsdestoweniger: Ich bewahre meine Zuversicht! Und wir sind im Tagungsfinanzausschuss mit Mut und Frohsinn, so wie es der Vizepräsident gefordert hat, an die Arbeit gegangen und darüber möchte ich jetzt berichten.

Der schönste Tagungsordnungspunkt ist immer der des Kirchensteuerhebesatzes: Da gibt es nicht viel zu verhandeln, sondern da ist nur fortzuschreiben; anstatt 2018 steht da dieses Jahr 2019. Und der Tagungsfinanzausschuss bittet die Synode wie vorgelegt zu beschließen.

Nächster TO war die Vorlage 5.2.2. „Die Beratung des Haushaltes 2019“. Wie üblich wurden die Einzelpläne noch mal vorgestellt, Detailfragen umfassend beantwortet, ohne dass sich Erkenntnisse ergaben, die substanziiell über die Ausführungen von Dr. Kupke oder den Entwurf des HH-Plan, wie er Ihnen vorliegt, hinausgingen, sodass ich sicherlich Ihr Verständnis haben, auf die Wiederholung der Zahlen zu verzichten. Und auch die weltwirtschaftliche und geopolitische Situation wird durch Wiederholungen nicht günstiger. Die Ursprungsvorlage haben wir erweitert um zwei Punkte: Weltmission und Ökumene, und Flüchtlingsarbeit. Dr. Möller berichtete, wie vom Tagungsfinanzausschuss im letzten Jahr angeregt, ausführlich über die Verwendung der Mittel aus der Sonderkasse Weltmission und Ökumene. Wie Sie wissen, partizipiert dieser Haushalt prozentual mit 3,25 % am tatsächlichen Kirchensteueraufkommen und konnte damit natürlich seine tatsächliche Zuweisung auf Grund dieser Dynamik ständig steigern. Nach Beratung auch im ständigen Finanzausschuss empfiehlt der Tagungsfinanzausschuss der Landessynode einstimmig, die Begrenzung des Teilbereichs Weltmission und Ökumene im Haushalt Gesamtkirchliche Aufgaben von 3,25 % an dem Haushaltsjahr 2019 auf den Planansatz vorzunehmen. Das geschieht auch im Einvernehmen mit Dr. Möller. Und im engen Zusammenhang dazu stehen natürlich die Sondermittel für die Flüchtlingsarbeit. Hier gab es ja den Antrag verschiedener Kreissynoden und ich kann vorausschicken, es bleibt bei einer Million. Sie setzt sich nur anders zusammen und zwar gemäß einer Empfehlung der Kirchenleitung, die Sie auch vorliegen haben und ich daher nicht vorlesen muss. Wie gesagt, die eine Million ist unstrittig. Und es ist aber wichtig, Sondermittel sollen ja einmalig eingesetzt werden, dass wir da eine dauerhafte Regelung finden und zur Landessynode 2020 soll dann eine entsprechende Haushaltssystematik der EKvW erfolgen. Der Tagungsfinanzausschuss empfiehlt somit, vor diesem Hintergrund, den Haushalt mit den Ergänzungen, wie ich sie eben benannt habe, gemäß 5.2.2 zu beschließen.

Ich komme dann zu dem Thema Beihilfe, wie es Dr. Kupke in seiner Einbringung der Haushaltsrede schon gesagt hat. Er hat nochmal ausgeführt, dass im Rahmen der Haushaltsplanfestsetzung weiterhin der seit dem Haushaltsjahr 2018 geltende Grundsatz besteht bis und ich wiederhole das gerne bis dass die Haushaltstitel eingefroren und weder Personal- noch Sachkostensteigerung bei der Ermittlung der Landeskirchlichen Zuführung berücksichtigt werden. Damit soll ein stetiger Rückbau des landeskirchlichen Haushaltsplandefizits erreicht werden. Im vergangenen Jahr wurden dafür bereits zwei Millionen aus dem allgemeinen Haushalt zurückgestellt. Für die Zukunft ist der Prozess der landeskirchlichen Aufgabenklärung, zu dem Vizepräsident Schlüter vorgetragen hat, ein ganz wichtiger Baustein. Die kompetent zusammengesetzte Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit im Sommer dieses Jahres aufgenommen, und befindet sich somit noch im Frühstadium. Aber schon die ersten Analysearbeiten zeigen, dass eine Herkulesaufgabe vor ihnen liegt, die in etwa zwei Jahren abschlossen sein sollte. Parallelstrukturen auf allen Gestaltungsebenen sind abzubauen, personelle Anpassungen in der Landeskirche vorzunehmen, Verteilungsschlüssel neu zu definieren, bestehende Ressourcen müssen analysiert werden und auch Rückwirkungen auf andere Träger müssen bedacht werden. Wie gesagt, in zwei Jahren sollen die ersten Ergebnisse vorliegen, aber bis und das ist ganz wichtig bis sie müssen dann auch umgesetzt werden. Ich kann Ihnen in diesem Zusammenhang auch die Folien empfehlen, die Herr Schlüter in Kiwi bereitgestellt hat.

Wir kommen nun zu dem wichtigsten Thema im Tagungsfinanzausschuss: Das ist die Verteilung der Kirchensteuer im Jahr 2018 und 2019 gemäß der Vorlage 5.3.1. Da geht es um den Innovationsfonds, um NKF, um die IT-Strategie und das Clearing. Ich beginne mit dem Innovationsfonds. Hier geht es um die Ausführung des Beschlusses Nr. 25 Kirche im ländlichen Raum von der Synode 2017, wonach geprüft werden soll, welche innovativen Projekte in den Kirchenkreisen und Gemeinden entwickelt, gefördert und begleitet werden können. Vizepräsident Schlüter erläuterte seine Vorstellungen, bekennt aber gleichzeitig, dass seine Ausführungen noch nicht als Konzept zu verstehen sind; er habe sich damit erst Mitte des Jahres erstmals vertraut machen können. Unter den Teilnehmern bestand die Auffassung, dass dieses Projekt aber nicht nur für den ländlichen Raum gelten solle, sondern auch für städtische Regionen, die ähnliche Problemstellungen haben. Gerade vor dem Hintergrund der finanziellen Schwierigkeiten sind in 2020 neue Konzepte und Ideen gefragt, sodass Einigkeit darin bestand, einen Betrag von drei Millionen Euro aus dem erwarteten Kirchensteuermehraufkommen bereitzustellen. Allerdings mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass ein schlüssiges Konzept vorgelegt werde und der ständige Finanzausschuss erst dann die Gelder freigibt. Ansonsten, und das ist auch ganz klar, sei diese Rückstellung wieder aufzulösen.

Ich komme zum nächsten Thema bis Dauerbrenner NKF. Mit Beginn dieses Jahres haben, wie Sie wissen, die ersten Kirchenkreise nach Beendigung der Pilotphase in drei Kirchenkreisen, umgestellt. Dabei ist schon in den Ansätzen deutlich geworden, dass die bisher angedachten Unterstützungsmaßnahmen durch das Projektbüro nicht ausreichend sind und man daher gezwungen sei, über den Tellerrand der Umstellung hinauszublicken, und das Projekt darüber zu einem Organisa-

tions- und Beratungsprojekt zu erweitern. Die Begleitung der Kreiskirchenämter soll auf dreieinhalb Jahre erweitert werden. Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse sollen extern vergeben werden. Den Kirchenkreis-Ämtern soll Unterstützung und Beratung bei Veränderung der Organisationsstrukturen gewährt werden. Für alle diese Maßnahmen soll jetzt nochmal 3,5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden, was von den Teilnehmenden des Tagungsfinanzausschusses begrüßt wird. Einzelheiten zu diesem Strategiewechsel können Sie auch den Vorlagen in Kiwi entnehmen. Dass im Rahmen der NKF-Umstellung aber nicht alle Wünsche der KK umgehend erfüllt werden können, kristallisierte sich in der Diskussion AFA versus Substanzerhaltungspauschale heraus, die durch den Kirchenkreis Münster an die Kirchenleitung gerichtet worden ist. Den Regularien entsprechend wird diese Vorlage nach Bearbeitung in der Kirchenleitung dem ständigen Finanzausschuss zugeleitet, der diese Thematik intensiv weiterverfolgen wird.

Dr. Kupke wies aber noch einmal darauf hin, dass mit der Berücksichtigung der Abschreibung ein realistisches Bild in den Kirchenkreisen über den Werteverzehr erreicht werden soll. Er ist sich aber auch im Klaren darüber, dass Veränderungen der Vorgaben jeweils zu prüfen sind und mit Sicherheit den Ständigen Finanzausschuss und die Kirchenleitung permanent beschäftigen werden. Ich glaube, dieses Thema wird auch bei den Umstellungen in den anderen Kirchenkreise noch virulent.

Ich komme nun zu dem nächsten kostenträchtigen Projekt: IT-Strategie. Die LK ist bis in ihre Untergliederungen EDV-technisch ein Flickenteppich, das wissen Sie. Dies wurde in der Diskussion nach der Einführung durch Herrn Bock auch im Tagungsfinanzausschuss herausgearbeitet und die Notwendigkeit untermauert, hier zu landeskircheneinheitlichen IT-Verfahren zu kommen. Insofern gab es einhellige Zustimmungen im Tagungsfinanzausschuss, hierfür aus den Kirchensteuermehreinnahmen aus dem Jahr 2018 zur Finanzierung der zentralen Betriebskosten in der Rollout-Phase, das ist der technische Begriff, also wenn es losgeht sage ich mal, für die „First-Mover“, das meint wieder die ersten Anwender, zusätzlich 2 Millionen abrufbereit in 2019 und 2020 zustellen. Hinzu kommt, dass für die Übernahme von IT-Mitarbeitenden aus den Kirchenkreisen in die zentrale IT-Organisation in Bielefeld ca. 15 Personen für den Zeitraum eines Jahres kalkulatorische Kosten von 1 Million und 50.000 in etwa aufwerfen. Da sollen diese Personen dann hier ausgebildet werden, aber wieder zurück in die Kreiskirchenämter gehen.

Zu beiden Themenkreisen hat der Synodale Müller fachkompetente Fragen gestellt, die auch in Kiwi nachzulesen sind bis also wir wollen nichts untergehen lassen. Sie sind sämtlich zu seiner Zufriedenheit beantwortet worden. Im Übrigen, das musste ich feststellen, dass auch sonst eine ausgeprägte und offene Diskussionskultur den Ausschuss ausgezeichnet hat.

Dass ferner 45.000 Euro für die Finanzierung des Segments von Multiplikatoren zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes für Kinder und eine Zuweisung zur Clearingrückstellung von rund 6 Millionen zu finanzieren sei, hat Herr Dr. Kupke bereits in seiner Haushaltsrede dargelegt.

Soweit der Verteilungsvorschlag der Ihnen vorliegt. Der Tagungsfinanzausschuss kam einhellig zu der Meinung, Ihnen diesen Vorschlag zu unterbreiten und positiv zu beschließen. Ich möchte aber dennoch noch mal, um den Überblick zu bewahren, die Ausgaben zusammenfassen. Wir gehen realistischer Weise, wie Sie wissen, für 2018 von einem Kirchensteueraufkommen effektiv von 550 Millionen aus. Damit liegen wir 60 Millionen über Planungsansatz. davon ziehen wir jetzt die 6 Millionen für die Clearingrücklage ab, dann kommen aber unsere eigenen Kosten. Das sind die 3 Millionen Innovationsfonds von denen ich berichtet habe, 3,5 Millionen NKF, 3,05 IT und die 45.000 für die Prävention sexualisierter Gewalt. All diese Posten waren sowieso unumstritten. So verbleiben überschlägig ca. 44 Millionen, die je zur Hälfte der Versorgungskasse und zur anderen Hälfte, wie in den Vorjahren, gemäß Finanzausgleichgesetz verteilt werden. In diesem Zusammenhang möchte ich auch ausdrücklich erwähnen, dass bezüglich der Verteilung des Kirchensteueraufkommens für 2018 an die Kirchenkreise und an die Versorgungskasse angeregt worden ist, das Steuermehraufkommen vollkommen, nach Abzug natürlich der Kosten die ich aufgelistet habe, d. h. die 44 Millionen, voll der Versorgungskasse zuzuführen. Darüber haben wir abgestimmt und der Tagungsfinanzausschuss hat sich diesen Vorschlag bei zwei Gegenstimmen nicht zu eigen gemacht; er wurde also abgelehnt.

Dann kommen wir zu einem Thema, wozu von uns keiner was kann, die Gründe liegen in unserem Europa. Nämlich die zukünftige Umsatzbesteuerung. Fr. Heinrich stellte die umfassende Problematik mit den Auswirkungen auf alle kirchlichen Ebenen anschaulich und kompetent dar, und ich möchte es mir ersparen, hier noch Einzelheiten darzulegen, teilweise ist dies in Verwaltungsleitertagungen schon geschehen, das geht so sehr ins Detail, dass hier glaube ich nicht der richtige Rahmen ist, darüber intensiver zu sprechen. Nichtsdestoweniger empfiehlt der Tagungsfinanzausschuss der Beschlussvorlage, wie Sie sie abgedruckt haben, zuzustimmen.

Dann haben wir noch eine zusätzliche Anfrage, bzw. einen Antrag, von dem Synodalen Superintendent Schneider, der die Kirchenleitung bittet, zu prüfen, inwieweit es rechtlich und finanziell möglich ist, den Pfarrerinnen und Pfarrern eine nicht ruhegehaltsfähige regelmäßige Einmalzahlung (Urlaubsgeld) zukommen zu lassen. Nach einer inhaltsreichen Diskussion empfiehlt der Tagungsfinanzausschuss einstimmig der Landessynode, die Kirchenleitung zu bitten, entsprechend der Vorlage 1.1.5 zu verfahren.

Und wir haben ein weiteres Thema aus der Sitzung heraus entwickelt, und zwar bezüglich des EKD-Finanzausgleichs. Dabei hat der Synodale Dr. Scholle die Frage aufgegeben, ob nicht Ungleichgewichte bei der Verteilung abbaubar sind. Nach Anregung wurde der Beschlussvorschlag wie unter 5.2.3 formuliert und wird Ihnen vorgeschlagen zur Zustimmung.

Das waren die Themen, die wir im Wesentlichen wirklich inhaltlich sehr intensiv diskutiert haben, die uns inhaltlich alle angehen und insofern war die Themenauswahl, und ich wiederhole das noch mal, sehr gut und die Diskussion entsprechend. Ich hoffe nur, dass unsere Hoffnung und Erwartung an die Finanzsituation besser in Erfüllung gehen, als wir möglicherweise ab 2020 rechnen müssen.

Soweit recht herzlichen Dank zu den Ergebnissen im Tagungsfinanzausschuss.

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss

Beschluss Nr. 70

Abstimmung zur Vorlage 5.1.1

Die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2019)“ wird insgesamt einstimmig beschlossen.

Erste Lesung

Beschluss Nr. 71

Die Synode stimmt dem Vorschlag zu, die zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

Beschluss Nr. 72

Die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2019)“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Zweite Lesung

„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2019 (Kirchensteuerbeschluss bis KiStB –)

Vom 21. November 2018

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2019 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz,
 - b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz
- von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2019 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO	besonderes Kirchgeld
1	30.000 bis 37.499 €	96 €
2	37.500 bis 49.999 €	156 €
3	50.000 bis 62.499 €	276 €
4	62.500 bis 74.999 €	396 €
5	75.000 bis 87.499 €	540 €
6	87.500 bis 99.999 €	696 €
7	100.000 bis 124.999 €	840 €
8	125.000 bis 149.999 €	1.200 €
9	150.000 bis 174.999 €	1.560 €
10	175.000 bis 199.999 €	1.860 €
11	200.000 bis 249.999 €	2.220 €
12	250.000 bis 299.999 €	2.940 €
13	ab 300.000 €	3.600 €

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bielefeld, 21. November 2018

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung“

Beschluss Nr. 73

Abstimmung zur Vorlage 5.2.2

Die Abstimmung zur Vorlage 5.2.2 „Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2019“ erfolgt ohne Rückfrage und Anmerkungen und wird bei zwei Enthaltungen in folgendem Wortlaut beschlossen:

- „1. Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2019 wird in Einnahme und Ausgabe auf **346.476.575 €** festgesetzt.
2. Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 193.100.900 € werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:
 - a) eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von 11.800.000 € vom Netto-Kirchensteueraufkommen,
 - b) eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme = 44.568.000 € für den Allgemeinen Haushalt,
 - c) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von 40.499.800 €.
 - d) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von 96.233.100 €.
3. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 110.000 € festgesetzt = 107.250.000 €.
4. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt = 6.625.500 €.
5. Die Begrenzung des Teilbereichs Weltmission und Ökumene im Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2019 auf 3,25 % des geplanten zur Verteilung kommenden Kirchensteueraufkommens.
- 6.a) Sondermittel in Höhe von bis zu 500.000 Euro für die Arbeit mit Geflüchteten auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen werden aus der „Allgemeinen Rücklage für Zwecke der Kirchengemeinden und Kirchenkreise“ entnommen und entsprechend der „Richtlinien für die Bewilligung von Fördermitteln aus den Sondermitteln für Flüchtlingsarbeit“ vom 13. März 2014 vergeben.
 - b) Sondermittel in Höhe von bis zu 500.000 Euro werden für die internationale Arbeit mit Geflüchteten als Teil der Sonderkasse für Weltmission und Ökumene vergeben. Dieser Betrag ist in der Zuweisung des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben enthalten.

Die Kirchenleitung wird zur Landessynode 2020 einen der Haushaltssystematik der Evangelischen Kirche von Westfalen folgenden Verfahrensvorschlag für die Bereitstellung dauerhafter Mittel für diesen Arbeitsbereich vorlegen.
7. Über die Verwendung von weiteren Mehreinnahmen und eventuellen Überschüssen durch Minderausgaben entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode.“

Beschluss Nr. 74

Abstimmung zur Vorlage 5.2.3

Die Vorlage 5.2.3 „Mündlicher Antrag des Synodalen Dr. Scholle zum Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2019; hier: EKD-Finanzausgleich“ wird ohne weitere Wortmeldungen bei zwei Enthaltungen angenommen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich auf der Ebene der EKD bei den Verhandlungen zum Finanzausgleich für eine angemessene Struktur der empfangenden Gliedkirchen einzusetzen.“

Beschluss Nr. 75

Abstimmung zur Vorlage 5.2.4

Die Vorlage 5.2.4 „Modellvorschlag für die Umsetzung der Umsatzbesteuerung in den kirchlichen Körperschaften und Einrichtung eines TAX-Compliance-Systems auf allen Ebenen der EKvW“ wird ohne weitere Wortmeldungen einstimmig angenommen:

„Die Finanzierung für die Umsetzung der Umsatzbesteuerung in den kirchlichen Körperschaften und die Finanzierung für eine Quantifizierung der zusätzlich erforderlichen Ressourcen durch eine Unternehmensberatung erfolgt im Erstjahr (= 2019) in Höhe von bis zu 540.000 € aus der ‚Allgemeinen Rücklage für Kirchenkreise und Kirchengemeinden‘.

In den Folgejahren (ab 2020 ff.) werden die erforderlichen Ausgaben aus dem ‚Haushalt Gesamtkirchliche Aufgaben‘ finanziert.“

Beschluss Nr. 76

Abstimmung zur Vorlage 5.3.1

Die Vorlage 5.3.1 „Verteilung Kirchensteueraufkommen 2018 und 2019“ wird nach kurzer Aussprache, bei einer Gegenstimme ohne Änderung wie folgt beschlossen:

1. „Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2018 490 Mio. €, wird das Mehraufkommen
 - unter Verweis auf den durch die Landessynode 2017 (Beschluss Nr. 25) formulierten Prüfauftrag zur Entwicklung, Förderung und Begleitung von ‚innovativen Projekten in den Kirchenkreisen und -gemeinden‘ in Höhe von 3,0 Mio. € einer Rücklage ‚Innovationsfonds‘ zugeführt.
Der Einsatz der vorsorglich zu bildenden Rücklage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass bis Ende 2020 ein schlüssiges System der Förderung von Innovationsprojekten entwickelt und realisiert werden kann. Ansonsten fließen die Mittel zurück in die nächste Kirchensteuerverteilung.
 - in Höhe von 3,5 Mio. € für den Strategiewechsel im Projekt ‚NKFWestfalen‘ als zusätzliche Finanzmittel,
 - in Höhe von 3.050.000 € für das Projekt ‚IT-Strategie der EKvW‘ der Kommission für Informationstechnologie und Meldewesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (KomITMW) sowie
 - in Höhe von 45.000 € für die Finanzierung des Segments ‚Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren‘ zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes für Kinder und Jugendliche innerhalb der Aufgabe ‚Prävention und Intervention bzgl. sexualisierter Gewalt‘ bereitgestellt
 - und in Höhe von 6.019.191,07 € der Clearing-Rückstellung zugeführt.
Das übrige Mehraufkommen wird jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Verteilung gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz zugeführt.
2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2019 gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilungsübersicht 2019 (Anlagen 1 und 2).“

Der Synodale Schlüter skizziert auf Nachfrage das geplante Vorgehen der Landeskirche zum Thema „Innovations-Fonds“ zu dem noch keine Beschlüsse vorliegen.

Der Synodale Jennert macht deutlich, dass der Ständige Finanzausschuss für die Vergabe dieser Mittel inhaltlich nicht verantwortlich ist.

Beschluss Nr. 77

Abstimmung zur Vorlage 1.1.5

Die Vorlage 1.1.5 „Antrag des Synodalen Frank Schneider zum schriftlichen Bericht der Präses; hier: Nichtruhestandsfähige regelmäßige Einmalzahlung (Urlaubsgeld)“ wird, nach kurzer Aussprache ohne Änderung bei zehn Gegenstimmen und acht Enthaltungen wie folgt beschlossen:

„Der Tagungs-Finanzausschuss bittet die Kirchenleitung bei der Pfarrbilddiskussion, Unterstützungsmaßnahmen deutlich voranzubringen und mit Augenmaß zu prüfen, wie eine Zeitschiene für die Wiedereinführung der Regelbesoldung entwickelt werden kann.“

Einbringung zur Vorlage 5.4.1 – Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2017 der Landeskirche sowie Entlastung der Jahresrechnung 2017 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

Berichterstatter: Synodaler Hempelmann

„Hohe Synode,

lassen Sie mich einleitend zum Thema Rechnungsprüfung sagen, dass die Umstellung des kirchlichen Rechnungswesens auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement und der damit auch verbundene Kulturwechsel auch die Arbeit der Rechnungsprüfung zusätzlich zum kameraleen Prüfungsgeschäft prägt. Wichtig ist aus Sicht der Rechnungsprüfung in der Umstellungsphase eine offene Kommunikation. Nur gemeinsam mit dem NKF-Projekt, den Leitungsgremien, den Verwaltungen und der Rechnungsprüfung kann die große Herausforderung bewältigt werden. Wir sind im regelmäßigen und konstruktiven Austausch mit den Beteiligten.

Ein weiterer Schwerpunkt in diesem Jahr waren viele Abschlussgespräche zu den internen Kontrollsystemen in den Verwaltungen. Auch in Vorbereitung auf die Anforderungen hinsichtlich der Umsatzbesteuerung konnten hier in konstruktiven Gesprächen gemeinsam wichtige Impulse gesetzt werden.

Im Tagungs-Finanzausschuss haben wir gestern noch ausführlich über weitere Aspekte unserer Arbeit und der 6 Rechnungsprüfungsausschüsse berichtet.

Ich möchte mich an dieser Stelle bis wie im Vorjahr bis insbesondere bei allen ehrenamtlichen Rechnungsprüfungsausschussmitgliedern, den Mitarbeitenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und bei den geprüften Stellen der verschiedenen Ebenen der Landeskirche für das offene Miteinander bedanken, das sowohl den „Geprüften als auch den Prüfenden“ hilft, die Qualität weiterzuentwickeln.

Nun stelle ich Ihnen die beiden Berichte (den Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses als auch den Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses) vor (s. Vorlage 5.4) und gehe hier auf die eigentliche Prüfung der Jahresrechnungen ein:

Der Tagungs-Finanzausschuss hat die Prüfungen der Jahresrechnungen 2017 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle entgegengenommen. In ihren Berichten legen die Rechnungsprüfungsausschüsse dar, dass die Prüfungen nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgt sind.

Die Rechnungsprüfungsausschüsse haben bei ihren Prüfungen festgestellt, dass Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2017 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und dass die für die Evangelische Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse empfiehlt nun der Tagungs-Finanzausschuss der Synode, den in der Vorlage 5.4.1 vorgeschlagenen Beschluss zu fassen.

- I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2017 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz bis RPG) entlastet.
- II. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis: Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen Entlastung erteilt:

Aufsichtsprüfungen

- Jahresrechnungen 2005 bis 2016
Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe)
- Jahresrechnungen 2014 bis 2016
Amt für missionarische Dienste (AmD)
- Jahresrechnungen 2015 bis 2017
Präses Dr. Heinrich Reiß Stiftung
- Jahresrechnungen 2010 bis 2016
Ev. Studierendenpfarramt Dortmund
- Jahresrechnungen 2011 bis 2016
Ev. Studierendenpfarramt Bochum
- Jahresrechnungen 2011 bis 2016
Ev. Studierendenpfarramt Paderborn
- Jahresrechnungen 2007 bis 2017
Ev. Studierendenpfarramt Münster
- Jahresrechnungen 2015 bis 2017
Volkeningheim Münster“

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, entsprechend der Empfehlung des Tagungs-Finanzausschusses zu beschließen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Beschluss Nr. 78

Abstimmung zur Vorlage 5.4.1

Der Vorschlag aus Vorlage 5.4.1 „Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2017 der Landeskirche sowie Entlastung der Jahresrechnung 2017 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ wird einstimmig und ohne Änderung beschlossen:

Der Synodale Schlüter übergibt die Leitung an die Präses.

Danksagung, Verhandlungsniederschrift und Reisesegen

Die Präses weist darauf hin, dass die Broschüre „200 Jahre Evangelische Kirchenkreise in Westfalen“ direkt über das Archiv der EKvW eingeholt werden kann. Die Vorsitzende dankt allen Organisatoren und Mitwirkenden, die den Eröffnungsgottesdienst und die Andachten sowie die Synode mit neuer digitaler und zeitlicher Struktur möglich gemacht haben und bittet um eine Rückmeldung mittels der vorgefertigten Feedbackbögen. Sie weist auf den Termin der nächsten Sitzung der Landessynode hin: 17. bis 20. November 2019 (Sonntag bis Mittwoch).

Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift

Beschluss Nr. 79

Auf Vorschlag der Vorsitzenden beschließt die Synode, dass die Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsschrift der Kirchenleitung übertragen wird (gem. § 34 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Kirchenleitung).

Der Synodale Majoress dankt als dienstältester Superintendent der Präses für die Leitung der Synode.

Die Präses spricht den Reisesegen und schließt die Tagung der Synode mit dem Vaterunser und Lied EG 258 um 15.00 Uhr.

FESTSTELLUNG DES ENDGÜLTIGEN WORTLAUTS
DER VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

Gemäß Beschluss Nr. 79 der Landessynode vom 21. November 2018 hat die Kirchenleitung heute den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift festgestellt.

Bielefeld, den 20. Dezember 2018

.....
Bischof Veronika Huber

.....
Anne Rabenau

.....
P. Waltraud

.....
Annette Wüschel

An die
Mitglieder der
18. Westfälischen Landessynode

03.09.2018

3. ordentliche Tagung der 18. Westfälischen Landessynode vom 18. - 21.11.2018

Sehr geehrte, liebe Synodale,

gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich die Landessynode zu ihrer 3. ordentlichen Tagung in der Zeit von

Sonntag, 18. November bis Mittwoch, 21. November 2018

nach Bielefeld-Bethel ein.

Die Tagung wird am

Sonntag, dem 18. November, um 16.00 Uhr
mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Zionskirche

eröffnet.

Im Mittelpunkt des Sonntagabends steht sodann ab 19.30 Uhr die Eröffnung der Synode mit Grußworten und Berichten. Die gemeinsame Arbeit beginnt am Montagmorgen mit der Aussprache zum Bericht der Kirchenleitung und der Präses.

Ich weise darauf hin, dass die Synode am Mittwochabend mit einem Imbiss enden soll. Ich bitte alle Synodalen, sich so einzurichten, dass Sie bis zum Schluss an der Synode teilnehmen können.

Wegen des organisatorischen Ablaufes ist es notwendig, dass das Synodenbüro rechtzeitig erfährt, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die Vertretung wahrnimmt. Wir bitten um sofortige Benachrichtigung durch die zuständigen Superintendentinnen bzw. Superintendenten an das Synodenbüro (heidi.klemme@lka.ekvw.de).

Zu Ihrer ersten Information sende ich Ihnen den vorläufigen Zeitplan zu.

Die Vorlagen werden fristgerecht vor Beginn der Landessynode in KiWi eingestellt.

Mit geschwisterlichen Grüßen

Ihre



Annette Kurschus

An die
Mitglieder der
18. Westfälischen Landessynode

15.10.2018

Landessynode vom 18. bis 21. November 2018

Sehr geehrte Synodale,

mit Schreiben vom 03.09.2018 haben wir Sie zur 3. ordentlichen Tagung der 18. Westfälischen Landessynode eingeladen.

Mit dem heutigen Schreiben geben wir Ihnen einige ergänzende Informationen und bitten höflich um Beachtung.

1. Während der Tagung der Landessynode 2018 sind Wahlen gem. § 35 Geschäftsordnung durchzuführen. Fristgerecht übersenden wir Ihnen deshalb die Wahlvorschläge für die anstehenden Wahlen für die Ständigen Ausschüsse der Landessynode:
 - Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss
 - Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss
2. Mit Blick auf den Verlauf der Synode und zur Erleichterung Ihrer Vorbereitungen übersenden wir Ihnen:
 - den vorläufigen Zeitplan (Vorlage 0.1) sowie
 - die vorläufige Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2018.
3. In unserem Schreiben vom 03.09.2018 hatten wir bereits auf eine Änderung im Blick auf die **Verpflegung** der Synodalen aufmerksam gemacht. Sie finden in der Anlage den Speiseplan.

Zunächst ist für alle Synodalen dabei **vegetarische Verpflegung** vorgesehen. Selbstverständlich haben Sie aber auch die Möglichkeit, fleischhaltige Speisen zu erhalten.

Wir bitten Sie in diesem Fall um eine kurze Rückmeldung **bis zum 05.11.2018** an:

heidi.klemme@lka.ekvw.de

- 2 -

4. An dieser Stelle möchten wir nochmals an unser Vorhaben erinnern, die Arbeit der Landes-synode künftig – soweit wie möglich – papierlos, also digital zu organisieren. Uns ist bewusst, dass diese Veränderungen für alle Beteiligten eine erhebliche Herausforderung darstellt. Deshalb sind wir sehr darum bemüht, allen Synodalen die notwendigen Voraussetzungen und Hilfestellungen zu bieten.
- Für Ehrenamtliche, die noch keine Laptops oder Tablets nutzen, stellen wir leihweise entsprechende Geräte zwei Wochen vor der Landessynode zur Verfügung. Bitte melden Sie sich, wenn Sie entsprechende Gerät nutzen möchten, unter:
heidi.klemme@lka.ekvw.de.
 - Bitte machen Sie sich rechtzeitig vor der Synode mit der Nutzung von KiWi vertraut, sofern Sie nicht bereits längst mit der Plattform arbeiten. Ein Schulungsvideo zum Gebrauch von KiWi finden Sie unter <http://ekvw.de/kiwi>. Sollten Sie noch Fragen oder Schwierigkeiten bei der Nutzung von KiWi haben, bieten wir am ersten Abend der Synode eine kurze Einführung vor Ort an. Falls Sie hieran Interesse haben, bitten wir Sie ebenfalls um eine kurze Mail **bis zum 05.11.2018**.
 - Bereits vor einiger Zeit haben wir alle Synodalen in unser KiWi-Portal eingeladen. Die meisten von Ihnen sind dieser Einladung gefolgt oder waren bereits Nutzer von KiWi. Die Synodalen, die noch nicht in KiWi registriert sind, erhalten in den nächsten Tagen eine erneute Einladung. Wir bitten Sie, diese Einladung per Mausklick zu bestätigen.

In KiWi werden alle Unterlagen und Vorlagen – auch während der Synode – ständig aktualisiert zur Verfügung gestellt.

Sofern Sie trotz allem grundsätzlich nicht an der digitalen Synodenarbeiten teilnehmen möchten, besteht durchaus die Möglichkeit, die Synodendokumente weiterhin in Papierform zu erhalten. Wir bitten Sie, in diesem Fall um eine kurze Mitteilung an:

heidi.klemme@lka.ekvw.de,

damit wir rechtzeitig vor der Synode die Zahl der notwendigen Drucke ermitteln können.

Alle weiteren Informationen und Vorlagen werden Ihnen mit dem zweiten Versand am

30. Oktober 2018

zugehen.

Ich freue mich auf eine Synode mit manchen Neuerungen und bin mir sicher, dass wir gemeinsam diese Herausforderung meistern werden.

Mit geschwisterlichen Grüßen

Ihre



Annette Kurschus

An die
Mitglieder der
18. Westfälischen Landessynode

30.10.2018

Landessynode vom 18. bis 21. November 2018

Sehr geehrte Synodale,

im Nachgang zum Schreiben vom 15.10.2018 stehen nun in unserem KiWi-Portal alle weiteren Vorlagen und Informationen zur 3. ordentlichen Tagung der 18. Westfälischen Landessynode gem. § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode für Sie bereit.

Insbesondere weisen wir auf folgende Unterlagen hin:

- **Vorlagen** lt. vorliegender Liste der Verhandlungsgegenstände (außer 1.2, 2.1, 4.2 und 5.2.1)
- **Synodale Mitgliederliste** der 3. ordentlichen Tagung der 18. Westfälischen Landessynode
- **Anmeldeformular** zum Bläserkreis während der Andachten
- **Statistischer Jahresbericht**

Der Abendmahlsgottesdienst zu Beginn der Synode beginnt am

**Sonntag, dem 18. November 2018
um 16.00 Uhr in der Zionskirche.**

Die Eröffnung der Synode erfolgt um 19.30 Uhr im Assapheum. Die vorgeschlagene Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Vorlage 0.1.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise und verbleiben
mit geschwisterlichen Grüßen
Ihre

Annette Kurschus

Annette Kurschus

18. Westfälische Landessynode – 3. ordentliche Tagung – 2018

– ZEITPLAN –

Sonntag 18. November	Montag 19. November	Dienstag 20. November	Mittwoch 21. November
	9.00 Uhr Andacht (<i>Bischof Dr. Fabiny</i>) 9.15 Uhr 1. Plenarsitzung <ul style="list-style-type: none"> • Formalia • Aussprache zum schriftlichen und zum mündlichen Bericht der Präses • Überweisung von Anträgen • Überweisung Vorlage 6.1 • Haushaltsrede und Aussprache • Bildung von Tagungsausschüssen 	9.00 Uhr Andacht (<i>Synodale Rösener</i>) 9.15 Uhr <ul style="list-style-type: none"> • Grußwort (<i>Rev. Abbott</i>) Ausschusssitzungen	9.00 Uhr Andacht (<i>Synodaler Domke</i>) 9.15 Uhr 4. Plenarsitzung <ul style="list-style-type: none"> • Grußwort (<i>Bischof Rev. Dr. Lumbantobing</i>) • Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen
16.00 Uhr Eröffnungsgottesdienst mit Abendmahl in der Zionskirche	12.30 Uhr Mittagessen 14.00 Uhr 2. Plenarsitzung <ul style="list-style-type: none"> • Bericht VEM (<i>Simarmata</i>) • Einbringung der Hauptvorlage • Einbringung von Vorlagen • Bericht zur EKD-Synode • anschl. Ausschusssitzungen 	12.30 Uhr Mittagessen 14.00 Uhr Fortsetzung Ausschusssitzungen	12.30 Uhr Mittagessen 14.00 Uhr 5. Plenarsitzung <ul style="list-style-type: none"> • weitere Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen
18.00 Uhr Abendessen	18.00 Uhr Abendessen	18.00 Uhr Abendessen	18.00 Uhr Reisesegen <i>(Präses Kurschus)</i>
19.30 – 22.00 Uhr Eröffnung der Landessynode <ul style="list-style-type: none"> • Eröffnung und Konstituierung • Grußwort (<i>Landtagspräsident Kuper</i>) • Grußwort (<i>Bischof Dr. Overbeck</i>) • Grußwort (<i>Landessuperintendent Arends</i>) • Mündlicher Bericht der Präses 	19.00 – 22.00 Uhr Ausschusssitzungen	19.00 – 22.00 Uhr 3. Plenarsitzung <ul style="list-style-type: none"> • Stand der Vorbereitung zum Kirchentag (<i>Leyendecker / Günther</i>) • Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen 	18.30 Uhr Abendimbiss

Liste der Verhandlungsgegenstände
der Landessynode 2018

0.1	Zeitplan	3.6	Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
0.2	Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO	4.	<u>Berichte</u>
0.3	Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)	4.1	Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2017
0.4	Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2018	4.2	Der Prozess: Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft
1.	<u>Bericht der Präses</u>	4.3	Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission
1.1	Schriftlicher Bericht der Präses	4.4	Bericht der EKD-Synode
1.2	Mündlicher Bericht der Präses	5.	<u>Finanzen</u>
2.	<u>Schwerpunktthema/ Hauptvorlage</u>	5.1	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2019)
2.1	Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration	5.2	Haushaltsplan 2019
3.	<u>Gesetze, Ordnungen, Entschließungen</u>	5.2.1	Haushaltsrede
3.1	Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Sanierungsgeld kirchlicher Körperschaften gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (Sanierungsgelderstattungsverordnung – SGEVO)	5.3	Verteilung Kirchensteueraufkommen 2018 und 2019
3.2	Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland	5.4	Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2017 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle
3.3	Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung der gesetzvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union	6.	<u>Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen</u>
3.4	Kirchengesetz zur Änderung des AG.BVG.EKD	6.1	Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen
3.5	Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland	7.	<u>Wahlen</u>
		7.1	Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss
		7.2	Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss
		7.3	Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung
		7.4	Nachwahl in die EKD-Synode
		7.5	Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

MITGLIEDER

der 3. (ordentlichen) Tagung der 18. Westfälischen Landessynode vom 18. bis 21. November 2018

A Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO

- 001 Kurschus, Annette, Präses
- 002 Schlüter, Ulf, Vizepräsident
- 003 Kupke, Dr. Arne, Vizepräsident
- 004 Conring, Dr. Hans-Tjabert, Oberkirchenrat
- 005 Damke, Doris, Oberkirchenrätin
- 006 Möller, Dr. Ulrich, Oberkirchenrat
- 007 Wallmann, Petra, Oberkirchenrätin
- 008 Beer, Sigrid, MdL, Dipl.-Pädagogin
- 009 Bertrams, Dr. Michael, Präsident i. R.
- 010 Gellesch, Dirk, Oberstudiendirektor
- 011 Huneke, Andreas, Superintendent
- 012 Jähnichen, Prof. Dr. Traugott
- 013 Kerlen, Ute, Landfrau
- 014 Kronshage, Christa, Gemeindepädagogin
- 015 Rabenschlag, Anne, Geschäftsführerin Diakonisches Werk
- 016 Scholle, Dr. Manfred, Vorstandsvorsitzender i. R.
- 017 Wacker, Uwe, Vizepräsident Sozialgericht Detmold
- 018 Worms-Nigmann, Birgit, Pfarrerin

B Kirchenkreise

Gestaltungsraum: I

1 KK Münster

- 019 Schlien, Ulf-Ekkehard, Superintendent
- 020 Borries, Jan-Christoph, Pfarrer
- 021 Degen, Stephan, Geschäftsführer CVJM
- 022 Hammermeister, Hans-Heinrich, Programmierer
- 023 Stober, Barbara, Pensionärin

2 **KK Steinfurt-Coesfeld-Borken**

- 024 Anicker, Joachim, Superintendent
- 025 Oevermann, Gerd, Pfarrer
- 026 Ettlinger, Waltraut, Dipl. Psych., Hausfrau
- 027 Gregory, Friedrich, Berufsschullehrer
- 028 van Goer, Heinz, Geschäftsführender Vorstand DW

3 **KK Tecklenburg**

- 029 Ost, André, Superintendent
- 030 Kopton, Kay-Uwe, Pfarrer
- 031 Koopmann, Wilfried, Dipl.-Kaufmann
- 032 Salomo, Annette, Diplom-Sozialarbeiterin
- 033 Spieker, Marlies, Hausfrau

Gestaltungsraum: II**4** **KK Dortmund**

- 034 Proske, Heike, Superintendentin
- 035 Stückrath, Dr. Katrin, Pfarrerin
- 036 Wirsching, Bettina, Pfarrerin
- 037 Bieniek, Sabine, Ökotrophologin
- 038 Gravert, Dagmar, Hausfrau
- 039 Müller, Thomas, Dipl.-Informatiker
- 040 Salamon, Jürgen, Angestellter
- 041 Schulte, Anke, Lehrerin für Sonderpädagogik
- 042 Weber, Dr. Günther, Naturwissenschaftler

Gestaltungsraum: III**5** **KK Iserlohn**

- 043 Espelöer, Martina, Superintendentin
- 044 Esch, Dr. Tabea, Pfarrerin
- 045 Brucke, Heidrun, Kindergartenleiterin
- 046 Ismer, Dennis, Verwaltungsangestellter
- 047 Winks-Schwarze, Birgit, Assistentin der Geschäftsleitung

6 **KK Lüdenscheid-Plettenberg**

- 048 Majoress, Klaus, Superintendent
049 Grote, Dr. Christof, Pfarrer
050 Däumer, Britta, Gemeindepädagogin, Jugendreferentin
051 Dröpper, Wolfgang, Studiendirektor i.E.
052 Osterkamp, Hans-Peter, Heimleiter a.D., Diakon

Gestaltungsraum: IV**7** **KK Hagen**

- 053 Schmidt, Verena, Superintendentin
054 Schwerdtfeger, Elke, Pfarrerin
055 Emami, Thomas, Dipl.-Informatiker
056 Bolig, Hans-Joachim, Stv. Verwaltungsleiter

8 **KK Hattingen-Witten**

- 057 Holtz, Julia, Superintendentin
058 Wendel, Dr. Ute, Pfarrerin
059 Hoffmann, Dr. Frank, Rentner
060 Knorr, Andreas, Betriebswirt

9 **KK Schwelm**

- 061 Schulte, Andreas, Superintendent
062 Martin, Anja, Pfarrerin
063 Bertermann, Harald, Öffentlichkeitsreferent
064 Krah-von Reth, Stefanie, Pädagogin

Gestaltungsraum: V**10** **KK Hamm**

- 065 Goldbeck, Kerstin, Assessorin
066 Möhl, Markus, Pfarrer
067 Disselhoff, Friedrich, Verwaltungsleiter
068 Nickol, Klaus, Ass. jur.
069 Schlüter, Dr. Martin, Rechtsanwalt und Notar a.D.

11 **KK Unna**

- 070 Böcker, Hans-Martin, Superintendent
071 Jeck, Volker, Pfarrer
072 Hoffmann, Annegret
073 Großpietsch, Rosemarie, Verwaltungsangestellte i.R.
074 Richwin-Krause, Annelie, Lehrerin i.R.

Gestaltungsraum: VI**12** **KK Arnsberg**

- 075 Hammer, Alfred, Superintendent
076 Koppe-Bäumer, Katharina-Elisabeth, Pfarrerin
077 Schumacher, Stefanie, Dipl.-Verwaltungswirtin
078 Hilker, Carl-Heinz, Rentner

13 **KK Soest**

- 079 Tometten, Dieter, Superintendent
080 Frieling, Ralph, Pfarrer
081 Riddermann, Diakonin, Dipl. Sozialarbeiterin
082 Sommerfeld, Albert, Rechtsanwalt & Notar

Gestaltungsraum: VII**14** **KK Bielefeld**

- 083 Bald, Christian, Superintendent
084 Wandersleb, Thomas, Pfarrer
085 Kroeger, Dr. Hans, Akad. Direktor
086 Metzler, Dr. Luise, prom. Theologin
087 Ruwe, Dr. Wolfgang, Rechtsanwalt & Notar

15 **KK Gütersloh**

- 088 Schneider, Frank, Superintendent
089 Fricke, Dietrich, Pfarrer
090 Meyer-Stork, Elisabeth, selbstständig
091 Reichert, Friedhelm, Studiendirektor i.R.
092 Reimers, Dr. Udo

16 **KK Halle**

- 093 Hempelmann, Walter, Superintendent
- 094 Eulenstein, Jörg, Pfarrer
- 095 Froböse, Sabine, Hausfrau
- 096 Schengbier, Heinrich, Rentner

17 **KK Paderborn**

- 097 Neuhoff, Volker, Superintendent
- 098 Richter, Ulrich, Pfarrer
- 099 Appelt, Dirk, Rechtsanwalt
- 100 Bornefeld, Susanne, Lehrerin
- 101 Dzieran, Wolfgang, Selbständiger

Gestaltungsraum: VIII**18** **KK Herford**

- 102 Krause, Michael, Superintendent
- 103 Reinmuth, Dr. Olaf, Pfarrer
- 104 Elberg, Ruth, Lehrerin
- 105 Meier, Karl-Hermann, Rentner
- 106 Wimmer, Bernd, Gemeindepädagoge

19 **KK Lübbecke**

- 107 Gryczan, Dr. Uwe, Superintendent
- 108 Laabs, Bernhard, Pfarrer
- 109 Blöbaum, Eyke, Verwaltungsbeamter
- 110 Hasse, Dorothea, Lehrerin

20 **KK Minden**

- 111 Tiemann, Jürgen, Superintendent
- 112 Speller, Bernhard, Pfarrer
- 113 Brandt, Ernst-Friedrich, Oberstudiendirektor i. K.
- 114 Schlappa, Heidi, Ltg. Geschäftsst. Bez.-verb. Frauenhilfe
- 115 Thielking, Annemarie, Pflegeberaterin

21 KK Vlotho

- 116 Kunkel, Lars, Assessor
117 Wefers, Renate, Pfarrerin (*Verhindert*)
118 Kollmeier, Marianne, Lehrerin
119 Nauerth, Dr. Werner, Dipl.-Sozialpädagoge

Gestaltungsraum: IX**22 KK Bochum**

- 120 Hagmann, Dr. Gerald, Superintendent
121 Frank, Claudia, Pfarrerin
122 Ruddat, Prof. em. Dr. Günter
123 Erdmann, Mona, Juristin
124 Frielinghaus, Ulrike, Lehrerin

23 KK Gelsenkirchen und Wattenscheid

- 125 Montanus, Heiner, Superintendent
126 Disselhoff, Henning, Pfarrer
127 Berghane, Sabine, Schilder- u. Lichtreklameherstellerin
128 Lorenz, Heike, Dipl.-Sozialpädagogin, Diakonin
129 Mohr, Helmut, Jugendreferent i.R.

24 KK Herne

- 130 Rimkus, Reiner, Superintendent
131 Domke, Martin, Pfarrer
132 Grolman, Dagmar, Gemeindepädagogin
133 Springwald, Ulrich, Ergotherapeut

Gestaltungsraum: X**25 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten**

- 134 Chudaska, Dietmar, Superintendent
135 Büker-Mamy, Anke-Maria, Pfarrerin
136 Struck, Reiner, Beamter
137 Winkel, Gudrun, Hausmeisterin/Erzieherin

26 KK Recklinghausen

- 138 Göckenjan, Katrin, Superintendentin
- 139 Giesler, Martin, Pfarrer
- 140 Klippel, Hannelore, Chemo-Technikerin i.R.
- 141 Behrendt, Jürgen, Lehrer i.R.
- 142 Waschhof, Heinz-Joachim, Pädagoge M.A.

Gestaltungsraum: XI**27 KK Siegen**

- 143 Stuberg, Peter-Thomas, Superintendent
- 144 Winkel, Tim, Pfarrer
- 145 Dreute-Krämer, Cornelia, Erzieherin
- 146 Knetsch, Matthias, Ingenieur
- 147 Reuter-Becker, Hannelene, Bankkauffrau i.R.

28 KK Wittgenstein

- 148 Berk, Stefan, Superintendent
- 149 Liedtke, Christine, Pfarrerin
- 150 Benfer, Monika, Betreuungskraft Offene Ganztagschule
- 151 Pollinger, Dr. Wolfgang, Arzt / Psychologe

C Entsante Professorinnen/Professoren der Ev.-theol. Fakultäten gem. Art. 125 KO

- 152 Büscher, Prof. Dr. Martin, Kirchl. Hochschule Wuppertal/Bethel
- 153 Wick, Prof. Dr. Peter, Ruhr-Universität Bochum
- 154 Grethlein, Prof. Dr. Christian, Ev.-Theol. Fakultät Münster

D Von der Kirchenleitung berufene Mitglieder gem. Art. 126 (1) KO

- 155 Birkhahn, Astrid, Direktorin am Studienseminar
- 156 Buschmann, Regine, Diakonin
- 157 Dittrich, Jürgen, Pfarrer
- 158 Fabritz, Christian, Studiendirektor
- 159 Gemba, Dr. Holger, Studiendirektor
- 160 Dieckmann, Ulrich, Kirchenmusikdirektor
- 161 Jennert, Klaus, Diplom-Kaufmann, Vorstand KD-Bank i.R.

- 162 Krause, Hans-Ulrich, Vorsitzender WLV
163 La Gro, Johan, Pfarrer
164 Eckert, Sebastian
165 Pohl, Ulrich, Pfarrer
166 Römer, Norbert, MDL
167 Hamilton, Nikolai, (*Verhindert*)
168 Schneider, Dietrich, Diakon
169 Denker, Erika
170 Schwieren, Dr. Günter, Präsident des Landgerichts Bielefeld i.R. (*Verhindert*)
171 Thorwesten, Bjarne
172 Wichert, Udo, Geschäftsführer
173 Wißmann, Prof. Dr. Hinnerk

E Beratende Mitglieder (Landeskirchenamt) gem. Art. 123 (3) KO

- 174 Beese, Prof. Dr. Dieter, Landeskirchenrat
175 Beyer, Friedrich, Jur. Referent
176 von Bülow, Dr. Vicco, Landeskirchenrat
177 Bock, Martin, Landeskirchenrat
178 Döhling, Dr. Jan-Dirk, Kirchenrat
179 Fricke, Daniela, Pfarrerin
180 Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat
181 Juhl, Henning, Landeskirchenrat
182 von Moritz, Dr. Wolfram, Landeskirchenrat
183 Prüßner, Werner, Landeskirchenrat
184 Roth, Barbara, Landeskirchenrätin
185 Sobiech, Fred, Landeskirchenrat

F Beratende Mitglieder (Ämter, Einrichtungen und Werke) gem. Art. 126 (2) KO

- 186 Bachmann-Breves, Sylvia, Juristin (*Verhindert*)
187 Becker, Bernd, Direktor
188 Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer
189 Breyer, Klaus, Pfarrer, Institutsleiter
190 Bußmann, Udo, Landesjugendpfarrer
191 Fischer, Frank, Sozialpädagoge/Diakon

- 192 Heine-Göttelmann, Christian, Pfarrer
- 193 Klinnert, Prof. Dr. Lars, Ev. Hochschule
- 194 Heckel, Anne, Frauenbeauftragte
- 195 Muhr-Nelson, Annette, Pfarrerin, Ämterleiterin
- 196 Naumann, Prof. Hartmut, Kirchenmusikdirektor
- 197 Nesperke, Ingo, Pfarrer, Ämterleiter
- 198 Reinstädler, Achim, Direktor, Seminar f. pastorale Ausbildung
- 199 Roos-Pfeiffer, Wolfgang, Diakon
- 200 Rösener, Antje, Pfarrerin, Geschäftsführerin
- 201 Sorg, Markus, Pfarrer
- 202 Timmer, Rainer, Pfarrer und Institutsleiter
- 203 Weigt-Blätgen, Angelika, Pfarrerin
- 204 Wilmsmeier, Ute, Oberstudiendirektorin i.K.

G Sachverständige Gäste gem. § 4 (6) GO der Landessynode

- 001 Conrad, Ulrich, Pfarrer i.R.
- 002 Kenneweg, Birgit, Verwaltungsangestellte
- 004 Weiß, Annabell
- 005 Radke, Ulrich, Pfarrer
- 006 Reitz, Petra, ltd. Militärdekanin
- 007 Schulze, Petra, Pfarrerin
- 008 Spannel, Cornel, Vorsitzender Gesa EKvW/LLK
- 009 Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer
- 010 Veddelar, Angelika, Abteilungsleiterin VEM
- 011 Weckelmann, Dr. Thomas, Kirchenrat
- 012 Kaiser, Nele
- 013 Winkemann, Peter, Geschäftsführer
- 014 Künzel, Johannes, Küster

Evangelische Kirche von Westfalen



Landessynode 2018

3. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 21. November 2018

Ersatz für Auslagen

Fahrtkostenerstattung,
Lohnausfall, Tagegeld,
Unterkunft und Verpflegung

- 2 -

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende Regelung vor:

Fahrtkostenerstattung

- Dienstreisen sind vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.
- Bei Bahnbenutzung werden die Fahrtkosten der 2. Klasse, ggf. anfallende Kosten für Zuschläge, erstattet.
- Bei Benutzung des privateigenen PKW wird ein Kilometergeld von 0,30 Euro je Kilometer gezahlt:
 - für die Fahrt zu Beginn und nach Beendigung der Landessynode, sowie für die täglichen Fahrten von der Unterkunft zur Synode und zurück, wenn eine Unterkunft gewährt wird,
 - für die tägliche Hin- und Rückfahrt zur Landessynode, soweit keine Unterkunft gewährt wird.
- Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für die Fahrt von der Unterkunft zur Synode und zurück.
- Umwege aufgrund von Fahrgemeinschaften oder Umleitungen bitten wir gesondert anzugeben.
- Taxikosten können nur bei Vorliegen von dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen erstattet werden.

Lohnausfall

Für den Lohn- und Verdienstaufschlag wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 24 Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15-18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

Tagegeld

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Sonntag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich ist.

Evangelische Kirche von Westfalen



Landessynode 2018

3. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 21. November 2018

Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2018

- 2 -

Der Landessynode wird folgender Vorschlag für die Berufung von Synodalen als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamttagung der Synode mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt:

Synodaler **Harald Bertermann** (KK Schwelm)
Synodaler **Friedrich Disselhoff** (KK Hamm)
Synodale **Stefanie Krah-von Reth** (KK Schwelm)
Synodale **Anja Martin** (KK Schwelm)
Synodaler **Markus Möhl** (KK Hamm)
Synodaler **Dr. Martin Schlüter** (KK Hamm)
Synodaler **Andreas Schulte** (KK Schwelm)

Reserve:

Synodale **Susanne Baumert** (KK Unna)
Synodaler **Hans-Martin Böcker** (KK Unna)
Synodale **Rosemarie Großpietsch** (KK Unna)
Synodaler **Volker Jeck** (KK Unna)
Synodaler **Frank Millrath** (KK Hamm)
Synodaler **Klaus Nickol** (KK Hamm)
Synodale **Annelie Richwin-Krause** (KK Unna)

Evangelische Kirche von Westfalen



Landessynode 2018

3. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 21. November 2018

Schriftlicher Bericht der Präses

Über die Tätigkeit der
Kirchenleitung sowie über
die für die Kirche bedeutsamen
Ereignisse

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur	8
1.	Theologie	8
1.1	Ständiger Theologischer Ausschuss	8
1.2	Christlich-Jüdischer Dialog	8
1.3	Gemeinschaft Ev. Kirchen in Europa (GEKE)	9
2.	Gottesdienst	9
2.1	Gottesdienstliche Impulse aus EKD/UEK/VELKD	9
2.2	Neue Prüfungsordnung „Gottesdienst“ im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung	10
2.3	Weiterbildung „Gottesdienstkompetenz“ (2019-2021)	10
2.4	Gottesdienstberatung	10
2.5	Kindergottesdienst	11
3.	Kirchenmusik	11
3.1	Personelle Situation	11
3.2	Landeskirchenmusikdirektor	11
3.3	Aus-, Fort- und Weiterbildung	12
3.4	Beauftragter für Populärmusik	12
3.5	Hochschule für Kirchenmusik und Evangelische Pop-Akademie	13
3.6	Kirchenmusikalische Werke und Verbände (Posaunenwerk, Chor- verband, Kirchenmusikverband)	13
3.7	Text-Wettbewerb Tauflieder	14
3.8	Kirchenmusikalische Veranstaltungen	14
4.	Kultur	15

II.	Pfarrdienst und kirchliche Berufe	15
1.	Studierendenarbeit	15
2.	Angelegenheiten der Theologiestudierenden/Theologischer Nachwuchs	16
2.1	Theologisches Prüfungsamt	17
3.	Hochschulangelegenheiten	17
3.1	Kirchliche Hochschule Wuppertal-Bethel	17
3.2	Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe Bochum	17
4.	Prädikantinnen und Prädikanten	18
5.	Kirchliche Berufe in Verkündigung, Seelsorge und Bildung	18
6.	Jugendarbeit	19
III.	Seelsorge und Beratung	20
1.	Referat und Fachbereich Seelsorge	20
2.	Gesamtstrategie „Prävention/Intervention/Hilfe“ (PIH)	20
3.	Aktuelle Themen aus einigen Seelsorgebereichen	23
3.1	Zentrum für ethische Bildung und Seelsorge (ZeBuS)	23
3.2	Evangelische Circus- und Schaustellerseelsorge	23
IV.	Ökumene und Weltverantwortung	24
1.	Weltmission, Ökumene, Weltverantwortung	24
1.1	Nachhaltig leben	24
1.2	One for the Climate	24
1.3	Handy-Aktion NRW – auf dem Weg zur Zehntausendermarke	25
1.4	Was für ein Geschmack – für alle! Die Kochbuchaktion aus Anlass des Kirchentages	25
1.5	Tagung Postwachstumsgesellschaft	25

2.	Nachdenklich im Gespräch	26
2.1	Verfolgte und bedrängte Christen – Gespräch mit syrisch-orthodoxem Bischof über die Situation in Syrien	26
2.2	Klosterjubiläum – 25 Jahre koptisches Christentum in Ostwestfalen	26
2.3	Pastoralkolleg und Studientag zum Israel-Palästina-Konflikt	26
2.4	Weltmissionskonferenz in Arusha/Tansania	27
2.5	Diskussion um Kontakt zu DITIB	27
3.	Entwicklungen in Partnerländern solidarisch begleiten	27
3.1	Eröffnung Gedenkstätte Maly Trostenez in Minsk/Weißrussland	28
3.2	Weißrussisch-Orthodoxe Kirche	28
3.3	Türkei	29
3.4	USA – Kirchenleitungsreise 2018 zur United Church of Christ (UCC)	29
3.5	Argentinien – Besuch der ASE	30
3.6	Katastrophenhilfe und Nothilfe	30
4.	Neustrukturierte Fachstellen	30
4.1	Fachstelle für interreligiösen Dialog/Beauftragung für den Nahen und Mittleren Osten	30
4.2	Fachstelle „Gemeinsam Kirche sein mit Zugewanderten“	31
V.	Bildung und Erziehung	31
1.	Pädagogisches Institut	31
1.1	Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht	31
1.2	Begleitung Lehramtsstudierender	32
1.3	Fortbildungen für Erzieher und Erzieherinnen in Evangelischen Tageseinrichtungen	32
1.4	Ökumenischer Tag für Lehrerinnen und Lehrer in Dortmund	33

2.	Evangelische Schulen	33
2.1	Strukturelle Veränderungen	33
2.2	Aktuelle Herausforderungen	34
3.	Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e. V. (EBW)	34
3.1	Werk- und Mitgliederentwicklung	34
3.2	Religiöse und interreligiöse Bildung	35
3.3	Ev. Erwachsenenbildung in der Migrationsgesellschaft: Interkulturelle Öffnung als Herausforderung	35
3.4	Profilschärfung nach innen: Ein neues Leitbild für das EBW	36
3.5	Herausforderung Digitalisierung und jüngere Zielgruppen	36
4.	Ev. Familienbildungswerk Westfalen und Lippe e. V. (FBW)	36
4.1	Familienzentrum – Evangelisches Profil schärfen	37
4.2	Betreuungsangebote für Kinder aus Flüchtlingsfamilien – Brückenprojekte	37
4.3	Bildung in prekären Lebenslagen	38
4.4	Neue Rollenbilder – Arbeit mit Vätern	38
4.5	Strukturelle Herausforderungen und Perspektiven	38
VI.	Gesellschaftliche Verantwortung	38
1.	Deutscher Evangelischer Kirchentag 2019 in Dortmund	38
1.1	Gute Gastgeberschaft	39
1.2	Westfälische Akzente – Zentrum Sport, Zentrum Wandel und regionales Kulturprogramm	39
1.3	Vertrauensvolle Vorfreude	40
2.	Migration, Integration	40
2.1	Kirchenasyl	40

2.2	Ehrenamtliches Engagement zur Integration Geflüchteter und Integrationspolitik	40
2.3	Rechtspopulismus	41
3.	Frieden	41
4.	Klima- und Energiepolitik	42
5.	Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Naturschutz in Raum der Kirche	42
6.	Wirtschaft und Arbeitswelt	42
6.1	Glückauf Zukunft	42
6.2	Armut und Langzeitarbeitslosigkeit, Kinderarmut	43
6.3	Arbeit 4.0	43
7.	Kirche im Gemeinwesen	43
7.1.	Kirche im Quartier	43
7.2.	Wege zur Nachhaltigkeit	43
8.	Frauen und Männer, Gütesiegel Familie	44
VII.	Publizistik, Medien, Öffentlichkeitsarbeit	44
1.	Arbeitsbereich Kommunikation	44
2.	Epd Region West	44
3.	Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe (EPWL)	45
4.	Luther-Verlag (LV)	46
5.	Evangelisches Rundfunkreferat NRW	46
VIII.	Verwaltung und Rechtsfragen – Dienst- und Arbeitsrecht	47
1.	Kirchenorganisation, Vermögensaufsicht und Baureferat der EKvW	47
2.	Dienstrecht	48
3.	Arbeitsrecht	48

4.	Friedhofswesen im Bereich der EKvW	49
5.	Stiftungen – Betriebswirtschaftliche Einrichtungen	50
5.1	Stiftungen	50
5.2	Betriebswirtschaftliche Einrichtungen	50
6.	Fundraising und Mitgliederbindung	50
7.	Meldewesen	51
8.	Statistik	51
IX.	Landeskirchliches Baureferat	52

Schriftlicher Bericht der Präses
vor der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Westfalen 2018

I. Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur

1.1 Ständiger Theologischer Ausschuss

Der Ständige Theologische Ausschuss der Landessynode hat sich mit einer Vielzahl von theologischen Themen beschäftigt.

Hierzu gehören zunächst Folgethemen der Hauptvorlage „Familien heute“. So diskutiert der Ausschuss die in der Landessynode 2017 beantragte Änderung der Kirchenordnung bzgl. der Trauung für alle Paare, die die Ehe eingegangen sind. Außerdem ist das Thema „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ ausführlich bearbeitet worden. Die Themen „Abendmahl mit Kindern“ und „Abendmahl mit Wein/Saft“ sind wiederholt beraten worden; nach dem Eingang eines EKD-Votums kann eine mögliche Kirchenordnungsänderung vorbereitet werden.

Der Ständige Theologische Ausschuss hat sich über die seit 2015 jährlich stattfindenden konstruktiven Gespräche zwischen Vertretern der Neuapostolischen Kirche (NAK) und der EKVW informieren lassen; auf seine Empfehlung hin hat die Kirchenleitung beschlossen, die zunächst als Gastmitgliedschaft anvisierte Aufnahme der NAK in die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK-NRW) zu unterstützen.

1.2 Christlich-Jüdischer Dialog

Am 11. März 2018 wurde die Woche der Brüderlichkeit im Ruhrfestspielhaus in Recklinghausen feierlich eröffnet. Wie jedes Jahr stand die Eröffnung unter dem Leitwort des aktuellen Jahresthemas der Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit: „Angst überwinden – Brücken bauen“. Höhepunkt der Feierlichkeiten war die Verleihung der Buber-Rosenzweig-Medaille an den Musiker Peter Maffay.

Der Studienkreis „Kirche und Israel“ in der Ev. Kirche von Westfalen und der Ev. Kirche im Rheinland bietet seit vielen Jahren ein Forum an, auf dem Jüdinnen und Juden, Christinnen und Christen voneinander und miteinander lernen. Im Jahr 2018 behandelte die Studienkreistagung das Thema: „Christusglaube – Judenhass: Antisemitismus als Herausforderung für Theologie und Kirche“.

In vielen Kirchenkreisen und Gemeinden sind Christinnen und Christen mit Jüdinnen und Juden im Gespräch. Begegnungen geschehen, theologische und geistliche Diskurse finden statt. Auch die Konferenz der kreiskirchlichen Synodalbeauftragten befasst sich jährlich mit aktuellen Themen aus dem christlich-jüdischen Dialog; im Jahr 2018 war u. a. Rabbinerin Natalia Verzhebovska, Unna, zum Gespräch über das Thema „Jüdische Texte im christlichen Gottesdienst“ zu Gast.

1.3 *Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)*

Die EKvW war eine der ersten Unterzeichnerkirchen der Leuenberger Konkordie 1973 und pflegt nach Art. 3 (2) KO besondere Beziehungen zu den Mitgliedskirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE). Die 8. GEKE-Vollversammlung tagte vom 13. bis zum 18. September 2018 auf Einladung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes in Basel. Wichtige Texte, die dort behandelt wurden, waren das Lehrgespräch „Kirchengemeinschaft“ sowie Texte zur Pluralität der Religionen, zu Migration und Kirchengemeinschaft, zur Theologie der Diaspora, zu Bildung und Fortbildung. Außerdem hat die Vollversammlung ein neues Statut angenommen, nach dem die GEKE in einer rechtlich stärker geregelten Form institutionalisiert wird.

2. Gottesdienst

In Westfalen gibt es ein vielfältiges gottesdienstliches Angebot, das deutlich macht: Evangelischen Gottesdienst gibt es nur im Plural. Und doch hat er ein gemeinsames Zentrum: die Begegnung mit Gott, der sich uns in Christus zugewandt hat.

2.1 *Gottesdienstliche Impulse aus EKD/UEK/VELKD*

- Die Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder (OGTL) und ihre Einführung

Nach langen Vorarbeiten tritt am 1. Advent 2018 die OGTL in Kraft. Sie ist eine moderate Revision der bisherigen, vor genau 40 Jahren eingeführten Ordnung. Die Neuordnung wahrt die Jahrhunderte alte Tradition der gottesdienstlichen Lesungen. Ebenso enthält sie weiterhin die Predigttexte in sechs Jahrgängen. Die Anzahl der Predigttexte aus dem Alten Testament hat sich nahezu verdoppelt. In den einzelnen Predigtjahrgängen wechseln sich Evangelien-, Epistel- und alttestamentliche Texte von Woche zu Woche ab. Jeder Sonntag und Feiertag hat nun zwei Lieder der Woche bzw. des Tages, darunter sehr viel mehr neue Lieder als bisher.

In drei im Herbst 2018 erscheinenden Publikationen hält die OGTL Einzug in die Gottesdienste: Lektionar, Perikopenbuch und Ergänzungsheft zum EG:

Das Lektionar, das gottesdienstliche Vorlesebuch, enthält die drei biblischen Lesungen und die drei zusätzlichen Predigttexte jedes Sonn- und Festtags, dazu den jeweiligen Spruch, Gebetspsalm und Halleluja-Vers, schließlich die Angabe der beiden Lieder. Der Halleluja-Vers erhält nun wieder seine liturgiegeschichtlich angestammte und ökumenisch übliche Funktion als Aufgesang zur Lesung des Evangeliums.

Mit dem Perikopenbuch bereiten sich Liturginnen und Kirchenmusiker auf den Gottesdienst vor. Insbesondere dient es als häusliches Vorbereitungsbuch für den Lektorendienst; deshalb bietet es die biblischen Texte im selben Seiten- und Zeilenspiegel wie das Lektionar. Darüber hinaus enthält es knappe Einführungen zu jedem Sonn- und Feiertag des Kirchenjahres, die den jeweiligen Text- und Klangraum eines Propriums charakterisieren.

Für alle, die die Gottesdienste mitfeiern, ist ein neues Ergänzungsheft zum Evangelischen Gesangbuch (EG.E) bestimmt. Denn die neue Ordnung enthält erstmals, oft in neuem Zuschnitt, eine vollständige Sammlung der Texte für das Psalmgebet der Gemeinde. Außerdem sind im Ergänzungsheft die etwa dreißig neuen Lieder der Woche bzw. des Tages abgedruckt, die im Stammteil des EG nicht enthalten sind.

- *Der Entwurf der gemeinsamen Taufagende von VELKD und UEK und ihre Erprobung*
Im Frühjahr 2018 hat das Erprobungsverfahren für den Entwurf einer neuen Taufagende begonnen. In der EKvW wurden 200 Exemplare angeschafft, die an Interessierte über die Kirchenkreise verteilt werden sollen. Darüber hinaus ist der Agenden-Entwurf auch als Download im PDF-Format erhältlich. Rückmeldungen werden bis Ende Mai 2019 an den Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik im IAFW erbeten. Die abschließende Stellungnahme zur Beschlussfassung der Kirchenleitung bereitet der landeskirchliche Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik vor.

- *Gemeinsame Einweihungsagende von UEK und VELKD*

Die geplante Agende wird gottesdienstliche Ordnungen für die Einweihung von Gebäuden, Einrichtungen und Gegenständen enthalten, außerdem eine Ordnung für den Abschied von einer Kirche, die als Gottesdienststätte aufgegeben wird. Es handelt sich zum Teil um ausgeführte Liturgien für vollständige Gottesdienste, zum Teil um kürzere Module, die in Gottesdienste oder außergottesdienstliche Feiern eingefügt werden können. Der von der UEK vorgelegte Entwurf wird derzeit gemeinsam mit dem Liturgischen Ausschuss der VELKD überarbeitet.

- *Liturgische Handreichung der UEK zur Trauung (Segnung) von gleichgeschlechtlichen Ehepaaren*

Im Auftrag des UEK-Präsidiums erarbeitet der Liturgische Ausschuss eine Materialsammlung zur Trauung/Segnung gleichgeschlechtlicher Paare. Vor dem Hintergrund der geänderten Rechtslage („Ehe für alle“) kommt dabei einer grundlegenden Reflexion des evangelischen Eheverständnisses neue Bedeutung zu.

2.2 Neue Prüfungsordnung „Gottesdienst“ im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung

Zum 1. Januar 2018 sind die neue Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung, die Stoffpläne zu den mündlichen Prüfungen und die Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten in Kraft getreten. Sie zielen darauf, die Praxisorientierung der Prüfung zu verstärken, und sollen ermöglichen, dass die praktische Durchführung von Liturgie und Predigt unmittelbar Gegenstand theologischer Reflexion wird. Die Praktische Prüfung im Bereich Gottesdienst wird künftig in der Vikariatsgemeinde stattfinden.

2.3 Weiterbildung „Gottesdienstkompetenz“ (2019-2021)

Im kommenden Jahr startet eine auf drei Jahre angelegte Weiterbildung im Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Pfarrern und Kirchenmusikerinnen und anderen am Gottesdienst Beteiligten die Möglichkeit bietet, ihre eigene liturgische Kompetenz zu erweitern, und dazu befähigt, andere bei der Feier des Gottesdienstes zu unterstützen. Die Weiterbildung ist modular aufgebaut.

2.4 Gottesdienstberatung

Von den Beratungsangeboten des Fachbereichs Gottesdienst und Kirchenmusik wurden besonders häufig Angebote zur milieusensiblen Gottesdienstgestaltung und zur Überarbeitung von Liturgien nach Gemeindefusion oder Pfarrstellenstreichung nachgefragt.

2.5 Kindergottesdienst

Die Kindergottesdienstarbeit wird in Westfalen durch das IAFW (Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik) in Verbindung mit dem Westfälischen Verband für Kindergottesdienst aktiv unterstützt. Ein wichtiges Ereignis in der Kindergottesdienstlandschaft war im Jahr 2018 die Gesamttagung für Kindergottesdienst in der EKD „Aus gutem Grund“ vom 10. bis 13. Mai in Stuttgart. Mit der zweitstärksten Gruppe von Teilnehmenden war die EKvW gut vertreten. Der Westfälische Verband hatte einen sichtbar guten Auftritt mit zwei Ständen: Den Info- und Verkaufsstand auf dem Markt der Möglichkeiten und den Stand zum Thema „Taufe“ in der Halle der Liturgie.

Weitere Projekte sind ein einwöchiges Fortbildungsseminar für Mitarbeitende auf einem Plattbodenschiff im August, der Aktionstag „Kirche mit Kindern“ – spritzig, erfrischend im Bibeldorf Rietberg“ am 15. September, die Angebote rund um den Kindergottesdienst auf dem Kirchentag 2019 und der Kindergottesdienstag am 7. Juni 2020 mit dem Motto: Los jetzt!

Die Vision einer „Westfälischen Kinderkathedrale“ hat sich trotz großen Einsatzes bisher nicht realisieren lassen.

3. Kirchenmusik

Die Bedeutung, die die Kirchenmusik sowohl zahlenmäßig als auch inhaltlich hat, zeigt sich unter anderem auch daran, dass kirchenmusikalische Veranstaltungen in den Gemeinden zahlenmäßig weit vor allen anderen Veranstaltungen liegen. Das Reformationsjubiläum hat dazu beigetragen, in protestantischer Tradition die singende Gemeinde erneut in den Mittelpunkt zu rücken.

3.1 Personelle Situation

Qualifizierte kirchenmusikalische Arbeit hat eine große Bedeutung für Gemeindeentwicklung und Gemeindeaufbau. Die weit überwiegende Mehrzahl der kirchenmusikalischen Stellen ist auf der gemeindlichen und kreiskirchlichen Ebene angesiedelt (ca. 1.000 C-Stelleninhaber und -inhaberinnen, 102 A-/B-Stelleninhaber und -inhaberinnen). Die haupt- und nebenamtlichen Personen werden durch weitere geschätzte 1.000 Ehrenamtliche unterstützt. Die zurzeit schon guten Berufsaussichten in der Kirchenmusik werden sich in den nächsten Jahren noch weiter verbessern.

3.2 Landeskirchenmusikdirektor

Der Landeskirchenmusikdirektor übt die kirchenmusikalische Fachberatung in der Landeskirche aus. Er berät Kirchenleitung und Landeskirchenamt in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten, beobachtet das kirchenmusikalische Leben und ist an der Entwicklung und Umsetzung strategischer Ziele beteiligt. Ferner wirkt er bei Stellenbesetzungen im A- und B-Bereich mit und bereitet die Weiterentwicklung der kirchenmusikalischen Ordnungen vor. Ein weiterer wichtiger Bereich ist die Zusammenarbeit mit den Kreiskantorinnen und Kreiskantoren und den Kirchenmusikalischen Verbänden. Der bisherige Landeskirchenmusikdirektor (LKMD) der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit Ablauf des Monats März 2018 seine Beauftragung niedergelegt. Er hatte sein Amt mit 50 % Stellenan-

teil wahrgenommen. Es hat sich herausgestellt, dass diese wichtigen Aufgaben eine hauptamtliche Stelle mit mindestens 75 % Dienstumfang erfordern. Deshalb sieht das Konzept zur Wahrnehmung der Aufgaben eine volle Stelle vor, die aufgeteilt sein soll in 75 % LKMD-Tätigkeit und 25 % kantoriale Tätigkeit. Die Stelle des Landeskirchenmusikdirektors/der Landeskirchenmusikdirektorin der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde ab dem 1. Februar 2019 zur Wiederbesetzung freigegeben. Die Berufung eines neuen LKMD ist inzwischen erfolgt.

3.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Eine wesentliche Aufgabe aller hauptberuflich Tätigen (und hier vor allem der Kreiskantorinnen und -kantoren) ist die Ausbildung nebenberuflicher Nachwuchskräfte. Die C-Ausbildung spielt eine maßgebliche Rolle. Im klassischen Bereich findet aktuell ein C-Kurs in Minden-Lübbecke-Herford-Vlotho statt. Der zweite landeskirchliche C-Kurs für Populärmusik (Zeitraum 2016-2018) ist gerade beendet worden. Der dritte C-Kurs für Populärmusik hat im Oktober 2018 begonnen. Somit konnten und können in bisher drei landeskirchlichen C-Popkursen über 50 Menschen zu einem Abschluss in Populärmusik geführt werden. Diese immense Qualitätssteigerung wird in den betreffenden Gemeinden musikalisch spürbar werden.

Die einschlägige C-Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist im Jahr 2018 in Kraft getreten, Die C-Ausbildung wurde 2018 neu strukturiert, um den veränderten Erfordernissen des Marktes gerecht zu werden.

Die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung für D-Kirchenmusikerinnen und D-Kirchenmusiker (APO-DKM) ist ebenfalls 2018 in Kraft getreten. Wie bei der C-Ausbildung ist nunmehr auch hier eine Ausbildung in poplarmusikalischen Fachrichtungen möglich. Die neu strukturierte Ausbildung im D-Bereich gewährt einen niedrigschwelligen Einstieg und soll die Freude an einer weiterführenden Qualifizierung fördern.

3.4 Beauftragter für Populärmusik

Populärmusik ist eine große Bereicherung für die Kirche. Gospelchöre, Bands, Musiker mit Gitarren oder Keyboards sind vielerorts in den Gemeinden zu erleben. Das gemeinsame Singen und Musizieren steht im Mittelpunkt. Der Beauftragte für Populärmusik verantwortet die Ausbildung in den C-Pop-Kursen. Seine Vernetzung mit dem Fort- und Weiterbildungsbereich der Popakademie in Witten sowie mit dem Hochschulstandort Witten findet regelmäßig u. a. durch Hauptfachunterricht, Teilnahme an Aufnahmeprüfungen, Teilnahme an Dozentenkonferenzen, Durchführung von Fortbildungen für Organistinnen und Organisten, Durchführung von Vorbereitungskursen „*Coaching Pop*“ und Planung des Gitarrentages 2018 statt.

Ebenfalls regelmäßig werden darüber hinaus Fortbildungen zu poplarmusikalischen Themen auch aus den Kirchenkreisen angefragt, die durch den Beauftragten abgedeckt werden können. Hier ist vor allem Seminararbeit vor Ort mit haupt- und nebenamtlichen Kolleginnen und Kollegen zu erwähnen. Weitere Netzwerk-Arbeit, Sitzungen zum DEKT, Mitgestaltung landeskirchlicher Gottesdienste, Beschäftigung mit der Überarbeitung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen runden das Tätigkeitsfeld ab.

3.5 Hochschule für Kirchenmusik und Evangelische Pop-Akademie

Die Hochschule mit den Standorten Herford und Witten ist die einzige Musikhochschule in kirchlicher Trägerschaft im nordwestdeutschen Raum. Die Gesamtzahl der Studierenden beläuft sich im Wintersemester 2018/19 in den Studiengängen Ev. Kirchenmusik BA (Bachelor, ehemals „B-Ausbildung“) und MA (Master, „A-Ausbildung“) auf insgesamt 50. Damit ist die Hochschule die größte Ausbildungsstätte für evangelische Kirchenmusik im Bereich der EKD.

Angesichts einer zunehmenden Zahl von Pensionierungen haben qualifizierte Absolventinnen und Absolventen in den kommenden Jahren beste Aussichten auf Arbeitsstellen als Kantorin oder Kantor. Der zunehmenden Ausdifferenzierung der Stellen tragen dabei sowohl die Akzentuierung der Herforder Studiengänge in den Bereichen Bläserarbeit, Kinderchor und Populärmusik als auch die Spezialisierung des Wittener Studienganges auf den Bereich der kirchlichen Populärmusik Rechnung.

Eine Herausforderung für die Hochschule besteht darin, trotz der räumlichen Entfernung zwischen Herford und Witten als eine gemeinsame Hochschule aufzutreten – sowohl in der Außerdarstellung als auch in der inneren Ausrichtung, z. B. durch gemeinsamen Unterricht der Studierenden beider Standorte. Weitere Aufgaben liegen in der Anpassung des Lehrbetriebs an das sich wandelnde berufliche Feld, der Ausweitung der populärmusikalischen Ausbildung in den Master-Bereich und in den Bemühungen darum, die Hochschularbeit angesichts der Budgetierung des Etats u. a. durch Fundraising und Drittmittelakquise finanziell abzusichern.

Seit dem WS 2016/17 kann ein achtsemestriges Vollzeitstudium für kirchliche Populärmusik mit dem B. A. als Studienziel absolviert werden. Die ersten musikalischen Talente sind seit Oktober 2016 immatrikuliert und haben das Studium begonnen. Im Studium (BA) geht es um die künstlerische und musikpädagogische Entwicklung und Qualifizierung der Studierenden für den professionellen Einsatz in den Praxisfeldern kirchlicher Populärmusik: das Leiten von Chören und Bands, das popmusikalische Gestalten von Gottesdiensten, die souveräne Begleitung des Gemeindegesangs sowie die Konzipierung und Realisierung von musikalischen Projekten und Konzerten.

Neben dem Hochschulzweig gibt es innerhalb der Evangelischen Pop-Akademie einen Institutsbereich für Weiterbildung, der sich an in Kindertagesstätten, in der Jugend- und Gemeindefarbeit oder im Altenheim Tätige wendet. Hier ist die ‘singende und musizierende‘ Gemeinde das Ziel. Neben umfangreichen Workshops für Musikbegeisterte gibt es fachspezifische Fortbildungen, deren Inhalte im konkreten Berufsalltag umgesetzt werden können.

3.6 Kirchenmusikalische Werke und Verbände (Posaunenwerk, Chorverband, Kirchenmusikverband)

Neben zahlreichen Chorbesuchen der beiden Landesposaunenwarte sowie Proben und Bläsergottesdiensten auf Kirchenkreisebene zählt das vielseitige Seminar- und Lehrgangsangebot des Posaunenwerkes zu den tragenden Säulen der Bläserarbeit in Westfalen. Jedes Jahr finden zwei Lehrgänge für junge Bläserinnen und Bläser zwischen acht und 18 Jahren und zwei mehrtägige Seminare zur Ausbildung von Chorleiterinnen und Chorleitern statt. Sechs Chorleiterinnen und Chorleiter haben im Berichtsjahr die Prüfung zur nebenamtlichen Po-

saunenchorleiterin bestanden. Ergänzt wird das Seminarangebot durch Tages- und Wochenendseminare zu verschiedenen Themen.

Der Landesjugendposaunenchor Westfalen-Lippe hat sich als eingespielter Klangkörper etabliert und an drei Probenwochenenden die Programme für zwei Konzerte in diesem Jahr einstudiert. Er arbeitet auf die Mitwirkung beim Kirchentag in Dortmund hin.

In der Geschäftsstelle des Posaunenwerkes stehen Anfang nächsten Jahres personelle Veränderungen auf Grund von Rückkehr aus Elternzeit und Eintritt in den Ruhestand an.

Personelle Veränderungen gab es auch beim Landesverband der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der EKvW, dessen Vorstand bei der Mitgliederversammlung Anfang 2018 weitgehend neu zusammengesetzt wurde. Der Chorverband in der EKvW engagiert sich weiterhin für die (Kirchen-)Chöre in Westfalen durch das Angebot von Fortbildung und Beratung.

3.7 Text-Wettbewerb Tauflieder

In einem vom Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung ausgeschriebenen Text-Wettbewerb wurden neue Texte gesucht, die die Taufe inhaltlich zeitgemäß und verständlich in den Blick nehmen und zugleich auf bekannte Melodien gesungen werden können. So soll erreicht werden, dass im Gottesdienst auch Menschen, denen das kirchliche Liedrepertoire fremd ist, mitsingen können. Die Tauftexte sollten zeitgemäß und gut verständlich formuliert sein. Insgesamt gingen rund 40 Einsendungen ein. Im Herbst 2018 erfolgte die Veröffentlichung der Lieder im Strube-Verlag.

3.8 Kirchenmusikalische Veranstaltungen

Im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen sind rund 1.200 Orgeln in Gebrauch – vom spätmittelalterlichen bis zum nagelneuen Instrument, vom mächtigen Werk mit über 70 Registern bis zur kleinen Truhengorgel.

Am 24. Juni 2018 fand der 1. Orgeltag Westfalen mit gut 100 Veranstaltungen rund um die „Königin der Instrumente“ statt. Mit dem dezentralen Orgeltag sollte eine Fokussierung auf die gemeindlichen Musikinstrumente erfolgen, außerdem sollte die Begeisterung für Orgel neu geweckt, erhalten und gepflegt werden. Seit 2012 bietet die Evangelische Kirche von Westfalen in zweijährigem Turnus den Gitarrentag an. Dieser Erlebnis- und Fortbildungstag soll das Instrument für unterschiedliche kirchliche Berufsgruppen in den Mittelpunkt rücken. Im August 2018 fand der Gitarrentag in der Hochschule für Kirchenmusik am Standort Herford statt.

Zu einem Familienbläserntag kamen am 1. Juli 2018 ca. 250 vorwiegend junge Bläserinnen und Bläser im LWL-Freilichtmuseum in Detmold zusammen. Die Veranstaltung war eine Kooperation von Posaunenwerk Westfalen und lippischem Posaunendienst.

Auch im kirchenmusikalischen Bereich setzt der bevorstehende DEKT in Dortmund 2019 bereits jetzt vieles in Bewegung. Geplant werden z. B. Auftritte von Chören aus dem Bereich der EKvW.

Die EKvW hat die Geschäftsführung für die Gesangbuchgemeinschaft mit der rheinischen, lippischen und der reformierten Kirche übernommen – der Gesangbuchausschuss befasst sich jetzt vor allem mit der für 2027/2028 geplanten Einführung eines neuen Gesangbuches.

4. Kultur

Die Kulturarbeit in der EKvW steht noch bis etwa der Mitte nächsten Jahres ganz im Zeichen des Kirchentags in Dortmund. Mit dem Regionalen Kulturprogramm präsentiert die EKvW zeitgenössische Künstler und ihre Arbeiten vor allem aus Westfalen. Beim regionalen Kulturprogramm stehen nicht so sehr die kulturellen Aktivitäten der einzelnen Gemeinden und Kreise im Vordergrund, sondern der Dialog mit Künstlern und Kulturschaffenden, die sich mit dem Motto des Kirchentags „Was für ein Vertrauen“ und den Besonderheiten der Region auseinandersetzen. Es soll Kunst aller Sparten und Genres präsentiert werden. Die Handreichungsreihe „Kultur in Kirchen“ wird in diesem Jahr abgeschlossen werden. Für die praktische Arbeit geschieht dies mit einem Theaterheft; aus theologischer Sicht mit einem Heft, das sich mit ästhetischen und theologischen Leitfragen auseinandersetzt und die – inzwischen vergriffenen – kulturpolitischen Leitlinien von 2004 wiederauflegt. Die Stiftung Protestantismus, Bildung und Kultur leidet wie alle Stiftungen unter der Niedrigzinspolitik. Trotzdem ist sie in der Lage, kleinere Projekte weiterhin zu fördern und auch die Ko-Finanzierung größerer Strukturentwicklungsprojekte wie des Spirituellen Sommers Südwestfalen oder des Kirchlichen Filmfestivals Recklinghausen sicherzustellen, das 2018 bereits zum neunten Mal stattgefunden hat.

Grundlage der gesamten Kulturarbeit in der EKvW ist die Arbeit in den Gemeinden. Entscheidend ist das Engagement der synodalen Kulturbeauftragten mit ihren vielfältigen Programmangeboten, die das kulturelle Gemeindeleben gestalten. Dazu gehören neben Ausstellungen vor allem Konzerte, Lesungen, Bildungsreisen und Diskussionsveranstaltungen. Sie schaffen Räume des Glaubens und Räume der Freiheit.

II. Pfarrdienst und kirchliche Berufe

1. Studierendenarbeit

Die Evangelischen Studierendengemeinden (ESG) befinden sich derzeit im Umbruch. Bei den ESG in Bielefeld, Paderborn, Dortmund und Münster haben Wechsel im Pfarramt stattgefunden. Ein Wechsel steht auch in der ESG Siegen an, die durch den Kirchenkreis getragen wird. Die Studierendenpfarrkonferenz (SPK) findet sich dementsprechend neu und tritt jetzt in einen Konzeptentwicklungsprozess für die nächsten Jahre ein. Dieser Prozess ist zugleich ein Teambildungsprozess für die Mitglieder der Konferenz und ein Element der Strategieentwicklung für die EKvW im Blick auf deren Kommunikation mit der nachwachsenden Akademikergeneration.

In inhaltlicher Hinsicht wird EKD-weit der Umgang von Universitäten und Hochschulen mit religiöser Praxis auf dem Campus diskutiert. Da beispielsweise die Nutzung von Räumen der Stille oder das Auftauchen fundamentalistischer Gruppierungen für Konflikte sorgen kann, entscheiden sich Rektorate zunehmend dafür, religiös-weltanschauliche Neutralität als Durchsetzung negativer Religionsfreiheit auszulegen, während etwa szientistische und säkularistische Weltanschauungen als strategiesteuernde Impulsgeber unproblematisiert bleiben.

2. Angelegenheiten der Theologiestudierenden/Theologischer Nachwuchs

Die Studierenden der evangelischen Theologie mit dem Studienziel Pfarramt erfahren eine intensive Begleitung und Beratung sowie eine großzügige Förderung auf der Grundlage eines entsprechenden Konzepts: Das Gemeindepraktikum wird ebenso finanziell mitgetragen wie ein Auslandssemester oder -praktikum. Auch werden Studienfahrten bzw. Exkursionen im In- und ins Ausland für Studierende auf der Liste finanziell bezuschusst. Unterstützung können die Theologiestudierenden (in besonders begründeten Einzelfällen) auch in Form eines Stipendiums oder in den letzten zwei Semestern in der wichtigen Phase der Examensvorbereitung als Examensdarlehen beantragen. Diese Angebote werden gerne angenommen.

Allerdings zeigt sich je länger je deutlicher, dass über die Förderung der aktuell Studierenden hinaus weitere Impulse zur Gewinnung von Studierenden erforderlich sind. Zu klären sind Fragen (1) des Kirchenbildes, (2) der Aufgabenverteilung und (3) der Innovationsstrategien.

Bezüglich des Kirchenbildes (1) ist zu diskutieren, ob die evangelischen Kirchen tatsächlich einem Pfarrer „mangel“ entgegengehen: Unter welchen Voraussetzungen wird ein Zustand als „Mangel“ wahrgenommen? Gibt es ein „Normaljahr“, an dem gemessen ein Mindestbestand postuliert werden sollte? Womöglich bilden die sinkenden Pfarrstellenzahlen einen Prozess ab, der den Pfarrdienst nicht ab-, sondern aufwertet und wieder Raum für die Dienstgemeinschaft der vielen Ämter und Dienste in beruflicher und ehrenamtlicher Form schafft.

Im Blick auf die Aufgabenverteilung bei der Nachwuchsgewinnung (2) ist ins Bewusstsein zu rücken, dass die Gewinnung von Mitarbeitenden in erster Linie das Ergebnis guter Arbeit (in Orts-, Funktions- oder personalgemeindlichen Diensten) auf allen Ebenen und in allen Bereichen vor Ort ist. Die Landeskirche ist hier nicht primär, sondern sekundär gefragt: als Begleiterin, Koordinatorin und Impulsgeberin.

In Sachen Innovation (3) sind traditionelle Formate nicht aufzugeben, sondern zu variieren: Die vergleichsweise hohe Zahl der Studierenden auf der Liste der westfälischen Studierenden (stabil rund 160-170) ist im Vergleich zur Vergangenheit durchaus erfreulich. Aus den Kennlerngesprächen und Theologiestudierenden-Tagungen wissen wir, dass sich der theologische Nachwuchs nach wie vor durch die jährliche Abiturienten-Tagung angesprochen fühlt. (Die „Abi-Tagung“ wird in diesem Jahr probeweise zweimal durchgeführt.)

Auch die Arbeit in interprofessionellen Teams im Sozialraum kann als struktureller innovativer Schritt nachhaltig zur Qualitätsentwicklung und zur Nachwuchsgewinnung in der Arbeit vor Ort beitragen. Auch wenn diese Diskussionen geführt werden, entbindet dies die EKvW als Landeskirche nicht von der Aufgabe, sich verstärkt der Nachwuchsgewinnung zuzuwenden; denn die Landeskirchen kooperieren zwar im Raum der EKD; sie stehen aber auch im Wettbewerb um künftige Pfarrfrauen und Pfarrer. Die EKvW ist an der Kommunikationsinitiative der EKD („Das volle Leben“) beteiligt. Es bedarf jedoch weiterer, auch personeller Schritte, die die EKvW in die Lage versetzen, die Verantwortlichen vor Ort zu unterstützen, anzuregen und zu begleiten und entsprechende Verbindungen und Vernetzungen herzustellen. Landeskirchenamt und Kirchenleitung beraten derzeit ein entsprechendes Konzept.

2.1 Theologisches Prüfungsamt

Im Berichtszeitraum haben das 1. Examen insgesamt 30 Studierende erfolgreich abgeschlossen (18 Studierende im Frühjahr 2018 und 12 Studierende im Herbst 2018). Die Zweite Theologische Prüfung haben in 2018 sechs Personen erfolgreich absolviert (vier im Frühjahr, zwei zum Herbst).

Angesichts der seit Jahren dokumentierten Examenszahlen für die 2. Theologische Prüfung, der die Übernahme in den Vorbereitungsdienst, Probendienst und Pfarrdienst erst noch folgen muss, sollte realistischerweise von der Vorstellung Abstand genommen werden, die EKvW könne jährlich 20 Pfarrerinnen oder Pfarrer in Pfarrstellen bringen. Auch eine intensivierte Nachwuchswerbung wird nach menschlichem Ermessen die Lücke zwischen erwünschtem und tatsächlichem Nachwuchs im Pfarramt nicht schließen.

Das Festhalten an illusionären Wünschen wird zu vermeidbaren Enttäuschungen und Überforderungen führen. Die Möglichkeiten und Grenzen einer ausschließlichen Fokussierung auf den Nachwuchs allein für den Pfarrdienst sind zu überdenken und machen ein vertieftes Nachdenken über das Kirchenbild nötig, wie es die Landessynode 2015-2017 mit dem Prozess zum Pfarramt in der Dienstgemeinschaft begonnen hat.

3. Hochschulangelegenheiten

Den Hochschulen, mit denen die EKvW in Verbindung steht, ist in diesem Jahr besonders zu danken für die uneigennützig und engagierte Mitwirkung am wissenschaftlichen Symposium zur Begleitung des synodalen Arbeitsprozesses „Der Pfarrdienst in der Dienstgemeinschaft der Kirche“ 2015-2017.¹

3.1 Kirchliche Hochschule Wuppertal-Bethel

Gespräche auf EKD-Ebene mit dem Ziel der Verbreiterung der Finanzierungsbasis der Kirchlichen Hochschule Wuppertal-Bethel werden in rheinisch-westfälischem Einvernehmen geführt. Ein wesentlicher Schritt dazu war eine Konsultationstagung am 21. August 2018 in Kassel im Auftrag der Kirchenkonferenz mit dem Ziel, die Kirchlichen Hochschulen in der evangelischen Bildungslandschaft komplementär zu den theologischen Fakultäten zu verorten und in den anstehenden Priorisierungsprozess des Rates der EKD einzubringen. Zugleich findet ein breit angelegter interner Hochschulentwicklungsprozess statt, der alle Aspekte des Hochschullebens, einschließlich der angestrebten finanziellen Zukunftssicherung umfasst. Die Dauer dieses Diskussions- und Entscheidungsprozesses lässt sich zurzeit noch nicht seriös abschätzen.

3.2 Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe Bochum

Die Evangelische Hochschule Bochum wirkt, unter Beteiligung des Ev. Kirchenkreises Bochum (und der Diakonie Ruhr), an der Stadtteilentwicklung der Stadt Bochum im umgebenden Quartier mit. Bestandteil des Stadtentwicklungskonzepts sind Wohnen, Studierendewohnen und der Bau sowie der Betrieb einer Kindertagesstätte.

Außer der Verwurzelung im kommunalen Umfeld findet eine fortschreitende Entwicklung der strukturellen Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen des Gestaltungsraums Bochum,

¹ Kurschus, Annette/Beese, Dieter (Hgg.): Der Pfarrdienst in der Dienstgemeinschaft der Kirche. Wissenschaft und Kirche im Dialog, 2018.

Gelsenkirchen-Wattenscheid und Herne statt. Diese führen ihre Mediatheken derzeit mit der Bibliothek der Hochschule zusammen.

4. Prädikantinnen und Prädikanten

Ab Juli 2019 wird im IAFW in Höhe eines Pfarrstellenumfangs für die Aus- und Fortbildung der Prädikantinnen und Prädikanten gesorgt werden. Damit ist zunächst für den Zeitraum von 2019 bis zum Ablauf des Jahres 2022 der Bedarf an Ausbildungskapazität anerkannt und eine deutliche Verstärkung der Prädikantinnen- und Prädikantenausbildung gesichert. Eine erneute Überprüfung des Bedarfs soll vorgenommen werden.

Im Gespräch mit dem Pädagogischen Institut und der Arbeitsgemeinschaft der Diakonischen Gemeinschaften in Westfalen finden Planungen statt, wie der Anteil von Religionslehrerinnen und Religionslehrern sowie hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dienst der Verkündigung, Seelsorge und Bildung (VSBMO) erhöht werden kann. Der Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik erarbeitet in Abstimmung mit dem Dezernat des LKA ein neues Gesamtkonzept der Aus- und Fortbildung für den Prädikantendienst, das auch die Leitung von Gottesdiensten im Altenheim berücksichtigt. Bestandteil der Konzeptentwicklung ist auch ein Modell, das Studierenden der Gemeindepädagogik und Diakonie die Möglichkeit eröffnet, Zusatzmodule schon vor dem Studienabschluss zu absolvieren und mit der Einsegnung als Diakonin oder Diakon für den Beruf gleichzeitig die besondere Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament zu erhalten. Es besteht ein durchgehendes Interesse an der Ausbildung und Wahrnehmung des Prädikantendienstes. Für die Gruppe der Prädikantinnen und Prädikanten aus außerkirchlichen Berufen (früher „Laienprediger“) liegt eine lange Warteliste vor.

Die Zusammenarbeit mit der Lippischen Landeskirche hat sich bewährt. Sie umfasst die Teilnahme an der Ausbildung und den inhaltlichen Austausch über Bedeutung und Funktion des Prädikantendienstes.

5. Kirchliche Berufe in Verkündigung, Seelsorge und Bildung

Mit der Ordnung für die Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildung (VSBMO) ist ein rechtlicher Rahmen für die Anstellung von hauptamtlichen Fachkräften in gemeindepädagogischen Arbeitsfeldern gegeben. Auf dieser Grundlage nehmen rund 580 Mitarbeitende ihre Aufgaben wahr und bilden zugleich ein Netzwerk professioneller Zusammenarbeit (vgl. Personalbericht 2018). Deren Doppelqualifikation in sozialer Arbeit und Gemeindepädagogik fließt einerseits in die verschiedenen gemeindlichen Arbeitsfelder ein (Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Seniorenarbeit, Gemeindeentwicklung). Zugleich kommt sie aktuell der Arbeit der interprofessionellen Modellprojekte zugute, die teils mit gemeindepädagogischem, teils mit diakonischem Schwerpunkt realisiert werden. Bisher haben sechs vom Landeskirchenamt genehmigte Projekte ihre Arbeit aufgenommen; weitere stehen vor oder in der Beantragung. Begleitet, beraten und unterstützt werden die Mitarbeitenden durch den VSBMO-Beauftragten.

Eine besondere Rolle für die Ausbildung, Gemeinschaftspflege und Begleitung von Diakoninnen und Diakonen, von denen ein großer Teil im gemeindepädagogischen Dienst tätig ist, spielen die Diakonischen Gemeinschaften Martineum (Witten), Nazareth (Bielefeld-Bethel) und Wittekindshof (Bad Oeynhausen). Nicht zuletzt angesichts der europäischen Rechtsprechung steht die Frage des ausgewiesenen kirchlichen Profils und der Loyalität

kirchlicher Mitarbeitender erneut zur Debatte. Die Diakonischen Gemeinschaften bilden kontinuierlich profilierten und mit dem kirchlichen Dienst identifizierten Nachwuchs heran. Für beide Berufsgruppen, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Diakoninnen und Diakone, aber auch für Küsterinnen und Küster, werden gemäß meiner Ankündigung bei der Landessynode 2017 Besuchstermine vorbereitet und durchgeführt, die den Rahmen für einen konkreten Austausch mit dieser wichtigen Mitarbeitendengruppe bilden.

6. Jugendarbeit

Eine selbstverständliche religiöse Sozialisation in der Familie und im heimischen sozialen Umfeld kann immer weniger vorausgesetzt werden. Viele Traditionen brechen ab. Deshalb ist die Kirche in ganz anderer Art und Weise gefordert, junge Menschen auf den Weg des Glaubens einzuladen und sie geistlich zu begleiten (vgl. dazu auch den Bericht der Kirchenleitung zur Durchführung von Beschlüssen). Kinder und Jugendliche brauchen Menschen, mit denen sie ihren eigenen Glauben in ihrer Lebenswelt mit ihren Fragen und Zugängen entwickeln und ausprobieren können. Selbstständig mit anderen etwas Sinnvolles für sich und andere zu tun, ist eine wichtige Bedingung dafür, sich als junger Mensch selbstbestimmt den Fragen nach Gott und einer eigenen Glaubenspraxis zu stellen. Junge Menschen wollen immer wieder Neues lernen und setzen sich zugleich für in Not geratene Menschen ein.

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit wird ganz wesentlich getragen von Ehrenamtlichen, die zuweilen nur wenig älter sind als die Gruppenmitglieder selbst. Deshalb brauchen sie für ihren Dienst qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung und danach Begleitung in ihrem Alltag. Dies müssen Hauptberufliche leisten. Sie sind also nicht Macher, sondern Ermöglicher für die Ehrenamtlichen. Sie sollen ihnen ihre theologischen und pädagogischen Kompetenzen anbieten, ihnen Informationen und Ressourcen erschließen. Eine so definierte Hauptberuflichkeit bewegt sich in einem anspruchsvollen bildenden, lehrenden, erziehenden, beratenden und begleitenden Handlungsfeld. Für ihre Arbeit werden spezielle Kompetenzen benötigt: Theologie, Verkündigung, Seelsorge; wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse; Persönlichkeit als Teil der Profession; Steuerung von Organisations- und Kommunikationsprozessen.

Die ausschließliche Anstellung von hauptberuflich gemeindlich Mitarbeitenden auf unbefristete Vollzeitstellen ist angesichts der zu erwartenden finanziellen Entwicklung höchstwahrscheinlich nicht tragfähig. Trotzdem ist aber darauf zu achten, dass die professionellen Standards in der Kinder- und Jugendarbeit gewährleistet bleiben und nicht durch vermeintlich naheliegende, günstige oder niederschwellige Lösungen unterschritten werden. Dies gilt auch für die interprofessionellen Teams. Diese bedürfen eines „Markenschutzes“. Nicht alles, was sich so nennt, entspricht den Standards der von der Landeskirche auf dem dafür vorgesehenen Wege anerkannten und begleiteten „Interprofessionellen Pilotprojekte“! Mit der Qualität der Arbeit in der Kirche ist die Glaubwürdigkeit der Kirche als seriöser Arbeitgeberin berührt, zugleich aber auch die Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen, die der Kirche von den Eltern und Erziehungsberechtigten anvertraut werden. Die Sicherung der professionellen Qualität der Arbeit in der Kirche sollte uns (nicht nur in der Kinder- und Jugendarbeit) als wichtiges Thema in Zukunft begleiten.

III. Seelsorge und Beratung

1. Referat und Fachbereich Seelsorge

Seelsorge ist ein grundlegendes und ureigenes kirchliches Handlungsfeld, das besonders auch in einer säkularisierten Gesellschaft angefragt und wahrgenommen wird.

In Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2017 zur „Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ konnten im Jahr 2018 mit der Errichtung von fünf landeskirchlichen Pfarrstellen für Notfallseelsorge und sechseinhalb landeskirchlichen Pfarrstellen für die Gehörlosenseelsorge erste Ergebnisse umgesetzt werden.

Des Weiteren liegt aktuell die Konzeption zur Qualifizierung Ehrenamtlicher in der Seelsorge vor. Durch die „Erste Verordnung zur Änderung der Seelsorgegeheimnisgesetz-Ausführungsverordnung“ hat die Kirchenleitung festgelegt, dass ehrenamtlich Tätige in der Seelsorge nach landeskirchlich verbindlichen Qualifizierungsstandards für den Dienst befähigt werden sollen. Das Landeskirchenamt wird hierzu Durchführungsbestimmungen gemäß § 6 Seelsorgegeheimnisgesetz-Ausführungsverordnung erarbeiten.

Für das Jahr 2019 ist die Errichtung von bis zu 15 weiteren Stellen bzw. Stellenanteilen für Seelsorge in der Psychiatrie und Forensik geplant.

Eine ausführliche Darstellung, die auch die Bereiche Krankenhauseelsorge, Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege umfasst, findet sich im Bericht für die Landessynode 2018 „Der Prozess: ‚Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche – Weiterarbeit und Ergebnisse‘“.

2. Gesamtstrategie „Prävention/Intervention/Hilfe“ (PIH)

Der Aufgabenbereich „Prävention/Intervention/Hilfe“ bzgl. des Themas „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ hat sich in den letzten Jahren sehr dynamisch entwickelt und wird zukünftig vermehrte Kraftanstrengung erfordern. Sexualisierte Gewalt in all ihren Dimensionen ist Realität in Familien, Kirche und Gesellschaft. Aktuell ist die Sensibilität für dieses Thema enorm gestiegen. In allen Medien ist wahrzunehmen, dass sexualisierte Gewalt vor renommierten Persönlichkeiten und Institutionen nicht Halt macht. Auch die Heimkinderthematik und die sog. #MeToo-Debatte haben lange tabuisierte Verfehlungen in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion gerückt.

Dass alle Ebenen unserer Landeskirche möglichst ‚sichere Orte‘ sein sollen, an denen die persönliche Integrität jedes einzelnen Menschen geachtet wird, ergibt sich schon aus dem Auftrag und dem Selbstverständnis von Kirche.

Befördert durch die oben geschilderte gesellschaftliche Entwicklung, stellt sich allerdings nun nicht mehr die Frage, ‚ob‘, sondern ‚wie‘ wir uns dem Thema systematisch und strukturell stellen. Konkret gilt es, für die Evangelische Kirche von Westfalen einen *einheitlichen Rahmen* zu schaffen, innerhalb dessen wir sexualisierter Gewalt mit Prävention und Intervention als den beiden wesentlichen Instrumenten begegnen wollen.

Unter sexualisierter Gewalt werden in diesem Kontext in den kirchlichen Fachkreisen alle strafbaren sexualbezogenen Handlungen verstanden, aber auch sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen, die unterhalb der Strafbarkeitsgrenze liegen. Im besonderen Fokus des Schutzes stehen Kinder und Jugendliche, im Blick sind aber auch alle anderen Schutzbefohlenen, alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie all diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen.

Die Notwendigkeit – gerade auch kirchlichen Handelns – wurde noch einmal besonders offenbar am 27. Juni 2018 im öffentlichen Hearing der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs zum Thema „Kirchen und ihre Verantwortung zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“. Im Vorfeld des Hearings hatte die Kommission zunächst Berichte von Betroffenen über ihre Geschichte und den Umgang der Kirchen mit den Vorfällen eingeholt und diese analysiert. Während des Hearings schilderten Betroffene öffentlich und unter großem medialen Interesse in Gegenwart kirchlicher Vertreter ihr Erleben. Zwischenbilanzierend – ein weiteres Hearing mit dem Fokus Kirche wurde bereits angekündigt – wurde insbesondere gefordert:

- die Intensivierung und Professionalisierung der Aufarbeitung, um die systemimmanenten Schwachstellen in der Kirche besser zu kennen und für die Zukunft besser vorbeugen zu können;
- die Schaffung unabhängiger Anlaufstellen für Betroffene mit niedrigschwelligem Zugang zu Beratung;
- die Herstellung von Transparenz in der Aufarbeitung sowie in den Ermittlungs- und Disziplinarverfahren;
- das Vorhalten eines professionellen Krisenmanagements bzw. einer externen Beratung für Gemeinden, in denen es zu sexualisierter Gewalt gekommen ist. Insbesondere mit Blick auf die evangelischen Kirchen wurde festgestellt, dass Vorfälle immer noch als Einzelfälle gesehen und der Einfluss des Systems verkannt werde.

Das Hearing und mögliche daraus abzuleitende Handlungsbedarfe waren auch Thema der Kirchenkonferenz der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) im September dieses Jahres mit entsprechender Beschlussfassung und Arbeitsaufträgen zur Weiterarbeit. Darüber hinaus wird sich die EKD-Synode im November mit der Thematik auseinandersetzen.

Die seit vielen Jahren in der EKvW unternommenen Anstrengungen, den Schutz vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung stetig zu verbessern, sollen nun in eine „Gesamtstrategie Prävention/Intervention/Hilfe“ einfließen. Als wesentliche Stränge dieser Strategie zeichnen sich ab:

- *Prävention:* Es gilt, die Ausnutzung von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen zu unterbinden und Übergriffen wirksam vorzubeugen. Das Ziel ist deshalb, die Vereinbarung zwischen der EKD (im Namen der Landeskirchen) und dem von der Bundesregierung berufenen Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) vom Februar 2016 zur Entwicklung von *Schutzkonzepten* in allen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen umzusetzen. Im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung ist es Aufgabe jeder Körperschaft, sich einer Risikoanalyse des eigenen Wirkungsbereichs, Strategien zur Reduzierung von und zum Umgang mit Risikofaktoren, dem Verhalten in Verdachtsfällen, Interventionsplänen etc. zu widmen.

Um alle Ebenen unserer Landeskirche selbst in die Lage zu versetzen, für den eigenen Bereich ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche entwickeln zu können, sollen geeignete Multiplikatorinnen und Multiplikatoren geschult werden. Das von EKD und Diakonie Deutschland entwickelte Schulungsmaterial „hinschauen - helfen - handeln“ bildet hierfür die Basis.

Die diesjährige Landessynode wird über die Finanzierung dieser Schulungsmaßnahme in Höhe von ca. 45.000 € für die ca. 30 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ent-

scheiden. Die Kirchenleitung schlägt vor, hierfür zu erwartende Kirchensteuer-Mehreinnahmen 2018 einzusetzen.

- *Intervention*: Ein professionelles System mit Interventionskräften und Interventionsplänen muss aufgebaut werden. Die Ev. Kirche von Westfalen hält in diesem Bereich seit vielen Jahren ein System von Ansprechpersonen in den Kirchenkreisen vor. Um ein geordnetes Verfahren in Verdachtssituationen zu ermöglichen, hat die EKvW Notfallpläne („Verfahrensstandards“) entwickelt. Damit wurde auch die Erkenntnis, dass Prävention, Intervention und Aufarbeitung Leitungsaufgaben sind und bleiben, umgesetzt. Sowohl das System der Ansprechpersonen als auch der Verfahrensstandard wurden vorbildlich in Pionierarbeit entwickelt, entsprechen aber heute nicht mehr dem Fachstandard. Beide bedürfen deshalb dringend einer Weiterentwicklung. So haben die Zahl, die Vielgestaltigkeit und Komplexität der gemeldeten Fälle gezeigt, dass die Arbeit der Ansprechpersonen, die sehr unterschiedlich qualifiziert und in den Kirchenkreisen auch unterschiedlich verortet sind, durch den Ausbau von Hauptamtlichkeit und einem ausreichenden Stundenkontingent weiter zu professionalisieren ist. Nur so lassen sich Überforderungssituationen vermeiden und die Qualität der einzelnen Interventionen gewährleisten. Ziel ist es, Hinweisen auf sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen in sachgerechter Weise nachgehen und die Gefährdung oder die vermutete Verfehlung schnellstmöglich beenden zu können.
- Prävention und Intervention gehören schon jetzt – neben weiteren themenbezogenen Tätigkeiten – zum Aufgabenspektrum der „Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (FUVSS), die bei der Diakonie RWL angesiedelt und für die EKvW, die Lippische Landeskirche und die Diakonie RWL zuständig ist. Aufgrund der beschriebenen Entwicklung der zunehmenden Thematisierung und Enttabuisierung ist ein positiv zu bewertendes, steigendes Arbeitsvolumen festzustellen: Das Interesse in Kirchenkreisen und Einrichtungen, sich mit der Thematik zu befassen, wächst. Ebenso wächst die Zahl der gemeldeten Verdachtsfälle, in denen die FUVSS Beratung und Backoffice leistet. Deshalb ist auch im Interesse effektiver Präventions- und Interventionsarbeit der FUVSS eine personelle Verstärkung dieses Handlungsfeldes erforderlich.
- Um einheitlich für das gesamte Gebiet der EKvW die notwendige Stärkung und Verbindlichkeit zu erreichen, soll ein entsprechendes *Kirchengesetz* zur Prävention und Intervention bezüglich sexualisierter Gewalt erarbeitet und der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
Mit dem Kirchengesetz würden nach außen wie auch nach innen Transparenz und Sicherheit im Umgang mit Fragen sexualisierter Gewalt geschaffen. In Verdachtsfällen wäre damit künftig nicht nur die Frage des „ob“, sondern in wesentlichen Zügen auch die Frage des „wie“ des Umgangs mit einem Verdachtsfall geklärt. Dem Gesetz käme damit intern eine deutliche Entlastung der Leitungsverantwortlichen und derjenigen zu, die sexualisierte Gewalt im kirchlichen Umfeld wahrnehmen.
Durch einen solchen rechtlichen Standard würde sich unsere Landeskirche in allen Ebenen eindeutig und unmissverständlich ihrer institutionellen Verantwortung für den Schutz vor sexualisierter Gewalt stellen. Die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland ist diesen Schritt auf ihrer Landessynode am 1. März 2018 gegangen.

Durch die Professionalisierung und Weiterentwicklung werden in dem Arbeitsfeld „Prävention/Intervention/Hilfe“ zukünftig erhöhte Kosten entstehen. Deren Übernahme darf man durch den kirchlichen Auftrag inhaltlich als geboten annehmen. Eine genaue Kostenstruktur wird im Laufe des weiteren Prozesses erarbeitet und dargestellt und ein Vorschlag zur Verortung der Kosten unterbreitet werden.

Das beabsichtigte Vorgehen wurde der Kirchenleitung, dem Ständigen Finanzausschuss, dem Landeskirchenamt, den Superintendentinnen und Superintendenten sowie den Leiterinnen und Leitern der Ämter und Einrichtungen der EKvW vorgestellt und dort grundsätzlich begrüßt.

3. Aktuelle Themen aus einigen Seelsorgebereichen

3.1 *Zentrum für ethische Bildung und Seelsorge (ZeBuS)*

Am 2. Mai 2018 fand ein Präsesbesuch im Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten (LAFP) der Polizei NRW in Selm-Bork statt. Im Mittelpunkt standen das dreitägige Fortbildungsmodul „Amok-Terrorismus/Extremismus“ (Amok-TE), das „Zentrum für ethische Bildung und Seelsorge in der Polizei NRW“ (ZeBuS) und die Polizeiseelsorge.

Das am 26. November 2014 gegründete ZeBuS stellt ein bundesweit einmaliges Konzept dar, an dem die westfälische Landeskirche über die Polizeiseelsorge als Trägerin beteiligt ist. Es ist Ergebnis der guten Zusammenarbeit von Staat und Kirche für die Aufgabenfelder Polizeiseelsorge und berufsethischer Unterricht.

Der Polizeidienst konfrontiert die Beamtinnen und Beamten immer wieder mit extrem belastenden Erfahrungen und der Notwendigkeit, in Sekundenbruchteilen existentielle Entscheidungen treffen zu müssen. Es ist daher notwendig, durch Wertorientierung die ethisch-moralische Kompetenz für die Aufgabenbewältigung des Polizeidienstes stetig zu fördern. Das ZeBuS bietet dafür Unterstützungsangebote durch Vortragsveranstaltungen, Seminare und Tagungen. Während der Ausbildung erfolgt hier die berufsethische Qualifizierung, später können Fortbildungen für Polizeibedienstete absolviert werden. Darüber hinaus nimmt das ZeBuS Koordinationsaufgaben zwischen der polizeilichen Praxis, der theoretischen Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW und der Polizeiseelsorge wahr.

Auch die Ausstellung „Grenzgang“, die inzwischen einen festen Bestandteil der Polizeiausbildung darstellt, ist ins ZeBuS integriert. Hier wird in vier Themenräumen zu den Bereichen Umgang mit Randgruppen, Polizei und Gewalt, Polizei in Extremsituationen sowie Umgang mit Sterbenden und Toten durch spezielle Exponate, Texte, Filmsequenzen und Interviews die ethische Reflexion gefördert.

Das aufrichtige und würdigende Interesse an der besonderen Problemlage von Polizistinnen und Polizisten wurde sehr positiv aufgenommen.

3.2 *Evangelische Circus- und Schaustellerseelsorge*

Am 16. Februar 2018 fand der Jahresempfang der Arbeitsgemeinschaft der Schaustellerverbände in Hamm statt, an dem die Referentin für Seelsorge als Vertreterin der EKvW teilnahm.

Deutschlandweit begleitet die Evangelische Kirche 23.000 Gemeindeglieder auf der Reise. Aus den häufigen Standortwechseln im Jahr erwachsen besondere Herausforderungen an die seelsorgliche Begleitung. Intensive Besuchspraxis bei den Familien, Gottesdienste auf den Festplätzen oder in der Manege, Durchführung von Amtshandlungen und die Zurüstung von Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche stellen daher die Hauptarbeitsschwerpunkte dar.

Westfalen ist nach Bayern die Landeskirche mit der bundesweit größten Zahl von Volksfesten sowie von hier ansässigen bzw. reisenden Circussen, Schaustellern und Puppenbühnen. Auch von daher ist es geboten, die Menschen dort und die Arbeit der Seelsorge dezidiert in den Blick zu nehmen. Im Dezember wird der Leiter der Evangelischen Circus- und Schaulstellerseelsorge im Rahmen der Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten diese ins Gespräch bringen.

IV. Ökumene und Weltverantwortung

1. Weltmission, Ökumene, Weltverantwortung

Das Reformationsjubiläum hat die Weite des christlichen Glaubens ins Blickfeld gerückt. Die Wiederentdeckung der *Reformation als Weltbürgerin* führt unmittelbar zur *Weltverantwortung aus christlicher Überzeugung*. Diese wird in der EKvW auf allen Ebenen profiliert und in ökumenischer Zusammenarbeit wahrgenommen. Das Dezernat für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung sowie das Amt für MÖWe leisten dazu ihren spezifischen Beitrag, indem sie die Aktivitäten der Kirchenkreise, Gemeinden, Ämter und Einrichtungen unterstützen und bündeln, Ziele und Aufgaben theologisch reflektieren und nachhaltig strategisch ausrichten. Aus einer Vielzahl von Einzelaspekten, die hier nur exemplarisch aufgeführt sind, ergibt sich so ein Gesamtbild der ökumenischen Dimension kirchlicher Arbeit.

1.1 Nachhaltig leben

Der 3. Ökumenische Pilgerweg für Klimagerechtigkeit verbindet das gemeinsame Unterwegssein von Christen verschiedener Konfessionen mit dem Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung und führt seit dem 9. September bis zum 9. Dezember 2018 von Bonn zur 24. Weltklimakonferenz nach Katowice (Polen). Vom 18. bis 28. September zog die 30-köpfige Pilgergruppe von Schwelm bis Steinheim durch Westfalen und suchte auf dem Weg sowohl Kraftorte gelingender Schöpfungsbewahrung auf wie auch Schmerzpunkte, an denen die Gefährdung des Lebens deutlich zu Tage tritt. Neben den Morgen- und Abendgebeten in den gastgebenden Kirchengemeinden sowie den Pilgergottesdiensten mit den Leitenden Geistlichen der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Erzbistums Paderborn war der Workshop-Tag in Paderborn zum Thema „Wasser für alle“ von besonderer Bedeutung.

1.2 One for the Climate

Die beim ‚Weite wirkt‘ Festival 2016 gegründete internationale Initiative „One for the Climate“ als zivilgesellschaftliche Pionier-Allianz zur Umsetzung der Klima-Ziele des Welt-

klimagipfels von Paris 2015 hat sich in 2018 stark weiterentwickelt. Das Ziel der Nord-Süd-Zusammenarbeit von Kirchen, Wissenschaftlichen Instituten, Zivilgesellschaft, Finanzwirtschaft und Wirtschaft in Deutschland, Indien, Zentralafrika und Südlichem Afrika ist die Förderung von nachhaltigen Investitionen im Bereich regenerativer Energie in Ländern des Südens, die zugleich sozial- und entwicklungsrelevant sind. In Zusammenarbeit mit der VEM und ihren Mitgliedskirchen in Tansania, Ruanda und Ost-Kongo werden gegenwärtig erste Pilotprojekte auf der Grundlage von Crowd-Funding-Investitionen implementiert. In Südafrika und Namibia werden über den inzwischen gegründeten *One Climate Fund Southern Africa* neue Wege zur Kooperation mit Banken, Investoren, Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie Regierungsprogrammen in Südafrika und Namibia vorbereitet (www.oneclimatefund.co.za).

1.3 Handy-Aktion NRW – auf dem Weg zur Zehntausendermarke

Die Handy-Aktion NRW ist ein Projekt von Kirche und Zivilgesellschaft, das zum Sammeln gebrauchter Mobiltelefone und Handyladekabel für das Recycling aufruft. Die Aktion bietet Bildungsmaterialien über Menschenrechtsverletzungen bei der Produktion von Handys und über Auswirkungen des Rohstoffabbaus an. Gut 9.000 Handys sind seit dem Start der Aktion im Frühjahr 2017 gesammelt worden. Kirchengemeinden, Weltläden, Schulen, Jugendtreffs, Unternehmen, soziale Einrichtungen und weitere Partner laden an vielen Orten dazu ein, gebrauchte Mobilfunkgeräte fachgerecht zu recyceln. Der Erlös aus den Sammelaktionen geht an Spendenprojekte von Brot für die Welt und der VEM, die sich mit den Folgen von Bergbau beschäftigen. Bisher konnten knapp 7.500 Euro an Spenden überwiesen werden. Allein im Projekt „Gitarren statt Gewehre“ im Kongo, in dem ehemalige Kindersoldaten eine Ausbildung erhalten, kann damit z. B. ein Jahr lang die Ausbildung von 62 Jugendlichen finanziert werden.

Mehr Informationen gibt es unter <https://handyaktion-nrw.de/>.

1.4 Was für ein Geschmack – für alle! Die Kochbuchaktion aus Anlass des Kirchentags

Während des Kirchentags in Dortmund werden am Abend der Begegnung Kirchengemeinden, kirchliche Einrichtungen und Gruppen aus Westfalen die Gäste des Kirchentags begrüßen – auch mit kulinarischen Köstlichkeiten, die regional, fair, ökologisch und lecker sind. Aus diesem Anlass wurden Rezepte aus Westfalen gesammelt und das Kochbuch „Was für ein Geschmack!“ erstellt. Es gibt Anregungen für Kirchengemeinden, z. B. zu Gemeindefesten, Freizeiten nachhaltig zu kochen. Ein Teil des Erlöses aus dem Buchverkauf geht an ein Projekt von Brot für die Welt, das Bio-Landbau und Kleinbauern in Brasilien unterstützt. Von September bis Dezember 2018 werden in den Kirchenkreisen Koch-Workshops durchgeführt, um Gemeinden, die z. B. beim Abend der Begegnung einen Verpflegungsstand machen, praktische Tipps zu geben und über die Arbeit von Brot für die Welt zu informieren.

1.5 Tagung Postwachstumsgesellschaft

„Welches Wachstum braucht die Welt?“, fragten Vertreter aus Wirtschaft, Politik, Zivilgesellschaft und Kirche bei einer Tagung vom 29. bis 30. Juni 2018 in Haus Villigst, die vom IKG zusammen mit dem Amt für MÖWe durchgeführt wurde. Sie knüpfte an die Tagung

im Frühjahr 2016 zu den UN-Nachhaltigkeitszielen (SDG – Sustainable Development Goals) an, die die Agenda 2030 einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt hat. Ziel dieser Tagungen ist es, sich mit den einzelnen Nachhaltigkeitszielen vertraut zu machen und unter Einbeziehung internationaler Kontakte einen Beitrag zu ihrer Umsetzung im nordrhein-westfälischen Kontext zu leisten.

2. Nachdenklich im Gespräch

Eine Frucht des Reformationsjubiläums sind die Ökumenischen Aufrufe, die von den evangelischen Landeskirchen in NRW mit den Bistümern Essen, Münster und Paderborn unterzeichnet wurden. Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in NRW (ACK) hat sich die Aufrufe zu eigen gemacht und unterstützt deren Umsetzung vor Ort. Erste Veranstaltungen zur Bekanntmachung der Aufrufe und zur Planung von Schritten zur Umsetzung haben stattgefunden. Fortbildungen zum konfessionell-kooperativen Religionsunterricht sind angelaufen. Der ständige Ökumeneausschuss arbeitet an einer Konzeption für die konsequente Umsetzung der Selbstverpflichtungen der Ökumenischen Aufrufe auf den Ebenen von Landeskirche, Kirchenkreisen, Gemeinden und Einrichtungen.

2.1 *Verfolgte und bedrängte Christen - Gespräch mit syrisch-orthodoxem Bischof über die Situation in Syrien*

Die Evangelische Kirche von Westfalen betrachtet mit Sorge die Situation der verfolgten und bedrängten Christen weltweit. Neben den gewachsenen Partnerschaften mit Kirchen in Asien und Afrika fühlt sich die EKvW insbesondere der Syrisch-Orthodoxen Kirche und der Koptisch-Orthodoxen Kirche verbunden. Sie unterstützt deren Arbeit in Westfalen und in ihren Heimatländern. Die besondere Situation der Syrisch-Orthodoxen Kirche im vom Bürgerkrieg betroffenen Syrien war Thema einer Begegnung von Vertretern der EKvW mit Bischöfen und Repräsentanten der Syrisch-Orthodoxen Kirche im März 2018.

2.2 *Klosterjubiläum – 25 Jahre koptisches Christentum in Ostwestfalen*

An dem dreitägigen Festprogramm aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Koptisch-Orthodoxen Klosters in Höxter-Brenkhausen Anfang Juni war unsere Landeskirche sowohl beim Festakt am Freitagabend als auch während des Theologischen Symposiums am Samstag gut vertreten. Am Sonntag beteiligte sich der Dezernent für Ökumene an der Ökumenischen Weserprozession und einem anschließenden Ökumenischen Gottesdienst in der Evangelischen Kilianskirche zusammen mit dem Bischof Damian als Gastgeber im Koptischen-Orthodoxen Kloster, Erzbischof Becker aus dem Erzbistum Paderborn, dem lippischen Landessuperintendent Dietmar Arends und dem syrisch-orthodoxen Erzbischof Matthias Nayis. Das Amt für MÖWe hat bei der Organisation dieses ökumenischen Festprogramms mitgewirkt.

2.3 *Pastoralkolleg und Studententag zum Israel-Palästina-Konflikt*

Die Landessynode hat die besondere Verantwortung für den Frieden in Israel und Palästina betont und sich für eine Behandlung der Thematik in Fachkonsultationen und Diskussionsveranstaltungen ausgesprochen. Dies ist unter anderem in einem Pastoralkolleg in Israel und Palästina realisiert worden, das Begegnungen mit verschiedensten Akteuren auf beiden

Seiten ermöglichte. Dabei zeigte sich, wie wichtig die Stärkung der christlichen Kirchen in Israel und in den besetzten Gebieten Palästinas für die Ermöglichung von Bildungsarbeit, Dialog und Versöhnung ist. Eine Tagung Ende des Jahres wird die Staatsgründung Israels thematisieren und deren unterschiedliche Konsequenzen für Israel und Palästina aufzeigen.

2.4 Weltmissionskonferenz in Arusha/Tansania

Im März 2018 fand in Arusha die 13. Weltmissionskonferenz statt. Sie trug den Titel „Vom Geist bewegt – zu verwandelnder Nachfolge berufen“. Die EKvW war durch die Leiterin des Amtes MÖWe vertreten. Die Rezeption der Ergebnisse ist aus deutscher Perspektive besonders in Hinblick auf die 2021 in Karlsruhe stattfindende Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) interessant. Im Januar 2019 wird in Wuppertal ein Studientag zu den liturgischen Materialien stattfinden, die die verschiedenen kulturellen, ethnischen und theologischen Traditionen, die auf der Konferenz vertreten waren, miteinander im Geist des Evangeliums verbinden.

2.5 Diskussion um Kontakt zu DITIB

Synodalbeauftragte der Kirchenkreise für den christlich-islamischen Dialog haben in den letzten beiden Jahren verstärkt angefragt, ob und wie die Kontakte mit Moscheegemeinden der DITIB angesichts der Entwicklungen in der Türkei weitergeführt werden können. In einer Stellungnahme dazu hat der Islambeauftragte der EKvW dazu ermutigt, die bestehenden Kontakte möglichst aufrechtzuerhalten. Im kritisch-konstruktiven Gespräch soll aber auch auf den Einfluss der türkischen Religionsbehörde Diyanet auf die DITIB hingewiesen werden, der einer Anerkennung der DITIB als Religionsgemeinschaft in Deutschland im Weg steht.

3. Entwicklungen in Partnerländern solidarisch begleiten

Frieden, Versöhnung, Flucht, Migration und der Brexit sind aktuelle Themen in zwischenkirchlichen Gesprächen. Mit dem Polnischen Ökumenischen Rat und der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in der Republik Polen steht die EKvW in langjährigem Kontakt und Austausch. Dieser wird auch dadurch verstärkt, dass ich die Beauftragte des Rates der EKD für die Beziehungen zu den Kirchen in Polen bin. Im August pflanzte eine Delegation unserer Kirche gemeinsam mit den polnischen Lutheranern einen Baum im deutsch-polnischen Garten als Zeichen für Freundschaft und Verständigung in Europa. Im Herbst fand eine Begegnungstagung in Haus Villigst als Ost-West-Erfahrungsaustausch zum Thema Kirchen in den Migrationsgesellschaften Europas statt.

Das Thema „Brexit“ war Schwerpunkt einer Studienreise nach London sowie von Vorträgen des Europareferenten des Amtes für MÖWe in interessierten Gemeinden.

Neun westfälische Kirchenkreise pflegen partnerschaftliche Beziehungen auf europäischer Ebene, oft in Kooperation mit den europäischen Städtepartnerschaften. In zahlreichen Kirchengemeinden bestehen langjährige Kontakte vor allem nach England, Schweden, Polen, Serbien, Russland, Rumänien und Weißrussland. Dies nahm das Amt für MÖWe zum Anlass, im Jahre 2018 kreiskirchliche Europatage zu veranstalten. „Europa eine Seele geben“, Frieden und Versöhnung in Europa und Europa als Kontinent der Freiheit waren die Themenschwerpunkte in sechs verschiedenen Kirchenkreisen.

3.1 Eröffnung Gedenkstätte Maly Trostenez in Minsk / Weißrussland

Am 29. Juni 2018 hatte ich Gelegenheit, mit einer Delegation unter Leitung von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier an der Eröffnung der Gedenkstätte Maly Trostenez in Weißrussland teilzunehmen. Dort gedachte die Delegation der Opfer des NS-Terrors: Maly Trostenez war zwischen 1942 und 1944 die größte nationalsozialistische Vernichtungsstätte auf dem Gebiet der damaligen Sowjetunion. In Deutschland und Europa ist dieser Ort nahe der weißrussischen Hauptstadt Minsk wenig bekannt. Opfer waren vor allem weißrussische, österreichische, deutsche und tschechische Juden, Zivilisten, Widerstandskämpfer und Partisanen. Die Zahl der Ermordeten geben Historiker mit mindestens 60.000 an, andere sprechen von 200.000. Das Internationale Bildungs- und Begegnungswerk (IBB) Dortmund hat den Bau der Gedenkstätte maßgeblich vorangetrieben und Spenden gesammelt. Auch von der Evangelischen Kirche von Westfalen kam Unterstützung.

3.2 Weißrussisch-Orthodoxe Kirche

Die langjährige Partnerschaft der westfälischen Landeskirche mit der Weißrussisch-orthodoxen Kirche hat in der letzten Zeit einen besonderen inhaltlichen Akzent erhalten. Die weißrussischen Partnerinnen und Partner führen an Modellschulen in Weißrussland Religionsunterricht als Wahlfach ein und lassen sich dabei vom Pädagogischen Institut der EKvW beraten. Dazu haben sich Dozenten aus Villigst einige Projekte in Minsk angesehen. Im Sommer dieses Jahres machte sich eine weißrussische Delegation in Westfalen sowohl mit dem kirchlichen pädagogischen Engagement (evangelische Schulen, kirchliche Lehrerfortbildung, pädagogische Angebote der MÖWe, Werkstatt Bibel, Bibeldorf) als auch mit der staatlichen Lehrerbildung vertraut.

Bemerkenswert an diesem weißrussisch-westfälischen ökumenischen Austausch erscheint Folgendes:

- *Religiöse Bildung* ist in sehr unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten Europas von großer Bedeutung. Während Weißrussland aufgrund seiner Geschichte als Sowjetrepublik stark säkularisiert ist, gibt es bei uns in Westdeutschland noch volksskirchliche Strukturen, die allerdings deutlichen Erosions-Prozessen unterworfen sind. In beiden Situationen scheint der Religionsunterricht an den Schulen ein zentrales Instrument zu sein, um die Fragen des Glaubens auch über die Grenzen der eigenen Kirchenmitgliedschaft hinaus wachzuhalten – und um dem Bedürfnis nach Religion im gesellschaftlichen Diskurs nachzukommen.

- *Eine konstruktive Zusammenarbeit der Kirche mit den staatlichen schulischen Institutionen* ist die Grundvoraussetzung, um sich in diesem Bereich erfolgreich zu engagieren. Bei uns hat diese Zusammenarbeit eine lange Tradition, die von den kirchlichen Unterstützungsstrukturen für den Religionsunterricht inhaltlich ausgestaltet wird. Die Weißrussisch-Orthodoxe Kirche hat mit dem „Saints Methodius and Cyril Christian Educational Center“ ebenfalls eine Institution aufgebaut, die die Einführung von Religionsunterricht fachlich begleitet und mit den staatlichen Strukturen kooperiert, die weitgehend von einer kritischen Distanz gegenüber Kirche und Religion geprägt sind. Wie gut dies gelingt, zeigt nicht zuletzt, dass die Leiterin des Minsker Lehrerbildungsinstituts sowie eine Minsker Gymnasial-Direktorin Teil der weißrussischen Besuchsdelegation waren.

- *Der ökumenische Beratungsprozess ist keine Einbahnstraße:* Die Weißrussen und Weißrussinnen erhalten Anregungen aus der religionspädagogischen Theorie und Praxis in unserem Kontext. Wir können wahrnehmen, wie Religionsunterricht in einer kirchenfernen

Umgebung Interesse wecken kann: Die Verknüpfung von Landesgeschichte und Kirchengeschichte, das diakonische Lernen und die enge Zusammenarbeit mit Eltern und den örtlichen Kirchengemeinden scheinen vielversprechende Wege zu sein.

Die Fortsetzung dieses ökumenischen Dialogs mit pädagogischem Akzent verspricht, über die Unterschiede der Frömmigkeitsstile und theologischen Profile hinweg die Gemeinsamkeiten im christlichen Glauben entdecken zu lassen – und einen kleinen und doch bedeutenden Beitrag zum Zusammenwachsen einer europäischen Wertegemeinschaft zu leisten.

3.3 *Türkei*

Das lange geplante Pastoralkolleg „Weggemeinschaft und Zeugnis im Dialog mit Muslimen“ fand eine Woche nach den vorgezogenen Wahlen in der Türkei statt. Die ursprüngliche Sorge, in eine ungeklärte Situation hineinzukommen, erwies sich als unbegründet. In den Gesprächen mit hochrangigen Vertretern der verschiedenen Kirchen wurde deutlich, wie sehr unser jüdisch-christliches Erbe historisch mit der Türkei verbunden ist. In den durchaus offenen und respektvollen Gesprächen mit Vertretern des Islam wurde zugleich deutlich, dass den alteingesessenen (orthodoxen) Kirchen zwar ein gewisser Status gewährt wird, wenn sie sich an die staatlichen Regeln halten, aus dem Ausland kommende christliche Kirchen, Ordensgemeinschaften und Gruppierungen aber zunehmend Schwierigkeiten bürokratischer Art bekommen. Der Lerneffekt für die Teilnehmenden des Pastoralkollegs in Istanbul bestand vor allem darin, die oft von falschen Zuschreibungen und Missverständnissen geprägte Situation der Türken in Deutschland gespiegelt zu bekommen und den Facettenreichtum der türkischen Gesellschaft, Politik und Religion wahrzunehmen.

3.4 *USA – Kirchenleitungsreise 2018 zur United Church of Christ (UCC)*

Eine Kirchenleitungsdelegation der EKvW besuchte vom 25. August bis zum 8. September 2018 in Kentucky, Indiana und Ohio Gemeinden und Einrichtungen der UCC. Unsere Kirche verbindet seit 1980 eine intensiv gelebte Kirchengemeinschaft auf Ebene der Kirchengemeinden, Conferences und der Gesamtkirchen. Schwerpunkte waren die diakonische Arbeit der Partnerkirche, Zuwanderung und Integration sowie der Dialog mit dem Islam. Die intensiven Begegnungen und Lernerfahrungen der Delegation in unserer engagierten und profilierten Geschwisterkirche in Zeiten eines unter Präsident Trump mehr denn je zerrissenen Landes spiegeln sich in den Beiträgen der Delegationsmitglieder im Reise-Blog der Kirchenleitung unter www.kirche-unterwegs.de.

Nach der Wahl von Donald Trump zum Präsidenten der USA stehen viele Kirchengemeinden der westfälischen Partnerkirche UCC vor der Herausforderung, Fremdenfeindlichkeit, Nationalismus und rechtem Populismus vor Ort zu begegnen. Mit der Kampagne der Three Great Loves – Love of Neighbor, Love of Children, Love of Creation –, verabschiedet auf der Gesamt-Synode 2017, bezieht die UCC eindeutig Stellung gegen rechte Gewalt und Rassismus, setzt sich für Gerechtigkeit für die Armen und Schwachen in der US-Gesellschaft ein und unterstützt die „Black Lives Matter“ Kampagne.

Im Mai 2018, im fünfzigsten Jahr nach der Ermordung von Martin Luther King jr., fand ein Begegnungskolleg mit Pfarrerinnen und Pfarrern der fünf UCC-Partnerkonferenzen in Atlanta statt. Es thematisierte den alltäglichen Rassismus und die immer noch aktuelle, strukturelle Diskriminierung farbiger US-Amerikaner am historischen Ort der Bürgerrechtsbewegung der 60er Jahre. Das UCC Forum in Haus Villigst befasste sich mit Kings Kampagne.

ne gegen Armut in den USA und fand unter Beteiligung einer 20-köpfigen Delegation aus den UCC-Conferences Ohio und Indiana-Kentucky statt.

3.5 Argentinien – Besuch der ASE

In Argentinien setzt der Staat verstärkt auf die Privatwirtschaft. Für Betrieb und Unterhaltung der U-Bahn in der Hauptstadt warben argentinische Unternehmen im Juli dafür sogar in deutschen Tageszeitungen. Von diesem Kurs profitieren nur wenige. Die Inflation galoppiert, und der Staat zieht sich von sozialen Aufgaben weiter zurück, während immer mehr Menschen auf Hilfe und Stärkung ihrer Rechte angewiesen sind.

Die Diakonie unserer Partnerkirche, der Evangelischen Kirche am Rio de La Plata, versucht die Folgen abzumildern und fördert Kinder, Jugendliche und Familien in Tageszentren in den Elendsvierteln.

Im Februar besuchte das Kinder- und Jugendorchester der ASE, eines Zentrums zur Förderung und Begleitung benachteiligter Kinder und Jugendlicher, Westfalen. 14 Tage lang verzauberten die Jugendlichen viele Menschen mit ihrer Musik, Energie und Fröhlichkeit und transportierten dabei ein Stück der argentinischen Lebenswirklichkeit in die Gemeinden, Schulen und ins LKA. Voll Stolz über das, was sie hier geschafft hatten, kehrten sie zurück – und werden nun auch in Buenos Aires zu Konzerten mit Mozart, Beethoven und argentinischer Folklore eingeladen.

3.6 Katastrophenhilfe und Nothilfe

„Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, die der Hölle in ihren Heimatländern des mittleren Ostens zu entkommen suchen ...“. „Ebola-Epidemie und mörderische Angriffe auf die Zivilbevölkerung in den Bürgerkriegsauseinandersetzungen in der Demokratischen Republik Kongo ...“. „Taifune, Tsunamis und weitere Naturkatastrophen in den Philippinen und Indonesien ...“. „Angriffe islamistischer Terrormilizen auf die Zivilbevölkerung in Nord-Kamerun ...“. „Dramatische Hungersnot in Ost-Afrika ...“: Hinter all diesen ‚Schlagzeilen‘ stehen Gesichter, Namen und Schicksale von Menschen, von Geschwistern, deren Not uns nicht gleichgültig lassen kann. Christus selbst identifiziert sich mit ihnen in ihrer Not. Insbesondere in der Gemeinschaft der Mitgliedskirchen der Vereinten Evangelischen Mission hat die westfälische Kirche auch im zurückliegenden Jahr in enger Zusammenarbeit mit den uns verbundenen Kirchen vor Ort ihre Solidarität mit den Betroffenen wahrgenommen. Anlässe, Not und Bedarf nehmen spürbar zu.

4. Neustrukturierte Fachstellen

4.1 Fachstelle für interreligiösen Dialog/Beauftragung für den Nahen u. Mittleren Osten

Seit September letzten Jahres ist der Bereich Interreligiöser Dialog sowohl als Fachstelle im Amt für MÖWe als auch im Dezernat Weltverantwortung, Mission, Ökumene im Landeskirchenamt angesiedelt. Der Beauftragte der EKvW für den interreligiösen Dialog arbeitet nicht nur an einer Festigung der Beziehungen zu muslimischen Institutionen, sondern hat im vergangenen Jahr Kontakte zur Alevitischen Gemeinde in Deutschland, der Baha’i-

Religion sowie zum Zentralrat der Eziden in Deutschland aufgebaut. Tagungen und Veranstaltungen zum interreligiösen Dialog sollen in Zukunft verstärkt stattfinden.

4.2 Fachstelle „Gemeinsam Kirche sein mit Zugewanderten“

Im Amt für MÖWe wurde im Februar eine der vorhandenen Fachstellen für die Themen „Gemeinsam Kirche sein mit Zugewanderten“ und „Ökumenische Frauenarbeit“ inhaltlich neu ausgerichtet. Die Fachstelle ist u. a. Anlaufstelle für alle Fragen rund um Gemeinden unterschiedlicher Sprache und Herkunft, zum Internationalen Kirchenkonvent und zur interkulturellen Öffnung von Gemeinden. Über das Amt für MÖWe kann auch Kontakt hergestellt werden zur persisch-sprachigen Seelsorge in Westfalen, die von einem Pastor persischer Herkunft in Paderborn verantwortet wird. Zudem wurde in drei Kirchenkreisen je ein 25%iger Dienstauftrag für den Arbeitsbereich Interkulturelle Öffnung/Arbeit mit Zugewanderten vergeben.

V. Bildung und Erziehung

1. Pädagogisches Institut

Das Pädagogische Institut (PI) hat im Berichtszeitraum *Vokationstagungen, Fort- und Weiterbildungen für Religionslehrerinnen und Religionslehrer aller Schulformen sowie gemeindepädagogische Angebote* durchgeführt. Im Bereich der Lehrerfortbildungen ist erkennbar, dass Fortbildungen, die modular angelegt sind und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, zukunftsfähig sind. Die Ausbildung zum bzw. zur Schulseelsorgerin und zum Schulseelsorger ist hier ebenso wie die Fortbildung zum Thema Inklusion zu nennen. Eine Tendenz, die bundesweit unter dem Stichwort „nachhaltige Lehrerfortbildung“ breit diskutiert wird. Für die religionspädagogischen Angebote des PI ist dies eine Gestaltungsaufgabe, die wir in Zusammenarbeit mit den Schulreferaten weiter bearbeiten werden.

1.1 Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht

Im Berichtszeitraum haben sich die (Erz-)Bistümer Essen, Aachen, Münster und Paderborn mit den drei Landeskirchen in NRW auf eine Vereinbarung zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht verständigt. Das Erzbistum Köln sieht keinen Handlungsbedarf für diese Kooperation, was besonders für die staatliche Schulaufsicht erhebliche Probleme verursacht, da im Gebiet des Erzbistums Köln mehrere Bezirksregierungen liegen. Es bleibt zu hoffen, dass sich das Erzbistum zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung anschließt.

Nach den ersten offiziellen Modellversuchen zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht kommt ein fast 10-jähriger Prozess der Annäherung zum Abschluss, der für die Entwicklung zukunftsfähiger Modelle für den Religionsunterricht von entscheidender Bedeutung ist und zugleich den Beginn eines Neuanfangs im Religionsunterricht markiert, der für die kommenden Jahre erheblichen Fortbildungsbedarf generieren wird.

Zum Schuljahr 2018/19 starteten 186 Schulen mit der konfessionellen Kooperation. Die obligatorischen Fortbildungsveranstaltungen werden bis Dezember 2018 rund 1.500 Lehrer und Lehrerinnen besuchen. Darüber hinaus entwickeln die Institute (IFL, PTI und PI) obli-

gatorische Fortbildungsformate für die Lehrer und Lehrerinnen, die konfessionell-kooperativ unterrichten, aber nicht an den Einführungsveranstaltungen teilgenommen haben.

Die zunehmende religiöse Pluralität in NRW ist an den Schülerzahlen klar zu erkennen:

	2017/18	2015/16	2005
Gesamt:	2.480.222	2.494.285	2.885.000
Röm. -Katholisch:	891.212	951.882	1.276.000
Evangelisch:	608.395	658.560	895.000
Islamisch:	414.970	363.709	292.000
Jüdisch:	1.588	1.520	1.800
Orthodox:	45.809	38.569	20.000
Syrisch-orthodox:	5.049	4.643	3.900
Alevitisch:	4.006	3.829	k.A.
Ohne Bekenntnis:	414.168	384.964	301.000

Die Zahlen machen grundsätzliche Probleme deutlich, die weit über den Diskurs um den Religionsunterricht hinausgehen. So hat bereits die letzte Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (KMU 5) eine stark nachlassende religiöse Primärsozialisation festgestellt, die insbesondere bei den jüngeren Alterskohorten dramatisch ansteigt. Die kirchlichen Kommunikationsbemühungen sollten generell und grundsätzlich diskutiert werden. Die Verengung auf haushalterische Aspekte ist nicht zielführend, da die Probleme ganz offensichtlich die Reichweite kirchlicher Kommunikationsbemühungen betreffen.

Die konfessionelle Kooperation zielt in diesem Zusammenhang nicht auf einen christlichen Basisunterricht ab, sondern bemüht sich um differenzsensiblen Unterricht in je konfessioneller Perspektive. Die bei der Einführung der konfessionellen Kooperation geführten Diskurse mit Schulaufsichtsbeamten und Schulleitungen rund um den Religionsunterricht zeigen, dass die Vorteile eines bekenntnisorientierten Religionsunterrichts gegenüber einem neutralen religionskundlichen Modell offensiv vertreten werden müssen. Religionsunterricht erschöpft sich eben nicht in Sachkenntnissen über Religion(en), sondern in der Begleitung zur Entwicklung einer eigenen religiösen Identität.

1.2 Begleitung Lehramtsstudierender

Viele Lehramtsstudierende sind heute weder durch familiäre Sozialisation noch durch gemeindliche Bezüge geprägt. In der Regel hat profilierter Religionsunterricht in der Oberstufe den Wunsch nach weiteren Klärungsprozessen initiiert. Da die Haltung der Lehrkraft neben der Anlage der Lernprozesse für den Religionsunterricht von entscheidender Bedeutung ist, sieht das PI die Notwendigkeit von Angeboten für diese Zielgruppe. Erste positive Erfahrungen im Rahmen des Praxissemesters sind der Ausgangspunkt für ein integriertes Konzept. Die Kirchenleitung hat die Errichtung einer Dozentenstelle im PI für die Dauer von sechs Jahren bewilligt, um unter Beteiligung der Akteure im Unterstützungssystem die Begleitung dauerhaft zu initiieren.

1.3 Fortbildungen für Erzieher und Erzieherinnen in Ev. Tageseinrichtungen

Die seit geraumer Zeit vom PI angebotenen religionspädagogischen Fortbildungen für Erzieher und Erzieherinnen in ev. Tageseinrichtungen werden sehr gut nachgefragt. Da die

o. g. Überlegungen für den religionspädagogischen Nachwuchs an Schulen auch für die Zielgruppe der Erzieherinnen und Erzieher gelten, wird im PI gemeinsam mit dem Fachverband an einem Konzept gearbeitet, das ein flächendeckendes Angebot für die Tageseinrichtungen im Bereich der EKvW vorsieht. Gelingende religionspädagogische Angebote in Tageseinrichtungen setzen bei den beteiligten Erzieher/innen neben praktisch-methodischen Kompetenzen auch die Klärung der eigenen religiösen Identität voraus.

1.4 Ökumenischer Tag für Lehrerinnen und Lehrer in Dortmund

Erstmals und anlässlich des Reformationsjubiläums in Verbindung mit den religionspädagogischen Abteilungen der Bistümer Münster und Paderborn vorbereitet, haben im September 2017 ca. 800 Lehrerinnen und Lehrer das Angebot in Dortmund wahrgenommen. Höhepunkt war die feierliche Unterzeichnung der Ökumenischen Erklärung, die neben der Kooperation im Religionsunterricht auch viele Aspekte der kirchlichen Kommunikationsbemühungen umfasst. Die ökumenische Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung war in hohem Maße geprägt von Kooperationsbereitschaft in versöhnter Verschiedenheit. Hier wird das PI anknüpfen und die Zusammenarbeit auch in anderen Feldern vertiefen.

2. Evangelische Schulen

Die sieben landeskirchlichen Schulen bilden zusammen mit den fünf Schulen in der Trägerschaft von Kirchenkreisen, den sieben Schulen in der Trägerschaft der von Bodelschwinghschen Stiftungen und weiteren Schulen in privater Trägerschaft bzw. in der Trägerschaft von diakonischen Einrichtungen das evangelische Schulangebot in Westfalen. Die landeskirchlichen Schulen tragen wir mit dem Anspruch, modellhaft aus einem evangelischen Bildungsverständnis heraus Schule zu machen und das öffentliche Schulwesen zu bereichern. Daneben gibt es eine wachsende Zahl von Schulen evangelikaler Prägung. In diesem Schuljahr besuchen 6.150 Schüler und Schülerinnen unsere Evangelische Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, das Evangelische Schulzentrum Espelkamp (mit der Birger-Forell-Sekundarschule und dem Söderblom-Gymnasium), die Evangelische Sekundarschule Breckerfeld und drei weitere Gymnasien in Bielefeld-Sennestadt, Lippstadt (Ganztagsgymnasium) und Meinerzhagen. 477 Lehrer und Lehrerinnen leisten die Unterrichts- und Erziehungsarbeit.

2.1 Strukturelle Veränderungen

Die beiden großen „Umbau“-Prozesse in unseren Schulen, nämlich die auslaufende Schließung der Realschulen in Breckerfeld und in Espelkamp bei parallelem Aufbau neuer Sekundarschulen, sind mit der Verabschiedung des letzten Realschuljahrganges in Espelkamp in diesem Sommer – und im Jahr zuvor bereits in Breckerfeld– abgeschlossen. Wenn im kommenden Sommer an der Birger-Forell-Sekundarschule im Evangelischen Schulzentrum Espelkamp der erste Jahrgang der Sekundarschule die Schule verlässt, wird entsprechend des Gründungsbeschlusses der Kirchenleitung von 2012 evaluiert, inwieweit hier die angestrebte „modellhafte Zusammenarbeit“ zwischen den beiden Schulen im Evangelischen Schulzentrum realisiert werden konnte und inwieweit das große evangelische Schulangebot, das in Espelkamp ein öffentliches ersetzt, den Bedürfnissen der Kommune und den Anforderungen der Landeskirche entspricht.

2.2 Aktuelle Herausforderungen

Das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf (Inklusion) ist an allen Evangelischen Schulen Standard; die Gesamtschule und die beiden Sekundarschulen praktizieren Inklusion in der Form der zieldifferenten Beschulung. Die veränderten Akzentsetzungen durch die neue Landesregierung wirken sich insofern erschwerend auf diese schulische Aufgabe aus, als der Erhalt von Förderschulen es für die Schulen des ‚gemeinsamen Lernens‘ noch schwerer macht, Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Expertise zu gewinnen und zu halten.

Alle landeskirchlichen Schulen nehmen weiterhin *geflüchtete Kinder* auf, allerdings aktuell in viel geringerer Zahl als 2015/16. Eine neue Situation ist in Gelsenkirchen entstanden, wo im Sommer dieses Jahres über 500 schulpflichtige Kinder und Jugendliche aus Bulgarien und Rumänien auf einen Schulplatz warteten. Unsere Evangelische Gesamtschule Bismarck hat sich in Solidarität mit den städtischen Gesamtschulen auch dieser neuen Bildungsaufgabe gestellt.

Mit dem „Gesetz zur *Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium*“ wird vom Schuljahr 2019/20 an das neunjährige Gymnasium (G9) wieder der Regelfall, das G8 die Ausnahme. Alle vier landeskirchlichen Gymnasien haben nach sorgfältigen Beratungen in ihren Gremien gegenüber dem Träger für die Umstellung zum G9 votiert. Das Schuldezernat hat dem zugestimmt. Die Gymnasien stehen damit in den kommenden Jahren erneut vor der Aufgabe, ihren Bildungsgang neu zu gestalten.

Die *Digitalisierung der Schulen* bleibt auch für die Evangelischen Schulen technisch und pädagogisch eine zentrale und nachhaltige Herausforderung. Stehen auf der einen Seite ganz neue Chancen für die Individualisierung des Unterrichts im Sinne der ganz unterschiedlichen Lernzugänge und -tempi der Schülerinnen und Schüler, so werden auf der anderen Seite durch die hohen Kosten für die sogenannten Endgeräte Fragen der Bildungsgerechtigkeit berührt. Die Fülle an neuen Daten über die persönlichsten Lernwege jedes Kindes stellt in ganz neuen Dimensionen Anforderungen an den Datenschutz. Diese Fragen betreffen Evangelische Schule in besonderer Weise.

Auf die wachsende Schwierigkeit, geeignetes Personal für die verschiedenen Führungsebenen in unseren Schulen zu gewinnen, reagiert die EKvW – in Kooperation mit unserer rheinischen Schwesterkirche – mit einem umfassenden *Angebot zur („E-SLQ“) Evangelischen Schulleitungsqualifizierung*, das vom Pädagogischen Institut durchgeführt wird. Der erste Qualifizierungskurs hat am 9. November in Villigst mit 15 Teilnehmenden begonnen und endet Mitte 2020.

3. Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. (EBW)

3.1 Werk- und Mitgliederentwicklung

Das Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. (EBW) hat als eingetragener Verein 35 Mitgliedseinrichtungen, darunter fast alle Kirchenkreise, aber auch Vereine wie das Blaue Kreuz, die Ev. Frauenhilfe oder das Institut für Kirche und Gesellschaft in Villigst als landeskirchliche Einrichtung. Das Werk ist seit 1975 eine vom Land NRW anerkannte Einrichtung der Weiterbildung. Dadurch ist das EBW berechtigt, öffentliche Zuschüsse entgegenzunehmen (2017 ca. 3,9 Mio. €), die nach den Vorgaben des Landes und der Bezirksregierungen für Weiterbildung eingesetzt werden müssen. Die EKvW hat mit

dem EBW 1999 einen Vertrag geschlossen und ihm die Förderung und Vertretung der Evangelischen Erwachsenenbildung übertragen. Der Verein wird geleitet von einem ehrenamtlichen Vorstand, der eine hauptamtliche Geschäftsführung beauftragt hat. Aufgrund dieser besonderen Konstruktion sind die ca. 80 hauptamtlich pädagogischen Mitarbeitenden in den 35 Mitgliedseinrichtungen des EBW in der Regel Mitarbeitende der Kirche, gleichzeitig aber unterstehen sie – sobald staatliche Zuschüsse fließen – dem Weiterbildungsgesetz des Landes NRW.

Dies ist letztendlich eine Erfolgsgeschichte, sowohl für das Land NRW als auch für die Kirche. Die Bürgerinnen und Bürger in NRW kommen in den Genuss einer pluralen Weiterbildungslandschaft und können wählen. Die Kirche profitiert, weil die Regionalstellen des EBW durch die Einbindung in die Weiterbildungslandschaft viele Kontaktpartner haben, die auf diese Weise mit Kirche und ihren Anliegen bekannt werden. Jährlich werden über das EBW ca. 6.600 Bildungsveranstaltungen durchgeführt und ca. 126.000 Teilnehmende erreicht. Die Regionalstellen sind flächendeckend über das gesamte Gebiet der EKvW verteilt. Es ist dem Vorstand ein besonderes Anliegen, die Bildungsarbeit in evangelischer Verantwortung auch in ländlichen Regionen zu stärken.

Die Zuweisungen des Landes NRW wurden in Rücknahme einer alten Kürzung in den Jahren 2017 und 2018 um 15% angehoben, was zu einer leichten Entspannung in den Haushalten der Mitgliedseinrichtungen beigetragen hat. Um neuen Herausforderungen gerecht zu werden (z. B. Digitalisierung), sind weitere öffentliche Mittel notwendig.

3.2 *Religiöse und interreligiöse Bildung*

Auch im Jahr 2017 nimmt ein Drittel aller Teilnehmenden Angebote im Feld „Religiöse Bildung“ wahr. Dies ist hervorzuheben, weil die Evangelische Erwachsenenbildung immer neu vor der Aufgabe steht, religiöse Bildung so attraktiv zu machen, dass Erwachsene diese Angebote in ihrer Freizeit wahrnehmen wollen. Dass dies in den vergangenen Jahren nicht einfacher geworden ist, ist offensichtlich. Menschen situieren sich selbst in religiöser Hinsicht nicht mehr eindeutig, schauen mal hier, mal dort. Die Ev. Erwachsenenbildung eröffnet mit ihren Veranstaltungen Räume, in denen Menschen mit ihren religiösen Ansichten und Suchbewegungen ernst genommen werden, und bietet Gelegenheit zur Reflexion und Wissenserweiterung. Dabei sind die Übergänge zwischen kultureller und politischer Bildung hin zur (inter-) religiösen Bildung fließend.

3.3 *Ev. Erwachsenenbildung in der Migrationsgesellschaft: Interkulturelle Öffnung als Herausforderung*

Ein weiterer deutlicher Schwerpunkt der Arbeit des EBW war das Thema Migration. Die Teilnehmendenzahlen in diesem Bereich haben sich in den letzten drei Jahren verdreifacht. Die Angebote des EBW tragen zur Qualifizierung von Haupt- und Ehrenamtlichen bei. Sie bringen die Bevölkerung in Kontakt mit Geflüchteten (z. B. durch gemeinsame Exkursionen, Angebote für Familien) und eröffnen Räume zur Diskussion der schwierigen politischen Fragen in diesem Feld (Fluchtursachen, Rassismus und Antisemitismus, Einwanderungsgesetz, Integration und Arbeitsmarkt etc.). Das EBW ist seit 2005 ein vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannter Träger für Sprach- und Integrationskurse. Auch hier hat sich die Anzahl der durchgeführten Kurse seit 2014 fast verdoppelt. Da die Bedeutung der Drittmittelakquise für die Erwachsenenbildung ständig zunimmt, hat sich das EBW erfolgreich um ein 3-jähriges Projekt, gefördert vom BAMF, beworben. In dem Pro-

jekt „open4“ geht es darum, in den Projektregionen Siegen, Minden-Lübbecke und Dortmund mit Migrantenorganisationen zusammenzuarbeiten. Ziel ist es, die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an Weiterbildung zu erhöhen und die eigenen Strukturen daraufhin zu entwickeln, dass Hürden zur Teilnahme abgebaut werden. Das Projekt wird wissenschaftlich evaluiert; die Ergebnisse werden auf einer Fachtagung im Oktober 2019 präsentiert und anschließend publiziert. Die EKvW trägt das Projekt mit und unterstützt es mit einem erheblichen finanziellen Beitrag. Die Gremien und Hauptamtlichen des EBW haben sich in diesem Zusammenhang intensiv damit beschäftigt, wie künftig ‚inklusive‘ gearbeitet werden kann, damit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund selbstverständlicher von- und miteinander lernen können.

3.4. Profilschürfung nach innen: Ein neues Leitbild für das EBW

Der Vorstand hat beschlossen, einen erneuten Leitbildprozess auf den Weg zu bringen. Das bestehende Leitbild stammt aus dem Jahr 2001 und wurde den aktuellen Herausforderungen an mehreren Stellen nicht mehr gerecht. Seit April 2018 wurde in einem breit angelegten Prozess ein neues Leitbild erarbeitet und vom Vorstand im September 2018 verabschiedet.

3.5. Herausforderung Digitalisierung und jüngere Zielgruppen

Die Landesregierung in NRW legte bereits im Oktober 2016 ein Zukunftspapier zum Thema „Lernen im digitalen Wandel“ vor. Digitale Kompetenzen sind künftig der General-schlüssel zur Teilhabe: Im Beruf, als Verbraucherinnen und Verbraucher, als Bürger und Bürgerin. Auch Bildungsprozesse werden sich verändern, neue didaktische Methoden kommen zum Einsatz. Jüngere Zielgruppen bringen oftmals schon jetzt besondere digitale Kompetenzen mit. Andere brauchen Bildungsangebote, um ihre Fähigkeiten anzupassen. Es besteht die Gefahr, dass bildungsferne Zielgruppen noch schneller „abgehängt“ werden und gesellschaftlich dann kaum noch partizipieren können. Das Thema „Digitaler Wandel“ wird die Weiterbildung in der nächsten Dekade vor erhebliche Herausforderungen stellen: Mitarbeitende müssen qualifiziert werden; Veränderungen in unserer Gesellschaft wollen – auch mit ihren Konsequenzen für Kirche und die Religiosität der Menschen – kritisch-konstruktiv begleitet werden. Daneben dürfen insbesondere in der Ev. Erwachsenenbildung die Kernthemen nicht vernachlässigt werden: Religiöse Bildung, Stärkung der Demokratie, Familienbildung, Qualifizierung zum Ehrenamt. Die Weiterbildungseinrichtungen in NRW befinden sich derzeit in Verhandlungen mit der Landesregierung, wie die gestiegenen Herausforderungen qualitätsorientiert bewältigt werden können und welche Ressourcen dafür notwendig sind.

4. Ev. Familienbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. (FBW)

Die Familie als grundlegender Bestandteil der Gesellschaft birgt das Ursprungspotenzial für die Gestaltung religiöser und gesellschaftlicher Entwicklungen und ist als ein wesentlicher Erfolgsfaktor der modernen Gesellschaft zu verstehen. Ihre Förderung ist daher eine umfassende bildungspolitische Herausforderung, an der sich die kirchliche Bildungsarbeit beteiligt und dabei ihre eigenen Akzente setzt.

Die Dynamisierung von Haushalts- und Familienformen, zunehmende Berufstätigkeit beider Elternteile, veränderte Rollen- und Generationsverhältnisse und sich stets ändernde An-

forderungen der Arbeitswelt (z. B. Mobilität, Flexibilität) haben große Auswirkungen auf die Familien, Eltern und Kinder. Bedingt durch den gesellschaftlichen Wandel gewinnen Bildungs-, Erziehungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote der Familienbildung immer mehr an Bedeutung und sind daher unverzichtbar.

Das nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Familienbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. besitzt einen eigenen rechtlich-institutionellen Status, der in der Weiterbildung und zugleich in der Jugendhilfe verankert ist. Die Förderung des Landes NRW gewährt der Familienbildung ein Grundgerüst zur Personalkosten- und Maßnahmenfinanzierung. Die Träger ergänzen diese Förderung durch eigene Mittel, durch den Einsatz von Spenden und die Erhebung von Teilnahmebeiträgen. Die Anerkennung nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) setzt die Fachkompetenz als Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, die Teilnehmerorientierung sowie die öffentliche Zugänglichkeit und den Verzicht auf gewinnorientiertes Wirtschaften voraus. Ein eigenes Qualitätsmanagementsystem mit externer Zertifizierung sichert die Qualität der Familienbildungsarbeit und ist gegenüber dem Land NRW erforderlich.

Im Berichtszeitraum verfügte das FBW über 18 Mitgliedseinrichtungen, 52 Kooperationen mit weiteren, nach Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen, 247 Kooperationen mit vorschulischen Tageseinrichtungen für Kinder, davon 170 Familienzentren sowie 82 Kooperationen mit Kirchen oder Religionsgemeinschaften.

In einem breit gefächerten Bildungsangebot wurden rund 3.400 Kurse mit über 55.000 Unterrichtsstunden durchgeführt. Rund 200 mehrtägige Seminare mit fast 30.000 Teilnehmer-tagen fanden statt. Aus den zahlreichen, zielgruppenspezifischen Angeboten sind insbesondere für den Berichtszeitraum folgende zu nennen:

4.1. *Familienzentren – Evangelisches Profil schärfen*

Das FBW trägt mit seinen Angeboten der Eltern- und Familienbildung dazu bei, dass Familienzentren zu entwicklungsfördernden Netzwerken für Kinder und Eltern im Sozialraum bzw. in Gemeinden werden. Neben den Familien selbst profitieren die Familienzentren/Tageseinrichtungen von der Zusammenarbeit. Die Kooperation ermöglicht, durch gemeinsames Planen und Agieren Potenziale nutzbar zu machen, die der Entwicklungsförderung von Kindern und der – auch religiösen – Erziehungskompetenz der Eltern dienen. Besonders hier erreicht die evangelische Bildungsarbeit Menschen, die nicht (mehr) kirchlich geprägt oder in kirchliche Strukturen eingebunden sind. Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder/Familienzentren schärfen daher zunehmend ihr Profil durch die Angebote der evangelischen Familienbildung.

4.2. *Betreuungsangebote für Kinder aus Flüchtlingsfamilien – Brückenprojekte*

Seit 2015 werden vom Land Mittel für zusätzliche niedrigschwellige Betreuungsangebote für Kinder aus Flüchtlingsfamilien bereitgestellt. Ziel dieser sogenannten „Brückenprojekte“ ist es, die geflüchteten Kinder und ihre Familien an institutionelle Formen der Kindertagesbetreuung heranzuführen. Kinder erhalten, auch bevor sie ein Regelangebot besuchen, die Möglichkeit, entsprechend ihrer besonderen Bedürfnisse gefördert zu werden. Die Betreuungsformen sind vielfältig, z. B. Eltern-Kind-Gruppen, Spielgruppen, Kindertagespflegeangebote, mobile Angebote oder Angebote in Kooperation mit Familienzentren. Das FBW schafft bei seiner Arbeit mit Kindern und Familien mit Fluchterfahrung die Möglichkeit von Austausch, bietet Eltern und Kindern Geborgenheit, Vertrauen, Verlässlichkeit,

leistet Sprachförderung und sorgt dafür, dass externe Unterstützungsangebote eingeholt und angeboten werden können. In diesem Arbeitsfeld liegt eine große Aufgabe, die die Arbeit der Familienbildung in den nächsten Jahren prägen wird.

4.3. *Bildung in prekären Lebenslagen*

Lebenskompetenz in sozial schwierigen Lebenslagen fördert z. B. der Kurs „Kochen aus Tüten“ in Soest: Bedürftige erhalten von der Soester Tafel e.V. einmal wöchentlich eine Tüte mit Lebensmitteln, die größtenteils unverarbeitet und nicht genussfertig sind. Viele Menschen können damit wenig anfangen, weil ihnen Küchenfertigkeiten und das Wissen über Ernährung fehlen. Über sechs Wochen erwerben die Teilnehmenden grundlegende Kenntnisse über Ernährung und Küchenpraktiken. Sie bereiten einfache Gerichte zu, die als gemeinsame Mahlzeit verzehrt werden, und lernen verstehen, wie wichtig die Alltagskompetenz „Nahrungszubereitung“ für die Familie und für die Gesundheit aller ist.

4.4. *Neue Rollenbilder – Arbeit mit Vätern*

Kindertageseinrichtungen und Familienzentren bieten gemeinsam mit der Familienbildung Wochenenden für Väter und ihre Kinder an. Im Rahmen eines erlebnispädagogischen Programms werden neue Spielräume entdeckt und Erfahrungen im Miteinander gemacht. Die Männer haben in angeleiteten Runden zudem die Möglichkeit, ihre Rolle zu reflektieren und über ihre Träume und Wünsche für die Entwicklung ihrer Kinder ins Gespräch zu kommen.

4.5 *Strukturelle Herausforderungen und Perspektiven*

Die Veränderungen der familiären Lebensformen und die gesellschaftlichen Umbrüche fordern die Kirche zu aktivem Handeln auf, damit die eigenverantwortliche Lebensgestaltung für Familien ermöglicht und der Benachteiligung von Familien entgegengewirkt wird. Dazu ist innerhalb der Landeskirche die flächendeckende Möglichkeit der Inanspruchnahme von Familienbildung Voraussetzung. Dies erfordert eine strukturelle Verankerung der Familienbildung auf den Ebenen der Landeskirche und der Kirchenkreise.

VI. *Gesellschaftliche Verantwortung*

1. *Deutscher Evangelischer Kirchentag 2019 in Dortmund*

Unter der Losung „Was für ein Vertrauen“ findet vom 19. bis 23. Juni 2019 der 37. DEKT Kirchentag in Dortmund statt. Die EKvW als gastgebende Landeskirche war und ist auf vielen Ebenen in die Vorbereitungen eingebunden und arbeitet eng mit den Gremien des Kirchentages zusammen.

Der Kartenverkauf² hat – mit Frühbücherkonditionen und erstmals auch mit einem Kontingent von vergünstigten Tagestickets für alle westfälischen Kirchengemeinden – begonnen.

² Vgl.: https://www.kirchentag.de/teilnehmen/informationen_zur_anmeldung.html

Stadt, Region und Landeskirche freuen sich auf rund 120.000 Teilnehmende und rund 2000 Programmangebote.

Viele in der Region gesammelte Themen wurden aufgenommen und zahlreiche westfälische und regionale Vertreter und Vertreterinnen in die sogenannten Projektleitungen berufen. Diese Projektleitungen gestalten selbstständig die inhaltliche Ausrichtung und programmatische Umsetzung von Zentren, Podienreihen und Workshops. Das Programm des Kirchentages wird ab März 2019 feststehen³ und will in politisch und gesellschaftlich turbulenten Zeiten die Weite und Vielfalt und die menschenfreundliche Klarheit des Glaubens widerspiegeln.

1.1 Gute Gastgeberschaft

Als gastgebende Landeskirche hat die EKvW zwei besondere Aufgaben: Zunächst sind die Teilnehmenden des Kirchentages gut zu beherbergen. Das sogenannte Gemeinschaftsquartiergebiet – mit der Möglichkeit zur Übernachtung in Schulen – liegt im Kirchenkreis Dortmund. Hier begleiten und versorgen vom Kirchentag geschulte ehrenamtliche Teams die Gäste. Privatquartiere – mit der Möglichkeit zur Übernachtung in einem Privathaushalt – werden in den Städten Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Gelsenkirchen, Kamen, Lünen, Hagen, Herne, Schwerte, Unna und Witten ebenfalls mit geschulten ehrenamtlichen Teams und einer breitangelegten Werbekampagne ab Januar 2018 seitens des Kirchentages gesucht.

Zum anderen freuen wir uns, am ersten Abend des Kirchentages rund 200.000 Menschen in der Dortmunder Innenstadt zum Abend der Begegnung zu begrüßen. Dieser erste Abend des Kirchentages ist traditionell durch die gastgebende Landeskirche und Region geprägt. Zwölf westfälische Regionen (elf Gestaltungsräume und die Ämter und Werke der EKvW) stellen sich mit Ständen und Mitmachaktionen vor. Dank des westfälischen Landesauschusses für den Kirchentag wird jede Region bei der Planung durch eine sogenannte Beauftragte/einen sogenannten Beauftragten für den Abend der Begegnung begleitet, die oder der bei der Umsetzung von Themen, Verpflegung und Organisation hilft.⁴

1.2 Westfälische Akzente – Zentrum Sport, Zentrum Wandel und regionales Kulturprogramm

Zwei Themenbereiche mit regionalem Bezug, die so nicht durch den Kirchentag durchgeführt würden, hat der Lenkungsausschuss der EKvW dem Präsidium des Kirchentages als sogenannte regionale Projekte vorgeschlagen. Die Projektleitungen haben nach der Zustimmung des Kirchentagspräsidiums die Arbeit aufgenommen.

Im Zentrum Sport im Eissportzentrum Dortmund werden Podien, Workshops und Präsentationen zu Fragen von Religion und Sport angeboten. Zum Zentrum gehören ebenso Sportangebote, die jeweils sportliche und ethische Werte wie Fairplay, Vertrauen und Teamfähigkeit aufgreifen.

Das Zentrum Wandel im Union Gewerbehof fragt in Dortmund als einer veränderungserfahrenen und -kompetenten Region nach Erfahrungen und Kräften des Wandels im indivi-

³ Vgl.: https://www.kirchentag.de/programm/losung_und_themen/projekte_und_themen.html

⁴ Vgl. https://www.kirchentag.de/mitwirken/als_gastgebende_mitwirken.html

duellen und gemeinsamen Leben und angesichts vielfältiger Veränderungen in Kirche und Gesellschaft. Was hilft und was nützt, was bremst und was beflügelt in Veränderungen? Welches sind die geistlichen und sozialen Kraftquellen, die Menschen zum Wandel befähigen?

Die Evangelische Kirche von Westfalen und der Deutsche Evangelische Kirchentag laden Künstler und Künstlerinnen aus Dortmund und Westfalen ein, im Regionalen Kulturprogramm des Kirchentages künstlerisch Position zu beziehen und das biblische Motto „Was für ein Vertrauen“ (2. Könige 18, 19) zu interpretieren. Ein Kulturbeirat mit Vertretern und Vertreterinnen verschiedener Kulturinstitutionen hat dazu eigene Beiträge entwickelt; mit einer öffentlichen Ausschreibung wurde die freie Kulturszene zur Mitwirkung eingeladen. Eine Jury hat aus den Bewerbungen eine Auswahl getroffen.

1.3 *Vertrauensvolle Vorfreude*

An vielen Stellen in unserer Landeskirche, im Engagement in Kirchenkreisen, Ämtern und Werken, in Chören und Gemeindegruppen, im Westfälischen Landesausschuss, im westfälischen Team in der Dortmunder Geschäftsstelle des Kirchentages und bei vielen konkreten Projekten zeigt sich schon jetzt, dass der Dortmunder Kirchentag zu einer gemeinsamen Sache der Kirche(n) und der Region, der Gemeindeglieder und der Bürgerinnen und Mitbürger in Dortmund und der kommunalen und zivilgesellschaftlichen Akteure und ökumenischen Partner geworden ist. Es ist beeindruckend und es stimmt dankbar, wie sich eine ganze Region und eine Landeskirche dafür einsetzen, den Dortmunder Kirchentag auch zu einem ‚westfälischen‘ Kirchentag zu machen. Dies macht Lust auf die fünf Tage im Juni 2019 und stiftet Vertrauen für unser Miteinander als Kirche weit über Dortmund hinaus.

2. Migration, Integration

2.1 *Kirchenasyl*

Eine deutliche Abschiebungsorientierung der Flüchtlingspolitik in Bund und Land sorgte 2017 für mehr humanitäre Härtefälle. Für 2018 können hohe Anzahlen von Kirchenasylan in Westfalen erwartet werden. Politisch und administrativ steht das Kirchenasyl vermehrt unter Druck, es muss öffentlich erläutert und verteidigt werden und rechtlich sorgfältig und kundig durchgeführt werden. Mitarbeitende der Arbeitsgruppe Flucht, Migration und Integration im IKG und das Dezernat für Rechtsangelegenheiten im LKA begleiten die Kirchengemeinden, geben rechtliche Auskunft und sorgen für die Einreichung von Härtefall-dossiers beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Fachveranstaltungen und Rundschreiben informieren über aktuelle Veränderungen.

2.2 *Ehrenamtliches Engagement zur Integration Geflüchteter und Integrationspolitik*

Die Sicherung des ehrenamtlichen Integrationspotenzials erfordert politische Würdigung und eine strukturell und finanziell verlässliche Basis. Angesichts der drängenden Problematik hat die Landessynode in diesem Sinne seit 2014 hierzu mehrfach Sondermittel bereitgestellt.

Das Engagement der Ehrenamtlichen ist trotz gesellschaftlich und politisch teils scharfem Gegenwind hoch und bleibt ein zentraler Faktor bei der Integration Geflüchteter und der Abwehr fremdenfeindlicher und rechtsgerichteter Tendenzen. Sowohl der „Masterplan

Migration“ des Bundesinnenministers als auch der NRW „Stufenplan Asyl“ enthalten Aspekte, die nicht dazu beitragen, die Integrationsfähigkeit der Geflüchteten wie auch die der aufnehmenden Bevölkerung zu stärken. Die EKvW setzt sich für eine menschenfreundliche Integrationspolitik und einen konstruktiven Integrationsdiskurs ein, bei dem neben Fachleuten, Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft und politischen Mandatsträgern auch die Betroffenen zu Wort kommen.

2.3 *Rechtspopulismus*

Das Zerrbild einer ethnisch-kulturell homogenen ‚Volksgemeinschaft‘ gewinnt weltanschaulich, medial und auch in den Parlamenten Resonanz. Es ist attraktiv für viele, die durch Globalisierung und die Auflösung traditioneller Lebens- und Identitätsformen existenziell verunsichert sind und Migration als Kristallisations-Haftpunkt ihrer Haltungen und Befürchtungen wahrnehmen.

Personen, die sozial etabliert und politischen Diskursen nicht per se verschlossen sind, aber existenzielle Verluste fürchten, stehen neben tief überzeugten Vertreterinnen und Vertretern anti-pluraler Werthaltung, die ihr Lebensumfeld nicht selten als sehr benachteiligend erleben und sozial kaum vernetzt sind.

Beidem muss die Antwort der Kirche Rechnung tragen. Zur im Evangelium gegründeten klaren Position gegen Fremdenfeindlichkeit, Menschenverachtung und Rassismus und zur sachlich deutlichen Auseinandersetzung mit dem Rechtspopulismus treten daher der offene Diskurs über die Herausforderungen der Gestaltung gesellschaftlicher Vielfalt und Integration, das Engagement für eine gerechte Arbeits-, Sozial- und Bildungspolitik und eine armutssensible Stadt- und Regionalplanung.

Das IKG erarbeitet Strategien zum kirchlichen Umgang mit dem Rechtspopulismus. Es führt Tagungen zur Wissensvermittlung und zum Erfahrungsaustausch in Bildungs-, Gemeinde- und Öffentlichkeitsarbeit durch. Es unterstützt Projekte der ehrenamtlichen Begleitung von Geflüchteten sowie kirchliche Initiativen der Gemeinwesenarbeit in benachteiligten Quartieren. Die Evangelische Akademie Villigst bietet Tagungen zu Rechtspopulismus, Sozial-, Stadtentwicklungs-, Asyl- und Integrationspolitik an.

3. Frieden

Das Jahr 2018 ist ein Jahr des Rückblicks und Erinnerns an das Ende des Ersten Weltkriegs vor 100 Jahren. Ein Materialheft für Gemeinde und Unterricht, herausgegeben vom IKG und dem Pädagogischen Institut (PI), regt dazu an, in der Erinnerung den Frieden heute neu zu suchen.

Für 2019 plant die EKD eine „Friedenssynode“, um die Friedensbotschaft des Evangeliums neu in die gegenwärtigen Herausforderungen und Aufgaben hineinzusprechen und „Schritte auf dem Weg einer Kirche der Gerechtigkeit und des Friedens“ zu formulieren. IKG und EKvW sind intensiv in den Vorbereitungsprozess eingebunden.

Zentral für den Friedensauftrag der Kirche ist die Friedensbildung. Mit Wiederbesetzung der Dozentenstelle im PI kann diese Arbeit in einer engen Kooperation zwischen PI und IKG fortgesetzt werden.

Auf Beschluss der Kirchenleitung vom Oktober 2018 wurde auch das Amt des Friedensbeauftragten der Landeskirche neu besetzt.

4. Klima- und Energiepolitik

Deutschland wird seine Klimaziele 2020 deutlich verfehlen. Gleichzeitig ist in Teile der Energie- und Klimapolitik Bewegung gekommen. Das IKG hat im Verbund mit der Klimaallianz Deutschland Positionspapiere zur Klima- und Energiepolitik in die politische Debatte eingebracht. Auf der Bundes- und Landesebene wurden hochrangige Gespräche mit den zuständigen Ministerien sowie den parlamentarischen Fachausschüssen geführt. Die Arbeit an der Nachhaltigkeitsstrategie NRW sowie am Klimaschutzplan der Landesregierung wurde wieder aufgenommen.

5. Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Naturschutz im Raum der Kirche

Unter dem Motto „So viel du brauchst“ wurde das Projekt „Klimafasten“ mit mittlerweile acht Landeskirchen und einem Bistum durchgeführt. Im Projekt „Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Weiterbildung“ werden mit vielen Kooperationspartnern pädagogische Konzepte zur Reduktion des Ressourcenverbrauchs und zur Veränderung der Lebensstile entwickelt.

Das vom IKG initiierte und begleitete Klimaschutzkonzept der EKvW verfolgt das Ziel, 2020 einen Rückgang der CO₂-Emissionen um 40% gegenüber 1990 zu erreichen. Was den Klima- und Umweltschutz in kirchlichen Gebäuden betrifft, ist die Landeskirche auf einem guten Weg. Offen ist nach dem Auslaufen unterstützender Projektstellen die personelle Absicherung kirchlicher Energie- und Umweltinitiativen wie der „Grüne Hahn“. Aufholbedarf besteht im Bereich der Mobilität. Nachdem die Kirchenleitung im Juli 2018 das „Teilkonzept Mobilität“ für Pfarrerinnen und Pfarrer beschlossen hat, soll 2019 das IKG Projekt „Mobil sein – rund um den Kirchturm“ exemplarisch aufzeigen, dass Kirchengemeinden mit einer zukunftsfähigen Mobilitätspraxis eine positive Ausstrahlung in das gesamte Gemeinwesen haben.

Die öko-faire Beschaffungsiniziative „Zukunft einkaufen“ konnte durch die Förderung von Brot für die Welt 2018 wieder mit einer Personalstelle neu starten. Die Nachfrage von Gemeinden, Kirchenkreisen und Eine-Welt-Arbeitsgruppen ist groß. Ziel ist es u.a., ein Zertifikat „Zukunft einkaufen“ für besonders engagierte Kirchengemeinden zu vergeben. Zusammen mit fünf Bistümern, zwei weiteren Landeskirchen und der Natur- und Umweltschutzakademie NRW (NUA) wurde eine vom IKG mitentwickelte Internetplattform www.kirche-natur.nrw.de online gestellt und auf dem Katholikentag der Öffentlichkeit präsentiert. Die Kirchen haben mit ihren Flächen rund um den Kirchturm und ebenso mit ihren Friedhöfen enorme Möglichkeiten, Artenvielfalt zu erhalten. Die Plattform unterstützt und vernetzt diese Aktivitäten.

6. Wirtschaft und Arbeitswelt

6.1 Glückauf Zukunft

Das Projekt „Glückauf Zukunft“ begleitet und gestaltet den Abschied vom Steinkohlebergbau mit Tagungen und Veranstaltungen. Es unterstreicht in Zusammenarbeit zwischen den verbleibenden Einrichtungen der Ruhrkohle das gemeinsame Interesse an einer positiven Entwicklung der Region.

6.2 *Armut und Langzeitarbeitslosigkeit, Kinderarmut*

Die gute Konjunktur und positive Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt können nicht darüber hinwegtäuschen, dass jede siebte Person in Deutschland armutsgefährdet ist. Besonders betroffen sind Kinder, deren Teilhabe nicht von der komplizierten Beantragung einzelner Leistungen abhängig sein darf, sondern unbürokratisch gewährleistet sein muss. Mit Veranstaltungen zum Zusammenhang von Armut und Gesundheit, Tagungen mit Erwerbslosen, Projekten zur Förderung sozial benachteiligter Quartiere sowie Stellungnahmen zur prekären Situation erwerbsloser und armer Menschen trägt das IKG zum Diskurs und zur positiven Gestaltung von Umfeld und Lebenssituation bei. Hierzu gehört auch das EU-Projekt EYES („Empowering Youth through Entrepreneurial Skills“), das im und für das Quartier entwickelt und getestet wird. Mit dem deutschen EYES-Partner Herne arbeiten das IKG und der Kirchenkreis Herne bereits jetzt über das Projekt „Nachhaltigkeit nimmt Quartier“ eng zusammen.

6.3 *Arbeit 4.0*

Neue, digitale Geschäftsmodelle verändern die Arbeitswelt auch in Kirche und Diakonie. Bei vielen Einzelmaßnahmen ist kaum abzusehen, ob sie sich zum Nutzen oder Schaden der Mitarbeitenden auswirken werden. Mitarbeitervertretungen müssen sowohl die Auswirkungen jeder einzelnen Maßnahme als auch die Digitalisierungsstrategie der Geschäftsleitung abschätzen können. Das IKG führt dazu – inzwischen über die Grenzen der EKvW hinaus – spezielle Workshops durch.

7. *Kirche im Gemeinwesen*

7.1 *Kirche im Quartier*

Gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern aus Kirche, Diakonie und Wissenschaft werden kirchliche Positionen zu einer nachhaltigen, integrativen und friedvollen Quartiersentwicklung erarbeitet und in politische Diskurse eingebracht. Das Projekt „Nachhaltigkeit nimmt Quartier“ entwickelt in und mit den Städten Bochum, Herne und Castrop-Rauxel mit Kirchengemeinden und Bürgerschaft Strategien, die die Lebensbedingungen in bislang benachteiligten Stadtteilen verbessern.

Im ländlichen Raum wurde darüber hinaus eine Kooperation mit dem Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg geschlossen, um ausgewählte Kirchengemeinden dabei zu unterstützen, einen aktiven Part in der Quartiersentwicklung zu übernehmen.

7.2 *Wege zur Nachhaltigkeit*

Mit dem Amt für Mission, Ökumene und Weltverantwortung und dem Deutschen Evangelischen Kirchentag organisiert das IKG das Projekt „Wege zur Nachhaltigkeit“. Ziel ist es in Dortmund, zivilgesellschaftliche Akteure und Initiativen aus den Themenfeldern Energie und Umweltschutz, Interkulturalität und Integration, Umweltgerechtigkeit, biologische Vielfalt und nachhaltiger Konsum zu vernetzen und reale Wege zwischen den Orten der Initiativen („Wege der Nachhaltigkeit“) aufzubauen. Im Rahmen des Kirchentages 2019 werden im Zentrum „Stadt und Umwelt“ die Initiativen vorgestellt und die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen reflektiert.

8. Frauen und Männer, Gütesiegel Familie

Im September wurde die Stelle der Frauenbeauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen im Frauenreferat des IKG wiederbesetzt.

Großen Durchbrüchen der letzten Jahre im Hinblick auf ein modernes Geschlechter- und Familienbild stehen gesellschaftliche, religiöse und parlamentarische Strömungen mit rückwärtsgewandten Familien- und Geschlechterbildern gegenüber. Impulse der zuständigen Fachbereiche im IKG zielen darauf ab, Frauen und Männern Haltung in dieser gesellschaftlichen Auseinandersetzung zu vermitteln und für Geschlechterfragen zu sensibilisieren. Beide Fachbereiche setzen sich (u. a. in Kooperation mit der „evangelischen arbeitsgemeinschaft familie“, eaf) auch mit aktuellen Fragen zu Trans- und Intersexualität auseinander.

Das IKG vertritt die EKvW in der EKD-Projektgruppe „Gütesiegel Familienorientierung“. Die Projektgruppe hat den Auftrag, bis Ende 2019 ein EKD-weites Gütesiegel „Familienorientierung“ zu entwickeln. Im Jahr 2018 steht die Erprobung in zwölf Pilotenrichtungen (davon drei in Westfalen) im Mittelpunkt der Arbeit.

VII. Publizistik – Medien – Öffentlichkeitsarbeit

1. Arbeitsbereich Kommunikation

Seit Anfang Juli 2018 wird der Arbeitsbereich Kommunikation als Stabsstelle in unmittelbarer Zuordnung zur Präses geführt. Im Berichtszeitraum wurde das Corporate Design (CD) der EKvW leicht überarbeitet. Die Ämter und Einrichtungen der Landeskirche haben sich in diesem Zuge darauf verständigt, auf eigene Logos zu verzichten und stattdessen einheitlich das Logo der EKvW mit dem Zusatz des eigenen Namens zu verwenden. Die Einführung des neuen CD erfolgt schrittweise.

Für die gesamte EKvW wurde ein Distributionskonzept erstellt, das einen zentralen Versand seitens der Landeskirche an die Gemeinden vorsieht. Damit kann die Mittelebene finanziell und personell erheblich entlastet werden. Printprodukte werden sukzessive durch digitale Derivate ersetzt.

„Digitale Kirche“ ist nach wie vor ein zentrales Thema. Mitarbeitende des Arbeitsbereiches Kommunikation sind in diverse Prozesse (Kommunikation, Organisation, Theologie und Ethik) involviert.

Das Datenschutzgesetz der EKD stellt die Öffentlichkeitsarbeit auf allen Ebenen kirchlichen Handelns vor große, manchmal sogar vor unlösbare Herausforderungen.

2. Epd Region West

Der Evangelische Pressedienst (epd) erreicht im Gebiet des Landesdienstes West bei den Tageszeitungen fast 90 Prozent der Auflage, hinzu kommen wachsende Online-Nutzungen. Darüber hinaus versorgt epd weiter verlässlich die Kundengruppen Radio, Fernsehen, Online-Portale, Kirchenpresse, Politik und Institutionen. Mehr als jeder vierte Text des Landesdienstes West wird von epd auch bundesweit verbreitet.

Im Bereich der Tageszeitungen konnten zahlreiche neue Kunden gewonnen werden. Die Staatskanzlei des Landes NRW bezieht den Landesdienst West zur Probe, ein Angebot an den Düsseldorfer Landtag ist in Vorbereitung.

Besonders erfolgreich war die Berichterstattung des epd-West über das 500. Reformationsjubiläum; dazu ist ein Reader mit einer Textauswahl erschienen. Die Kommunikationsagentur aserto hat eine Studie zur „Medialen Bilanz des Reformationsjubiläums“ erstellt. Dort heißt es unter anderem: „Die epd-Meldungen waren das Fundament der Berichterstattung über das Reformationsjubiläum.“

Die Düsseldorfer epd-Redaktion muss spätestens 2019 neue Büroräume suchen, weil die rheinische Kirche das Hotel- und Tagungshaus FFFZ aufgibt, in dem epd-West Mieter ist. Die Fake-News-Debatten haben epd veranlasst, die Verlässlichkeit und Gründlichkeit als Markenkern der evangelischen Nachrichtenagentur stärker herauszuarbeiten. Für hintergründige Texte wurden die neuen Formate „Pro und Contra“ sowie „Frage und Antwort“ eingeführt.

3. Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe (EPWL)

Der Evangelische Presseverband für Westfalen und Lippe bringt mit „Unsere Kirche“ (UK) die zweitgrößte evangelische Wochenzeitung in Deutschland heraus und informiert bei einer gedruckten Auflage von 25.000 Exemplaren ca. 60.000 Leserinnen und Leser unter anderem über Glauben, Kirche, Religion, Kultur, Medien, Soziales aus evangelischer Sicht. Dazu kommen Berichte, Termine und Veranstaltungen aus den Regionen Westfalens und aus der Lippischen Landeskirche.

Aufgrund der neuen EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) dürfen ohne schriftliche Einwilligung seit Mai 2018 keine personenbezogenen Daten mehr veröffentlicht werden (etwa Geburtstage von Gemeindegliedern). Dieser Service wird jedoch von vielen Leserinnen und Lesern sehr geschätzt. Manche Kirchenkreise und Kirchengemeinden versuchen dankenswerterweise, hier Lösungen zu finden – zumal dies auch andere Publikationen wie Gemeindebriefe oder ähnliches betrifft.

Der EPWL steht derzeit vor der großen Herausforderung, UK auch in Regionen der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR) zu etablieren. Verbindlich startet UK etwa am ersten Advent im gesamten Saarland und im Kirchenkreis Jülich. Nach und nach könnten weitere Regionen der EKiR folgen. Ein zurückgehendes Interesse an gedruckten Zeitungen sowie die demographische Entwicklung könnten durch ein neues Vertriebsgebiet etwas kompensiert werden.

Weiterhin positiv entwickeln sich andere Arbeitsbereiche bzw. Publikationen aus dem Presseverband, etwa das Kita-Magazin zehnl4, der Telefonservice und verschiedene Internetshops. Das Interesse an den Internet-Angeboten von UK wächst stetig.

Nach der erfolgreichen Zusammenarbeit mit der Creativen Kirche in Zusammenhang mit dem Luther-Pop-Oratorium setzt sich diese Kooperation auch bei dem neuen Chormusical „Martin Luther King“ fort.

Im Juni 2019 wird der EPWL die Kirchentagszeitung für den DEKT in Dortmund herausgeben. Es wird vier Ausgaben geben, die mit einer Auflage von 30.000 bis 50.000 Exemplaren täglich an verschiedenen Stellen in Dortmund verteilt werden.

4. Luther-Verlag (LV)

Wie bereits im vergangenen Jahr angekündigt, zeichnet der Luther-Verlag federführend für Edition und Druck des neuen Lektionars und des neuen Perikopenbuchs verantwortlich, die mit Beginn des Kirchenjahres 2018/2019 EKD-weit in Kraft treten und in einer Auflage von je 20.000 Exemplaren erscheinen.

Daneben setzt der Luther-Verlag weiterhin auf populärere Titel für die Gemeindepraxis und das persönliche Leben. Der in den Luther-Verlag integrierte komm-Shop mit kirchlichen Werbemitteln verzeichnete nach dem Reformationsjubiläum einen Umsatzrückgang. Gleichzeitig konnten hier neue Vertragspartner gefunden werden, so dass sich das kommende Jahr für www.komm-webshop.de hoffentlich wieder positiver entwickelt.

5. Evangelisches Rundfunkreferat NRW

Die Schnelligkeit der Verbreitung von Nachrichten sowie die Reaktion in den sozialen Medien führen dazu, dass die kirchlichen Sendungen rascher aktualisiert werden müssen. Die Sender begrüßen es, wenn die evangelischen Kirchen sich hier aktuell zu Wort melden. Immer wieder sind die Beiträge von „Ev. Kirche im WDR“ oder „Augenblick mal“ und „Himmel & Erde“ auf radio NRW homiletische und pädagogische Anstöße für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Prädikantinnen und Prädikanten, Lehrerinnen und Lehrer und Ehrenamtliche. Das Rundfunkreferat sucht derzeit über verschiedene Kanäle neue Autorinnen und Autoren, die bei Autorentagen/-Seminaren auf ihren Einsatz vorbereitet werden.

Die Reichweiten der kirchlichen Sendungen im Programm der Evangelischen Kirchen für den Privatfunk (PEP) wie auch im Programm des WDR sind auf hohem Niveau stabil.

Das Jugend-Journalistentraining NEWS4U Nr. 10 unter Beteiligung von PEP und WDR wurde erfolgreich abgeschlossen.

Die Aktion Lichtblicke e.V. von Diakonie, Caritas und den NRW-Lokalradios hat das Geschäftsjahr 2016/17 mit einem neuen Rekordergebnis abgeschlossen: Zum 20-jährigen Jubiläum der Aktion im Advent 2018 erhält jeder der 45 Lokalsender jeweils 10.000 Euro für lokale Sozial-Projekte, die die Hörer vorschlagen können.

Die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Rundfunk (aer e.V.), der neben PEP weitere elf kirchliche Privatfunkredaktionen aus ganz Deutschland angehören, plant eine umfassende Berichterstattung vom Deutschen Evangelischen Kirchentag 2019 in Dortmund. Auch „Ev. Kirche im WDR“ plant im Rahmen ihrer Sendewoche Beiträge zu Themen des Kirchentages und/oder mit Prominenten des Kirchentages.

WDR 2 und WDR 4, aber auch WDR 5 haben ihr „Gesicht“ stark verändert. „Kirche im WDR“ muss hier mitgehen: Dialogische Formate, passende Stimmen, neue Themenausrichtung, kürzere Sendelänge sind notwendig. Verhandelt wird weiterhin über die Einstellung der WDR 5-Radiogottesdienste in die WDR-Mediathek.

Im WDR Fernsehen sind mehrere Gottesdienstübertragungen geplant: Am 20. Dezember 2018 der ökumenische WDR-Gottesdienst zur Beendigung des Bergbaus in Essen, in dem die leitenden Geistlichen der Bistümer Essen und Münster sowie der rheinischen und westfälischen Landeskirche zusammenwirken. Am 23. Dezember 2018 findet die Aufzeichnung der ARD-Christvesper in Haus Kemnade statt, der Gottesdienst wird von der Creativen Kirche der Ev. Pop-Akademie Witten gestaltet; in diesem Gottesdienst wird die Präses der EKvW predigen.

Am 30. Mai 2019 (Christi Himmelfahrt) überträgt die ARD einen Gottesdienst aus der Salvatorkirche Duisburg anlässlich des 60-jährigen Bestehens der Kindernothilfe. Auch zu-

künftig bleibt es eine Herausforderung, die Qualität der Fernsehgottesdienste zu sichern, indem fernsehtaugliche Orte und Personen sowie Musik gefunden und zusammengebracht werden.

VIII. Verwaltung und Rechtsfragen – Dienst- und Arbeitsrecht

1. Kirchenorganisationsrecht und Vermögensaufsicht und Baureferat der EKvW

Auch unter veränderten Umständen (Kirchenrelevanz, Mitgliederzahl, Vermögens-, Finanz- und Ertragsentwicklung, Rechtswirklichkeit) soll das Kirchenorganisationsrecht dazu helfen, den Auftrag der Kirche angemessen und einladend zu erfüllen. Es hat alle kirchlichen Körperschaften mit ihren Organen, den Organwaltenden, d.h. den Menschen, die Leitungsrollen bekleiden, den Aufgaben und ihrem Zusammenwirken im Blick. Dazu gehören auch Satzungen als regionale Rechtsetzung. Die kirchlichen Körperschaften werden von Leitungsorganen geleitet, deren Verantwortungskraft durch Aufsicht und Rat gestärkt werden soll und kann. Tatsächlich gelingt Kirchesein nur im Zusammenspiel aller westfälischen kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, kirchlichen Verbänden und Landeskirche).

Das erste Ziel ist deshalb eine funktionsfähige Leitung, die vor Ort und im Gesamtgefüge eine verantwortliche Rolle übernehmen kann. Dazu gehören neben der theologischen Orientierung die Regierungsfähigkeit der Kirchenorganisation und die Steuerung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Vermögen kann als 'Infrastruktur' oder als ‚Ertragsbringer‘ dem kirchlichen Auftrag dienen. Insgesamt empfiehlt es sich, bei Veränderungen im Vermögensbestand – vor allem im Bereich der Grundstücke und der Gebäude – beide Vermögensarten im Blick zu behalten.

Ein Themenschwerpunkt des Dezernates ist im Jahr 2018 weiterhin die Einführung eines zielgerichteten doppelten Rechnungswesens. Die Umstellung erweist sich als erhebliche Herausforderung, die neben technischen Lernschritten, anderem Vokabular und Formaten auch zu einer kulturellen Lernkurve herausfordert. Damit das gelingt, bleibt es wesentlich, das erste Ziel eines ordnungsgemäß funktionierenden Rechnungswesens im Blick zu behalten: verlässlich und wirksam Auskunft über die ökonomische Wirklichkeit der kirchlichen Körperschaften zu geben. Der Umstellungszeitpunkt für die Landeskirche ist im Zusammenhang mit dem Strategiewechsel im NKF-Projekt auf 2021 gelegt worden. Die Kooperation mit Anwendergruppen, insbesondere den kreiskirchlichen Verwaltungsleitenden, hat sich bewährt und wird fortgesetzt.

Im Tätigkeitsfeld der Vermögensaufsicht sind wir dabei, den Fokus vom Einzelfall zu einer nachvollziehbaren Gesamtschau zu vollziehen: Zum einen erscheint es sinnvoll, die kirchenaufsichtliche Genehmigung nicht alleine als Abschlusspunkt zu behandeln, sondern bereits im Stadium der Klärung und Planung gedanklich und kommunikativ mitlaufen zu lassen. Zum anderen arbeiten wir an der Einordnung des jeweiligen Einzelfalles in den Horizont der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der jeweiligen kirchlichen Körperschaft. Beides bedarf – ähnlich wie die Umstellung des Rechnungswesens – auch einer Neujustierung eingeübter Gewohnheiten.

2. Dienstrecht

Die Vorlage für ein neues Pfarrstellenbesetzungsgesetz, welche in die Landessynode 2019 eingebracht werden soll, wurde weiterentwickelt und im Kirchenordnungsausschuss vorgestellt. Sie wird nun den Kirchenkreisen und dem Pfarrverein zur Stellungnahme vorgelegt.

Momentan wird im Landeskirchenamt geprüft, ob Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, welche sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert haben, ein halber Arbeitgeberbeitrag erstattet wird.

Der Landessynode 2018 wird darüber hinaus das Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Verordnungsgesetz der EKD vorgelegt. Es geht darum, Strukturveränderungen, welche mit der Fusion von Kirchenkreisen einhergehen, dadurch zu ermöglichen, dass der ausscheidenden Superintendentin bzw. dem ausscheidenden Superintendenten die Ephoralzulage bis zum Ende ihrer bzw. seiner regulären Amtszeit erhalten bleibt.

Zur Verbesserung und Erweiterung verbindlicher Vertretungsregelungen wurde die Richtlinie für die „Gastdienste“ beschlossen.

Zum 1. Januar 2018 hat die UEK das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) geändert und den aktuellen Anforderungen der anwendenden Kirchen (EKvW, EKIR, EKBO, Anhalt) Rechnung getragen. Die Änderung machte Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen der EKvW erforderlich. Die gesetzesvertretende Verordnung hierzu wird der Landessynode vorgelegt.

Schließlich wurde die Kraftfahrzeugordnung um Ausführungsbestimmungen zu Dienstfahrzeugern erweitert.

3. Arbeitsrecht

Das OLG Hamm hat mit Entscheidung vom 29. Juni 2017 festgestellt, dass die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) das Sanierungsgeld zur Schließung der bestehenden Finanzierungslücke im Abrechnungsverband S der Kasse nicht erheben durfte. Die satzungsrechtliche Grundlage wurde für nicht ausreichend erachtet. Daraufhin hat die Arbeitsrechtliche Kommission RWL nach Vorbereitung und in Abstimmung mit der Kasse eine Arbeitsrechtsregelung für die zukünftige Erhebung eines sogenannten Stärkungsbeitrages beschlossen und damit die vom Gericht geforderte Rechtsgrundlage geschaffen. Die Kasse hat ihrerseits Regelungen zur zukünftigen Erhebung eines Stärkungsbeitrages an Stelle des bisherigen Sanierungsgeldes in ihre Satzung aufgenommen. Ab dem 1. Januar 2019 werden alle bei der KZVK beteiligten Arbeitgeber zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen einen Stärkungsbetrag abführen.

Die Höhe des zukünftigen Stärkungsbeitrages wird sich u. a. danach richten, ob die beteiligten Arbeitgeber ihre bisher an die Kasse entrichteten Sanierungsgelder zurückfordern oder bei der Kasse belassen. Bleiben die Sanierungsgelder bei der Kasse, werden sie zur Absenkung der zukünftigen Stärkungsbeiträge verwandt.

Für die verfasst-kirchlichen Anstellungsträger hat die Kirchenleitung im März 2018 die Gesetzesvertretende Verordnung zur Sanierungsgelderstattung beschlossen, die von der Landessynode 2018 bestätigt werden muss. Die Verordnung wurde in einer Arbeitsgruppe bei der KZVK unter Beteiligung der EKIR, EKvW und LLK sowie einer Rechtsanwaltskanzlei erarbeitet. Nach dieser Verordnung erklärt die Kirchenleitung für alle kirchlichen Körperschaften gemeinsam den Verzicht auf die Auszahlung der bisher geleisteten Sanierungsgelder zu Gunsten der Herabsetzung zukünftiger Stärkungsbeiträge. Damit wird zum einen erreicht, dass die zukünftigen Stärkungsbeiträge für alle Beteiligten der Landeskirche einheitlich und damit solidarisch und unabhängig von Arbeitgeberwechseln reduziert werden. Zum andern wird eine kirchengesetzliche Regelung geschaffen, nach der Rückerstattungsansprüche der einzelnen Beteiligten ausgeschlossen sind.

Im Berichtszeitraum wurde die Evangelische Kirche von Westfalen von der EKD zur Stellungnahme zu einem Gesetzesentwurf zur Änderung des § 16 des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD (ARGG.EKD) gebeten. In § 16 ARGG.EKD ist das Verhältnis der Anwendbarkeit der Arbeitsrechtsregelungen, die durch die ARK der Diakonie Deutschland beschlossen werden, und der Anwendbarkeit der Arbeitsrechtsregelungen, die von den regionalen Arbeitsrechtlichen Kommissionen beschlossen werden, geregelt. Eine einvernehmliche Auslegung der bisherigen Bestimmung in den Gliedkirchen und der Diakonie kam nicht zu Stande. Daher begrüßt die EKvW das Bemühen, an dieser Stelle eine klarere Regelung zu erreichen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit es auf der EKD-Ebene gelingen kann, eine Regelung zu entwerfen, die zum einen das Verhältnis der verschiedenen Kommissionen im Bereich der Diakonie auf Bundes- und auf Regionalebene klärt und zum anderen dabei den vom BAG entwickelten rechtlichen Voraussetzungen für die rechtssichere Durchführung des Dritten Weges gerecht wird.

Aus der Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe des vergangenen Jahres sei die Einigung über die Vergütungsanhebung für die Jahre 2018 bis 2020 hervorgehoben. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat beschlossen, die im Bereich des öffentlichen Dienstes für den TVöD/VKA vereinbarten linearen Entgeltsteigerungen im Wesentlichen nachzuvollziehen. Danach wurden die Vergütungen ab dem 1. Juni 2018 durchschnittlich um 3,19 % angehoben. In zwei weiteren Schritten erfolgen Erhöhungen zum 1. Januar 2019 um durchschnittlich 3,09 % und zum 1. März 2020 um durchschnittlich 1,06 %. Eine rückwirkende Tariferhöhung war mit dem entsprechenden Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission RWL nicht verbunden.

4. Friedhofswesen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen

Im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen verwalten 236 Kirchengemeinden und zwei Friedhofsverbände 322 Friedhöfe.

Die sich verändernde Friedhofs- und Bestattungskultur stellt die Kirchengemeinden vor wachsende Anforderungen und konfrontiert sie mit finanziellen Risiken. Die Landeskirche hat die Friedhofsträgerinnen in ihren Anstrengungen und Bemühungen unterstützt, mit den sich wandelnden Umständen umzugehen.

Friedhöfe sind und bleiben in der Öffentlichkeit besonders präsent. Als Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft sagen sie über ihre konkrete Funktion hinaus für viele Menschen auch etwas über den Glauben und den Zustand der Kirche. Im Rahmen der finanziellen Mög-

lichkeiten sind sie deshalb bestmöglich zu pflegen und als kirchliche Orte so zu verwalten und zu gestalten, dass unser Glaube sichtbar und erlebbar wird. Dass dies in vielen Kirchengemeinden gelingt, verdanken wir dem bereits jetzt großen ehrenamtlichen Engagement unserer Gemeindeglieder.

Das Friedhofswesen auch in Zukunft zu unterstützen, bleibt eine wichtige Aufgabe der Landeskirche. Daher hat die Landeskirche in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche einen Prozess zur Entwicklung und Vermittlung der Neupositionierung des Evangelischen Friedhofs als „Ort der Hoffnung“ angestoßen. Damit soll die Markenidentität der Evangelischen Friedhöfe neu definiert und nach innen und außen klar kommuniziert werden. Das Konzept wird zurzeit mit zehn sogenannten Pilotfriedhöfen erprobt. Unter anderem soll das Projekt auf einer eigenen Homepage unter www.ort-der-hoffnung.de dargestellt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt erhalten alle evangelischen Friedhofsträgerinnen und Friedhofsträger im Bereich der Evangelischen Kirchen im Rheinland, von Westfalen und Lippe die Möglichkeit, ihre Friedhöfe auf dieser Homepage zu präsentieren.

5. Stiftungen –Betriebswirtschaftliche Einrichtungen

5.1 *Stiftungen*

Der Stiftungsboom in der EKvW ist seit einigen Jahren – wohl hauptsächlich wegen der Niedrigzinsphase – zum Stillstand gekommen. Es gab zu Beginn des Berichtszeitraums weiterhin 83 selbstständige und 98 unselbstständige evangelische Stiftungen, jedoch keine Neugründungen. Hingegen wurden drei selbstständige Stiftungen zum 01.01.2018 zu einer Stiftung zusammengelegt.

Am 27.06.2018 wurde in Zusammenarbeit mit der KD-Bank im Haus Villigst ein Stiftungstag mit ca. 50 Teilnehmenden durchgeführt. Es wurde zu aktuellen Themen wie z. B. zum neuen Datenschutzgesetz der EKD, zur geplanten Reform des Stiftungsrechts, zu Möglichkeiten des Fundraisings und zu steuerrechtlichen Fragen informiert.

5.2 *Betriebswirtschaftliche Einrichtungen*

Ausgründungen von verfasst-kirchlichen Einrichtungen in neue Gesellschaften gemäß § 15 Abs. 4 VwO.k/§ 15 Abs. 5 VwO.d fanden im Berichtszeitraum nicht statt.

6. Fundraising und Mitgliederbindung

Zielklärung und Ausbau der Arbeit waren die bestimmenden Größen im Jahr 2017. Es wurde eine Strategie für Fundraising und Mitgliederbindung in der EKvW erarbeitet und von der Kirchenleitung positiv aufgenommen. Erstmals erschien ein Jahresprogramm, das alle Fortbildungsangebote und Ansprechpersonen präsentiert. Den 5. Fundraisingtag zum Thema „Fundraising – einfach. richtig. gut.“ besuchten 55 Personen. Der zweite Fundraising-Basiskurs wurde mit guter Beteiligung gestartet. Das Fachforum Fundraising etablierte sich als Treffen der Kirchenkreisverantwortlichen.

Das Kennzahlensystem der Ev. Kirche von Westfalen wurde gemeinsam mit der Statistik verbessert, um Aussagen zum Spendenwesen und seiner Entwicklung zu liefern.

Gemeinsam mit dem Arbeitsbereich Kommunikation wurde die Wirkung des Mitgliederbriefes der Präses aus Anlass des Reformationsjubiläums evaluiert und dazu eine repräsentative Telefonbefragung durchgeführt.

Eine große Mehrheit der Befragten bewertete diese Form der Kontaktaufnahme positiv und fühlte sich persönlich angesprochen. Abgesehen von dieser Aktion befindet sich das Thema Mitgliederbindung eher im Stadium der Erkundung.

7. Meldewesen

Auf Grund einer Vielzahl von Maßnahmen zur Korrektur von staatlicherseits fehlerhaft angelieferten Gemeindegliederdaten und den damit verbundenen Datenoptimierungen hat die Datenqualität im kirchlichen Meldewesen mittlerweile einen insgesamt zufriedenstellenden Verlässlichkeitsgrad erreicht.

Das Meldewesenprogramm KirA 2.0 wird kontinuierlich weiterentwickelt. Maßnahmen der Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung werden implementiert.

8. Statistik

	2015	2016	2017	Änderungen in %
Gottesdienste und Abendmahl				
Hauptgottesdienste	53 099	52 339	50 523	-3,5%
Durchschnittlicher Gottesdienstbesuch (EKD-Konzept)	64 360	64 194	59 716	-7,0%
Amtshandlungen				
Taufen	17 209	18 202	16 713	-8,2%
Konfirmationen	19 500	17 983	17 428	-3,1%
Trauungen	3 905	3 860	3 795	-1,7%
Bestattungen	31 001	30 000	29 511	-1,6%
Gemeindeglieder				
EKD	22 271 927	21 922 187	21 535 858	-1,8%
EKvW	2 312 068	2 275 707	2 236 897	-1,7%
Kircheneintritte	4 008	4 564	3 921	-14,1%
Kirchenaustritte	15 755	13 830	14 037	1,5%
Hauptamt und Ehrenamt				
Entgeltlich Beschäftigte	22 115	22 491	22 631	0,6%
Ehrenamtlich Tätige	88 717	86 440	86 252	-0,2%
Finanzen				
Netto-Kirchensteueraufkommen	€ 519 Mio.	€ 525 Mio.	€ 554 Mio.	5,6%
Struktur				
Anzahl Kirchengemeinden	501	499	494	-1,0%
Anzahl Kirchenkreise	28	28	28	0,0%

Quelle: EKvW

Stand: jeweils zum 31.12.

Anmerkungen zu den Daten:

Der Zahl der Gottesdienstbesuche (nach EKD-Konzept) basiert auf Zählungen an Invokavit und 1. Advent. Es kann sein, dass die Zahl der Gottesdienstbesuche insgesamt weniger stark gesunken ist als die ausgewiesenen 7%. Wenn man z.B. annimmt, dass Gottesdienste an Werktagen weiterhin gut besucht sind, könnte dies den Rückgang der Gottesdienstbesuche an Zählsonntagen teilweise kompensieren.

Der deutliche Rückgang bei den Taufen und den Neuaufnahmen dürfte daran liegen, dass es im Jahr 2016 einen Sondereffekt durch die zahlreichen Taufen und Aufnahmen Geflüchteter gab. Die Zahlen von 2017 liegen wieder im Bereich des längerfristigen Trends.

Der prozentuale Rückgang der Gemeindegliederzahl um $-1,7\%$ lag 2017 in etwa so hoch wie in den Vorjahren. Wichtige Faktoren für den Rückgang sind die geringe Taufquote und die hohe Zahl an Austritten. Austritte häufen sich im Alter von 25 bis 30 und im Alter von etwa 50 Jahren. Während nach der Austritts-Welle 2014 die Zahl der Austritte Älterer wieder auf das Niveau von vor 2014 gesunken ist, verblieb die Zahl der Austritte der Jüngeren auf dem hohen Niveau von 2014. Sorgen bereiten also die wenigen Taufen und die hohen Austrittszahlen bei Berufseinsteigern.

Für 2019 erwarten wir Ergebnisse einer langfristigen Gemeindeglieder- und Kirchensteuer-Prognose, die von der EKD gemeinsam mit der Universität Freiburg für alle Landeskirchen erstellt wird. 2018 wurden die Ergebnisse der EKD-Finanzstatistik 2014 in der Broschüre „Werte mit Wirkung“ veröffentlicht. Diese Broschüre gibt Auskunft über die Struktur der Einnahmen und Ausgaben aller ev. Landeskirchen zusammen. Ein Flyer für die EKvW stellt die Finanzströme für unsere Landeskirche dar und wird auf unseren Internetseiten zum Download bereitgestellt.

IX. Landeskirchliches Baureferat

Anhaltende Anpassungsprozesse – ausgelöst durch gesellschaftliche Veränderungen, Demographie, Vermögens- und Ertragsentwicklungen – führen weiterhin zu starken Auswirkungen auf die Gebäudesituation der EKvW. Auch vor dem Hintergrund erheblicher Verunsicherungen durch die Einführung des NKF stehen notwendige Anpassungen und Reduktionen des noch immer zu großen Gebäudebestandes an.

Vor allem der in der Aufbruchphase der Nachkriegsjahrzehnte (1950-1970) entstandene große Gebäudebestand ist heute auf Grund seiner oft technischen, energetischen und funktionalen Überalterung nicht mehr zeitgemäß, weist daher erhebliche Bauunterhaltungsrückstände auf und stellt eine entsprechend große finanzielle Belastung dar.

Dies betrifft häufig auch die Sakralbauten jener Zeit. Sie sind vielfach architekturgeschichtlich und baukulturell bedeutend. Doch fehlt hierzu oft das breite Verständnis. Gerade diese Gebäudegruppe steht jedoch derzeit im Fokus des 2018 nach 10 Jahren zum Abschluss gekommenen, vom Land NRW geförderten Projektes zur Erfassung der kirchlichen Bauten nach 1945. Der mit ca. 470 bereits unter Denkmalschutz stehenden Gottesdienststätten (Kirchen, Gemeindezentren, Kapellen aus allen Zeiten) umfangreiche Denkmalbestand könnte sich dadurch um etwa 100 weitere, jüngst als potenziell denkmalwert eingestufte Sakralbauten nochmals erheblich erweitern und so zu einer neuen, großen Herausforderung für die Zukunftsplanung vieler Kirchengemeinden werden.

Auch wenn seit 2017, nach Phasen des stetigen Rückgangs bis zum völligen Ausfall, wieder ein Landesprogramm zur Denkmalförderung aufgelegt wurde, werden die zur Unterhaltung dieser und aller weiteren denkmalgeschützten Bauten notwendigen Mittel für viele Kirchengemeinden nicht mehr oder nur noch eingeschränkt aufzubringen sein.

Erste, zum Teil seit Jahren ungenutzte und von Verfall oder gar von Einsturzgefahr bedrohte Kirchengebäude zeigen die Dramatik dieser Entwicklung an.

Bisher ist es unter großen oft jahrelangen Anstrengungen und intensiver Beratung gelungen, neue oder erweiterte Nutzungsmöglichkeiten sowohl im kirchlichen Bereich (z. B. Einbau oder Ergänzung von Gemeinderäumen und Umnutzung zu Gemeindezentren) als auch im profanen Bereich (z. B. Umnutzung zu Wohnzwecken, zu kulturellen oder sozialen Einrichtungen) zu finden, um diese Gebäude und Standorte langfristig sinnvoll zu erhalten. Hierbei – und auch in zahlreichen anderen Fällen von Neustrukturierungen des Gebäudebestandes – hat sich als Planungsverfahren die Durchführung von geregelten Architektenwettbewerben bewährt. Seit 2007 wurden über 30 dieser Verfahren vom Baureferat betreut und durchgeführt. Für dieses auch in der Öffentlichkeit positiv wahrgenommene Engagement erhielt die EKvW 2018 als erste Landeskirche in NRW den Ausloberpreis der Architektenkammer.

In den nächsten Jahren werden die genannten Herausforderungen weiterhin Schwerpunktthemen der landeskirchlichen Bauberatung bleiben. Hierbei wird es auf planerisch intelligente, zukunftsweisende Lösungen ankommen, die für Kirchengemeinden nachhaltig finanzierbar und unterhaltbar sind. Dabei bleiben Sakralgebäude in besonderer Weise für Orts- und Landschaftsbilder prägend und werden – auch unabhängig von kirchlicher Mitgliedschaft – immer noch als architektonische Merkmale und Identifikationsobjekte wahrgenommen. Dies erfordert zukünftig alle, auch gesamtgesellschaftliche Anstrengungen zum Erhalt dieses Erbes für kommende Generationen.

Die vom Baureferat 2008 begonnene und inzwischen etablierte Dokumentationsreihe zeigt auch in ihrer vierten, 2017 erschienenen Publikation „Perspektiven gestalten“ zahlreiche Best-Practice-Beispiele von Architektur- und künstlerischer Ausstattung, die Vorbildwirkung für Kirchengemeinden und deren anstehenden Projekte haben.

Die kirchlichen Kindergärten bleiben angesichts sich wandelnder politischer und finanzieller Rahmenbedingungen eine bedeutende Bauaufgabe. Gerade in jüngster Zeit ist es auf Grund eines erhöhten Bedarfs an Kindergartenplätzen wieder vermehrt zu Neubauten gekommen.

Für die Pfarrhäuser wird eine verstärkte Tendenz zur Aufgabe beobachtet, was für die traditionellen Standorte, oft im Zusammenhang mit Kirchengebäuden bau- und kulturgeschichtlich bedeutend, durchaus problematisch sein kann.

Die „Kommission für Kirchbau und Kirchliche Kunst“ in der Landeskirche hat sich im Sinne eines „kirchlichen Gestaltungsbeirates“ als wichtiger, unverzichtbarer Bestandteil der landeskirchlichen Bauberatung weiter bewährt. Sie konnte durch ihre unabhängige, interdisziplinäre und qualifizierte Beratung wichtige Impulse vor allem zu Vorhaben im Zusammenhang mit Sakralbauten und deren Ausstattung geben.

Die Inventarisierung des kirchlichen Kunst- und Kulturgutes in der EKvW ist im Berichtszeitraum mit der Ersterfassung aller Sakralgebäude und ihrer Ausstattungen sehr weit vorangeschritten. Die Inventarisierung wird auch in Zukunft durch neue Herausforderungen für die Sakralgebäude und ihre Ausstattung im vermehrten Umfang eine wesentliche, unverzichtbare Aufgabe bleiben.

Für die landeskirchlichen Gebäude und Liegenschaften gelten vielfach gleiche Grundüberlegungen wie für den gesamtkirchlichen Gebäudebestand.

Die perspektivische Entwicklung der vielschichtigen landeskirchlichen Liegenschaften ist weiterhin eine entscheidende Aufgabe, um den Gebäudebestand langfristig effizient und unter stabilen, wirtschaftlichen Bedingungen erhalten zu können. Eine Weiterentwicklung zu einer strategischen operativen und betrieblichen Immobilienkonzeption könnte dann zukünftig auch Impulse für die gesamte EKvW geben.

Evangelische Kirche
von Westfalen

Ich bin fremd
gewesen

und ihr habt mich
aufgenommen

Kirche und
Migration



**Ich bin fremd
gewesen**

**und ihr habt mich
aufgenommen**

Kirche und Migration

Evangelische Kirche von Westfalen
Hauptvorlage zur Landessynode im November 2018

**„Ich bin fremd gewesen,
und ihr habt mich aufgenommen.“**
Kirche und Migration



Diese Print-Fassung enthält nur einen kleinen Teil des gesamten Materials. Seien Sie neugierig, besuchen Sie uns auf **kircheundmigration.ekvw.de** und entdecken Sie die umfangreiche Online-Fassung.

Herausgegeben von der Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Geschäftsführung und Redaktion:

Gestaltung:
Produktion:

Impressum:

Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld
Telefon/-fax: 0521 594-0/-129
E-Mail: landeskirchenamt@lka.ekvw.de
www.evangelisch-in-westfalen.de

Prof. Dr. Dieter Beese, Bielefeld
Carmen Damerow, Bielefeld
Dr. Jan-Dirk Döhling, Bielefeld
Prof. Dr. Traugott Jähnichen, Bochum
Dirk Johnen, Dortmund
Dr. Ulrich Möller, Bielefeld (Federführung)
Annette Muhr-Nelson, Dortmund
Christoph Lindemann, Bielefeld
wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld

Stellungnahmen senden Sie bitte an das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen, Carmen Damerow,
E-Mail: damerow@kircheundmigration.ekvw.de.

Die Erfahrungsberichte, Gestaltungsideen, Projektbeschreibungen,
Veranstaltungen und Kommentare schicken Sie bitte an Annette Muhr-Nelson,
E-Mail: muhr-nelson@kircheundmigration.ekvw.de.



Vorwort

„Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen“: Immer schon hat die Kirche in diesem Satz einen klaren Auftrag gehört. Christus, der sich als Weltenrichter am Ende aller Zeiten verwechselbar macht mit den Hungernden, Kranken, Gefangenen und Fremden, ruft uns an deren Seite.

Als im Herbst 2015 in großer Zahl und binnen kurzer Frist Menschen in unser Land kamen, die Schutz vor Krieg und Verfolgung und neue Lebensperspektiven suchten, fragte auch die Kirche zuallererst danach, was handfest zu tun sei. Gemeinden und Kirchenkreise, Ämter und Werke und vor allem zahlreiche Ehrenamtliche boten – und bieten – konkrete Hilfe an: Vom Obdach über den Sprachkurs, die Kleiderspende, die Hilfe bei Behördengängen bis zum Kirchenasyl. Mit der Zeit aber wurden – und blieben – in Gesellschaft und Kirche tiefere Fragen und neue Herausforderungen wach. Grundsätzliche Sorgen meldeten sich, vernachlässigte Probleme traten zutage, Konflikte eskalierten teilweise zu offener Gewalt.

„Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen“: Der biblische Satz regt dazu an, im Fremden mehr zu sehen als lediglich den Bedürftigen, der Hilfe braucht.

Fremde sind Menschen mit anderer Kultur, mit anderer Religion, mit anderer Sprache aus einem anderen politischen Kontext. Das löst manche Sorge und manche Befremdung aus, die nicht überspielt oder kleingeredet werden dürfen.

Geflüchtete, Migrantinnen und Migranten sind Menschen, die „Ich“ sagen; die ihre Geschichte haben, von ihren Sorgen und Hoffnungen erzählen können,

selber mitreden und aktiv sind. Sie wollen nicht auf Dauer Objekte von Mitleid und Zuneigung, von Skepsis oder Angst bleiben.

„Ihr habt mich aufgenommen“: Viel Bereitschaft zur Veränderung ist nötig, damit solches Aufnehmen gelingen kann. Viel Offenheit braucht es, damit wirkliches Ankommen und echtes Miteinander möglich werden. Bei denen, die kommen. Und bei denen, die da sind.

Dass in den Herausforderungen der Fremdheit Christus selbst begegnet, ist leise Ahnung, kräftige Provokation und tiefe Verheißung zugleich.

Es gilt, besonders aufmerksam hinzusehen und hinzuhören, klar die Fragen und Fakten zu benennen, Position zu beziehen und Ratlosigkeit auszuhalten. Und: Es verbietet sich, Fremdheit von vornherein als Bedrohung abzuwehren und Migration und Flucht ausschließlich als Problem zu verstehen.

Im Fremden beschenkt Christus als Herr der Kirche die Kirche mit sich selbst.

Diese leise Ahnung, diese kräftige Provokation, diese tiefe Verheißung ist auch in der Evangelischen Kirche von Westfalen angekommen. An vielen Orten und auf vielerlei Weise ist sie hier bei uns zu überraschenden und beglückenden Erfahrungen geworden.

Dies stimmt dankbar und hoffnungsvoll. Es lässt neugierig fragen, was Geflüchtete mitbringen und brauchen, was im Blick auf Flucht und Migration dem Frieden dient, was das Miteinander stärkt und die Würde aller achtet. Es lässt staunen über die vielen Möglichkeiten der Kirche, sich selbst zu verändern und zu öffnen, um ihrem fremden Herrn neu zu begegnen.

Die Hauptvorlage lädt ein zum Nachdenken und Nachfragen, zu Ergänzung und Kritik, zu respektvollem Streit und zu überraschenden Entdeckungen.

Ich danke allen Verantwortlichen für ihre Mühe, Sorgfalt und Kreativität, die in die Erstellung der Hauptvorlage geflossen sind. Allen, die sich mit der Hauptvorlage beschäftigen, mitdenken, mitreden und mitfragen, wünsche ich Gottes Segen.

Annette Kurschus

Annette Kurschus
Präses

Inhalt

Vorwort	4
Einleitung: „Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen.“ (Matthäus 25,35)	6
Ihr habt mich aufgenommen	6
Ich bin fremd gewesen	7
Warum gerade jetzt wieder über Migration reden?	8
1. Biblisch-theologische Vergewisserung	11
1.1 Die Bibel als Zeugnis von Migration und Wanderschaft	11
1.2 Israels Grunderzählungen	13
1.3 Jesus Christus – unterwegs und fremd	16
1.4 Kirche Jesu Christi in Gottes Mission	20
2. Sozialethische Orientierung	22
2.1 Länderspiel der Herzen	22
2.2 Deutschland als eine von Migration geprägte Gesellschaft	24
2.3 Wachsende Vielfalt gestalten – eine Aufgabe der Religionen	27
2.4 Wege der Integration eröffnen	30
3. Praktische Impulse für Kirche und Gemeinde	32
3.1 Gemeinsam Kirche sein	32
3.2 Gemeinsam den Glauben feiern	36
3.3 Glauben weitergeben und bezeugen	37
3.4 Verantwortung übernehmen	41
4. Konsequenzen für Kirche und Gesellschaft	45
4.1 Den Dialog festigen – Die interkulturelle Entwicklung der Kirche fördern	45
4.2 Kirchenasyl gewähren – Recht auf Asyl stärken – sichere Passagen gewährleisten	48
4.3 Ein Einwanderungsgesetz einführen	51
4.4 Position beziehen	52
Fazit	54

Einleitung: „Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen.“ (Matthäus 25,35)

Ihr habt mich aufgenommen

Dieser Satz beschreibt eigentlich den Normalfall. Wer Altvertrautes hinter sich lässt und irgendwo neu anfängt, ist darauf angewiesen, aufgenommen zu werden. Für Menschen, die aus der Heimat vertrieben wurden oder die Flucht ergreifen mussten, bedeutet „ihr habt mich aufgenommen“ so viel wie: Ich bin mit dem Leben davongekommen, ich bin gerettet, ich habe wieder eine Chance für mein Leben. Aufgenommen zu werden ist eine lebensnotwendige Erfahrung.

Was weltweit heute vielen Millionen Menschen widerfährt, ist auch der Kriegs- und Nachkriegsgeneration in unserem Lande nicht fremd. Nach 1945 haben Tausende ihre alte Heimat verloren und mussten sich eine neue Heimat suchen und schaffen. Das hat sie und nachkommende Generationen geprägt. Die Heimat zu verlieren ist etwas Furchterregendes. Seine Heimat verliert, wer vertrieben wird oder fliehen muss. Seine Heimat verliert aber auch der, dessen Land von Fremden erobert, besetzt oder beherrscht wird. Die Integration der Vertriebenen und Flüchtlinge war eine große gemeinsame Leistung. Eine Heimat haben bedeutet so viel wie: mit vertrauten Menschen an einem vertrauten Ort zu leben, ohne Angst und in guter Beziehung. Es heißt so viel wie: gesegnet zu sein.

In unserer christlichen Tradition haben wir eine bestimmte Perspektive. Jesus setzt hier bleibende Maßstäbe: Treue und fleißige Menschen sollen sich am Segen Gottes freuen können. Auch fremde, hungrige, durstige, nackte, kranke, sogar schuldig gewordene Menschen finden einen Ort zum Leben. Segen macht die Welt zu einem Platz, an dem Menschen gemeinsam eine Bleibe finden, jenseits von Eden. Sie bekommen miteinander einen Vorgeschmack auf die himmlische Heimat.

Ich bin fremd gewesen

Fremd zu sein ist nicht immer eine Not. Das Fremde ist ja auch das Verlockende. Besuche zwischen Partnerstädten in Europa oder auch zwischen Partnerkirchen weltweit haben immer auch etwas Exotisches, Reizvolles und atmen nach wie vor den Duft der großen, weiten Welt. Fremde Menschen werden als Gäste aufgenommen, genauso wie wir als Fremde von unseren Gastgebern aufgenommen werden.

Menschen haben ein Recht, fremd zu sein. Sie haben ein Recht, sie selbst zu sein, und niemand darf ihnen den Anspruch aufnötigen: Entweder du wirst wie wir, oder du bist nicht mehr willkommen. Fremdsein und Angenommensein sind kein Widerspruch, sondern zwei Seiten derselben Medaille. (Was sollte aus einem langjährig verbundenen Paar werden, wenn es den *Unterschied* zwischen Ich und Du nicht mehr geben dürfte...)

Das Fremde kann das Begehrte sein. Das Beispiel der fremden und exotischen Küche liegt auf der Hand. Berühmte Maler haben Anfang des 20. Jahrhunderts den Zauber der Südsee gesucht. Vom Reiz der Fremde, des Fremden und Exotischen leben nicht zuletzt unser Fernweh und das große Interesse an Kreuzfahrten und Weltreisen. Ich kann mich auch an das Fremde gewöhnen, es immer mehr zu schätzen lernen, mir aneignen und sogar bedauern, dass das Fremde durch Gewöhnung und Aneignung seine Besonderheit verliert.

Aber auch das ist wahr: Fremdes kann ängstigen, einfach nur, weil es anders und ungewohnt ist. „Fremde Länder, fremde Sitten“, sagt ein altes Sprichwort. Das kann verunsichernd wirken. Das Fremde kann nicht nur ängstigen, weil es anders ist. Das Fremde kann wie das vermeintlich Vertraute auch Böses im Schilde führen. Man glaubt, einen Menschen zu kennen und ihm vertrauen zu können, und dann kommt es zu Verrat, Missbrauch, Gewalt, Kriminalität. Niemand hätte damit gerechnet. Man gewährt dem Fremden Gastfreundschaft, öffnet ihm die Tür, gibt ihm Raum zur Entfaltung, und dann zeigt er sein wahres Gesicht als Extremist und Gewalttäter. Es hat auch Gründe, wenn etwa in der lateinischen Sprache das Wort *hostis* zugleich „der Fremde“ und „der Feind“ bedeutet. Es gibt eben keinen Menschen, dem gegenüber nicht auch Vorsicht und Wachsamkeit geboten sind.

Es bedarf eines ganzen Dorfes, um ein Kind zu erziehen, sagt ein afrikanisches Sprichwort. Die Gemeinschaft bezieht den einzelnen Menschen in Leben und Arbeit ein, gibt ihm Zuwendung, führt ihn in das Miteinander ein, lässt es aber bei Normverletzungen auch nicht an umgehender erforderlicher Ansprache und entsprechenden Sanktionen fehlen. Das gilt nicht nur für Kinder. Es braucht nicht viel Fantasie, um sich auszumalen, was geschieht, wenn es genau daran mangelt. Dabei ist zu bedenken: Menschen, die aus anderen Ländern zu uns gekommen sind und bei uns Zuflucht gefunden haben, sind einem speziellen, engmaschigen Regelwerk – zum Beispiel den Aufenthalts- und Arbeitsbestimmungen für Flüchtlinge und Asylbewerber – unterworfen, das nur für sie, aber nicht für die einheimischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gilt. Dass nur sie – und nicht auch Einheimische – diesbezügliche Regelverstöße begehen können, liegt auf der Hand. Anders verhält es sich hingegen bei Diebstahl, Betrug, Gewalt und Missbrauch bis hin zum organisierten Verbrechen. Hier finden sich unter den Einheimischen ebenso Täter wie unter den Flüchtlingen. Kriminalität muss mit anderen Worten nicht erst importiert werden. Zwar gibt es infolge des Bevölkerungszuwachses durch Flüchtlinge und Zugewanderte ein Mehr an bestimmten Delikten. Daraus lässt sich jedoch nach Einschätzung aller Experten nicht auf eine höhere Kriminalität unter den zu uns gekommenen Menschen schließen. Vielmehr gilt für Einheimische wie für Flüchtlinge und Zugewanderte gleichermaßen: Es gibt unabhängig von der kulturellen Herkunft, der religiösen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit oder dem sozialen Status Faktoren, die Kriminalität begünstigen und fördern, und andere, die vorbeugend wirken.



2016 hatte 22,5 Prozent der bundesdeutschen Bevölkerung Migrationshintergrund, in NRW 27,2 Prozent. (Quelle: Statistisches Jahrbuch 2017) Dazu heißt es: „Eine Person hat dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren ist. Zu den Personen mit Migrationshintergrund gehören im Einzelnen alle Ausländerinnen und Ausländer, (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler und Eingebürgerten. Ebenso gehören dazu Personen, die zwar mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren sind, bei denen aber mindestens ein Elternteil Ausländer/-in, (Spät-)Aussiedler/-in oder eingebürgert ist.“

Warum gerade jetzt wieder über Migration reden?

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW), ihre Mitglieder, Gemeinden und Einrichtungen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten stark engagiert für die Aufnahme und Integration von Menschen, die aus Gründen politischer Verfolgung oder aus anderen Gründen – insbesondere wirtschaftliche Not, Bürgerkrieg oder Krieg – zu uns gekommen sind. Sie hat auf der Basis des Evangeliums Stellung bezogen zu grundlegenden Fragen und aktuellen Herausforderungen. Warum wendet sich die Evangelische Kirche von Westfalen heute an die Öffentlichkeit mit einer Hauptvorlage „Kirche und Migration“? Antwort: Wir halten es für erforderlich, erneut und noch einmal grundlegende Stellung zu beziehen. Die Lage hat sich in den vergangenen Monaten und Jahren verschärft. Die Probleme sind immer drängender geworden. Gleichzeitig wird die Diskussion darüber immer unversöhnlicher und immer enthemmter geführt.

Mehr als eine Million Kinder, Frauen und Männer sind seit 2015 auf der Flucht vor Krieg, Terror, politischer Verfolgung und Gewalt in ihrem Heimatland und in der Hoffnung auf ein Leben ohne Todesangst zu uns nach Deutschland gekommen.

Mit überwältigendem Einsatz haben zahllose Bürgerinnen und Bürger, christliche Gemeinden, christliche und säkulare Wohlfahrtsverbände, Initiativen, Vereine, Unternehmen und Gewerkschaften sich zusammen mit den Verantwortlichen in den Kommunen vor Ort für die Integration der Geflüchteten engagiert und eine in diesem Maße nicht erwartete Willkommenskultur mit Leben gefüllt.



*Ich habe durch die Flüchtlinge neue Freunde gefunden.
Ich habe viel gelernt und erfahre viel Dankbarkeit und Gastfreundschaft.*

Mann, 52 Jahre

Es hat sich allerdings auch gezeigt, dass Zuwanderung in diesem Ausmaß und Tempo zugleich eine große Herausforderung für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft ist. Sie hat zu Verunsicherung und Spannungen geführt.

Zum einen, weil es eine langfristige, anspruchsvolle und auch schwierige Aufgabe ist, die geflüchteten Menschen dauerhaft in unsere Gesellschaft zu integrieren. Erwachsene wie Kinder und Jugendliche müssen angemessenen Wohnraum finden, die deutsche Sprache erlernen, Zugang zu Bildung und Arbeit finden.

Zum anderen sind viele Menschen in unserer Gesellschaft ohnehin tief verunsichert. Die ihnen bislang vertraute Welt verändert sich rasant und tiefgreifend. Immer weniger sehen sie, wo in diesen unübersichtlichen Umwälzungen ihr eigener Platz sein kann. Die wirtschaftliche und kulturelle Globalisierung stellt vertraute Werte in Frage. Digitalisierung, Mobilität, neue Arbeitsformen und fortschreitende Individualisierung eröffnen ungeahnte neue Möglichkeiten. Sie stellen zugleich vertraute Lebenskonzepte, Sicherheiten und Orientierungsrahmen für viele Menschen radikal in Frage. Es fällt schwer, die immer schnelleren grundlegenden Umwälzungen in der globalen Wirtschaft zu begreifen. Ausschlaggebende Faktoren, von denen das Leben bestimmt wird, scheinen sich den Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger mehr und mehr zu entziehen. Umso größer wird die Furcht, dass diese Entwicklungen die eigenen Zukunftschancen bedrohen.

Die Menschen, die als Geflüchtete oder Migrantinnen und Migranten zu uns kommen, werden von vielen inzwischen als Verkörperung oder Verursacher dieser Sorgen und Ängste wahrgenommen. Integration ist ein komplizierter und langfristiger Prozess. Er ist mit Schwierigkeiten und Problemen verbunden. Viele empfinden das zunehmend als Überforderung. Leben in Vielfalt klingt schön – kann aber auch als Bedrohung der eigenen, vertrauten Lebensbezüge empfunden werden. Immer mehr Menschen fühlen sich in unserer Gesellschaft abgehängt und ausgegrenzt. Manche von ihnen empfinden Migrantinnen und Migranten mit der Fähigkeit und dem Willen zum sozialen Aufstieg als Konkurrenten um Arbeitsplätze.

Zugleich erleben wir, dass gegenwärtig weltweit Populisten und Rechtsextreme diese Verunsicherungen, Sorgen und Spannungen für sich nutzen und vor ihren Karren spannen. Sie verwandeln die Sorgen der Bevölkerung in Angst und Hass. Sie richten diesen Hass auf Menschen mit Migrationsgeschichte und Geflüchtete, aber auch auf Menschen, die deren Rechte einfordern und ihnen helfen. Gegen Hassparolen und Einschüchterungsversuche gilt es, Haltung zu zeigen und Widerstand zu leisten.



Ich kümmere mich seit 2015 um viele geflüchtete Menschen. Es fing alles so gut an. Ich habe viel Zeit und Energie ‚geopfert‘. Bei vielen hat sich mittlerweile eine bleierne Schwerfälligkeit über ihr Leben gelegt und der Schwung ist raus. Von einigen fühle ich mich ausgenutzt, andere kommen einfach nicht weiter.

Frau, 53 Jahre

Wie kann in einer solchen Situation die Kirche zur Orientierung und Versachlichung beitragen? Wie können die Hoffnungsgeschichten und Hoffnungsbilder der Bibel Menschen tragen in ihrer Verunsicherung und Sorge? Wie kann diese biblisch begründete Hoffnung Kraftquelle für unser Leben und Handeln werden, für unsere Solidarität mit den Menschen, die unseren Einsatz brauchen? Wie kann sie uns Mut machen, angesichts der Unüberschaubarkeiten, Unsicherheiten und Abgründe der gegenwärtigen Entwicklungen, gemeinsam Zukunft zu gestalten?



Ich kenne die Bibel nicht. Stimmt es, dass alle, die darin vorkommen, Migranten sind? [...] Diese ganze Migranten- und Flüchtlings-thematik heute wird geschönt, wenn man sie unmittelbar mit der Zeit Jesu in Verbindung bringt.

Ulrich Müller, Feuerwehrmann a.D., Schwerte

Diese Hauptvorlage der Evangelischen Kirche von Westfalen ist kein Wort aus dem Himmel. Sie versteht sich aus der Perspektive des Miteinanders: gemeinsam mit unseren Partnern in Staat und Gesellschaft. Wir wollen unsere Erfahrungen und Erkenntnisse in die öffentliche Diskussion einbringen. Und wir wollen aus der öffentlichen Debatte unsererseits lernen. Denn uns ist bewusst: Als Christinnen und Christen benötigen wir für unsere Verständigung über die uns leitende Grundhaltung immer wieder neu Justierung und Korrektur, Vergewisserung und Klärung. So verstehen wir den Auftrag der Kirche und ihre konkreten Aufgaben angesichts sich neu zuspitzender Herausforderungen. Deshalb freuen wir uns auf die Möglichkeiten direkter Reaktion und Kommunikation, die mit der interaktiven Internetfassung dieser Hauptvorlage erstmals gegeben sind. Unter kirche-und-migration.ekvw.de finden Sie den Text der Hauptvorlage mit viel zusätzlichem Material, wie Bildern, Geschichten, Filmen, O-Tönen, Andachten und vertiefenden Statistiken und Texten.

Lassen Sie sich davon anregen. Und regen Sie uns an mit Ihren Reaktionen!

1. Biblisch-theologische Vergewisserung

1.1 Die Bibel als Zeugnis von Migration und Wanderschaft

Wer von den vielfältigen Migrationswirklichkeiten der Gegenwart aus in die Bibel blickt, begegnet altvertrauten Geschichten – und wird zugleich herausgefordert, diese mit neuen Augen zu sehen. Gerade für die alteingesessenen Kirchen Europas bietet sich dabei die Chance, wieder neu zu entdecken, dass die Bibel von den ersten bis zu den letzten Seiten ein Buch der Migrationserfahrungen, -erinnerungen und -hoffnungen ist.

Die Bibel ist ein Buch der Wanderschaft und der Bewegung. Hierbei zeigt sie einerseits die Härte, die das Unterwegssein bedeutet. Mehr noch aber ist sie ein Buch über die Würde, die Begabungen, die Glaubenskraft und den Segen von Migrantinnen und Migranten. Für die Gegenwart und die Frage nach dem Leben und Wirken der Kirche in der Migrationsgesellschaft liegt hierin eine doppelte Erinnerung:

Während Migrantinnen und Migranten derzeit oft nur als Defizit- und Problemträger vorkommen, erzählt die Bibel im Zentrum der jüdisch-christlichen Glaubenstradition Geschichten des Bewältigens und Gelingens von Migration. Ohne die Not und das Elend von Migrantinnen und Migranten zu verschweigen, zeugen die biblischen Texte von Menschen, die ihr Migrationsgeschick nicht nur tragen, sondern es gestalten, verändern und für sich und andere fruchtbar machen und sich nicht zuletzt darin von Gott geführt, getragen und begabt wissen.

Die Erinnerung daran, dass die Glaubensgeschichten der Bibel meist auch Geschichten der Bewegung, der Wanderschaft und der Fremdheit sind, verändert somit zum einen defizitorientierte Blicke auf Geflüchtete und Migranten. Nicht zuletzt aber führt sie zweitens zu der Frage, wie es denn um die Beweglichkeit, den Mut zu Aufbruch, Unterwegssein und Fremdheit in unseren festgefügt und in der Gesellschaft tief verwurzelten Volkskirchen bestellt ist.



Menschen auf der Flucht

Mehr als 68,5 Millionen Menschen befinden sich derzeit weltweit auf der Flucht. Das sind so viele wie noch nie, wie das Hilfswerk Brot für die Welt feststellt. Neun von zehn Flüchtlingen suchen Zuflucht in Entwicklungsländern. Vier Millionen Asylsuchende fanden Zuflucht in den allerärmsten Ländern der Welt, in denen die Menschen selbst weniger als 1,25 Dollar pro Tag haben.

Verdichtete Erfahrung

In der Fülle biblischer Migrationstexte spiegelt sich zum einen der Umstand, dass Menschen seit jeher auf Wanderschaft sind. Zum anderen die geschichtliche Tatsache, dass die Landschaften der Bibel von jeher Schauplatz von Kämpfen, Kriegen und Interessenskonflikten der antiken Großmächte waren. Von den Kriegszügen der Ägypter über die der Großreiche des Zweistromlandes bis zu den Eroberungszügen Alexanders des Großen und der Römer waren die dortigen Völker und Kleinstaaten über Jahrhunderte fast ununterbrochener Fremdherrschaft, Belagerung, Eroberung und Besatzung mit oft tausendfachem Tod ausgesetzt. Vor allem aber gehörten Vertreibung, Deportation und Zwangsarbeit zur Realität antiker Imperien. Besonders prägend für den Glauben und die Texte der hebräischen Bibel war dabei die Erfahrung der großen Vertreibungen im 8. und an der Schwelle zum 6. Jahrhundert v. Chr.: wohl Hunderttausende Einwohner Israels und Judas wurden nach Assyrien bzw. Babylon verschleppt oder zwangsumgesiedelt. Neben die konkrete Not trat dabei die geistige und religiöse Herausforderung, in der Fremde die eigenen Glaubensüberzeugungen lebendig und tragfähig zu halten, also gewissermaßen „Gott und die Welt“ buchstäblich neu zusammen denken zu müssen.

Migrantenfiguren wie die des Flüchtlings Jakob, des versklavten Joseph oder der Migrantin Esther am persischen Hof bündeln diese Realität ganzer Generationen und die Migrationserinnerung eines ganzen Volkes. Dabei berichten sie nicht bloße Fakten, sondern verdichten sie zur Erfahrung, zur Hoffnung und Gewissheit, dass in genau solchen Geschichten und Realitäten des Fremdseins Gott selbst erfahrbar ist und dass in ihnen Menschen zum (Über)Leben und Glauben befähigt werden, mehr noch, dass sich darin Gott selbst als ein mitgehender Gott zeigt.

1.2 Israels Grunderzählungen

Die Erzählung von der sogenannten Vertreibung aus dem Paradies (1. Mose 3,23–24) und dem Gang Kains nach „jenseits von Eden“ (1. Mose 4,16 ff.) zeigt, dass sich die biblischen Autoren die Menschheitsgeschichte und die Entwicklung von Kultur und Zivilisation grundsätzlich als Migrationsgeschehen vorstellen.

Auch und gerade die eigene Geschichte erzählt das biblische Israel – und das Judentum folgt ihm darin bis heute – als mehrfache Migrationsgeschichte. Dies gilt vor allem für die Geschichten der Mütter und Väter Israels, der sogenannten Erzeltern, für deren Wege aus dem Zweistromland nach Kanaan und für ihr Leben als „Fremdlinge“ im verheißenen Land. Vom Anfang der Erzählung an steht dabei Israels Selbstbewusstsein, von Gott auserwählt und auf einen eigenen Weg gerufen zu sein, unter dem Vorzeichen des Segens, den Gott mit dieser besonderen Geschichte für „alle Geschlechter auf Erden“ bewirkt (1. Mose 12,1–4).

Im Horizont dieser Sendung stecken in den Texten auch die Absicht und die religiöse Pflicht, in der Fremde die eigene Identität zu wahren, indem man „für sich“ lebt und verwandtschaftlich-familiär unter sich bleibt – wie es das Judentum über Jahrtausende gelebt hat und wie es sich in der Gegenwart auch in vielen Migranten-Communities findet.

Zugleich – und auf dieser Basis erzählen die Erzelterngeschichten (1. Mose 12–50) zumeist von friedlicher Konfliktlösung – beschreiben sie Kooperation und respektvolle Grenzziehungen zum Anderen und betonen dabei auch die wechselseitige religiöse Kommunikation zwischen der Abrahamsfamilie und den anderen Landesbewohnern. Diese erkennen das besondere Gottesverhältnis der Erzeltern an (1. Mose 23,8; vgl. 14,18), und jene lernen, dass „Gottesfurcht“ auch dort ist, wo sie es „gewiss nicht“ vermuten (1. Mose 20,14), und dass sie zum Gebet für das Wohl der anderen gerufen sind (1. Mose 20,17).

Die Exodusgeschichte, Israels zweite große Migrationserzählung, ist dagegen politischer und kämpferischer. Sie bezeugt Gottes Parteilichkeit für die unterdrückten Sklaven des ägyptischen Staates und zeigt, wie nötig Freiheit auf Recht und Weisung angewiesen ist. Die Torah – also alles Recht, das in Israel gelten soll – ist mit dieser Befreiungs- und Wegerfahrung verbunden. Sie dient der Freiheit und ist die Gabe des Freiheitsgottes (2. Mose 20,1).

Besonders in Texten und Geschichten, die von der Exoduserinnerung und der Inbesitznahme des Landes Kanaan handeln, erklingen gegen bestimmte andere Völker teils offen feindselige Töne. Diese Texte spiegeln nicht selten brutale Erfahrungen der Unterdrückung und Gewalt, die Israel selbst unter den verschiedenen antiken Großreichen gemacht hat.

Fremdheit und Recht

Bemerkenswert ist, dass „die Fremden“ in der Torah sehr wohl eigene Rechte haben. „Fremd“ (hebräisch ger) meint dabei – wenn nicht mit einer anderen Vokabel von einem Ausländer auf der Durchreise die Rede ist – Menschen, die dauerhaft an einem Ort wohnen, aber nicht von dort stammen, zu keiner der dort ansässigen Sippen gehören und also keine Rechte als männliche Vollbürger mit eigenem Grundbesitz haben. Die verschiedenen Rechtstraditionen der Torah regeln zum einen detailliert, worin sich die Fremden an die religiös verankerten Bräuche Israels halten müssen – unter anderem an die Sabbatruhe – und unter welchen Bedingungen sie am Gottesdienst Israels teilnehmen dürfen.

Zum anderen legt die Torah größten Wert darauf zu regeln, wie sich die Angehörigen Israels gegenüber den Fremden verhalten müssen. Dabei werden Fremde gewissermaßen zum Maßstab einer gerechten Sozialgesetzgebung (2. Mose 22,20–23,9). Wegen ihrer schwachen Position genießen sie – wie auch israelitische Witwen und Waisen – besonderen Schutz gegen wirtschaftliche, soziale und juristische Übergriffe, und ihnen gelten Fürsorgebestimmungen, die ihnen soziale Hilfeleistungen, wie sie bedürftige Israeliten erhalten, zusichern (5. Mose 14,29).

Als Begründung und Motivation dafür, „den Fremden zu lieben wie dich selbst“ (3. Mose 19,34), wird mehrfach betont, dass „Du [das heißt Israel] selbst Fremdling in Ägypten gewesen bist“ (2. Mose 22,20). „Denn du kennst das Herz des Fremden“ (2. Mose 23,9).

Das Herz der biblischen Fremdenethik schlägt also im Takt der Erinnerung. Gerade wenn man sich des Reichtums und der Gaben des eigenen Landes erfreut, ist es geboten, sich zu erinnern, dass man selbst nicht schon immer da war und auch jetzt nicht alleine da ist. Die Einheimischen erhalten den Auftrag, sich selbst immer wieder aktiv eigener Fremdheit zu erinnern und sich – auch wenn sie schon seit Generationen ansässig sind – als fremd vorzustellen.

Wie heute war dies wohl auch damals nicht die Regel. Sonst müssten Schutz (2. Mose 22,20), Teilhabe und das Ideal der Gleichbehandlung der Fremden (4. Mose 15,15f.) nicht geradezu streng geboten werden. Die Realität war auch zu biblischen Zeiten keine fremdenfreundliche Idylle. Sonst fänden sich in den biblischen Texten nicht auch Fantasien der strengen Unterordnung von Fremden oder gar Konzepte ihres strikten Ausschlusses aus Israel (Nehemia 13). Hier wird ein strenger und angstvoller Blick auf die Fremden und das Fremde greifbar. Darin spiegeln sich negative Befürchtungen oder Erfahrungen, innere Spannungen, das Gefühl der Bedrohung der eigenen Identität und der Wunsch, diese zu schützen. Im Hintergrund ist die kulturell und politisch bedrängte Situation der jüdischen Gemeinschaft unter dem Druck antiker Großreiche zu erkennen; die Sorge ist spürbar, die Ehe mit „fremden“ Frauen könne zum Abfall von Gott (5. Mose 7,23) und zum Verlust der besonderen Identität Israels führen.

Grenzverschiebungen

Doch bleibt diese Auffassung in der Hebräischen Bibel – unserem Alten Testament – nicht unwidersprochen. Dies zeigt etwa die Erzählung über die beiden Witwen Noemi und Ruth. Die Israelitin Noemi kehrt mit ihrer moabitischen Schwiegertochter Ruth aus dem Nachbarland Moab zurück, wo sie während einer Hungersnot Aufnahme und Ehefrauen für ihre Söhne gefunden hatte.

Von einer bestimmten Sicht auf Israels Vergangenheit und Identität her widersprach eine Heirat mit Angehörigen dieses Volkes eindeutig dem Willen Gottes (vgl. Esra 9–10, Nehemia 13,23–27). Denn im Falle der Moabiter heißt es in der Torah (5. Mose 23,4), die Moabiter hätten Israel beim Weg durch die Wüste einst Brot und Wasser verweigert.

Die Ruth-Erzählung berichtet das Gegenteil und unterläuft dabei die Grundannahme der Ausgrenzung, wie sie der entsprechende Vers der Torah verlangt. Die Moabiterin Ruth sorgt für die Israelitin Noemi. Ihr solidarisches Handeln setzt eine Kaskade menschlicher Güte in Gang, die Grenzen überwindet und in der Gott selbst handelt (Ruth 2,10–12). Beide, Ausländer und Inländer, profitieren so von den Gaben der wechselseitigen Güte.

Nicht nur die Ausländerin Ruth findet Aufnahme in Israel. Die Erzählung betont ebenso, dass die sozial benachteiligte Israelitin Noemi wieder auflebt (Ruth 4,14–15) und der Segen und das Wohl ganz Israels dadurch größer geworden sind.

Das nimmt die Schlussnotiz (Ruth 4,17–22) auf: Sie weist die Migrantin Ruth als Urgroßmutter Davids aus, also des größten und glanzvollsten Königs von Israel. Und der Anfang des Neuen Testaments setzt diese Linie fort, indem Ruth in dem sogenannten Geburtsregister Jesu auch als Stammutter Jesu (Matthäus 1,5) ausdrücklich erwähnt wird.

1.3 Jesus Christus – unterwegs und fremd

Wegbilder und Wegwirklichkeiten

Die Menschen um Jesus und die frühen christlichen Gemeinden lebten mit und aus der Bibel Israels. Sie kannten die biblische Symbolik des Unterwegsseins und trauten ihr. Auf dieser Grundlage deuteten sie ihre Erfahrungen mit dem Messias Jesus.

Die Evangelien schildern den irdischen Jesus als Menschen, der grundsätzlich unterwegs ist. Sein Weg spiegelt das Nahe-Kommen Gottes (Markus 1,14). Sein Unterwegssein und das seiner Jüngerinnen und Jünger schreitet Israels Weg mit Gott ab und geht diesen Weg weiter (Matthäus 2). Jesu Gekommensein, sein Bleiben und sein Zum-Vater-Gehen sind besonders in den sogenannten Abschiedsreden des Johannesevangeliums (Johannes 13–17) grundlegende Wesensbestimmungen des Gottessohns und Prägekräfte des Glaubens.

Ethnische Grenzen wie die zwischen dem Gottesvolk Israel und den anderen Völkern sind in den Evangelien durchaus bewusst und werden zum Teil sogar betont (Matthäus 10,5). Aber zugleich werden sie von Jesus – in einem eigenen Lernweg (Matthäus 15,21–18) – auch überraschend überschritten. Dies stellt in den Evangelien einen eigenen Lernweg Jesu dar. Dieser Weg geht weiter, bis der Auferstandene alle Nationen in seine Lerngemeinschaft (Matthäus 20,28) einschließt.

Die Apostelgeschichte erzählt, wie der Glaube nach Gottes Willen und mit dem Geist Gottes als Impulsgeber auch Nichtjuden und –jüdinnen erreicht (Apostelgeschichte 10). Zugleich wird erkennbar, dass der „neue Weg“ (Apostelgeschichte 9,2) seine Anhängerinnen und Anhänger auch tatsächlich zu Migranten und Migrantinnen machen konnte (Apostelgeschichte 11,19–20). Flucht und Verfolgung (Apostelgeschichte 18,1–3; vergleiche Römer 16,3–4) gehörten wie gezielte Missionsreisen zur Entstehungs- und Verbreitungsgeschichte des frühen Christentums.

Auch wenn der Übergang von Asien nach Europa, also aus der heutigen Türkei auf das griechische Festland, in der Antike wohl kulturell nicht so gewichtig war wie gegenwärtig, hebt die Apostelgeschichte diesen Schritt doch hervor (Apostelgeschichte 16,9–40). Interessanterweise finden die Apostel und die Botschaft von Christus bei ihrer Ankunft auf dem europäischen Festland in der Stadt Philippi (Apostelgeschichte 16,11–15.40) zuerst Gastfreundschaft und dann auch Glauben bei einer Textilhandwerkerin namens Lydia, die (wie ihr Name andeutet) ihrerseits wohl aus Asien stammte, nämlich aus der westtürkischen Landschaft Lydien. Dies zeigt nicht nur, wie sehr Migration schon in der Antike das Alltags- und Arbeitsleben bestimmte. Nach der Apostelgeschichte steht also am Anfang des sogenannten christlichen Europas die Gastfreundschaft einer Migrantin und Europas erste Christin stammte aus Asien.

Die jungen Gemeinden vereinten Menschen, die aus der jüdischen Tradition kamen mit Menschen anderer ethnischer, kultureller, politischer und religiöser Tradition. Die Auseinandersetzung mit verschiedenen Traditionen und Denkweisen gehörte daher zu ihrem Alltag. Das führte auch zu harten Konflikten (Römer 14; Galater 2,11–14; 5,1–6), etwa im Blick auf die Speisegebote oder die Beschneidung, und zu unterschiedlichen Kompromissen (1. Korinther 8; Apostelgeschichte 15). In diesem Ringen um Gemeinsamkeit in Verschiedenheit ist auch die Lehre des Paulus von der Gerechtigkeit durch den Glauben verwurzelt. Die Taufe stiftet Einheit und Gleichheit von Verschiedenen (Galater 3,28). Wer zu Christus gehört und wer in ihm zusammengehört, darüber entscheiden nicht die Grenzen ritueller Reinheit und sozialer Abgrenzung, die die Torah für Jüdinnen und Juden vorgibt. Der Zaun der Gottesfremdheit ist abgebrochen. Christus und sein Tod machen auch Nichtjuden zu Gottes Mitbewohnern (Epheser 2,12–19).

Christus im Fremden

„Ich war fremd, und ihr habt mich aufgenommen“ – oder eben auch: „Ich war fremd, und ihr habt mich nicht aufgenommen“ (Matthäus 25,35.38.43). So lässt der Gleichniserzähler Jesus den zum Weltgericht kommenden Menschensohn und König von sich sagen. Die Botschaft des Gleichnisses ist eindeutig und subtil zugleich. Sie ist eindeutig, denn – wie beim Verhalten zu Hungernden und Dürstenden, Nackten, Kranken und Gefangenen – so wird der königliche Weltenrichter am Ende der Zeiten auch das Handeln oder Nichthandeln an den Fremden „als seinen geringsten Brüdern“ und Schwestern auf sich beziehen. Der Fremde steht dabei in einer Reihe mit anderen sozial Benachteiligten, die also gerade nicht gegeneinander ausgespielt werden können. Das Gleichnis redet weder einer Bevorzugung noch der Benachteiligung von Fremden gegenüber anderen Bedürftigen das Wort.

Wie im Alten Testament – wo es heißt, wer den „Geringen“ bedrückt, verachtet auch den Schöpfer (Sprüche 14,31), da er dessen Ebenbild ist (1. Mose 1,26) – bezieht auch der Weltenrichter im Gleichnis Jesu die Achtung oder Verachtung der Geschwister auf sich. Es ist diese Sicht, die jeden Geringen und jede Bedürftige in eine neue Wirklichkeit versetzt, indem sie ihn oder sie mit Christus in Beziehung setzt.

Die Botschaft des Gleichnisses ist zugleich subtil, denn es spielt mit dem Moment der Überraschung. Die Gerechten fragen „Wann haben wir dich als Fremden gesehen und haben dich aufgenommen?“.

Es geht also nicht an, Fremde – Kranke, Hungernde oder Gefangene – von vorneherein für oder gar als Christus zu vereinnahmen. Aber es gilt stets damit zu rechnen, auch im Fremden von Christus überrascht zu werden.

Christsein als Fremdsein – Das wandernde Gottesvolk

Besonders die Briefe des Neuen Testaments betonen immer wieder, dass Fremdheit oder gar Heimatlosigkeit zum Wesen des Lebens im Glauben gehören. Die jungen Gemeinden erkennen sich in den Migrations- und Fremdheitsgeschichten der hebräischen Bibel, in den Begriffen und den Figuren des Unterwegsseins und der Migration wieder, wie es etwa der 1. Petrusbrief mit dem Wort „Fremdlinge“ als Anrede an die Gemeinde tut. Das Fremdsein der Christen und ihr Herausgerufensein (von diesem Wort leitet sich auch das griechische Wort für Kirche ab) sind zwei Seiten einer Medaille (1. Petrus 1,1.17; 2,11).

In besonderer Weise entfaltet dies der Hebräerbrief. Er stellt die christlichen Lesenden tief hinein in die migrantischen Grunderzählungen Israels. Er nimmt sie mit auf einen Weg, der dort begann, aber noch nicht zu Ende ist. Wie Israel einst auf das Ankommen und die Ruhe hoffte (5. Mose 12,9; Psalm 95,11) – und noch immer hofft –, die Gott beim Auszug aus Ägypten verheißten hatte – und weiter verheißt –, so sind auch alle, die an Christus glauben, auf einem Weg des Auszugs und unterwegs zu der Erfüllung der Ruheverheißungen Gottes (Hebräer 4,9). Wie Abraham, der gehorsam auszog „an den Ort, den er als Erbe empfangen sollte“ (Hebräer 11,8–10), so haben auch die Christen „hier keine bleibende Stadt, sondern suchen die künftige, die droben ist“ (Hebräer 13,14). Dem entspricht eine Haltung der Sehnsucht, der Suche und des „Schauens von Ferne“ (Hebräer 4,11 und 11,14).

Die Gemeinschaft mit Gott und das Unterwegssein zu ihm machen die Glaubenden gewissermaßen zu Migrantinnen und Migranten. Ihr Hoffen und Handeln, ihre Haltungen und ihr Verhalten gehen nicht auf im Hier und Jetzt. Sie sind, wie Paulus schreibt, „Himmelsbürger“ (Philipper 1,27; 3,20) und darum „weltfremd“. Als geistliche Migranten blicken die Kirche und der Glaube, indem sie die Realität von Migration und das Geschick von Migrantinnen und Migranten wahrnehmen, wie in einen Spiegel, der sie auf ihre wahre Identität vor Gott hinweist.

Wir sind gefragt: Worin sind wir noch fremd, worin längst sesshaft geworden? Wohin wollen wir uns aufmachen und wonach neu Ausschau halten?



Das Volk, das im Finstern wandelt ...

Am späten Abend des 3. Oktober 2013 kenterte vor Lampedusa im Mittelmeer ein Kutter mit mehr als 500 Menschen aus Eritrea und Somalia. Auf der Insel hörte man die verzweifelten Schreie, hielt sie in der Dunkelheit aber für das Kreischen von Möwen. Das Boot sank innerhalb weniger Minuten. Die Überlebenden hielten sich fünf Stunden lang über Wasser. Von den 368 Menschen, die in jener Nacht ertranken, waren 108 im Innern des gekenterten Kutters eingeschlossen. Darunter eine etwa 20-jährige Frau aus Eritrea, die noch ein Kind geboren hatte, bevor beide starben. Einige dieser Menschen sind auf Lampedusa begraben. In einem kleinen Ladenlokal hat man Gegenstände ausgestellt, die sie bei sich trugen, Kleidungsstücke, Wasserflaschen, Bibeln und Korane, Fotos von Angehörigen. Einige wenige Habseligkeiten, die es bis in unsere Welt geschafft haben und stumm Zeugnis ablegen von dem garstigen Graben, der sich zwischen denen im Todesschattenland ausbreitet und uns, dem Zielland ihrer Sehnsucht, dem in ihren Augen gelobten Land.



Das Volk, das im Finstern wandelt, sieht ein großes Licht,
und über denen, die da wohnen im finstern Lande, scheint es hell.

Jesaja 9,1

Uns ist diese Verheißung als Adventsbotschaft wohl vertraut, aber wie unrealistisch, ja fast zynisch klingt sie, wenn wir an die denken, die wirklich im Finstern wohnen. Martin Bubers Übersetzung pointiert es noch stärker: Das Volk, das im Finstern wandert, sieht ein großes Licht, und über denen, die das Todesschattenland bewohnen, scheint es hell.

Wie mag das klingen in den Ohren derer, die nachts von Soldatenstiefeln aufgeschreckt werden, die in staubbedeckten Trümmern nach Essbarem für ihre Kinder suchen, die umherirren in der Wüste? Sind die Verheißungen der alttestamentlichen Propheten für sie realer oder irrealer als für uns? Wie geht es ihnen unterwegs, in dunklen schlaflosen Nächten?

Viele, die sich aus der Not heraus auf den Weg machen, klammern sich an ihren Glauben. Davon zeugen die Bibeln und Korane, die sie bei sich tragen. Ihr Glaube ist ihre einzige Hoffnung und gleichzeitig eine starke Triebfeder. Hoffnung ist der Motor der Migration. In ihr liegt der Keim des neuen Lebens, die Kraft, alles zurückzulassen, um neu anzufangen. Welch ungeheure Kraftanstrengung das bedeutet! Wie stark muss die Vision sein? Wie tragfähig ist der Glaube daran, dass nach dem Aufbruch aus dem Todesschattenland Gott den Weg weiß, „da mein Fuß gehen kann“? (Evangelisches Gesangbuch 361,1)

Die mit solcher Hoffnung zu uns kommen, zeugen vom Glauben, der Berge versetzt, und von der Kraft des Heiligen Geistes, die vielerlei Hindernisse überwindet.

Sie erzählen von dem großen Licht, das eines Tages alle Finsternis vertreiben wird. Sie haben es gesehen und sagen uns: *Es wird hell!*

1.4 Kirche Jesu Christi in Gottes Mission

Gottes Liebe zur Welt hat in Jesus Christus Gestalt angenommen. In seiner Person und seinem Leben ist Gottes Reich angebrochen – befremdend, unerhört neu und befreiend. Seine Auferstehung hat die Endgültigkeit des Todes gebrochen und allem Leid eine Hoffnungsperspektive gegeben.

Durch seinen Geist zieht Christus Menschen hinein in sein Werk. Er befähigt Menschen, als Geschwister, als Freundinnen und Freunde Christi zu leben und zu handeln und Gottes gute Vorhaben mit seiner Schöpfung zu verwirklichen. Klassische Theologie sagt das so: Wer glaubt, hat Anteil an der „königlichen Herrschaft“ Christi. Dieser König ist ein Bruder und Freund, der seine Freundinnen und Freunde für die Teilnahme an dieser „Herrschaft“ gewinnen will. Durch oft unscheinbare Taten der Liebe, der Annahme und der Stärkung der Mitmenschen wird diese Herrschaft anziehend und mächtig. Einer ihrer Grundzüge ist die Nächstenliebe. Dabei geht es um Hilfe in Not und bei körperlichen oder seelischen Leiden. Doch auch um Begegnung auf Augenhöhe, das Bemühen, den Anderen zu verstehen, ihn oder sie in seiner oder ihrer Andersheit anzunehmen, und um die Bereitschaft, von- und miteinander zu lernen. So gewinnt Gottes Reich in undramatischer Nächstenliebe Gestalt.

Doch das Leben Jesu ist nicht nur das Leben dessen, der Menschen freundlich annimmt, sie an den Tisch seiner Gemeinschaft ruft und Körper und Seele von Leiden befreit. Das Leben Jesu ist auch das eines Propheten, der Heil und Unheil, Bosheit, Lüge und Wahrheit beim Namen nennt und unterscheidet und Menschen für die Suche nach Gerechtigkeit und Wahrheit begeistert. Auch für diese kritische und selbstkritische Existenz will Jesus Christus uns gewinnen. Sein Kreuz macht erschreckend klar, wie machtlos und hilflos Menschen werden können, wenn sie nicht den Kräften des Reiches Gottes trauen. Die Weltmacht Rom wendet sich gegen ihn und Gottes liebevolles Wirken in ihm. Die herrschende Religion wendet sich gegen ihn und seine Verkündigung. Weltliches und religiöses Recht werden zu seinem Verderben beschworen. Die öffentliche Moral und Meinung jubelt „Hosianna!“ und schreit „Kreuzige ihn!“ In solchem Machtgeflecht und Stimmengewirr ist es schwer, klaren Kopf und die ruhige prophetische Stimme zu wahren. Doch Christus, der uns Menschen durch seinen Geist für das kommende Reich Gottes gewinnen will, traut uns die Suche nach Wegen der Gerechtigkeit und der Wahrheit zu. Er traut uns zu, andere zu gewinnen und davon zu überzeugen, wie verlässlich, befreiend und beglückend diese Wege sind.

Schließlich lässt uns Christus mit dem Vorbild seines Lebens und in der Kraft seines Geistes auch an seiner „priesterlichen Existenz“ teilhaben. „Denn“ – so formuliert es Martin Luther – „was aus der Taufe gekrochen ist, das kann sich rühmen, dass es schon zum Priester, Bischof und Papst geweiht sei ...“ Durch den Geist Christi werden Menschen befähigt, von Gott durch Wort und Tat Zeugnis zu geben und sich und andere auf den Gott auszurichten, der ein Gott der Liebe, der Güte und Barmherzigkeit ist. Sie werden fähig, auf den Gott zu vertrauen, der gerade darin allmächtig ist, dass er auch aus Leid und Not Neues und Gutes schaffen kann. Dies schließt die Umkehr von allen Haltungen ein, die Hass propagieren und Hartherzigkeit und Missgunst praktizieren. Es ist tröstlich und befreiend zu sehen, dass die Gegenwart Jesu Christi in der Kraft seines Geistes und das Kommen seines Reiches nicht ferne Träume sind, sondern dass die „guten Mächte“ oft unscheinbar mitten unter uns und durch uns am Werk sind. Gerade in der Unscheinbarkeit und Behutsamkeit des kommenden Reiches liegt seine große, alle Menschen einladende Kraft.



Der theologische Begriff der Missio Dei überwindet jedes Überlegenheitsgefühl. Er führt in das Zentrum des Glaubens an den Gott der Bibel und des Koran, dass wir (nur) im Vertrauen auf Gott unsere Zukunft finden werden. [...] Die Erfahrungen Abrahams, Mose, Jesu und aller Propheten und Prophetinnen, die im Koran und in der Bibel überliefert sind, sind eine starke Ermutigung für uns heute.

Müzeyyen Dreessen, Diplomsozialpädagogin, Muslimin, seit Jahrzehnten engagiert im interkulturellen und interreligiösen Dialog

Denn Gott selbst hat mit der Welt etwas vor. Daher existiert auch die Kirche nicht für sich selbst, sondern soll Gottes Plan zur Verwandlung der Welt dienen. In der Ökumene ist dafür der Begriff „Missio Dei“ (Gottes Mission) geläufig. Gott bezieht uns in Christus in *seiner* Mission ein. Die Teilhabe an der Missio Dei und der Friedensherrschaft Christi, an seiner prophetischen und priesterlichen Existenz drückt sich darin aus, wie wir (1) gemeinsam Kirche sind, (2) gemeinsam den Glauben feiern, (3) Glauben weitergeben und bezeugen und (4) Verantwortung übernehmen. Hieran knüpfen wir an, wenn wir in Kapitel 3 nach praktischen Impulsen für Kirche und Gemeinde fragen.

2. Sozialethische Orientierung

2.1 Länderspiel der Herzen

Zwei Herzen schlagen in Daniels Brust, wenn er über Heimat spricht. Der Deutsch-Koreaner ist evangelischer Pfarrer im Kirchenkreis Schwelm. Er wurde 1984 in Castrop-Rauxel geboren und ist in Dortmund aufgewachsen, war aber lange Zeit hin- und hergerissen, wo eigentlich seine Heimat ist.

Das Ruhrgebietskind asiatischer Abstammung ist mit Deutschland fest verbunden. Seine Eltern leben seit Jahrzehnten in Dortmund, fühlen sich „voll integriert“ und wollen hier beerdigt werden. Zuerst war seine Mutter 1967 als Krankenschwester nach Deutschland gekommen. Sein Vater verließ Mitte der 1970er Jahre sein Heimatland Korea, um in Deutschland im Bergbau zu arbeiten.

Daniel Cham Jung und seine Frau, die ebenfalls koreanische Eltern hat, verstehen sich als Vertreter eines künftigen Deutschlands, das interkulturell immer vielfältiger wird. Umso mehr verletze es ihn, wenn jemand sagt: „Du bist kein Deutscher“ oder „Deutschland ist nicht Deine Heimat“. Als Asiat fällt der Pfarrer in seiner Gemeinde auf. „Zur Zeit bin ich ein Unikum“, weiß er. Viele Menschen können beim Erstkontakt am Telefon nicht erkennen, dass er aus einer Familie mit Migrationshintergrund stammt. Sein Aussehen kann er jedoch nicht verbergen und erlebt dann oft Überraschung als Reaktion. Dabei müsse er sich häufig erklären. Auch freundliches Nachfragen könne mal „nerven“ und als Angriff verstanden werden. „Ausländersein“ sei eben keine Selbstverständlichkeit in Deutschland.

Jung versteht sich als Deutscher und Koreaner. Das ist ihm während seines 15-monatigen Auslandsvikariats in Seoul, Korea, noch deutlicher geworden. Dort war er kein Fremder, auch wenn er die Sprache nicht perfekt beherrschte. Erstmals habe er gespürt, wie es sich anfühlt, in einem Land zu leben, „in dem alle so aussehen wie ich.“

Anders als in Korea oder auch in den USA spiele die Sprache hierzulande eine große Rolle. „In Deutschland werden Menschen nach ihrem Sprachvermögen klassifiziert.“ Manche Chancen gehen somit verloren, bedauert Jung. In den USA beispielsweise müsse ein Mensch seine Idee „rüber bringen“, also verständlich erklären können. Wie er das sprachlich macht, sei dabei nicht so entscheidend – anders in Deutschland. Hier sei sprachliche Ausdrucksfähigkeit von entscheidender Bedeutung. Er habe manchmal den Eindruck, grammatikalische Korrektheit und Eloquenz gingen in Deutschland über alles. Damit würden viele Menschen ausgeschlossen.

Aber auch anders auszusehen als der Durchschnitt ist eine bleibende Herausforderung. Daniel nutzt das oft als Anknüpfungspunkt für Gespräche. Der junge Pfarrer hat einen persönlichen Traum: „Wenn der erste Koreaner für die deutsche Fußballnationalmannschaft spielt, dann wäre jedes Tor ein Siegtreffer.“



Fußball ist bereits ein Feld, in dem Interkulturalität bis zur Weltmeisterschaft gelebt wird. Zugleich wurde bei der Weltmeisterschaft 2018 in der Debatte um den ehemaligen deutschen Nationalspieler Mesut Özil spürbar, wie zerbrechlich die interkulturelle Kommunikation in unserer Gesellschaft immer noch ist.

Migration gehört zu den Grundkonstanten menschlicher Geschichte, sie war und ist ein weltweites Phänomen. In fast allen Ländern der Erde finden Zu- und Abwanderungen statt. Freilich ist die internationale Migration gegenwärtig besonders hoch. Davon wird gesprochen, wenn Menschen für mehr als zwölf Monate in ein anderes Land ziehen, nur diese werden in den internationalen Statistiken erfasst. Die internationale Migration ist von 173 Millionen im Jahr 2000 über 222 Millionen 2010 bis zu 278 Millionen im Jahr 2017 kontinuierlich gestiegen. Viele Migrantinnen und Migranten gehen nicht freiwillig, sondern sehen sich gezwungen, ihre Heimat zu verlassen. Ende 2015 waren 63,5 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht vor Krieg, Hunger und Armut. Das waren so viele wie nie zuvor. Die meisten von ihnen finden Zuflucht in Nachbarländern, 90 Prozent in Entwicklungsländern.

Die Trennlinie zwischen Migration und Flucht ist nicht immer eindeutig. Dennoch ist sie von Bedeutung. Flüchtlinge sind eine besonders schutzbedürftige Gruppe von Migranten, die aufgrund politischer, religiöser oder ethnischer Verfolgung sowie wegen andauernder Kriegshandlungen fliehen müssen. Die meisten fliehen in Nachbarländer. Gegenwärtig sind dies vor allem der Libanon, Jordanien und Kenia, deren Infrastruktur durch die hohe Zahl von Flüchtlingen überfordert ist. Daneben sind Menschen häufig aus Not zur Migration gezwungen. Rahmenbedingungen wie ein drastisches Wohlstandsgefälle, ökologische Krisen oder andere Ereignisse schaffen die Bedingungen und das Umfeld, in dem Menschen Entscheidungen zum Gehen oder Bleiben treffen. Die Entwicklung moderner Kommunikations- und Transportmittel erleichtert es, den Entschluss zur Migration, wenn er erst gefasst ist, schnell in die Tat umzusetzen.

Solche Ereignisse lassen sich zu allen Zeiten weltweit beobachten. Als eine frühe Form der Asylpolitik kann zum Beispiel die Aufnahme von reformierten Flüchtlingen am Niederrhein im 16. Jahrhundert oder die der Hugenotten verstanden werden, die als französische Protestanten im 17. Jahrhundert von deutschen Fürsten vor allem im Saarland und rund um Berlin als Glaubensflüchtlinge aufgenommen wurden.

2.2 Deutschland als eine von Migration geprägte Gesellschaft

Auch viele Deutsche wurden durch Kriege, Glaubenskonflikte, Hungersnöte, politische Missstände und soziale Perspektivlosigkeit gezwungen, ihre Heimat zu verlassen. Mit der Gründung der ersten europäischen Kolonien setzte um 1700 die Auswanderung über den Atlantik ein. Nach der preußischen Union 1817 suchten strenge Lutheraner als Glaubensflüchtlinge Religionsfreiheit in Übersee. Zwischen 1816 und 1914 wanderten fast sechs Millionen Deutsche in die USA, nach Kanada, Brasilien oder Australien aus, um für sich und ihre Kinder bessere Lebensbedingungen zu erarbeiten.

Mit Beginn der Hochphase der Industrialisierung gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde das Deutsche Reich zu einem der weltweit wichtigsten Einwanderungsländer. Arbeitskräfte aus Südeuropa, vor allem aber aus den ländlichen Regionen Ostpreußens, insbesondere Polens und Masurens, wanderten innerhalb des Deutschen Reichs in die damaligen „Boomregionen“ der Wirtschaft, vorwiegend ins Ruhrgebiet. Darüber hinaus wurden 1914 etwa 1,2 Millionen ausländische Wanderarbeiter im Deutschen Reich gezählt.

Verfolgung, Vertreibung und Flucht prägten das Migrationsgeschehen im Zuge der beiden Weltkriege. Der Völkermord an den europäischen Juden, den in Deutschland nur 34.000 überlebten, ist auch heute noch Mahnung für eine offene und tolerante Gesellschaft.

Besonders prägend für die deutsche Gesellschaft waren die Jahre des sogenannten Wirtschaftswunders. Aufgrund der Arbeitsmöglichkeiten in der Industrie kamen nach ihrer Flucht aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten und aus der DDR viele Menschen nach Nordrhein-Westfalen (NRW), 17 Prozent der Bewohner Nordrhein-Westfalens gehörten 1961 zu dieser Gruppe. Eine geregelte Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte – vor allem aus Südeuropa, der Türkei und aus Nordafrika – erfolgte ab 1955, weil der Bergbau, die Schwerindustrie und die industrielle Massenfertigung einen großen Bedarf an Arbeitskräften hatten. Es fanden also verschiedene Migrationsformen und -bewegungen statt: NRW war „in Bewegung“.



Endlich ist in der unteren Einkaufszone wieder etwas los. Es gibt viele kleine Läden und Lokale und keine blöden Spielhallen mehr. Ich gehe gerne in den kleinen syrischen Lebensmittelläden. Die Leute sind dort so freundlich.

Frau, 48 Jahre

Trotz des Anwerbstopps und einer zunehmend restriktiven Migrationspolitik ab 1973 blieben viele ausländische Arbeitsmigranten – sie wurden als „Gastarbeiter“ bezeichnet, was ihren zeitlich begrenzten Aufenthaltsstatus deutlich machen sollte – in Deutschland und versuchten sich zu integrieren. Unterstützung erhielten sie dabei vor allem durch Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Vereine und am Arbeitsplatz, eine staatlich gewollte und geförderte Integrationspolitik aber gab es für diese Gruppe von Migranten und Migrantinnen nicht.

Anders verlief der Zuzug deutschstämmiger Migrantinnen und Migranten. Ab 1953 regelte das Bundesvertriebenengesetz die Aufnahme von Russlanddeutschen als Aussiedler, denen die deutsche Staatsbürgerschaft zustand. Seit den 1960er Jahren siedelten viele Nachfahren der im 18. Jahrhundert unter Katharina der Großen angeworbenen deutschen Siedler in die Bundesrepublik um. In den 1980er Jahren und besonders nach dem Zerfall der Sowjetunion wuchs die Zuwanderung der Aussiedler stark an. Zwischen 1992 und 2015 kamen mehr als 1,8 Millionen Menschen aus der ehemaligen UdSSR nach Deutschland. Da mehr als 50 Prozent der Aussiedler und Spätausgesiedelten aus der ehemaligen UdSSR evangelisch sind, kam es zu einer großen Einwanderung in unsere Kirche. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat dadurch etwa 280.000 neue Gemeindeglieder aufgenommen, das sind gegenwärtig mehr als 10 Prozent ihrer Mitglieder.

Als Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre die Zahl der Asylsuchenden vor allem als Folge der Balkankriege stark anwuchs, gipfelte die politische Debatte im sogenannten „Asylkompromiss“: Dieser ermöglichte die Abschiebung von Asylbewerbern in einen sogenannten „sicheren Drittstaat“. Personen im Status einer Duldung wurden weitgehend von integrationsfördernden Maßnahmen und vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. In dieser Zeit gewannen die „Kirchenasyle“ als Reaktion auf ungelöste menschenrechtliche Probleme des deutschen Asylrechts eine zunehmende Bedeutung.

2005 erfolgte mit der Einführung des Zuwanderungsgesetzes eine Anpassung der deutschen Gesetzeslage an europäische Vorgaben. So öffnete beispielsweise die Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der Europäischen Union den Arbeitsmarkt für EU-Bürgerinnen und -Bürger. Nach wie vor stammen die meisten Zuwanderer in Nordrhein-Westfalen (NRW) aus Polen. Aber auch der Anteil an Rumänen und Bulgaren ist im Zuge der EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit gestiegen. Da deren sozialrechtlicher Status problematisch ist, führte das oft zu bisher unbewältigten sozialen Problemen. Seit der internationalen Finanzkrise 2007/08 ist erneut die Zuwanderung aus Italien, Spanien und Griechenland angestiegen. Zumeist finden diese Migranten recht schnell einen Arbeitsplatz.

Seit einigen Jahren hat erneut die Zuwanderung aus Bürgerkriegsgebieten wie beispielsweise Syrien deutlich zugenommen. Durch Verfolgung, Flucht, Kriege und Hungersnöte ist die Zahl der Asylsuchenden in NRW in den Jahren 2015 und 2016 auf mehr als 300.000 gewachsen. Seit dem Jahr 2017 sinkt die Zahl der Asylsuchenden.



Sie kamen als Geflüchtete und fanden hier Wohnung

Ich wohne in der Nähe der Universität. Im Wohnheim gegenüber leben Menschen vieler Nationalitäten und Hautfarben. Sie steigen mit mir in die Straßenbahn und geben mir das Gefühl, in einer Weltstadt zu leben. Mit uns fahren Menschen, die in zweiter und dritter Generation im Stadtviertel leben. Sie kamen als Geflüchtete und fanden hier Wohnung und freundliche Aufnahme. Meine Kirchengemeinde bot mehrfach Kirchenasyl. Sie betreibt eine soziale Stadtteilarbeit mit Hausaufgabenhilfe und Beratungsangeboten. Zusammen mit der katholischen Nachbargemeinde lässt sich immer eine Bleibe finden, auch wenn der Wohnungsmarkt es nicht herzugeben scheint. Ich genieße den bunten Mix beim Einkaufen, Menschen mit Kopftuch und Turban, weiten Hosen und langen Kleidern, die untereinander viele Sprachen sprechen, mit mir aber immer deutsch.

Ghettobildung und Verrohung

Regelmäßig einmal in der Woche fahre ich in den gegenüberliegenden Teil der Stadt. Dann steige ich in der Stadtmitte in eine andere Linie der Straßenbahn um. Auch dort fahre ich mit Menschen, die vor einer oder zwei Generationen aus fernen Ländern kamen. Sie wurden in einem Stadtviertel wie in einem Ghetto angesiedelt, Menschen aus mehr als 60 Ländern, von ihrer Herkunft her zum Teil einander seit Generationen feindlich gesinnt. In dieser Bahn ist es meistens laut, junge Männer erzählen einander stolz, wie sie wieder einen „Bullen“ ausgetrickst haben. Lautstark telefonieren sie nach einem Kumpel („Hey, Alter!“), der dazukommen soll, um Ali fertigzumachen, zu dem sie unterwegs sind. Unverhohlen wird auch mal das neue Messer aus dem Wadenstrumpf gezogen und stolz herumgezeigt. Spät in der Nacht fühle ich mich nicht immer wohl in dieser Bahn und bin froh, wenn ich sie in der Stadtmitte wechseln kann.

Frau, 75 Jahre

Die Debatte über die Herausforderung der Zuwanderung hat seither an Schärfe zugenommen. In oft problematischer Weise, zum Teil mit fremdenfeindlichen und rassistischen Motiven verknüpft, werden zunehmend Fragen der nationalen Identität diskutiert.

Mit gezielten Tabubrüchen wird in Frage gestellt, dass die Würde eines jeden Menschen unabhängig von Herkunft und ethnischer Zugehörigkeit unantastbar ist.

Die Gruppe derjenigen, die Zuwanderern und damit einer wachsenden Vielfalt eher skeptisch bis ablehnend gegenübersteht, ist nicht einheitlich.



Ich gehe durch die untere Einkaufsstraße unserer Stadt und sehe kein einziges deutsches Geschäft. Nur fremde Läden, komische Lokale, fremde Gerüche und eine fremde Sprache. Ich sehe auch keine Deutschen hier. Wo leben wir?

Mann, 70 Jahre

Neben Menschen am Rande der Gesellschaft finden sich auch hier Frauen und Männer, die aufgrund ihres konservativen Wertegerüsts gesellschaftlicher Vielfalt gegenüber skeptisch sind. Diese Gruppe ist jedoch interessiert an politischen Diskursen. Auf der anderen Seite stehen Vertreter einer grundsätzlich antipluralen Werterhaltung, die betont national oder sogar nationalistisch denken und das Ideal einer scheinbar „homogenen“ Bevölkerung proklamieren.

In der AfD finden sich Vertreter dieser verschiedenen Richtungen, wobei die national oder nationalistisch denkende Gruppe den medialen Auftritt der Partei immer stärker prägt und zu rechtsextremen Positionen neigt.

Diese Unterschiede machen deutlich, dass der Umgang mit der rechtspopulistischen Herausforderung auf verschiedenen Wegen erfolgen muss.

2.3 Wachsende Vielfalt gestalten – eine Aufgabe der Religionen



**Angekommen in der neuen Heimat:
Moscheebau als sichtbares Zeichen**

Der Moscheeverein Dortmund-Hörde, hervorgegangen aus dem türkisch-islamischen Kulturverein, betrieb seit 1982 in einem umgebauten Wohnhaus gegenüber dem Stahlwerk eine sogenannte Hinterhofmoschee. Mit der zunehmenden Integration der türkischen Zuwanderer entstand der Wunsch, dem Heimatgefühl auch religiös einen sichtbaren Ausdruck zu verleihen. Der Moscheeverein nahm 2003 Gespräche mit der Stadtverwaltung auf und suchte nach einem geeigneten Gelände im Stadtteil. Mit der Brachfläche am Grimmelsiepen war dieses schnell gefunden.

Als die Pläne öffentlich wurden, begann in der Bürgerschaft eine intensive Debatte. Geprägt durch die Ereignisse des 11. September 2001, verlief sie in aufgeheizter Stimmung. Es gründete sich eine Bürgerinitiative, die Unterschriften gegen den Moscheebau sammelte. Die evangelische Kirchengemeinde lud Politik, Kirchenkreis, katholische Kirchengemeinde und Moscheeverein zu einem Runden Tisch Grimmelsiepen ein. Das städtische Planungsdezernat veranstaltete Bürgerabende, zu denen mehr als 250 Menschen kamen und sehr emotional miteinander diskutierten.

Die Muslime fühlten sich angegriffen und vielfach unter Generalverdacht gestellt, was sie sehr verletzte. Sie verstanden nicht, warum ihnen von Seiten der deutschen Bevölkerung auf einmal Misstrauen und Angst entgegen-schlagen, lebten sie doch zum Teil schon seit Jahrzehnten in Hörde und fühlten sich nicht als Fremde.

Als Neonazis 2004 bundesweit zu zwei Demonstrationen gegen den Moscheebau in Hörde mobilisierten, brachte das die Bürgerschaft zusammen. Die Hörder distanzieren sich von den Nazi-Aufrufen und organisierten schließlich Hand in Hand mit dem Moscheeverein eine Gegendemonstration mit mehr als 1000 Teilnehmenden. Muslime hatten für diese Demonstration Plakate mit der Aufschrift gedruckt: „Mein Zuhause ist Hörde. Habe kein anderes.“ und „Keine Fremden. Seit 40 Jahren Mitbürger.“

Während der Protest weiterging, entwickelte sich auch die Diskussion um den Bebauungsplan. Schließlich wurde mit den Stimmen von SPD und CDU mit Hinweis auf die Religionsfreiheit der Moscheebau genehmigt.

Seitdem die Moschee fertiggestellt ist, sind die Proteste einem großen Interesse an Moscheeführungen gewichen – gerade aus der Nachbarschaft. Viele Besucherinnen und Besucher zeigen sich stark beeindruckt von dem repräsentativen Gebäude, in das Neugierige auch von außen hineinschauen können, da für die Fenster Klarglasscheiben verwandt wurden. Die Moschee ist ein Aushängeschild für den Stadtteil. Besonders die Tatsache, dass sie komplett aus Spendenmitteln finanziert wurde, nötigt den meisten Besuchern Respekt ab.

Was noch fehlt, ist das Minarett. Vorsorglich hat die Stadt schon einen Vertrag mit der Moscheegemeinde geschlossen, in dem die Dezibel-Zahl geregelt und festgelegt ist, dass der Ezanruf (Gebetsruf) nur einmal in der Woche zum Freitagsgebet erschallen darf.

Migration führt zu wachsender gesellschaftlicher Vielfalt (Pluralität), nicht zuletzt im Blick auf Religionen und Glaubensgemeinschaften. Mehr Vielfalt bereichert und stellt die Gesellschaft zugleich vor Herausforderungen, denn Migrantinnen und Migranten bringen andere Wertvorstellungen sowie ihre kulturellen und religiösen Prägungen mit.

Für Migrantinnen und Migranten besteht die umgekehrte Herausforderung: Auch die Glaubens- und Wertvorstellungen aus der eigenen Kultur werden in einer pluralen Gesellschaft zu einer Option unter vielen. Sie müssen mit den Regeln der individuellen Selbstbestimmung und Gleichberechtigung vereinbar sein, wie sie die freiheitliche demokratische Verfassung setzt.

Die Religionen und Religionsgemeinschaften sind herausgefordert und gefragt, wie sie das Mit- und Nebeneinander ihrer Glaubens-, Lebens-, Welt- und Gottesauffassungen verstehen und vor Ort gestalten. Es gilt, auskunftsfähig zu werden über das Eigene und dabei über die verbindenden, aber auch die trennenden Wahrheitsansprüche in einen Austausch zu treten.

Der religionsneutrale Staat sucht nach tragfähigen Bedingungen und Möglichkeiten, die im Grundsatz religionsfreundliche deutsche Rechtsordnung für unterschiedliche Religionsgemeinschaften weiterzuentwickeln. Gleichzeitig werden in der Gesellschaft zunehmend Stimmen laut, die angesichts religiöser Gewalt deutliche Vorbehalte gegenüber einer öffentlichen Präsenz der Religionen äußern. Ausgrenzung religiösen Lebens aus der Öffentlichkeit unter dem Vorwand einer vermeintlichen Neutralität kann in einem freiheitlichen Rechtsstaat keine Lösung sein. Die Religionen müssen allerdings auch ihren Beitrag für ein friedliches Zusammenleben deutlich machen, um auf diese Weise mit ihren Wertgrundlagen Orientierung zu geben.

Auch im Blick auf den christlichen Glauben zeigt sich der Prozess der Pluralisierung. Und zwar in einer wachsenden Vielfalt von Konfessionen. Diese Entwicklung ist vergleichsweise neu. Seit den Konfessionskriegen der Reformationszeit bestand Deutschland zumeist aus religiös-konfessionell einheitlichen Regionen. Größere Veränderungen brachten – etwa im Ruhrgebiet – die Arbeitsmigration in der Zeit der Industrialisierung und sodann die Flucht- und Vertreibungsgeschichte am Ende des Zweiten Weltkrieges.

Die Gegenwart ist geprägt von freundschaftlicher Nähe und partnerschaftlichem Miteinander zwischen den großen Volkskirchen und kleineren Kirchen und Freikirchen anderer Konfession. Im Zuge der gegenwärtigen Migrationsbewegungen kommen Menschen mit weiteren konfessionellen und kulturellen Prägungen zu uns. Die Migrantinnen und Migranten erleben die religiöse Gemeinschaft und die Feier des Glaubens in ihrer Sprache, ihren gottesdienstlichen und musikalischen Traditionen als eine Kraftquelle, als geistliche Heimat. Zugleich suchen sie die Begegnung mit dem Leben der länger ortsansässigen Gemeinden und die Teilhabe daran.

2.4 Wege der Integration eröffnen

Migrationsgesellschaften müssen Bedingungen gestalten, unter denen Integration gelingen kann. Dies ist eine Schlüsselaufgabe. Sie ist in Deutschland lange Zeit ignoriert worden, zum Nachteil aller, der Zugewanderten wie der Aufnahmegesellschaft. Erst seit dem Jahr 2007 besteht ein nationaler Integrationsplan, seit 2008 wird über die Fortschritte (und Rückschritte) von Integration berichtet.

Der Begriff der Integration wird wie selbstverständlich verwendet. Dabei ist oft unklar, was damit gemeint ist. Welche Erwartungen werden an wen gerichtet? Im Kern versteht man unter Integration einen wechselseitigen Prozess, der allen die gleichen Chancen eröffnet, an den gesellschaftlichen Grundgütern teilzuhaben (Recht, Bildung, Gesundheit, soziale Absicherung). Integration bedeutet somit keine einseitige Anpassung der Zugewanderten, keine Assimilation, sondern Einbeziehung und Teilhabe aller. In diesem Sinn benötigt Integration wechselseitige Begegnungsgeschichten, wie sie vielfach durch lokale Bindungen an den „eigenen“ Stadtteil, die „eigene“ Stadt oder auch den lokalen Sportverein ermöglicht werden. Integration wächst am besten „von unten“ her, durch gemeinsame Erfahrungen in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz, nicht zuletzt in den Kirchen- oder Religionsgemeinschaften „vor Ort“.



In meiner Mittelstandsfunktion habe ich mich immer für den Dialog eingesetzt und türkische Unternehmer aufgefordert, in unseren Gremien mitzuarbeiten. Für die Integration ist aber entscheidend, was in den Moscheen passiert. Muslime gehören zu Deutschland, keine Frage. Aber der Islam kennt keine Trennung zwischen Kirche und Staat. Diese Trennung ist für unser Grundgesetz grundlegend. Die Frage muss also erlaubt sein, ob ein ideologischer Islam zu unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung passt. Ich halte den Islam in Deutschland nicht für integrationsfähig. Jedenfalls erlebe ich ihn zurzeit eher als Integrationsverhindernd denn als fördernd.

Friedhelm Müller, ehemaliger stellv. Vorsitzender CDU Mittelstandsvereinigung NRW, Gründungsmitglied des deutsch-türkischen Forums



Vor dem Hintergrund, dass wir sowohl in einer Moschee, als auch in einer Kirche gemeinsam beten, tritt die Frage nach demselben Gott in den Hintergrund. Dass wir gemeinsam beten und gemeinsam diakonisch handeln, ist die Praxis des Glaubens.

Agim Ibishi, Sozialarbeiter, Muslim und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes im Evangelischen Kirchenkreis Herford

Auf einer weiteren Ebene unterscheidet man individuelle und strukturelle Integration. Individuell wird der Grad der Integration an Erfolgskriterien bei Bildung (insbesondere Spracherwerb), Beruf und Einkommen gemessen und meint eine angemessene Teilhabe an den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Aufnahmegesellschaft. Strukturelle Integration bezieht sich dagegen auf die Übernahme von Grundwerten der Aufnahmegesellschaft und meint die Akzeptanz grundlegender Regeln der Mehrheitskultur. Dies ist politisch nicht unumstritten, beschreibt aber nichtsdestotrotz einen wesentlichen Aspekt von Integration. Die Grundwerte der bundesdeutschen Gesellschaft sind an den menschenrechtlichen Normen der Grundartikel des Grundgesetzes (Artikel 1–20) orientiert, die nicht zur Disposition stehen und von Migrantinnen und Migranten, wenn sie in Deutschland heimisch werden wollen, im Grundsatz akzeptiert werden müssen. Diese Normen stehen historisch und sachlich in einem engen Zusammenhang mit christlichen Grundsätzen, können aber auch von Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen nachvollzogen und akzeptiert werden. Darüber hinaus sind bestimmte kulturelle Grundhaltungen unserer Gesellschaft zu respektieren. Dazu gehört etwa der vom Christentum bestimmte Zeit- und Festrhythmus im Jahreszyklus, der trotz vieler Säkularisierungstendenzen im Blick auf den arbeitsfreien Sonntag oder die Oster- und Weihnachtszeit unsere Kultur nach wie vor wesentlich bestimmt. Des Weiteren sind grundlegende historische Erfahrungen der jüngeren deutschen Geschichte prägend, insbesondere die Kultur der Erinnerung an den Holocaust mit den Konsequenzen der Absage an jede Form von Antisemitismus und der Anerkennung des Existenzrechtes des Staates Israel.

Dass auf der anderen Seite viele Menschen mit Migrationsgeschichte die Sprache und Kultur ihrer familiären Herkunft pflegen, steht zu der Form struktureller Integration nicht in einem Widerspruch, sondern kann im Sinn einer schrittweisen Integration geradezu förderlich sein.

Die Pflege von Traditionen der Herkunftsgeschichte ist für viele Zugewanderte eine wichtige Ressource, die sie im Übergang zwischen den Kulturen stärkt. Sie kann aber auch die Aufnahmegesellschaft bereichern.



Ich verstehe vieles in ihrer (arabischen) Kultur nicht, aber die Menschen sind einfach nett und so etwas von freundlich.

Mann, 42 Jahre

Die Pflege der Herkunftskultur sollte daher nicht als Konkurrenz zur Einbindung in die Aufnahmegesellschaft beurteilt werden, sondern als natürliche Ergänzung.

Zusammengefasst heißt dies, dass Integration ein wechselseitiges Geschehen zwischen Aufnahmegesellschaft und Zugewanderten bedeutet. Dies schließt die Akzeptanz grundlegender Regeln der Aufnahmegesellschaft, die Pflege von Migrationstraditionen und wechselseitige Lernprozesse ein. Integration ist insofern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die den koordinierten Einsatz von Förderungsmaßnahmen und eine interkulturelle Öffnung staatlicher und zivilgesellschaftlicher – nicht zuletzt religiöser – Institutionen voraussetzt. Dies verlangt vor allem Maßnahmen, um die Chancengleichheit durchzusetzen und zu sichern. Zugewanderte Menschen sind nicht nur Objekte staatlicher Fürsorge, sondern selbstbewusste Subjekte des gesellschaftlichen Wandels. Migrant*innenorganisationen sind daher wichtige Partner, um die nötigen Schritte zur gesellschaftlichen Integration gemeinsam zu definieren und umzusetzen. Die Teilhabe aller ist sowohl der Weg wie auch das Ziel einer so verstandenen Integration.

3. Praktische Impulse für Kirche und Gemeinde

Als im Herbst 2015 fast 900.000 Flüchtlinge nach Deutschland kamen, haben die Kirchen gezeigt, welche Konsequenzen sich aus dem Zeugnis ihres Glaubens ergeben. Presbyterien, Synoden und leitende Geistliche ergriffen Partei für eine offene Gesellschaft. Zahlreiche Ehrenamtliche investierten Zeit, Kraft und Fantasie um für ein herzliches Willkommen zu sorgen. Gemeinden stellten Räume zur Verfügung. Und bis heute werden Sprachkurse und Patenschaften organisiert, Ehrenamtliche begleitet sowie in Rechts- und Integrationsfragen qualifiziert und mehrsprachige Gottesdienste gefeiert. Das Engagement der Kirchen für die geflüchteten Menschen bleibt nicht ohne Rückwirkungen: *Die Erfahrungen von Christinnen und Christen und Erwartungen an die Kirche verändern auch das Leben der Kirchen selbst.*

Anhand der in Kapitel 1.4. genannten grundlegenden Wesensäußerungen von Kirche benennen wir exemplarisch Projekte und Erfahrungen aus dem Raum der Evangelischen Kirche von Westfalen, die zur Diskussion und zum Weiterdenken anregen.

3.1 Gemeinsam Kirche sein



Die Lydiagemeinde will international werden

„Gemeinsam Kirche sein – internationale Gemeinde werden“ – dieses Motto ist für die Lydiagemeinde in Dortmund Programm. Laut Gemeindegliederkartei gehören Christinnen und Christen aus 62 Nationen zu ihr. Seit 2016 ist sie dabei, im ganzen Gemeindeleben Menschen mit Migrationswurzeln bewusst wahrzunehmen und einzubeziehen. Was in Kitas und Kinderkirche selbstverständlich ist, soll es auch in anderen Bereichen der Gemeindearbeit werden. Ab 2020 wird sich das Projekt auch in den Leitungsstrukturen abbilden: Für mindestens zwei Positionen im neuen Presbyterium sollen Menschen mit internationalen Wurzeln kandidieren. „Es geht uns darum, das Eigene mit dem Fremden zu verweben“ – so beschreibt die Gemeinde das Ziel dieses Konzepts.



Die persischsprachige Gemeinde in Paderborn

Etwa 50 bis 70 persischsprachige Christinnen und Christen feiern im Paderborner Lukas-Zentrum Gottesdienst in Farsi und gestalten Bibelkurse. Einmal im Monat finden gemeinsame Gottesdienste mit der evangelischen Lukaskirche statt. Hier werden als sichtbare Zeichen der Einheit auch Taufen gefeiert – einige Hundert in den vergangenen Jahren – und das Abendmahl ausgeteilt. Der zuvor ehrenamtliche Pastor Mehrdad Sepehri Fard hat hier seit Herbst 2017 eine Projektstelle: „Seelsorge für persischsprachige Christ*innen“. Unterstützung kann bei ihm auch aus anderen Regionen Westfalens angefragt werden. Er sagt: „Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft fühlen sich in der Landeskirche heimisch, wenn sie Lieder und Rituale, aber auch ihre Sprache beitragen können.“ Deshalb gehen immer mehr Gemeinden dazu über, im Gottesdienst Lesungen in unterschiedlichen Sprachen zu halten. So fühlen sich Christinnen und Christen aus anderen Ländern angesprochen.

Die seit den 1970er Jahren entstandenen sogenannten „Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“ lebten oft in guter Nachbarschaft mit evangelischen Gemeinden, manche als Untermieter oder Mitbewohner in Gemeindehäusern und Kirchen. Der Kontakt war nicht selten eine sprachliche und kulturelle und auch theologische Herausforderung. Doch etliche Migrationsgemeinden existieren nun in der zweiten Generation. Kinder und Jugendliche sprechen besser Deutsch als die Muttersprache ihrer Eltern. Sie sind in Deutschland sozialisiert. Das Interesse an Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinden ist groß. Inzwischen hat sich mit Unterstützung der Landeskirchen in NRW auch ein Netzwerk guter Zusammenarbeit entwickelt:



Der Internationale Kirchenkonvent

Den Internationalen Kirchenkonvent Rheinland-Westfalen (IKK) bilden etwa 160 im weitesten Sinne reformatorische Gemeinden, die untereinander und mit der rheinischen und der westfälischen Kirche ökumenisch zusammenarbeiten. Das Spektrum reicht von charismatisch-pfingstlerischen über presbyterianische und methodistische Gemeinden bis zu lutherischen und reformierten Auslandsgemeinden. Dem IKK kann beitreten, wer die Basisformel des ÖRK akzeptiert:

„Wir zählen uns zur Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Die Mitgliedskirchen und -gemeinden bieten Menschen aus jeweils demselben Sprach- und Kulturkreis ein wenig Heimat in der Fremde. Sie sind Anlaufstellen für neu Ankommende und helfen, sich im neuen Umfeld zurecht zu finden. Auch die Arbeit für Geflüchtete spielt eine große Rolle.

Der IKK vernetzt diese Gemeinden mit der rheinischen und westfälischen Landeskirche, bietet Fortbildung, berät und unterstützt. Das Spektrum reicht von der Taufe von Asylsuchenden bis zu den reformatorischen Wurzeln der verschiedenen Traditionen oder dem Verständnis von Mission und Nachfolge. Der Austausch ist eine große Hilfe, kulturelle Unterschiede zu verstehen und zu überbrücken.

Die Verbundenheit mit anderen Gemeinden und der weltweiten Christenheit ist grundlegend für das Verständnis von Gemeinde und Kirche. Dies zeigen schon die Anfangszeilen neutestamentlicher Briefe: „Gnade sei mit euch und Friede von Gott unserm Vater, und dem Herrn Jesus Christus“, schreibt Paulus an die „Gemeinde Gottes in Korinth, ... samt allen, die den Namen unseres Herrn Jesus Christus anrufen an jedem Ort, bei ihnen und bei uns“ (1. Korinther 1,2.3). Gemeinde vor Ort ist stets Teil eines größeren Ganzen. Die Gemeinschaft mit Christus „umgreift, relativiert und transzendiert die natürlichen, sozialen und nationalen Gemeinschaftsformen“, heißt es in einem Text der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, zu deren Gründungsmitgliedern die EKvW gehört. Dies ist die Vision von der einen konkret erfahrbaren *und* weltumspannenden Kirche, die ihre Einheit in Christus weiß und gemeinsam „Leib Christi“ ist. Folgt man dieser Vision, so wird deutlich, dass Gott durch die Andersartigkeit des Anderen etwas an mich heranträgt. Gott selbst ist es, der uns durch das Fremde herausfordert und bereichert. Im Fremden begegnet uns Gott: Ihr habt *mich* aufgenommen.

Bei allen Schwierigkeiten erleben in unserer Kirche Gemeinden, Gruppen und Einzelne, wo sie Fremde wahrnehmen, sich auf Fremdes einlassen und sich damit auseinandersetzen, immer wieder menschliche, inhaltliche, theologische und geistliche Bereicherung. Die folgenden Beispiele regen an, nach passenden Antworten im eigenen Gemeinde- oder Arbeitsbereich zu fragen.



Mitbürger und Hausgenossen? (Epheser 2,19)

Mitten in die Vorbereitungen für den Neujahrsempfang platzt die Mail: „Ist der Neujahrsempfang jetzt immer international? Dann ohne uns – den Chor – so chaotisch wie das im letzten Jahr war – das tun wir uns nicht an!“

Es folgen Krisenmails, Telefonate, Gespräche. Ergebnis allen einfühlsamen Nachfragens: Die Akustik! Es war zu laut. Die Anlage der afrikanischen Band war mit unserer nicht kompatibel. Es kam zu Rückkoppelungen, zum Überschreien der Wortbeiträge, unsere eigene Anlage war übersteuert. – Vorsichtige Anfrage: Könnt Ihr auch leiser?

So seid Ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge,
sondern Mitbürgerinnen der Heiligen und Gottes Hausgenossen.

Sonntagnachmittag – ein Mitglied der tamilischen Gemeinde steht vor der Tür. „Unser Pfarrer möchte nicht, dass die Gemeindeglieder sich weiter an den internationalen Gottesdiensten beteiligen. Es kommen zu wenig tamilische Elemente darin vor und es ist nicht genügend Zeit für unseren Pastor im Gottesdienst.“ Er sollte beim Neujahrsempfang mit den anderen Geistlichen zusammen die Gemeindeglieder segnen. Ein persönlicher Segen für jeden, der möchte – in der Sprache des jeweiligen Segnenden. Er sagt ab.

Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen?

Aufregung beim Pfarrer der koreanischen Gemeinde. Vereinbart war, eine Dialogpredigt zu halten. Ein Vertreter der tamilischen Gemeinde und er wurden gebeten diese zu halten. „Eine Predigt halte ich allein. Wie soll ich da noch einen zweiten an meiner Seite haben?“ Irritation und Unsicherheit. Wir verabreden uns zu viert und erarbeiten gemeinsam eine Dialogpredigt – der tamilische Student beleuchtet die weltlichen Aspekte, der koreanische Pfarrer die geistlichen.

Mitbürgerinnen der Heiligen und Gottes Hausgenossen?

Nach vielem Hin und Her und schlaflosen Nächten der Gottesdienst. Die afrikanische Band hat die Anfrage verstanden: Sie singt a cappella, nur mit einer verstärkten Gitarre. Unsere Anlage funktioniert mit einem technikerprobten Presbyter optimal. Die Dialogpredigt wird sehr positiv aufgenommen. Der tamilische Pastor nimmt entgegen seiner Absage doch teil und segnet die, die vor ihm stehen, und eine Abordnung einer befreundeten tamilischen Gemeinde aus Duisburg ist auch noch da.

Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen!

3.2 Gemeinsam den Glauben feiern



„Ich will selber denken“ – Hasan Nabeel singt im Luther-Oratorium

Der Pakistani ist wohl einer der ungewöhnlichsten Sänger des Luther-Oratoriums. Hasan Nabeel wusste vorher nicht, wer Luther ist. „Ich bin dabei, mehr über ihn zu lernen“, sagt der 31-Jährige, der seit 2015 in Deutschland ist. Im Chor lerne er nicht nur seinen neuen Glauben und die deutsche Sprache besser kennen, er habe auch Freunde gefunden.

Kontakt mit dem christlichen Glauben hatte Nabeel schon in Pakistan. Mit einem Freund habe er eine Kirche besucht, sagt er. Seine muslimische Familie habe ihm die Gottesdienstbesuche verboten. Er entschloss sich zur Flucht. Im August 2016 wurde Hasan Nabeel getauft. Wenn der kräftige Mann, der in Pakistan als Schmied arbeitete, davon spricht, geht ein Strahlen über sein Gesicht: „Ich habe so lange darauf gewartet. Vor der Taufe dachte ich, dass ich durch die Flucht viel verloren habe. Jetzt sehe ich, was ich gewonnen habe.“

Sein Lieblingslied aus dem Oratorium trägt den Titel „Selber denken“. Darin heißt es: „Ich will selber denken – ich mit Gott allein“. An Luther fasziniere ihn die Botschaft der Freiheit: „Wir können selbst Entscheidungen treffen und müssen nicht wie andere Menschen sein. Wir sind nur Gott verantwortlich.“

Im Gottesdienst versammeln sich Menschen, um Gott nahe zu sein, ihn zu loben und im Gebet ihre Sorgen und Ängste auszubreiten. Sie suchen Ruhe und Trost, Gemeinschaft miteinander und mit Gott und eine lebensnahe Predigt. Viele finden im Gottesdienst Stärkung, Heimat und Gemeinschaft.

Der Gottesdienst hält eine lange Tradition lebendig. Viele Gemeinden sehen hier die Mitte des Gemeindelebens. Umso schöner ist es, wenn sich dort Menschen mit anderen gottesdienstlichen Traditionen und anderer Frömmigkeit einbringen. Wird der Gottesdienst „unter Verantwortung und Beteiligung der ganzen Gemeinde gefeiert“, kann dies zu neuer Vielfalt der Klänge und Rhythmen führen, zum Hören von Gottes Wort in anderen Sprachen und zu intensivem gemeinsamem Gebet.

Die Feier des Gottesdienstes selbst hat Migrationshintergrund. Elemente aus Liturgien und Gebeten aus Israel, Syrien, Byzanz, Rom und Nordafrika haben sich zu dem gefügt, was Menschen in Westfalen heute als ihre gottesdienstliche Heimat empfinden. „Unser“ evangelischer Gottesdienst spiegelt die weltweite Ökumene aus zwei Jahrtausenden.

Das kann man auch in der Musik erleben. Durch die Mission und die Posaunenchorarbeit wurde protestantische Kirchenmusik in alle Welt exportiert. Die dortigen Kirchen haben sie übernommen und zu Teilen ihrer eigenen Tradition gemacht. Umgekehrt hielten bei uns Gospelmusik und Lieder aus der weltweiten Ökumene Einzug in Gottesdienste und Liederbücher. Musik überwindet kulturelle und sprachliche Grenzen, und Chöre sind gute Möglichkeiten, um mit einer Gemeinde in Kontakt zu kommen. Die Frömmigkeit und der Predigtstil von Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft mögen oft befremden, aber Gesang und Musik lassen erleben, wie das Gotteslob Menschen vereint.

Wichtig ist in all dem die Grundhaltung der Gemeinde: Ist der Gottesdienst „gute Stube“, in der die schönsten Stücke präsentiert werden oder die lebenswarme Wohnküche, in die alle Kinder Gottes nach Hause kommen, Hunger und Durst stillen und Gemeinschaft genießen?



Dazu einige Impulse:

[Material und Hinweise auf mehrsprachige Liturgien, Gebete und Bibelübersetzungen in unterschiedlichen Sprachen sowie zur Taufe von Asylsuchenden, zu Glaubenskurse und der Feier des Abendmahls finden sich im Internet.]

3.3 Glauben weitergeben und bezeugen



Maryam erzählt

„Ich bin in eine muslimische Familie hineingeboren, aber ich hatte im Iran immer große Probleme mit der muslimischen Unterscheidung zwischen Mann und Frau, zum Beispiel vor Gericht. Deswegen habe ich einen Gott, der mich nicht liebt, abgelehnt und habe im Iran ohne Glauben gelebt. [...] Im Heim in Hemer haben meine Kinder zwischendurch mit dem Ehepaar S. über den christlichen Glauben gesprochen [...] An einem Tag habe ich ein Gespräch mitgehört. In der Geschichte wollten Männer eine Ehebrecherin steinigen, doch dann kam Jesus, stoppte sie und sagte, wer unschuldig ist, werfe den ersten Stein. [...] Jesu Worte haben mich sehr bewegt. Deswegen habe ich mich in Iserlohn bei der Flüchtlingsberatung über christliche Gemeinschaften in Iserlohn informiert.“

Nach Paulus ist das ganze Leben eines Christenmenschen Gottesdienst. Geschwisterliche Liebe, fröhliche Hoffnung, beharrliches Gebet, Eintracht und Gastfreundschaft gegenüber Fremden bezeugen den Glauben. Doch gehört zum Gottesdienst im Alltag der Welt auch der Widerspruch gegen vorurteilsbeladenes und hasserfülltes Reden und Tun. In Verlautbarungen und in Diskussionsforen werden Fremde und das Engagement für sie verunglimpft. In vielen Ländern der Welt werden Christinnen und Christen bedrängt und verfolgt. Menschen vieler Religionen und Überzeugungen werden bedroht, wenn sie sich für Gerechtigkeit einsetzen. Unsere Kirche weiß sich verpflichtet, allem entgegen zu treten, was die Menschenwürde derer, die „anders“ sind, in Frage stellt. Dazu gehört auch, hier und in aller Welt für das Recht auf freie Religionsausübung einzutreten.

Auch kirchliche Bildungsarbeit bezeugt das Evangelium. Evangelische Bildung ist ein ganzheitlicher und lebenslanger Prozess. Sie will Urteilsfähigkeit fördern und zum Handeln befähigen, das am christlichen Menschenbild orientiert ist. Vor allem aber geht es darum, biblische Worte und Bilder kennenzulernen, die zur Deutung und Gestaltung des Lebens helfen. Die Gleichnisse und Beispielgeschichten, mit denen Jesus vom Reich Gottes sprach, sind solche lebenserschließenden Erzählungen. Wenn die Geschichte von Menschen Gehör findet und in das Licht des Evangeliums tritt, eröffnen sich Horizonte. Wo Menschen, die neu dazu kommen, ihre Geschichten erzählen können, ordnen sich Dinge und Erfahrungen: Eigene und fremde Geschichten beginnen zu sprechen. So wird persönliche Begegnung zum Schlüssel für das Verständnis des anderen. In geschützten Räumen kann auch das zu Wort kommen, was an Schwerem erlebt wurde.



Eine Gruppe von Christen aus verschiedenen muslimisch geprägten Ländern trifft sich monatlich mit Angehörigen der landeskirchlichen Kerngemeinde am Ort zum Bibelteilen.

Das Gespräch ist mühsam und fordert viel Geduld. Da viele nur Farsi sprechen, geht ohne Dolmetscher nichts. Die Frau, die übersetzt, ist Muslimin und stößt bei Begriffen wie „Sakrament“ oder „Trinität“ an ihre Grenzen. Doch dann locken die Bibeltexte die Geflüchteten zum Erzählen: wie sie nicht einmal Abschied nehmen konnten von Familie und Freunden, welche Odyssee durch verschiedene Lager hinter ihnen liegt, welche Ängste sie plagten, aber auch welche Kraft der Glaube ihnen schenkt. Und mit einem Mal beginnen Worte Jesu zu leuchten, die in unseren volkskirchlichen Ohren so sperrig klingen:

„Und wer Häuser oder Brüder oder Schwestern oder Vater oder Mutter oder Kinder oder Äcker verlässt um meines Namens willen, der wird's hundertfach empfangen und das ewige Leben ererben.“

Matthäus 19,29

Solche Verse bilden die Realität ab, die Geflüchtete erleben. Befremdliche Texte bekommen ein individuelles Gesicht. Wir sehen uns Gesprächspartnern gegenüber, die unsere Vorstellung von christlichem Leben sprengen. Wem ein Iraner berichtet, wie er eine christliche Versammlung im Untergrund besuchte und sich nur durch den Sprung aus dem Fenster vor der Polizei retten konnte, ahnt etwas von den Kosten der Nachfolge. Wem eine Frau erzählt, wie ihr Mann sie mit Säure überschütten will, da sie sich für das Christentum interessiert, beginnt zu verstehen, was teure Gnade bedeutet.

Vieles, was verfolgte Christen erzählen, verstört. Und es weckt Respekt vor dem Glaubensmut dieser Menschen und schafft Nähe zwischen Brüdern und Schwestern im Glauben. Geflüchtete stehen nicht wie Säulenheilige vor uns, sie finden einen Weg zu unserem Herzen, wenn sie von ihren Erfahrungen mit Christus erzählen, ihren Ängsten, aber auch ihrer Freude, von ihrer Befreiung durch das Evangelium. So verkünden sie uns – die wir doch angetreten waren, diesen Taufanwärtern das Christentum „beizubringen“ – eine ermutigende Botschaft.

Kulturelle und religiöse Verschiedenheit sind in den vertrauten Gruppen und Kreisen der Gemeinden eher selten. Im Kindergarten aber und im Klassenzimmer fängt die interreligiöse Begegnung meist an. Durch die Menschen, die sich dort begegnen, wird es unausweichlich zu fragen, wie das Miteinander gelingen kann. Dem mit Offenheit und Bereitschaft zur Reflexion zu begegnen, erfordert viel von Erziehern und Lehrerinnen, Eltern und Kindern. Die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen kann nicht einfach gefordert werden. Aber es lassen sich fördernde Rahmenbedingungen schaffen.

In der Jugendarbeit, in der Erwachsenenbildung und in allen anderen kirchlichen Handlungsfeldern wird versucht, interkulturelles Lernen zu fördern. Beispielhaft wird hier vorgestellt wie das konkret im Kindergarten und in einer Schule aussehen kann.



Pädagogik der Vielfalt in Kindertageseinrichtungen

Entsprechend ihren Leitbildern arbeiten die evangelischen Tagesstätten für Kinder in Altena, Iserlohn und Schwerte inklusiv. Das bedeutet, das Miteinander ist am Einzelnen ausgerichtet, egal woher er oder sie kommt, welche Sprache er spricht oder welchen Hintergrund sie hat. Alle sind eingeladen und werden in ihrer Individualität wahrgenommen. In allen drei Kitas gibt es Mitarbeitende, die den Zertifikatskurs Interkulturelle Kompetenz besucht haben und Englisch sprechen. Besonders wichtig ist, dass sie sich mit den kulturellen Unterschieden bei den Umgangsformen in den Herkunftsländern (Blickkontakt, Begrüßungsrituale, Umgang mit der Zeit etc.) auskennen.

Miteinander voneinander lernen in der Schule

In der Hans-Ehrenberg-Schule lernen in der internationalen Klasse seit 2016 Schülerinnen und Schüler aus sieben Nationen Deutsch miteinander. Erst wenn die Deutschkenntnisse es ermöglichen, nehmen sie am Regelunterricht in den Klassen teil. „Spracherwerb heißt für uns auch, miteinander leben, Kennenlernen der christlichen Kultur.“ So integrieren zum Beispiel die verschiedenen Fachlehrerinnen und -lehrer sowie die Schulsozialarbeiterin im Dezember verschiedene Aktivitäten in den Schulalltag, die den Schülerinnen und Schülern die Bedeutung der christlichen Traditionen im Weihnachtskreislauf näherbringen. Es werden zum Beispiel Adventskränze gebunden oder Weihnachtslieder gesungen. Aus ihrer Partnerschule Talitha Kumi in Bethlehem/Palästina hat das evangelische Gymnasium verschiedene Krippendarstellungen als Geschenk erhalten. Diese dienen als Anschauung für die Auseinandersetzung mit der Geburt Christi.

Im Projekt „Unsere Feiertage“ geht es um verschiedene Feiertage im Kirchenjahr bzw. Jahreskalender. Der Interreligiöse Kalender im Klassenraum zeigt die Traditionen. Anhand von Symbolen wird erzählt, welchen Ursprung und Sinn der jeweilige Tag hat. Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden benannt und respektiert.

3.4 Verantwortung übernehmen



„Ich will es ganz besonders richtig machen!“

Halil Karacayli leitet den Bereich „Unterstütztes Wohnen Eckardtsheim“ bei Bethel.regional.

Halil Karacayli ist in Deutschland geboren, kehrte aber mit zehn Jahren mit seiner Familie zurück in die Türkei. Dort lernte er Türkisch und Arabisch, die Sprache seines Vaters.

2004 begann Karacaylis „Bethelkarriere“. Er arbeitete mit verhaltensauffälligen jungen Erwachsenen. „Als ich mich nach zwei Jahren auf meine Stelle wieder bewerben musste, wurde mir deutlich gemacht, dass christliche Mitbewerber bessere Chancen haben.“ Doch obwohl er Alevit ist, erhielt er eine Festanstellung und ist heute Bereichsleiter. Mit 24 Mitarbeitenden ist der Bereich ein eher kleiner Arbeitsbereich in Bethel, wo insgesamt etwa 19.000 Mitarbeitende beschäftigt sind.

Glaubt er, sein alevitischer Hintergrund wird einer weiteren Karriere im Weg stehen? „Wahrscheinlich schon – oder vielleicht, eventuell noch die Regionalleitung?“ Da wird das Terrain unsicher, denn es gibt noch keine Vorbilder.

Und wie geht diakonisch Leiten bei Halil Karacayli? „Meine Mitarbeitenden wollen meistens nicht so gerne darüber reden, wie das diakonische Profil in ihrem Handeln im Alltag sichtbar wird – dann bringe ich das ins Gespräch ein.“ Und das mit Leidenschaft: „Jeder Mensch wird von Gott geliebt, und deshalb sollen auch wir jedem Menschen mit Respekt begegnen. Das ist es eigentlich. Und das haben wir auch gemeinsam, die christliche und meine alevitische Religion.“

Wie blickt er auf die Herausforderung einer interkulturellen Öffnung? „Ich denke, die Ausbildung in den diakonischen Berufen sollte so angepasst werden, dass sie auch für Menschen mit einem nichtchristlichen Hintergrund attraktiver wird.“ Dann könnte in Zukunft noch mehr Vielfalt zu Bethel dazu gehören.

Jesus stellt einen Andersgläubigen als Vorbild der Nächstenliebe dar. Der barmherzige Samaritaner (Lukas 10,25–36) selbst fragt nicht nach Volkszugehörigkeit oder Religion, er empfindet Mitleid und hilft dem Bedürftigen. Weil er „die Barmherzigkeit“ an ihm tut, wird er zu seinem Nächsten. Von Barmherzigkeit ist in der Bibel die Rede, wo Gott die Armut, die Not, die Schuld und das Elend „sieht“ (1. Mose 16,13), die Klage und das Schreien der Menschen „hört“ (Richter 2,6 18), die Zerstreuten „sammelt“ (Jesaja 54,7), des Menschen „gedenkt“ (Psalm 8,5) und Bedrängte aus ihrer Lage rettet, ihnen hilft und vergibt (Micha 7,18; Psalm 103,8; vgl. 2. Mose 34,6 f.). Barmherzigkeit und Gerechtigkeit verweisen aufeinander; nur ein barmherziger ist ein guter Richter (2. Mose 23,6). Barmherzigkeit verschafft dem Bedrängten Recht (3. Mose; 2. Mose 22,20).

Europäische und globale Krisen wie die Finanzkrise ab 2008, die Griechenlandkrise 2015 und die Flüchtlingskrise seit 2015 brachten eine dramatische Herausforderung für das Verhältnis von persönlicher Hilfemotivation, zivilgesellschaftlicher Integrationskraft, politischer Gestaltungsfähigkeit und allgemeiner Rechts- und Vertragstreue. Zwischen einer offenen „Willkommenskultur“, militanter Hilfeverweigerung bis hin zu gewalttätigen Übergriffen und dem Gebot der Wahrung geltenden vertraglichen und staatlichen Rechts bestehen scharfe Spannungen. Barmherzigkeit als die Bereitschaft und Fähigkeit, den Elenden Recht zu schaffen, ist erneut herausgefordert.



Primäre Aufgabe der Diakonie ist es, sich in besonderer Weise jenen Bereichen von Not zuzuwenden, die vom Netz öffentlicher sozialer Einrichtungen nicht entsprechend wahrgenommen werden. Diakonisches Handeln ist immer auch Protest, weil es Not lindert und zugleich nach Veränderung der Bedingungen ruft, die die Not verursachen.

Diakonie Österreich, Vergleiche: Benz 2014

Herausforderungen für den Wohlfahrtsverband Diakonie

Wer mit Menschen vielfältiger kultureller und religiöser Hintergründe arbeitet, will „nah dran“ an die Menschen. Dafür braucht es Mitarbeitende, die gut in interkultureller Sensibilität geschult sind oder selbst Migrationshintergrund haben und damit diverse kulturelle und sprachliche Kenntnisse. In manchen Bereichen gibt der Personalmangel den Anstoß, schnell und neu darüber nachzudenken, wer in kirchlichen Einrichtungen in Zukunft arbeiten sollte.



Der Motor für unsere Interkulturalität ist nicht die interkulturelle Arbeit an sich, sondern die Not, dass wir viele Stellen gar nicht besetzt kriegen. Es gibt riesige Bedarfe, fast 300.000 offene Pflegestellen in Deutschland. Und dann gibt es unter den Asylbewerberinnen viele, die gerne eine Ausbildung machen wollen – und es aus rechtlichen Gründen nicht dürfen. Lasst uns den Bedarf und Menschen, die willig sind, politisch zusammenbringen!

Diakonin Regine Buschmann, Öffentlichkeitsarbeit der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel

Besonders in den westfälischen Großstädten wird die Bevölkerung kulturell bunter. Rund ein Drittel aller Menschen in Dortmund haben einen familiären Migrationshintergrund. Diese Vielfalt bereichert die Stadt und eröffnet neue Chancen.

Der Anteil der muslimischen Bevölkerung steigt stetig. Menschen mit christlichem Hintergrund sind – auch als Mitarbeitende in der evangelischen Diakonie – häufiger Mitglieder der katholischen als der evangelischen Kirche. Dies gilt sowohl für das Ehrenamt wie auch für die berufliche Mitarbeit. Vielfalt in der Mitarbeiterschaft von diakonischen Einrichtungen ist also Notwendigkeit und Chance zugleich.

Spannend ist die Frage, wie die Diakonie als evangelische Arbeitgeberin dies gestalten kann. Sie hat sich an die Loyalitätsrichtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gebunden, um den evangelischen Charakter ihres Handelns zu gewährleisten. Dies setzt verbindliche und transparente Standards für die Auswahl und Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Fokus steht dabei die Einstellung von Personen, die Mitglied einer Gliedkirche der EKD sind. Möglich ist darüber hinaus die Einstellung von Mitarbeitenden aus einer Glaubensgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehört. Unter besonderen Voraussetzungen ist es auch möglich, Mitarbeiter zu beschäftigen, die keiner christlichen Kirche angehören. Die Einstellung von Bewerber*innen, die aus der Kirche ausgetreten sind, ist dagegen ausgeschlossen.

Diese Differenzierung ist hilfreich. Sie kann zur interkulturellen Öffnung der Diakonie beitragen: Durch Migranten in den Arbeitsteams treten soziokulturelle Veränderungen ein, die innovative Impulse setzen können. Die Diakonie würde ihren Auftrag verdunkeln und sich selbst schaden, wenn sie Menschen grundsätzlich ausschliesse, die bereit sind, ihren Dienst zu unterstützen und mitzutragen. Der immer stärker angespannte Fachkräftemarkt verfügt zudem nicht über das erforderliche qualifizierte Personal, das zugleich Mitglied in der evangelischen Kirche ist. Wäre es erforderlich, den Grundsatz „evangelische Bewerber“ ohne Wenn und Aber einzuhalten, müsste manches diakonische Werk schließen.



Am 31. Dezember 2016 umfasste die Einwohnerzahl Dortmunds 601.150 Personen. Hiervon waren 104.115 Personen „Ausländer“, das heißt sie hatten einen gemeldeten Wohnsitz und einen ausländischen Pass. Die Gesamtquote für die Stadt lag somit bei 17,3 Prozent. Im größten Stadtbezirk Dortmunds, in dem 59.648 Personen leben, verfügten 30.080 Personen über einen ausländischen Pass, also 50,7 Prozent.

Interkulturelle Öffnung ist auch in Bezug auf die Menschen erforderlich, denen unser diakonischer Auftrag gilt. Arbeitet man zum Beispiel in einem Förderzentrum für Kinder mit Handicaps, muss man wissen, durch welche Erfahrungen und Wertehaltungen zum Beispiel türkische Eltern in ihrem kulturellen Umfeld geprägt sind. In der Pflege sind interkulturelle Kenntnisse unabdingbar (kultursensible Pflege). In der Stadtteilarbeit muss man Vielfalt als Bereicherung empfinden und bereit und in der Lage sein, den interkulturellen Dialog in Gang zu halten.

Das gilt insbesondere im Einsatz an der Seite von Menschen, die keine positive Lebensperspektive, keine Chance auf Integration haben. Angst und Gewalt nehmen bei den chancenlosen Menschen der Gesellschaft zu. Das bekommen auch die Dienste der Diakonie zu spüren. Sowohl in der Wohnungslosenhilfe als auch in der Migrationsarbeit wird es zum Problem. Die Mitarbeitenden erhalten spezielle De-Eskalationstrainings und werden geschult in entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen, um mit Aggression gegen Mitarbeitende der Wohnungslosenhilfe, mit Beschaffungskriminalität und Übergriffen auf sie umgehen zu können. Denn auf der Straße, zu Fuß gibt es so manche angstmachende Begegnung, insbesondere für Frauen im diakonischen Dienst. Frustration aufgrund von „Anmache“ und Angst vor Übergriffen gehören zu den Kündigungsgründen engagierter junger Mitarbeiterinnen der Diakonie.



Willkommen Europa – Casa Copiilor in Dortmund.

Nähere Informationen auf Facebook:
www.facebook.com/diakoniedortmund/posts/er%C3%B6ffnung-des-casa-copiilor-in/1872271163059770/

4. Konsequenzen für Kirche und Gesellschaft

Als „Kirche mitten in der Welt“ wollen wir unserem Selbstverständnis gemäß einen Beitrag zum friedlichen Zusammenleben in der Gesellschaft leisten. Für die Gestaltung einer von Migration bestimmten Gesellschaft bringen wir wertvolle Erfahrungen aus der ökumenischen Arbeit und aus dem interreligiösen Dialog mit. Unser langjähriges gesellschaftspolitisches Engagement weist uns zudem als wichtige Gesprächspartnerin für Politik und Zivilgesellschaft aus.

Das folgende Kapitel zeigt den Handlungsbedarf, den wir bei uns als Evangelische Kirche von Westfalen selbst sehen, und es werden die Forderungen skizziert, die wir in den politischen und gesellschaftlichen Diskurs einbringen wollen.

4.1 Den Dialog festigen – Die interkulturelle Entwicklung der Kirche fördern

Den Dialog festigen

Wer heute als Christin oder Christ in Deutschland lebt, taucht nicht unbedingt in einer Ortsgemeinde auf. Christsein in Deutschland ist zunehmend geprägt von einer wachsenden Vielfalt von Glaubensgemeinschaften und Frömmigkeitsformen. Das erweist sich als Herausforderung für das ökumenische Gespräch. Die Ortsgemeinden und lokalen ACK (Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen) haben die christlichen Gruppen, Freikirchen und (Migrations-)Gemeinden in ihrem Einzugsbereich nicht immer genügend im Blick, und diese wünschen ihrerseits nicht alle den Kontakt.

Ein großer Teil der Migrantinnen und Migranten in Deutschland stammt aus Ländern, in denen nicht-christliche Religionen die Mehrheit bilden. Muslime verschiedenster Prägung, Juden, Hindus, Buddhisten, Jesiden, Aleviten, Bahai, Sikhs und Angehörige anderer religiöser Gruppierungen sind nach NRW zugewandert und treffen in vielen Fällen auf Gläubige ihrer je eigenen Religionen, die schon länger in Deutschland ansässig sind. Gerade die muslimischen Verbände haben Migrantinnen und Migranten durch vertraute Strukturen Rückhalt geben können. Dies hat zum Teil Integration befördert. Der ausschließliche Gebrauch der Muttersprache und die Orientierung an nationaler oder ethnischer Zugehörigkeit können aber auch die konstruktive Auseinandersetzung mit der neuen Gesellschaft, ihren Werten und Beteiligungsmöglichkeiten erschweren.

Der interreligiöse Dialog knüpft an der Religiosität von Migrantinnen und Migranten an und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf freie Religionsausübung. Durch die Information über religiöse Feste oder die Schaffung von Gebetsräumen in Krankenhäusern etwa entsteht wechselseitige Kommunikation. Es werden Brücken in die Gesellschaft hinein geschlagen, die wiederum ein Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt sind. Dasselbe gilt übrigens auch für das ökumenische Gespräch mit zugewanderten christlichen Gruppen.

Für die Gläubigen der in Deutschland ansässigen Mehrheitsreligion ist der interreligiöse Dialog bedeutsam, weil der Austausch mit Andersgläubigen zur Überprüfung des eigenen Glaubens und zu dessen Profilierung führt. So ist er ein Beitrag zur Ausformung christlicher Sprachfähigkeit. Beispiele für eine Kooperation der Religionen und Konfessionen, die in das Gemeinwesen hinein wirkt, sind die in Westfalen gut etablierten Friedensgebete der Religionen und die Interkulturellen Wochen sowie die Woche der Brüderlichkeit.

Der interreligiöse Dialog hat eine gute Tradition in Westfalen. In den vergangenen Jahrzehnten wurden von Respekt und Vertrauen geprägte Beziehungen aufgebaut. Sie fördern das gegenseitige Verständnis und bilden eine gute Basis, um die religiösen, menschlichen und politisch-gesellschaftlichen Herausforderungen der Gegenwart gemeinsam anzugehen.

Die interkulturelle Entwicklung der Kirche fördern

Vielfalt ist ein Geschenk, das es zu pflegen gilt. Das gilt auch für die Vielfalt, die Menschen verschiedener Herkunft und kulturellen Hintergrunds für unsere Kirche bedeuten können. Diese Vielfalt kann bereichernd in der Kirche wirken.

Ganz praktisch könnte das so aussehen:

Kirchengemeinden erörtern die Thematik mit dem Ziel des Kennenlernens, der Ansprache und systematischen Einbeziehung der Christen anderer Sprache und Herkunft. Besonders jener, die auf dem Gebiet der Gemeinde leben und/oder schon über Kindergarten, Jugendarbeit und ähnlichem Kontakt zur Gemeinde haben. Presbyterien entwickeln eine Strategie zur Förderung der Vielfalt in den gemeindlichen Gremien. Diese fließt in die Gemeindekonzeption ein und wird schrittweise umgesetzt.

Kirchenkreise beschäftigen sich im Kreissynodalvorstand mit dem Thema. In welchen Entscheidungsgremien dient Pluralität der Herkunft und kulturelle Diversität zur Qualitätssteigerung? Sie entwickeln eine Strategie, um Diversität zu nutzen. Diese fließen in die Kirchenkreiskonzeption ein.

Die Landeskirche berät und beschließt eine Strategie, um kulturelle Diversität zu fördern und zu nutzen. Dies fließt in das Personalentwicklungskonzept ein. Die Förderung des Ehrenamtes wird auch unter dem Gesichtspunkt des Diversity Managements vorangetrieben.



Besonders erfreulich finde ich, dass die Evangelische Kirche auch auf sich selbst einen kritischen Blick werfen möchte und zum Beispiel einen Handlungsbedarf erkennt, sich noch stärker interkulturell öffnen zu müssen. [...] Die interkulturelle Öffnung von staatlichen Einrichtungen, Strukturen und Behörden ist mir, aber auch der Landesregierung, ein besonderes Anliegen. Zum einen, weil sie eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe und gelingende Integration der Menschen mit Einwanderungsgeschichte darstellt. Zum anderen bringen es der in vielen Bereichen drohende Fachkräftemangel und die notwendig gewordenen Anpassungen von Strukturen, Angeboten und Dienstleistungen an die zunehmende Vielfalt der Gesellschaft mit sich, dass auf die Kompetenzen und Potenziale von Menschen mit Einwanderungsgeschichte nicht verzichtet werden kann und auch nicht verzichtet werden darf.

Serap Güler, Staatssekretärin für Integration im Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW

4.2 Kirchenasyl gewähren – Recht auf Asyl stärken – sichere Passagen gewährleisten

Kirchenasyl gewähren

Unter Kirchenasyl versteht man heutzutage die Aufnahme von Flüchtlingen in die Obhut einer Kirchengemeinde, um eine den Flüchtlingen drohende staatlichen Abschiebung zu verhindern. Die Zahl der Fälle, in denen dieser kirchliche Abschiebungsschutz gewährt wird, ist vergleichsweise gering angesichts der mehr als eine Million Flüchtlinge, die seit 2015 zu uns gekommen sind. Die ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ beziffert sie für November 2017 bundesweit mit 348, während das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von Mai bis September 2017 679 Fälle gezählt hat. In Nordrhein-Westfalen gab es Ende August 2017 etwa 100 Fälle von Kirchenasyl.

Trotz der geringen Zahl führt das Kirchenasyl regelmäßig zu heftigen Kontroversen. Kritiker beanstanden, die kirchliche Asylgewährung erhebe sich über das allein maßgebliche staatliche Recht, stelle Humanität über Gesetze und bewirke damit eine Aushöhlung des Rechtsstaats. An dieser Kritik ist richtig, dass Kirchenasyl eine Abschiebung zunächst einmal vereitelt. Dies geschieht jedoch nicht willkürlich oder als Ausdruck eines kirchlichen Widerstandsrechts gegenüber dem Staat. Es handelt sich vielmehr um einen seelsorgerlichen und diakonischen Beistand für besonders Bedrängte. Ziel ist, für eine neue Gesprächssituation zwischen Staat und Flüchtling zu sorgen, begleitet von der Kirche. Für die Kirchen ist die Asylgewährung „ultima ratio“, also letztes Mittel, um in besonders gelagerten Härtefällen mögliche drohende Menschenrechtsverletzungen zu verhindern.

Grundsätzlich respektiert der Staat dieses Selbstverständnis der Kirchen. Auf dieser Grundlage haben die Kirchen im Jahre 2015 mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Vereinbarung zur Regelung besonderer Härtefälle getroffen. Danach greift der Staat in solchen Fällen nicht ein und akzeptiert, dass während des Kirchenasyls die Abschiebung noch einmal juristisch überprüft wird. Im Gegenzug sind die Asyl gewährenden Kirchengemeinden vor Ort verpflichtet, jeden Einzelfall den Behörden sowie den zuständigen kirchlichen Stellen zu melden. Es geht also nicht darum, den Flüchtlingen heimlich Unterschlupf zu gewähren.

In der großen Mehrzahl aller Fälle von Kirchenasyl seit 2015 hat die erneute Prüfung zu einem positiven Ergebnis geführt, das heißt zu einem Bleiberecht für die betroffenen Flüchtlinge.

Das Recht auf Asyl stärken

Mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind grundlegende Rechte und Schutzansprüche für Flüchtlinge auf der Basis der Genfer Flüchtlingskonvention festgeschrieben. Alle Mitgliedsstaaten sind dazu verpflichtet, Geflüchteten Schutz zu gewähren und ihren Anspruch auf Asyl rechtsstaatlich zu prüfen.

Die tatsächliche Entwicklung des Flüchtlingsschutzes in der EU hinkt diesen Ansprüchen hinterher. Von einheitlichen Standards der Asylverfahren und der sozialen Teilhabe für Geflüchtete in den Mitgliedsstaaten kann trotz der EU-Richtlinien keine Rede sein. Besonders Staaten an den EU-Außengrenzen, insbesondere in Mittel- und Osteuropa sowie Südeuropa, verweigern faire Asylverfahren und angemessene Versorgung und Unterbringung. Durch die Verstärkung des Grenzschutzes mit dem Ziel der Abschottung der EU wird die Genfer Flüchtlingskonvention faktisch in Frage gestellt. Insbesondere die Weigerung, Schiffe mit aus Seenot geretteten Flüchtlingen in einen sicheren europäischen Hafen einlaufen zu lassen, ist aufs Schärfste zu kritisieren.

In Deutschland herrschen recht hohe Standards für die hier ankommenden Flüchtlinge. Dennoch trägt auch die Bundesrepublik die Politik der Abschottung Europas im Grundsatz mit. Hinter den „Asylpaketen“ I und II und dem „Gesetz zur Durchsetzung der Ausreisepflicht“ verbergen sich zahlreiche gesetzliche Regelungen, die abschrecken sollen und der Genfer Flüchtlingskonvention zuwiderlaufen.

Insbesondere kritisieren wir als EKvW die Möglichkeit, Asylantragssteller bis zu 24 Monate oder gar ohne zeitliche Begrenzung in der Erstaufnahme festzuhalten. In dieser Zeit gilt: keine Integrationskurse, keine Schulpflicht für die Kinder und keine Arbeitserlaubnis.

Problematisch ist es auch, die Hürden zu erhöhen für die Anerkennung von posttraumatischen Belastungsstörungen oder anderen Erkrankungen. Ethisch und rechtlich bedenklich ist die Verweigerung der Familienzusammenführung von Flüchtlingen mit „subsidiärem Schutz“. Dies steht dem Grundrecht auf Schutz von Ehe und Familie sowie der UN-Kinderrechtskonvention entgegen.

Diese Missstände werden wir als Kirche weiterhin deutlich beim Namen nennen. Wir werben für eine humane Flüchtlingspolitik in ganz Europa.

Sichere Passagen gewährleisten

Als *zusätzliches* Instrument setzt sich die EKvW dafür ein, besonders schutzbedürftigen Geflüchteten eine sichere Passage nach Deutschland zu ermöglichen, entsprechend zum in Italien bereits erfolgreich praktizierten Programm der „Humanitären Korridore“. Es handelt sich hierbei um ein Programm, das 2015 auf ökumenische Initiative der evangelischen Organisation „*Mediterranean Hope*“ vom Protestantischen Kirchenbund gemeinsam mit der Gemeinschaft Sant’Egidio in Kooperation mit dem italienischen Staat aufgelegt wurde. Die westfälische Landessynode hat ihre Bereitschaft zu einem Pilotprojekt mit zunächst rund 100 Plätzen verbindlich beschlossen. Zusammen mit den Geschwisterkirchen in NRW, der EKD und dem Diakonischen Werk setzt sich die EKvW gegenwärtig in Verhandlungen mit dem Bundesinnenministerium dafür ein, diesen Ansatz unter den entsprechenden Rahmenbedingungen in Deutschland umzusetzen. Dafür zeichnen sich Möglichkeiten ab im Rahmen eines Community Sponsorship-Pilotprojekts (CSP) der Bundesregierung im Zusammenhang mit ihrem aktuellen Resettlement-Programm. Wir wissen um den zunächst exemplarischen Charakter eines solchen Projektes.



„*Mediterranean Hope*“ (MH) ist die Flüchtlingshilfsorganisation unserer italienischen Partnerkirche der Waldenser und Methodisten, getragen von der Föderation der evangelischen Kirchen Italiens (FCEI). Über das Programm der Humanitären Korridore wurde inzwischen weit über 1.000 besonders schutzbedürftigen Menschen ermöglicht, mit einem humanitären Visum aus Flüchtlingslagern im Libanon legal nach Italien einzureisen. Dort übernahmen die Kirchen für die Zeit von Asylverfahren und Erstintegration ihre Unterbringung und Betreuung. Das Pilotprojekt war so erfolgreich, dass eine Anschlussvereinbarung weiteren 1.000 Geflüchteten eine sichere Passage nach Italien ermöglicht. Die Kooperation wurde ausgeweitet auf Betreiben der Katholischen Bischofskonferenz in Italien für Flüchtlinge aus dem Sudan. Sondierungen für einen Humanitären Korridor aus Marokko sind abgeschlossen. In Frankreich und Belgien gibt es inzwischen vergleichbare Vereinbarungen der Kirchen mit dem Staat.

4.3 Ein Einwanderungsgesetz einführen

Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich endlich in der Politik ein Konsens über die Notwendigkeit eines Einwanderungsgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland abzeichnet. Um Zuwanderung und Integration zu gestalten, ist ein Gesamtkonzept erforderlich. Es muss klare Ziele festlegen: humanitärer Verantwortung gerecht werden, zur Sicherung des Wohlstands beitragen, das Zusammenleben von Deutschen und Zuwanderern verbessern und Integration fördern.

Ein Einwanderungsgesetz, das offiziell anerkennt, dass die Bundesrepublik ein Einwanderungsland ist, würde die Akzeptanz von Zuwanderung und kultureller Vielfalt fördern. Entsprechend gestaltete Kriterien, Regeln und Verfahren für Migration nach Deutschland würden in der gegenwärtig angespannten gesellschaftlichen Situation für Entspannung und Klarheit sorgen. Auch könnten durch ein Einwanderungsgesetz der demografisch bedingte Rückgang an qualifizierten Arbeitskräften gebremst und die Erwerbstätigkeit insgesamt gesteigert werden.

Ein solches Einwanderungsgesetz auf der Basis eines Gesamtkonzeptes „Migration und Integration“ wäre ein Perspektiv- und Paradigmenwechsel. Er würde Abschottung und Ausgrenzung überwinden und Wege zum Aushandeln von Regeln der Aufnahme von Zuwandernden konstruktiv beschreiben. Dieses Einwanderungs- und Integrationsgesetz müsste ein humanes und menschenrechtsorientiertes Flüchtlingsrecht ausdrücklich einschließen, das an die Genfer Flüchtlingskonvention gebunden ist. Integrationsmaßnahmen müssten Geflüchteten wie anderen Zugewanderten in gleicher Weise offen stehen.



Die Schlüssel-Entscheidungen zum Umgang mit den Flüchtlingen wurden top-down getroffen und von vielen Medien (gefühl) top-down kommuniziert – vorbei an den dafür vorgesehenen Willensbildungsprozessen. Der Wandel zur Migrationsgesellschaft wird aber nur gelingen, wenn er demokratisch bestätigt wird.

Markus Langer, Leiter Markenkommunikation, Evonik Industries AG

4.4 Position beziehen

Die Würde jedes Menschen ist unantastbar

Der Mensch ist Gottes Ebenbild. Darin begründet sich seine unveräußerliche Würde. Weil uns das Engagement für Menschenrechte wichtig ist, positionieren wir uns als Evangelische Kirche von Westfalen für das humanitäre Völkerrecht und die menschenrechtlichen Grundlagen der Europäischen Union. Vor diesem Hintergrund setzt sich die EKvW in vielfältiger Weise für die Rechte von Geflüchteten, Zugewanderten und Menschen mit Migrationsgeschichte ein. Dabei gilt der Grundsatz, dass *alle* Mitglieder der Gesellschaft ein Anrecht auf Teilhabe und gerechte Lebensperspektiven haben.

Integration als „Motor sozialer Erneuerung“

Angesichts der Integrationsaufgabe, vor die die Zuwanderung uns stellt, sind Probleme der Armut noch dringlicher geworden. Ihnen hätte sich unsere Gesellschaft schon früher stellen müssen.

Die Armutsquote in Deutschland bewegt sich seit Jahren auf hohem Niveau. 2017 galten rund 16 Prozent der Bevölkerung als arm. Immer mehr Menschen leben trotz Erwerbsarbeit unterhalb der Armutsschwelle. Besonders von Armut bedroht sind kinderreiche Familien, Alleinerziehende, Menschen mit Migrationsgeschichte und zunehmend Rentnerinnen und Rentner. Die Kinderarmut liegt mit 19 Prozent deutlich über dem Bevölkerungsdurchschnitt. In einigen Großstädten des Ruhrgebiets macht die Gruppe der von Armut Bedrohten fast zwei Drittel der Bevölkerung aus. Der Bildungserfolg bzw. -misserfolg wird immer noch stark von der sozialen Herkunft bestimmt. Die Ausgrenzung in, aber auch zwischen Kommunen nimmt zu. Die Zahl benachteiligter Quartiere wächst. Bezahlbarer, guter Wohnraum fehlt zunehmend, weil unter anderem Investitionen in den sozialen Wohnungsbau versäumt wurden.

Obwohl diese Probleme schon lange bestehen, werden zu Unrecht oft Geflüchtete für sie verantwortlich gemacht. Bestimmte Gruppierungen versuchen, Sozialneid und Rassismus zu schüren und Armut gegen Armut auszuspielen, benachteiligte Hiesige – oft auch mit Migrationsgeschichte – gegen Geflüchtete. Die Not ist den Ärmsten gemeinsam. Der Notstand (zum Beispiel fehlender bezahlbarer Wohnraum für Wohnungslose und psychisch Kranke) wird verschärft, wenn Hiesige und Migranten sich um zu knappe Ressourcen streiten müssen.

Daraus folgt: Es ist eine Politik notwendig, die das soziale Zusammenleben insgesamt in den Blick nimmt und benachteiligte Einheimische wie Migranten unterstützt. Instrumente der Politik sowie der Stadtplanung und Quartiersentwicklung müssen mit Blick auf die Bedürfnisse von Hiesigen und Zugewanderten, insbesondere Geflüchteten, weiterentwickelt und verknüpft werden. Ein zwischen Bund, Ländern und Kommunen abgestimmtes, umfassendes Integrationskonzept ist zu entwickeln und umzusetzen. Hierzu gehören unter anderem der Ausbau des sozialen Wohnungsbaus, ein zusammenführendes und nicht aussonderndes Bildungssystem, Maßnahmen der Familienförderung und der Bekämpfung der Kinderarmut, die Entwicklung von benachteiligten Quartieren unter Einbeziehen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Zugänge zum Arbeitsmarkt für alle Menschen gleich welcher Herkunft.

Eine querschnittsorientierte Integrationspolitik könnte so zu einem Motor umfassender sozialer Erneuerung in unserem Land werden.

Umgang mit Rechtspopulismus

Die Verunsicherung durch migrationsbedingte Veränderungen im Lebensumfeld führt zu Abschottungstendenzen in Teilen der Bevölkerung. Sie ist sehr ernst zu nehmen. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sind auch in Kirchengemeinden vorhanden.

Umso wichtiger ist es, dass Kirchen sich in der Öffentlichkeit schützend vor Menschen stellen, die Angriffen aus rechtsextremen oder fremdenfeindlichen Motiven ausgesetzt sind. Versachlichende kirchliche Stellungnahmen zu menschenfeindlichen Positionen müssen die „rote Linie“ zwischen Meinungsfreiheit einerseits und andererseits Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus und Volksverhetzung klar benennen. Die Kirche sollte die berechtigten Anliegen von Zuflucht Suchenden und benachteiligten Hiesigen zur Sprache bringen. Gesellschaftliche Probleme wie wachsende Armut, Aussonderung, mangelnde Teilhabe müssen klar benannt werden.

Die Kirchengemeinden verfügen über Räume, die zur offenen Kommunikation und Diskussion genutzt werden können. Menschen sollten nicht nur ermutigt werden, über ihren Glauben zu sprechen. Sie sollten auch ihre Ängste und Zukunftssorgen thematisieren können. Kirche muss ein angstfreier Raum sein, in dem auch abweichende Meinungen ausgesprochen werden können – jeweils in Respekt vor dem Andersdenkenden.

Wichtig sind demokratiestärkende Bildungsangebote an den unterschiedlichen kirchlichen Orten mit ihren jeweiligen Zielgruppen (Kindertagesstätten und Jugendarbeit, Schulen, kirchliche Erwachsenen- und Familienbildung, Männer- und Frauenarbeit, Evangelische Akademie etc.). Darüber hinaus gilt es, die interkulturelle Kompetenz von Mitarbeitenden zu stärken und die kulturelle Öffnung von Kirchen und Gemeinden zu fördern.

Fazit

„Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen.“ Als Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen sind wir davon überzeugt: Dieses Wort Jesu gewinnt gerade wieder an Aktualität.

Menschen sind verschieden; denn Gottes Schöpferhandeln ist bunt und vielfältig. Aus der Verschiedenheit der Menschen resultiert Vielfalt und Unterschiedlichkeit, die auch in Gegensätzen und Auseinandersetzungen Ausdruck finden können.

Menschen sind aufeinander angewiesen, sie nehmen einander an, sie leben auch davon, dass sie von Gott angenommen sind. In diesem Horizont kann menschenwürdiges Leben Raum gewinnen.

In der Begegnung mit Geflüchteten, Hungernden, Dürstenden, Nackten, Unbehausten, Gefangenen und Verlorenen treffen wir auch auf eigenes Versagen und eigene Sünde. Es ist Christus selbst, der uns im leidenden Mitmenschen begegnet und uns zur Umkehr und in ein Leben ruft, das diesen Namen verdient.

Dieser Ruf zur Umkehr muss umso lauter werden, je mehr sich Menschen einander verschließen und einander mit Propaganda und Gewalt übertönen. Wir sehen die Gefahr, dass die Selbstverschließung von Menschen gegen Freund und Feind weiter zunimmt.

Wir wollen mit unserem öffentlichen Wort ermutigen und ermuntern. Vor allem jene, die sich an ihrem Ort der Verantwortung auf den langen, steilen und steinigen Weg der Versöhnung begeben. Es geht darum, den Ertrinkenden die Hand, den Verstummen eine Stimme und den Entrechteten Recht zu geben. Es geht darum, Verhältnisse zu schaffen, in denen die Ursachen menschlichen Elends verringert werden, konkrete Hilfe geleistet und nicht unter dem Anschein des Rechts verweigert wird. Es geht darum, in unserer von Migration mitgeprägten Gesellschaft Vielfalt zu bejahen. Wir wollen Wege des Miteinanders eröffnen und so gestalten, dass alle teilhaben können. Integration ist keine Einbahnstraße. Wir wollen dazu Mut machen, sich für den gemeinsamen Weg der Integration zu öffnen.

Es ist uns bewusst, dass wir Christinnen und Christen in Vergangenheit und Gegenwart an diesen Aufgaben auch selbst immer wieder gescheitert sind und immer noch scheitern. Der Ruf zur Umkehr aus der Entfremdung von Gott gilt zuerst uns selbst. Wir wissen uns verbunden mit allen, die unterwegs sind zu einem Leben in Vielfalt. Mit ihnen zusammen wollen wir uns der Herausforderung stellen, die sich für uns aus der Erfahrung des Glaubens an Jesus Christus ergibt:

„Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen.“

Zum Zustandekommen dieses Textes haben beigetragen:

Prof. Dr. Dieter Beese

Landeskirchenrat,
Evangelische Kirche von Westfalen

Dr. Michael Bertrams

Mitglied der Kirchenleitung,
Evangelische Kirche von Westfalen

Christina Biere

MÖWe-Regionalpfarrerin
für die Kirchenkreise Dortmund, Hagen,
Hattingen-Witten und Schwelm

Christian Binder

Pfarrer im Fachbereich Gottesdienst
und Kirchenmusik, Institut für Aus-,
Fort- und Weiterbildung der
Evangelischen Kirche von Westfalen

Monsignore Dr. Michael Bredeck

Priester und Leiter der Zentralabteilung
Entwicklung, Erzbischöfliches Generalvikariat
des Erzbistums Paderborn

Klaus Breyer

Pfarrer und Leiter des Instituts
für Kirche und Gesellschaft der
Evangelischen Kirche von Westfalen

Prof. Dr. Martin Büscher

stellvertretender Institutsdirektor, Rektor der
Kirchlichen Hochschule Wuppertal / Bethel

Prof. Dr. Mark Burrows

Dozent für Gemeindepädagogik
und Diakonie, Evangelische Hochschule
Rheinland-Westfalen-Lippe

Prof. Dr. Klara Butting

Leiterin des Zentrums für biblische Spiritualität
und gesellschaftliche Verantwortung
an der Woltersburger Mühle

Elsie Joy de la Cruz

Pfarrerin im Evangelischen Kirchenkreis Vlotho

Carmen Damerow

Dezernat 22: Weltmission, Ökumene
und kirchliche Weltverantwortung,
Evangelische Kirche von Westfalen

Dr. Jan-Dirk Döhling

Kirchenrat, Dezernent für gesellschaftliche
Verantwortung, Evangelische Kirche von Westfalen

Dietrich Eckeberg

Referent und Geschäftsführer des Fachverbandes
Migration und Flucht, Diakonisches
Werk Rheinland-Westfalen-Lippe

Martina Espelöer

Superintendentin,
Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn

Dirk Gellesch

Mitglied der Kirchenleitung,
Evangelische Kirche von Westfalen

Jens Hansen

Pfarrer und Mitglied der Kirchenleitung;
Waldenserkirche in Italien

Dr. Thomas Heinrich

Landeskirchenrat,
Evangelische Kirche von Westfalen

Albert Henz

Theologischer Vizepräsident i. R.,
Evangelische Kirche von Westfalen

Beate Heßler

Pfarrerin, Fachstelle Gemeinsam Kirche sein
und Ökumenische Frauenarbeit, Amt für Mission,
Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Gerd-Matthias Hoeffchen

Chefredakteur, Unsere Kirche

Helge Hohmann

Pfarrer und und Beauftragter
für Zuwanderungsarbeit der Evangelischen Kirche
von Westfalen, Institut für Kirche und Gesellschaft
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Wolfgang Hüllstrung

Pfarrer, Evangelische Kirche im Rheinland

Prof. Dr. Traugott Jähnichen

Dozent für Christliche Gesellschaftslehre,
Ruhr-Universität Bochum

Dirk Johnen

Redakteur, Amt für Mission, Ökumene
und kirchliche Weltverantwortung der
Evangelischen Kirche von Westfalen

Christa Kronshage

Mitglied der Kirchenleitung,
Evangelische Kirche von Westfalen

Ralf Lange-Sonntag

Theologischer Referent für die Bereiche
„Weltreligionen, insbesondere Islam“ sowie
„Mittlerer und Naher Osten“ im Landeskirchenamt,
Evangelische Kirche von Westfalen sowie
Fachstelle „Christlich-islamischer und
interreligiöser Dialog“ im Amt für Mission,
Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

Christoph Lindemann

Stabsstelle Kommunikation,
Evangelische Kirche von Westfalen

Dr. Ulrich Möller

Oberkirchenrat, Dezernent für Weltmission,
Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
Evangelische Kirche von Westfalen

Annette Muhr-Nelson

Pfarrerin und Leiterin des Amtes für Mission,
Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Dr. Jean Gottfried Mutombo

MÖWe-Regionalpfarrer für die
Kirchenkreise Unna, Hamm, Münster,
Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg

Prof. Dr. Alexander-Kenneth Nagel

Geschäftsführender Direktor und
Dozent am Institut für Soziologie
der Sozialwissenschaftlichen Fakultät,
Georg-August-Universität Göttingen

Ingo Nesperke

Pfarrer und Leiter des Instituts für
Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste

Doris Peschke

Referentin – Projektleitung „Wege in die Legalität“
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Anne Rabenschlag

Geschäftsführerin, Diakonisches Werk
Dortmund und Lünen gGmbH

Prof. Dr. Gerhard K. Schäfer

Rektor a.D., Evangelische Hochschule
Rheinland-Westfalen-Lippe

Mehrdad Sepehri Fard

Pastor in der Projektstelle „Seelsorge für
persischsprachige Christinnen und Christen“
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Prof. Dr. Michael Welker

Geschäftsführender Direktor des
Forschungszentrum Internationale
und Interdisziplinäre Theologie (FIIT),
Universität Heidelberg

Dr. Katalina Tahaafe-Williams

Programmreferentin für Mission
und Evangelisation, Ökumenischer Rat der Kirchen

Prof. Dr. Peter Wick

Lehrstuhl für Exegese und Theologie
des Neuen Testaments, Geschichte des
Urchristentums an der Evangelisch-Theologischen
Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

Birgit Worms-Nigmann

Pfarrerin und Mitglied der Kirchenleitung,
Evangelische Lydia-Kirchengemeinde Dortmund

Dr. Claudia Währisch-Oblau

Pfarrerin, Leiterin der Abteilung Evangelisation,
Vereinte Evangelische Mission

Literaturverzeichnis/Quellen:

Asyl in der Kirche (o. J.): **20 Jahre Asyl in der Kirche.** Eine dokumentarische Ausstellung. Ein Leitfaden zum Rundgang durch die Wanderausstellung.

URL: www.kirchenasyl.de

Bade, Klaus J. (2017): **Migration – Flucht – Integration.** Kritische Politikbegleitung von der „Gastarbeiterfrage“ bis zur „Flüchtlingskrise“. Erinnerungen und Beiträge

URL: www.imis.uni-osnabrueck.de/fileadmin/4_Publikationen/PDFs/Bade_Migration.pdf [11. Juli 2017]

Baumann, Martin (2004): **Religion und ihre Bedeutung für Migranten.** Zur Parallelität von „fremd“-religiöser Loyalität und gesellschaftlicher Integration.

In: Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Hrsg.): Religion – Migration – Integration in Wissenschaft. Politik und Gesellschaft, Berlin, Seiten 19–30

Beese, Dieter: **„Barmherzigkeit“**

In: Friedrich, Norbert u.a. (Hrsg.): Diakonie-Lexikon. Göttingen 2016, Seiten 46–49

Benz, Benjamin: **Armenhilfepolitik. Soziale Arbeit als „Hilfe unter Protest“ am Beispiel der Tafeln.**

In: Ders. u. a. (Hrsg.), Politik Sozialer Arbeit, Band 2: Akteure, Handlungsfelder und Methoden. Weinheim 2014, Seiten 122–140

Brot für die Welt –
Evangelischer Entwicklungsdienst (2017):
Flucht(ursachen)bekämpfung.

Standpunktpapier. Berlin

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2016): **Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland.**

Jahresbericht 2015.

URL: <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/wanderungsmonitoring-2015.pdf> [21. Juli 2017]

Bundesverwaltungsamt (BVA) (o.J.):
Spätaussiedler und ihre Angehörigen.
Zeitreihe 1992–2015. Herkunftsstaaten
– ehemalige Sowjetunion.

URL: www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Statistik/Zeitreihe_1992_2016_SES.pdf [17. August 2017]

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) (2009):
„... denn ihr seid selbst Fremde gewesen.“
Vielfalt anerkennen und gestalten.

EKD Text 108, Hannover

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) (2017):
„... und ihr habt mich aufgenommen.“

Zehn Überzeugungen zu Flucht und Integration aus evangelischer Sicht.

URL: www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/2017-04-11_Wort_zur_Lage.PDF

Gemeinsam evangelisch. Erfahrungen, theologische Orientierungen und Perspektiven für die Arbeit mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft.

EKD Text 119, Hannover 2014.

URL: www.ekd.de/Gemeinsam-evangelisch-1091.htm

Deutsche Hugenotten-Gesellschaft e.V. (2017):
Geschichte der Hugenotten.

URL: www.hugenotten.de/hugenotten/geschichte.php [17. Juli 2017]

Die Bundesregierung (o.J.): **Flucht und Asyl: Fakten und Hintergründe.**

URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/flucht-und-asyl> [8. August 2017]

Gatrell, Peter (2016):

60 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention.

In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Aus Politik und Zeitgeschichte (26/27–2016). Flucht historisch. Bonn, Seiten 25–32

Hamann, Ulrike/Karakayali, Serhat/
Höfler, Leif Jannis/Lambert, Laura/
Meyer, Leoni (2017): **Pionierinnen der Willkommenskultur.** Strukturen und Motive des Engagements für Geflüchtete.

In: Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (Hrsg.): Forschungsbericht. Forschungs-Interventions-Cluster „Solidarität im Wandel?“. Humboldt-Universität zu Berlin, Seiten 102–118

Heidelberger Institut für internationale
Konfliktforschung (2016):
Conflict-Barometer 2015

Hirsch, Thomas/Schalke, Ingrid (2009):
Auswirkungen der Wirtschafts-, Klima- und Ernährungskrise auf extrem Arme.

In: Social Watch Deutschland (Hrsg.): Globale Krisen. Soziale Auswirkungen – politische Konsequenzen. Ein internationaler Bericht zivilgesellschaftlicher Organisationen über den Fortschritt bei der Armutsbekämpfung und Gleichstellung der Geschlechter. Montevideo

Institut für Kirche und Gesellschaft der
Evangelischen Kirche von Westfalen:
Was Engagierte bewegt. Ergebnisse einer Befragung von Engagierten in der Flüchtlingsarbeit (2018)

URL: www.kircheundgesellschaft.de/fileadmin/Dateien/Das_Institut/FMI_Engagiert-in-Vielfalt/181010_Broschuere_Engagiert_in_Vielfalt_-_Was_Engagierte_bewegt.pdf

Kahl, Werner: **Vom Verweben des Eigenen mit dem Fremden.** Impulse zu einer transkulturellen Neuformierung des evangelischen Gemeindelebens. Studien zu interkultureller Theologie an der Missionsakademie

Missionshilfverlag Hamburg 2016, URL: http://www.missionsakademie.de/de/pdf/sitma_9.pdf

Koopmann, Ruud (2017):
Assimilation oder Multikulturalismus?
Bedingungen gelungener Integration

Kühn, Heinz (1979):
Stand und Weiterentwicklung der Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien in der Bundesrepublik Deutschland: Memorandum der Beauftragten der Bundesregierung.

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn. URL: www.migration-online.de/data/khnmemorandum_1.pdf [17. Juli 2017]

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2016a):
Teilhabe- und Integrationsbericht Nordrhein-Westfalen.

1. Bericht nach § 15 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes, Düsseldorf.

URL: www.integrationsmonitoring.nrw.de/integrationsberichterstattung_nrw/berichte_analysen/Zuwanderungs-_und_Integrationsberichte/index.php [17. Juli 2017]

Nagel, Alexander K./El-Menouar, Yasemin (2017):
Engagement für Geflüchtete – eine Sache des Glaubens?

Die Rolle der Religion für die Flüchtlingshilfe.

Bertelsmann Stiftung, Gütersloh. URL: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/51_Religionsmonitor/BSt_ReligionsmonitorFluechtlingshilfe_3_2017_web.pdf [11. Juli 2017]

PRO ASYL (2017): **EU-Asylpolitik. Ein Überblick.**

URL: www.proasyl.de/thema/eu-asylpolitik/ [19. Juli 2017]

PRO ASYL, Diakonie Deutschland, u. a. (2013):
Memorandum Flüchtlingsaufnahme in der Europäischen Union: Für ein gerechtes und solidarisches System der Verantwortlichkeit.

URL: www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/PRO_ASYL_Memorandum_Dublin_deutsch_Maerz_2013-1.pdf

PRO ASYL, Diakonie Deutschland, u. a. (2016):
Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland. Standards zur Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien.

URL: www.proasyl.de/wp-content/uploads/2016/11/PRO_ASYL_Memorandum_BAMF_Broschuere_Web_Nov16.pdf

Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen für Migration (2018): **Steuern, was zu steuern ist: was können Einwanderungs- und Integrationsgesetze leisten?** Jahresgutachten 2018

Osnabrück

Schäfer, Gerhard (Hrsg.), u. a. (2016):
Geflüchtete in Deutschland.
Ansichten – Allianzen – Anstöße

Statistisches Bundesamt (2017): **Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Ausländische Bevölkerung.** Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2016.

Fachserie 1, Reihe 2. URL: www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/AuslaendBevoelkerung2010200167004.pdf?__blob=publicationFile [22. Juli 2017]

Südwind e.V. – Institut für Ökonomie und Ökumene (2017): **Migration und Flucht in Zeiten der Globalisierung.**

Die Zusammenhänge zwischen Migration, globaler Ungleichheit und Entwicklung

Bonn

„... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“
Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht (1997)

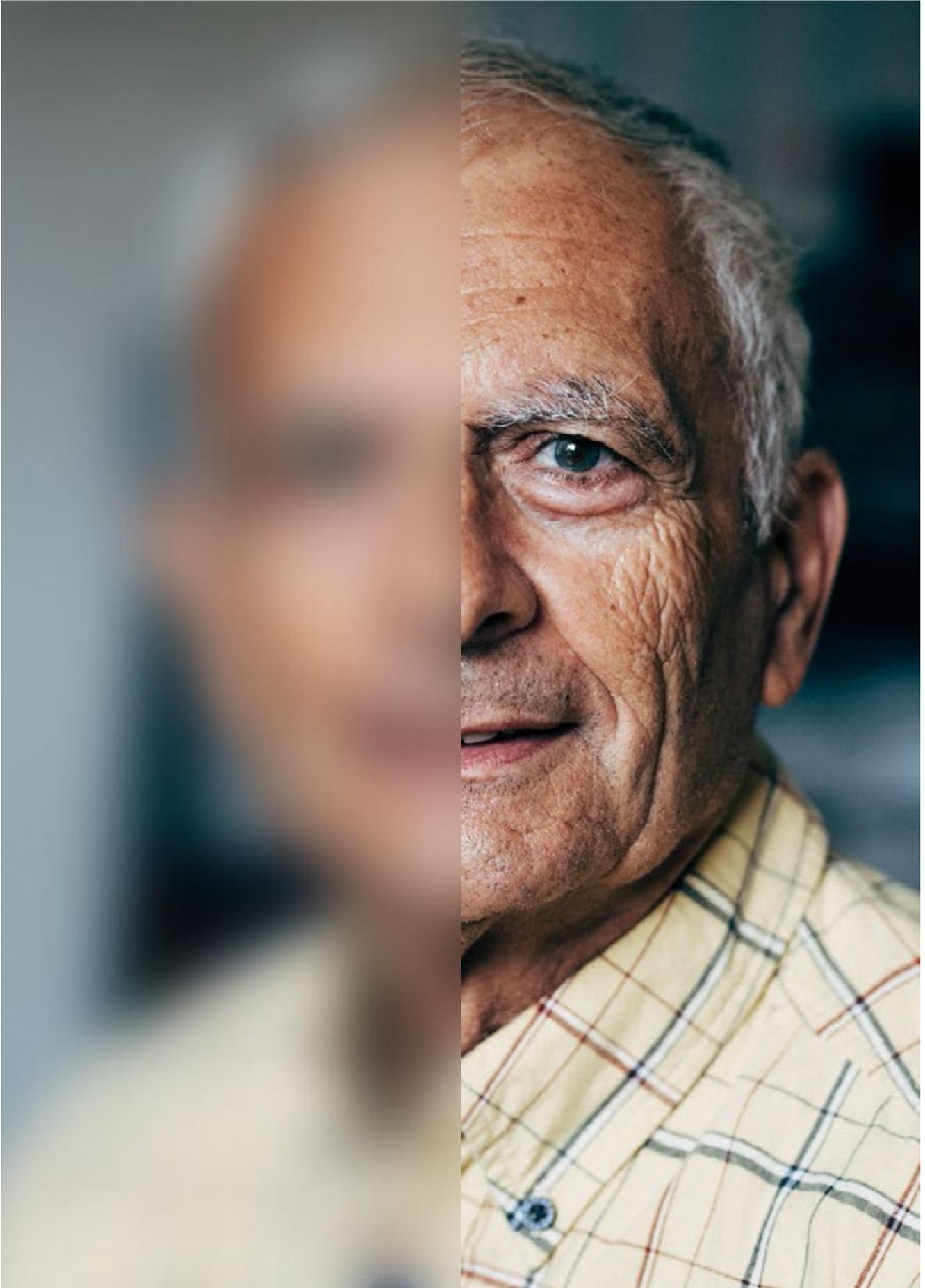
Bonn/Frankfurt am Main/Hannover

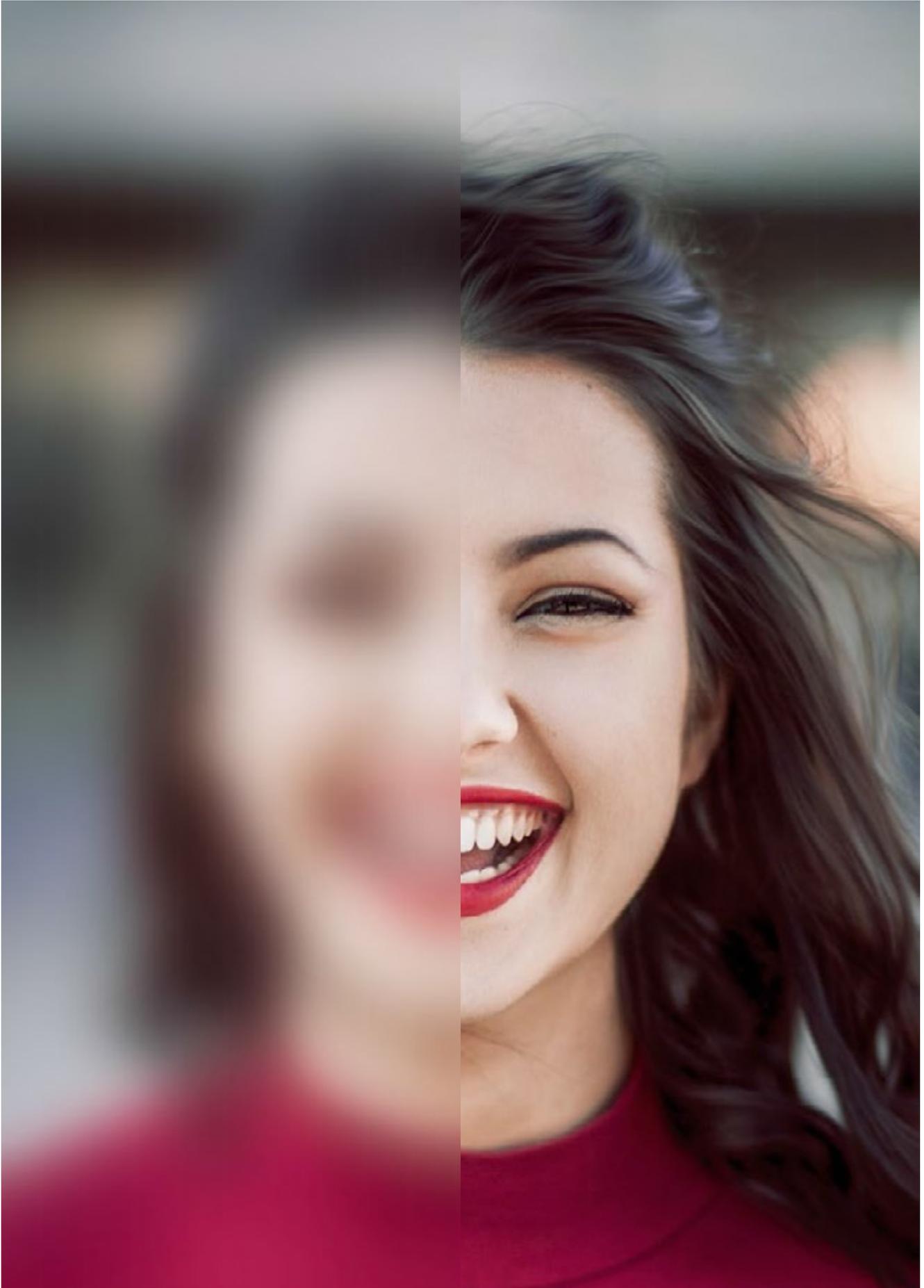
Von Vieregge, Henning (2017):
Vertrauensbildung und Beheimatung.
Flüchtlingshilfe als Chance für Kirchengemeinden

Deutsches Pfarrerblatt 5/17. URL: www.pfarrerverband.de/pfarrerblatt/archiv.php?a=show&id=4282 [31. Juli 2017]

Wegner, Gerhard (2016):
Religiöse Kommunikation und soziales Engagement. Die Zukunft des liberalen Paradigmas.

Leipzig





3.1

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2018

3. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 21. November 2018

Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Sanierungsgeld kirchlicher Körperschaften gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (Sanierungsgelderstattungsverordnung – SGEVO)

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende Gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die Gesetzesvertretende Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Sanierungsgeld kirchlicher Körperschaften gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (Sanierungsgelderstattungsverordnung – SGEVO) vom 16. März 2018 (KABl. S. 78) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

- 3 -

I.

Die Kirchenleitung hat am 16. März 2018 die anliegende Gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2018 auf der Seite 78 veröffentlicht.

II.

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) hat die Aufgabe, den Mitarbeitenden ihre Beteiligten eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Landeskirche, die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sowie deren sonstige Einrichtungen sind Beteiligte der KZVK.

Soweit Anwartschaften und Ansprüche der Mitarbeitenden im Bereich der Pflichtversicherung auf vor dem 31.12.2001 entrichteten Pflichtbeiträgen beruhen, sind diese Anwartschaften und Ansprüche bei der KZVK in dem gesonderten Abrechnungsverband S als geschlossener Bestand zusammengefasst. Hintergrund ist die Umstellung der Zusatzversorgung zum 01.01.2002 von einer Umlagefinanzierung auf eine kapitalgedeckte Finanzierung.

In diesem Abrechnungsverband besteht eine Finanzierungslücke, d.h. dass vorhandene Vermögen reicht nicht aus, um die dort gebündelten Anwartschaften und Ansprüche in vollem Umfang zu erfüllen.

Daher hat der Verwaltungsrat der KZVK in seiner Sitzung vom 25.06.2008 die Erhebung eines Sanierungsgeldes beschlossen, das in den nachfolgenden Jahren von der KZVK auf Grundlage von § 63 ihrer Satzung in der bis zur 16. Änderung geltenden Fassung erhoben worden ist.

Unter anderem mit Urteil des OLG Hamm vom 29.06.2017 wurde rechtskräftig entschieden, dass die KZVK das Sanierungsgeld trotz entsprechender satzungsrechtlicher Grundlage nicht erheben durfte. Zur Begründung hat das OLG u. a. ausgeführt, dass durch Sanierungsgeld nur derjenige Finanzbedarf gedeckt werden dürfe, der sowohl zeitlich als auch sachlich aus der Umstellung des Rentensystems resultiere und sich dementsprechend als umstellungsspezifisch darstelle, weshalb zu einem späteren Zeitpunkt – etwa in Folge einer gestiegenen Lebenserwartung oder auf Grund des Zinsumfeldes – eingetretene Finanzierungslücken nicht erfasst würden.

Die KZVK hat sich gegenüber ihren Beteiligten zu einer Erstattung des erhobenen Sanierungsgeldes auch unabhängig von einer etwaigen zwischenzeitlich eingetretenen Verjährung verpflichtet.

Da die Finanzierungslücke jedoch fortbesteht, hat die KZVK von der auch von Seiten des OLG Hamm gezeigten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Finanzierung der Anwartschaften und Ansprüche im Abrechnungsverband S auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen.

Geschehen ist dies mit der 16. Satzungsänderung durch Einführung des Stärkungsbeitrages der in Zukunft von den Beteiligten zur Beseitigung der aufgetretenen Finanzierungslücke und dementsprechend zur Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit der Versorgungsleistungen jährlich zu erbringen ist.

Durch Änderung der KZVK-Satzung auf Grundlage einer entsprechenden Arbeitsrechtsregelung vom 13.09.2017 wurde damit die Rechtsgrundlage für die Erhebung eines neuen Stärkungsbeitrages geschaffen. Ab 2019 wird dieser Stärkungsbeitrag bis zum Ablauf des Jahres 2043 jährlich festgesetzt und erhoben. Schuldner dieses Stärkungsbeitrages sind die der KZVK angeschlossenen Beteiligten (Arbeitgeber).

Mit § 3 der Arbeitsrechtsregelung vom 13.09.2017 i. V. m. den §§ 63, 64 der KZVK Satzung wird den Beteiligten (Arbeitgebern) die Möglichkeit eingeräumt, freiwillig auf die Auszahlung der Rückerstattung zu verzichten. Der bei der KZVK verbleibende Betrag wird mit den künftigen Stärkungsbeitragsforderungen verrechnet und führt so zu einer Reduktion der Stärkungsbeiträge.

Bei der KZVK werden derzeit 638 Beteiligte (Arbeitgeber) im Bereich der verfassten Kirche von Westfalen geführt. Der Rückerstattungsbetrag für diese Beteiligte beträgt insgesamt rd. 46 Mio. Euro. Eine Auszahlung an alle einzelnen Beteiligten hätte eine Erhöhung des künftigen Stärkungsbeitrages auf Grund der damit einhergehenden Vergrößerung der Finanzierungslücke zu Lasten aller Beteiligter nach Berechnungen der Kasse in Höhe von rd. 22 Prozent bis 25 Prozent zur Folge. Demgegenüber kann eine Reduktion der Stärkungsbeiträge in gleicher Höhe zu Gunsten der Beteiligten (Arbeitgeber) erreicht werden, wenn der gesamte Rückerstattungsbetrag zwecks Verrechnung im Wege der Einmalzahlung bei der KZVK belassen würde.

Aus dieser wirtschaftlichen Betrachtung ist damit für die EKvW sowie für die beiden anderen Landeskirchen EKiR und LLK eine Verrechnung in Höhe der gesamten Rückerstattungssumme sinnvoll.

Im Herbst des vergangenen Jahres wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Umsetzung einer entsprechenden Vorgehensweise prüfen sollte. An der Arbeitsgruppe waren die KZVK, vertreten durch die beiden Vorstandsmitglieder und den Justiziar, Vertreter der EKiR, der EKvW und der LLK, Vertreter der Rechnungsprüfungsämter der EKiR und der EKvW sowie beratend die Rechtsanwaltskanzlei BLD aus Köln beteiligt.

Ergebnis der Beratungen ist die von der Kirchenleitung beschlossene Sanierungsgelderstattungsverordnung, die als Anlage beigefügt ist.

Folgende Probleme wurden in der Arbeitsgruppe erörtert:

In den Fällen, in denen während der Leistung des Sanierungsgeldes für den einzelnen kirchlichen Angestellten ein Arbeitgeberwechsel stattgefunden hat, besteht ein Anspruch auf Erstattung des Sanierungsgeldes beim ehemaligen Arbeitgeber, während die Verpflichtung zur Leistung des zukünftigen Stärkungsbeitrages beim aktuellen Arbeitgeber anfällt. Rück-

zahlung und (neue) Stärkungsbeitragsforderung fallen damit bei wechselnden Arbeitgebern auseinander.

Gleiches gilt für alle diejenigen Fälle, in denen zukünftig Änderungen der Beschäftigungsverhältnisse vorliegen. Der aktuelle Beteiligte (Arbeitgeber) ist Anspruchsberechtigter der Rückerstattung, soweit und solange der oder die Mitarbeitende nach dem Arbeitsvertrag für ihn tätig war. Er ist aber nur auch Zahlungsschuldner des neuen Stärkungsbeitrages, solange und soweit das Beschäftigungsverhältnis auch aktuell und zukünftig besteht. Bei einem zukünftigen Wechsel ist der neue Arbeitgeber allein Zahlungsschuldner, ohne seinerseits Anspruch auf Rückerstattung zu haben, weil er in der Vergangenheit für diese Mitarbeitenden kein Sanierungsgeld gezahlt hat.

Ein weiteres mögliches Problem besteht im Hinblick auf Rückerstattungsansprüche refinanzierender Dritter.

Mit der durch die Kirchenleitung beschlossenen Sanierungsgelderstattungsverordnung wird zum einen erreicht, dass die zukünftigen Stärkungsbeiträge für alle Beteiligten der Landeskirche einheitlich und damit solidarisch und unabhängig von Arbeitgeberwechseln reduziert werden. Zum anderen wird eine kirchengesetzliche Regelung geschaffen, nach der Rückerstattungsansprüche der einzelnen Beteiligten ausgeschlossen sind. Um das Risiko abzusichern, dass dennoch Drittmittelgeber Rückerstattungsforderungen gerichtlich durchsetzen, ist die Landeskirche berechtigt, von dem Gesamterstattungsanspruch einen Abzug von max. 10 Prozent vorzunehmen, um eventuelle Forderungen hieraus bedienen zu können.

B Zu den Regelungen im Einzelnen

I. Sanierungsgelderstattungsverordnung

In der Verordnung werden folgende Artikel der Kirchenordnung als Grundlage genannt:
Artikel 53 KO:

„Soweit die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht kirchengesetzlich oder auf Grund eines Kirchengesetzes geregelt sind, bestimmt die Kirchenleitung das Nähere für Begründung, Inhalt und Beendigung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse. Sie kann auch regeln, ob und in welchem Umfang bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.“

Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe n) KO:

„Demgemäß hat die Kirchenleitung vor allem folgende Aufgaben: ... n) sie leitet die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirche“

Artikel 159 Absatz 2 KO:

„Die Kirchenleitung regelt die Vermögens- und Finanzverwaltung durch Verordnung. Darin kann auch eine Ersatzvornahme für den Fall geregelt werden, dass eine kirchliche Körperschaft ihre Vermögens- und Finanzverwaltung nicht ordnungsgemäß erfüllt.“

Artikel 144 Absatz 1 KO:

„Die Kirchenleitung kann in dringenden Fällen Gesetzesvertretende Verordnungen erlassen. Diese sind nur zulässig, wenn die Einberufung der Landessynode nicht möglich ist oder wenn der Gegenstand ihre Einberufung nicht rechtfertigt. Gesetzesvertretende Verordnungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten sie mit der Verkündung in Kraft.“

Auch die EKIR und die LLK werden Gesetzesvertretende Verordnungen erlassen, jeweils auf der Grundlage ihrer entsprechenden Rechtsgrundlagen.

Mit dem Erlass der Verordnung kann nicht bis zur nächsten Tagung der Landessynode im November 2018 abgewartet werden, da die KZVK auf Grund des dortigen Verwaltungsratsbeschlusses veranlasst ist, innerhalb der nächsten Monate Auszahlungen von Sanierungsgelderstattungen an alle ihr angeschlossenen Beteiligten vorzunehmen.

Zu § 1 Geltungsbereich

§ 1 nennt den Adressatenkreis der Regelung.

Zu § 2 Gemeinsame Erklärung

In Absatz 1 Satz 1 wird bestimmt, dass die Kirchenleitung zur gemeinsamen Erklärung für alle in § 1 genannten Körperschaften und Einrichtungen ermächtigt ist.

In Absatz 1 Satz 2 wird geregelt, dass die Gesamtheit der Rückerstattungssumme als Einmalzahlung nach § 3 der Arbeitsrechtsregelung i. V. m. § 64 der KZVK Satzung der KZVK zwecks Verrechnung zur Verfügung gestellt wird. Einschränkend ist hierbei geregelt, dass dies nur gilt, soweit die Kirchenleitung durch ihre Erklärung für die entsprechende Körperschaft oder Einrichtung diese auch in den gemeinsamen Antrag einbezogen hat. Die Kirchenleitung hat also das Recht, für einzelne Körperschaften oder Einrichtungen keinen Antrag oder einen separaten Antrag nach § 3 Arbeitsrechtsregelung in Verbindung mit der Satzung der KZVK zu stellen.

Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 beschreibt, dass diese Einmalzahlung/Verrechnung kollektiviert wird. Jeder Körperschaft und jeder Einrichtung wird ein Gegenwartwert zugeschrieben. Dieser Gegenwartwert (vergleichbar mit einer Gutschrift) führt zur Reduktion des künftigen Stärkungsbeitrages. Die Verteilung der Einmalzahlung erfolgt demnach einmalig bei der erstmaligen Festsetzung des Stärkungsbeitrages.

Absatz 2 beschreibt, dass die Einmalzahlung wie diejenige eines einzigen Beteiligten behandelt wird, d. h. ein gesamter Rückerstattungsanspruch sowie eine Einmalzahlung werden als Verrechnungsgrößen gegenübergestellt.

Absatz 3 regelt, dass die Kirchenleitung - auch in der Folgezeit bis zum Jahre 2043 - bevollmächtigt bleibt, notwendige Erklärungen gegenüber der KZVK vornehmen zu können.

Zu § 3 Einzelne Anträge zur Sanierungsgelderstattung/Erstattungsansprüche zwischen Beteiligten

Absatz 1 regelt, dass die einzelnen Beteiligten (Arbeitgeber) auf Grund des Rechts der Kirchenleitung zur Abgabe eines „gemeinsamen“ Antrages selbst nicht mehr berechtigt sind, Ansprüche auf Rückerstattung gegenüber der KZVK zu erheben.

Absatz 2 bestimmt, dass Ansprüche zwischen kirchlichen Einrichtungen und Körperschaften ausgeschlossen sind, die im Bezug auf Sanierungsgeldrückerstattung mit Mitarbeitendenwechsel in der Vergangenheit begründet werden.

Zu § 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Regelung tritt zum 1. April 2018 in Kraft und bringt durch den Ablauf der Regelung zum 31. Dezember 2043 die Befristung zum Ausdruck.

II. Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der KZVK

Präambel

In der Präambel wird der Hintergrund für den Abschluss der Vereinbarung erläutert. In Absatz 4 wird auf die Anlage 1 verwiesen, die eine Liste enthält, in der alle Beteiligten der EKvW aufgeführt sind, für die die Landeskirche eine gemeinsame Erklärung gegenüber der Kasse abgibt. (Von einer Beifügung der Liste zu dieser Vorlage wird abgesehen.)

Zu § 1 Verzicht auf Erstattung

Die Verzichtsklausel entspricht der Terminologie der Arbeitsrechtsregelung sowie der KZVK Satzung. Sie entspricht damit der Erklärung zur Einmalzahlung als Verrechnung. In Absatz 2 wird die Begründung für die Verrechnung dargelegt.

Zu § 2 Kollektiver Gegenwartwert und Reduktion zukünftiger Stärkungsbeiträge

In Absatz 1 wird geregelt, dass die Einmalzahlung in gesamter Höhe der Rückerstattung erfolgt. Hierzu wird – in Korrespondenz zur Verordnung – zunächst ein gemeinsamer Gegenwartwert zu Gunsten aller Beteiligten (Arbeitgeber) der EKvW gebildet.

In Absatz 2 wird geregelt, dass dieser gemeinsame Gegenwartwert einmalig solidarisch auf alle Beteiligten der Landeskirche aufgeteilt wird. Die künftige Reduktion des Stärkungsbeitrages je Körperschaft und Einrichtung ergibt sich ausschließlich aus dem für sie errechneten Gegenwartwert. Die in diesem Absatz zitierte Anlage 2 beschreibt die versicherungsmathematischen Einzelheiten der Verteilung.

Zu § 3 Rückforderungsausschluss

In Absatz 1 wird der grundsätzliche Ausschluss der Rückforderung der Einmalzahlung geregelt.

Absatz 2 behandelt den Fall, dass eine eigene kirchliche Körperschaft oder Einrichtung sich erfolgreich rechtlich gegen die „Kollektiv- Lösung“ wehrt und die KZVK entgegen der Gesetzesvertretenden Verordnung in Anspruch auf Rückzahlung des Sanierungsgeldes nimmt. Für diesen Fall verpflichtet sich die Landeskirche, auf eine Disziplinierung der Körperschaft oder Einrichtung hinzuwirken.

Zu § 4 Spätere Reduzierung der Einmalzahlung

Absatz 1 zählt drei Fälle auf, in denen eine spätere Reduzierung der Einmalzahlung in Betracht kommt. Entweder eine Einrichtung wurde irrtümlich in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen, oder eine Einrichtung wird erfolgreich von einem Drittmittelgeber auf Erstattung in Anspruch genommen, oder eine Einrichtung nimmt die Kasse unmittelbar erfolgreich auf Erstattung in Anspruch.

Gemäß Absatz 2 ist die Landeskirche zu einer Reduktion der Einmalzahlung in diesen Fällen berechtigt, soweit die Erstattungsansprüche nicht abgewehrt werden können.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Einrichtung, die Erstattungsansprüche geltend macht, den vollen Stärkungsbeitrag zu leisten hat.

Zu § 5 Höhe der Einmalzahlung

In Absatz 1 ist geregelt, dass die Landeskirche berechtigt ist von dem Gesamterstattungsanspruch einen Betrag in Höhe von max. 10 Prozent abzuziehen.

Absatz 2 regelt, dass dieser Betrag der Landeskirche treuhänderisch zur Verfügung gestellt wird, um eventuell erfolgreich geltend gemachte Erstattungsansprüche von Drittmittelgebern auszugleichen.

Absatz 3 regelt, dass verbleibende Beträge des Guthabens ausschließlich zum Zwecke der Reduktion der Stärkungsbeiträge verwandt werden dürfen.

Zu § 6 Haftungsfreistellung

Der Paragraph regelt den Fall, dass eine Einrichtung der Landeskirche die Kasse erfolgreich gerichtlich auf Erstattung des von ihr geleisteten Sanierungsgeldes in Anspruch nimmt. Für diesen Fall übernimmt die Landeskirche gegenüber der Kasse die Haftung.

Zu § 7 Inkrafttreten

Nach Absatz 1 tritt die Vereinbarung zeitgleich mit der Verordnung zum 1. April 2018 in Kraft.

Nach Absatz 2 ist die Landeskirche bis zum Ablauf des 15. Juni 2018 berechtigt Korrekturen auf der Liste der Anlage 1, in der alle Beteiligten der Landeskirche aufgeführt sind, vorzunehmen.

Die evangelischen Schulen werden in Abstimmung mit dem Schulrechtsdezernat zunächst nicht auf die Liste gesetzt, da im Schuldezernat davon ausgegangen wird, dass das Land Rückerstattungsansprüche geltend machen wird. Sollte in Verhandlungen mit dem Ministerium eine Rückerstattung abgewendet werden können, besteht die Möglichkeit, die Schulen nachträglich auf die Liste zu nehmen.

III.

Es lag ein dringender Fall im Sinne des Artikel 144 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenordnung vor. Die KZVK ist gerichtlich zur Erstattung des Sanierungsgeldes verpflichtet worden. Ohne die Sanierungsgelderstattungsverordnung hätte eine Auszahlung an alle einzelnen Körperschaften und Einrichtungen angeboten werden müssen. Auszahlungen hätten zu erheblichen Zinsverlusten bei der Kasse geführt, die wiederum zu einer Erhöhung der zukünftigen Stärkungsbeiträge geführt hätten.

**Gesetze / Verordnungen /
Andere Normen**

**Gesetzesvertretende Verordnung
über die Geltendmachung
von Ansprüchen
auf Erstattung von Sanierungsgeld
kirchlicher Körperschaften
gegenüber der Kirchlichen
Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen
(Sanierungsgelderstattungs-
verordnung – SGEVO)**

Vom 16. März 2018

Auf Grund von Artikel 53, Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe n und Artikel 159 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 144 Absatz 1 der Kirchenordnung erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese gesetzvertretende Verordnung gilt für die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise, ihre Kirchengemeinden, ihre kirchlichen Verbände und ihre selbstständigen und unselbstständigen Einrichtungen (im Folgenden: Landeskirche und ihre Einrichtungen).

§ 2

Gemeinsame Erklärung

(1) „Zur Absenkung des an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) zu entrichtenden Stärkungsbeitrages sowie zur Vermeidung von Vermögensnachteilen zulasten der Beitragszahler gibt die Kirchenleitung für alle in § 1 bezeichneten Körperschaften und Einrichtungen eine gemeinsame Erklärung gegenüber der KZVK ab.

„Die Erstattungsansprüche derjenigen Körperschaften und Einrichtungen, für die die Kirchenleitung einen Antrag nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der „Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Finanzierung der bis zum 31. Dezember 2001 erdienten Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung vom 13. September 2017“ (ARK-Regelung) in Verbindung mit der Satzung der KZVK gestellt hat, werden der KZVK als eine gemeinsame Einmalzahlung zur Verfügung gestellt. „Diese wird durch die KZVK auf die Landeskirche und ihre Einrichtungen gemäß dem jeweiligen Anteil an den Stärkungsbeiträgen aufgeteilt und ihnen als Gegenwartswert gutgeschrieben. „Daraus resultiert gemäß § 64 der Satzung der KZVK eine zukünftige Reduktion des Stärkungsbeitrags der jeweiligen Körperschaft oder Einrichtung.

(2) In Bezug auf die Regelungen des § 3 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 und 3 der ARK-Regelung in Verbindung mit § 64 der Satzung der KZVK werden die Beteiligten, für die die Kirchenleitung einen gemeinsamen Antrag gemäß Absatz 1 gestellt hat, von der KZVK in Bezug auf die Einmalzahlung als ein Beteiligter behandelt.

(3) Die Kirchenleitung kann für die Dauer des Erhebungszeitraumes gemäß § 63 der Satzung der KZVK alle weiteren Erklärungen gegenüber der KZVK für die Einrichtungen gemäß § 1 abgeben, soweit diese die Erstattungsansprüche dieser Körperschaften oder Einrichtungen gegen die KZVK, die daraus gebildete gemeinsame Einmalzahlung und den jeweiligen Gegenwartswert gemäß § 64 der Satzung der KZVK betreffen.

§ 3

**Einzelne Anträge zur Sanierungsgelderstattung/
Erstattungsansprüche zwischen Beteiligten**

(1) Einzelne Erklärungen der Landeskirche und ihrer Einrichtungen gemäß § 1 gegenüber der KZVK, in denen ein Anspruch auf Erstattung von Sanierungsgeld, das bis zum 31. Dezember 2017 erbracht wurde, geltend gemacht wird, sind wegen des gemeinsamen Antrages gemäß § 2 ausgeschlossen.

(2) Auf Grund der gemeinsamen Einmalzahlung und des Ausgleichs gemäß § 2 sind Erstattungsansprüche zwischen Körperschaften oder Einrichtungen, die Personal im Zeitraum der Sanierungsgelderhebung durch die KZVK übertragen haben, ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2043 außer Kraft.

Bielefeld, 16. März 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Dr. Kupke
Az.: 351.500

Evangelische Kirche von Westfalen



Landessynode 2018

3. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 21. November 2018

**Bestätigung der
gesetzesvertretenden
Verordnung zur Änderung
des Ausführungsgesetzes
zum Kirchengesetz über
die Kirchenbeamtinnen
und Kirchenbeamten in
der Evangelischen Kirche
in Deutschland**

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

- 2 -

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende Gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 21.12.2017 (KABl. S. 2018) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

- 3 -

I.

Die Kirchenleitung hat am 21. Dezember 2017 die anliegende Gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2017 auf der Seite 218 veröffentlicht.

II.

Mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz hat das Land Nordrhein-Westfalen mit § 79 Landesbeamtengesetz die Ermächtigungsgrundlage für eine Verordnung zur Gewährung von Jubiläumszuwendungen geschaffen.

Im Januar dieses Jahres wurde die entsprechende Verordnung erlassen. Aufgrund der dienstrechtlichen Orientierung am Land Nordrhein-Westfalen stellte sich die Frage, ob und in welcher Form die Regelung für die öffentlich-rechtlich Bediensteten der EKvW übernommen werden kann.

Aufgrund des geringen Effekts einer (noch zu versteuernden) Jubiläumszuwendung war die Idee, anlässlich von Dienstjubiläen grundsätzlich eher auf die Gewährung von Sonderurlaub zuzugehen. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis im Landeskirchenamt.

Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten anlässlich des 25. Ordinationsjubiläums eine Woche (7 Tage) Urlaub. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte gilt das gleiche anlässlich des 25. Dienstjubiläums, anlässlich des 40. und 50. Dienstjubiläums werden jeweils 10 Tage Sonderurlaub gewährt.

Eine Ausnahme muss allerdings für diejenigen öffentlich-rechtlich Bediensteten gemacht werden, die an Schulen unterrichten. Für sie ist die Schaffung eines zusätzlichen Sonderurlaubstatbestandes im Interesse einer zuverlässigen Versorgung der Schulen nicht opportun. In diesen Fällen soll nach der hier vorgeschlagenen Regelung eine Sonderzuwendung entsprechend den landesrechtlichen Regeln gewährt werden.

III.

Die Verabschiedung als gesetzesvertretende Verordnung war erforderlich. Da nach Inkrafttreten der landesrechtlichen Regelungen hier noch im gleichen Jahr Regelungen für die öffentlich-rechtlich Bediensteten der EKvW getroffen werden mussten und um Rückrechnungen in Abrechnungszeiträume aus dem vorletzten Jahr zu vermeiden. Ein Abwarten bis zur Landessynode war nicht angebracht, der Gegenstand aber auch nicht von der Bedeutung, dass dafür eine besondere Synode hätte einberufen werden müssen.

**Gesetze / Verordnungen /
Andere Normen**

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Kirchengesetz über die
Kirchenbeamtinnen und
Kirchenbeamten in der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 21. Dezember 2017

Auf Grund der Artikel 120 und 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

**Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Kirchengesetz über die
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

§ 4 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. November 2006 (KABl. 2006 S. 290), zuletzt geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54), wird wie folgt gefasst:

„Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte findet § 79 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung. Auf die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten findet § 79 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen keine Anwendung. Letztere erhalten stattdessen im Jahr des 25-jährigen Dienstjubiläums fünf Tage Sonderurlaub, im Jahr des 40-jährigen und des 50-jährigen Dienstjubiläums erhalten sie zehn Tage Sonderurlaub. Dies gilt für alle Dienstjubiläen ab dem 1. Juli 2016.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bielefeld, 21. Dezember 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Dr. Kupke
Az: 300.211

Evangelische Kirche von Westfalen



Landessynode 2018

3. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 21. November 2018

**Bestätigung
der Gesetzesvertreten-
den Verordnung zur
Änderung der gesetz-
vertretenden Verord-
nung zur Ausführung
des Pfarrausbildungs-
gesetzes der Evangeli-
schen Kirche der Union**

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

- 2 -

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende Gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 17.05.2018 (KABl. S. 151) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

- 3 -

I.

Die Kirchenleitung hat am 17. Mai 2018 die anliegende Gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2018 auf der Seite 151 veröffentlicht.

II.

Zum 1. Januar 2018 hat die UEK das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz - PfAG) geändert und den aktuellen Anforderungen der anwendenden Kirchen (EKvW, EKIR, EKBO, Anhalt) Rechnung getragen. Die Änderung macht Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen der EKvW erforderlich. In diesem Zusammenhang werden auch Regelungen eingeführt, die das berufsbegleitende Theologiestudium und das berufsbegleitende Vikariat betreffen. Zur Begründung im Einzelnen wird auf die Synopse in der Anlage verwiesen.

III.

Die Verabschiedung als gesetzesvertretende Verordnung war erforderlich. Da nach Inkrafttreten der Änderungen im Pfarrausbildungsgesetz der UEK Ausführungsbestimmungen geändert werden mussten um Inkompatibilitäten zwischen Gesetz und Ausführungsgesetz abzubauen und somit Rechtssicherheit und -klarheit für alle Beteiligten zu schaffen. Ein Abwarten bis zur Landessynode war nicht angebracht, der Gegenstand aber auch nicht von der Bedeutung, dass dafür eine besondere Synode hätte einberufen werden müssen.

Anlage

**Gesetze / Verordnungen /
Andere Normen**

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung der
Gesetzesvertretenden
Verordnung zur Ausführung
des Pfarrausbildungsgesetzes
der Evangelischen Kirche der Union**

Vom 17. Mai 2018

Auf Grund von Artikel 120 und Artikel 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union erlässt die Kirchenleitung folgende Gesetzesvertretende Verordnung:

**Artikel 1
Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung
zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes
der Evangelischen Kirche der Union**

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 102), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 4. Mai 2017 (KABl. 2017 S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, können die Wissenschaftliche Hausarbeit und die Praktisch-Theologische Hausarbeit auf Antrag als vorgezogene Prüfungsleistung während des Hauptstudiums erbracht werden.
2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
Eine Einstellung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis kann nur erfolgen, wenn die Vikarin oder der Vikar zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Aufnahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe die dafür maßgebliche Altersgrenze einhalten kann.
3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:
In den Vorbereitungsdienst kann auch aufgenommen werden, wer eine für die Ausübung des Vorbereitungsdienstes vergleichbare theologische Hochschulausbildung abgeschlossen hat.
4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
Berichte nach §§ 13 Absatz 2 und 14 Absatz 2 PfAG sind im besonderen Einzelfall auf Anforderung des Landeskirchenamtes zu erstellen.
5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:
Weist die Kirchenleitung den Widerspruch zurück, so ist gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor

der Verwaltungskammer nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz zulässig.

6. § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
(1) Vikarinnen und Vikare erhalten Erholungsurlaub im gleichen Umfang wie Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Bezeichnung „§ 12“ wird der Zusatz „(zu § 29 Absatz 4 PfAG)“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
(1) In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt auf Antrag ein berufsbegleitendes Vikariat gestatten. Ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche von Westfalen wird in diesen Fällen nicht begründet. Regelungen für Vikarinnen und Vikare finden auch beim nebenberuflichen Vikariat entsprechend Anwendung, sofern sie nicht ein Dienstverhältnis voraussetzen, § 11 Absatz 5 des Pfarrausbildungsgesetzes findet entsprechend Anwendung.
 - c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
(3) Gemeindeglieder mit einer abgeschlossenen Hochschulbildung, deren Berufung in das Pfarramt erwünscht ist, können von der Kirchenleitung nach einer angemessenen theologischen Zurüstung zur Zweiten Theologischen Prüfung oder bei längerer Berufserfahrung zu einer besonderen Prüfung zugelassen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Angemessene Zurüstung im Sinne von Satz 1 ist in der Regel mindestens das Vikariat.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juli 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke
Az.: 311.11

Synopse zur Änderung der PfAGAVO

Alte Fassung	Geänderte Fassung	Begründung
<p>Gesetzesvertretende Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union</p> <p>Vom 20. Februar 2003</p> <p>Auf Grund von Artikel 120 und Artikel 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 1 Pfarrausbildungsgesetz erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung:</p>	<p>Gesetzesvertretende Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union</p> <p>Vom 20. Februar 2003</p> <p>Auf Grund von Artikel 120 und Artikel 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 1 Pfarrausbildungsgesetz erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung:</p>	

Synopse zur Änderung der PfAGAVO

<p>§ 1</p> <p>Zum Pfarrausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002 werden für die Evangelische Kirche von Westfalen die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>	<p>§ 1</p> <p>Zum Pfarrausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002 werden für die Evangelische Kirche von Westfalen die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>	
<p>§ 2</p> <p>(zu § 2 des Pfarrausbildungsgesetzes)</p> <p>(1) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliedern, welche die Landessynode wählt, 2. von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes, ordinierten Theologinnen und Theologen, Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt, 3. von der Kirchenleitung beauftragten Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten staatlicher und kirchlicher wissenschaftlicher Hochschulen. <p>(2) Dem Theologischen Prüfungsamt kann nur angehören, wer sich bereit erklärt, seinen Auftrag in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der</p>	<p>§ 2</p> <p>(zu § 2 des Pfarrausbildungsgesetzes)</p> <p>(1) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliedern, welche die Landessynode wählt, 2. von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes, ordinierten Theologinnen und Theologen, Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt, 3. von der Kirchenleitung beauftragten Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten staatlicher und kirchlicher wissenschaftlicher Hochschulen. <p>(2) Dem Theologischen Prüfungsamt kann nur angehören, wer sich bereit erklärt, seinen Auftrag in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der</p>	

Synopse zur Änderung der PfAGAVO

<p>Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen auszuüben. (3) Den Vorsitz im Prüfungsamt führt die oder der Präses oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes.</p>	<p>Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen auszuüben. (3) Den Vorsitz im Prüfungsamt führt die oder der Präses oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes.</p>	
--	--	--

Synopse zur Änderung der PFAGAVO

<p>§ 3 (zu § 3 des Pfarrausbildungsgesetzes)</p> <p>(1) Ausreichende Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch sind nachgewiesen durch die Zeugnisse des Latinums, Graecums und Hebraicums.</p> <p>(2) Wird ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie von mindestens acht Semestern nachgewiesen und die Erste Theologische Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.</p> <p>(3) 1 Die Kirchenleitung erlässt die erforderlichen Bestimmungen zur Einrichtung, Durchführung und Dauer der Praktika.</p> <p>2 Das Landeskirchenamt kann unter besonderen Umständen Befreiung von der Teilnahme am Praktikum erteilen.</p> <p>(4) Das Landeskirchenamt kann, insbesondere mit Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang, von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Teil erlassen.</p>	<p>§ 3 (zu § 3 des Pfarrausbildungsgesetzes)</p> <p>(1) Ausreichende Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch sind nachgewiesen durch die Zeugnisse des Latinums, Graecums und Hebraicums.</p> <p>(2) Wird ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie von mindestens acht Semestern nachgewiesen und die Erste Theologische Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.</p> <p>(3) 1 Die Kirchenleitung erlässt die erforderlichen Bestimmungen zur Einrichtung, Durchführung und Dauer der Praktika.</p> <p>2 Das Landeskirchenamt kann unter besonderen Umständen Befreiung von der Teilnahme am Praktikum erteilen.</p> <p>(4) Das Landeskirchenamt kann, insbesondere mit Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang, von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Teil erlassen.</p>	<p>Absatz 1 kann gestrichen werden, da die Ablegung von Sprachprüfungen bereits in Nr. 5 der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie geregelt ist, welche durch die Rahmenordnung (§ 7 Nr. 2 iVm § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung) für die Erste Theologische Prüfung über § 3 Abs. 1 PFAG in Bezug genommen wird.</p> <p>Abs. 2 kann gestrichen werden, da der Freiversuch in § 23 ThPrO I geregelt ist.</p> <p>Abs. 3 kann gestrichen werden, da die Praktika in § 10 Abs. 2 d) ThPrO I geregelt sind und von den Universitäten verantwortet werden.</p> <p>Abs. 4: kann gestrichen werden. Die Angelegenheit ist in dem unmittelbar geltenden § 3 Abs. 3 PFAG geregelt.</p>
---	---	---

Synopse zur Änderung der PfAGAVO

<p>§ 4 (zu § 5 des Pfarrausbildungsgesetzes) (1) Die mündliche Prüfung im Fach Philosophie ist Zulassungsvoraussetzung für die Erste Theologische Prüfung. (2) Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, kann die Wissenschaftliche Hausarbeit auf Antrag als vorgezogene Prüfungsleistung während des Hauptstudiums erbracht werden.</p>	<p>§ 3 (zu § 5 des Pfarrausbildungsgesetzes) (1) Die mündliche Prüfung im Fach Philosophie ist Zulassungsvoraussetzung für die Erste Theologische Prüfung. (2) Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, kann können die Wissenschaftliche Hausarbeit und die Praktisch-Theologische Hausarbeit auf Antrag als vorgezogene Prüfungsleistung während des Hauptstudiums erbracht werden.</p>	<p>Abs. 1 kann entfallen. Das ist bereits in § 7 Nr. 9 der in Bezug genommenen EKD-Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung geregelt. In Absatz 2 findet eine Klarstellung statt. Die vorgezogene Praktisch-Theologische Hausarbeit ist bislang ausschließlich in der Prüfungsordnung geregelt, die vorgezogene wissenschaftliche Hausarbeit ausschließlich in der Ausführungsverordnung. Jetzt sind beide am gleichen Ort geregelt. Bei der nächsten Änderung der Prüfungsordnung kann die Doppelung dort entfallen.</p>
<p>§ 5 (zu § 6 des Pfarrausbildungsgesetzes) Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als ein Jahr nach der vorangegangenen Prüfung liegen.</p>	<p>§ 5 (zu § 6 des Pfarrausbildungsgesetzes) Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als ein Jahr nach der vorangegangenen Prüfung liegen.</p>	<p>Da der Versuch als nicht unternommen gilt, ist eine Frist zur Wiederholung nicht erforderlich.</p>
	<p>§ 4 (zu § 7 Absatz 1 Satz 3 des Pfarrausbildungsgesetzes) Eine Einstellung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis kann nur erfolgen, wenn die Vikarin oder der Vikar zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Aufnahme in ein</p>	<p>Eine gesetzliche Grundlage für die Altersgrenze für die Aufnahme ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis fehlte bislang. Nun wird die bereits ausübte Praxis rechtlich abgesichert.</p>

Synopse zur Änderung der PfAGAVO

	Pfarrdienstverhältnis auf Probe die dafür maßgebliche Altersgrenze einhalten kann.	
--	--	--

Synopse zur Änderung der PfAGAVO

<p>§ 5 (zu § 7 Abs.3 des Pfarrausbildungsgesetzes)</p> <p>In den Vorbereitungsdienst kann auch aufgenommen werden, wer eine für die Ausübung des Vorbereitungsdienstes vergleichbare theologische Hochschulausbildung abgeschlossen hat.</p>	<p>§ 5 (zu § 7 Abs.3 des Pfarrausbildungsgesetzes)</p> <p>In den Vorbereitungsdienst kann auch aufgenommen werden, wer eine für die Ausübung des Vorbereitungsdienstes vergleichbare theologische Hochschulausbildung abgeschlossen hat.</p>	<p>Hier fehlte bislang eine Ausführungsbestimmung zum PfAG. Die Regelung Diplome und ausländische Abschlüsse. Die Aufnahme kann gemäß § 7 Abs. 4 PfAG vom Ergebnis eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Die Entscheidung verbleibt beim Kollegium.</p>
<p>§ 6 (zu § 11 des Pfarrausbildungsgesetzes)</p> <p>¹Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre. ²Er kann aus besonderen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.</p>	<p>§ 6 (zu § 11 des Pfarrausbildungsgesetzes)</p> <p>¹Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre. ²Er kann aus besonderen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.</p>	
<p>§ 7 (zu § 12 des Pfarrausbildungsgesetzes)</p> <p>Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes wird von den an der Ausbildung Beteiligten eine gemeinsame Beurteilung erstellt.</p>	<p>§ 7 (zu §§ 12 <u>13, 14</u> des Pfarrausbildungsgesetzes)</p> <p>Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes wird von den an der Ausbildung Beteiligten eine gemeinsame Beurteilung erstellt. Berichte nach §§ 13 Absatz 2 und 14 Absatz 2 PfAG sind im besonderen Einzelfall auf Anforderung des Landeskirchenamtes zu erstellen.</p>	<p>Diese Regelung bildet die Praxis in der EKvW ab. Ein Vikariatsbericht wird regelmäßig durch die Mentorin oder den Mentor des Gemeindevikariates erstellt. Über das religionspädagogische Vikariat und das Predigerseminar wird nur anlassbezogen berichtet.</p>
<p>§ 8 (zu § 20 des Pfarrausbildungsgesetzes)</p>	<p>§ 8 (zu § 20 des Pfarrausbildungsgesetzes)</p>	<p>Hier wird die Regelung terminologisch an die Neufassung des PfAG angepasst.</p>

Synopse zur Änderung der PFA GAVO

<p>Gibt die Kirchenleitung der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor der Verwaltungskammer nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz zulässig.</p>	<p>Gibt Weist die Kirchenleitung der Beschwerde den Widerspruch zurück nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Widerspruchsbescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor der Verwaltungskammer nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz zulässig.</p>	
--	--	--

Synopse zur Änderung der PFAGAVO

<p>§ 9 (zu § 23 des Pfarrausbildungsgesetzes) Von dem Erfordernis des § 23 Absatz 2 des Pfarrausbildungsgesetzes kann die Kirchenleitung in besonders begründeten Einzelfällen befreien.</p>	<p>§ 9 (zu § 23 des Pfarrausbildungsgesetzes) Von dem Erfordernis des § 23 Absatz 2 des Pfarrausbildungsgesetzes kann die Kirchenleitung in besonders begründeten Einzelfällen befreien.</p>	
<p>§ 10 (zu § 25 des Pfarrausbildungsgesetzes) (1) Der Erholungsurlaub für Vikarinnen und Vikare beträgt 38 Kalendertage im Urlaubsjahr. (2) Vikarinnen und Vikare, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX sind, erhalten einen zusätzlichen Urlaub von sieben Kalendertagen im Urlaubsjahr. (3) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. (4) Besteht das Dienstverhältnis als Vikarin oder Vikar nicht während des ganzen Urlaubsjahres, so steht der Vikarin und dem Vikar für dieses Urlaubsjahr nur ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu. (5) Im Übrigen finden die Vorschriften über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung,</p>	<p>§ 10 (zu § 25 des Pfarrausbildungsgesetzes) (1) Der Erholungsurlaub für Vikarinnen und Vikare beträgt 38 Kalendertage im <u>Urlaubsjahr erhalten Erholungsurlaub im gleichen Umfang wie Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen.</u> (2) Vikarinnen und Vikare, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX sind, erhalten einen zusätzlichen Urlaub von sieben Kalendertagen im Urlaubsjahr. (3) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. (4) Besteht das Dienstverhältnis als Vikarin oder Vikar nicht während des ganzen Urlaubsjahres, so steht der Vikarin und dem Vikar für dieses Urlaubsjahr nur ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu. (5) Im Übrigen finden die Vorschriften über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten</p>	<p>Eine Rechtfertigung für die Differenzierung der Urlaubsansprüche zwischen Pfarrdienst und Vikariat war nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zur Altersdiskriminierung bei verschiedenen Urlaubsansprüchen.</p>

Synopse zur Änderung der PfAGAVO

<p>soweit durch sonstiges kirchliches Recht nicht etwas anderes bestimmt wird.</p>	<p>und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung, soweit durch sonstiges kirchliches Recht nicht etwas anderes bestimmt wird.</p>	
<p>§ 11 Die Bestimmungen über den Mutterschutz und die Elternzeit für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen finden sinngemäß Anwendung, soweit durch sonstiges kirchliches Recht nicht etwas anderes bestimmt wird.</p>	<p>§ 11 Die Bestimmungen über den Mutterschutz und die Elternzeit für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen finden sinngemäß Anwendung, soweit durch sonstiges kirchliches Recht nicht etwas anderes bestimmt wird.</p>	

Synopse zur Änderung der PfAGAVO

<p>§ 12 (1) 1Predigerinnen und Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen und nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers und der Predigerin, deren Berufung in das Pfarramt erwünscht ist, können von der Kirchenleitung zur Zweiten Theologischen Prüfung oder frühestens zehn Jahre nach der Ordination zu einer besonderen Prüfung zugelassen werden. 2Die besondere Prüfung erstreckt sich auf die von der Kirchenleitung zu bestimmenden Prüfungsfächer, die Prüfungsanforderungen entsprechen denen der Zweiten Theologischen Prüfung.</p> <p>(2) Gemeindeglieder mit einer abgeschlossenen nichttheologischen Hochschulbildung, deren Berufung in das Pfarramt erwünscht ist, können von der Kirchenleitung nach einer angemessenen theologischen Zurüstung zur Zweiten Theologischen Prüfung oder bei längerer Berufserfahrung zu einer besonderen Prüfung zugelassen werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Gemeindeglieder, die sich im Dienst der Verkündigung bewährt haben und ihre Fähigkeit zu selbstständigem theologischen Denken in einem Kolloquium erweisen, können von der</p>	<p>§ 12 (zu § 29 Absatz 4 PfAG)</p> <p>(1) 1 In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt auf Antrag ein berufs begleitendes Vikariat gestatten. Ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche von Westfalen wird in diesen Fällen nicht begründet. Regelungen für Vikarinnen und Vikare finden auch beim nebenberuflichen Vikariat entsprechend Anwendung, sofern sie nicht ein Dienstverhältnis voraussetzen. § 11 Absatz 5 des Pfarrausbildungsgesetzes findet entsprechend Anwendung.</p> <p>(42) 1Predigerinnen und Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen und nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers und der Predigerin, deren Berufung in das Pfarramt erwünscht ist, können von der Kirchenleitung zur Zweiten Theologischen Prüfung oder frühestens zehn Jahre nach der Ordination zu einer besonderen Prüfung zugelassen werden. 2Die besondere Prüfung erstreckt sich auf die von der Kirchenleitung zu bestimmenden Prüfungsfächer, die Prüfungsanforderungen entsprechen denen der Zweiten Theologischen Prüfung.</p> <p>(23) Gemeindeglieder mit einer</p>	<p>Der neue Absatz 1 regelt das berufs begleitende Vikariat. Die Regelung kann insbesondere für Theologinnen und Theologen, die an den Theologischen Fakultäten tätig sind, in Betracht kommen. Durch den Verweis auf § 11 Abs. 5 PfAG wird ermöglicht, dass im Hinblick auf Tätigkeiten in wichtigen Sondergebieten Zeiten des Vikariates teilweise erlassen werden können.</p> <p>Der Absatz 2 betrifft die Vorschriften für Predigerinnen und Prediger. Diese Vorschrift findet derzeit keine Anwendung, da in den vergangenen Jahren aufgrund der hinreichenden Zahl an studierten Theologinnen und Theologen eine Anwendung nicht erforderlich war. Die Absätze 2 bis 4 bleiben inhaltlich weitestgehend unverändert, entlasten jedoch die Kirchenleitung von Einzelfallentscheidungen. Diese obliegen nun dem LKA.</p>
--	--	--

Synopse zur Änderung der PfAGAVO

<p>Kirchenleitung zu einer angemessenen theologischen Zurüstung und zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden.</p>	<p>abgeschlossenen nichttheologischen Hochschulbildung, deren Berufung in das Pfarramt erwünscht ist, können von der Kirchenleitung nach einer angemessenen theologischen Zurüstung zur Zweiten Theologischen Prüfung oder bei längerer Berufserfahrung zu einer besonderen Prüfung zugelassen werden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. <u>Angemessene Zurüstung im Sinne von Satz 1 ist in der Regel mindestens das Vikariat.</u></p> <p>(34) Gemeindeglieder, die sich im Dienst der Verkündigung bewährt haben und ihre Fähigkeit zu selbstständigem theologischen Denken in einem Kolloquium erweisen, können von der Kirchenleitung zu einer angemessenen theologischen Zurüstung und zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden.</p>	<p>In Absatz 3 wurde eine weitere Änderung vorgenommen. Der Quereinstieg ins Pfarramt nach Absatz 3, war nach der bisherigen Regelung an ein abgeschlossenes nichttheologisches Hochschulstudium geknüpft. Mit der hier vorgeschlagenen Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es inzwischen auch theologische Ausbildungsgänge gibt, die nicht ohne Weiteres mit dem klassischen Pfarramtsstudiengang oder dem Diplomstudiengang vergleichbar sind. (z. B. berufsbegleitende Studiengänge in Marburg und Heidelberg, geplant in Frankfurt und Mainz) Es ist jedoch nicht ersichtlich, wieso der Quereinstieg Theologinnen und Theologen schwerer gemacht werden sollte, als Fachfremden. In jedem Fall ist eine gründliche Prüfung erforderlich. Anders als eine Anerkennung als vergleichbare Ausbildung im Sinne von § 7 Abs. 3 PfAG, ermöglicht es diese Regelung, je nach persönlichen Voraussetzungen neben das Vikariat als Theologische Zurüstung weitere Anforderungen zu setzen. Der neue Satz 3 definiert die Mindestanforderungen an den Begriff der Zurüstung.</p>
--	--	---

Synopse zur Änderung der PfAGAVO

<p>§ 13 (zu § 29 des Pfarrausbildungsgesetzes) Die zur Durchführung des Pfarrausbildungsgesetzes und dieser gesetzestretenden Verordnung erforderlichen weiteren Bestimmungen, insbesondere die Prüfungsordnungen, erlässt die Kirchenleitung.</p>	<p>§ 13 (zu § 29 des Pfarrausbildungsgesetzes) Die zur Durchführung des Pfarrausbildungsgesetzes und dieser gesetzestretenden Verordnung erforderlichen weiteren Bestimmungen, insbesondere die Prüfungsordnungen, erlässt die Kirchenleitung.</p>	
<p>§ 14 (zu § 30 des Pfarrausbildungsgesetzes) (1) Diese gesetzestretende Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft. (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (AGPfAusbG) vom 11. November 1983 (KABl. 1983 S. 215), zuletzt geändert durch § 3 Absatz 3 der Notverordnung/gesetzestretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamten vom 28. Juni/6. Juli 2001 (KABl. 2001 S. 206), außer Kraft.</p>	<p>§ 14 (zu § 30 des Pfarrausbildungsgesetzes) (1) Diese gesetzestretende Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft. (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (AGPfAusbG) vom 11. November 1983 (KABl. 1983 S. 215), zuletzt geändert durch § 3 Absatz 3 der Notverordnung/gesetzestretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamten vom 28. Juni/6. Juli 2001 (KABl. 2001 S. 206), außer Kraft.</p>	

Evangelische Kirche von Westfalen



Landessynode 2018

3. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 21. November 2018

Kirchengesetz zur Änderung des AG.BVG-EKD

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

- 2 -

Die Kirchenleitung legt der Landessynode das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD mit der Bitte vor, dem Gesetz zuzustimmen.

Zur Begründung:

Im Fall von Strukturveränderungen, wie der Fusion von Kirchenkreisen, reduziert sich die Zahl der Leitungsämter. Anders als bei Kirchenbeamten reduziert sich für die betroffene Theologische Leitung (Superintendent/-innen und Assessor/-innen) die Ephoralzulage mit Wegfall der Stelle unmittelbar. Damit sind Personen betroffen, deren Aufgabe es ist, Strukturen an künftige Anforderungen anzupassen. Um Interessenkonflikte und Fehlanreize in Strukturveränderungsprozessen, auszuschließen soll es möglich sein, dass auf Beschluss der Kirchenleitung bei kirchlichem Interesse die Ephoralzulage an solche Personen fortgezahlt wird, die im Rahmen von Strukturveränderung ihr Amt als Superintendent/-in oder Assessor/-in zur Verfügung stellen.

- 4 -

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung
des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

Vom ... November 2018

Auf Grund des Artikels 120 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des § 8 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD hat die Landessynode folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des
Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

Im Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 17. November 2016 (KABl. S. 482), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 1. Juni 2017 (KABl. S. 70, 131, 189), wird im Abschnitt I der Anlage beim Teil „In der Evangelischen Kirche von Westfalen“ nach Satz 3 der folgende Satz 4 angefügt:

„4Stellen Superintendentinnen und Superintendenten sowie Assessorinnen und Assessoren im Rahmen von Strukturveränderungen ihr Amt zur Verfügung, so kann die Kirchenleitung bei Feststellung kirchlichen Interesses bestimmen, dass ihnen die Ephoralzulage bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit fortgezahlt wird.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Änderungsgesetz tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Evangelische Kirche von Westfalen



Landessynode 2018

3. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 21. November 2018

**Bestätigung der
gesetzesvertretenden
Verordnung zur
Änderung des
AG PFDG.EKD**

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende Gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des AG PfdG.EKD vom 11. Oktober 2018 (KABl. S. 198 f.) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

- 3 -

I.

Die Kirchenleitung hat am 11. Oktober 2018 die anliegende Gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2018 auf der Seite 198 f. veröffentlicht.

II.

Die Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz dienen der Fortsetzung der bisher geübten Praxis.

Der neu eingefügte § 8a entspricht wortgleich dem § 9 Absatz 3 PfBVO. Und erhält nach dessen Wegfall die Rechtsgrundlage für die landeskirchliche Genehmigung der Einziehung von Dienstwohnungen.

Der § 17a trägt dem Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) Rechnung.

In dem Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche wurden bislang regelmäßig Personennachrichten veröffentlicht. Dabei handelt es sich um eine Nutzung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes der EKD. Diese ist laut Datenschutzgesetz der EKD unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Eine Nutzung ist nach § 5 Abs. 1 DSG-EKD grundsätzlich zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Hier wird die Auffassung vertreten, dass die Amtsblattveröffentlichung der Personennachrichten für den Pfarrdienst erforderlich sind, um die Publizität des Pfarramtes als öffentliches Amt (§ 1 PfdG.EKD) herzustellen.

Anhand der Amtsblattveröffentlichungen soll die Beantwortung folgender Fragen möglich sein:

1. Wer ist Pfarrer der EKvW (Einstellung, Berufung Probedienst, Entlassung, Wechsel)
2. Wer ist davon im Dienst (Beurlaubung, Ruhestand)
3. Wer ist Inhaber der Pfarrstelle (Pfarrstellenbesetzung)
4. Wer hat Ordinationsrecht (Ordination, Entzug, Tod)

Die Berufung auf diese Generalklausel ist jedoch gegenüber § 5 Abs. 2 Nr. 1 DSG-EKD mit größeren Rechtsunsicherheiten verbunden.

§ 5 Abs. 2. Nr. 1 DSG-EKD erlaubt die Datennutzung aufgrund des Vorliegens einer kirchenrechtlichen Regelung. Eine solche Regelung zur Beibehaltung der bisherigen Praxis der Amtsblattveröffentlichungen wird hier in § 17a und der dazugehörigen Anlage vorgelegt. Die Regelung umfasst nicht nur die Veröffentlichung im gedruckten Amtsblatt, sondern auch die digitale Veröffentlichung des Amtsblattes.

III.

Die Verabschiedung als gesetzesvertretende Verordnung war erforderlich. Da nach Inkrafttreten des DSG-EKD keine Personennachrichten mehr veröffentlicht wurden, war es zur

Wiederherstellung der Publizität des Pfarramtes als öffentliches Amt (§ 1 PfdG.EKD) erforderlich zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine verlässliche Regelung zu treffen. Ein Abwarten bis zur Landessynode war nicht angebracht, der Gegenstand aber auch nicht von der Bedeutung, dass dafür eine besondere Synode hätte einberufen werden müssen.

**Gesetze / Verordnungen /
Andere Normen**

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom 11. Oktober 2018

Auf Grund der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

**Artikel I
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD – AG PfdG.EKD) vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54), wird wie folgt geändert:

- Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a
(zu § 38 PfdG.EKD)**

Die Einziehung der Dienstwohnung oder von Teilen der Dienstwohnung ist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.“

- Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Das Pfarramt ist ein öffentliches Amt. Zur Herstellung der Publizität werden anlässlich bestimmter dienstrechtlicher Ereignisse Personalnachrichten im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Dies beinhaltet die Veröffentlichung des Kirchlichen Amtsblattes in elektronischen Medien. Die Anlässe und die dabei veröffentlichten Daten ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz, welche durch Beschluss der Kirchenleitung geändert werden kann.“

- Nach § 18 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zu § 17a

	Anlass	zu veröffentlichende Daten
1.	Ordination	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. Ort der Ordination 3. Datum der Ordination

2.	Verlust der Ordinationsrechte	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. Datum 3. Rechtsgrund für den Verlust
3.	Berufung oder Einstellung in den Probendienst	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. Datum
4.	Besetzung einer Pfarrstelle	1. Bezeichnung der Pfarrstelle 2. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 3. Datum
5.	Beurlaubung	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. bisherige Pfarrstelle 3. Laufzeit der Beurlaubung 4. Rechtsgrund 5. gegebenenfalls Anlass der Beurlaubung
6.	Entlassung aus dem Dienst oder anderweitige Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. bisherige Pfarrstelle 3. Datum 4. Rechtsgrund
7.	Versetzung oder anderweitiger Wechsel von oder zu einem anderen Dienstherrn	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. bisherige Pfarrstelle 3. Datum 4. aufnehmender Dienstherr
8.	Ruhestand	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. bisherige Pfarrstelle 3. Datum
9.	Tod	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. letzte Pfarrstelle 3. Datum
10.	Wahlbestätigungen der Wahl zur Superintendentin oder zum Superintendenten, zur Assessorin oder zum Assessor und zur stellvertretenden Assessorin oder zum stellvertretenden Assessor	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. Datum und Bezeichnung der Wahlsynode 3. Amt, in das gewählt wurde

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Bielefeld, 11. Oktober 2018

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Wallmann Dr. Conring
Az.: 300.12

Evangelische Kirche von Westfalen



Landessynode 2018

3. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 21. November 2018

Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf einer „Fünften Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen“ mit der Bitte vor, den Entwurf zu beschließen.

Mit der Fünften Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode wird das Ziel der Papierlosigkeit der Landessynode gefördert, die Tagung wird vereinfacht und der Zeitaufwand reduziert. Außerdem werden bei der Gelegenheit der Änderung rechtsförmliche Anpassungen vorgenommen.

Im Zeitalter der Digitalisierung soll möglichst auf den Papierausdruck verzichtet werden. Um dieses Ziel der papierlosen Landessynode fördern zu können, sind einige Änderungen in der Geschäftsordnung der Landessynode notwendig. Grundsätzlich sollen zukünftig alle Tagungsunterlagen elektronisch übersendet bzw. auf einer elektronischen Plattform zum Abruf bereitgestellt werden. Dies gilt sowohl für die die Landessynode vorbereitenden Unterlagen als auch für solche Arbeitsmaterialien, die während der Sitzung den Beteiligten zu übermitteln sind. Hierzu wird hauptsächlich § 7 neu gefasst, im Übrigen wird an einigen Stellen das bisher geltende Schriftformerfordernis durch ein Textformerfordernis ersetzt. Von der Regelung umfasst sind insbesondere Einladungen, Vorlagen, Anträge, Beschlussfassungen und Berichte. Eine Versendung oder Verteilung der Unterlagen in Papierform bleibt weiterhin zulässig. Durch die Digitalisierung ist es somit künftig möglich, Anträge aus der Landessynode heraus direkt per E-Mail an die Schriftführenden zu senden, die die Anträge dann unmittelbar der Sitzungsleitung vorlegen. In den Fällen, in denen eine bestimmte Anzahl Unterschriften erforderlich ist, bleibt es allerdings bei dem Schriftformerfordernis. Dies dient der Beweisbarkeit, solange eine elektronische Signatur nicht eingeführt ist. Auf das Erfordernis eines besonderen Papierbogens und einer doppelten Ausfertigung wird verzichtet. Synodale, die keine mobilen Endgeräte besitzen, haben die Möglichkeit, sich ein Tablet aus dem Landeskirchenamt auszuleihen.

Des Weiteren dient die Fünfte Änderung der Geschäftsordnung dazu, die Tagung zu vereinfachen und den zeitlichen Aufwand zu kürzen. Insbesondere als Entgegenkommen für die ehrenamtlichen und anderweitig berufstätigen Synodalen soll die Tagungsdauer auf wenige Arbeitstage beschränkt werden, damit sie weniger Urlaubstage in Anspruch nehmen müssen. Für die Landessynoden 2018 und 2019 sind jeweils drei Arbeitstage angesetzt. Ein Instrument zur Straffung der Tagung ist der Verzicht auf den Namensaufruf. Über die Legitimation der Synodenmitglieder wird künftig anhand einer Anwesenheitsliste entschieden, die vom Synodenbüro während der Tagung nachgehalten wird. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird durch einen einfachen Beschluss festgestellt. Vorher gelten alle erschienenen Synodalen als vorläufig legitimiert, solange die Landessynode keinen Widerspruch erhebt. Der Namensaufruf bleibt lediglich als optionales Mittel zur Feststellung der von einem Mitglied während der Tagung angezweifelte Beschlussfähigkeit erhalten.

Fortan soll das Synodenbüro während der Tagung als Empfänger der Abwesenheitsmitteilungen der Synodalen fungieren. Das Synodenbüro informiert die oder den Präses über die Mitteilungen und pflegt die Information entsprechend in die Anwesenheitsliste ein. Die Anwesenheitsliste wird der Niederschrift der Verhandlungen beigelegt, aber nicht im Internet veröffentlicht.

Für die Schriftführung der Verhandlungen sind künftig statt zwei nur noch ein Synodenmitglied und mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes vorgesehen. Das Vier-Augen-Prinzip bleibt damit gewahrt.

Im Zuge der Neustrukturierung der Landessynode wird es nur noch eine Abfrage für die Bildung der Tagesausschüsse im Vorfeld geben. Diese Abfrage erfolgt über das Synodenbüro. Auf eine erneute Abfrage während der Landessynode wird zukünftig verzichtet, da es in der Vergangenheit nur unwesentliche Abweichungen in der Besetzung der Tagungsausschüsse gab. Die Besetzung der Tagungsausschüsse kann bis zum Beschluss der Landessynode geändert werden.

Auf das Erfordernis einer Wahl einer oder eines Schriftführenden für die Tagungsausschüsse sowie der Vertretung für den Ausschussvorsitz wird verzichtet, da in der Praxis der Landessynode dafür keine Notwendigkeit gesehen wird.

Für die Wahl von Mitgliedern der Kirchenleitung wird die Regelung in § 29 Absatz 1 ergänzt, dass im (seltenen) Fall, dass mehr als zwei Vorgeschlagene die gleiche Stimmenzahl haben, alle Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl zur engeren Wahl gestellt werden.

Die Berichte der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse werden von der oder dem Präses fortan einmal während der Amtsperiode der Landessynode in Textform erbeten und nicht mehr alle zwei Jahre schriftlich.

Für die einzelnen Änderungen der Geschäftsordnung wird auf den anliegenden Synopsenentwurf zur Fünften Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Anlage 2) verwiesen.

Anlage 1: Entwurf einer Urkunde zur Fünften Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Anlage 2: Entwurf einer Synopse zur Fünften Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Stand: 29. August 2018

Anlage 1

Entwurf

**Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom ... November 2018

Die Landessynode beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 494), wie folgt zu ändern:

**§ 1
Änderungen**

1. Die Überschrift wird um die folgende Kurzbezeichnung und die folgende Abkürzung ergänzt:
„(Geschäftsordnung Landessynode – GOLS)“.
2. In § 3 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
„Jeder Antrag ist der Kirchenleitung spätestens acht Wochen vor Beginn der Landessynode in Textform einzureichen. Die Anträge von Synodalen sind schriftlich einzureichen und müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet sein.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Im Einladungsschreiben“ durch die Wörter „In der Einladung“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Rat der Evangelischen Kirche der Union“ durch die Wörter „das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 1 wird das Wort „zuzusenden“ durch die Wörter „in Textform bekannt zu geben“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „gemeinsam“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 7 wird zu § 7 Absatz 1 Satz 1.
 - b) In den neuen Absatz 1 werden nach dem neuen Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
„Alle Unterlagen für die Landessynode werden in der Regel in elektronischer Form bereitgestellt oder übermittelt. Über die Bereitstellung der Unterlagen sind die Synodalen zu informieren.“
 - c) Absatz 2 wird angefügt:
„Eine Versendung oder Verteilung der Unterlagen in Papierform ist weiterhin zulässig.“
7. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Verhinderung“ die Wörter „deren oder dessen“ eingefügt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Landessynode entscheidet gemäß Artikel 123 Absatz 4 Kirchenordnung über die Legitimation ihrer Mitglieder anhand einer Anwesenheitsliste. Die Anwesenheitsliste soll über die Tagungsdauer vom Synodenbüro nachgehalten werden.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „namentlich Aufgerufenen, die erschienen sind,“ durch die Wörter „erschiedenen Synodalen“ und das Wort „wenn“ durch das Wort „solange“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „durch Namensaufruf“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „GO“ gestrichen.
10. In § 16 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 2 Satz 1 und danach wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „Während der Tagung kann das Synodenbüro als Empfänger der Mitteilung fungieren.“
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Für jede Sitzung der Landessynode ist ein Mitglied der Landessynode sowie mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes für die Schriftführung zu bestellen.“
 - b) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
12. In § 20 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „möglichst bald“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird zu Satz 3.
 - c) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:
„Bis zu dem Beschluss kann der Verteilungsplan abgeändert werden.“
 - d) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
„Einen Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss kann ein Mitglied der Landessynode vor Abschluss der Beratung jederzeit in Textform bei der Präses oder dem Präses stellen. Die Landessynode entscheidet über den Antrag nach Zulassung einer Gegenrede ohne weitere Aussprache.“
 - e) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden zu den Absätzen 4 bis 9.
 - f) In dem neuen Absatz 4 Satz 1 werden das Komma und die danach folgenden Wörter „die Schriftführung und jeweils die Vertretung“ gestrichen.

g) In dem neuen Absatz 9 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Landessynode“ das Wort „formlos“ eingefügt.

15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „jederzeit“ das Wort „formlos“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

16. § 28 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Beschlussfähigkeit der Landessynode von einem Mitglied im Laufe der Verhandlungen angezweifelt, muss sie durch Zählung oder Namensaufruf erneut festgestellt werden.“

17. In § 29 Absatz 1 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„Im Fall einer Stimmgleichheit bei mehr als zwei Vorgeschlagenen werden alle Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl zur engeren Wahl gestellt.“

18. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „schriftlich in doppelter Ausfertigung“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird zu Satz 3.
- c) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:
„Das Synodenbüro kann als Empfänger fungieren.“

19. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und der wesentliche Gang der Verhandlungen“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird zu Satz 1 und es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Die Anwesenheitsliste wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.“

20. In § 35 Absatz 12 Satz 1 werden die Wörter „in jedem zweiten Jahr“ durch die Wörter „einmal während der Amtsperiode der Landessynode“ ersetzt, das Wort „schriftlichen“ wird gestrichen und nach dem Wort „Bericht“ werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.
21. Es werden folgende Anpassungen an die Rechtsförmlichkeit vorgenommen:
- a) In den §§ 1, 4, 6, 8, 9, 11, 14, 15, 19, 28, 29, 30, 31, 34, 35 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „KO“ durch das Wort „Kirchenordnung“ ersetzt.
 - b) In den §§ 6, 8, 11, 13, 14, 15, 19, 20, 28, 30 Absatz 1 und 2, § 31 und § 35 wird jeweils vor der Angabe „KO“ das Wort „der“ gestrichen und die Angabe „KO“ wird durch das Wort „Kirchenordnung“ ersetzt.
 - c) In § 30 Absatz 5 wird nach der Angabe „Artikel 11“ das Wort „der“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bielefeld, November 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.)

Az.: 061.11

Anlage 2

geltende Fassung der GOLDS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221)</p> <p>Zuletzt geändert durch Vierte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Nov. 2016 (KABl. 2016, S. 494)</p>	<p>Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Geschäftsordnung Landessynode – GOLDS) in der Fassung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221)</p> <p>Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen</p>	<p>Kurzbezeichnung und Abkürzung bisher nicht geregelt.</p>
		<p>Im Zeitalter der Digitalisierung soll möglichst auf den Papierausdruck verzichtet werden. Um dieses Ziel der papierlosen Synode fördern zu können, sind einige Änderungen der GOLDS notwendig. Grundsätzlich sollen alle Unterlagen zukünftig elektronisch übersendet bzw. zur Verfügung gestellt werden. Dies soll sowohl für die die Landessynode vorbereitenden Unterlagen gelten als auch für solche Materialien, die während der Sitzung den Beteiligten zu übermitteln sind. Hierzu wird § 7 neu gefasst.</p> <p>Des Weiteren werden Regelungen der GOLDS abgeändert mit dem Ziel, die Tagung zu vereinfachen und zeitlich zu straffen. Insbesondere als Entgegenkommen für die ehrenamtlichen und anderweitig berufstätigen Synodalen soll die Synode auf wenige Arbeitstage beschränkt werden, damit sie für die Tagung weniger Urlaubstage in Anspruch nehmen müssen (drei Arbeitstage in 2018 und 2019). Als Instrument hierfür dient zum Beispiel der Verzicht auf den Namensaufruf in § 14.</p>

Anlage 2		Begründung/Erläuterung
geltende Fassung der GO LS	Änderungsvorschlag	
I. Bildung der Landessynode § 1 Mitgliedschaft in der Landessynode	I. Bildung der Landessynode § 1 Mitgliedschaft in der Landessynode	
(1) Die Landessynode wird gemäß Artikel 123 Abs. 1 KO alle vier Jahre neu gebildet.	(1) Die Landessynode wird gemäß Artikel 123 Absatz 1 Kirchenordnung alle vier Jahre neu gebildet.	Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).
(2) Mitglieder der Landessynode sind gemäß Artikel 123 Abs. 2 KO	(2) Mitglieder der Landessynode sind gemäß Artikel 123 Absatz 2 Kirchenordnung	Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).
a) die Präses oder der Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung,	a) die Präses oder der Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung,	
b) die Superintendentinnen und Superintendenten,	b) die Superintendentinnen und Superintendenten,	
c) die Abgeordneten der Kirchenkreise,	c) die Abgeordneten der Kirchenkreise,	
d) die entsandten Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie,	d) die entsandten Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie,	
e) die von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder.	e) die von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder.	
(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die der Kirchenleitung nicht angehören, gehören der Landessynode gemäß Artikel 123 Abs. 3 KO mit beratender Stimme an.	(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die der Kirchenleitung nicht angehören, gehören der Landessynode gemäß Artikel 123 Absatz 3 Kirchenordnung mit beratender Stimme an.	Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).
Neubildung der Landessynode § 2	Neubildung der Landessynode § 2	
(1) In dem Jahre der Neubildung der	(1) In dem Jahre der Neubildung der	unverändert

Anlage 2

geltende Fassung der GOALS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Landessynode wird die Zahl der von jeder Kreissynode in die Landessynode zu entscheidenden Abgeordneten vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände auf Grund der Gemeindegliederzahl und der Zahl der Pfarrstellen festgestellt und den Kirchenkreisen mitgeteilt. „Stichtag für die Zahl der Pfarrstellen ist der 1. Januar des Jahres der Neubildung der Landessynode, für die Zahl der Gemeindeglieder der 1. Januar des Vorjahres. „Diese Feststellungen gelten für die vierjährige Amtszeit der Landessynode.</p> <p>(2) Bei einer Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen während der Amtszeit der Landessynode wird die Zahl der Abgeordneten dieser Kirchenkreise im Benehmen mit den zuständigen Kreissynodalvorständen rechtzeitig vor der Tagung der Landessynode vom Landeskirchenamt festgestellt.</p> <p>(3) „Die Superintendentin oder der Superintendent jedes Kirchenkreises hat innerhalb von vier Monaten nach dem Abschluss der Presbyterwahl der Präses oder dem Präses die Namen der von der Kreissynode entsandten Mitglieder unter Angabe ihrer Personalien mitzuteilen. „Dies gilt auch für stellvertretende Mitglieder.</p>	<p>Landessynode wird die Zahl der von jeder Kreissynode in die Landessynode zu entscheidenden Abgeordneten vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände auf Grund der Gemeindegliederzahl und der Zahl der Pfarrstellen festgestellt und den Kirchenkreisen mitgeteilt. „Stichtag für die Zahl der Pfarrstellen ist der 1. Januar des Jahres der Neubildung der Landessynode, für die Zahl der Gemeindeglieder der 1. Januar des Vorjahres. „Diese Feststellungen gelten für die vierjährige Amtszeit der Landessynode.</p> <p>(2) Bei einer Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen während der Amtszeit der Landessynode wird die Zahl der Abgeordneten dieser Kirchenkreise im Benehmen mit den zuständigen Kreissynodalvorständen rechtzeitig vor der Tagung der Landessynode vom Landeskirchenamt festgestellt.</p> <p>(3) „Die Superintendentin oder der Superintendent jedes Kirchenkreises hat innerhalb von vier Monaten nach dem Abschluss der Presbyterwahl der Präses oder dem Präses die Namen der von der Kreissynode entsandten Mitglieder unter Angabe ihrer Personalien mitzuteilen. „Dies gilt auch für stellvertretende Mitglieder.</p>	

Anlage 2

geltende Fassung der GOLDS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>II. Vorbereitung der Synodaltagung</p> <p>§ 3</p> <p>Vorlagen, Anträge, Eingaben</p> <p>(1) „Die Kirchenleitung bereitet in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt die Tagung der Landessynode rechtzeitig vor. „Sie stellt unter Berücksichtigung der Arbeit der Ständigen Ausschüsse der Landessynode die Vorlagen und Gesetzentwürfe fest, prüft und ordnet die Anträge der Kreissynoden sowie die an die Landessynode gerichteten Anträge und Eingaben. „Sie stellt ein Verzeichnis der Hauptverhandlungsgegenstände auf.</p> <p>(2) „Anträge an die Landessynode, die durch die Kirchenleitung der Landessynode vorgelegt und auf ihre Tagesordnung gesetzt werden sollen, können von den Kreissynoden und von den stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode gestellt werden. „Die Anträge von Synodalen müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet sein. „Jeder Antrag ist der Kirchenleitung spätestens acht Wochen vor Beginn der Landessynode in doppelter Ausfertigung auf besonderem Bogen einzureichen.</p>	<p>II. Vorbereitung der Synodaltagung</p> <p>§ 3</p> <p>Vorlagen, Anträge, Eingaben</p> <p>(1) „Die Kirchenleitung bereitet in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt die Tagung der Landessynode rechtzeitig vor. „Sie stellt unter Berücksichtigung der Arbeit der Ständigen Ausschüsse der Landessynode die Vorlagen und Gesetzentwürfe fest, prüft und ordnet die Anträge der Kreissynoden sowie die an die Landessynode gerichteten Anträge und Eingaben. „Sie stellt ein Verzeichnis der Hauptverhandlungsgegenstände auf.</p> <p>(2) „Anträge an die Landessynode, die durch die Kirchenleitung der Landessynode vorgelegt und auf ihre Tagesordnung gesetzt werden sollen, können von den Kreissynoden und von den stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode gestellt werden. „Jeder Antrag ist der Kirchenleitung spätestens acht Wochen vor Beginn der Landessynode in Textform einzureichen. „Die Anträge von Synodalen sind schriftlich einzureichen und müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet sein.</p>	<p>unverändert</p> <p>Gemäß Artikel 119 Absatz 1 KO kann die Kirchenleitung ihre eigenen Anträge formulieren. Während der Tagung kann die Kirchenleitung jederzeit Anträge stellen (siehe § 22 Absatz 1 GOLDS).</p> <p>Gemäß Artikel 119 Absatz 2 KO entscheidet die Landessynode über Anträge der Kreissynoden.</p> <p>Absatz 2 Satz 2 und 3 werden dahingehend abgeändert, dass die Anträge von Synodalen schriftlich einzureichen sind, da ihre Unterschriften im Hinblick auf ihre Klarstellungs- und Beweisfunktion im Original vorliegen sollen. Auf die doppelte Ausfertigung auf besonderem Bogen wird verzichtet. Es verbleibt damit bei dem Erfordernis der schriftlichen Einreichung in einfacher Ausfertigung lediglich für die <u>Anträge der Synodalen</u>. Die <u>Anträge der Kreissynoden</u> können auch in elektronischer Form gestellt werden. Für die Antragstellung ist ein Auszug des Kreissynodenprotokolls (§ 4 Absatz 5 VwO.d / VwO.k) beispielsweise als PDF [OCR-Scan] erforderlich.</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GO LS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>(3) Eingaben an die Landessynode, zu denen alle Glieder der Evangelischen Kirche von Westfalen berechtigt sind, müssen der Präses oder dem Präses spätestens zwei Wochen vor Beginn der Synodaltagung zugegangen sein.</p>	<p>(3) „Eingaben an die Landessynode, zu denen alle Glieder der Evangelischen Kirche von Westfalen berechtigt sind, müssen der Präses oder dem Präses spätestens zwei Wochen vor Beginn der Synodaltagung zugegangen sein.“</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 4 Einberufung der Landessynode</p> <p>(1) Die Landessynode ist gemäß Artikel 128 Abs. 1 KO jährlich zu einer ordentlichen Tagung einzuberufen.</p> <p>(2) Zu einer außerordentlichen Tagung ist sie gemäß Artikel 128 Abs. 2 KO einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder ein Fünftel der Kreissynoden es verlangt oder wenn die Kirchenleitung es für erforderlich hält.</p> <p>(3) „Die Kirchenleitung bestimmt Ort und Zeit der Tagung. „Die Präses oder der Präses beruft die Landessynode gemäß dem Beschluss der Kirchenleitung ein.“</p> <p>(4) „Die Präses oder der Präses lädt zur ordentlichen Tagung die Mitglieder der Landessynode möglichst zehn Wochen vor Beginn der Tagung ein. „Im Einladungsschreiben sind Ort und Zeit des Zusammentritts der Landessynode und die voraussichtliche Dauer der Tagung anzugeben. „Bei einer außerordentlichen Tagung kann die</p>	<p>§ 4 Einberufung der Landessynode</p> <p>(1) Die Landessynode ist gemäß Artikel 128 Absatz 1 Kirchenordnung jährlich zu einer ordentlichen Tagung einzuberufen.</p> <p>(2) Zu einer außerordentlichen Tagung ist sie gemäß Artikel 128 Absatz 2 Kirchenordnung einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder ein Fünftel der Kreissynoden es verlangt oder wenn die Kirchenleitung es für erforderlich hält.</p> <p>(3) „Die Kirchenleitung bestimmt Ort und Zeit der Tagung. „Die Präses oder der Präses beruft die Landessynode gemäß dem Beschluss der Kirchenleitung ein.“</p> <p>(4) „Die Präses oder der Präses lädt zur ordentlichen Tagung die Mitglieder der Landessynode möglichst zehn Wochen vor Beginn der Tagung ein. „Im Einladungsschreiben In der Einladung sind Ort und Zeit des Zusammentritts der Landessynode und die voraussichtliche Dauer der Tagung anzugeben. „Bei einer außerordentlichen Tagung kann die</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>unverändert</p> <p>Die Einladung ist auch in Textform möglich. § 4 enthält zu der Form der Einladung keine Regelung, insofern gilt die Neuregelung in § 7.</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GOALS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Einladungsfrist verkürzt werden.</p> <p>(5) Ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter eines Kirchenkreises an der Teilnahme verhindert, hat sie oder er dies unverzüglich der Superintendentin oder dem Superintendenten mitzuteilen, die oder der für die Stellvertretung zu sorgen hat. Ist ein anderes Mitglied der Landessynode verhindert, teilt es dies der Präses mit.</p> <p>(6) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Rat der Evangelischen Kirche der Union sowie die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche werden zu den Tagungen der Landessynode eingeladen. Die Leitungen weiterer Kirchen sowie Gäste können auf Beschluss der Kirchenleitung eingeladen werden. Werden sachverständige Gäste zur Mitarbeit eingeladen, soll ihre Zahl 15 Personen nicht übersteigen.</p>	<p>Einladungsfrist verkürzt werden.</p> <p>(5) Ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter eines Kirchenkreises an der Teilnahme verhindert, hat sie oder er dies unverzüglich der Superintendentin oder dem Superintendenten mitzuteilen, die oder der für die Stellvertretung zu sorgen hat. Ist ein anderes Mitglied der Landessynode verhindert, teilt es dies der Präses oder dem Präses mit.</p> <p>(6) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Rat der Evangelischen Kirche der Union das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche werden zu den Tagungen der Landessynode eingeladen. Die Leitungen weiterer Kirchen sowie Gäste können auf Beschluss der Kirchenleitung eingeladen werden. Werden sachverständige Gäste zur Mitarbeit eingeladen, soll ihre Zahl 15 Personen nicht übersteigen.</p>	<p>unverändert</p> <p>Mit Wirkung zum 1. Juli 2003 ist die Union Evangelischer Kirchen in der EKD gebildet worden, die den Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortsetzt. Die Neubezeichnung „Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt die bisherige Bezeichnung „Rat der Evangelischen Kirche der Union“ (siehe auch Artikel 133 Absatz 3 KO).</p>
<p>§ 5 Hauptverhandlungsgegenstände und der Tagesordnung</p> <p>(1) Ein Verzeichnis der Hauptverhandlungsgegenstände, die Vorlagen und Gesetzentwürfe mit Begründung, die an</p>	<p>§ 5 Mitteilung der Hauptverhandlungsgegenstände und der Tagesordnung</p> <p>(1) Ein Verzeichnis der Hauptverhandlungsgegenstände, die Vorlagen und Gesetzentwürfe mit Begründung, die an die</p>	<p>Zur Förderung des Zieles der Papierlosigkeit der Landessynode wird Absatz 1 dahingehend abgeändert, dass eine Bekanntgabe der Unterlagen lediglich in Textform erfolgen muss und eine Zusendung der</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GOALS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>die Landessynode gerichteten Anträge sowie die Tagesordnung der ersten Sitzung der Synodaltagung sind spätestens zehn Tage vor ihrem Beginn allen Mitgliedern der Landessynode zuzusenden.</p> <p>(2) Die Hauptverhandlungsgegenstände sollen in geeigneter Weise veröffentlicht werden.</p>	<p>Landessynode gerichteten Anträge sowie die Tagesordnung der ersten Sitzung der Synodaltagung sind spätestens zehn Tage vor ihrem Beginn allen Mitgliedern der Landessynode zuzusenden in Textform bekannt zu geben.</p> <p>(2) Die Hauptverhandlungsgegenstände sollen in geeigneter Weise veröffentlicht werden.</p>	<p>Materialien nicht notwendig ist. Es reicht damit aus, die Unterlagen (elektronisch) so zu veröffentlichen, dass die Mitglieder der Landessynode sie zur Kenntnis nehmen können. Auf Datenschutz ist zu achten. Im Übrigen gilt die Neufassung des § 7.</p> <p>Absatz 2 bleibt unverändert, da die Form der Veröffentlichung hier frei überlassen wird.</p>
<p>§ 6 Vorbereitung von Wahlen</p> <p>(1) Zur Vorbereitung der Wahlen, die von der Landessynode gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung vorzunehmen sind, wird bei ihrer ersten ordentlichen Tagung gemäß Artikel 140 Abs. 2 der KO ein Ständiger Nominierungsausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Ständige Nominierungsausschuss stellt spätestens zwei Monate vor Beginn der Tagung der Landessynode, in der Wahlen gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung stattfinden, Wahlvorschläge auf. Diese sollen nach Möglichkeit für jede Wahl mehrere Namen enthalten. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses stellt zuvor fest, ob die vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Die Wahlvorschläge werden den Mitgliedern der Landessynode spätestens vier Wochen vor Beginn der Synodaltagung schriftlich mitgeteilt.</p>	<p>§ 6 Vorbereitung von Wahlen</p> <p>(1) Zur Vorbereitung der Wahlen, die von der Landessynode gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung vorzunehmen sind, wird bei ihrer ersten ordentlichen Tagung gemäß Artikel 140 der Kirchenordnung ein Ständiger Nominierungsausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Ständige Nominierungsausschuss stellt spätestens zwei Monate vor Beginn der Tagung der Landessynode, in der Wahlen gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung stattfinden, Wahlvorschläge auf. Diese sollen nach Möglichkeit für jede Wahl mehrere Namen enthalten. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses stellt zuvor fest, ob die vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Die Wahlvorschläge werden den Mitgliedern der Landessynode spätestens vier Wochen vor Beginn der Synodaltagung schriftlich in Textform mitgeteilt.</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeiten erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt. Auf diese Weise soll eine mündliche Mitteilung ausgeschlossen sein. Im Übrigen gilt der abgeänderte § 7.</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GOALS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>(3) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter des Ausschusses begründet vor der Landessynode den Wahlvorschlag.</p> <p>(4) Die Landessynode entscheidet, ob für die weitere Vorbereitung der Wahlen ein Tagungs-Nominierungsausschuss erforderlich ist.</p> <p>(5) 1 Wahlvorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses können nur ergänzt werden. 2 Sie sind zu ergänzen, wenn der Tagungs-Nominierungsausschuss es beschließt oder wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder es innerhalb einer von der Landessynode zu bestimmenden Frist gemeinsam beantragen.</p>	<p>(3) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter des Ausschusses begründet vor der Landessynode den Wahlvorschlag.</p> <p>(4) Die Landessynode entscheidet, ob für die weitere Vorbereitung der Wahlen ein Tagungs-Nominierungsausschuss erforderlich ist.</p> <p>(5) 1 Wahlvorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses können nur ergänzt werden. 2 Sie sind zu ergänzen, wenn der Tagungs-Nominierungsausschuss es beschließt oder wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder es innerhalb einer von der Landessynode zu bestimmenden Frist gemeinsam schriftlich beantragen.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ ergänzt, damit die elektronische Form explizit ausgeschlossen ist. Die Anträge der Mitglieder zu den Wahlvorschlägen des Ständigen Nominierungsausschusses sollen aus Gründen der Beweisbarkeit schriftlich im Original mit ihren Unterschriften eingereicht werden.</p>
<p>§ 7 Arbeitsmaterial</p> <p>Das Landeskirchenamt sorgt dafür, dass das für die Verhandlungen benötigte Material den Mitgliedern der Landessynode zur Verfügung steht.</p>	<p>§ 7 Arbeitsmaterial</p> <p>(1) 1 Das Landeskirchenamt sorgt dafür, dass das für die Verhandlungen benötigte Material den Mitgliedern der Landessynode zur Verfügung steht. 2 Alle Unterlagen für die Landessynode werden in der Regel in elektronischer Form bereitgestellt oder übermittelt. 3 Über die Bereitstellung der Unterlagen sind die Synodalen zu informieren.</p> <p>(2) Eine Versendung oder Verteilung der Unterlagen in Papierform ist weiterhin</p>	<p>Nach Absatz 1 gilt der elektronische Weg (also die Bereitstellung in einer Online-Plattform oder die Übermittlung als E-Mail) als Regelfall für alle die Landessynode betreffenden Unterlagen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Darunter fallen insbesondere Einladungen, Vorlagen, Anträge, Beschlussempfehlungen und Berichte. Umfasst sind damit sowohl die zur Vorbereitung der Landessynode dienenden Unterlagen als auch die Beratungsmaterialien, die den Mitgliedern während der Tagung zur Verfügung zu stellen sind. Über die elektronische Bereitstellung und Abrufbarkeit der Unterlagen sind die Synodalen auf elektronischem Weg, in Papierform oder mündlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Absatz 2 lässt als Ausnahme zu Absatz 1 die Papierform weiterhin zu, das kann sinnvoll sein, wenn</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GOLDS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>zulässig.</p>		<p>beispielsweise technische Probleme den Zugang zu der Online-Plattform verhindern oder ein Synodenmitglied keinen Internetzugang besitzt.</p>
<p>III. Tagung der Landessynode § 8 Synodalgottesdienst</p> <p>(1) Die Landessynode beginnt gemäß Artikel 129 Abs. 2 der KO mit einem Gottesdienst, in welchem das heilige Abendmahl gefeiert wird.</p> <p>(2) Die Präses oder der Präses bestimmt die Ordnung des Synodalgottesdienstes.</p> <p>(3) „Die Kirchenleitung beauftragt eine Synodalpredigerin oder einen Synodalprediger, die Predigt zu halten. „Das heilige Abendmahl wird von der Präses oder dem Präses in Gemeinschaft mit den von ihr oder ihm zu bestimmenden Synodalen ausgeteilt.“</p>	<p>III. Tagung der Landessynode § 8 Synodalgottesdienst</p> <p>(1) Die Landessynode beginnt gemäß Artikel 129 Absatz 2 der Kirchenordnung mit einem Gottesdienst, in welchem das heilige Abendmahl gefeiert wird.</p> <p>(2) Die Präses oder der Präses bestimmt die Ordnung des Synodalgottesdienstes.</p> <p>(3) „Die Kirchenleitung beauftragt eine Synodalpredigerin oder einen Synodalprediger, die Predigt zu halten. „Das heilige Abendmahl wird von der Präses oder dem Präses in Gemeinschaft mit den von ihr oder ihm zu bestimmenden Synodalen ausgeteilt.“</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 9 Tägliche Andacht</p> <p>„Jeder Sitzungstag wird gemäß Artikel 129 Abs. 3 KO mit einer Andacht begonnen, die eine oder ein von der Präses beauftragte Synodale oder beauftragter Synodaler hält. „Jeder Sitzungstag wird mit Gebet geschlossen.“</p>	<p>§ 9 Tägliche Andacht</p> <p>„Jeder Sitzungstag wird gemäß Artikel 129 Absatz 3 Kirchenordnung mit einer Andacht begonnen, die eine oder ein von der Präses oder dem Präses beauftragte Synodale oder beauftragter Synodaler hält. „Jeder Sitzungstag wird mit Gebet geschlossen.“</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GO LS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>§ 10 Tagesordnung</p> <p>(1) Die Tagesordnung der ersten Sitzung wird von der Kirchenleitung festgelegt.</p> <p>(2) Die Tagesordnung der zweiten und jeder folgenden Sitzung wird auf Grund der Geschäftslage unter Zustimmung der Landessynode von der Präses oder dem Präses festgelegt. Sie wird am Ende der Plenarsitzung des Vortages für den nächsten Tag bekannt gegeben.</p>	<p>§ 10 Tagesordnung</p> <p>(1) Die Tagesordnung der ersten Sitzung wird von der Kirchenleitung festgelegt.</p> <p>(2) Die Tagesordnung der zweiten und jeder folgenden Sitzung wird auf Grund der Geschäftslage unter Zustimmung der Landessynode von der Präses oder dem Präses festgelegt. Sie wird am Ende der Plenarsitzung des Vortages für den nächsten Tag bekannt gegeben.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 11 Leitung der Landessynode</p> <p>(1) Die Landessynode wird gemäß Artikel 129 Abs. 4 der KO von der Präses oder dem Präses geleitet. Die Präses oder der Präses kann andere Mitglieder der Kirchenleitung mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte beauftragen. Zu Beginn der Synodaltagung wird mitgeteilt, welche Mitglieder der Kirchenleitung beauftragt werden sollen.</p> <p>(2) Ist die Präses oder der Präses verhindert, die Landessynode zu leiten, wird sie oder er durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten vertreten. Bei Verhinderung bestimmt die Kirchenleitung, wer die Präses oder den Präses</p>	<p>§ 11 Leitung der Landessynode</p> <p>(1) Die Landessynode wird gemäß Artikel 129 Absatz 4 der Kirchenordnung von der Präses oder dem Präses geleitet. Die Präses oder der Präses kann andere Mitglieder der Kirchenleitung mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte beauftragen. Zu Beginn der Synodaltagung wird mitgeteilt, welche Mitglieder der Kirchenleitung beauftragt werden sollen.</p> <p>(2) Ist die Präses oder der Präses verhindert, die Landessynode zu leiten, wird sie oder er durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten vertreten. Bei deren oder dessen Verhinderung bestimmt die Kirchenleitung, wer die Präses oder den Präses</p>	<p>Anpassung an Rechtsformlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Zur Klarstellung wird „deren oder dessen“ eingefügt unter Berücksichtigung einer geschlechtergerechten Formulierung.</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GO LS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>vertritt.</p> <p>(3) Wenn die Beratung oder Beschlussfassung die Kirchenleitung als solche betrifft, beauftragt gemäß Artikel 129 Abs. 5 der KO eine Superintendentin oder einen Superintendenten, die oder der nicht zur Kirchenleitung gehört, mit der Leitung der Landessynode. Die Beauftragung erfolgt nach dem Dienstalter.</p> <p>§ 12 Legitimation</p> <p>(1) Die Landessynode entscheidet gemäß Artikel 123 Abs. 4 der KO über die Legitimation ihrer Mitglieder, nachdem die Präses oder der Präses über die vom Landeskirchenamt vorgenommene Vorprüfung der Legitimation berichtet hat.</p> <p>(2) Bis zur Entscheidung der Landessynode über die Legitimation der Mitglieder gelten die namentlich Aufgerufenen, die erschienen sind, als vorläufig legitimiert, wenn die Landessynode keinen Widerspruch erhebt.</p>	<p>vertritt.</p> <p>(3) Wenn die Beratung oder Beschlussfassung die Kirchenleitung als solche betrifft, beauftragt die Präses oder der Präses gemäß Artikel 129 Absatz 5 der Kirchenordnung eine Superintendentin oder einen Superintendenten, die oder der nicht zur Kirchenleitung gehört, mit der Leitung der Landessynode. Die Beauftragung erfolgt nach dem Dienstalter.</p> <p>§ 12 Legitimation</p> <p>(1) Die Landessynode entscheidet gemäß Artikel 123 Absatz 4 der Kirchenordnung über die Legitimation ihrer Mitglieder, nachdem die Präses oder der Präses über die vom Landeskirchenamt vorgenommene Vorprüfung der Legitimation berichtet hat. an hand einer Anwesenheitsliste. Die Anwesenheitsliste soll über die Tagungsdauer vom Synodenbüro nachgehalten werden.</p> <p>(2) Bis zur Entscheidung der Landessynode über die Legitimation der Mitglieder gelten die namentlich Aufgerufenen, die erschienen sind, erschienenen Synodalen als vorläufig legitimiert, wenn solange die Landessynode keinen Widerspruch erhebt.</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Der Nebensatz in Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen. Die Legitimation der Synodalen beruht nunmehr auf einer Anwesenheitsliste. Die Liste soll dem Protokoll gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 (neu) beigefügt werden. Bei Änderungen, die sich im Laufe der Tagung durch Mitteilungen gemäß § 16 Absatz 2 ergeben, soll das Synodenbüro die Anwesenheitsliste aktualisieren.</p> <p>Als Folge der Streichung des Namensaufrufes in § 14 Absatz 1 ist eine Abänderung des § 12 Absatz 2 notwendig. Vorläufig legitimiert bis zur Entscheidung der Landessynode nach § 123 Absatz 4 KO sind alle Erschienenen, solange die Landessynode keinen Widerspruch erhebt.</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GOLDS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>§ 13 Synodalgelöbnis und Verpflichtung zur Verschwiegenheit</p> <p>(1) Nach der Feststellung der Legitimation der Mitglieder legen die erstmalig in die Landessynode eintretenden Mitglieder das Gelöbnis gemäß Artikel 130 der KO ab.</p> <p>(2) Die später erscheinenden Mitglieder legen das Gelöbnis in der ersten Sitzung ab, an der sie teilnehmen.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Landessynode und ihrer Ausschüsse sind gemäß Artikel 134 KO verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus der Landessynode, Verschwiegenheit zu wahren.</p>	<p>§ 13 Synodalgelöbnis und Verpflichtung zur Verschwiegenheit</p> <p>(1) Nach der Feststellung der Legitimation der Mitglieder legen die erstmalig in die Landessynode eintretenden Mitglieder das Gelöbnis gemäß Artikel 130 der Kirchenordnung ab.</p> <p>(2) Die später erscheinenden Mitglieder legen das Gelöbnis in der ersten Sitzung ab, an der sie teilnehmen.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Landessynode und ihrer Ausschüsse sind gemäß Artikel 134 Kirchenordnung verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus der Landessynode, Verschwiegenheit zu wahren.</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung). unverändert</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p>
<p>§ 14 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Landessynode durch Namensaufruf festzustellen.</p>	<p>§ 14 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Landessynode durch Namensaufruf festzustellen.</p>	<p>Zur Vereinfachung und Straffung der Landessynode wird der Namensaufruf in Absatz 1 gestrichen, die Legitimation wird mittels Anwesenheitsliste geprüft.</p> <p>Die „Beschlussfähigkeit“ der Synode kann zukünftig durch einen „einfachen Beschluss“ festgestellt werden (siehe auch die Regelung des § 29 Absatz 6 GOLDS). § 12 Absatz 1 Muster-Geschäftsordnung für Kreissynoden enthält eine vergleichbare Regelung.</p> <p>Als Folge der Streichung des Namensaufrufs in Absatz 1 ist § 12 Absatz 2 GOLDS abzuändern.</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GOLDS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>(2) Die Landessynode ist gemäß Artikel 135 der KO beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>(3) Ist die Landessynode nicht beschlussfähig, kann die Kirchenleitung sie gemäß Artikel 135 der KO unter Einhaltung der zehntägigen Frist nach § 5 Abs. 1 GO erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufene Landessynode in jedem Fall beschlussfähig ist.</p>	<p>(2) Die Landessynode ist gemäß Artikel 135 der Kirchenordnung beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>(3) Ist die Landessynode nicht beschlussfähig, kann die Kirchenleitung sie gemäß Artikel 135 der Kirchenordnung unter Einhaltung der zehntägigen Frist nach § 5 Absatz 1 GO erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen, dass die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlussfähig ist.</p>	<p>Der Namensaufruf in § 28 Absatz 6 GOLDS bleibt als optionales Instrument zur Feststellung der angezweifelten Beschlussfähigkeit erhalten.</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Anpassungen an Rechtsförmlichkeit erfolgen in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Bei Verweisen innerhalb der Geschäftsordnung kann die Abkürzung „GO“ entfallen.</p>
<p>§ 15 Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind gemäß Artikel 133 Abs. 1 der KO öffentlich, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht anders beschließt.</p> <p>(2) Wird ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt, kann über diesen Antrag in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.</p>	<p>§ 15 Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind gemäß Artikel 133 Absatz 1 der Kirchenordnung öffentlich, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht anders beschließt.</p> <p>(2) Wird ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt, kann über diesen Antrag in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>unverändert</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GOLs	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>§ 16 Anwesenheitspflicht und Beurlaubung</p> <p>(1) Die Mitglieder der Landessynode sind verpflichtet, an der Tagung der Landessynode sowie an den einzelnen Sitzungen vom Anfang bis zum Ende teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Mitglieder, die aus dringenden Gründen den Verhandlungen fernbleiben oder sie vor ihrem Schluss verlassen müssen, zeigen dies der Präses oder dem Präses unter Angabe der Gründe an.</p> <p>(3) Die Vertretung eines Mitglieds durch die gewählte Stellvertreterin oder den gewählten Stellvertreter während der Tagung ist nur dann zulässig, wenn die Verhinderung und der Name der Stellvertreterin oder des Stellvertreters vor der Tagung rechtzeitig mitgeteilt worden sind.</p>	<p>§ 16 Anwesenheitspflicht und Beurlaubung</p> <p>(1) Die Mitglieder der Landessynode sind verpflichtet, an der Tagung der Landessynode sowie an den einzelnen Sitzungen vom Anfang bis zum Ende teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Mitglieder, die aus dringenden Gründen den Verhandlungen fernbleiben oder sie vor ihrem Schluss verlassen müssen, zeigen dies der Präses oder dem Präses unter Angabe der Gründe an. Während der Tagung kann das Synodenbüro als Empfänger der Mitteilung fungieren.</p> <p>(3) Die Vertretung eines Mitglieds durch die gewählte Stellvertreterin oder den gewählten Stellvertreter während der Tagung ist nur dann zulässig, wenn die Verhinderung und der Name der Stellvertreterin oder des Stellvertreters vor der Tagung rechtzeitig mitgeteilt worden sind.</p>	<p>unverändert</p> <p>Absatz 2 Satz 2 wird entsprechend der Änderung des § 32 Satz 2 neu hinzugefügt, damit ein Mitglied der Landessynode, das während der Tagung den Verhandlungen fernbleibt oder sie früher verlässt, dies nicht mehr zwingend der oder dem Präses direkt mitteilen muss, sondern die Mitteilung an das Synodenbüro ausreicht, das die Präses oder den Präses dann informiert und die Anwesenheitsliste führt.</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 17 Tagegelder und Fahrtkosten</p> <p>Möglichst am ersten Sitzungstage beschließt die Landessynode über die ihren Mitgliedern zu gewährenden Tagegelder sowie über die Erstattung der Fahrtkosten und etwaiger Lohnausfälle.</p>	<p>§ 17 Tagegelder und Fahrtkosten</p> <p>Möglichst am ersten Sitzungstage beschließt die Landessynode über die ihren Mitgliedern zu gewährenden Tagegelder sowie über die Erstattung der Fahrtkosten und etwaiger Lohnausfälle.</p>	<p>unverändert</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GOALS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>§ 18 Aufrechterhaltung der Ordnung</p> <p>(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt der Präses oder dem Präses. Sie oder er kann einem Mitglied der Landessynode einen Ordnungsruf erteilen. Gegen diesen Ordnungsruf kann das betroffene Mitglied die Landessynode anrufen, die ohne Aussprache endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf anrufen, die ohne Aussprache endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf berechnigt ist.</p> <p>(2) Hat der Ordnungsruf nicht die gewünschte Wirkung, ist die Präses oder der Präses berechnigt, das zur Ordnung gerufene Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen. Ruft das betreffende Mitglied die Landessynode an, beschließt diese ohne Aussprache endgültig, ob der Ausschluss berechnigt ist.</p> <p>(3) Die Landessynode ist notfalls auf kurze Zeit zu unterbrechen.</p> <p>(4) Die Präses oder der Präses übt das Hausrecht aus.</p>	<p>§ 18 Aufrechterhaltung der Ordnung</p> <p>(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt der Präses oder dem Präses. Sie oder er kann einem Mitglied der Landessynode einen Ordnungsruf erteilen. Gegen diesen Ordnungsruf kann das betroffene Mitglied die Landessynode anrufen, die ohne Aussprache endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf berechnigt ist.</p> <p>(2) Hat der Ordnungsruf nicht die gewünschte Wirkung, ist die Präses oder der Präses berechnigt, das zur Ordnung gerufene Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen. Ruft das betreffende Mitglied die Landessynode an, beschließt diese ohne Aussprache endgültig, ob der Ausschluss berechnigt ist.</p> <p>(3) Die Landessynode ist notfalls auf kurze Zeit zu unterbrechen.</p> <p>(4) Die Präses oder der Präses übt das Hausrecht aus.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 19 Schriftführung</p> <p>(1) Die Landessynode bestellt gemäß Artikel 132 Abs. 1 der KO für ihre Verhandlungen Schriftführerinnen und</p>	<p>§ 19 Schriftführung</p> <p>(1) Die Landessynode bestellt gemäß Artikel 132 Absatz 1 der Kirchenordnung für ihre Verhandlungen Schriftführerinnen und</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GOALS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Schriftführer. 2Die Landessynode beschließt vor Beginn der Verhandlungen auf Vorschlag der Präses oder des Präses über die Schriftführerinnen und Schriftführer für die Sitzungen der Landessynode. 3Für jede Sitzung der Landessynode sind zwei Mitglieder der Landessynode für die Schriftführung zu bestellen. 4Innen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes beizugeben.</p> <p>(2) Die Schriftführerinnen und Schriftführer haben die Verantwortung für die Sitzungsniederschriften.</p>	<p>Schriftführer. 2Die Landessynode beschließt vor Beginn der Verhandlungen auf Vorschlag der Präses oder des Präses über die Schriftführerinnen und Schriftführer für die Sitzungen der Landessynode. 3Für jede Sitzung der Landessynode sind zwei Mitglieder ist ein Mitglied der Landessynode sowie mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes für die Schriftführung zu bestellen. 4Innen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes beizugeben.</p> <p>(2) Die Schriftführerinnen und Schriftführer haben die Verantwortung für die Sitzungsniederschriften.</p>	<p>Zukünftig sind für die Übernahme der Schriftführung ein Mitglied der Landessynode sowie mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes ausreißend. Das Vier-Augen-Prinzip bleibt damit gewahrt.</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 20 Berichte</p> <p>(1) Die Präses oder der Präses erstattet den in Artikel 131 der KO vorgesehenen Bericht möglichst am ersten Verhandlungstag. 2Der Bericht ist nach Möglichkeit der Landessynode vor Beginn der Aussprache schriftlich vorzulegen.</p> <p>(2) Während der Besprechung des Berichtes leitet eine Superintendentin oder ein Superintendent, die oder der nicht zur Kirchenleitung gehört, die Verhandlungen. 2Die Beauftragung erfolgt nach dem Dienstalter.</p>	<p>§ 20 Berichte</p> <p>(1) Die Präses oder der Präses erstattet den in Artikel 131 der Kirchenordnung vorgesehenen Bericht möglichst am ersten Verhandlungstag. 2Der Bericht ist nach Möglichkeit der Landessynode vor Beginn der Aussprache schriftlich in Textform vorzulegen.</p> <p>(2) Während der Besprechung des Berichtes leitet eine Superintendentin oder ein Superintendent, die oder der nicht zur Kirchenleitung gehört, die Verhandlungen. 2Die Beauftragung erfolgt nach dem Dienstalter.</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Absatz 1 Satz 2 wird dahingehend abgeändert, dass der Bericht nach Artikel 131 KO der Landessynode nicht mehr zwingend „schriftlich“ vorgelegt werden muss, sondern die Textform ausreißt, so dass der elektronische Weg eröffnet ist (§ 7 des Änderungsentwurfs). Artikel 131 KO sieht auch keine Schriftform vor.</p> <p>unverändert</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GOALS § 21 Tagungsausschüsse	Änderungsvorschlag § 21 Tagungsausschüsse	Begründung/Erläuterung
<p>(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bildet die Landessynode bei jeder Tagung die erforderlichen Ausschüsse. Die Mitglieder mit beratender Stimme haben im Ausschuss Stimmrecht.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung legt der Landessynode im Benehmen mit den Superintendententinnen oder den Superintendenten für die Besetzung der Ausschüsse einen Verteilungsplan vor, über den die Landessynode möglichst bald beschließt. Die Präses oder der Präses benennt die Einberuferinnen und Einberufer der Ausschüsse.</p> <p>(3) Jeder Ausschuss bestimmt durch Wahl den Vorsitz, die Schriftführung und jeweils die</p>	<p>(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bildet die Landessynode bei jeder Tagung die erforderlichen Ausschüsse. Die Mitglieder mit beratender Stimme haben im Ausschuss Stimmrecht.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung legt der Landessynode im Benehmen mit den Superintendententinnen oder den Superintendenten für die Besetzung der Ausschüsse einen Verteilungsplan vor, über den die Landessynode möglichst bald beschließt. Bis zu dem Beschluss kann der Verteilungsplan abgeändert werden. Die Präses oder der Präses benennt die Einberuferinnen und Einberufer der Ausschüsse.</p> <p>(3) Ein Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss kann ein Mitglied der Landessynode vor Abschluss der Beratung jederzeit in Textform bei der Präses oder dem Präses stellen. Die Landessynode entscheidet über den Antrag nach Zulassung einer Gegenrede ohne weitere Aussprache.</p> <p>(4) Jeder Ausschuss bestimmt durch Wahl den Vorsitz; die Schriftführung und jeweils die</p>	<p>unverändert</p> <p>In Absatz 2 Satz 1 wird „möglichst bald“ gestrichen. Im Zuge der Neustrukturierung wird es nur noch eine Abfrage für die Bildung der Tagungsausschüsse im Vorfeld geben. Diese Abfrage erfolgt über das Synodenbüro. Auf eine erneute Abfrage während der Landessynode wird zukünftig verzichtet, da es in der Vergangenheit nur unwesentliche Abweichungen in der Besetzung der Tagungsausschüsse gab. Satz 2 wird neu eingefügt, so dass die Besetzung der Tagungsausschüsse bis zum Beschluss der Landessynode geändert werden kann.</p> <p>§ 26 Absatz 3 wird wegen der inhaltlichen Nähe als neuer Absatz 3 in § 21 eingefügt. Dadurch wird eine Abänderung der für diesen Absatz unpassenden Überschrift des § 26 („Anträge auf Schluss der Aussprache“) vermieden. Die nachfolgenden Absätze des § 21 werden entsprechend neu nummeriert</p> <p>In Absatz 3 Satz 1 n. F. wird zur Klarstellung „in Textform“ ergänzt, da es sich bei einem Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss nicht um einen typischen Antrag zur Geschäftsordnung handelt, dieser also nicht formlos möglich ist.</p> <p>Absätze 3 bis 8 werden neu nummeriert als Absätze 4 bis 9.</p> <p>Auf das Erfordernis einer Wahl der oder des</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GOLs	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Vertretung; die Berichterstattung wird von Fall zu Fall bestimmt. ²Der Schriftführung können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes beigegeben werden.</p> <p>(4) ¹Die Verhandlungen der Tagungsausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich. ²Die Landessynode kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.</p> <p>(5) Die Präses oder der Präses hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.</p> <p>(6) ¹Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die dem Ausschuss nicht angehören, haben für ihren Fachbereich das Recht, das Wort zu ergreifen. ²Auf Wunsch des Ausschusses geben die zuständigen Referentinnen und Referenten des Landeskirchenamtes in den Ausschusssitzungen Auskunft. ³Die dem Ausschuss nicht angehörenden Mitglieder der Landessynode können an seinen Beratungen teilnehmen; sie sind anzuhören.</p> <p>(7) ¹Die Beratungen der Ausschüsse sind mit einem Bericht über die Vorlage zu eröffnen. ²Die Tagungsausschüsse regeln den Verlauf ihrer Beratungen selbst. ³Es können Unterausschüsse gebildet werden.</p>	<p>Vertretung: die Berichterstattung wird von Fall zu Fall bestimmt. ²Der Schriftführung können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes beigegeben werden.</p> <p>(5) ¹Die Verhandlungen der Tagungsausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich. ²Die Landessynode kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.</p> <p>(6) Die Präses oder der Präses hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.</p> <p>(7) ¹Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die dem Ausschuss nicht angehören, haben für ihren Fachbereich das Recht, das Wort zu ergreifen. ²Auf Wunsch des Ausschusses geben die zuständigen Referentinnen und Referenten des Landeskirchenamtes in den Ausschusssitzungen Auskunft. ³Die dem Ausschuss nicht angehörenden Mitglieder der Landessynode können an seinen Beratungen teilnehmen; sie sind anzuhören.</p> <p>(8) ¹Die Beratungen der Ausschüsse sind mit einem Bericht über die Vorlage zu eröffnen. ²Die Tagungsausschüsse regeln den Verlauf ihrer Beratungen selbst. ³Es können Unterausschüsse gebildet werden.</p>	<p>Schriftführenden sowie der Vertretung für den Ausschussvorsitz wird verzichtet, da in der Praxis der Landessynode dafür keine Notwendigkeit gesehen wird.</p>

In Abs. 9 Satz 2 wird das Schriftformerfordernis für

Anlage 2			
geltende Fassung der GO LS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung	
<p>(8) Die Ausschüsse berichten der Landessynode über das Ergebnis ihrer Beratungen. 2Anträge sind schriftlich vorzulegen.</p>	<p>(9) Die Ausschüsse berichten der Landessynode über das Ergebnis ihrer Beratungen. 2Anträge sind schriftlich in Textform vorzulegen.</p>	<p>Anträge der Ausschüsse gestrichen und der elektronische Weg eröffnet. Einbringungen und Berichte werden i. d. R. mündlich vorgetragen. Sie können sehr kurzfristig nach den Ausschlusssitzungen erfolgen, sodass eine digitale Einbringungsrede nicht zur Verfügung steht und erst nach Abschluss der Beratungen erstellt werden kann.</p>	
<p>§ 22 Anträge während der Tagung</p> <p>(1) Die Kirchenleitung kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln sind.</p> <p>(2) Anträge von Mitgliedern der Landessynode, die schriftlich eingereicht und von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben sind, sind auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>(3) Anträge, die sich unmittelbar aus den Verhandlungen ergeben, können jederzeit schriftlich gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht eingeleitet ist.</p> <p>(4) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von einem stimmberechtigten Mitglied der Landessynode gestellt werden.</p>	<p>§ 22 Anträge während der Tagung</p> <p>(1) Die Kirchenleitung kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln sind.</p> <p>(2) Anträge von Mitgliedern der Landessynode, die schriftlich eingereicht und von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben sind, sind auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>(3) Anträge, die sich unmittelbar aus den Verhandlungen ergeben, können jederzeit schriftlich in Textform gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht eingeleitet ist.</p> <p>(4) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von einem stimmberechtigten Mitglied der Landessynode formlos gestellt werden.</p>	<p>unverändert</p> <p>In Absatz 2 bleibt es unverändert bei dem Erfordernis eines schriftlichen Antrages, damit der Beweisbarkeit der geleisteten Unterschriften Genüge getan wird. Eine elektronische Signatur ist bislang nicht eingerichtet.</p> <p>In Absatz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt, so dass der elektronische Weg eröffnet ist.</p> <p>Zur Klarstellung wird in Absatz 4 das Wort „formlos“ ergänzt.</p>	
<p>§ 23 Vortrag der Beratungsgegenstände</p> <p>(1) Jeder Beratungsgegenstand ist von der Präses oder dem Präses oder einem von ihr oder ihm beauftragten Mitglied der</p>	<p>§ 23 Vortrag der Beratungsgegenstände</p> <p>(1) Jeder Beratungsgegenstand ist von der Präses oder dem Präses oder einem von ihr oder ihm beauftragten Mitglied der Landessynode oder von</p>	<p>unverändert</p>	

Anlage 2

geltende Fassung der GO/LS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Landessynode oder von einer der Antragstellerinnen oder einem der Antragsteller mit einer Erläuterung einzuleiten.</p> <p>(2) Ist der Beratungsgegenstand in einem Ausschuss vorbereitet, erteilt die Präses oder der Präses zunächst der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter des Ausschusses das Wort.</p> <p>(3) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält das Schlusswort.</p>	<p>einer der Antragstellerinnen oder einem der Antragsteller mit einer Erläuterung einzuleiten.</p> <p>(2) Ist der Beratungsgegenstand in einem Ausschuss vorbereitet, erteilt die Präses oder der Präses zunächst der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter des Ausschusses das Wort.</p> <p>(3) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält das Schlusswort.</p>	
<p>§ 24 Wortmeldungen</p> <p>(1) Die Präses oder der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.</p> <p>(2) Zur Geschäftsordnung und zur kurzen tatsächlichen Berichtigung muss sofort das Wort erteilt werden.</p> <p>(3) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluss der Aussprache erteilt</p>	<p>§ 24 Wortmeldungen</p> <p>(1) Die Präses oder der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.</p> <p>(2) Zur Geschäftsordnung und zur kurzen tatsächlichen Berichtigung muss sofort das Wort erteilt werden.</p> <p>(3) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluss der Aussprache erteilt</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 25 Entzug des Wortes und Beschränkung der Redezeit</p> <p>(1) Wer das Wort hat, darf nur von der Präses oder dem Präses unterbrochen werden.</p> <p>(2) Die Präses oder der Präses hat</p>	<p>§ 25 Entzug des Wortes und Beschränkung der Redezeit</p> <p>(1) Wer das Wort hat, darf nur von der Präses oder dem Präses unterbrochen werden.</p> <p>(2) Die Präses oder der Präses hat</p>	<p>unverändert</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Abschweifungen und Wiederholungen während der Aussprache möglichst zu verhindern. ² Wird ein entsprechender Mahnruf nicht beachtet, fragt die Präses oder der Redner ob sie die Rednerin oder den Redner noch länger hören will. ³ Wird dies verneint, entzieht die Präses ihr oder ihm das Wort.</p> <p>(3) Die Landessynode kann die Redezeit durch Beschluss beschränken.</p>	<p>Abschweifungen und Wiederholungen während der Aussprache möglichst zu verhindern. ² Wird ein entsprechender Mahnruf nicht beachtet, fragt die Präses oder der Redner ob sie die Rednerin oder den Redner noch länger hören will. ³ Wird dies verneint, entzieht die Präses oder der Präses ihr oder ihm das Wort.</p> <p>(3) Die Landessynode kann die Redezeit durch Beschluss beschränken.</p>	
<p>§ 26 Anträge auf Schluss der Aussprache</p> <p>(1) ¹Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste kann jedes Mitglied der Landessynode, das nicht zur Sache gesprochen hat, jederzeit bei der Präses oder dem Präses stellen. ²Die Präses oder der Präses lässt nach Verlesung der Rednerliste und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen.</p> <p>(2) ¹Einen Antrag auf Schluss der Debatte kann ein Mitglied der Landessynode, das nicht zur Sache gesprochen hat, jederzeit bei der Präses oder dem Präses stellen. ²Die Präses oder der Präses lässt nach Verlesung der Rednerliste und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen. ³Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erhält die</p>	<p>§ 26 Anträge auf Schluss der Aussprache</p> <p>(1) ¹Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste kann jedes Mitglied der Landessynode, das nicht zur Sache gesprochen hat, jederzeit formlos bei der Präses oder dem Präses stellen. ²Die Präses oder der Präses lässt nach Verlesung der Rednerliste und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen.</p> <p>(2) ¹Einen Antrag auf Schluss der Debatte kann ein Mitglied der Landessynode, das nicht zur Sache gesprochen hat, jederzeit formlos bei der Präses oder dem Präses stellen. ²Die Präses oder der Präses lässt nach Verlesung der Rednerliste und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen. ³Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erhält die Berichtersteratterin oder</p>	<p>Zur Klarstellung wird in Absatz 1 das Wort „formlos“ ergänzt. Es handelt sich hier um einen typischen Antrag zur Geschäftsordnung.</p> <p>Zur Klarstellung wird in Absatz 2 das Wort „formlos“ ergänzt. Es handelt sich hier um einen typischen Antrag zur Geschäftsordnung.</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GOLs	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Berichterstatin oder der Berichterstatter oder das Mitglied, das den zur Erörterung stehenden Antrag eingebracht hat, das Schlusswort.</p> <p>(3) „Einen Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss kann ein Mitglied der Landessynode vor Abschluss der Beratung jederzeit bei der Präses oder dem Präses stellen. „Die Landessynode entscheidet über den Antrag nach Zulassung einer Gegenrede ohne weitere Aussprache.“</p>	<p>der Berichterstatter oder das Mitglied, das den zur Erörterung stehenden Antrag eingebracht hat, das Schlusswort.</p> <p>(2) „Einen Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss kann ein Mitglied der Landessynode vor Abschluss der Beratung jederzeit bei der Präses oder dem Präses stellen. „Die Landessynode entscheidet über den Antrag nach Zulassung einer Gegenrede ohne weitere Aussprache.“</p>	<p>Absatz 3 wird aus § 26 herausgelöst und in § 21 („Tagungsausschüsse“) als neuer Absatz 3 eingefügt, da er inhaltlich nicht unter die Überschrift des § 26 („Anträge auf Schluss der Aussprache“) passt.</p>
<p>§ 27 Beratung von umfassenden Vorlagen</p> <p>(1) „Bei umfassenden Vorlagen kann der Beratung und der Beschlussfassung über die einzelnen Abschnitte eine allgemeine Beratung der Vorlage vorausgehen. „Sie beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und endet ohne Abstimmung.“</p> <p>(2) Nachdem über die einzelnen Abschnitte der Vorlage beraten und beschlossen worden ist, wird über das Ganze, wie es sich nach diesen Beschlüssen gestaltet hat, abgestimmt.“</p>	<p>§ 27 Beratung von umfassenden Vorlagen</p> <p>(1) „Bei umfassenden Vorlagen kann der Beratung und der Beschlussfassung über die einzelnen Abschnitte eine allgemeine Beratung der Vorlage vorausgehen. „Sie beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und endet ohne Abstimmung.“</p> <p>(2) Nachdem über die einzelnen Abschnitte der Vorlage beraten und beschlossen worden ist, wird über das Ganze, wie es sich nach diesen Beschlüssen gestaltet hat, abgestimmt.“</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 28 Verfahren bei Abstimmungen</p> <p>(1) „Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder Aufstehen der Mitglieder der Landessynode. „Auf Beschluss der Landessynode ist schriftlich abzustimmen.“</p>	<p>§ 28 Verfahren bei Abstimmungen</p> <p>(1) „Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder Aufstehen der Mitglieder der Landessynode. „Auf Beschluss der Landessynode ist schriftlich abzustimmen.“</p>	<p>unverändert</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GO LS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.</p> <p>(2) Bei Abstimmungen entscheidet gemäß Artikel 136 Abs. 2 der KO die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.</p> <p>(3) Bei Wahlen ist gemäß Artikel 136 Abs. 3 der KO gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei den Wahlen zur Kirchenleitung, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.</p> <p>(2) Bei Abstimmungen entscheidet gemäß Artikel 136 Absatz 2 Kirchenordnung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.</p> <p>(3) Bei Wahlen ist gemäß Artikel 136 Absatz 3 Kirchenordnung gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei den Wahlen zur Kirchenleitung, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p>
<p>(4) Wer an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich gemäß Artikel 137 der KO vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p> <p>(5) Bei Wahlen nehmen gemäß Artikel 136 Abs. 3 der KO auch die zur Wahl stehenden Mitglieder der Landessynode an der Abstimmung teil.</p> <p>(6) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit der Landessynode kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Landessynode vor einer</p>	<p>(4) Wer an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich gemäß Artikel 137 der Kirchenordnung vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p> <p>(5) Bei Wahlen nehmen gemäß Artikel 136 Absatz 3 Kirchenordnung auch die zur Wahl stehenden Mitglieder der Landessynode an der Abstimmung teil.</p> <p>(6) Wird die Beschlussfähigkeit der Landessynode von einem Mitglied im Laufe der Verhandlungen angezweifelt, muss sie durch</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p>
<p>(6) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit der Landessynode kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Landessynode vor einer</p>	<p>(6) Wird die Beschlussfähigkeit der Landessynode von einem Mitglied im Laufe der Verhandlungen angezweifelt, muss sie durch</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Absatz 6 Satz 1 wird dahingehend neu gefasst, dass bei Zweifeln eines Mitgliedes an der Beschlussfähigkeit diese neu festgestellt werden muss. Dies kann zukünftig entweder durch Zählung oder durch</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GO LS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Abstimmung die Zählung durch Namensaufruf verlangen. ²Ergibt sich, dass die Landessynode nicht beschlussfähig ist, müssen die Verhandlungen bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit unterbrochen werden.</p> <p>(7) ¹Bei der Abstimmung stellt die Präses oder der Präses durch Befragen der Landessynode fest, wer dafür ist, wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält. ²Zum Wortlaut der Abstimmungsfrage kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. ³Bei Widerspruch gegen den von der Präses oder dem Präses vorgeschlagenen Wortlaut der Frage entscheidet die Landessynode.</p> <p>(8) ¹Es wird zunächst über die Abänderungsanträge abgestimmt; dabei haben die weitergehenden Anträge den Vorrang. ²Dann steht der Verhandlungsgegenstand, wie er sich aus der Beratung und der Beschlussfassung über die Abänderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.</p> <p>(9) Wird bei der Abstimmung das von der Präses oder dem Präses festgestellte Ergebnis angezweifelt, werden die Stimmen gezählt</p>	<p>Zählung oder Namensaufruf erneut feststellt werden. ²Ergibt sich, dass die Landessynode nicht beschlussfähig ist, müssen die Verhandlungen bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit unterbrochen werden.</p> <p>(7) ¹Bei der Abstimmung stellt die Präses oder der Präses durch Befragen der Landessynode fest, wer dafür ist, wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält. ²Zum Wortlaut der Abstimmungsfrage kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. ³Bei Widerspruch gegen den von der Präses oder dem Präses vorgeschlagenen Wortlaut der Frage entscheidet die Landessynode.</p> <p>(8) ¹Es wird zunächst über die Abänderungsanträge abgestimmt; dabei haben die weitergehenden Anträge den Vorrang. ²Dann steht der Verhandlungsgegenstand, wie er sich aus der Beratung und der Beschlussfassung über die Abänderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.</p> <p>(9) Wird bei der Abstimmung das von der Präses oder dem Präses festgestellte Ergebnis angezweifelt, werden die Stimmen gezählt</p>	<p>Namensaufruf geschehen.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 29</p>	<p>§ 29</p>	

Anlage 2

geltende Fassung der GO LS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung</p> <p>(1) „Bei Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung gemäß Artikel 147 Abs. 3 KO ist über jede zu besetzende Stelle einzeln abzustimmen. „Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. „Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. „Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt.“</p> <p>(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(3) Die Präses oder der Präses bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode.</p>	<p>Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung</p> <p>(1) „Bei Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung gemäß Artikel 147 Absatz 3 Kirchenordnung ist über jede zu besetzende Stelle einzeln abzustimmen. „Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. „Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. „Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. „Im Fall einer Stimmengleichheit bei mehr als zwei Vorgeschlagenen werden alle Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl zur engeren Wahl gestellt.“</p> <p>(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(3) Die Präses oder der Präses bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode.</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Für den seltenen Fall, dass mehr als zwei Vorgeschlagene die gleiche Stimmenzahl haben, regelt der neu eingefügte Satz 5 in Ergänzung zu Artikel 147 Absatz 3 KO, dass <i>alle</i> Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl zur engeren Wahl gestellt werden.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p>Verabschiedung von Kirchengesetzen</p> <p>(1) Kirchengesetze erfordern gemäß Artikel 139 Abs. 1 der KO zweimalige Beratung und Beschlussfassung.</p> <p>(2) Kirchengesetze zur Änderung der</p>	<p>§ 30</p> <p>Verabschiedung von Kirchengesetzen</p> <p>(1) Kirchengesetze erfordern gemäß Artikel 139 Absatz 1 der Kirchenordnung zweimalige Beratung und Beschlussfassung.</p> <p>(2) Kirchengesetze zur Änderung der</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GOALS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Kirchenordnung bedürfen gemäß Artikel 139 Abs. 2 der KO der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden.</p> <p>(3) Kirchengesetze werden auf Grund von Gesetzentwürfen verabschiedet. „Es wird zunächst über jeden Paragraphen einzeln und danach über die gesamte Vorlage abgestimmt.</p> <p>(4) Kirchengesetze zur Änderung der KO erfordern Gesetzentwürfe, die die betreffenden Artikel der Kirchenordnung bezeichnen und die vorgeschlagenen Änderungen im Wortlaut aufzuführen. „Sachlich zusammenhängende Gegenstände sind in je einem Kirchengesetz zusammenzufassen. „Bei der Abstimmung über eine Änderung der KO ist über jeden Paragraphen des Kirchengesetzes einzeln abzustimmen. „Für die Annahme jedes Paragraphen in der Einzelabstimmung und des Gesetzes in der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung von drei Fünfteln der Mitglieder der Landessynode erforderlich.</p> <p>(5) Die Vorschriften über Änderungen der KO gelten gemäß Artikel 11 der KO auch für Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts.</p>	<p>Kirchenordnung bedürfen gemäß Artikel 139 Absatz 2 der Kirchenordnung der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.</p> <p>(3) Kirchengesetze werden auf Grund von Gesetzentwürfen verabschiedet. „Es wird zunächst über jeden Paragraphen einzeln und danach über die gesamte Vorlage abgestimmt.</p> <p>(4) Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung erfordern Gesetzentwürfe, die die betreffenden Artikel der Kirchenordnung bezeichnen und die vorgeschlagenen Änderungen im Wortlaut aufzuführen. „Sachlich zusammenhängende Gegenstände sind in je einem Kirchengesetz zusammenzufassen. „Bei der Abstimmung über eine Änderung der Kirchenordnung ist über jeden Paragraphen des Kirchengesetzes einzeln abzustimmen. „Für die Annahme jedes Paragraphen in der Einzelabstimmung und des Gesetzes in der Schlussabstimmung ist in der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode erforderlich.</p> <p>(5) Die Vorschriften über Änderungen der Kirchenordnung gelten gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung auch für</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>unverändert</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeiten erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GO LS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>§ 31 Besondere Beratung nach Bekenntnissen</p> <p>(1) Die Landessynode fasst ihre Beschlüsse gemäß Artikel 138 Abs. 1 der KO in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.</p> <p>(2) Wird geltend gemacht, dass die Beratung einer Vorlage eine besondere Berücksichtigung eines der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden reformatorischen Bekenntnisses erfordert, oder wird geltend gemacht, dass ein Beschluss einem dieser Bekenntnisse widerspricht, und können die Bedenken in gemeinsamer Beratung nicht ausgeräumt werden, kann jedes Mitglied der Landessynode gemäß Artikel 138 Abs. 2 der KO beantragen, dass die seinem Bekenntnisstand zugehörigen Synodalen zu einer besonderen Beratung zusammenzutreten. ² Diesem Antrag muss stattgegeben werden. ³ Wird in dieser Beratung</p>	<p>Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts.</p> <p>§ 31 Besondere Beratung nach Bekenntnissen</p> <p>(1) Die Landessynode fasst ihre Beschlüsse gemäß Artikel 138 Absatz 1 der Kirchenordnung in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.</p> <p>(2) ¹ Wird geltend gemacht, dass die Beratung einer Vorlage eine besondere Berücksichtigung eines der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden reformatorischen Bekenntnisses erfordert, oder wird geltend gemacht, dass ein Beschluss einem dieser Bekenntnisse widerspricht, und können die Bedenken in gemeinsamer Beratung nicht ausgeräumt werden, kann jedes Mitglied der Landessynode gemäß Artikel 138 Absatz 2 der Kirchenordnung beantragen, dass die seinem Bekenntnisstand zugehörigen Synodalen zu einer besonderen Beratung zusammenzutreten. ² Diesem Antrag muss stattgegeben werden. ³ Wird in dieser Beratung das</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>das erhobene bekenntnismäßige Bedenken bestätigt, hat die Landessynode diesen Gegenstand erneut zu schriftgemäßen Begründung des Bedenkens zu geben.</p> <p>(3) Gelingt es der Landessynode nicht, das vorgebrachte Bedenken in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden, kann in der Sache nur ein Beschluss gefasst werden, der nicht gegen dieses Bedenken verstößt.</p> <p>(4) Die Einberufung einer nach dem Bekenntnis bestimmten besonderen Beratung erfolgt durch das älteste Mitglied der Landessynode, das dem Bekenntnis angehört.</p> <p>(5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der besonderen Beratung bestimmen durch Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitz, die Schriftführung und die Berichterstattung.</p>	<p>erhobene bekenntnismäßige Bedenken bestätigt, hat die Landessynode diesen Gegenstand erneut zu beraten und Gelegenheit zur schriftgemäßen Begründung des Bedenkens zu geben.</p> <p>(3) Gelingt es der Landessynode nicht, das vorgebrachte Bedenken in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden, kann in der Sache nur ein Beschluss gefasst werden, der nicht gegen dieses Bedenken verstößt.</p> <p>(4) Die Einberufung einer nach dem Bekenntnis bestimmten besonderen Beratung erfolgt durch das älteste Mitglied der Landessynode, das dem betreffenden Bekenntnis angehört.</p> <p>(5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der besonderen Beratung bestimmen durch Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitz, die Schriftführung und die Berichterstattung.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 32 Sondererklärung</p> <p>„Will ein Mitglied zu einem Beschluss der Landessynode eine Sondererklärung abgeben, ist diese vor Schluss der betreffenden Sitzung anzumelden und binnen 24 Stunden der Präses oder dem Präses schriftlich in doppelter Ausfertigung einzureichen.“ Eine</p>	<p>§ 32 Sondererklärung</p> <p>„Will ein Mitglied zu einem Beschluss der Landessynode eine Sondererklärung abgeben, ist diese vor Schluss der betreffenden Sitzung anzumelden und binnen 24 Stunden der Präses oder dem Präses schriftlich in doppelter Ausfertigung in Textform einzureichen.“ Das</p>	<p>Zur Vereinfachung und Förderung der papierlosen Landessynode wird in Satz 1 auf das Erfordernis der doppelten schriftlichen Ausfertigung von Sondererklärungen verzichtet und die Textform zugelassen.</p> <p>Satz 2 wird entsprechend den Änderungen unter</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GO LS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Sondererklärung wird nicht in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen, sondern der Urschrift derselben als Anlage beigelegt.</p>	<p>Synodenbüro kann als Empfänger fungieren. Eine Sondererklärung wird nicht in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen, sondern der Urschrift derselben als Anlage beigelegt.</p>	<p>§ 16 Absatz 2 Satz 3 hinzugefügt, damit die Sondererklärungen dem Synodenbüro eingereicht werden können, das diese dann an die Präses oder den Präses weiterleitet.</p>
<p>§ 33 Abschluss der Tagung</p> <p>Die Präses oder der Präses schließt die Synodaltagung mit Ansprache und Gebet.</p>	<p>§ 33 Abschluss der Tagung</p> <p>Die Präses oder der Präses schließt die Synodaltagung mit Ansprache und Gebet.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 34 Niederschrift der Verhandlungen</p> <p>(1) In der Niederschrift der Verhandlungen müssen der Bericht der Präses oder des Präses, der Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmungen und der wesentliche Gang der Verhandlungen enthalten sein.</p>	<p>§ 34 Niederschrift der Verhandlungen</p> <p>(1) In der Niederschrift der Verhandlungen müssen der Bericht der Präses oder des Präses, der Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmungen und der wesentliche Gang der Verhandlungen enthalten sein. Die Anwesenheitsliste wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.</p>	<p>In Absatz 1 Satz 1 wird zur Vereinfachung der Anforderungen an den Inhalt der Niederschrift der Passus „wesentlicher Gang der Verhandlungen“ gestrichen.</p> <p>Satz 2 wird entsprechend der Neuerung in § 12 Absatz 1 (Verzicht auf den Namensaufruf und Entscheidung über die Legitimation der Synodalen anhand einer Anwesenheitsliste) neu eingefügt. Die Anwesenheitsliste wird zum Schutz der Persönlichkeitsrechte nicht im Internet mit der Niederschrift veröffentlicht.</p>
<p>(2) Die Landessynode kann die Feststellung des endgültigen Wortlauts der Niederschrift der Kirchenleitung übertragen.</p> <p>(3) Der endgültige Wortlaut der Niederschrift ist von der Präses oder dem Präses und drei weiteren Mitgliedern der Kirchenleitung zu unterzeichnen.</p> <p>(4) Die Niederschrift wird gemäß</p>	<p>(2) Die Landessynode kann die Feststellung des endgültigen Wortlauts der Niederschrift der Kirchenleitung übertragen.</p> <p>(3) Der endgültige Wortlaut der Niederschrift ist von der Präses oder dem Präses und drei weiteren Mitgliedern der Kirchenleitung zu unterzeichnen.</p> <p>(4) Die Niederschrift wird gemäß</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Artikel 132 Abs. 2 KO den Mitgliedern der Landessynode, den Presbyterien und den Kreissynodalvorständen zugeleitet.</p>	<p>Artikel 132 Absatz 2 Kirchenordnung den Mitgliedern der Landessynode, den Presbyterien und den Kreissynodalvorständen zugeleitet.</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p>
<p>IV. Ständige Ausschüsse</p> <p>§ 35</p> <p>Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) Die Landessynode kann gemäß Artikel 140 Abs. 1 der KO zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. Dabei sind Frauen und Männer möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Für die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses macht die Kirchenleitung der Landessynode einen Vorschlag. Für die Zusammensetzung der weiteren Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge.</p> <p>(3) Die Ausschüsse sollen nicht mehr als 20 Mitglieder haben. Die Mitglieder der Kirchenleitung, die dem Ausschuss nicht</p>	<p>IV. Ständige Ausschüsse</p> <p>§ 35</p> <p>Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) Die Landessynode kann gemäß Artikel 140 Absatz 1 der Kirchenordnung zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. Dabei sind Frauen und Männer möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Für die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses macht die Kirchenleitung der Landessynode einen Vorschlag. Für die Zusammensetzung der weiteren Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge.</p> <p>(3) Die Ausschüsse sollen nicht mehr als 20 Mitglieder haben. Die Mitglieder der Kirchenleitung, die dem Ausschuss nicht</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>unverändert</p>
<p>(1) Die Landessynode kann gemäß Artikel 140 Abs. 1 der KO zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. Dabei sind Frauen und Männer möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Für die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses macht die Kirchenleitung der Landessynode einen Vorschlag. Für die Zusammensetzung der weiteren Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge.</p> <p>(3) Die Ausschüsse sollen nicht mehr als 20 Mitglieder haben. Die Mitglieder der Kirchenleitung, die dem Ausschuss nicht</p>	<p>(1) Die Landessynode kann gemäß Artikel 140 Absatz 1 der Kirchenordnung zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. Dabei sind Frauen und Männer möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Für die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses macht die Kirchenleitung der Landessynode einen Vorschlag. Für die Zusammensetzung der weiteren Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge.</p> <p>(3) Die Ausschüsse sollen nicht mehr als 20 Mitglieder haben. Die Mitglieder der Kirchenleitung, die dem Ausschuss nicht</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>unverändert</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GO LS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>angehören, können gemäß Artikel 140 Abs. 1 Satz 3 der KO an den Sitzungen teilnehmen.</p> <p>(4) „In den Ständigen Nominierungsausschuss gemäß Artikel 140 Absatz 2 der KO beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung 18 Mitglieder; dabei sollen 14 Mitglieder aus ihrer Mitte kommen.“</p> <p>2) Mindestens die Hälfte der von der Landessynode berufenen Mitglieder darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen. 3) Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden. 4) Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuss. 5) Der Präses oder dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sie oder er kann im Einzelfall die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beteiligen. 6) Personen, die selbst stehen, haben sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, müssen aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden; die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen. 7) Bei der Vorbereitung der Wahl der oder des Präses können der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Präsidium der Union</p>	<p>angehören, können gemäß Artikel 140 Absatz 1 Satz 3 der Kirchenordnung an den Sitzungen teilnehmen.</p> <p>(4) „In den Ständigen Nominierungsausschuss gemäß Artikel 140 Absatz 2 der Kirchenordnung beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung 18 Mitglieder; dabei sollen 14 Mitglieder aus ihrer Mitte kommen.“</p> <p>3) Mindestens die Hälfte der von der Landessynode berufenen Mitglieder darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen. 3) Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden. 4) Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuss. 5) Der Präses oder dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sie oder er kann im Einzelfall die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beteiligen. 6) Personen, die selbst zur Wahl stehen, haben sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, müssen aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden; die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen. 7) Bei der Vorbereitung der Wahl der oder des Präses können der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen je ein beratendes Mitglied</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Evangelischer Kirchen je ein beratendes Mitglied entsenden.</p> <p>(5) Jeder Ausschuss soll möglichst bald durch Wahl aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitz regeln.</p> <p>(6) Die bestehenden ständigen Ausschüsse nehmen bis zum Schluss der ersten Synodaltagung der neu gebildeten Landessynode ihre Aufgaben wahr, unbeschadet der Bestellung neuer ständiger Ausschüsse durch die Landessynode.</p> <p>(7) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. Die Ausschüsse werden von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einberufen. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden.</p> <p>(8) Falls die für das Sachgebiet zuständigen Mitglieder des Landeskirchenamtes nicht dem Ausschuss angehören, sollen sie in den Fragen ihres Arbeitsgebietes zu den Sitzungen des Ausschusses hinzugezogen werden. Als Schriftführer oder Schriftführer kann die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter des Landeskirchenamtes hinzugezogen werden.</p> <p>(9) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist</p>	<p>entsenden.</p> <p>(5) Jeder Ausschuss soll möglichst bald durch Wahl aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitz regeln.</p> <p>(6) Die bestehenden ständigen Ausschüsse nehmen bis zum Schluss der ersten Synodaltagung der neu gebildeten Landessynode ihre Aufgaben wahr, unbeschadet der Bestellung neuer ständiger Ausschüsse durch die Landessynode.</p> <p>(7) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. Die Ausschüsse werden von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einberufen. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden.</p> <p>(8) Falls die für das Sachgebiet zuständigen Mitglieder des Landeskirchenamtes nicht dem Ausschuss angehören, sollen sie in den Fragen ihres Arbeitsgebietes zu den Sitzungen des Ausschusses hinzugezogen werden. Als Schriftführer oder Schriftführer kann die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter des Landeskirchenamtes hinzugezogen werden.</p> <p>(9) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GOALS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>eine Niederschrift anzufertigen. 2Diese ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. 3Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. 4Einwendungen sind in der nächsten Sitzung vorzubringen. 5Die Mitglieder der Kirchenleitung und die Vorsitzenden der Vorsitzenden der anderen ständigen Ausschüsse können auf Verlangen Ausfertigungen erhalten.</p> <p>(10) 1Die Ausschüsse beraten die Gegenstände, mit deren Behandlung sie von der Landessynode beauftragt werden, sowie weitere Fragen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören und für deren Behandlung die Landessynode zuständig ist. 2Die Arbeitsergebnisse teilen sie der Kirchenleitung oder über die Kirchenleitung der Landessynode mit.</p> <p>(11) 1Die Ausschüsse können die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter zu Gegenständen in eine Ausschusssitzung zu entsenden. 2Sie können ferner die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter der Ausschüsse zu hören.</p> <p>(12) 1Die Präses oder der Präses bittet die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse in</p>	<p>Niederschrift anzufertigen. 2Diese ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. 3Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. 4Einwendungen sind in der nächsten Sitzung vorzubringen. 5Die Mitglieder der Kirchenleitung und die Vorsitzenden der anderen ständigen Ausschüsse können auf Verlangen Ausfertigungen erhalten.</p> <p>(10) 1Die Ausschüsse beraten die Gegenstände, mit deren Behandlung sie von der Landessynode oder der Kirchenleitung beauftragt werden, sowie weitere Fragen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören und für deren Behandlung die Landessynode zuständig ist. 2Die Arbeitsergebnisse teilen sie der Kirchenleitung oder über die Kirchenleitung der Landessynode mit.</p> <p>(11) 1Die Ausschüsse können die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschusssitzung zu entsenden. 2Sie können ferner die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter der Ausschüsse zu hören.</p> <p>(12) 1Die Präses oder der Präses bittet die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse in jedem</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>In Absatz 12 Satz 1 wird „schriftlichen“ gestrichen und normiert, dass der von der Präses oder dem Präses angeforderte Bericht von den Vorsitzenden der</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>jedem zweiten Jahr um einen schriftlichen Bericht für die Landessynode. 2 Sie oder er gibt ihnen während der Landessynode Gelegenheit zu einem mündlichen Bericht. 3 Die Kirchenleitung kann Mitglieder der ständigen Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Landessynode sind, zu den entsprechenden Beratungen der Landessynode einladen.</p> <p>V. Schlussvorschriften</p> <p>§ 36</p> <p>Auslegung der Geschäftsordnung</p> <p>Entstehen Zweifel in der Auslegung der Geschäftsordnung, entscheidet die Landessynode.</p> <p>§ 37</p> <p>Abweichungen von der Geschäftsordnung</p> <p>Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann im Einzelfall von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn auf die Abweichung hingewiesen worden ist und nicht 20 Mitglieder der Landessynode widersprechen.</p> <p>§ 38</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>„Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.“ Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landessynode der</p>	<p>Änderungsvorschlag</p> <p>zweiten Jahr einmal während der Amtsperiode der Landessynode um einen schriftlichen Bericht in Textform für die Landessynode. 2 Sie oder er gibt ihnen während der Landessynode Gelegenheit zu einem mündlichen Bericht. 3 Die Kirchenleitung kann Mitglieder der ständigen Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Landessynode sind, zu den entsprechenden Beratungen der Landessynode einladen.</p> <p>V. Schlussvorschriften</p> <p>§ 36</p> <p>Auslegung der Geschäftsordnung</p> <p>Entstehen Zweifel in der Auslegung der Geschäftsordnung, entscheidet die Landessynode.</p> <p>§ 37</p> <p>Abweichungen von der Geschäftsordnung</p> <p>Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann im Einzelfall von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn auf die Abweichung hingewiesen worden ist und nicht 20 Mitglieder der Landessynode widersprechen.</p> <p>§ 38</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>„Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.“ Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von</p>	<p>ständigen Ausschüsse in Textform übermittelt werden kann. Außerdem wird der Bericht nicht mehr alle zwei Jahre erbeten, sondern nur einmal während der Amtsperiode der Landessynode.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung und wird daher nicht verändert.</p> <p>Die Fünfte Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>

Anlage 2

geltende Fassung der GOALS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1983 (KABl. 1984 S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss der Landessynode vom 4. November 1993 (KABl. 1993 S. 232), außer Kraft.</p>	<p>Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1983 (KABl. 1984 S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss der Landessynode vom 4. November 1993 (KABl. 1993 S. 232), außer Kraft.</p>	

Evangelische Kirche von Westfalen



Landessynode 2018

3. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 21. November 2018

Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2017

- | |
|--|
| <p>1. <u>Antrag „Verbesserung der Datenqualität“ (Beschluss Nr. 12)</u>
<i>Der Antrag (Vorlage 1.1) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><u>Zur Ausführung:</u>
Auf Grund einer Vielzahl von Maßnahmen zur Korrektur von staatliche fehlerhaft angelieferten Gemeindegliederdaten und den damit verbundenen Datenoptimierungen hat die Datenqualität im kirchlichen Meldewesen mittlerweile einen Verlässlichkeitsgrad erreicht, der zu dem Antrag keinen weiteren Handlungsbedarf erkennen lässt.
Das Meldewesenprogramm Kira 2.0 wird kontinuierlich weiterentwickelt. Maßnahmen der Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung werden implementiert.</p> |
| <p>2. <u>Antrag „Korridorzahlen“ (Beschluss Nr. 13)</u>
<i>Der Antrag (Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><u>Zur Ausführung:</u>
Um dem unkontrollierten Abbruch von wichtigen Sonder-Seelsorgediensten entgegenzuwirken, hat die Landessynode 2017 die „Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ beschlossen. Im Haushaltsentwurf 2019 wurde bereits eine Umstellung der Haushaltsmittel vorgenommen, um besondere seelsorgerliche Dienste, die als gesamtkirchliche Aufgabe notwendig fortzuführen sind, durch die Errichtung landeskirchlicher Pfarrstellen zu sichern.</p> <p>Teilkontingente aus dem Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung direkt den Kirchenkreisen zuzuweisen, ist nach geltendem Recht nicht möglich, da es sich bei dem Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung um einen Bedarfsdeckungshaushalt für „nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung einschließlich der Personal- und Sachkosten für ihre Durchführung“ handelt. (FAG § 10, Abs.1)</p> |
| <p>3. <u>Antrag „Amtsbezeichnungen“ (Beschluss Nr. 14)</u>
<i>Der Antrag (Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><u>Zur Ausführung:</u>
Die Amtsbezeichnung „Pfarrerin im Probedienst“ oder „Pfarrer im Probedienst“ gibt es seit Inkrafttreten des neuen Pfarrdienstgesetzes der EKD am 1. Januar 2013 nicht mehr. Diese Amtsbezeichnung wird seitdem in der Verwaltungspraxis auch nicht mehr verwendet.</p> <p>Gleichwohl befinden sich im Moment in der EKvW ca. 200 Pfarrerinnen und Pfarrer im dienstrechtlichen Status des Probedienstes. Der Status der Pfarrerinnen und Pfarrer, welche sich im Probedienst befinden, wird nur benannt, wenn die Statussituation der Pfarrerinnen und Pfarrer eine Rolle spielt. Wenn beispielsweise geklärt werden muss, ob eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Stimmrecht im Presbyterium hat, muss zur Differenzierung der Status der Pfarrerin oder des Pfarrers genannt werden.</p> |

Nach Art. 59 Kirchenordnung nehmen Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst an den Sitzungen des Presbyteriums nur mit beratender Stimme teil. Die Pfarrerinnen und Pfarrer im dienstrechtlichen Status des Probedienstes befinden sich in einer anderen rechtlichen Situation als die Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit. Häufig wird die Bezeichnung „Pfarrerin oder Pfarrer im Probedienst“ auch mit dem Klammerzusatz „(Entsendungsdienst)“ versehen oder ganz ersetzt durch „Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst“. Die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst bilden einen eigenen Konvent, mit der Bezeichnung „Konvent der Pfarrer und Pfarrerinnen im Entsendungsdienst der EKvW“.

4. **Antrag „Kindertagesstätten“ (Beschluss Nr. 15)**

Der Antrag (Ev. Kirchenkreis Unna) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Antrag: „Forderung nach einem neuen Bildungsgesetz für die Kindertageseinrichtungen“ (Beschluss Nr. 17)

Der Antrag (Ev. Kirchenkreis Recklinghausen) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Antrag „Ausstattung von Kindertagesstätten“ (Beschluss Nr. 22)

Der Antrag (Ev. Kirchenkreis Siegen) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Stellungnahme zu den Anträgen im Hinblick auf die politische Entwicklung und den aktuellen Sachstand:

Im Koalitionsvertrag hat die Koalition aus CDU und FDP für die Jahre 2017 bis 2022 angekündigt, die strukturelle Unterfinanzierung der Kindertagesbetreuung zu beseitigen und stufenweise zusätzliche Landesmittel bereitzustellen.

Bisher wurden verschiedene Gespräche mit dem Familienministerium und mit politischen Fraktionen geführt. Hierbei wurden bisher keine konkreten Details zur Neuregelung des Kinderbildungsgesetzes besprochen. Die Gespräche waren von einer Erörterung der Grundstruktur eines neuen Gesetzes geprägt. Dabei stand insbesondere die Frage der zukünftigen Finanzierungssystematik im Vordergrund. Es wurden unterschiedliche Finanzierungsmodelle zur Sicherung einer nachhaltig auskömmlichen Finanzierung angesprochen.

Seitens des Ministeriums wurden in einem Gespräch mit den Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege (Task-Force TfK) sowie in einem Gespräch mit den kirchlichen Büros zwei alternative Finanzierungsansätze eingebracht.

Ein Modell orientiert sich an dem bestehenden Pauschalsystem des jetzigen KiBiz-Gesetzes mit geringen Modifikationen und fortgeschriebenen Pauschalen.

Das zweite Finanzierungsmodell baut ebenfalls auf einem Pauschalsystem auf, unterscheidet jedoch zwischen einer belegungsunabhängigen Grundpauschale als Sockelfinanzierung und einer belegungsabhängigen Zusatzpauschale, mit der z. B. längere Betreuungszeiten und Überbelegungen Berücksichtigung finden sollen.

In der TfK-AG (Vertreterinnen und Vertreter der drei Landeskirchen in NRW, der beiden Fachverbände, der Diakonie RWL und des Ev. Büros) wird die Position vertreten, dass die Träger durch eine Spitzabrechnung der Bruttopersonalkosten die höchste Planungssicherheit erhalten würden. Daher wird dieses Modell für die evangelische Seite weiterhin in die Gespräche eingebracht.

Würde es dennoch bei einer Finanzierung aus Pauschalen bleiben, sollten nach Ansicht der evangelischen Seite die Pauschalen orientiert an verschiedenen Faktoren gewichtet werden, um die große Unterschiedlichkeit der Kostenstrukturen von Trägern und Einrichtungen zu berücksichtigen.

Derzeit stocken die Gespräche, da das Land zunächst grundsätzliche Klärungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden herbeiführen möchte (z. B. zur Frage der zukünftigen finanziellen Lastenverteilung hinsichtlich der Finanzierung von Kitas, zur Konnexitätsrelevanz bei einer Gesetzesreform, etc.).

Innerevangelisch wird die Zeit genutzt, um über die Abfragen bei den eigenen Trägern durch Kennzahlen und Strukturdaten die Höhe des tatsächlichen Eigenanteils zu eruieren.

Durch die Task Force TfK (Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege) wurde ebenfalls eine kleine Berechnungsgruppe zur Identifizierung und Bestimmung von Kostenfaktoren eingerichtet, um unter Beteiligung der Träger von insgesamt 200 KiTas konkrete Aussagen über die erforderliche Höhe einer Sockelfinanzierung bzw. von Pauschalen treffen zu können.

Die Ermittlung von Sachkosten erfolgt auf der Basis eines Sachkostenrasters der Bertelsmannstiftung. Eine exemplarische trägergruppenspezifische Berechnung durchschnittlicher Personalkosten erfolgt orientiert an den aktuellen KGST-Werten, 35 Stunden Buchungszeit, TVÖD Erfahrungsstufe V, 2. Personalwert im KiBiz (Grundlage Kita-Jahr 2016/2017).

Der Landtag NRW beschloss im November 2017 ein erstes Kita-Träger-Rettungsprogramm: das Land stellte allen Einrichtungen sowohl in freier wie in kommunaler Trägerschaft im Rahmen einer Einmalzahlung Mittel in Höhe von einer halben Milliarde Euro für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 zur Verfügung. Am 10. Juli 2018 beschloss das Kabinett den Entwurf eines weiteren Trägerrettungspaketes für das Kindergartenjahr 2019/2020, zu dem derzeit die Verbände angehört werden.

In einem Werkstattgespräch der Landtagsfraktionen von CDU und FDP am 2. Juli 2018 im Landtag NRW zum Thema „Wir gestalten die Zukunft frühkindlicher Bildung! Das KiBiz gemeinsam neu gestalten“ wurden von Herrn Minister Dr. Stamp in Bezug auf die Sicherung einer auskömmlichen Finanzierung und Verbesserung der Personalausstattung folgende Neuerungen angekündigt:

Als zweiter im Koalitionsvertrag angekündigter Schritt soll die grundlegende Umstellung der Finanzierungssystematik eingeführt werden. Vorarbeiten, notwendige Umsetzungsschritte und die Komplexität des Themas würden einen entsprechenden

Vorlauf erfordern.

Ziel der geplanten Finanzänderung:

- Eine nachhaltige Sicherung der Auskömmlichkeit der Finanzierung des Kitasystems soll im Vordergrund stehen.
- Eine vernünftige Dynamisierung der Pauschalen soll gewährleistet werden.
- Grundsätzlich soll am Pauschalsystem festgehalten werden. Ggf. ist eine Sockel- bzw. Basisfinanzierung denkbar. Eine Spitzabrechnung von Kosten ist nicht vorgesehen.
- Eine Verbesserung der Planungssicherheit für Träger soll erreicht werden.
- Bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 greift noch das derzeitige Finanzierungspaket.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes (voraussichtlich zum Kindergartenjahr 2020/2021) soll eine Übergangsphase finanziert werden.

In einem dritten Schritt soll nach den Vorstellungen der Landesregierung die Qualität verbessert und Öffnungszeiten flexibilisiert werden.

Zur Verbesserung der Qualität

- Der Fachkraft-Kind-Schlüssel soll verbessert werden (voraussichtlich Orientierung am 2. KiBiz-Wert).
- Das Konzept der alltagsintegrierten Sprachbildung soll durch gezielte Sprachförderung und Sprachstanderfassung ergänzt werden.
- Die Fachberatung für die Kitas soll verbessert werden.
- Die Leitungsfreistellung soll verbessert werden.
- Ein Bürokratieabbau im pädagogischen Alltag, z. B. mit Blick auf die Erstellung von Bildungsdokumentationen soll überdacht werden.

Zum Fachkräftebedarf

- Die Attraktivität des Berufs soll gesteigert werden, um dem Fachkräftemangel zu begegnen.
- Zukünftig sollen multifunktionale Teams ermöglicht werden.
- Eine Ausbildungsreform wird geplant.

Zur Flexibilisierung der Angebotsstruktur

- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll weiter verbessert werden.
- Die Bedarfe von Alleinerziehenden sollen stärker berücksichtigt werden.
- Eine weitere Flexibilisierung der Öffnungszeiten orientiert am konkreten Bedarf soll erfolgen. 24-Stunden Kitas sollen jedoch nur ganz vereinzelt entstehen.
- Insbesondere die Randzeiten sollen weiter flexibilisiert werden.
- Zu-Buchung von Stunden soll Eltern ermöglicht werden.

Des Weiteren hat Herr Minister Dr. Stamp folgende Zeitschiene für die Neuregelung des KiBiz angekündigt:

- Januar 2019: Gesetzentwurf für Neuregelung des Kinderbildungsgesetzes
- Mitte 2019: Verabschiedung des Gesetzes

- ab dem Kindergartenjahr 2020/2021: Umsetzung des neuen Gesetzes

Bereits während der Verhandlungen des Koalitionsvertrages hat sich das Evangelische Büro an die Politik gewendet. Gemeinsam mit dem Fachverband „evta“ und anderen evangelischen Akteuren wurden die Kernforderungen nach einer auskömmlichen Finanzierung (Personalkosten, Investitionskosten, Sachkosten und Verwaltungskosten umfassend) und nach Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität (ErzieherInnen-Kind-Schlüssel, Leitungsfreistellung, Ausbildungskomponente) in Briefen an den zuständigen Minister, bei Spitzengesprächen, Werkstattgesprächen und auf der Fachebene in Ministerium und Landtag sehr deutlich gemacht. Trotzdem sind derzeit kaum konkrete Details bekannt und weiterhin sehr viele Fragen offen. Währenddessen bereiten innerkirchliche und diakonische Gremien Vorschläge für ein neues Finanzierungssystem vor und sind in enger Abstimmung mit der Praxis. Alle kirchlichen Interessenvertretungen setzen sich gemeinsam weiterhin kontinuierlich und vehement für die Anliegen der evangelischen Träger von Kindertageseinrichtungen ein.

5. **Antrag „Umkehr zu einer menschenfreundlichen Flüchtlingspolitik“ (Beschluss Nr. 16 und 76)**

Der Antrag (Ev. Kirchenkreis Recklinghausen) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Beschluss der Landessynode wurde über den Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und den Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung NRW an die politischen Verantwortungsträger weitergeleitet. Weiterhin wurden die Anliegen in Gesprächen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Joachim Stamp, sowie mit Abgeordneten des Landtages eingebracht.

6. **Antrag „Humanitäre Korridore nach Deutschland“ (Beschluss Nr. 18 und 77)**

Der Antrag (Ev. Kirchenkreis Vlotho und Vorlage 6.1.3) wurden an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Am 7. Mai 2018 fand auf Einladung der EKvW und der Arbeitsgruppe Migration der drei evangelischen Kirchen in NRW ein Fachtag mit Expertinnen und Experten aus der EKD, der Diakonie Deutschland, der Evangelischen Kirche der Pfalz sowie aus fachlich relevanten Nichtregierungs-Organisationen im Landeskirchenamt in Düsseldorf statt. Die Möglichkeiten wurden ausgelotet, die in Deutschland für die Schaffung von Humanitären Korridoren zur Verfügung stehen.

Inzwischen hat die Bundesregierung ein Pilotprojekt für „Private Sponsorship“ initiiert. Zu dem bisher schon von der Bundesregierung im Rahmen ihres Resettlement-Programmes festgelegten Aufnahmerahmen von 9.700 Personen sollen zusätzlich 500 Personen über das geplante Pilot-Projekt aufgenommen werden. Der Fachtag hat eine kleine Gruppe mandatiert, Gespräche mit dem Bundesinnenministerium aufzu-

nehmen. Zu der Gruppe gehört u. a. OKR Dr. Ulrich Möller für die EKvW. Ein erstes Gespräch hat am 29. Mai 2018 im Bundesinnenministerium (BMI) in Berlin stattgefunden und konnte erste positive Signale setzen. In Bezug auf die finanzielle Beteiligung der Kirchen lässt der Gesprächsstand nur sehr begrenzte finanzielle Verpflichtungen im Rahmen der Kooperation erwarten. Vom Büro der UNHCR in Beirut wird eine solche Kooperation ausdrücklich begrüßt. Anders als bei dem Ansatz des italienischen Modells der „Humanitären Visa“ wird es im Rahmen des Resettlement-Pilotprojektes des Bundes nicht nur um eine sichere Passage nach Europa gehen, um hier einen Asylantrag zu stellen. Vielmehr kommen die Resettlement-Flüchtlinge bereits mit einer mindestens dreijährigen Bleibeperspektive, die bei positivem Verlauf in eine dauerhafte Bleibeperspektive umgewandelt werden kann, ohne einen Asylantrag stellen zu müssen.

Nach den ersten Sondierungsgesprächen sollen Anschlussgespräche mit dem BMI ab September/Oktober erfolgen. Sofern diese zu positiven Ergebnissen führen, könnte ggf. bereits Anfang 2019 ein Pilotprojekt in NRW starten. Der Landessynode wird über den aktuellen Stand der Entwicklungen berichtet werden.

Seitens der katholischen Bistümer in NRW wurde noch keine Entscheidung über eine Beteiligung an diesem Pilot-Projekt getroffen.

7. **Antrag „Förderung des theologischen Nachwuchses“ (Beschluss Nr. 19)**
Der Antrag (Ev. Kirchenkreis Unna) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Zu Ziffer 1:

Im schriftlichen Präsesbericht zur Landessynode 2017 wurde der Sachstand wie folgt beschrieben:

„Die Studierenden der evangelischen Theologie mit dem Studienziel Pfarramt erfahren eine intensive Begleitung und Beratung durch Pfarrerin Antje Röse sowie eine großzügige Förderung auf der Grundlage eines entsprechenden Konzepts: Das Gemeindepraktikum wird ebenso finanziell unterstützt wie ein Auslandssemester oder –praktikum. Auch werden Studienfahrten bzw. Exkursionen im In- und ins Ausland finanziell mitgetragen. Unterstützung können die Theologiestudierenden auch in Form eines Stipendiums oder in den letzten zwei Semestern als Examensdarlehen in der wichtigen Phase der Examensvorbereitung beantragen. Diese Angebote werden gerne angenommen.

Allerdings zeigt sich je länger je deutlicher, dass darüber hinaus erhebliche Anstrengungen zur Gewinnung von Studierenden erforderlich sind. Die vergleichsweise hohe Zahl der Studierenden auf der Liste der westfälischen Studierenden (zurzeit 175) ist im Vergleich zur Vergangenheit durchaus erfreulich. (Im Jahr 2017 wurden bis Mitte September 17 Studierende neu auf die Liste der westfälischen Theologiestudierenden aufgenommen.) Bis zum Jahresende stehen noch weitere Kennenlerngespräche mit Theologiestudierenden an, die zur Aufnahme auf unsere Liste zu diesem Gespräch in das Landeskirchenamt eingeladen werden. Aus diesen Kennlerngesprächen wissen wir, dass sich der Nachwuchs durch die jährliche Abi-Tagung nachhaltig angesprochen fühlt.

Gleichwohl finden derzeit intensive Überlegungen statt, welche Voraussetzungen darüber hinaus gegeben sein sollten, um einen nachhaltig wirksamen Beitrag zur Gewinnung des Nachwuchses für das Pfarramt zu leisten. Wir haben uns der Tatsache zu stellen, dass die Landeskirchen sowohl kooperieren wie auch im Wettbewerb um künftige Pfarrerinnen und Pfarrer stehen. Die Diskussion setzt an bei den Kommunikationsinitiativen der EKvW („Bodenpersonal gesucht“) und der EKD („Das volle Leben“). Zu diesem Zweck wird die Homepage www.bodenpersonal-gesucht.de, die inzwischen an das Corporate Design der Landeskirche angepasst wurde, aufgewertet. Ergänzend dazu werden Auftritte im Social-Network (Facebook, Twitter) geplant und vorbereitet. Unsere Aufmerksamkeit gilt jedoch nicht nur der Kommunikation, sondern auch mit den Erfordernissen einer stabilisierenden kirchlichen Infrastruktur. Weitere Anregungen erhoffen wir uns u.a. aus den Überlegungen des wissenschaftlichen Symposiums im Rahmen des synodalen Arbeitsprozesses ‚Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft der Kirche‘.“

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 9.2.2018 ein Konzept zur Nachwuchsgewinnung für den Pfarrdienst in der Dienstgemeinschaft Kirche zustimmend zur Kenntnis genommen. Des Weiteren hat die Kirchenleitung eine Arbeitsgruppe beauftragt, weitere Überlegungen zur Realisierung dieser Aufgabe anzustellen. Diese sollen in den aktuellen Prozess Aufgabenkritik als Innovationsbedarf eingespeist werden. (KL-Beschluss Az. 312.044)

Zu Ziffer 2:

Vikariat und Probendienst sind für den Nachwuchs aus anderen Landeskirchen bereits seit einigen Jahren geöffnet.

Zu Ziffer 3:

Für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Vikariat hat die EKvW folgende Maßnahmen bereitgestellt:

- a) Bei der örtlichen Wahl der Ausbildungsgemeinde für das Vikariat werden familiäre Gegebenheiten (Arbeitsplatz des Ehepartners, Unterbringung der Kinder in KiTa und Schule) berücksichtigt.
- b) Während der Seminarwochen können Vikarinnen mit Kleinkindern eine Begleitperson ins Seminar für pastorale Ausbildung und nach Haus Villigst mitbringen. Die Begleitpersonen zahlen die gleichen Tagessätze wie die Vikare selbst.
- c) Vikarinnen und Vikare können zuzüglich zu den Kosten der Unterbringung, einschl. Unterkunft und Verpflegung ihrer Kinder während der Kurswochen im Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal, im Pädagogischen Institut in Schwerte-Villigst oder während der Kurswoche „Kirchenrecht“ einen landeskirchlichen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten erhalten. Der Zuschuss beträgt pro Kurswoche 50 € je Kind.
- d) Familienzuschlag: Aktuell beträgt der Kinderanteil für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind je 121,18 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um 372,89 €.
- e) Bei Erkrankung eines Kindes, das nach ärztlichem Attest der Pflege bedarf, besteht die Möglichkeit Sonderurlaub zu beantragen. Für Kinder unter 12 Jahren kann Sonderurlaub von bis zu 10 Arbeitstagen gewährt werden, bei mehreren Kindern höchstens 25 Arbeitstage.

Während des Sonderurlaubs erhalten Vikarinnen und Vikare ihr normale Ausbildungsvergütung weiter (das ist bei Angestellten anders).

Zu Ziffer 3:

Alle, die das 1. Examen bestanden und das Seminar zur „Aufnahme in den Probendienst“ erfolgreich absolviert haben, wurden in den letzten 10 Jahren ohne Wartezeit in das Vikariat übernommen. Damit dieses weiterhin gewährleistet werden kann, hat die EKvW für Einzelfälle die Möglichkeit des vorgeschalteten Sondervikariats geschaffen. Gemeinsam mit den anderen Trägerkirchen des „Seminars für Pastorale Ausbildung“ in Wuppertal liegen Pläne vor, wie bei einem Anstieg des Bedarfs die Plätze im Seminar relativ kurzfristig auszuweiten wären.

Zu Ziffer 4:

Eine Abwanderungsbewegung in andere Landeskirchen ist nicht zu beobachten. Wenn ein Wechsel gewünscht wird, ist der meistens durch familiären Gegebenheiten (Arbeitsplatz des Ehepartners) oder durch eine besonders attraktive Pfarrstelle in einer anderen Landeskirche in der Regel im funktionalen Pfarrdienst motiviert. Aus denselben Gründen wechseln auch Pfarrerinnen und Pfarrer in die EKvW. Die EKvW wird aus der Perspektive von Pfarrerinnen und Pfarrern, obwohl die Durchstufung nach A14 nicht erfolgt, als durchaus attraktiv eingeschätzt. Genannt werden: große städtisch geprägte Räume, die konfessionelle Vielfalt, missionarisch ausgerichtete Gemeinden, die Fülle der Unterstützungsangebote für Pfarrerinnen und Pfarrer (Supervision, Pastoralkolleg, Haus Inspiratio Barsinghausen, und Personalberatung).

Zu Ziffer 5:

Theologen und Theologinnen aus Kirchen außerhalb der EKD, werden in Einzelfällen nach Kolloquium in den Pfarrdienst der EKvW übernommen. Dabei ist auf eine fundierte theologische Ausbildung und gute Sprachkenntnisse zu achten. Im den letzten beiden Jahren wurden drei Theologinnen und Theologen aus Brasilien, Chile und von den Philippinen in den Probendienst aufgenommen

Hinsichtlich der Ziffern 6-8 wird auf den Bericht für die Landessynode 2018: Der Prozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ – Weiterarbeit und Ergebnisse – verwiesen.

8. **Antrag „Gewissensprüfung“ (Beschluss Nr. 20)**
Der Antrag (Ev. Kirchenkreis Wittgenstein) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Antrag „Keine Glaubensprüfung durch das BAMF“ (Beschluss Nr. 70)
Der Antrag (Vorlage 6.1.1) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Beschluss der Landessynode wurde über den Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union an die Bundesregierung weitergeleitet. Zudem wurde er gebeten, die darin enthaltenen Anliegen im Rahmen des Engagements der EKD zu vertreten.

In einem Rundschreiben an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen wurden die mit dem Thema „Taufe von Asylsuchenden“ verbundenen Problemstellungen ausführlich erläutert und verfassungsrechtlich – sowohl kirchlich als auch staatlich – eingeordnet. Zur Kenntnis wurde das Rundschreiben ebenfalls an politische Verantwortungsträger in Bund und Land NRW übersandt.

9. **Antrag „Kollektenzweck“ (Beschluss Nr. 21)**
Der Antrag (Ev. Kirchenkreis Siegen) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Kirchenleitung hat am 11./12.07.2018 einstimmig wie folgt beschlossen:
„Nach Beratung durch den Kollektenausschuss empfiehlt die Kirchenleitung der Landessynode wie folgt zu berichten: Die Anzahl der Presbyteriumskollekten soll nicht erhöht werden.“

Der Kollektenausschuss hatte sich nach ausführlicher Beratung einstimmig dagegen ausgesprochen, die Zahl der Presbyteriumskollekten wie beantragt zu erhöhen. Die Anzahl der jährlich 12 Presbyteriumskollekten wurde als ausreichend angesehen, zumal die Gemeinden auch bei den jährlich 12 KSV-Kollekten ein Vorschlagsrecht bei der Zweckbestimmung haben. Ein Vergleich der Sammeltage hat ferner ergeben, dass es – anders als im Antrag zugrunde gelegt – keine signifikanten Ertragsrückgänge in Ferienzeiten gibt. Trotzdem ist bei dem Kollektenplan für das Jahr 2019 darauf geachtet worden, dass möglichst wenige Kollekten innerhalb der Schulferien liegen. Außerdem soll in diesem Jahr am ertragreichen Karfreitagstermin dem Presbyterium die Auswahl des Kollektenzwecks ermöglicht werden. Auf die Beratungsmöglichkeiten über die auch für Gemeinden zur Verfügung stehenden Projektkollekten durch das Landeskirchenamt und die Diakonie RWL wurde hingewiesen.

10. **Antrag „Ehe für alle“ und „Ehe und Trauung“ (Beschluss Nr. 23 und 67)**
Der Antrag (Vorlagen 4.1 und 4.1.1) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Beschluss Nr. 23 der Landessynode 2017 „Ehe für alle“ wurde nach Beratung im Theologischen Tagungsausschuss im Beschluss Nr. 67 der Landessynode 2017 „Ehe und Trauung“ präzisiert aufgenommen. Der Ständige Theologische Ausschuss hat den darin formulierten Auftrag angenommen, einen Änderungsvorschlag für den Abschnitt „VI. Die kirchliche Trauung“ im Zweiten Teil der Kirchenordnung („Der Dienst an Wort und Sakrament“) vorzubereiten, um die Trauung für alle Personen zu ermöglichen, die nach staatlichem Recht die Ehe eingegangen sind und um Trauungen für „Ehen mit Nichtgetauften und Ausgetretenen“ (UEK-Agenda Trauung) zu ermöglichen.

Aufgrund der Komplexität der Thematik kann ein Beratungsergebnis zwar noch nicht für die Landessynode 2018 vorgelegt werden, es soll aber nicht damit bis zu einer möglichen generellen Überarbeitung des Zweiten Teils der Kirchenordnung gewartet werden.

11. **Antrag „Israel-Palästina“ (Beschluss Nr. 24)**
Der Antrag (Vorlage 4.1) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.
- Zur Ausführung:**
Der Beschluss der Landessynode und dessen Begründung ist ausgewählten Partnern im Inland und Ausland zugänglich gemacht worden. Zu diesen gehören insbesondere die Evangelisch-Lutherische Kirche von Jordanien und dem Heiligen Land (ELCJHL) und die Mitglieder der Evangelischen Mittel-Ost-Kommission der EKD (EMOK).
- In Kooperation mit der Evangelischen Akademie Villigst (IKG), dem Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Westfalen-Lippe, dem Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung und der Stadtkirche St. Reinoldi in Dortmund veranstaltet die Evangelische Kirche von Westfalen eine Tagung zum Thema "70 Jahre Staatsgründung - Wo stehen Israel und Palästina heute?" Unter anderem ist Bischof Ibrahim Azar von der ELCJHL als Referent eingeladen. Ein Workshop ist – wie im Beschluss vorgeschlagen – der Rezeption des Kairos-Palästina-Dokuments gewidmet. Für Herbst/Winter 2019 ist eine weitere Veranstaltung zum Thema Israel/Palästina geplant.
- Die Evangelische Kirche befürwortet die Aufnahme der Israel-Palästina-Problematik in das Programm des Deutschen Evangelischen Kirchentages und ist diesbezüglich im Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Deutschen Evangelischen Kirchentags. Das Thema wird im Rahmen des International Peace Centre verhandelt werden, in dessen Steuerungsgruppe Annette Muhr-Nelson, Leiterin des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung, tätig ist.
12. **Antrag „Kirche im ländlichen Raum“ (Beschluss Nr. 25)**
Der Antrag (Vorlage 4.6) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.
- Zur Ausführung:**
Nach Beratungen des Ständigen Finanzausschusses und der Kirchenleitung wird der Landessynode vorgeschlagen, aus dem möglichen Kirchensteuermehraufkommen des Jahres 2018 einen Betrag von 3,0 Mio. Euro einer Rücklage „Innovationsfonds“ zuzuführen. Der Einsatz der vorsorglich zu bildenden Rücklage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass ein schlüssiges System der Förderung von Innovationsprojekten entwickelt und realisiert werden kann.
13. **Antrag „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft – Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge“ (Beschluss Nr. 31 und 32 und 68)**
Der Antrag (Vorlagen 2.2 und 2.2.1) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.
- Zur Ausführung:**
Zum Stand der Ausführungen der Beschlüsse „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ siehe den gesonderten Bericht für die Landessynode 2018: „Der Prozess: „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“. Weiterarbeit und Ergebnisse.“

14. **Antrag „Prüfauftrag Wahlverfahren Vizepräsidentenamt“ (Beschluss Nr. 57)**
Der Antrag (Vorlage 7.4) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.
- Zur Ausführung:**
- Auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Landessynode hat die Kirchenleitung zum Wahlverfahren der Vizepräsidenten beschlossen, dass die Bestimmungen in der Kirchenordnung zunächst nicht geändert werden sollen. Eine grundsätzliche Prüfung der Abstimmungsmodalitäten (Beschlüsse und Wahlen) nach der Kirchenordnung soll im Rahmen der Überarbeitung der Kirchenordnung erfolgen. Der Landessynode 2018 ist entsprechend zu berichten.
15. **Antrag „Flüchtlingsarbeit“ (Beschluss Nr. 64)**
Der Antrag (Vorlage 1.2.3) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.
- Zur Ausführung:**
- Um die Flüchtlingsarbeit mittelfristig abzusichern, hat die Kirchenleitung auf Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses die bislang als Sondermittel gewährten Mittel für die Flüchtlingsarbeit ab 2019 in Höhe von insgesamt 500.000 Euro in den Vorschlag für den gesamtkirchlichen Haushalt im Bereich Weltmission, Ökumene eingestellt.
- Die Pfarrstelle des landeskirchlichen Zuwanderungsbeauftragten wird beim Institut für Kirche und Gesellschaft angebonden.
16. **Antrag „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft“ (Beschluss Nr. 69)**
Der Antrag (Vorlage 2.1.1) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.
- Zur Ausführung:**
- „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ siehe den gesonderten Bericht für die Landessynode 2018: „Der Prozess: „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“. Weiterarbeit und Ergebnisse.“
17. **Antrag „Forderung aus Verpflichtungserklärungen aussetzen“ (Beschluss Nr. 71)**
Der Antrag (Vorlage 1.2.2) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.
- Zur Ausführung:**
- Dieser Beschluss wurde über die Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und den Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung NRW auf die politische Ebene weitergegeben.
- Bei einer Anhörung des Integrationsausschusses des Landtages NRW hatte Landeskirchenrat Dr. Thomas Heinrich Gelegenheit, die Position der EKvW darzulegen. Er setzte sich u. a. dafür ein, auf Landesebene einen Hilfsfonds einzurichten, um betroffene Bürgen unbürokratisch zu unterstützen.

18. **Sonntagsschutz (Beschluss Nr. 74)**

Der Beschluss wurde dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung NRW mit der Bitte um Weitergabe an die Landespolitik weitergeleitet.

Gemeinsam mit den anderen evangelischen Landeskirchen in NRW unterstützte die EKvW einen Aufruf der Allianz für den freien Sonntag zu einer Kundgebung am 1. März 2018 in Düsseldorf gegen die Verdopplung der verkaufsoffenen Sonntage in NRW.

19. **Antrag „Den Klimawandel stoppen – für Gerechtigkeit weltweit eintreten“ (Beschluss Nr. 75)**

Der Antrag (Vorlage 1.2.1) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Verantwortungsträgern bei Bund und Land wurde der Beschluss über die Beauftragten zugeleitet.

Das Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG) hat im Verbund mit der Klimaallianz Deutschland Positionspapiere zur Klima- und Energiepolitik in die politische Debatte eingebracht. Auf Bundes- und Landesebene wurden dazu Gespräche mit den zuständigen Ministerien (Umwelt und Wirtschaft) sowie den parlamentarischen Fachausschüssen geführt. Die Arbeit an der Nachhaltigkeitsstrategie NRW sowie am Klimaschutzplan wurde von der Landesregierung wieder aufgenommen. Das IKG beteiligt sich an diesen Entwicklungsprozessen und trägt die Position der Landessynode in die politische Debatte ein.

Durch die Wiederbesetzung der Projektstelle „Zukunft – einkaufen“ im IKG konnten die Beratung von Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen sowie deren Zertifizierung ausgebaut werden.

Evangelische Kirche von Westfalen



Landessynode 2018

3. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 21. November 2018

Der Prozess:

**„Das Pfarramt in der
Dienstgemeinschaft
unserer Kirche –**

**Weiterarbeit und
Ergebnisse“**

Inhaltsverzeichnis

- A. Einleitung**
- B. Dienstgemeinschaft gaben- und aufgabenorientiert gestalten**
- C. Ehrenamtliche gewinnen und befähigen**
- D. Stärkung der Pfarrerinnen und Pfarrer für die Wahrnehmung ihres Dienstes**
 - 1. Besoldung
 - 2. Ausstattung im Pfarramt
 - 3. Förderung ländlicher Räume
 - 4. Aufgabenplaner „Pfarramt mit Maß und Ziel“
 - 5. Verbesserte Vertretungsregelungen
 - 6. Wohnen im Pfarrdienst
 - 7. Regelungen, damit Pfarrerinnen und Pfarrer ihren Erholungsurlaub in vollem Umfang nehmen
 - 8. Personalentwicklung für Pfarrerinnen und Pfarrer
 - 9. Seelsorge und geistliche Begleitung
- E. Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen**
 - 1. Fünf Landeskirchliche Pfarrstellen für Notfallseelsorge
 - 2. Sechs Landeskirchliche Pfarrstellen für Gehörlosenseelsorge
 - 3. Bis zu 15 weitere Stellen bzw. Stellenanteile in der Psychiatrie und Forensik
 - 4. Umsetzung und weitere Entwicklung der Gesamtkonzeption
 - 5. Dienstgemeinschaft in der Seelsorge
 - 6. Krankenhausseelsorge
 - 7. Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege
 - 8. Qualifizierung von Ehrenamtlichen in der Seelsorge

Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Beschlüsse Nr. 68 und 69 der Landessynode 2017 |
| Anlage 2 | Teilkonzept Mobilität |
| Anlage 3 | Gastdienste-Richtlinie |
| Anlage 4 | Personalentwicklungskonzept für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen |

A. Einleitung

Der Landessynode 2017 hat der abschließende Bericht über den Prozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ zur Beratung vorgelegen. Sie hat den Bericht zur Kenntnis genommen und sich die vom Ständigen Theologischen Ausschuss vorgelegte „Theologisch fundierte Grundbestimmung des Pfarramts und seine unverzichtbaren Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen“ zu Eigen gemacht. Die theologisch fundierte Grundbestimmung liegt inzwischen in gedruckter Fassung in der Reihe „Materialien für den Dienst“ vor.

Die Landesynode hat in den Beschlüssen Nr. 68 und Nr. 69 der Kirchenleitung eine Reihe von Anregungen und Impulse für die Weiterarbeit mitgegeben.

(Siehe Anlage 1: Beschlüsse Landessynode 2017)

Mit dem vorliegenden Bericht informiert die Kirchenleitung über den Stand der Weiterarbeit an dem Thema „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“. Manche Anregungen und Vorhaben konnten im vergangenen Jahr umgesetzt werden, andere Themenbereiche haben sich als so vielschichtig und komplex erwiesen, dass sie der weiteren Bearbeitung bedürfen. In diesen Fällen kann nur ein Zwischenstand berichtet werden.

Bei den großen Treffen in den Gestaltungsräumen im Jahr 2017 mit Präses Annette Kurschus haben die Pfarrerinnen und Pfarrer sich über ihr Amt und seine besonderen Bedingungen und Schwierigkeiten ausgetauscht.

Als Ertrag des Prozesses „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ lässt sich festhalten, dass die Beteiligten einen klaren Blick auf die aktuellen Bedingungen, unter denen Pfarrerinnen und Pfarrer heute ihren Dienst tun, gewonnen haben.

Es ist auch deutlich geworden, dass Pfarrerinnen und Pfarrer nicht allein auf weiter Flur stehen, sondern in enger Verbindung mit Ehrenamtlichen und den anderen kirchlichen Berufsgruppen ihren Dienst versehen. Rollenklarheit und ein gutes Miteinander aller kirchlichen Berufe, der Ehrenamtlichen und der Pfarrerinnen und Pfarrern sind eine gute Voraussetzung um die zukünftigen Herausforderungen zu meistern.

B. Dienstgemeinschaft gaben- und aufgabenorientiert gestalten

Die von der Landessynode 2017 beschlossene „Theologisch fundierte Grundbestimmung des Pfarramtes mit seinen unverzichtbaren Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen“ (Materialien für den Dienst 3/2018) greift den Begriff der Dienstgemeinschaft auf und vertieft ihn als Ausdruck einer in der Taufe begründeten Auftragsgemeinschaft aller Christinnen und Christen zu Zeugnis und Dienst. Dieses theologische Auftragsverständnis liegt der arbeitsrechtlichen Ausgestaltung der Dienstgemeinschaft stets voraus und gibt ihr die erforderliche Fundierung und Ausrichtung. Die praktische, organisatorische Regelung der Zusammenarbeit in der Kirche ist eine Daueraufgabe der Kirche auf allen Ebenen und in allen Bereichen in jeweils eigener Freiheit und Verantwortung. Dabei ist zu beachten, dass die presbyterial-synodale Verfasstheit der EKvW ein einheitliches Dienst- und Arbeitsrecht nicht vorsieht. Vielmehr ist es eine theologisch begründete Stärke der Ordnung der EKvW, dass unter Berücksichtigung der auftragsbedingten, persönlichkeitsbedingten und fachlich bedingten Differenzierungen jeweils adäquate Regelungen auf

der Grundlage des für alle gültigen Rechts gefunden werden sollen und können. Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat die Landessynode zur Bearbeitung dieser Aufgabe zahlreiche Hilfestellungen erarbeitet (vgl. u. a. EKvW, Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW, Landessynode 2003, S. 181ff.; Aufgaben und Ziele in der **EKvW**; Landessynode 2008, Beschluss-Nr. 246; E wie Ehrenamt. Materialien für den Dienst, 1/2012; Gemeinde leiten. Handbuch für die Arbeit im Presbyterium, 2016, insbesondere S. 19ff.; S. 60ff.)

Derzeit bieten vornehmlich die sogenannten „**Pilotprojekte zur Entwicklung der Zusammenarbeit von Pfarramt und den anderen Ämtern und Diensten im Haupt- und Ehrenamt**“ die Möglichkeit, die Zusammenarbeit von Pfarramt, anderen Berufen und Ehrenamt weiter zu entwickeln.

Die Teilnahme an diesen Pilotprojekten ist möglich, wenn eine freie Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde – zunächst – nicht besetzt, sondern stattdessen eine Person aus einer anderen Berufsgruppe eingestellt wird, die zum Teil Aufgaben übernimmt, die bislang von Pfarrerinnen und Pfarrern geleistet wurden. Die Finanzierung dieser Stellen erfolgt dann aus Mitteln der eingesparten Pfarrstellenpauschale. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben sechs Kirchengemeinden einen Antrag gestellt oder arbeiten bereits in diesen Projekten. Die neuen Mitarbeitenden stammen bislang ausschließlich aus dem Berufsfeld der Gemeindepädagogik und üben ihre Tätigkeit im Rahmen der VSBMO aus. Es liegen aber bereits erste Anfragen zur Anstellung von Mitarbeitenden vor, die stärker im Bereich der Verwaltung bzw. Organisation der Kirchengemeinde tätig sein würden, um dann als sogenannte „**Gemeindemanager**“ oder als „**Assistenzen für den Presbyteriumsvorsitz**“ zu arbeiten. Begleitet werden die Projekte von der Beantragung, über die Konzeptionierung und Ausschreibung bis hin zur Auswertung der Erfahrungen vom Beauftragten für die VSBMO, Diakon Frank Fischer, und dem Referenten für Personalentwicklung im Landeskirchenamt, Pfarrer Michael Westerhoff.

C. Ehrenamtliche gewinnen und befähigen

Das ehrenamtliche Engagement in der Evangelischen Kirche ist ungebrochen hoch. Das stellte nicht zuletzt die Sonderauswertung des Sozialwissenschaftlichen Institutes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zum letzten Freiwilligensurvey dar. Ehrenamtliche mit kirchlicher Bindung engagieren sich häufiger, längerfristiger und mit einem größeren zeitlichen Einsatz als der Durchschnitt der Bevölkerung.

Das hohe Maß an Engagement im kirchlichen Bereich verpflichtet die Evangelische Kirche von Westfalen dazu, Rahmenbedingungen zu schaffen, die motivations- und kompetenzfördernd sind.

Dieser Verantwortung trägt die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) Rechnung, indem Gemeinden, Kirchenkreise, landeskirchliche Ämter und Werke durch vielfältige Angebote das freiwillige Engagement fördern und begleiten.

Die unterschiedlichen Aufgaben, die Ehrenamtliche in der EKvW wahrnehmen, benötigen ein unterschiedliches Qualifikationsniveau. In der Regel gibt es kaum Ausschlusskriterien

für Freiwillige, trotzdem sind für einige Tätigkeitsbereiche besondere Kompetenzen oder Mindeststandards festgelegt.

Ein besonderer Focus wird auf die **ehrenamtlich Tätigen in Leitungsfunktionen** – v.a. die **Presbyterien** – gelegt, da diese zusätzlich Verantwortung für Ehrenamtliche in anderen (gemeindlichen) Arbeitsfeldern tragen.

Leitungsgremien stellen besondere Anforderungen an Fachkenntnissen und Befähigungen der Ehrenamtlichen. Dafür bietet das Amt für missionarische Dienste (AmD) Veranstaltungsangebote unter dem Themenbereich „Ehrenamt und Leitung“, wie das „Wochenende für Presbyterien“ oder „Kompakt – Bausteine für ehrenamtliche Mitarbeit“. In Zusammenarbeit mit dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW) wird die modulare Veranstaltungsreihe „Ehrenamtlich Presbyterium leiten“ angeboten, die Basiswissen, Strukturierung von Sitzungen, Umgang mit Finanzen und Gesprächsführung u. a. über Rollenspiele und konkrete Fälle vermittelt.

Alle vier Jahre lädt die Ev. Kirche von Westfalen in Zusammenarbeit mit dem AmD alle Presbyterien zu einem „Tag der Presbyterinnen und Presbyter“ ein, der die Teilnehmenden durch die gemeinsame Erarbeitung relevanter Themen für die besondere Aufgabe zürüstet.

Speziell für Frauen in Presbyterien veranstaltet die Westfälische Frauenhilfe in Kooperation mit dem Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG) regelmäßig die Seminarreihe „Mut zur Strategie“ mit großem Erfolg.

Auch für andere Handlungsfelder kirchlichen Wirkens stehen vielfältige Fort- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung.

Ein besonderer Bereich ist die **Ausbildung zum/zur Prädikantin**, für die die Engagierten ihre Befähigung in mehreren Schritten unter Beweis stellen müssen.

Im Bereich der **Jugendarbeit** existieren aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen zahlreiche rechtliche Vorgaben. Das Amt für Jugendarbeit (AmJ) bietet hierfür ein breites Spektrum an Qualifizierungsmaßnahmen an. So wird im November 2018 ein Seminar unter dem Titel „Trauma-Wissen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Fluchterfahrungen“ angeboten. Dabei werden erste einfache Interventionen und Handlungsideen für die Arbeit mit Geflüchteten entwickelt. Oder Fortbildungen für Abenteuer- und Erlebnispädagogik können wahrgenommen werden.

Fort- und Weiterbildungsangebote werden auch für die Felder Konfirmandenarbeit, Ökumene, Musik und Männerarbeit zur Verfügung gestellt, wie „Teamertagung“, „Christliche Profile in multireligiöser Gesellschaft“, „Liturgie mit neuen Tönen“, „Mit der Männerarbeit die Zukunft gestalten“.

Das durchschnittliche Ehrenamt in der Kirche ist oft längerfristig gewachsen. Hierfür stehen selten klare **Aufgabenbeschreibungen** zur Verfügung. Einige Kirchenkreise und Gemeinden haben Leitlinien und Konzepte, die Rahmenbedingungen festlegen, erstellt. Exemplarisch sind hier der Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, der Ev. Kirchenkreis Siegen, die Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen zu nennen. Klare Regelungen finden sich eher in den speziellen Bereichen von Ehrenamt, wie Presbyter- oder Prädikantenamt. Das Amt für Jugendarbeit legt Aufgaben durch seine Grundausbildung

„eQ“ fest. Ähnliches gilt für das Engagement im Bereich der Hospizarbeit oder der Seelsorge.

Schon seit Jahren bereitet sich die Ev. Kirche von Westfalen darauf vor, den Herausforderungen, die sich durch die erkennbaren gesellschaftlichen Veränderungen und dem demographischen Wandel ergeben, aktiv zu begegnen.

Unter anderem erschwert ein verändertes Freizeitverhalten die Gewinnung und langfristige Bindung von Ehrenamtlichen besonders für Leitungsgremien.

So wurde auf dem 6. Fundraisingtag „Da mach ich mit! – wie Sie Menschen fürs Ehrenamt gewinnen“ am 14. Juni 2018 in Dortmund über **moderne Formen zur Gewinnung und Förderung freiwilligen Engagements** gesprochen und Anregungen für eine erfolgreiche Engagementförderung entwickelt.

Für 2020 planen AmD und IAFW ein **Multiplikatorentraining zur Schulung von Ehrenamtlichen in der Region**, wodurch die Gewinnung, Schulung und Förderung von Ehrenamtlichen in Gemeinden und Kirchenkreisen auf ein breiteres Fundament gestellt werden soll. Des Weiteren unterstützen IKG, AfJ und AmD Kirchenkreise durch Beratungsangebote bei der Entwicklung von Lösungsstrategien.

Auch die **Angebote der Erwachsenenbildung** speziell für Ehrenamtliche in den Kirchenkreisen nehmen weiter zu. Exemplarisch wäre hier die Veranstaltungsreihe „Das Wenige, das du tun kannst, ist viel“ des Kirchenkreises Paderborn genannt.

Im Rahmen dieser facettenreichen Angebote kristallisierte sich heraus, dass ein **Leitfaden für den Umgang mit Ehrenamtlichen für die EKvW** hilfreich wäre. Mit dieser Aufgabe ist zurzeit eine Arbeitsgruppe, die sich aus Mitarbeitenden der verschiedenen Ämter und Werke zusammensetzt, beschäftigt. Für Herbst 2018 ist das Erscheinen dieses Leitfadens geplant.

Die große Querschnittsaufgabe von Gewinnung, Befähigung, Begleitung und Beteiligung von Ehrenamtlichen in der EKvW wird durch eine Vielzahl spezifischer Angebote gefördert. Um zukunftsfähig zu bleiben ist eine stetige Reflexion und Weiterentwicklung, die auf kirchliche und gesellschaftliche Veränderungen reagiert, notwendig.

D. Stärkung der Pfarrerinnen und Pfarrer für die Wahrnehmung ihres Dienstes

1. Besoldung

Zunächst wird erinnert an die der Landessynode 2017 vorgelegten, umfänglichen „**Hintergrundinformationen zur Regelbesoldung für westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer**“.

Darin werden unter anderem die **unmittelbar haushaltsrelevanten Wirkungen** einer Regeldurchstufung nach A 13/14 bei der Besoldung der Pfarrstelleninhaberinnen und –inhaber beschrieben. Demnach wäre – unter Absehung von jeglichen Versorgungslasten – mit aktuellen **Mehrausgaben von ca. 6,0 Mio. Euro** zu rechnen (rund 6.000 Euro pro Pfarrstelle bei ca. 1.000 für den Haushalt „Pfarrbesoldungspauschale“ relevanten Pfarrstellen). In der Folge stiege die gem. §§ 8 und 9 FAG zu ermittelnde und größtenteils von den Kirchenkreisen aufzubringende **Pfarrbesoldungspauschale** um einen entsprechenden Betrag.

Zugleich erhöhte sich im Ergebnis erneut der **Anteil am Kirchensteueraufkommen**, der **für die Pfarrbesoldung und -versorgung** aufzubringen ist (dann auf **über 50% des gesamten Kirchensteueraufkommens**). Auf die damit verbundenen „Grundsatzfragen einer Verteilungsgerechtigkeit innerhalb der EKvW“ (s. „Hintergrundinformationen“ S. 12) und die Notwendigkeit der Finanzierung auch anderer Aufgaben und Beschäftigungsverhältnisse wird erneut hingewiesen.

Einer weiteren intensiven Prüfung bedarf die Frage, ob und in welcher Weise eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage grundsätzlich ein **rechtssicheres** Instrument darstellt. Sofern eine solche Zulage bezogen auf ihr Volumen einer regulären Durchstufung im Wesentlichen entspräche, ergibt sich die Frage, ob eine Nicht-Berücksichtigung bei den Versorgungsleistungen einer **gerichtlichen Überprüfung** dauerhaft standhielte. Nach den hier vorliegenden Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass dazu der Rechtsstreit zu führen sein wird.

An einer verlässlichen Einschätzung zu dieser Problematik wird weiterhin gearbeitet.

Personal- und Finanzdezernat sind darüber hinaus mit Untersuchungen zu der Frage beschäftigt, **zu welchem Zeitpunkt in der Zukunft eine grundsätzliche Rückkehr zur (versorgungsrelevanten) Durchstufung nach A 13/14 welche Wirkungen entfaltet** und welche Maßnahmen ggf. bereits im Vorfeld zur Absicherung der Versorgungsleistungen zu treffen wären. Dazu sind – zum Teil in Kooperation mit der Versorgungskasse – entsprechende Kalkulationen (jahrgangsbezogene Berechnungen) und umfangreiche **versicherungsmathematische Betrachtungen** erforderlich. Ein solcher Schritt könnte als **Signal für die jüngere Generation von Pfarrerinnen und Pfarrern** tatsächlich Wirkung entfalten und wird deshalb intensiv geprüft und vorbereitet.

Im Blick auf die Besoldung der **Vikarinnen und Vikare** lässt auch eine erneute Bewertung des Status quo **keinen Handlungsbedarf** erkennen. Die Besoldung ist hier **ungeschmälert** orientiert an den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge in der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung.

Vikarinnen und Vikare sind damit den NRW-Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern im Schuldienst gleichgestellt. Die Bezüge der Rechtsreferendarinnen und -referendare im Gerichtsdienst liegen erheblich darunter.

Die finanziellen Wirkungen einer Stufen-Anhebung der Besoldung der derzeit gut **200 Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst**, die gem. § 8 AG.BVG-EKD ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 12 erhalten, ist vom zuständigen Dezernat bereits untersucht worden. Der **Mehraufwand** im gem. § 10 Abs. 1 FAG gebildeten Haushalt „**Pfarrbesoldungszuweisung**“ läge bei ca. **1,2 Mio. Euro**. Angesichts der Tatsache, dass für diesen Personenkreis die Stellenbeiträge zur Versorgung bereits einer Besoldung nach A 13 entsprechen, ergäben sich hier **keine zusätzlichen Risiken für die Versorgung**.

Allerdings wäre eine **einseitige Anhebung der Besoldung nur für diesen Personenkreis** ohne parallele Maßnahmen für die Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen aus Sicht der Kirchenleitung **nicht plausibel**. Insofern ist der hier dargelegte **Gesamtzusammenhang** der Besoldungsproblematik zu berücksichtigen.

2. Ausstattung im Pfarramt

Die Ausstattung des Arbeitsplatzes einer Pfarrerin oder eines Pfarrers mit entsprechender Möblierung und technischen Mitteln ist Aufgabe des Dienstgebers. Jeder Pfarrerin und jedem Pfarrer muss ein Telefonfestnetzanschluss, ein Handy sowie ein Computer mit Drucker, Internetanschluss mit Flatrate, Softwarewartung und Verbrauchsmaterial auf aktuellem technischem Stand zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der IT-Strategie der Landeskirche wurde ein Arbeitspaket definiert, das sich mit der technischen Ausstattung der Pfarrämter befasst. Geplant ist die Erarbeitung von Standards für die Ausstattung eines Pfarramts und Erstellung eines Warenkorbs an Geräten, die zentral eingekauft und für die auch der Service in Zukunft zentral erfolgen soll. Als nächster Schritt sind Interviews mit den verschiedenen Nutzergruppen geplant, um festzustellen, welche Erfordernisse es an den einzelnen Arbeitsplätzen gibt. Erste Nutzergruppen können im Jahr 2020 erstmals ausgestattet werden.

In ihrer Sitzung vom 12. Juli 2018 hat die Kirchenleitung dem Konzept: „Mobilität im Pfarramt“ (siehe Anlage 2) zugestimmt. Es enthält Empfehlungen und Maßnahmen, die Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Erfüllung der von Ihnen im Dienst erwarteten Mobilität unterstützen sollen.

Neben Hinweisen zur Ausstattung bzw. zur vergünstigten Anschaffung von Kraftfahrzeugen enthält das Konzept auch den Vorschlag, Pfarrerinnen und Pfarrern ein Dienst-(Elektro-)Fahrrad zur Verfügung zu stellen. Auf Vorschlag des Finanzausschusses werden dafür in den Jahren 2018-2020 Finanzmittel in Höhe von bis zu 550.000 Euro bereitgestellt. Voraussetzung ist die Bereitstellung der Mittel zur Anschaffung von Diensträdern im Kirchenkreis, die mit einem Zuschuss von 50 Prozent des Anschaffungspreises (höchstens jedoch 1.000 Euro pro Fahrrad) gefördert wird. In diesem Zuge hat die Kirchenleitung auch die Kraftfahrzeugordnung geändert und Ausführungsbestimmungen zur Überlassung von Dienstfahrrädern zum dienstlichen Gebrauch erlassen.

Ausgangspunkt dabei war der Gedanke, dass unter ökologischen, zeitökonomischen und nicht zuletzt gesundheitsfördernden Gesichtspunkten ein sogenanntes Pedelec (oder auch ein herkömmliches Fahrrad) für viele Dienstfahrten von Pfarrerinnen und Pfarrern (gerade in städtischen Kirchengemeinden) das ideale Verkehrsmittel ist.

3. Förderung ländlicher Räume

Eine höhere Besoldung für Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich in Pfarrstellen im ländlichen Raum berufen lassen, ist dienstrechtlich nicht praktikabel.

Vikaren und Vikarinnen in ländlichen Räumen wird eine sog. „Mobilitätszulage“ in Höhe von 150 Euro monatlich gezahlt.

Anreizsysteme für Pfarrerinnen und Pfarrer außerhalb der Besoldung können von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen selbst geschaffen werden.

Ein Beispiel ist die im Mobilitätskonzept vorgeschlagene Anschaffung eines Dienstfahrzeugs von Seiten der Anstellungskörperschaft, weil es die Pfarrerin oder den Pfarrer davon entlastet, selbst die Voraussetzungen für die erforderliche Mobilität in den ländlichen Räumen zu schaffen, in denen z.T. weite Strecken mit dem PKW zurückzulegen sind.

4. Aufgabenplaner „Pfarramt mit Maß und Ziel“

Der Aufgabenplaner, der **keine Arbeitszeitregelung für Pfarrerinnen und Pfarrer einführt**, sondern einen **schützenden Orientierungsrahmen** beschreibt, trägt dazu bei, realistische Aufgabenbeschreibungen für Gemeindepfarrämter zu erstellen.

Zahlreiche Pfarrkonvente und Gemeinden haben sich durch Pfarrer Michael Westerhoff in das sog. „Terminstundenmodell“ einführen lassen. In einigen Kirchenkreisen wird dieses Model regelmäßig zur Erstellung von „Anlagen zur Dienstanweisung“ eingesetzt. Die **Web-Anwendung**, die dahingehend überarbeitet wurde, dass nun auch eine angepasste Version für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Krankenhausseelsorge zur Verfügung steht (aufzurufen unter www.aufgabenplaner-ekvw.de) hat mittlerweile ca. 300 registrierte User. Dies zeigt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer dieses Instrument auch selbstständig zur Planung und Erfassung ihrer Aufgaben und zur Strukturierung ihres Dienstes einsetzen.

5. Verbesserte Vertretungsregelungen

Im „**Pastoralen Dienst im Übergang**“ sind derzeit eine Pfarrerin und vier Pfarrer eingesetzt.

Bei dieser Form der Vakanzvertretung übernimmt eine Vertretungsperson, die sich nicht auf die vakante Pfarrstelle bewerben kann, für 1-2 Jahre die Grundversorgung und begleitet das Presbyterium beratend in dieser Übergangsphase. Die Erfahrungen aus der Projektphase waren positiv, so dass nun der Pastorale Dienst im Übergang als Regelangebot zur Verfügung gestellt werden kann. Es liegen bereits weitere Anfragen vor, die allerdings nur dann bedient werden können, wenn eine für die jeweilige Region einsetzbare ausgebildete Pfarrperson zur Verfügung steht.

In ihrer Sitzung am 9. Januar 2018 hat die Kirchenleitung die **Richtlinie „Gastdienste“** (Siehe Anlage 3) beschlossen. Dabei handelt es sich um verbindliche Vertretungsdienste durch Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand für einen Zeitraum ab zwei Wochen bis zu ca. 6 Monaten, durch die der amtierende Pfarrer oder die Pfarrerin bei längerer Erkrankung, Kuraufenthalt, Studiensemester vertreten wird oder wenn eine Vakanz zu überbrücken ist. Die „Gastdienste“ umfassen die pastoralen Kernaufgaben und werden verbindlich vereinbart. **Über 30 Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand haben bereits jetzt ihre Bereitschaft signalisiert, dafür zur Verfügung zu stehen.**

6. Wohnen im Pfarrdienst

Das Thema „Wohnen im Pfarrdienst“ enthält ein Bündel komplexer Fragestellungen. Schaut man nur auf die diesbezüglichen rechtlichen Regelungen, dann reichen sie von der **Residenz- und Dienstwohnungspflicht im Pfarrdienstgesetz der EKD über die Verwaltungsordnung, die Pfarrdienstwohnungsverordnung, Pfarrhausbauverordnung bis zur Verordnung über Anstriche, Tapezierungen von kirchlichen Wohnungen etc..**

Die Zuständigkeiten sind breit verteilt: Die Kirchengemeinde als Anstellungskörperschaft und Besitzerin des Pfarrhauses, der Kirchenkreis (Personal-, Liegenschafts- und Bauabteilungen der KKÄ) und das Landeskirchenamt mit den unterschiedlichen Dezernaten. Eine Arbeitsgruppe im Landeskirchenamt hat daher zunächst eine Erhebung des vielschichtigen Problemkreises durchgeführt.

Daraus hat sich u.a. ergeben, dass in den Kirchenkreisen **in der Regel zwischen 60-80% der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer in Pfarrhäusern bzw. Dienstwohnungen**

wohnen. Insgesamt wohnen von 893 Pfarrern und Pfarrerinnen in der Gemeinde rund 641 in Dienstwohnungen (= 71 %).

Insgesamt wurden von 2005 bis jetzt rund **460 Pfarrdienstwohnungen eingezogen**.

In den nächsten Monaten wird es darum gehen, die wichtigsten Fragestellungen zur weiteren Bearbeitung heraus zu kristallisieren. Dazu gehört auch eine **Umfrage zum baulichen Zustand der Pfarrhäuser** (Ensemblelage, Baujahr, Sanierungsbedarf, energetischer Standard, etc.).

Bei der Behandlung des Themas gilt es, die Vielschichtigkeit und Komplexität nicht aus dem Blick zu verlieren. Es sind dienstrechtliche Aspekte und die Bedürfnisse der Pfarrern und Pfarrerinnen ebenso zu bedenken wie die Frage nach der Finanzierung der Pfarrhäuser und dem Umgang mit kirchlichem Vermögen.

7. Regelungen, damit Pfarrern und Pfarrerinnen ihren Erholungsurlaub in vollem Umfang nehmen

Der Urlaubsanspruch von Pfarrern und Pfarrerinnen verfällt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Pfarrurlaubsverordnung i.V.m. § 19 Abs. 2 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW, soweit der Urlaub nicht innerhalb von 15 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen worden ist. Soweit Pfarrern und Pfarrerinnen ersichtlich ihren Urlaubsanspruch nicht oder im größeren Umfang nicht in Anspruch nehmen, werden sie von den Superintendentinnen und Superintendenten mit Hinweis auf ihre Gesunderhaltungspflicht aufgefordert, ihren Urlaub in Anspruch zu nehmen. In den Kirchenkreisen sollten Regelungen für Übernahme von Vertretungen getroffen werden, wie z.B. Nachbarschaftskonferenz, Beauftragung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Probedienst oder im Auftrag nach § 25 PfdG.EKD mit Springer- und Vertretungsdiensten etc..

8. Personalentwicklung für Pfarrern und Pfarrer

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 11./12. Juni 2017 das „Personalentwicklungskonzept für Pfarrern und Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ beschlossen. (siehe Anlage 4)

Bereits im Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ wurde die Entwicklung eines **Konzepts für die Personalentwicklung der Pfarrern und Pfarrer** angestoßen. In der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt es bereits eine Reihe von Maßnahmen der Personalentwicklung, die bisher aber wenig aufeinander bezogen waren. Dahinter steht die Überzeugung, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer nach der Phase der Ausbildung die eigene Entwicklung selbstständig steuert und aus der Fülle der Möglichkeiten und Angebote diejenigen auswählt, die ihr oder ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt sinnvoll erscheinen. Den heutigen Erfordernissen angemessen ist jedoch eine mit den **organisationalen Zielen der Evangelischen Kirche von Westfalen abgestimmte, auf die gesamte Berufsbiographie sich erstreckende Personalentwicklung, die kooperativ im Zusammenspiel der Verantwortlichen** (Superintendentinnen, Superintendenten, Ausbildungs- und Personaldezernat, Ämter und Werke, Predigerseminar etc.) umgesetzt wird. Das Konzept setzt bei den Zielen von Personalentwicklung an, geht dann an den Stationen des Berufswegs entlang – von der Werbung und Gewinnung über die Ausbildung und die berufliche Weiterentwicklung bis zum Ruhestand –, listet die einzelnen, bereits bestehenden Maßnahmen und Angebote auf und sieht Er-

gänzungen vor. Die wichtigste Ergänzung ist die **Einführung von Bilanzseminaren nach zehn, fünfzehn Jahren im Dienst und in den letzten Amtsjahren**, die vom Gemeinsamen Pastorkolleg im Zusammenwirken mit dem Personaldezernat sowie den Fachbereichen für Personalentwicklung und Supervision am IAFW sowie der Gemeindeberatung am AMD und anderen gestaltet werden. Zu diesen Seminaren lädt die Evangelische Kirche von Westfalen verbindlich ein, die oder der Präses und/oder Mitglieder des Landeskirchenamtes sind an einem Tag anwesend, würdigen den Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer und stehen für Gespräche zur Verfügung. Drei „Pilotseminare“ sollen im Jahr 2019 in das Programm des Gemeinsamen Pastorkollegs aufgenommen werden.

Ein weiterer, wichtiger Bestandteil des Personalentwicklungskonzepts ist die Funktion einer Referentin oder eines **Referenten für Personalentwicklung** in enger Anbindung an das Landeskirchenamt, zurzeit Pfarrer Michael Westerhoff. Seine Rolle besteht darin, den Gesamtprozess der Personalentwicklung zu begleiten, Kirchenkreise und Gemeinden in Fragen der Personalentwicklung für Pfarrerinnen und Pfarrer zu beraten und schwerpunktmäßig bei der Vermittlung der Personen in Stellen – seien es Vikariats-, Probendienst- oder Pfarrstellen – mitzuwirken.

Das Konzept wurde im Vorfeld mit dem Vorstand des Pfarrvereins, den Superintendentinnen und Superintendenten und den Leitungen der Ämter und Werke abgestimmt.

9. Seelsorge und geistliche Begleitung

Im Pfarrdienstgesetz der EKD heißt es in § 48:

Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf seelsorgerliche Begleitung. Die Kirchenordnung der EKvW weist den Superintendentinnen und Superintendenten die Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern zu (KO Art. 113, Abs. 1).

In der EKvW gibt es das „Forum Geistliche Begleitung“ (www.forum-geistliche-begleitung.de) Pfarrerinnen und Pfarrer können über den landeskirchlichen Beauftragten, Pfarrer Dr. Ralf Stolina, geistliche Begleitung durch Mitglieder des Forums erbitten.

Manchmal kann es sinnvoll sein, den Alltag zu unterbrechen.

Dafür stellt die Evangelische Kirche von Westfalen folgende Möglichkeiten bereit:

Einkehrtage / Exerzitien / Oasentage

Pfarrerinnen und Pfarrer können einmal im Kalenderjahr bis zu 7 Tagen an Einkehrtagen bzw. Exerzitien teilnehmen oder Oasentage wahrnehmen. Bei Einkehrtagen oder Exerzitien handelt es sich um ein angeleitetes Kursangebot von Fortbildungseinrichtungen, Klöstern oder anderen geistlichen Einrichtungen. Oasentage erfolgen ebenfalls an solchen Orten, allerdings unabhängig von einem konkreten Kursgeschehen, selbstverantwortet im Gespräch mit einer Begleiterin oder einem Begleiter.

„Atem holen“

Pfarrerinnen und Pfarrer können einen drei- bis vierwöchigen Aufenthalt „Atem holen“ beantragen, um in dieser Zeit in einem evangelischen Kloster oder einer anderen kirchlichen Einrichtung zu leben, die regelmäßig Menschen eine begleitete Auszeit ermöglicht. Solche Aufenthalte sind grundsätzlich selbstverantwortet, müssen aber geprägt sein von

mehrmals wöchentlicher Geistlicher Begleitung, Supervision oder einem ähnlichen Angebot.

Haus Inspiratio im Kloster Barsinghausen

Das Haus Inspiratio bietet Kurse an, die in der Regel sechs Wochen dauern und an denen jeweils bis zu 10 Personen teilnehmen. Der Aufenthalt wird geprägt durch Gruppen- und Einzelgespräche und ein weitergehendes therapeutisches Angebot, beispielsweise aus den Bereichen Musik, Sport, freies Gestalten. Jedes Jahr nehmen 7-9 Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche von Westfalen an einem Kurs teil.

E. Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Landessynode 2017 hat die „Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ beschlossen und die Kirchenleitung gebeten, die Umstellung der (Haushalts-)Mittel bei der Haushaltsplanung 2019 zu berücksichtigen. Mit der Umsetzung sollte unmittelbar begonnen werden (Beschluss Nr. 68).

1. Fünf Landeskirchliche Pfarrstellen für Notfallseelsorge

Der Beschluss zur Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge beinhaltet die Errichtung von fünf landeskirchlichen Pfarrstellen für Notfallseelsorge.

Diese sind in den Regionen **Ostwestfalen, Südwestfalen, Münsterland, Hellweg und Ruhrgebiet** verortet.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber gehört die Sicherstellung der Arbeit der Notfallseelsorge in der jeweiligen Region sowie die Begleitung, Beratung und ggf. Leitung der Teams. Sie unterstützen die Synodalbeauftragten in administrativen und operativen Angelegenheiten und übernehmen Rufbereitschaften, pflegen den Kontakt zu Partnern wie Feuerwehr, Polizei, Hilfsorganisationen und Kommunen. Überregional wirken sie mit in der Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und arbeiten im landeskirchlichen Pfarrteam der Notfallseelsorge.

Die Konzeption wurde durch den Pfarrer im Fachbereich Seelsorge am Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW, Ralf Radix im Zusammenwirken mit dem Referat für Seelsorge und Beratung im Landeskirchenamt und in Kommunikation mit der Konferenz für Notfallseelsorge bis zum Frühjahr 2018 erarbeitet. Im Sommer des Jahres fanden Gespräche mit den Superintendentinnen und Superintendenden der betreffenden Regionen zur Abstimmung statt. Nach dem Beschluss zur Errichtung der Stellen durch die Kirchenleitung folgen im Herbst 2018 die Besetzungsverfahren. Vorbehaltlich der Zustimmung der Landessynode zum Haushalt 2019 können die fünf Pfarrstellen dann zu Beginn des Jahres 2019 besetzt werden.

Mit der Verortung der Notfallseelsorge auf landeskirchlicher Ebene und der damit einhergehenden konzeptionellen Neuausrichtung findet ein Systemwechsel statt. Dieser bedarf in den kommenden Jahren der Erprobung und Evaluation.

Ausdrücklich zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang, dass der Dienst der Notfallseelsorge, der zurzeit überwiegend durch Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst und im

Auftrag nach § 25 PfdG.EKD wahrgenommen wird, durch die Errichtung von Pfarrstellen für die Zukunft gesichert ist und auch eine Perspektive für die Personalentwicklung darstellt.

2. Sechs Landeskirchliche Pfarrstellen für Gehörlosenseelsorge

Das zur Notfallseelsorge Beschriebene gilt in gleicher Weise für die Gehörlosenseelsorge. Sie ist gebärdensprachliche Gemeindegliederarbeit und bietet gehörlosen Menschen die Möglichkeit zur Teilhabe am kirchlichen Leben. Für die etwa 2.200 gehörlosen Mitglieder der EKvW (ein Promille der Bevölkerung, hinzu kommt eine beträchtliche Zahl von schwerhörigen Menschen, die in Gebärdensprache kommunizieren) braucht es sechs Pfarrstellen, die in Regionen die Gehörlosenseelsorge wahrnehmen. Hinzukommt mit einem Stellenumfang von 50% die bereits bestehende landeskirchliche Beauftragung für Gehörlosenseelsorge. Der landeskirchliche Beauftragte, Pfr. Christian Schröder hat in intensiver Zusammenarbeit mit den Beauftragten für Gehörlosenseelsorge in den Kirchenkreisen und im Zusammenwirken mit dem Referat für Seelsorge im Landeskirchenamt die Konzeption der Stellen entwickelt. Aufgrund der Gemeindegliederzahlen, der Fläche und der Besonderheiten wie Schulen, Zentren und psychiatrische Abteilungen für Gehörlose **ergeben sich acht Regionen für die EKvW: Vier Pfarrstellen im Umfang von 100%, drei Stellen im Umfang von 50% sowie eine Stelle im Umfang von je 50% Gehörlosenseelsorge und landeskirchlicher Beauftragung.**

Auch hier fanden im Sommer des Jahres Gespräche mit den Superintendentinnen und Superintendenten der Regionen statt. Die Bewerbungsverfahren sind für den Herbst 2018 geplant. Die Pfarrstellen können nach dem Beschluss der Landessynode zum Haushalt 2019 dann ebenfalls zu Beginn bzw. im Verlauf des Jahres 2019 besetzt werden. Durch die Errichtung von Pfarrstellen in der Gehörlosenseelsorge besteht nun die Möglichkeit der verlässlichen Teilhabe gehörloser Menschen am kirchlichen Leben. Dafür wird Pfarrerrinnen und Pfarrern eine Perspektive auch in diesem besonderen Feld der pfarramtlichen Tätigkeit eröffnet.

3. Bis zu 15 weitere Stellen bzw. Stellenanteile in der Psychiatrie und Forensik

Im August 2018 wurde der Entwurf einer Konzeption zur Pfarrstellenplanung für die Psychiatrie und Forensik fertiggestellt, entwickelt durch die Pfarrerin für Krankenhausseelsorge im Fachbereich Seelsorge am IAFW, Pfr'in Dr. Friederike Rüter in Zusammenarbeit mit in der Psychiatrie und Forensik tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrern und dem Referat für Seelsorge und Beratung im Landeskirchenamt. Die Konzeption bedarf nun der Abstimmung. Mit der Konkretion und Umsetzung könnte dann im Jahr 2019 begonnen werden. Derzeit arbeiten in der Seelsorge in Psychiatrie und Forensik überwiegend Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst und im Auftrag nach § 25 PfdG.EKD. Es gibt nur vereinzelte Pfarrstellen(anteile). Die meisten dieser Pfarrerrinnen und Pfarrer sind im letzten Drittel ihrer Dienstzeit, zum Teil schon in den letzten 5 – 8 Dienstjahren. Eine Gewinnung, Fortbildung und Begleitung von qualifiziertem Nachwuchs in diesem anspruchsvollen und spezialisierten Arbeitsfeld wird durch die Pfarrstellenplanung wesentlich erleichtert. Für die Errichtung und Weiterführung der auf der Landessynode 2017 vorgeschlagenen Pfarrstellen in psychiatrischen Kliniken ist es notwendig, eine Übergangsphase in den jeweiligen Kliniken vor Ort situations- und personenbezogen zu gestalten. Eine schrittweise

Errichtung der Stellen ergibt sich in besonderer Weise für die forensischen Kliniken, die sich in unterschiedlichem Planungsstand befinden.

Zur Planung und Bemessung landeskirchlicher Pfarrstellen für Seelsorge in Psychiatrie und Forensik wird zunächst von Größe, Fachrichtung und Behandlungsauftrag der psychiatrischen Klinik und vom Umfang des angeschlossenen ambulanten Bereichs der psychiatrischen Versorgung vor Ort (Tagesklinik, Wohngruppen, Sozialpsychiatrisches Zentrum,...) ausgegangen.

Ausgehend von der derzeitigen Trägerverantwortung für Kliniken mit psychiatrischen und forensischen Versorgungsaufträgen wird damit der Schwerpunkt der zu errichtenden Pfarrstellen auf die bestehenden Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) zu setzen sein. Hinzu kommen einzelne große Fachkliniken in anderer Trägerschaft, die die beschriebenen Kriterien erfüllen.

Eine detaillierte Aufstellung zu Größe und Personalsituation in der Seelsorge in den jeweiligen Kliniken liegt vor. An einigen Klinikstandorten werden Pfarrstellenanteile im Umfang von 50% zu errichten sein. Eine Verteilung der Pfarrstellenanteile auf zwei Kliniken an benachbarten Standorten ist möglich. Sinnvoll ist eine Kombination von Anteilen in der Forensik und Psychiatrie zu einer vollen Pfarrstelle oder die Kombination von Pfarrstellenanteilen bei unterschiedlichen Trägern in der Region. Absprachen mit dem jeweiligen Träger werden Auswirkungen auf die Konzeption der Pfarrstelle haben. So wird sich bei den katholischen Trägern die ökumenische Zusammenarbeit anders gestalten als bei den Kliniken des Landschaftsverbandes.

Die unterschiedliche, abgestimmt zu gestaltende Verantwortung von Staat und Kirchen im Maßregelvollzug ergibt eine besondere Situation in den forensischen Kliniken. Mit der Erstellung einer Dienstordnung für die Evangelische Seelsorge in Einrichtungen des Maßregelvollzugs des Landes Nordrhein-Westfalen liegt in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche im Rheinland eine Konzeption vor, die Aufgaben und Ziele sowie institutionelle Verortung und anzustrebende Refinanzierungsanteile durch das Land NRW beschreibt. Die Dienstordnung wird im Herbst 2018 dem Landeskirchenamt und der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, um diese dann in gemeinsamer Verantwortung mit der EKIR dem Land als verbindliche Grundlage vorzulegen.

Refinanzierungsanteile bei den Personalkosten und die Beteiligung an Sachkosten durch die jeweilige Klinik vor Ort sind derzeit von Standort zu Standort unterschiedlich. Hier ist dringend anzustreben, gelungene Zusammenarbeit fortzusetzen und bei Errichtung von landeskirchlichen Pfarrstellen Regelungen zur Refinanzierungen zu erreichen.

Für psychiatrische Abteilungen in somatischen Allgemeinkrankenhäusern bleibt die im Kirchenkreis angesiedelte Krankenhausseelsorge mit ihren kreiskirchlichen Pfarrstellen zuständig.

Mit der nun konkret umzusetzenden Konzeption wird der Beschluss Nr. 32 der Landessynode 2017 aufgenommen.

4. Umsetzung und weitere Entwicklung der Gesamtkonzeption

Zur Gesamtkonzeption Seelsorge hat die Landessynode im Beschluss Nr. 68 weitere Anregungen gegeben. Die Umsetzung der Gesamtkonzeption bedarf der intensiven Begleitung, ihre Weiterentwicklung für alle Arbeitsfelder eines steten Diskurses. Dieser beinhaltet die

Verantwortung aller drei kirchlichen Ebenen für die seelsorglichen Dienste, die Vernetzung von verfasster Kirche und Diakonie sowie die Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen in diesem Feld.

Der Ausschuss der Kirchenleitung für Seelsorge und Beratung hat diesen Gesamthorizont maßgeblich und fortwährend auf seiner Agenda. Für die Vernetzung der Arbeitsfelder in Seelsorge und Beratung sowie die Bearbeitung der gemeinsamen Anliegen und Herausforderungen in ihrem Praxisbezug steht die Fachkonferenz für Seelsorge und Beratung. Insgesamt geschieht die Weiterentwicklung der Seelsorge in gut geordneter und planvoller Zusammenarbeit zwischen dem Fachdezernat im Landeskirchenamt, dem Fachbereich Seelsorge am Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung, den genannten landeskirchlichen Gremien und den Fachkonferenzen der jeweiligen Seelsorgefelder.

5. Dienstgemeinschaft in der Seelsorge

Bereits jetzt werden Stellen in der Seelsorge auch durch Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen besetzt, in diakonischen Einrichtungen ohnehin, auch auf Ebene der Kirchenkreise (s.u. zu 7.). Bei der Umsetzung besteht auch die sinnvolle Möglichkeit, dieses als Pilotprojekt auszuweisen. Überall dort, wo Zusammenarbeit der unterschiedlichen Berufsgruppen neu entsteht, geschehen so notwendige Begleitung und insgesamt die Weiterentwicklung auf der Grundlage bewerteter Erfahrungen. Auf diese Weise wird die Dienstgemeinschaft immer mehr zum selbstverständlichen Aspekt werden.

6. Krankenhauseelsorge

Viele Kirchenkreise befassen sich konzeptionell mit der zukünftigen Situation in den besonderen seelsorglichen Diensten. Diese Prozesse werden häufig durch den Fachbereich Seelsorge begleitet. Durch die abnehmende Zahl von Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst und im Auftrag nach § 25 PfdG.EKD und die Klärung der Bereiche Blinden- und Sehbehindertenseelsorge, Polizeiseelsorge, Notfallseelsorge und Gehörlosenseelsorge und der Verortung der Stellen auf landeskirchlicher Ebene betreffen die Konzeptionsüberlegungen und Entscheidungen in besonderer Weise die Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege (s.u. 7.) und die Krankenhauseelsorge.

Sehr erfreulich ist festzustellen, dass etliche Stellen in der Krankenhauseelsorge neu besetzt werden konnten und einige auch neu errichtet wurden. Dabei verändert sich aufgrund der beschriebenen Situation zum Teil die Aufgabenbeschreibung dieser Stellen. So gehören z.B. die Koordination der seelsorglichen Dienste im Kirchenkreis, die Gewinnung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen und weitere übergeordnete Aufgaben zum Stellenprofil.

Ob Kirchenkreise mit einem sehr hohen Klinik-Seelsorge-Bedarf (Beschluss Nr. 31 der Landessynode 2017) und/oder Kliniken von überregionaler Bedeutung und mit sehr spezifischem Profil in gesonderter Weise mit Pfarrstellen(anteilen), z.B. nach § 10 des FAG, versorgt werden können, wird zurzeit geprüft.

7. Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege

Die Pfarrerin für Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege im Fachbereich Seelsorge am IAFW, Pfr'in Helga Wemhöner hat gemeinsam mit dem Leitungskreis des

Konventes für Altenheim- und Altenseelsorge die Arbeit zur Erstellung einer entsprechenden Konzeption aufgenommen. Dieses Fachgremium wird als Steuerungsgruppe fungieren.

Da im Bereich der Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege deutlicher als in anderen Bereichen der Spezialseelsorge die Kirchengemeinden und die diakonischen Träger vor Ort tätig sind, sind Presbyterien, Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, Diakonie, Superintendentinnen und Superintendenden, die kreiskirchlichen Ausschüsse für Seelsorge und Beratung und andere Verantwortliche in der Entwicklung der Konzeption unbedingt mit zu beteiligen. Die Vernetzung von verfasster Kirche und Diakonie hat somit im Bereich der Altenseelsorge eine besondere Relevanz.

In einigen Kirchenkreisen gibt es inzwischen strukturelle Entwicklungen im Bereich der Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege: Im Kirchenkreis Vlotho gibt es seit zwei Jahren eine Arbeitsstelle für Seelsorge im Alter; für den Kirchenkreis Soest-Arnsberg ist eine solche Stelle gerade in Arbeit; im Kirchenkreis Hattingen-Witten wird es im nächsten Jahr eine Querschnittsvisitation zum Thema geben; der Kirchenkreis Recklinghausen erarbeitet zurzeit ein Projekt zur Unterstützung der Gemeinden. Diese Neuanfänge werden im Rahmen der Konzeptionsentwicklung aufmerksam begleitet. Ergebnisse und Erfahrungen werden in die Konzeption einfließen.

Auf der landeskirchlichen Ebene werden der Ausschuss für Seelsorge und Beratung, die Fachkonferenz Seelsorge und Beratung sowie die Synodalbeauftragtenkonferenz am Prozess beteiligt sein.

Im Unterschied zu anderen Bereichen der Spezialseelsorge (wie z.B. Notfallseelsorge und Krankenseelsorge) ist in der Altenseelsorge nicht eine Ausnahmesituation im Leben von Menschen das Thema, sondern eine ganze Lebensphase, die in unserer modernen Gesellschaft des langen Lebens immer mehr Menschen erleben dürfen. Etwa 30 Jahre werden im Normalfall in der Phase des Alters erlebt. Alter(n) ist ein zunehmend differenzierter Prozess: Menschen mit hohem Aktionsradius gehören ebenso dazu wie Menschen in unterschiedlichen Pflegesituationen; Menschen, die ihre im Berufs- und Privatleben erworbenen Kompetenzen eigenverantwortlich in gesellschaftliches und kirchliches Leben einbringen wollen ebenso wie Menschen mit dementiellen Erkrankungen. In Gegenwart und Zukunft bilden Menschen im Alter eine Mehrheit in den Gemeinden. Es gilt, ihre (seelsorglichen) Bedarfe zu beschreiben und Entscheidungshilfen für einen verantwortlichen und leistbaren Umgang mit Menschen im Alter zu geben.

Die im Beschluss der Landessynode benannte Herausforderung, wachsenden Bedarfen an Seelsorge mit abnehmenden Ressourcen zu begegnen, stellt sich im Bereich der Wahrnehmung und Begleitung alter Menschen in unserer Kirche in besonderer Weise. Gerade deshalb soll die zu entwickelnde Konzeption tragfähig und praxisrelevant sein und auch die Anschlussfähigkeit von Kirche an gesellschaftliche Entwicklungen gewährleisten.

8. Qualifizierung von Ehrenamtlichen in der Seelsorge

Im Rahmen des Prozesses „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ befasste sich eine Arbeitsgruppe mit dem Miteinander von Pfarramt und Ehrenamt, ein Schwerpunkt war darunter die Qualifikation von Ehrenamtlichen in der Seelsorge.

Der Fachbereich Seelsorge am IAFW veranstaltete dazu am 21. November 2016 einen **Fachtag in Villigst „Qualifizierung Ehrenamtlicher in der Seelsorge“**. Eingeladen waren Hauptamtliche in der Seelsorge aus fast allen Kirchenkreisen, die in der Ausbildung Ehrenamtlicher bereits tätig sind (z.B. Altenheimseelsorge, Besuchsdienst, Krankenhauseelsorge, Notfallseelsorge, Telefonseelsorge), sowie Verantwortliche für die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen in Seelsorge.

Die Kirchenleitung bestätigte im Februar 2017, dass die „Ausbildung, Qualifizierung und Begleitung Ehrenamtlicher in Seelsorge“ Teil der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen sein soll.

Die Erarbeitung des Entwurfs und dessen intensive Beratung auf einem 2. Fachtag im Januar 2018 und in den landeskirchlichen Gremien im Frühjahr 2018 (Ausschuss der Kirchenleitung für Seelsorge und Beratung, Fachkonferenz für Seelsorge und Beratung) schlossen sich an.

Auf Grundlage der vorliegenden Konzeption beschloss die Kirchenleitung im September 2018 die „Erste Änderungsverordnung zur Seelsorgegeheimnisgesetz-Ausführungsverordnung (AVO-SeelGG)“, welche in § 5 Abs. 2 bestimmt, dass auch ehrenamtlich in der Seelsorge Tätige nach landeskirchlich verbindlichen Qualifizierungsstandards tätig sein sollen.

Das Landeskirchenamt wird dazu nach § 6 AVO-SeelGG vom 12. Juni 2014 auf Grundlage des Qualifizierungskonzeptes Durchführungsbestimmungen erarbeiten.

Aufgrund dieses Konzeptes geschieht die fachliche Qualifizierung Ehrenamtlicher in zwei großen Abschnitten, die aufeinander aufbauen. Sie beginnt mit einem **gemeinsamen Basiskurs in einer Gruppe von zukünftigen Ehrenamtlichen aller Seelsorgefelder**, der insbesondere auf die Person bezogen ist. Darauf bauen die unterschiedlichen Kurse zur jeweiligen Feldkompetenz auf, in die auch eine begleitete Praxisphase integriert ist.

In den **Kursen der zweiten Ausbildungsphase** für die unterschiedlichen Arbeitsfelder entsprechen Kursstruktur, Inhalt und Umfang den jeweiligen Erfordernissen und den spezifischen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen.

Die Basiskurse finden regional in Gruppen von Interessentinnen und Interessenten aus den verschiedenen Seelsorgefeldern gemeinsam statt. Sie werden von zwei Personen geleitet, von denen mindestens eine erfahrene Seelsorgerin oder erfahrener Seelsorger mit abgeschlossener Qualifikation zur Seelsorgefortbildung nach pastoralpsychologischen Standards (Seelsorgefortbildnerin / Supervisorin (DGfP)) ist.

Die Kursleitung wird von der Landeskirche beauftragt, in einer landeskirchlichen Liste geführt und zu regelmäßiger Fortbildung, Erfahrungsaustausch und Supervision durch den Fachbereich Seelsorge in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Supervision und dem Gemeinsamen Pastorkolleg im IAFW eingeladen.

Die Kurse zum Erlangen der Feldkompetenz werden von den jeweiligen Arbeitsfeldern inhaltlich und konzeptionell verantwortet.

Unter organisatorischen Gesichtspunkten ist auf breite Zugangswege zur Seelsorgequalifizierung für Ehrenamtliche zu achten. Qualifizierungszentren oder -schwerpunkte sollen für alle interessierten Ehrenamtlichen in Kirchenkreisen bzw. Regionen gebildet werden. Kooperationen mit der kirchlichen Erwachsenenbildung und anderen regionalen Anbietern vor Ort ist möglich. Zu achten ist auf die regionale Erreichbarkeit der Ausbildungsorte.

Kurse können zum Beispiel in geeigneten Gemeindehäusern, kreiskirchlichen Gebäuden, Krankenhäusern, Feuerwehr-Ausbildungszentren etc. stattfinden. Für den Basiskurs wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Nach erfolgreicher Teilnahme am Aufbaukurs erhalten die Teilnehmenden ein **Zertifikat**, welches vom Landeskirchenamt ausgestellt wird. Dieses ermöglicht die offizielle Beauftragung durch den Kirchenkreis zur begleiteten seelsorglichen Tätigkeit im Ehrenamt in Kirchengemeinden, Krankenhäusern, Altenheimen und anderen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen.

Beschlüsse der Landessynode 2017

Beschluss Nr. 68

Zur Vorlage 2.2.1 „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft - Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“

(Wortlaut: Die Vorlage 2.2.1 „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche – Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird bei acht Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Die Landessynode beschließt die „Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ und bittet die Kirchenleitung, die Umstellung der (haushalts-) Mittel (vgl. I.3 c der Vorlage) bei der Haushaltsplanung 2019 zu berücksichtigen. Mit der Umsetzung soll unmittelbar begonnen werden.

Zur Gesamtkonzeption Seelsorge (vgl. Vorlage 2.2.):

Der Bedarf an Seelsorge wird in der Gesellschaft in Zukunft weiter wachsen und steht konträr zu den abnehmenden Ressourcen. Auf diesem Hintergrund wird angeregt:

- 1. Die Gesamtkonzeption bedarf bezüglich der Verantwortung der unterschiedlichen kirchlichen Ebenen für die seelsorglichen Dienste (siehe I.3.c der Vorlage 2.2) weiterhin eines intensiven Nachdenkens und Diskurses.*

- 9 -

- 2. Arbeitsfelder der Seelsorge, die in der Vorlage „Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ nicht explizit erwähnt werden, sollen in den bestehenden Gremien/Ausschüssen auch weiterhin bedacht werden.*
- 3. Bei der Weiterarbeit an der Konzeption für die unterschiedlichen Seelsorgebereiche soll die Vernetzung von verfasster Kirche und Diakonie berücksichtigt werden.*
- 4. Bei der Einrichtung von weiteren Stellen für die Seelsorge soll über das Pfarramt hinaus die Öffnung für andere Berufsgruppen, insbesondere für Diakoninnen und Diakone, geprüft werden.*
- 5. Die Krankenhausseelsorge bedarf über die in der Vorlage genannten Aspekte hinaus als gesamtkirchliche Aufgabe weiterer konzeptioneller Überlegungen und Entscheidungen auf allen drei Ebenen unserer Kirche.*
- 6. Dies gilt in gleicher Weise für die Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege.*
- 7. Die Landessynode empfiehlt, eine Hauptvorlage zum Thema „Alter“ für eine der nächsten Landessynoden zu erstellen.*

wird an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 69

Die Vorlage 2.1.1 „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“

(Wortlaut: „**Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft**“

Die Landessynode nimmt den Bericht über den Prozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ dankbar zur Kenntnis. Sie macht sich die vom Ständigen Theologischen Ausschuss vorgelegte überarbeitete „Theologisch fundierte Grundbestimmung des Pfarramts und seine unverzichtbaren Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen“ zu Eigen.

I. Dienstgemeinschaft

I.1 Dienstgemeinschaft: auf Augenhöhe

An dem Ziel einer „Dienstgemeinschaft auf Augenhöhe“ wird aus gutem Grund festgehalten. Dies entspricht der Berufung aller Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt aufgrund der Taufe (Art. 18 KO) und der Verpflichtung aus der Barmer Theologischen Erklärung: „Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen“. (These IV).

Die Dienstgemeinschaft lebt vom Zusammenwirken der hauptamtlichen Mitarbeitenden untereinander einerseits und dem der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden andererseits. Das neue Nachdenken über dieses Thema entstand aus der Beschäftigung mit dem Pfarrdienst in seinen gegenwärtigen Herausforderungen.

Bei der Weiterarbeit an dem Thema wird der Kirchenleitung empfohlen, folgende Impulse zu berücksichtigen:

I.1.1 Alle hauptamtlich Mitarbeitenden erhalten aufeinander bezogene Dienstbeschreibungen und -anweisungen, die regelmäßig überprüft und situationsbezogen weiterentwickelt werden. Der Kirchenkreis achtet auf die Umsetzung.

I.1.2 Die Dienstbeschreibungen und -anweisungen zielen auf Rollenklarheit für alle Beteiligten. Sie beziehen sich auf die in der Kirchenordnung und den nachfolgenden rechtlichen Regelungen beschriebenen Aufgaben.

I.1.3 Ehrenamtlich Mitarbeitende erhalten eindeutige Beschreibungen ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

I.1.4 Um diese Ziele zu erreichen, werden für alle an der Leitung Beteiligten Fortbildungen angeboten. Diese orientieren sich u.a. an den Themen Partizipative Leitung, Prozessorientierung, Kommunikation und Transparenz.

I.1.5 Interprofessionelle Pilotprojekte werden als Erprobungsraum für gelebte Dienstgemeinschaft verstärkt genutzt – auch gemeindeübergreifend.

I.1.6 Die Anstellungsträgerschaft auf der synodalen Ebene wird diskutiert (vgl. Verbände für Tageseinrichtungen für Kinder).

I.1.7 Die Kirchenkreise unterstützen und begleiten diese Prozesse aktiv.

I.2 Dienstgemeinschaft: Gaben- und aufgabenorientiert gestalten

I.2.1 Pilotprojekte für „interprofessionelle Kooperation in den Kirchengemeinden“ werden ausgewertet, die Ergebnisse vor dem Hintergrund einer zu etablierenden gemeinsamen Personalplanung bewertet.

I.2.2 Um die Dienstgemeinschaft gaben- und aufgabenorientiert gestalten zu können, wird die Kirchenleitung gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass – ausgehend von Gemeinde- und Kirchenkreiskonzeptionen – berufsgruppenübergreifende Personalplanungen stattfinden. Sie initiiert und begleitet entsprechende Projekte.

I.2.3 Die Kirchenleitung wird gebeten, geeignete Organisationsmodelle für die Umsetzung der gaben- und aufgabenorientierten Gestaltung der Dienstgemeinschaft zu entwickeln.

I.3 System Gemeinde

Die Kirchenleitung wird gebeten, die bestehende Handreichung zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen dahingehend zu aktualisieren, dass die Gemeinden dabei unterstützt werden, Aufgaben zu klären sowie Verantwortlichkeiten und Kompetenzen zu ordnen und Arbeitsabläufe (Prozesse) zu beschreiben.

I.4 Ehrenamtliche gewinnen und befähigen

Aufgabe der gesamten Kirche ist die Gewinnung, Befähigung, Begleitung und der Einsatz von Ehrenamtlichen. Dies ist eine Querschnittsaufgabe.

Im Hinblick auf ihren Einsatz werden mit Ehrenamtlichen verlässliche Absprachen zu Aufgaben und Prozessen getroffen. Fragen von Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher werden vorab geklärt und bei Bedarf fortlaufend ergänzt.

I.5 Partizipationsmöglichkeiten

Es sollen geeignete Maßnahmen beschrieben und ergriffen werden, die dazu beitragen, Diversität (z. B. Alter, Geschlecht, Ehren-/Hauptamt, Milieu) in Leitungsgremien zu fördern.

II. Stärkung der Pfarrerinnen und Pfarrer für die Wahrnehmung ihres Dienstes

II.1 Besoldung:

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Möglichkeit nicht ruhegehaltstfähiger Zulagen für Pfarrerinnen und Pfarrer zu prüfen. Weiterhin soll geprüft werden, ob die Besoldung der Vikarinnen und Vikare angehoben und die Besoldung derer, die sich im sogenannten Entsendungsdienst befinden, von A12 auf A13 angepasst werden kann.

II.2 Erholungsurlaub:

Es wird begrüßt, dass die Feiertage 1. Mai, Fronleichnam, 3. Oktober und Allerheiligen für Pfarrerinnen und Pfarrer zukünftig nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

II.3 Ausstattung im Pfarramt:

Die Überlegungen zu einheitlichen Standards für die Ausstattung im Pfarramt (u. a. Telefon-/Internetanschluss, Handy, Computer, Drucker, Software, Verbrauchsmaterial, Möblierung des

Amtszimmers, Dienstwagen und Dienstfahrrad) werden unterstützt. Für die Vikarinnen und Vikare sollen entsprechende Regelungen gefunden werden.

II.4 Förderung ländlicher Räume:

Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, ob durch besondere Zulagen oder Anreize für Pfarrerinnen und Pfarrer Pfarrstellen in ländlichen Räumen besser besetzt werden können.

II.5 Wohnen im Pfarrdienst:

Die Kirchenleitung wird gebeten, einen Beratungsprozess „Wohnen im Pfarrdienst“ einzuleiten. Dabei sollen u.a. die Themen (Flexibilisierung der) Residenz- und Dienstwohnungspflicht, sich verändernde Familien- und Lebensmodelle, Pfarrhausstandards, Bewirtschaftung der Pfarrhäuser in den Blick genommen werden.

II.6 Als Impulse für die Weiterarbeit werden angeregt:

II.6.1 Es sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit der Erholungsurlaub von Pfarrerinnen und Pfarrern in vollem Umfang genommen wird. Dies könnte z. B. dadurch unterstützt werden, dass ähnliche Regelungen wie bei privatrechtlich Beschäftigten im kirchlichen Dienst im Blick auf das Verfallen von Resturlaub nach einer bestimmten Frist getroffen werden.

II.6.2 Es soll ein umfassendes Konzept der Personalentwicklung für die Pfarrerinnen und Pfarrer erstellt werden, das die unterschiedlichen Akteure und Rollen einbezieht und alle berufsbiographischen Phasen umfasst.

II.6.3 Es soll geprüft werden, ob Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst neben dem Grunddienst in einer Kirchengemeinde mit der Arbeit in einem besonderen, neuen pastoralen Arbeitsfeld im Rahmen eines gemeindlichen oder übergemeindlichen Projektes beauftragt werden können.

II.6.4 Das Thema „Leitung im Pfarramt“ soll – auch in Bezug auf das Ehrenamt – u. a. in Aus-, Fort- und Weiterbildung verstärkt in den Blick genommen werden.

II.6.5 Pilotprojekte zur Erprobung des Einsatzes einer Gemeindemanagerin oder eines Gemeindemanagers sollen gefördert und die Ergebnisse ausgewertet und allgemein zugänglich gemacht werden.

II.6.6 Seelsorge und geistliche Begleitung für Pfarrerinnen und Pfarrer sollen weiterentwickelt und institutionell verankert werden.

Maßnahmen zur Unterstützung des Pfarrdienstes

Teilkonzept Mobilität

Einleitung

Der Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern findet selten regelmäßig an einem festen Ort statt. Für viele Formen des Pfarrdienstes ist die unmittelbare Präsenz bei den Menschen, denen dieser Dienst gilt, konstitutiv. Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer besuchen Menschen zu Hause, sind an verschiedenen Orten gesellschaftlichen Lebens präsent und müssen in — auch flächenmäßig — größer werdenden Gemeinden häufig weite Wege zu Predigtstätten oder Gemeindehäusern zurücklegen. Pfarrerinnen und Pfarrer im funktionalen Dienst auf kreis- oder landeskirchlicher Ebene stehen als Gesprächspartner und Initiatorinnen an vielen kirchlichen Orten zur Verfügung. Gerade in ländlichen Räumen ist ihr Dienst selten auf einen Handlungsort zu beschränken. Entsprechendes gilt auch für den Dienst auf der mittleren Leitungsebene der Kirche.

Für diese zum Teil hohen Erwartungen an die Mobilität von Pfarrerinnen und Pfarrern werden entsprechende Verkehrsmittel benötigt. Bislang nutzen die Pfarrerinnen und Pfarrer für ihre Dienstwege fast ausschließlich privateigene Fahrzeuge und stellen die dienstliche Nutzung per Fahrtkostenabrechnung in Rechnung. Die zurzeit angewandten Kilometerpauschalen decken allerdings mittlerweile nur noch einen (immer kleiner werdenden) Teil der tatsächlichen Kosten der Nutzung eines Fahrzeugs.¹ Vor allem der zusätzliche Erwerb eines weiteren Autos, neben dem einem bereits vorhandenen für die private Nutzung durch andere Familienangehörige, stellt eine erhebliche finanzielle Belastung dar.²

Die Option, Pfarrerinnen und Pfarrern wie privatrechtlichen Beschäftigten im Rahmen einer Barlohnnumwandlung ein durch den Arbeitgeber geleastes Dienstfahrzeug, das auch privat genutzt werden darf, zur Verfügung zu stellen (bei Versteuerung des geldwerten Vorteils in Höhe von 1% des Fahrzeuglistenpreises), ist dabei zu verwerfen. Denn die Landeskirche als Arbeitgeberin für die Pfarrerinnen und Pfarrer kann als Körperschaft öffentlichen Rechtes nicht von den in diesen Fällen möglichen steuerlichen Vorteilen für andere Arbeitgeber profitieren, für Pfarrerinnen und Pfarrer ist im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ohnehin keine Barlohnnumwandlung möglich.

Um die Pfarrerin und Pfarrer als Beschäftigte der Landeskirche in der Ausübung ihres Dienstes dennoch nachhaltig zu unterstützen und die erwartete Mobilität zu fördern, wird darum vorgeschlagen:

¹In der Regel beträgt (für PKW) die Entschädigung 0,30 E/km. Aktuell deckt dies (bei einer jährlichen km-Leistung von 15.000) nicht die Betriebskosten eines Autos (VW Golf, ca 0,50E /km, Vgl. ADAC Autokostenrechner).

² Da kaum eine Pfarrerin oder ein Pfarrer eine dienstliche Fahrleistung von 15.000 km jährlich erreicht, decken die Fahrkosten-Entschädigungen wegen der Fixkosten nur einen ausgesprochen geringen Teil der tatsächlichen Kosten des Fahrzeugs. Häufig werden darum aus ökonomischen Erwägungen als „Zweitwagen“ eher ältere und ökologisch bedenkliche Fahrzeuge angeschafft.

Nutzung von Dienstfahrzeugen

Es wird empfohlen, Pfarrerinnen und Pfarrer, die mehr als 6.000 km jährlich zurücklegen, seitens der Anstellungskörperschaft ein Dienstfahrzeug zur Verfügung zu stellen. In Form eines Carsharing-Modells könnte dabei aus ökologischen Gründen auch die Bereitstellung eines einzelnen Fahrzeuges etwa für ein Pfarrteam in einer Kirchengemeinde oder die Funktionspfarrerinnen und -pfarrer eines Kirchenkreises gedacht werden. Es sollte sich dann möglichst um ein elektrisch betriebenes KFZ, oder eins mit Hybridantrieb handeln. Eigentümer des Fahrzeuges ist die Anstellungskörperschaft, die dieses ebenfalls über die Rahmenverträge der Handelsgenossenschaften — zu nochmals deutlich günstigeren Konditionen als für privat genutzte Fahrzeuge — oder bei ortsansässigen Firmen beziehen kann. Alle Unterhaltskosten werden über die Dienststelle abgerechnet, die Abrechnung von Fahrtkostenerstattungen entfällt.³ Aufgrund der Zeitstruktur der Tätigkeiten und Arbeitswege im Pfarramt sollte die private Nutzung gegen Erstattung einer Kilometerpauschale (Führen eines Fahrtenbuches obligatorisch) ermöglicht werden.

Mit dieser Variante würden Pfarrerinnen und Pfarrer, die besonders stark durch die erwartete Mobilität (vor allem auch in Pfarrstellen in ländlichen Räumen) belastet sind, völlig davon entlastet, selbst die Voraussetzungen für diese Mobilität zu schaffen. Zudem wäre gewährleistet, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer ausschließlich funktionstüchtige Fahrzeuge nutzen, die sich unter ökologischen Gesichtspunkten auf dem bestmöglichen Stand der Technik befinden.

Finanzielle Auswirkungen: Je nach Kilometerleistung und Leasingkonditionen neutral bis geringfügig höher als bisher. Es ist dabei zu prüfen, ob die Verwaltungskosten bei diesem Modell gegebenenfalls niedriger ausfallen als bei der Verwaltung von Kilometerabrechnungen für privateigene Fahrzeuge.

Ausbau der Nutzung von bereits bestehenden Angeboten für den Erwerb oder das Leasing von privateigenen Fahrzeugen

Über die kirchlichen Handelsgenossenschaften WGKD und HKD können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kirchlichen Einrichtungen privateigene PKWs zu besonders günstigen Konditionen erwerben, wenn bescheinigt wird, dass die Fahrzeuge überwiegend dienstlich genutzt werden. Als überwiegend dienstlich genutzt gilt ein Fahrzeug, wenn es mindestens zu 2/3 beruflich genutzt wird, bei manchen Herstellern reicht eine mehr als 50%ige berufliche Nutzung aus (vgl. die Konditionen der WGKD und HKD). Dabei stehen die Möglichkeiten des direkten Erwerbs, der Finanzierung und des Leasings zur Verfügung. Vor allem die zum Teil sehr lukrativen Leasingkonditionen werden zurzeit allerdings nur selten genutzt. Um die Pfarrerinnen und Pfarrer verstärkt mit diesen Angeboten vertraut zu machen, soll durch ein Informationsportal „Mobilität im Pfarrdienst“ darauf hingewiesen und darüber informiert werden.

Diese Variante mildert die finanzielle Belastung ab, die durch den notwendig erscheinenden Erwerb eines (zweiten) Fahrzeuges entsteht.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

³ Je nach Jahreskilometerleistung und abhängig von der Höhe der Leasingrate kann sich für die Dienststelle diese Variante sogar als kostengünstiger als die Erstattung von Kilometerpauschalen darstellen.

Kirchenrad als Dienstfahrrad

Unter ökologischen, zeitökonomischen und nicht zuletzt gesundheitsfördernden Gesichtspunkten ist ein Pedelec (oder auch ein herkömmliches Fahrrad) für viele Dienstfahrten von Pfarrerinnen und Pfarrern (gerade in städtischen Kirchengemeinden) das ideale Verkehrsmittel. Das E-Bike ist für Fahrten bis zu 5 km häufig das schnellste Verkehrsmittel und kann auch problemlos für Strecken bis ca. 15 Kilometer genutzt werden. Es ist ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz und zur nachhaltigen Reduzierung von gesundheitsgefährdenden Emissionen in den Städten und hat für die Nutzerinnen und Nutzer durch die geforderte eigene Bewegung eine gesundheitsfördernde Wirkung. Wo immer die persönlichen Möglichkeiten der Pfarrperson und die dienstlichen Belange es zulassen, sollte darum das Pedelec deutlich stärker genutzt werden.

Um dies durch die Landeskirche deutlich zu unterstützen, soll ausgehend vom bestehenden Projekt „kirchenrad“ (www.kirchenrad.de) jeder Pfarrerin und jedem Pfarrer sowie jeder Vikarin und jedem Vikar der EkvW auf Antrag ein „kirchenrad“ als Dienst-Pedelec zur Verfügung gestellt werden.

Das Projekt wäre zugleich Teil des Klimaschutzkonzepts der EkvW und würde auch bzgl. der Emissionsreduktion von der Klimaschutzagentur der EkvW begleitet. (www.klimaschutz-ekvw.de)

Das Dienstfahrrad wird von der Anstellungskörperschaft angeschafft. Das Dienstfahrrad steht somit im Eigentum der Anstellungskörperschaft, die folglich auch alle Kosten — beispielsweise die Kosten für Wartung und regelmäßige Reparaturen — übernehmen muss. Darf das Dienstfahrrad auch für private Fahrten genutzt werden, ist ein geldwerter Vorteil steuerlich zu berücksichtigen (1%-Regel, vgl. gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 23.11.2012). Die Nutzungsüberlassung wird in einer Richtlinie oder Verordnung einheitlich geregelt.

Die Finanzierung erfolgt im Grundsatz aus Mitteln der Anstellungskörperschaft. Es wird angeregt, dass die Beschaffung zentral durch den Kirchenkreis durchgeführt wird.

Aus der Pfarrbesoldungszuweisung wird in den Jahren 2018, 2019 und 2020 für jedes angeschaffte Dienstfahrrad einen Zuschuss von 50 % des Anschaffungspreises, höchstens 1.000 €, zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen: Ausgehend davon, dass voraussichtlich 30 % aller Pfarrerinnen und Pfarrer der EkvW von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ca. 550.000 € insgesamt über einen Zeitraum von 3 Jahren —jeweils aus Mitteln der Anstellungskörperschaften und der Pfarrbesoldungszuweisung.

Gastdienste-Richtlinie
vom 9. Februar 2018

Anlage 3

Auf Grund von § 117 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und von § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD hat die Kirchenleitung folgende Richtlinie erlassen:

Gegenstand der Richtlinie ist die Übertragung regelmäßiger pfarramtlicher Aufgaben auf Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand

§ 1
Grundsatz

Ist in einer Kirchengemeinde eine Pfarrstelle vorübergehend unbesetzt oder steht die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber für einen regelmäßigen pfarramtlichen Dienst nicht zur Verfügung, können die pfarramtlichen Aufgaben einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Ruhestand als regelmäßiger, geordneter Dienst übertragen werden (Gastdienst). Voraussetzung für einen Gastdienst ist, dass andere Vertretungsmöglichkeiten, insbesondere im Rahmen von § 23 Absatz 4 PfdG.EKD, ausgeschöpft sind.

§ 2
Verfahren

(1) Kirchengemeinden, die Interesse an einem Gastdienst haben, bestimmen Dienstumfang, Aufgaben und Dauer des gewünschten Gastdienstes. Mit diesen Daten können sie einen Gastdienst beantragen. Der Antrag ist über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt zu richten. Vor der Weiterleitung prüft die Superintendentin oder der Superintendent, ob die Stelle für den beantragten Gastdienst geeignet ist und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Landeskirchenamt mit.

(2) Das Landeskirchenamt bemüht sich darum, eine geeignete Pfarrerin oder einen geeigneten Pfarrer im Ruhestand für den Gastdienst zu vermitteln. Dazu führt das Landeskirchenamt eine Liste mit Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand, die sich grundsätzlich für einen Gastdienst bereit erklärt haben. Auswahl und Einsatz der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer, mit der Superintendentin oder dem Superintendenten und dem Presbyterium.

§ 3
Beauftragung

(1) Den Pfarrerinnen oder Pfarrern im Ruhestand wird der Gastdienst auf Antrag als Teil ihres fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnisses widerruflich als Dienst im Sinne des § 94 Absatz 3 PfdG.EKD übertragen. Gastdienste können einen Stellenumfang von 50 %, 75 % oder 100 % haben.

(2) Gastdienste werden für die Dauer von bis zu einem Jahr übertragen. Die Übertragung kann verlängert werden. Bei Vorliegen eines kirchlichen Interesses kann die Landeskirche die Beauftragung widerrufen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann den Dienst jederzeit beenden. Bei

– 2 –

der Abstimmung der Beendigungsfrist sind die Gegebenheiten in der Gemeinde zu berücksichtigen.

(3) Die Gemeinde soll nicht zum bisherigen Tätigkeitsbereich der Pfarrerin oder des Pfarrers gehören.

(4) Mit einem Gastdienst kann nur beauftragt werden, wer das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 4 Der Gastdienst

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Gastdienst sind nicht residenzpflichtig, können aber in der Gemeinde wohnen. Die Gemeinde muss ein geeignetes Amtszimmer zur Verfügung stellen.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Gastdienst nehmen an dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises teil, in dem die Kirchengemeinde liegt. Sie unterstehen der Dienstaufsicht der Superintendentin oder des Superintendenten und des Landeskirchenamtes.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Gastdienst nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Der Vorsitz des Presbyteriums muss bei einem Mitglied liegen.

§ 5 Versorgungszuschlag

Pfarrerrinnen und Pfarrer im Gastdienst erhalten neben ihren Versorgungsleistungen einen Zuschlag zur Versorgung, dessen Höhe sich nach dem Umfang der Beauftragung bemisst. Hat die Beauftragung den Umfang eines 100%-Dienstes, so beträgt der Zuschlag monatlich 1.000 €. Bei einem geringeren Umfang verringert sich der Zuschlag entsprechend.

§ 6 Finanzierung

Die Kosten für den Gastdienst in vakanten Pfarrstellen trägt die Stelle, die nach der Finanzsatzung des Kirchenkreises die Pfarrstellenpauschale zu entrichten hätte.

In besetzten Pfarrstellen werden die Kosten des Gastdienstes aus dem landeskirchlichen Haushalt „Pfarrbesoldungszuweisung“ getragen. Die Gemeinde trägt die Sachkosten der Pfarrerin oder des Pfarrers.

§ 7 Begleitung des Gastdienstes

Die Landeskirche veranstaltet regelmäßige Treffen der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Gastdienst und derer, die sich für einen Gastdienst bereit erklärt haben. Die Treffen dienen dem Informationsaustausch, der Fortbildung und der Fortentwicklung der Gastdienste.

– 3 –

§ 8
Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. September 2018 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juli 2018

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Schlüter

Dr. Kupke

(L.S.)

Az.: 300.10

Personalentwicklungskonzept für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Anlage 4

1. Einleitung

Der von 2015 - 2017 in der Evangelischen Kirche von Westfalen durchgeführte Prozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unsere Kirche“ hat gezeigt, dass über die Kernaufgaben des pfarramtlichen Dienstes sowohl in den Verlautbarungen der Kirchen als auch in der Praktischen Theologie ein hohes Maß an Übereinstimmung besteht.¹ Verstärkte Aufmerksamkeit muss daher auf die Gestaltung dieser Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen gelegt werden.

Um die pfarramtlichen Aufgaben angesichts der sich wandelnden Herausforderungen zu erfüllen, bedarf es geeigneter, gut ausgebildeter Frauen und Männer, die durch Maßnahmen der Personalentwicklung qualifiziert und begleitet werden, so dass sie ihre Aufgaben motiviert, sachkundig, glaubwürdig und erfolgreich bewältigen können.

Deswegen wurde bereits im Reformprozess der EKvW „Kirche mit Zukunft“ die Entwicklung eines Konzeptes für die Personalentwicklung der Pfarrerinnen und Pfarrer angestoßen. In diesem Zusammenhang wurden Regelmäßige Mitarbeitendengespräche eingeführt und in Villigst eine „Agentur für Personalberatung und Personalentwicklung“ eingerichtet.

Der Prozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ 2015 - 2017 sowie die jährlichen Personalberichte weisen auf die Notwendigkeit einer gezielten Personalentwicklung für Pfarrerinnen und Pfarrer, aber auch für die Angehörigen der anderen kirchlichen Berufe hin.

Was ist unter „Personalentwicklung“ zu verstehen?

1.1 Personalentwicklung in Unternehmen und Organisationen

Eine gängige Definition lautet:

„Personalentwicklung umfasst alle Maßnahmen der Bildung, der Förderung und der Organisationsentwicklung, die von einer Person oder Organisation zur Erreichung spezieller Zwecke zielgerichtet, systematisch und methodisch geplant, realisiert und evaluiert werden“².

Als **Ziele der Personalentwicklung aus der Sicht der Unternehmen oder Organisationen** werden in der Literatur³ benannt:

- Sicherung des notwendigen Fach- und Führungskräftebestandes,

¹ Vgl.: Theologische Grundbestimmung: „Die westfälische Kirchenordnung definiert unmittelbar nach der Feststellung der Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst (Art. 18 KO) und damit in der gleichen Auftragsorientierung die Aufgaben von Pfarrerinnen und Pfarrern, zu denen sie beauftragt (Art. 20, Abs. 1 KO) bzw. berufen (Art. 20, Abs. 2 KO) sind: 1 die Verkündigung, 2. die Verwaltung der Sakramente, 3. der Unterricht, 4. die Seelsorge, 5. die Leitung.“

² Becker, Manfred: Personalentwicklung – Bildung, Förderung und Organisationsentwicklung in Theorie und Praxis, 2005, S. 2

³ Wirtschaftslexikon gabler.de (<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/personalentwicklung-1.html#head2>, geladen am 20.3.18)

– 2 –

- Erkennen und Vorbereiten von Nachwuchsführungskräften und Spezialisten,
- Anpassung an die technologischen und marktlichen Erfordernisse,
- größere Unabhängigkeit von externen Arbeitsmärkten,
- Verbesserung und Aufrechterhaltung der fachlichen und persönlichen Qualifikation,
- Verbesserung der Mitarbeiterzufriedenheit,
- Verbesserung der Leistungsmotivation,
- Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit,
- Aufdecken von Fehlbesetzungen und Defiziten,
- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen,
- Erhöhung der Bereitschaft Änderungen zu verstehen und herbeizuführen,
- geringere Personalbeschaffungskosten durch geringere Fluktuation,
- Erhöhung der innerbetrieblichen Kooperation und Kommunikation,
- Sicherung des Mitarbeiterbestandes,
- Bindung von Mitarbeitern.

Ziele aus Sicht der Mitarbeitenden:

- Verbesserung und Aufrechterhaltung der fachlichen und persönlichen Qualifikation,
- Aktivierung bisher ungenutzter Potenziale und Fähigkeiten,
- Übertragung neuer/erweiterter Aufgaben,
- verbesserte Karriere- und Laufbahnmöglichkeiten,
- Minderung des Risikos des Arbeitsplatzverlustes,
- Verbesserung der Chancen am Arbeitsmarkt,
- Steigerung der individuellen Mobilität auf dem internen und externen Arbeitsmarkt,
- Verbesserung der Selbstverwirklichungschancen und Entfaltung der Persönlichkeit,
- Erhöhung des persönlichen Prestiges,
- Ermöglichung einer eignungs- und neigungsgerechten Aufgabenzuweisung,
- Einkommensverbesserung.

1.2 Personalentwicklung für Pfarrerinnen und Pfarrer

Obschon die verfasste Kirche eine Organisation ist, für die Leitungsverantwortung bedacht werden kann und soll wie für andere Organisationen, muss deutlich bleiben, dass Begriffe aus dem Bereich der Organisationsentwicklung nicht ungebrochen auf kirchliches Handeln übertragen werden können: „Begriffe wie Effektivität, Produkt, Steuerung, Kundenfreundlichkeit und eben auch Personalentwicklung sind ... nicht als neutral zu werten“⁴.

⁴ Dehm, Christian/ Emse, Heide: Personalentwicklung aus Leitungsperspektive, in: PastTheol. 92 (2003), 191

Vor diesem Hintergrund ist der faktische Gebrauch des Begriffs „Personalentwicklung“ in der Kirche immer zu reflektieren. In der Praxis werden mit ihm im kirchlichen Leitungshandeln unterschiedliche Zielvorstellungen verbunden: „Personalentwicklung kann einerseits als Dimension einer eher strukturell gedachten Entwicklung der Organisation ... aber auch eher auf die Begleitung Einzelner bezogen werden, ohne die strukturellen Kontexte zu betonen“⁵. In der Vergangenheit überwog weitgehend die letztgenannte Vorstellung in der Praxis, während die erstgenannte erst in der jüngeren Zeit mit der Wahrnehmung der systemisch-organisationalen Dimension von Kirche zunehmend in den Blick kommt.⁶

In der Evangelischen Kirche von Westfalen haben sich in diesem Kontext über Jahrzehnte hinweg verschiedene Instrumente der Personalentwicklung für Pfarrerinnen und Pfarrer herausgebildet, allerdings gab es – bedingt durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten – bisher weder ein abgestimmtes Konzept der Personalentwicklung für Pfarrerinnen und Pfarrer, noch eine gemeinsame Verständigung über die grundsätzliche Zielsetzung von Personalentwicklung. Verschiedene Einzelmaßnahmen, wie z. B. Begleitung der Studierenden, Examina, Ordinationstagung, Fortbildungen, Regelmäßige Mitarbeitendengespräche etc., stehen unverbunden nebeneinander.

Hinzu kommt, dass an der Personalentwicklung der Pfarrerinnen und Pfarrer eine Vielzahl von Akteuren beteiligt sind: Mentorinnen und Mentoren, das Predigerseminar, Superintendentinnen und Superintendenten, die Presbyterien, die Dezernate im Landeskirchenamt, die Ämter und Werke, Supervision und Beratung, um nur einige zu nennen. Bisher sind all die Aktivitäten und Angebote wenig aufeinander bezogen, ihre Ziele bleiben unscharf. Die Beteiligten können ihre Rolle und ihren Beitrag nicht in einen größeren Gesamtzusammenhang und in eine gemeinsame Zielsetzung bzw. Konzeption einordnen.

Im Hintergrund stand bisher die stillschweigende Voraussetzung, dass das eigentliche Subjekt der Personalentwicklung die Pfarrerin oder der Pfarrer selbst ist, der oder die durch Inanspruchnahme von Angeboten und Möglichkeiten den eigenen Bildungs- und Entwicklungsprozess verantwortet und selbsttätig steuert. Theologisch begründet ist die Unabhängigkeit des Pfarrberufs in der Freiheit der Verkündigung. Auch die Definitionen des Pfarrberufs, wie sie sich in den Veröffentlichungen der Praktischen Theologie finden, betonen die Eigenständigkeit und persönliche Verantwortung der Pfarrerinnen und Pfarrer.

„Gleichwohl sind die evangelischen Pfarrer und Pfarrerinnen sowohl hinsichtlich ihres eigenen Selbstverständnisses als auch im Spiegel sozialwissenschaftlicher Theorie weder bis ins Detail ihrer Berufsausübung weisungsgebundene Funktionäre der Kirchenorganisation noch in einem abhängigen Dienstverhältnis angestellte Mitarbeiter der Kirchengemeinde. Vielmehr fügt sich der protestantische Pfarrberuf in das gegenüber Organisations- und Vergemeinschaftungsformen des kirchlichen Christentums eigenständige, gesellschaftliche verfasste Arbeits- und Berufssystem ein und nimmt in der Neuzeit die Form einer gegenüber verwandten Berufen eigenständigen Profession an. In ihrem Rahmen erbringen die mit anspruchsvollen Berufskompetenzen und wissenschaftlich fundiertem Berufswissen

⁵ Dittrich, E./ Hermelink, J.: Erwünschte Veränderungen – im Kontext struktureller Transformationen und persönlicher Begleitung, in: Erfahrung – Entscheidung – Verantwortung, Auswertung der Befragung der mittleren Leitungsebene der Evangelischen Kirche Deutschlands, S. 13

⁶ vgl. zum Ganzen: Dehm, Christian/ Emse, Heide: a.a.O., 187-198

ausgestatteten Berufsträger ihre auf dem Prinzip der Arbeitsteilung aufruhenden spezialisierten Berufsleistungen in persönlicher Verantwortung“⁷

Im Gegensatz zu Angehörigen anderer klassischer Professionen wie Ärzte und Rechtsanwältinnen, die häufig freiberuflich tätig sind, sind Pfarrerinnen und Pfarrer überwiegend abhängig im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses beschäftigt. **Darum kann die Personalentwicklung für Pfarrerinnen und Pfarrer nicht ausschließlich in der Verantwortung der Personen selbst liegen** (wie z.B. bei Ärzten, die sich z.B. ihre Fortbildungen überwiegend selbst aussuchen), **sondern muss sowohl persönliche wie organisationale Ziele berücksichtigen**. Allerdings sind Konzepte der Personalentwicklung aus den Unternehmen auf die spezifischen Besonderheiten des Pfarrberufes hin anzupassen.

Bei einem Beruf wie dem der Pfarrerin oder des Pfarrers ist die Selbststeuerung ein zentraler Moment für die Berufsausübung.⁸ Maßnahmen der Personalentwicklung haben das zu berücksichtigen. Weitere Grenzen der Möglichkeiten einer strategischen Personalentwicklung seitens der landeskirchlichen Ebene ergeben sich aus der rechtlichen Verfassung der EKvW, dazu zählen die Kompetenzen der mittleren Leitungsebene ebenso wie die Wahlrechte der Gemeinden und Kirchenkreise. **Personalentwicklung in der Kirche kann nur kooperativ erfolgen.**

Bisher wurde allerdings davon ausgegangen, dass im Zusammenwirken der Selbststeuerung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Wahlrechte der Gemeinden und Kirchenkreise quasi nach Marktgesetzen Angebot und Bedarf befriedigend gesteuert wird. Ein Überblick, geschweige denn eine strategische Gesamtplanung innerhalb der EKvW existierte nicht. Die Personalberichte seit 2010 zeigen die daraus entstandenen Probleme und Fehlentwicklungen deutlich auf. So haben sich beispielsweise zahlreiche Pfarrerinnen und Pfarrer z.T. auf eigene Kosten und mit hohem Engagement durch Fortbildungen spezifische Sonderqualifikationen angeeignet, ohne dass dem in gleichem Maße ein formulierter organisationaler Bedarf an entsprechenden Sonderpfarrstellen gegenüber stand bzw. gestellt wurde. Das hat vielfach hohe Erwartungen, die erworbenen Qualifikationen auch entsprechend einsetzen zu können, enttäuscht und auch in den Reihen der Pfarerschaft immer wieder Anlass zu Kritik an der Landeskirche gegeben.

Das bedeutet, dass auch die selbstverantwortete Berufsbiographie der Förderung, Begleitung und ggf. der Korrektur bedarf und die individuellen Interessen der Pfarrerinnen und Pfarrer zu den Erfordernissen der Kirche in Beziehung gesetzt werden müssen.⁹

Deswegen wurde im Pfarrdienstgesetz der EKD die Personalentwicklung folgendermaßen verankert (§ 55 PfdG-EKD, Personalentwicklung und Fortbildung):

⁷ Steck, Wolfgang, *Praktische Theologie*, 2011, Bd. 2, S. 579

⁸ Das lässt sich auch empirisch belegen, so formuliert Manuel Kronast als Ergebnis der Pastor/innenbefragung der Hannoverschen Landeskirche: „Nach guter evangelischer Tradition wurzelt das Berufsverständnis der hannoverschen Pastor/innen in ihrer *Selbststeuerung*. Im Inneren der Persönlichkeit finden sich die entscheidenden Instanzen, die bei der täglichen Berufsausübung leiten-das eigene Gewissen, der eigene Glaube und das eigene Berufsverständnis. Folgerichtig ist den Pastor/innen die Autonomie ihrer Berufsausübung sehr wichtig“ in *Pfarrberuf heute. Befragungen und Studien zum Pfarrberuf*, hrsg. von Stefan Bölts und Wolfgang Nethöfel, 2010

⁹ Dies hat nicht zuletzt Auswirkungen auf Prozesse der Aus- und Fortbildungskonzeption und -entwicklung. Diese müssen auch in Bezug zu kirchlichen Bildungserfordernissen gestellt werden: „Eine rein angebotsorientierte Weiterbildung verfehlt ihren betrieblichen Zweck.“ (Lau, Viktor, *Personalentwicklung, Grundlagen, Prozesse, Outsourcing*, Stuttgart 2012, S. 78)

– 5 –

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderliche Kompetenz durch Teilnahme an Maßnahmen der Personalentwicklung und regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln.

(2) ₁ Maßnahmen der Personalentwicklung sollen Pfarrfrauen und Pfarrer in ihrem Dienst würdigen und helfen, die für den Dienst erforderlichen Gaben zu entdecken, zu fördern und zu entwickeln.

₂ Im Rahmen der Personalentwicklung können insbesondere regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung durchgeführt und verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.

Auf die Pfarrfrauen und Pfarrer bezogen ergeben sich danach für die **Personalentwicklung folgende Ziele:**

aus der Sicht der Kirche:

- Gewinnung und Ausbildung junger Theologinnen und Theologen für das Studium zur Sicherung des zukünftigen Bedarfs (Grundlage: Personalbericht der Evangelischen Kirche von Westfalen 2017)
- Auswahl nach persönlicher und fachlicher Kompetenz
- Aufbau und Stärkung der Bindung an die EKV
- Aufrechterhaltung und Verbesserung der fachlichen und persönlichen Qualifikation
- Förderung der Gesundheit
- Platzierung nach Bedarf und Kompetenz (Passung)
- Erhöhung der Zufriedenheit
- Entdeckung und Förderung vorhandener Potentiale
- Förderung hinsichtlich bestehender Defizite

aus Sicht der Pfarrfrauen und Pfarrer:

- Aufrechterhaltung und Verbesserung der fachlichen und persönlichen Qualifikation
- Förderung der Gesundheit
- Platzierung nach Bedarf und Kompetenz (Passung)
- Erhöhung der Zufriedenheit
- Entdeckung und Förderung vorhandener Potentiale
- Aufrechterhaltung und Steigerung der eigenen Qualifikation
- Übernahme neuer Aufgaben
- Berufsbiographische Entwicklungsmöglichkeiten
- Chancen zur Selbstverwirklichung und Entfaltung der Persönlichkeit

Strategisches Ziel der gesamten Personalentwicklung sollte es sein, die Ziele der Kirche als Organisation und die persönlichen Ziele der einzelnen Pfarrfrauen und Pfarrer in Beziehung zueinander zu setzen und zu größtmöglicher Deckung zu bringen. Dies wird im Einzelfall nicht immer gelingen, wenn z.B. abweichende Bewertungen im Blick auf die persönliche Eig-

nung für einen bestimmten Dienst oder eine bestimmte Stelle bestehen oder wenn die gesamtkirchliche Pflicht zur verteilungsgerechten Deckung des Bedarfs an Pfarrpersonen in der Fläche der Landeskirche mit den persönlichen Wünschen von Pfarrerinnen und Pfarrern nach dem Wohn- und Lebensort kollidiert. Letztlich kann dies allerdings in dem gemeinsamen Ziel zusammengefasst werden, „langfristig die quantitative und qualitative Bedarfsdeckung zu organisieren und dabei soweit wie möglich die Mitarbeiterwünsche zu berücksichtigen“¹⁰. Hier treffen die Ziele der Kirche, für alle Dimensionen des Pfarrdienstes bestmöglich geeignete Personen zu gewinnen, aus- und fortzubilden, diese durch attraktive und herausfordernde Aufgaben langfristig zu binden und mittel- und langfristig für spezialisierte Tätigkeiten weiterzubilden mit den Zielen der Pfarrerinnen und Pfarrer zusammen, denen es um die Gewinnung von attraktiven Stellen, die Übernahme von Verantwortung und das Erreichen eines hohen Grades an Selbstverwirklichung durch die Wahrnehmung anspruchsvoller Aufgaben geht.

¹⁰ Becker, Manfred, Personalentwicklung, S. 390

2. Personalentwicklungskonzept für Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW

2.1 Grundlagen und Ziele

Das vorliegende Konzept stellt keine völlige Neukonstruktion der Personalentwicklung dar. Vielmehr sollen die bereits bestehenden Instrumente und Maßnahmen in ihren jeweiligen berufsbiographischen bzw. laufbahnorientierten Phasen wahrgenommen, gestärkt und weiterentwickelt sowie systematisiert und inhaltlich verbunden werden.

Bei dem Gesamtüberblick zeigen sich Schwerpunkte, insbesondere im Bereich der Ausbildung, während andere Phasen der Berufsbiographie weniger im Blick sind. Hier werden Ergänzungsvorschläge gemacht. Der Blick auf den Gesamtprozess ist die besondere Aufgabe des Referenten für Personalentwicklung im Landeskirchenamt. Das Konzept will dazu helfen, dass die einzelnen Angebote und Maßnahmen besser aufeinander abgestimmt werden können und ermöglicht den Beteiligten, ihre Rolle in den Gesamtzusammenhang „Personalentwicklung für Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW“ einzuordnen. Für die Pfarrerinnen und Pfarrer gewährt das Konzept die notwendige Transparenz, was sie an Begleitung und Förderung von ihrer Kirche erwarten können.

Die Klammer bilden dabei als **inhaltliche Leitziele**, die in den „**Theologisch fundierten Grundbestimmungen des Pfarramtes**“ als Kennzeichen des Pfarramtes festgestellt werden, die sog. „Kernaufgaben“ Verkündigung, Sakramentsverwaltung, Seelsorge, Bildung und Leitung.¹¹ Alle Maßnahmen der individuellen Personalentwicklung in allen Phasen sollten daran orientiert sein, Pfarrerinnen und Pfarrer in den für die Wahrnehmung dieser Aufgaben nötigen Kompetenzen zu befähigen, zu fördern und zu stärken.¹² Daneben treten folgende, je nach Phase unterschiedlich gewichtete **Teilziele**:

- Werbung und Gewinnung
- Qualifizierte Ausbildung
- Bindung
- Passung zwischen Stelle und Person
- Weiterqualifizierung
- Spezialisierung für vorhandene Aufgaben
- Schaffung abwechslungsreicher Berufslaufbahnen

¹¹ s. Abschließender Bericht über den Prozess: Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche, S. 8 (Materialien für die Landessynode 2017)

¹² Gerade der Begriff der „Kompetenz“ sollte wie bereits oben allgemein angemerkt nicht bruchlos aus anderen Organisationen übernommen werden. In bewusster Abgrenzung zu einer Tendenz einer einseitigen „Professionalisierung“ des Pfarrberufes in den letzten Jahrzehnten, die stark die fachlichen Kompetenzen der Pfarrpersonen – vor allem in funktionalen Pfarrämtern – betont hat, sollte darum vor allem „die Ausrichtung und Konzentration der Kompetenzorientierung des Pfarrberufes auf die Förderung und Würdigung der vielfältigen Kompetenzen des allgemeinen Priestertums“ (Bouillion, Christian: Kompetenzorientierung für den evangelischen Pfarrberuf, in: Berufen, beauftragt, gebildet – Pastorales Selbstverständnis im Gespräch, hg.v. Iff, Markus, Heise, Andreas, Neukirchen-Vluyn 2012, S. 146) gefördert werden.

Daneben sind spezifische Kompetenzbeschreibungen für alle Dimensionen der pfarramtlichen Tätigkeiten noch zu entwickeln.

- Erhaltung von Motivation und Gesundheit
- Gewinnung geeigneter Führungskräfte
- Erhaltung der Bindung über den Ruhestand hinaus

2.2 Phasen und Stationen im Prozess

A. Werbung und Gewinnung

Ziele: Motivation, Gewinnung, Entscheidungsfindung, Bindung, Information und Orientierung

Werbung und Gewinnung Jugendlicher für den Pfarrberuf sind gesamtkirchliche Aufgabe, an der viele beteiligt sind. Der Personalbericht 2017 (S. 10f.) zeigt, dass diese Aufgabe von höchster Dringlichkeit ist.

Es geht um Ansprache und Motivation, um Information oder Ermöglichung von Erfahrungen und Hilfe bei der Entscheidungsfindung.

Nach Aufnahme des Studiums der ev. Theologie kommt die Begleitung durch die Beauftragte für die Begleitung der Theologiestudierenden und die Lehrenden an den Fakultäten hinzu, um die Studierenden zur Eintragung auf die Liste der EKvW zu motivieren.

Ergänzungen: Hier sollte u.a. daran gedacht werden, wie die Kontaktfläche, die etwa bei der Absolvierung eines FSJs entsteht, zur Werbung für den Dienst genutzt werden könnte. Die Möglichkeiten zur Präsenz bei Jobbörsen sowie der Absolvierung eines Schulpraktikums sollten wahrgenommen werden. Außerdem hat der zuständige Dezerent Dr. Beese einen Vorschlag erarbeitet und der Kirchenleitung vorgelegt, wie die Werbung und Gewinnung ergänzt und professionalisiert werden könnte.

B. Onboarding I – Studium, Auswahl

B.1 Studium

Ziele: Bindung, Information und Orientierung, Entscheidungsfindung, Auswahl, Feedback

„Onboarding“ ist ein Fachbegriff aus der Personalentwicklung und umfasst alle Maßnahmen, die die Eingliederung und Integration in ein Unternehmen oder eine Organisation fördern.

Diese Phase beginnt mit dem Eintrag auf die Liste der Theologiestudierenden der EKvW und endet mit der Wahl in eine Pfarrstelle.

Der Eintrag auf die Liste eröffnet die erste Phase des sog. „Onboarding“ – obwohl sich die Studierenden noch in der Ausbildung befinden und die Begleitungsangebote auf freiwilliger Basis erfolgen.

Das Erstgespräch im Landeskirchenamt, die Treffen mit den Superintendentinnen und Superintendenten, der Konvent der Theologiestudierenden, Gespräche mit den Lehrenden an den Universitäten, die verschiedenen Tagungen und Praktika tragen zur Information, Entscheidungsfindung, Berufseinführung und Bindung an die Landeskirche bei. Finanzielle Unterstützungen wie Büchergeld oder Studiendarlehen flankieren dieses.

Ergänzungen: Durch Angebote weiterer, bezahlter Praktika in Kirchengemeinden in den Semesterferien könnten die Ziele Information, Entscheidungsfindung (auch im Sinne

der Korrektur des angestrebten Berufsweges und der Neuorientierung beispielsweise auf ein anderes kirchliches Berufsfeld) und Bindung noch besser erreicht werden.

B.2 Auswahl

Ziele: Auswahl, Feed-back

Nachdem während des Studiums die Überprüfung der Eignung für den Pfarrberuf zunächst in Form von orientierenden und beratenden Maßnahmen angeboten wurde, erfolgt nun die eigentliche Auswahl anhand zweier Verfahren: der Ersten Theologischen Prüfung und dem „Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst“. Mit Hilfe dieser Schritte soll ermittelt werden, ob die Bewerberinnen und Bewerber für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und für den späteren Dienst als Pfarrerinnen und Pfarrer tatsächlich geeignet erscheinen. Dabei wird zwischen persönlicher Eignung und Befähigung unterschieden.

„Der Begriff der Befähigung betrifft die beruflich-fachliche Komponente der Eignung im weiteren Sinne. Das Maß der fachlichen Befähigung wird für die Frage der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und später im Probendienst vor allem durch die Ergebnisse der theologischen Prüfungen unter Beweis gestellt. Die persönliche Eignung umfasst dagegen alle sonstigen Eigenschaften, die für den Vorbereitungsdienst und den pfarramtlichen Dienst von Bedeutung sind. Hierzu gehören unter anderen geistige Fähigkeiten, Charakter und Persönlichkeitsstruktur u.Ä., die beispielsweise in Eigenschaften wie Organisationsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Teamfähigkeit, Selbstreflexivität oder Motivationsfähigkeit zum Ausdruck kommt“¹³.

An den Prüfungen sind als Mitglieder des Prüfungsamtes neben den Vertreterinnen und Vertretern aus den Theologischen Fakultäten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes beteiligt. Am „Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst“ wirken mit: Pfarrerinnen und Pfarrer, Superintendentinnen und Superintendenten, Ehrenamtliche mit Befähigung zum Presbyteramt und die Personalberatung.

Sowohl in der Ersten Theologischen Prüfung als auch insbesondere im „Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst“ bekommen die Kandidatinnen und Kandidaten ein Feed-back ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen betreffend. Bei der Auswahl des zukünftigen Ausbildungsplatzes für das Vikariat finden unter anderem die Gutachten aus dem „Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst“ Berücksichtigung. Ziel ist es, einen passenden Ausbildungsplatz zu finden, der eine Erweiterung bisheriger Erfahrungen gewährleistet und dazu beiträgt, dass die Kandidatin oder der Kandidat in den Kompetenzen unterstützt und gefördert wird.

C. Onboarding II – Vikariat und Probendienst

C.1 Vikariat

Ziele: Qualifizierung, Rollenfindung, Überprüfung der Berufung, Feedback, Bindung, Weiterentwicklung, Auswahl

¹³ Grundsätze für die Durchführung des Seminars zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen, (GrAufnVO 518.2) 2011, Nr. 1, Satz 4ff

Mit der Aufnahme in das Vikariat kommt die Ausbildung und das „An-Bord-nehmen“ in eine zweite Phase. Sie ist in der Regel von mehreren Wechseln des Dienstortes geprägt ist. Die dadurch erwartete Flexibilität und Mobilität steht möglicherweise dem Ziel und dem Wunsch der Einzelnen nach verbindlicher Beheimatung in der Kirche an einem bestimmten Ort entgegen. Darum sollte die personalentwicklerische Begleitung darauf ausgerichtet sein, die Phase mit der Wahl in eine Pfarrstelle möglichst schnell zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. Daneben sollten neben der transparenten Darstellung der Flexibilitätsanforderungen unterstützende Maßnahmen treten, die den Prozess der Integration in der EKvW und der vorübergehenden Beheimatung (zur Vermittlung eines Gefühls des „Angekommenseins“) am jeweiligen Tätigkeitsort fördern.

Am Beginn des Vikariates steht ein feierlicher Gottesdienst mit der oder dem Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen.

An der Ausbildung im Vikariat sind zahlreiche Personen und Institutionen beteiligt: das Gemeinsame Seminar für Pastorale Ausbildung in Wuppertal, das Pädagogische Institut in Villigst sowie Dozentinnen und Dozenten aus anderen Ämtern und Werken, die Mentorinnen und Mentoren in Schule und Gemeinde, die Superintendentinnen und Superintendenten, Mitglieder der Gemeinden und Kirchenkreise, die Supervision, juristische und theologische Mitglieder des Landeskirchenamtes, der Referent für Personalentwicklung im Landeskirchenamt. Mit der Zweiten Theologischen Prüfung und dem Gespräch zur Aufnahme in den Probendienst schließt diese Phase ab. Das Gespräch zur Aufnahme in den Probendienst thematisiert anhand eines Rückbezugs auf das Gutachten aus dem „Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst“ und der weiteren Entwicklung im Vikariat die Kriterien für die persönliche Eignung für den Pfarrberuf.

Ergänzungen: Geplant ist eine Erweiterung der Fortbildung für die Gemeindementorinnen und Gemeindementoren.

C.2 Sondervikariat

Ziele: Schwerpunktbildung, Erweiterung der Qualifikation, Bindung

Der Vorbereitungsdienst kann im Rahmen eines Sondervikariats z. B. in Ämtern und Einrichtungen der Landeskirche, als Auslandsvikariat oder Hochschulvikariat auf Antrag bis zu einem Jahr verlängert werden.¹⁴

C.3 Probendienst

Ziele: Qualifikation, Feedback, Schwerpunktbildung, Bindung, Überprüfung der persönlichen Berufung

Bei der Auswahl des Einsatzortes für den Probendienst wirken die Superintendentinnen und Superintendenten sowie das Landeskirchenamt mit dem Referenten für PE mit. Die Auswahl der Kirchenkreise für den Einsatz im Probendienst erfolgt anhand des Bedarfs in den Kirchenkreisen. Familiäre und persönliche Belange der Vikarinnen und Vikare finden soweit wie möglich Berücksichtigung. Der Probendienst markiert den Übergang von der angeleiteten zur selbstverantworteten Ausübung des pfarramtlichen Dienstes und soll eine Erweiterung bisheriger Erfahrungen gewährleisten. Der Einsatz erfolgt in einer Kirchengemeinde (mindestens mit 50% des Dienstumfangs), damit die Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe in die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung der pfarramt-

¹⁴ Verordnung für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare der EKvW, § 1

lichen Kernaufgaben hineinwachsen. Nach Möglichkeit soll in einem Teil der Arbeitszeit Raum gegeben werden, sich mit einem innovativen Projekt kirchlicher Arbeit zu beschäftigen.

Während des Probendienstes findet unter Leitung der Präses die Ordinationstagung statt. Das Presbyterium der Kirchengemeinde beantragt die Ordination, das Landeskirchenamt ordnet sie an und beauftragt die Superintendentin oder den Superintendenten mit der Durchführung der Ordination.

Im Probendienst beginnt die „Fortbildung in den ersten Amtsjahren“ (FEA). Die FEA hat „das Ziel, die für die eigenständige Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen Handlungskompetenzen weiterzuentwickeln, zu fördern und zu vertiefen“¹⁵. Die FEA umfasst in der Regel 14 Fortbildungstage pro Jahr in den ersten fünf Dienstjahren. Zu Beginn sind zudem zehn Gruppensupervisionsitzungen verbindlich sowie die Teilnahme an zwei Fortbildungsberatungen durch Dozentinnen oder Dozenten des Pastorkollegs.

Am Ende des zweijährigen Probendienstes wird die Anstellungsfähigkeit durch das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Superintendentin oder des Superintendenten verliehen. Es folgt die Phase der Bewerbung auf die erste Pfarrstelle. Unterstützung in den Bewerbungsverfahren erfolgt durch den Referenten für PE im Landeskirchenamt und den Fachbereich „Personalberatung und Personalentwicklung“ im IAFW.

Ergänzungen:

- Strukturierte Begleitung durch die Superintendentinnen und Superintendenten während des Probendienstes, z. B. regelmäßige Gespräche halbjährlich sowie ein Gottesdienstbesuch mit Nachgespräch
- Beratung durch den Referenten für PE mit Blick auf den Übergang in den gewählten Pfarrdienst und dem Abschluss des Onboardings (auch unter Berücksichtigung von lebensbiographischen Fragen der Personen)
- Einführung von verbindlichen FEA-Fortbildungen zu den Themen: Gemeindegovernance/Leitung, Mitarbeitendenführung, Konfliktbearbeitung¹⁶

¹⁵ Gemeinsame Richtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren am Pastorkolleg. Kompetenzbereiche sind: Theologisch-spirituelle Kompetenz, gottesdienstliche Kompetenz, seelsorgliche, pädagogische, kybernetische und ökumenische und interreligiöse Kompetenz.

¹⁶ Die Erfahrungen in der Vergangenheit zeigen, dass das Verständnis für die Leitungsdimensionen des Pfarramtes bei den Pfarrerinnen und Pfarrern unterschiedlich ausgeprägt ist. Dieses gilt es in dieser Phase zu entwickeln und zu nachhaltig zu fördern. Denn: „Pfarrerinnen und Pfarrer ... sollen zukünftig wissen, dass es für die situationsangemessenen Formen der Kommunikation des Evangeliums ein entsprechend angemessenes Leitungsverhalten braucht“. (Burkowski, Peter/ Charbonnier, Lars: 9.2 Leitungsschulung, in: Handbuch für Kirchen- und Gemeindeentwicklung, hg.v. Kunz, Ralph, Schlag, Thomas, Neukirchen-Vluyn 2014, S. 185)

D. 1. Pfarrstelle – weitere Pfarrstellen

Ziele: Vertiefung der Kompetenzen, Schwerpunktsetzung, Leitungserfahrung

Der lange Prozess der Ausbildung, Auswahl und des An-Bord-nehmens endet mit der Berufung in die erste Pfarrstelle.

Ergänzungen:

- Verbesserung der Auswahl durch das Presbyterium/ die Entscheidungsgremien, Beratung des Presbyteriums durch Superintendentinnen, Superintendenten, Gemeindeberatung und durch den Referenten für PE.
- im Vorfeld: Aufgabenkritik durch Anwendung des Aufgabenplaners EKvW auf der Grundlage einer Gemeindekonzeption oder der Konzeption für den Aufgabenbereich

E. Berufliche Weiterentwicklung

Ziele:

- Orientierung und Unterstützung hinsichtlich beruflicher Veränderung, Information über unterstützende Angebote der Landeskirche, Möglichkeit zur Vernetzung
- Würdigung des Dienstes, Bilanz, Orientierung und Unterstützung hinsichtlich beruflicher Weiterentwicklung. Motivierung für den Dienst

Es fällt auf, dass die enge Begleitung, die während Studium, Vikariat und Probendienst durch das Landeskirchenamt erfolgte, nach der Wahl in die Pfarrstelle abbricht. Ab diesem Zeitpunkt wurde bisher hauptsächlich auf die Selbststeuerung und Eigenverantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers für die berufliche Weiterentwicklung gesetzt. Die evangelische Kirche von Westfalen hält ein vielseitiges und qualifiziertes Angebot an Fort- und Weiterbildung, Supervision, Coaching und Beratung vor, aber ob eine Fortbildung besucht wird und ggf. welche steht allein in der Entscheidung des einzelnen Pfarrers oder der einzelnen Pfarrerin. Die Landeskirche meldet sich seit einigen Jahren mit der Einladung zur Feier des 10jährigen und dann 25jährigen Ordinationsjubiläums durch die Präses, letzteres verbunden mit einem Glückwunschsreiben. Zwar gibt es eine Fortbildungsverpflichtung¹⁷, ob jemand diese Pflicht erfüllt und welchen Fortbildungsbedarf er oder sie bei sich identifiziert, wird aber nicht flächendeckend nachgehalten.

Erste Ansprechpartner für die berufliche Weiterentwicklung sind die Superintendentinnen und Superintendenten sowie die Ämterleitungen in ihrer Funktion als direkte Vorgesetzte.

In den regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen, die in fast allen Kirchenkreisen mit den Pfarrern und Pfarrerinnen geführt werden, werden Fragen nach mittelfristigen Zielen, Fortbildung und beruflicher Weiterentwicklung thematisiert. Durch die Visitationen erhalten die Superintendentinnen und Superintendenten bereits bisher Eindrücke und Kenntnisse über Qualifikation, Schwerpunktbildungen oder besondere Begabungen und Fähigkeiten der Pfarrern und Pfarrerinnen. Diese Informationen werden allerdings nicht

¹⁷ Mindestens 5 Tage Fortbildung innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, vgl. Ordnung über die berufliche Fort- und Weiterbildung § 2, Abs. 2, Nummer 2

systematisch festgehalten und weiterverarbeitet.

Berufliche Weiterentwicklung im Pfarramt kann auf dreierlei Weise in der Berufsbiographie stattfinden:

- Vertikal (der Stellenwechsel in einen anderen Aufgabenbereich wie z.B. ein Funktionspfarramt oder der Wechsel in eine andere Kirchengemeinde)
- Horizontal (der Wechsel in ein Leitungsamt der mittleren Ebene)
- Linear (die - permanente - Fortentwicklung und Veränderung der Aufgaben oder Schwerpunkte in der bestehenden Stelle)

Voraussetzung dafür ist, dass die organisationalen und persönlichen Bedarfe definiert werden und die Fort- oder Weiterbildungen in diesem Sinne bedarfsorientiert durchgeführt werden.¹⁸ Insbesondere im Bereich der organisierten Diakonie, aber auch in der Spezialsorge und der mittleren Leitungsebene gibt es einen Bedarf an Pfarrerinnen und Pfarrern, die eine längerfristige Qualifizierung durchlaufen haben. Dazu bedarf einer verstärkten Zusammenarbeit der für die Personalentwicklung Verantwortlichen und der mit der Fortbildung Beauftragten durch wechselseitige Rückmeldungen. Dazu gehört auch, dass Informationen über Qualifikationen zentral gesammelt und zur Verfügung gestellt werden. Ggfs. sollte bei der Genehmigung der kosten- und zeitintensiven Langzeitfortbildungen nach einer Rücksprache mit dem Superintendenten oder der Superintendentin ein Gespräch mit dem Referenten für Personalentwicklung erfolgen.

Ergänzungen:

Das Gerüst und den Rahmen für die Personalentwicklung und die Begleitung durch die Landeskirche in dieser Phase bilden in Zukunft drei Kollegs im Rahmen des Gemeinsamen Pastoralkollegs¹⁹:

- Verbindliches Bilanzseminar nach 10 Jahren im Dienst auf persönliche Einladung durch die Kirchenleitung im Zusammenwirken mit dem Gemeinsamen Pastoralkolleg und dem Fachbereich Personalberatung im IAFW: Die bisherige Berufsleistung im Pfarramt wird im Rahmen dieses Kollegs durch Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirche wahrgenommen und gewürdigt. Die Kollegs bieten den Raum für wechselseitige Rückmeldungen, Wünsche und Einschätzungen können ausgetauscht werden, über Beratungs- und Unterstützungsangebote der Landeskirche (z. B. Kontaktstudium, „Gesund im Pfarramt“, Supervision, Beratung) sowie qualifizierende Weiterbildungsmaßnahmen wird informiert. Der Bedarf der Landeskirche wird vorgestellt. Themen sind: berufliche und biographische Möglichkeiten zum Stellenwechsel, Möglichkeiten der Weiterentwicklung, Spezialisierungen, etc.
- Verbindliches Bilanzseminar nach 20 Jahren im Pfarrdienst. Die Kirchenlei-

¹⁸ Letztlich geht es in diesem Zusammenhang darum, einen Transfer von erworbenen Fähigkeiten, Kompetenzen und Wissen zu ermöglichen. Dies geschieht, indem „Transferbarrieren“ abgebaut werden. Das bedeutet z.B. die „Vermeidung bedarfs-, funktions- oder strukturindifferenter Qualifizierung“ (Lau, Personalentwicklung, S. 115) oder eine „Vereinbarung zwischen Mitarbeiter und Führungskraft zu Zielen, Inhalten und Konsequenzen einer anstehenden Qualifizierung“ (ebenda, S. 115)

¹⁹ vgl. Konzept des Gemeinsamen Pastoralkollegs „Gemeinsam auf dem Weg. Begleitung und Unterstützung im pastoralen Dienst, siehe Anlage

tion und die Fachdezernate laden im Zusammenwirken mit dem Pastorkolleg und dem Fachbereich Personalberatung zu einem zweiten Bilanzseminar ein. Nach 20 Jahren im Dienst kann das Erreichte gewürdigt werden, Fragen der Berufszufriedenheit und Salutogenese, Studiensemesterberatung etc. stehen im Mittelpunkt.

- Einladung zum Seminar „Letzte Amtsjahre“ (Übergang in den Ruhestand gestalten, berufliches Leben abrunden, Projekte für die letzten Berufsjahre, Information über die Möglichkeiten, sich weiter einzubringen (Gastdienste etc.)

F. Ruhestand

Ziele: Erhaltung der Bindung an die Evangelische Kirche von Westfalen, Stärkung der Bereitschaft, sich über den Ruhestand hinaus in der EKvW zu engagieren.

Mit der Ordination binden sich Pfarrerinnen, Pfarrer und Kirche an eine lebenslange Gestaltung des Verkündigungsauftrages. Mit Eintritt in den Ruhestand enden die dienstlichen Pflichten, nicht aber die Berufung zum Verkündigungsdienst. Deshalb werden am Gemeinsamen Pastorkolleg durch den Beauftragten für die Arbeit mit den Emeriten spezielle Kollegs für Emeriti angeboten.

Die EKvW bietet Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich über den Eintritt in den Ruhestand hinaus mit ihren Gaben, Erfahrungen und Kompetenzen in den Dienst der Kirche einbringen möchten, Möglichkeiten zur Mitarbeit an. Eine Form ist das Modell der „Gastdienste“. Die Gastdienste werden durch den Referenten für Personalentwicklung im Landeskirchenamt koordiniert.

Sonderfälle

Neben diesem berufsbiographischen Verlauf der Berufstätigkeit als Pfarrerin und Pfarrer in der EKvW gibt es auch die „Sonderfälle“ der Beurlaubung vom oder des kompletten Ausscheidens aus dem Dienst. Auch diesen sollten angemessen unter dem Gesichtspunkt von Personalentwicklung begleitet werden.

Beurlaubung

Ziel: Erhaltung der Bindung an die EKvW, Ermöglichung eines guten Wiedereinstiegs

Einige Pfarrerinnen und Pfarrer treten an anderen kirchlichen Orten (Diakonie, EKD, Militär) eine Stelle an und bitten um Beurlaubung für diesen Dienst. Die von der EKvW für einen anderen Dienst (Militärseelsorge, Auslandspfarrstellen) befristet beurlaubten Pfarrerinnen und Pfarrer werden durch regelmäßige Gesprächsangebote begleitet, sodass ein guter Kontakt bestehen bleibt. In angemessener Frist vor der Rückkehr in eine Pfarrstelle innerhalb der EKvW erfolgt Beratung und Unterstützung durch den Referenten für Personalentwicklung, um eine möglichst reibungslose Rückkehr zu gewährleisten. Wichtig ist aber auch der Kontakt zu den Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorgern, die nicht beurlaubt sind, sondern ausscheiden und Landesbeamte werden, aber weiterhin aufgrund ihrer Ordination durch die EKvW als Pfarrerinnen und Pfarrer ihren Dienst tun.

Ausscheiden aus dem Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen

Ziel: Erhaltung der Bindung an die EKvW, Ermöglichung eines guten Wiedereinstiegs

Es gibt immer wieder Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich auf Pfarrstellen einer anderen Gliedkirche bewerben. Neben dem Wunsch beruflicher Weiterentwicklung spielen dabei häufig auch persönliche Gründe (z. B. Arbeitsplatz eines Ehepartners) eine Rolle. Zur Beratung stehen dafür der Referent für Personalentwicklung im LKA oder der Fachbereich Personalberatung Agentur im IAFW zur Verfügung.

Manchmal ist es auch möglich, durch Eröffnung neuer Möglichkeiten innerhalb unserer Kirche den Weggang zu verhindern. Vom Landeskirchenamt wird das Ausscheiden freundlich und zuvorkommend begleitet und die Möglichkeit zur Rückkehr eröffnet. Es ist empfehlenswert, den Kontakt zu halten, z. B. durch Versendung des Pfarrinfos.

2.3 Schlussbemerkungen

Insgesamt muss sich jedes Konzept einer Personalentwicklung für Pfarrerinnen und Pfarrer der Herausforderung stellen, einerseits die - zum Teil einzigartigen - historisch gewachsenen Kennzeichen und Besonderheiten des Pfarrberufes wie z.B. eine besondere Form der persönlichen Identifikation mit den Inhalten und Zielen der Tätigkeit im Sinne einer ganzheitlichen Existenz und der Kirche wie z.B. die presbyterial-synodale Verfasstheit zu würdigen und zu berücksichtigen. Andererseits wird ein die gegenwärtigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Pfarrberufes und der Berufstätigkeit allgemein berücksichtigendes Konzept kaum ohne ein Verständnis der Kirche als Organisation und einer Fortentwicklung des Pfarrberufes in Richtung einer stärkeren „Berufsmäßigkeit“ zu denken sein.

Dem versucht dieses Konzept Rechnung zu tragen, wohl wissend, dass der Berufs- und Lebensweg eines Menschen - auch einer Pfarrerin und eines Pfarrers - letztlich nicht von allzu schematischen Entwicklungskonzepten allein bestimmt sein kann, sondern sich der Gnade und dem Segen Gottes verdankt.

Personalentwicklungskonzept Überblick

PE-PHASE	STATIONEN
A. Werbung und Gewinnung	<ul style="list-style-type: none"> • Religionsunterricht/ Jugendarbeit • Abiturtagung • Studienbeginn
B. Onboarding I Studium und Auswahl	<ul style="list-style-type: none"> • Eintrag auf Liste/ Erstgespräch/ Studium • Treffen mit Sup./innen • Konvent • Tagungen • Praktika • Kennenlerngespräch • Examen • Aufnahmeseminar
C. Onboarding II Vikariat und Probedienst	<ul style="list-style-type: none"> • Auswahl Vikariatsort • Vikariat • Auswahl Probedienstort • II. Examen • Sondervikariat • Einstellungsgespräch (ggfs. Kolloquium) • Probedienst • Ordination + Tagung • FEA • Zuerkennung Anstellungsfähigkeit/ Bewerbung auf 1. Pfarrstelle
D. Pfarrstelle	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Pfarrstelle • weitere Pfarrstellen
E. Berufliche Weiterentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Fort- und Weiterbildung intern • Weiterbildung extern • Zehn-Jahres-Bilanz-Seminar • Weitere Platzierung • 20-Jahres-Bilanz-Seminar • Seminar letzte Amtsjahre
F. Ruhestand	<ul style="list-style-type: none"> • Kollegs für Emeriten • Gastdienste/ weitere Dienste
Beurlaubung	
Ausscheiden aus dem Dienst	

Personalentwicklungskonzept Ziele, Inhalte und Beteiligte

PE-Phase	A. Werbung und Gewinnung		B. Onboarding I – Studium, Auswahl	
	Religionsunterricht/ Jugendarbeit	Abitur- Tagung	Eintrag auf Liste/ Erstgespräch/ Studium	Treffen mit Sup./innen
Stationen		Studienbeginn		
Ziele	Motivation, Gewinnung, Entscheidungsfindung, Bindung, Information		Eintscheidungsfindung/Bindung	Bindung
Inhalte	Informationen/ Erfahrungen/ Entscheidung		Feedback/ Anregung zur Selbstreflexion	Informationen/ Büchergeld/ weitere Unterstützung
Beteiligte	Lehrer/innen Pfar./innen Jugend-MA AfJ/ PI Ortsdeznern.	Dez. 32 Sup./innen Pfar./innen	Dez. 32 Pfrin. Röse Prof./innen	Sup./innen

B. Onboarding I – Studium, Auswahl							
B.1 Studium							
PE-Phase	Stationen	Konvent	Theotagung Perspektivtagung Examenstagung	Praktika	Kennenlerngespräch	I. Examen	Aufnahmeseminar
Ziele		Entscheidungsfindung/ Bindung					
Inhalte		Informationen		Erfahrungswertung	berufl. Planung (lebensphasenorientiert)	Auswahl/ Feedback	Auswahl, Bindung, Feedback
Beteiligte		Dez. 32 Pfrin. Röse Prof./innen Studierende		Pfrin. Röse (Durchführung) Pfr./innen (MentorInnentagung)	Dez. 31 PE-Referent	Prof./innen LKA	Dez. 31 Pfr./innen Sup./innen Ehrenamtliche Personalberatung

PE-Phase	C. Onboarding II - Vikariat und Probedienst				
	C.I Vikariat				
	Auswahl Vikariatsort	Vikariat	Auswahl Probedienstort	II. Examen	C.II Sondervikariat
Stationen	Weiterentwicklung	Qualifizierung Feedback Weiterentwicklung Bindung	Weiterentwicklung Bindung	Auswahl Feedback	Schwerpunktbildung, Erweiterung der Qualifikation, Bindung
Ziele	Weiterentwicklung	Qualifizierung Feedback Weiterentwicklung Bindung	Weiterentwicklung Bindung	Auswahl Feedback	Schwerpunktbildung, Erweiterung der Qualifikation, Bindung
Inhalte	Berufliche u. lebensphasenorientierte Beratung	Pastorale Basiskompetenzen in: Gemeinde Schule Predigerseminar	Berufliche u. lebensphasenorientierte Beratung	Fachliche- + Erfahrungskompetenzen	Pastorale Spezialkompetenzen Ökumene Erfahrungen
Beteiligte	Dez. 31 Sup./innen PE-Referent	Dez. 31 Mentor./innen Schul-Mentor./innen Sup./innen Supervision Dozent./innen PI	Dez. 31 Sup./innen PE-Referent	LKA Pfr./innen Prof./innen	Dez. 31 Institute andere kirchliche Einrichtungen Diakonie EKD

C. Onboarding II - Vikariat und Probedienst					
C2. Probedienst					
PE-Phase	Einstellungsgespräch (ggfs. Kolloquium)	Probedienst	Ordination + Taugung	FEA	Zuerkennung Anstellungsfähigkeit/ Bewerbung 1. Pfarrstelle
Station					
Ziele	Auswahl Feedback	Vertiefung Ausbildung Feedback Schwerpunktbildung	Pers. Berufung überprüfen Bindung	Vertiefung Ausbildung Feedback Schwerpunktbildung	Abschluss Onboarding
Inhalte	Persönliche-, Erfahrungs- kompetenzen	Kompetenzerweiterung	Bindung	Kompetenzerweiterung	Berufliche u. lebensphasenorientierte Beratung/ Unterstützung Bewerbung/ Platzierung
Beteiligte	Dez. 31 Sup./innen Ehrenamtliche	Sup./innen Pfr./innen Presbyterien	Präses LKA Sup./innen Pfarrverein Presbyterien Personalberatung PE-Referent	Pastoralkolleg Supervisionspflicht PE-Referent	Sup./innen LKA PE-Referent Personalberatung Presbyterien KSVs Gemeindeberatung

		E. Berufliche Weiterentwicklung	
PE-Phase	D. Pfarrstelle	Fort- und Weiterbildung intern	Weiterbildung extern
Stationen	1. Pfarrstelle – weitere Pfarrstellen		
Ziele	Vertiefung der Kompetenzen Leitungserfahrung Schwerpunktsetzungen	Vertiefung der Erfahrungen Orientierung für Entwicklung: horizontal, vertikal, linear	Schwerpunktbildung
Inhalte	RMG	Inhalte orientiert an gemeinsamer Fortbildungsplanung: 1. Bedarfe ermitteln 2. Ziele benennen 3. Maßnahmen entwickeln/ durchführen	Marktorientiertes Angebot: Leistungsqualifikation Spezialqualifikation
Beteiligte	Kgm./ Dienststellen Sup./innen KSV	Sup./innen (RMG) (1.) PE-Referent (1., 2.) Pastoralkolleg/ PI (3.) Personalberatung (1.) Gesund im Pfarramt (1.) LKA (2.) Ämter u. Werke (1., 2.) Schulref./ Bezirksbeauftragte (1., 3.) Supervision (1.)	LKA/Vizepräsident Sup./innen Ämterleitungen Dez. 31 PE-Referent FAKD andere Anbieter

		E. Berufliche Weiterentwicklung			
PE--Phase	Stationen	Zehn-Jahres-Bilanz-Seminar	Weitere Platzierung	20-Jahres-Bilanz-Seminar	Seminar letzte Amtsjahre
Ziele		Bilanz Orientierung/ Unterstützung für berufliche Veränderung Berufliche u. lebenspha- senorientierte Beratung	Berufliche Veränderung	Wertschätzung Bilanz Orientierung/ Unterstüt- zung für berufliche Veränderung	Übergang Ruhestand gestalten Bindung
Inhalte		Rückblick Ausblick Motivik	Weiterentwicklung/ Qualifikation	Feier des Ordinationsjubi- läums Rückblick/ Ausblick	Bilanzierung Abschied Neuorientierung Gesundheit
Beteiligte		Pastoralkolleg Dez. 31 PE-Referent	Dez. 31 Presbyterien Ämterleitungen Sup./innen KSV Personalberatung PE-Referent	Präses Pfarrverein Dez. 31 Pastoralkolleg PE-Referent	Sup./innen Pastoralkolleg/ Beauftragter Personalberatung Supervision LKA PE-Referent

PE--Phase	F. Ruhestand		Beurlaubung	Ausscheiden aus dem Dienst
Stationen	Kollegs für Emeriten	Gastdienste/ weitere Dienste		
Ziele	Bindung	Übergang Ruhestand gestalten Bindung	Erhaltung der Bindung an die EKvW Ermöglichung des Wiedereinstiegs	
Inhalte	Fachlich und persönlich relevante Themen	Unterstützung von aktiven Dienst	Lebensbiographische und berufliche Beratung	
Beteiligte	Pastoralkolleg	Sup./innen Dez. 31 PE-Referent	PE-Referent Personalberatung Dez. 31	

Evangelische Kirche von Westfalen



Landessynode 2018

3. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 21. November 2018

Kirchengesetz

über den Kirchensteuerhebesatz für
das Steuerjahr 2019

(Kirchensteuerbeschluss - KiStB)

vom November 2018

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

- 2 -

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
für das Steuerjahr 2019
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)
Vom . November 2018

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2019 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz,
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2019 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

- 3 -

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen ge- mäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO	besonderes Kirchgeld
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bielefeld, . November 2018

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Evangelische Kirche von Westfalen



Landessynode 2018

3. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 21. November 2018

Entwurf

zur Verteilung der Kirchensteuern
für die Jahre 2018 und 2019

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode folgenden Beschluss vor:

- „1. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2018 490 Mio. €, wird das Mehraufkommen in Höhe von 3,0 Mio. € für die zeitlich begrenzte Einrichtung eines Innovationsfonds, in Höhe von 3,5 Mio. € für den Strategiewechsel im Projekt "NKFWestfalen" als zusätzliche Finanzmittel, in Höhe von 3.050.000 Euro für das Projekt „IT-Strategie der EKvW der Kommission für Informationstechnologie und Meldewesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (KomITMW) sowie in Höhe von 45.000 € für die Finanzierung des Segments "Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren" zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes für Kinder und Jugendliche innerhalb der Aufgabe "Prävention und Intervention bzgl. sexualisierter Gewalt" bereitgestellt.
Das übrige Mehraufkommen wird jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Verteilung gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz zugeführt.
2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2019 gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilungsübersicht 2019 (Anlagen 1 und 2).“

Begründung:

Bis einschließlich September 2018 liegt das Netto-Kirchensteueraufkommen rd. 5,15 % (Vorjahr rd. 2,61 %) über dem Vergleichszeitraum des Vorjahres, so dass das Netto-Kirchensteueraufkommen für 2018 bei möglicherweise rd. 535 Mio. € liegen könnte.

Unter Verweis auf den durch die Landessynode 2017 (Beschluss Nr. 25) formulierten Prüfungsauftrag zur Entwicklung, Förderung und Begleitung von "innovativen Projekten in den Kirchenkreisen und -gemeinden" wird aus dem möglichen Mehraufkommen des Jahres 2018 ein Betrag von 3,0 Mio. Euro einer Rücklage "Innovationsfonds" zugeführt. Der Einsatz der vorsorglich gebildeten Rücklage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass ein schlüssiges System der Förderung von Innovationsprojekten entwickelt und realisiert werden kann.

Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2019 ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

Verteilungsübersicht

	SOLL 2019	SOLL 2018	IST 2017
Netto-Kirchensteueraufkommen	507.000.000 €	490.000.000 €	554.267.005 €
Rückstellung "Projekt IT und Meldewesen" <i>gem. Beschl. Nr. 65 der LS v. 23.11.2017</i>			2.000.000 €
Zusätzliche Zuführung Clearing-Rückstellung <i>gem. Beschl. Nr. 65 der LS v. 23.11.2017</i>			5.979.684 €
Mehraufkommen für die Versorgungssicherung <i>gem. Beschl. Nr. 65 der LS v. 23.11.2017</i>			30.643.660 €
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 FAG	11.800.000 €	11.900.000 €	11.996.751 €
Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Abs. 3 FAG	0 €	0 €	0 €
Verteilungssumme	495.200.000 €	478.100.000 €	503.646.909 €
1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG	44.568.000 €	43.029.000 €	45.328.222 €
2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG	40.499.800 €	36.895.125 €	35.543.402 €
3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG	96.233.100 €	94.809.800 €	101.132.500 €
4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG	313.899.100 €	303.366.075 €	321.642.786 €
Betrag je Gemeindeglied <u>2019</u> 313.899.100 € : 2.236.897 = 140,327919 €			
Betrag je Gemeindeglied <u>2018</u> 303.366.075 € : 2.275.707 = 133,306298 €			
Betrag je Gemeindeglied <u>2017</u> 321.642.786 € : 2.312.068 = 139,114760 €			
	495.200.000 €	478.100.000 €	503.646.909 €

Anlage 2**Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern bei einem
Kirchensteuer-Aufkommen von 507 Mio. €**

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.2017	Grundbetrag je Gemeindeglied 140,327919 € x Spalte 3	Prozentsatz bezogen auf 313.899.100 €
1	2	3	€ 4	% 5
1	Arnsberg	41.460	5.817.996	1,853460
2	Bielefeld	95.052	13.338.449	4,249279
3	Bochum	87.723	12.309.986	3,921638
4	Dortmund	198.194	27.812.151	8,860220
5	Gelsenkirchen u. Wattenscheid	83.649	11.738.290	3,739511
6	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	58.887	8.263.490	2,632531
7	Gütersloh	100.496	14.102.395	4,492652
8	Hagen	68.520	9.615.269	3,063172
9	Halle	45.455	6.378.606	2,032056
10	Hamm	80.973	11.362.773	3,619881
11	Hattingen-Witten	63.614	8.926.820	2,843850
12	Herford	111.405	15.633.232	4,980337
13	Herne	64.523	9.054.378	2,884487
14	Iserlohn	93.028	13.054.426	4,158797
15	Lübbecke	60.885	8.543.865	2,721851
16	Lüdenscheid-Plettenberg	82.010	11.508.293	3,666239
17	Minden	75.140	10.544.240	3,359118
18	Münster	105.622	14.821.715	4,721809
19	Paderborn	79.450	11.149.053	3,551795
20	Recklinghausen	102.068	14.322.990	4,562928
21	Schwelm	41.857	5.873.706	1,871208
22	Siegen	116.432	16.338.660	5,205068
23	Soest	63.444	8.902.964	2,836250
24	Steinfurt-Coesfeld-Borken	83.283	11.686.930	3,723149
25	Tecklenburg	74.165	10.407.420	3,315530
26	Unna	73.058	10.252.077	3,266042
27	Vlotho	54.167	7.601.142	2,421524
28	Wittgenstein	32.337	4.537.784	1,445619
		2.236.897	313.899.100	100,000000
30	Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche		44.568.000	
31	Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben		40.499.800	
32	Zuweisung für die Pfarrbesoldung § 10 Abs. 1 FAG		96.233.100	
33	Zuweisung EKD-Finanzausgleich		11.800.000	
34	Zuführung Clearing-Rückstellung		-	
			<u>507.000.000</u>	



Landessynode 2018

3. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 21. November 2018

Berichte und Beschlussvorschlag

des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2017 der Landeskirche

und

des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2017 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Inhaltsverzeichnis

Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2018 sowie Entlastung der Jahresrechnung 2017 der Landeskirche Seite 3

Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2018 sowie Entlastung der Jahresrechnung 2017 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle Seite 7

Beschlussvorschlag Seite 9

Bericht
des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2018
sowie Entlastung der Jahresrechnung 2017 der Landeskirche

I.

Jahresrechnung 2017 der Landeskirche

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 14. September 2018 mit der Prüfung der Jahresrechnung der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2017 befasst.

2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat gemäß § 2 (2) RPG eine Prüfung der Jahresrechnung 2017 der Landeskirche durchgeführt und einen Prüfungsbericht erstellt.

Erneut wurde ein besonderer Schwerpunkt der Prüfung auf die empfohlenen vorbereitenden Schritte für die Einführung des *NKF* Westfalen gelegt, die 18 Monate vor dem Umstellungszeitpunkt erledigt sein sollten. Der Umstellungszeitpunkt der Landeskirche war zum Zeitpunkt der Prüfung nach Beschluss der Kirchenleitung vom 9. März 2017 der 01.01.2019.

Darüber hinaus wurden die Ergebnisse für das Landeskirchenamt der vergleichenden Prüfung in der EKvW zum Thema „Instrumente des Internen Kontrollsystems“ (IKS) in diesem Bericht abgebildet.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche **bestätigt** im Rahmen ihrer Prüfung, dass

- die Jahresrechnung 2017 nach dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 und nach den sonstigen Vorgaben aufgestellt worden ist;
- die Jahresrechnung 2017 aus der Buchführung – trotz der komplexen Strukturen des landeskirchlichen Rechnungswesens – im Wesentlichen ordnungsgemäß entwickelt wurde und bei der Aufstellung dieser Jahresrechnung die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Rechnungslegung beachtet worden sind;

- bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel 2017 die entsprechenden Beschlüsse der Landessynode, der Kirchenleitung und des Ständigen Finanzausschusses zugrunde gelegt worden sind;
 - bei der Ausführung des Haushalts 2017 die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze im Wesentlichen beachtet worden sind, die Buchungsbelege zeitnah erfasst wurden und die Belegablage ordnungsgemäß geschah;
 - der (vorläufige) Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 der Ev. Kirche von Westfalen in der Sitzung der Kirchenleitung am 15./16. März 2018 (TOP 5.3) erläutert und auf entsprechenden Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses zur Kenntnis genommen worden ist und damit auch den Ansatzüberschreitungen bei den Ausgabehaushaltsstellen zugestimmt wurde.
3. Gegenstand der Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche war unter Einbeziehung der rechtlichen Vorschriften der zuvor genannte (vorläufige) Jahresabschluss des Haushalts der Ev. Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2017.
4. Der **landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert.
5. **Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG der Landessynode, die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2017 zu entlasten.**

II.

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung für folgende Jahresrechnungen aus dem Bereich der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen Entlastung erteilt hat:

1. Aufsichtsprüfungen

- 1.1 Jahresrechnungen 2005 – 2016
Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe)
- 1.2 Jahresrechnungen 2014 – 2016
Amt für missionarische Dienste (AmD)
- 1.3 Jahresrechnungen 2015 – 2017
Präses Dr. Heinrich Reiß Stiftung
- 1.4 Jahresrechnungen 2010 – 2016
Ev. Studierendenpfarramt Dortmund
- 1.5 Jahresrechnungen 2011 – 2016
Ev. Studierendenpfarramt Bochum
- 1.6 Jahresrechnungen 2011 – 2016
Ev. Studierendenpfarramt Paderborn
- 1.7 Jahresrechnungen 2007 – 2017
Ev. Studierendenpfarramt Münster
- 1.8 Jahresrechnungen 2015 – 2017
Volkeningheim Münster

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG darüber hinaus zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung von folgenden weiteren Prüfungen der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche Kenntnis genommen hat:

2. Weitere Prüfungen

- 2.1 Jahresrechnung 2017 der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle
- 2.2 Jahresrechnung 2017
von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen e.V.
- 2.3 Verwendungsnachweis 2017
STUBE-Programm Westfalen
- 2.4 Verwendungsnachweis 2017
Ökumenischer Notfonds für Studierende

- 2.5 Verwendungsnachweis 2017
Zuwendung aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“
- 2.6 Verwendungsnachweise 2016 und 2017
zur Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Fortbildung der Fachleiter
Ev. Religionslehre
- 2.7 Verwendungsnachweis 2017
„Open4“ – Förderung von Maßnahmen zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern
3. Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hatte beschlossen, die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Ausführung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche bis auf weiteres auszusetzen. Eine erneute Beschlussfassung war für die Folgejahre nicht erforderlich.
- Für den Fall, dass es nach Überzeugung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche erforderlich werden sollte, für bestimmte Bereiche die Visaprüfung wieder aufzunehmen, wurde die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hierzu ermächtigt. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat davon im Jahr 2017 keinen Gebrauch gemacht.

Bericht
des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2018
sowie Entlastung des Jahresabschlusses 2017
der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

1. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss, der aus jeweils zwei Vertretern der vier regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses gebildet wird, hat sich in seinen Sitzungen in diesem Jahr schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:
 - Erfahrungsaustausch über die Prüfungen aus den vier Prüfungsregionen und dem landeskirchlichen Prüfungsbereich;
 - Vereinheitlichung der wesentlichen Prozesse und stetige Weiterentwicklung der Muster in der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle;
 - Beratung über die internen und externen Steuerungsmöglichkeiten zur Bewältigung der Prüfungsaufträge;
 - Einführung des EKvW – Kirchenportals, um Sitzungsunterlagen den Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen;
 - Notwendige Schulungen der Prüfenden im Hinblick auf die zusätzlichen Anforderungen bei der NKF-Einführung;
 - Begleitung der Umstellung des bisherigen kameralen Rechnungswesens auf das *NKF* Westfalen in allen Kirchenkreisen sowie der Landeskirche und Diskussion von Prüfungserkenntnissen;
 - Vorbereitung des Einsatzes eines Datenanalyseprogrammes bei der NKF-Einführung;
 - Durchführung der Abschlussgespräche des Schwerpunktprüfungsthemas Internes Kontrollsystem;
 - Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle durch die Ev. Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf.

Soweit erforderlich sind die Berichte bzw. Ergebnisse zustimmend zur Kenntnis genommen bzw. die entsprechenden Beschlüsse gefasst worden.

2. Der Prüfungsbericht für den Jahresabschluss 2017 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist im **Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss** vorgestellt worden.

3. **Aufgrund seines Prüfungsergebnisses empfiehlt der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 7 (3) Nr. 5 RPG der Landessynode, die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2017 zu entlasten.**

Ausblick:

Die nächsten Jahre werden überwiegend durch die Begleitung der Kreiskirchenämter sowie des Landeskirchenamtes bei den Umstellungsvorbereitungen und den Umstellungsprozessen vom kameralen Rechnungswesen auf das *NKFWestfalen* geprägt sein.

Bielefeld, den 12. Oktober 2018

(gez. Hempelmann)

Beschlussvorschlag

- I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2017 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.
- II. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen Entlastung erteilt:

Aufsichtsprüfungen

- Jahresrechnungen 2005 – 2016
Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe)
- Jahresrechnungen 2014 – 2016
Amt für missionarische Dienste (AmD)
- Jahresrechnungen 2015 – 2017
Präses Dr. Heinrich Reiß Stiftung
- Jahresrechnungen 2010 – 2016
Ev. Studierendenpfarramt Dortmund
- Jahresrechnungen 2011 – 2016
Ev. Studierendenpfarramt Bochum
- Jahresrechnungen 2011 – 2016
Ev. Studierendenpfarramt Paderborn
- Jahresrechnungen 2007 – 2017
Ev. Studierendenpfarramt Münster
- Jahresrechnungen 2015 – 2017
Volkeningheim Münster

Evangelische Kirche von Westfalen



Landessynode 2018

3. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 21. November 2018

Anträge
der Kreissynoden,
die nicht im
Zusammenhang mit
Verhandlungsgegen-
ständen stehen

Überweisungsvorschlag: **-siehe umseitig-**

Sondermittel Flüchtlingsarbeit	
1. <i>KK Arnsberg</i>	<u><i>Kirchenleitung</i></u> <u><i>Tagungs-Finanzausschuss</i></u>
<p>Die Synode des Kirchenkreises Arnsberg bittet die Landessynode, die Sondermittel für Flüchtlingsarbeit in Höhe von 1.000.000 Euro für die Flüchtlingsarbeit in Westfalen und für die Unterstützung der Flüchtlingsarbeit von ökumenischen Partnern an den EU-Außengrenzen, auch in den kommenden Jahren in unveränderter Höhe zur Verfügung zu stellen und dafür einen festen Haushaltsansatz einzurichten.</p>	
2. <i>KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten</i>	<u><i>Kirchenleitung</i></u> <u><i>Tagungs-Finanzausschuss</i></u>
<p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten bittet die Landessynode, die Sondermittel für Flüchtlingsarbeit in Höhe von 1.000.000 Euro, je zur Hälfte für die Flüchtlingsarbeit in Westfalen und für die Unterstützung der Flüchtlingsarbeit von ökumenischen Partnern an den EU-Außengrenzen, auch in den kommenden Jahren in unveränderter Höhe zur Verfügung zu stellen und dafür einen festen Haushaltsansatz einzurichten.</p>	
3. <i>KK Gütersloh</i>	<u><i>Kirchenleitung</i></u> <u><i>Tagungs-Finanzausschuss</i></u>
<p>Die Synode des Ev. Kirchenkreises Gütersloh bittet die Landessynode, auch für das Jahr 2019 Sondermittel für Flüchtlingsarbeit in Höhe von 1.000.000 Euro wie in den vergangenen Jahren zur Verfügung zu stellen.</p>	
4. <i>KK Hagen</i>	<u><i>Kirchenleitung</i></u> <u><i>Tagungs-Finanzausschuss</i></u>
<p>Die Synode des Ev. Kirchenkreises Hagen bittet, die Landessynode möge beschließen: „Die Sondermittel der EKvW für Flüchtlingsarbeit in Höhe von 1.000.000 € werden auch im kommenden Jahr in unveränderter Höhe zur Verfügung gestellt.“</p>	
5. <i>KK Halle</i>	<u><i>Kirchenleitung</i></u> <u><i>Tagungs-Finanzausschuss</i></u>
<p>Die Synode des Ev. Kirchenkreises Halle bittet die Landessynode, auch für das kommende Jahr Sondermittel für Flüchtlingsarbeit in Höhe von 1.000.000 Euro wie in den vergangenen Jahren zur Verfügung zu stellen.</p>	
6. <i>KK Hamm</i>	<u><i>Kirchenleitung</i></u> <u><i>Tagungs-Finanzausschuss</i></u>
<p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Hamm begrüßt, dass die Landessynode beabsichtigt, einen Sockelbetrag von 250.000 € für die Flüchtlingsarbeit in Westfalen in den Haushalt 2019 einzustellen.</p>	

<p>Sie bittet die Landessynode jedoch, darüber hinaus weitere 250.000 € als Sondermittel zur Verfügung zu stellen, damit in Summe der Betrag zur Verfügung steht, der schon in den Jahren 2016, 2017 und 2018 zur Verfügung stand, um so zu vermeiden, dass bestehende Angebote eingeschränkt werden und auch dem Eindruck zu begegnen, dass in Summe Mittelkürzungen vollzogen würden.</p>	
<p>7. <i>KK Hattingen-Witten</i></p>	<p><i><u>Kirchenleitung</u></i> <i><u>Tagungs-Finanzausschuss</u></i></p>
<p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten bittet, die Landessynode möge beschließen, die Sondermittel der EKvW für Flüchtlingsarbeit in Höhe von 1.000.000 Euro werden auch in den kommenden Jahren dauerhaft in unveränderter Höhe zur Verfügung gestellt. Dafür wird ein fester Haushaltsansatz eingerichtet.</p>	
<p>8. <i>KK Recklinghausen</i></p>	<p><i><u>Kirchenleitung</u></i> <i><u>Tagungs-Finanzausschuss</u></i></p>
<p>Die Synode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen bittet die Landessynode, die Sondermittel für Flüchtlingsarbeit in Höhe von 1.000.000 Euro, je zur Hälfte für die Flüchtlingsarbeit in Westfalen und für die Unterstützung der Flüchtlingsarbeit von ökumenischen Partnern an den EU-Außengrenzen, auch in den kommenden Jahren in unveränderter Höhe zur Verfügung zu stellen und dafür einen festen Haushaltsansatz einzurichten.</p>	
<p>9. <i>KK Schwelm</i></p>	<p><i><u>Kirchenleitung</u></i> <i><u>Tagungs-Finanzausschuss</u></i></p>
<p>Die Kreissynode Schwelm bittet die Landessynode zu beraten, Sondermittel wie in den letzten Jahren in Höhe von 1.000.000 Euro bereit zu stellen und mit einem festen Ansatz in den Haushalt einzustellen. Dabei sollten die Gelder weiterhin sowohl der Flüchtlingsarbeit in Westfalen als auch der Unterstützung der Flüchtlingsarbeit von ökumenischen Partnern an den EU-Außengrenzen zugute kommen. Die Synode des Evangelischen Kirchenkreises Schwelm begrüßt die dauerhafte Festsetzung von 250.000 € für inländische Aufgaben in der Flüchtlingsarbeit im Haushalt der Landeskirche.</p>	
<p>10. <i>KK Soest</i></p>	<p><i><u>Kirchenleitung</u></i> <i><u>Tagungs-Finanzausschuss</u></i></p>
<p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Soest bittet die Landessynode, die Sondermittel für Flüchtlingsarbeit in Höhe von 1.000.000 € je zur Hälfte für die Flüchtlingsarbeit in Westfalen und für die Unterstützung der Flüchtlingsarbeit von ökumenischen Partnern an den EU-Außengrenzen, auch in den kommenden Jahren in unveränderter Höhe zur Verfügung und dafür einen festen Haushaltsansatz einzurichten.</p>	

<p>11. KK Tecklenburg</p> <p style="text-align: right;"><u>Kirchenleitung</u> <u>Tagungs-Finanzausschuss</u></p> <p>Die Synode des Kirchenkreises Tecklenburg bittet die Landessynode, die Sondermittel für Flüchtlingsarbeit in Höhe von 1.000.000 Euro, je zur Hälfte für die Flüchtlingsarbeit in Westfalen und für die Unterstützung der Flüchtlingsarbeit von ökumenischen Partnern an den EU-Außengrenzen, auch in den kommenden Jahren in unveränderter Höhe zur Verfügung zu stellen und dafür einen festen Haushaltsansatz einzurichten.</p>	
<p>12. KK Unna</p> <p style="text-align: right;"><u>Kirchenleitung</u> <u>Tagungs-Finanzausschuss</u></p> <p>Die Synode des Ev. Kirchenkreises Unna bittet die Landessynode, die Sondermittel für Flüchtlingsarbeit in Höhe von 1.000.000 Euro, je zur Hälfte für die Flüchtlingsarbeit in Westfalen und für die Unterstützung der Flüchtlingsarbeit von ökumenischen Partnern an den EU-Außengrenzen, auch in den kommenden fünf Jahren in unveränderter Höhe zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus im Rahmen der Haushaltsmittel die Arbeit bestmöglich zu fördern.</p>	
Sonntagsschutz	
<p>13. KK Dortmund</p> <p style="text-align: right;"><u>Kirchenleitung</u></p> <p>Die Kreissynode Dortmund bittet die Landessynode in Fortsetzung ihres Beschlusses von 2017 das neue Gesetz zu kritisieren.</p> <p>Die Landessynode möge zugleich die Kirchenleitung bitten, ein juristisches Gutachten zur Verfassungsgemäßheit und zu den Umsetzungsfragen des neuen Gesetzes erstellen zu lassen und falls möglich Verfassungsklage zu erheben.</p> <p>Die Landessynode möge die Kirchenkreise und Kirchengemeinden in der Landeskirche ermutigen, die Genehmigungspraxis vor Ort kritisch zu begleiten und ggf. Klagen gegen Sonntagsöffnungen einzureichen.</p> <p>Die Kirchenleitung soll zudem konkrete Klagen in den Kommunen fachlich und finanziell unterstützen.</p> <p>Die Kreissynode unterstützt es, wenn auch in Dortmund, Lünen und Selm der Kirchenkreis oder Kirchengemeinden gegen (grund-) gesetzwidrige Sonntagsöffnungen Klage erheben würden.</p> <p>Die Kreissynode Dortmund sieht die im März 2018 im Landtag beschlossenen Änderungen des Ladenschlusses (Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen. Entfesselungspaket I) kritisch. Dort wurde beschlossen:</p>	

- Dass der bisherige „Anlassbezug“ entfallen ist und bspw. die „Belebung der Innenstadt“ ein ausreichender Sachgrund sein soll.
- Die Zahl der möglichen Sonntag- und Feiertagsöffnungen von 4 auf 8 verdoppelt werden kann.
- Die Öffnungen zukünftig an 16 statt an 11 Sonn- und Feiertagen pro Jahr stattfinden können.
- Die Öffnungszeiten am Samstag von 22 Uhr auf 24 Uhr ausgedehnt werden können.

Kirchliche Verwaltung

14. *KK Gelsenkirchen und Wattenscheid*

[Kirchenleitung](#)

Strukturen und Prozesse kirchlicher Verwaltung

Die Synode des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid bittet die Landessynode der Ev. Kirche von Westfalen, wie folgt zu beschließen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, bis zur nächsten Tagung der Landessynode umsetzungsreife Vorschläge vorzulegen, wie die Strukturen und Prozesse kirchlicher Verwaltung so verändert werden können, dass sie substantiell verschlankt und vereinfacht werden.

Ferner sind Fristen zu benennen, innerhalb derer Anträge auf kirchenaufsichtliche Genehmigung zu bescheiden sind mit der ergänzenden Regelung, dass ein nicht fristgerechtes Entscheiden eine stillschweigende Genehmigung bedeutet.“

Wahl von Superintendentinnen und Superintendenten

15. *KK Gütersloh*

[Kirchenleitung](#)

Anforderungen und Voraussetzungen zur Wahl zur Superintendentin oder zum Superintendenten

„Die Landessynode möge beschließen:

Die Kirchenordnung Art. 108 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- (2) Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit ist.
Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden.

Die Kirchenleitung wird darüber hinaus von der Landessynode gebeten, Kandidaturen aus anderen Landeskirchen gemäß KO 108 Abs. 2 Satz 2 wohlwollend zu prüfen und grundsätzlich zu ermöglichen.“

Kirchensteuer-Verteilung

16. *KK Iserlohn*

[Kirchenleitung](#)

Die Kreissynode Iserlohn stellt folgenden Antrag an die Landessynode:

„Trotz steigender Steuereinnahmen kommt in den Gemeinden im Verhältnis immer weniger Geld an. Es ist dringend erforderlich, diese Fehlentwicklung kritisch zu analysieren. Insbesondere muss die Schwerpunktsetzung der Mittelverwendung dahingehend hinterfragt werden, ob sich die wesentlichen kirchlich christlichen Aufgabefelder noch hinreichend im Focus der Mittelvergabe widerspiegelt. Daher darf diese Diskussion nicht auf die Ebene der Kirchenkreise begrenzt werden, sondern muss in die Landeskirche getragen werden. Denn dort werden die wesentlichen Weichen zur Verteilung der Kirchensteuermittel gestellt.“

17. *KK Iserlohn*

[Kirchenleitung](#)

Die Kreissynode Iserlohn stellt folgenden Antrag an die Landessynode:

1. Die Gemeinden stehen vor einer Finanznot!

Auf der Basis der Kirchensteuerprognosen der EKvW werden die Kirchengemeinden in den Folgejahren mit kontinuierlich sinkenden Kirchensteuerzuweisungen rechnen müssen. Derzeit verfestigt sich der Eindruck, dass der Rückgang der Kirchensteuerzuweisungen nicht alle drei Ebenen unserer Kirche (Kirchengemeinden, Kirchenkreis und Landeskirche) proportional betrifft, sondern zu Verwerfungen zu Lasten der Kirchengemeinde-Ebene führt. Daher darf diese Diskussion nicht auf die Ebene der KK begrenzt werden, sondern muss in die Landeskirche getragen werden. Denn dort werden alle wesentlichen Weichen zur Verteilung der Kirchensteuermittel gestellt. Dies soll in einem ständigen Dialog mit den Kirchengemeinden im Rahmen des Ständigen Finanzausschusses der Landeskirche bearbeitet werden und zu konkreten Verbesserungsvorschlägen für die zukünftige Finanzausstattung der Kirchengemeinden führen. Befristet werden soll dieser Dialog auf zwei Jahre, um zu konkreten Ergebnissen zu kommen, wobei alle drei Ebenen (Kirchengemeinden, Kirchenkreis und Landeskirche) beteiligt werden.

2. Die Kirchensteuerprognosen müssen wirklichkeitsnah sein!

In der Finanzplanung der EKvW müssen die Prognosen der Kirchensteuer auf eine wirklichkeitsnahe und nachvollziehbare Basis gestellt werden. Nachvollziehbar wäre die Heranziehung der staatlichen Steuerschätzung für die Lohn-/Einkommensteuer, bereinigt um einen realistischen Abschlag für Kirchengemeinden.

3. Realistische Kapitalausstattung der Versorgungskasse!

Der weitere Aufbau von Geldkapital für die Versorgungsrückstellungen soll auf die planmäßigen Zuführungen beschränkt werden ohne Verwendung von Kirchensteuermehreinnahmen. Es soll durch unabhängige Sachverständige untersucht werden, ob darüber hinaus Sonderzuführungen erforderlich sind.

Menschenrechte im Kongo

18. *KK Iserlohn*

[Kirchenleitung](#)

Menschenrechte

Die Kreissynode macht sich den Aufruf des Partnerschaftsausschusses Kongo und des Ausschusses für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung zu Eigen und beantragt, dass die Landessynode sich mit dem Aufruf des KK Iserlohn befasst und über geeignete Schritte berät und beschließt, mit denen die EKvW im Sinne des Aufrufs in dieser dramatisch zugespitzten Situation in der DR Kongo wirksam für Demokratie und Menschenrechte Einfluss nehmen kann.

Westfälische Jugendsynode

19. *KK Iserlohn*

[Kirchenleitung](#)

Jugendsynode 2020

a) „Die Landessynode möge für die westfälische Kirche 2020 eine eigene regelmäßige Jugendsynode einberufen.

Jugenddeligierte

b) Außerdem sollten die Jugenddeligierten von dieser Jugendsynode in die Landessynode dauerhaft entsandt werden, mit entsprechenden Stellvertretenden, statt nur von der Kirchenleitung berufen zu werden.“

Beteiligung von Presbyterien

20. *KK Iserlohn*

[Kirchenleitung](#)

Stärkere Einbindung der Presbyterien

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn bittet die Landessynode, über geeignete Maßnahmen nachzudenken und eine Änderung der Kirchenordnung vorzubereiten, um wieder eine stärkere Einbindung der Presbyterien bei Entscheidungen und mehr Wahlmöglichkeiten zu ermöglichen. Dabei sollte auf die bereits bestehenden Erfahrungen aus angepassten Kirchenordnungen anderer Landeskirchen und die geänderte Aufgabenverteilung durch die größer gewordenen landes- und kreiskirchlichen Strukturen eingegangen werden. Ein Diskussionsprozess soll initiiert werden.

Zukunft des Pfarrdienstes	
21. <i>KK Lüdenscheid-Plettenberg</i>	<u>Kirchenleitung</u>
<u>Entwicklung der Gemeindegliederzahlen und Pfarrstellensituation</u>	
<p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg bittet die Landessynode, Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Pfarrdienstes in der EKvW zu ergreifen. Dabei mögen insbesondere Stipendien für Theologiestudierende und die Schaffung mit anderen Landeskirchen vergleichbarer Rahmenbedingungen für den Dienst in den Blick genommen werden.</p>	
22. <i>KK Tecklenburg</i>	<u>Kirchenleitung</u>
<u>Versöhnung und Zukunftsorientierung: Theologen zurückholen</u>	
<p>Die Synode des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg bittet die Kirchenleitung, alles zu unternehmen, um dieses Potential für unsere Kirche zurückzugewinnen. Wer damals „ausortiert“ wurde, soll ein persönliches Schreiben bekommen, in dem die Lage beschrieben wird und das Angebot unterbreitet wird, als Pfarrer in der EKvW zu arbeiten. Über arbeitsrechtliche Fragen muss man sich einig werden. Aber auch hierfür lassen sich Lösungen finden, wenn man die Grundentscheidung will. Es wäre ein wichtiges Signal an die damals nicht übernommenen Theologinnen und Theologen und auch an die ganze Kirche, diesen gravierenden Fehler mit der Einführung des Assessment-Centers von damals einzugestehen und nun die Tür aufzumachen und zu zeigen: Wir haben verstanden. Wir brauchen euch doch! Wir sind überzeugt davon, dass ein solches Eingeständnis und eine solche klare und ehrliche Erkenntnis helfen kann, dem Mangel an Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern, der uns erwartet, zu begegnen. Außerdem käme hinzu, dass diese Menschen mittlerweile auch in anderen Berufen Erfahrungen gesammelt haben, die sie fruchtbringend in die Arbeit als Pfarrerin und Pfarrer einbringen können. Von ihrem Lebensalter her wäre es diesen Personen möglich, noch 20 bis 25 Jahre im Pfarrdienst tätig zu sein. Wenn man also bei Ruheständlern der Meinung ist, ein Zurückholen wäre eine Möglichkeit, erscheint uns dieser Vorschlag umso sinnvoller zu sein.</p>	
NKF	
23. <i>KK Münster</i>	<u>Kirchenleitung</u>
<p>Die Kreissynode des Kirchenkreises Münster bittet die Landessynode:</p>	
<p>Die drei ‚Pilotkirchenkreise‘ des Projektes ‚Neues Kirchliches Finanzmanagement‘</p> <ul style="list-style-type: none">- der Evangelische Kirchenkreis Iserlohn,- der Evangelische Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg- der Evangelische Kirchenkreis Münster <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">- die Finanz- und Vermögensabteilung des Landeskirchenamtes	

berichten jeweils getrennt und unabhängig voneinander der Landessynode 2019 über ihre bisherigen Erfahrungen zu NKF.

Den Pilotkirchenkreisen ist gestattet, Einzelberichte (auch zu Teilaspekten) aus der Sichtweise der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und des Kreiskirchenamtes zusammenzuführen.

Die Berichte müssen konkrete Angaben und Aussagen zu folgenden Themen enthalten:

1. Zusammenarbeit mit der Projektsteuerungsgruppe
2. Eröffnungsbilanzen
3. Jahresabschlüsse
4. Personalveränderungen/Personal
5. Haushaltsbuch
6. Afa und Substanzerhaltung
7. Kosten der ‚Piloten‘ / Kosten der Umstellung / laufende Mehrkosten
8. EDV-Unterstützung
9. Veränderungswünsche zur Verwaltungsordnung
10. Kirchenkreisspezifische Erfahrungen mit NKF
11. Sonstiges

Die Landessynode entscheidet abschließend auf der Grundlage der Berichte darüber, ob und ggf. zu welchen veränderten Bedingungen NKF fortgeführt wird.

Ferner beantragt der Ev. Kirchenkreis Münster bei der Landessynode der Ev. Kirche von Westfalen zur Thematik NKF:

„Bis zur Entscheidung der Landessynode über eine verbindliche Fortführung von NKF, gelten alle Haushalte der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises als ausgeglichen, die maximal ein Defizit in Höhe der Afa aufweisen.“

Evangelische Kirche von Westfalen



Landessynode 2018

3. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 21. November 2018

Nachwahlen

in den

Ständigen Nominierungsausschuss

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Nominierungsausschuss**

- 2 -

Gemäß Artikel 140 KO in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Besetzung des Ständigen Nominierungsausschusses folgende Vorschläge:

Uwe Gryczan, Superintendent des Ev. Kirchenkreises Lübbecke
(Nachfolge: Superintendent a. D. Ulf Schlüter)

Anne Heckel, Pfarrerin, Institut für Kirche und Gesellschaft
(Nachfolge: Diana Klöpffer, Frauenbeauftragte)

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern

Ständiger Nominierungsausschuss 2016 - 2020

1. Anicker, Joachim, Superintendent, Bohlenstiege 34, 48565 Steinfurt
2. Dittrich, Jürgen, Pfarrer, Hartmannstraße 24, 58300 Wetter
3. Dröpper, Wolfgang, Studiendirektor i.E., Am Riedesel 3, 57439 Attendorn
4. Elberg, Ruth, Lehrerin, Rüwenhorst 12, 32130 Enger
5. **Gryczan, Dr.Uwe, Superintendent, Geistwall 32a, 32312 Lübbecke (NEU)**
6. Hammer, Alfred, Superintendent, Kastanienweg 4, 59872 Meschede
7. **Heckel, Anne, , Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte (NEU)**
8. Hoffmann, Helga, Dipl.-Sozialpädagogin, Zum Bernstein 20, 57076 Siegen
9. Klippel, Hannelore, Chemo-Technikerin i.R., Thomasstraße 17, 45661 Recklinghausen
10. Kollmeier, Marianne, Lehrerin, Bokshorn 27, 32457 Porta Westfalica
11. Meyer-Stork, Elisabeth, selbstständig, Westkampweg 56, 33659 Bielefeld
12. Rimkus, Reiner, Superintendent, Overwegstraße 31, 44625 Herne
13. Schlüter, Dr. Martin, Rechtsanwalt und Notar a.D., An der Barbaraklinik 5, 59073 Hamm
14. Scholle, Dr. Manfred, Vorstandsvorsitzender i. R., Pfirsichweg 1, 44267 Dortmund
15. Wentzel, Dr. Klaus, Rechtsanwalt & Notar a.D., Oststraße 6, 58452 Witten
16. Wilmsmeier, Ute, Oberstudiendirektorin i.K., Dinkel 5, 32584 Löhne
17. Worms-Nigmann, Birgit, Pfarrerin, Alsenstraße 110, 44145 Dortmund

Evangelische Kirche von Westfalen



Landessynode 2018

3. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 21. November 2018

Nachwahl

in den

Ständigen Theologischen Ausschuss

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Nominierungsausschuss**

- 2 -

Gemäß Artikel 140 KO in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Besetzung des Ständigen Theologischen Ausschuss folgenden Vorschlag:

Verena Mann, Pfarrerin, Kamen
(Nachfolge: Pfarrerin Bettina Roth-Tyburski)

Die Vorgeschlagene ist mit ihrer Nominierung einverstanden.

Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern

Ständiger Theologischer Ausschuss 2016 - 2020

1. Bertrams, Dr. Michael, Präsident i. R., Herrenstraße 9, 48291 Telgte
2. Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
3. Bülow, Dr. Vicco von, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
4. Burg, Regine, Superintendentin, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld
5. Damke, Doris, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
6. Döhling, Dr. Jan-Dirk, Kirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
7. Ebach, Ulrike, Lehrerin a.D., Am Hohwege 41b, 44879 Bochum
8. Esch, Dr. Tabea, Pfarrerin, Ev.-Ref. Kgm. Hohenlimburg, Im Weinhof 16, 58119 Hagen
9. Hagmann, Dr. Gerald, Superintendent, Westring 26a, 44787 Bochum
10. Hasenberg, Birgit, Pastorin, Gemeinschaftspastorin, Schwalbenstraße 11, 58285 Gevelsberg
11. Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Ev.-Theol. Fakultät, Am Tiemen 18, 58452 Witten
12. Krause, Michael, Superintendent, Hansastraße 60, 32049 Herford
- 13. Mann, Verena, Pfarrerin, Otto-Prein-Straße 17, 59174 Kamen (NEU)**
14. Naumann, Prof. Dr. Thomas, Uni-Professor (AT), Liebigstraße 7a, 57250 Netphen
15. Petrick, Annette, Kantorin, Lüningsweg 2, 33803 Steinhagen
16. Schmuhl, Prof. Dr. Hans-Walter, apl. Professor, Bahnhofstr. 63 A, 31542 Bad Nenndorf
17. Wick, Prof. Dr. Peter, Professor (NT), Ruhr-Universität Bochum
18. Winkemann, Peter, Geschäftsführer, Prinzstraße 1, 58840 Plettenberg
19. Wirsching, Bettina, Pfarrerin, Westricher Straße 9, 44388 Dortmund

Evangelische Kirche von Westfalen



Landessynode 2018

3. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 21. November 2018

Nachwahl

in den Ständigen Ausschuss für
politische Verantwortung

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Nominierungsausschuss**

- 2 -

Mit Ausscheiden aus dem Amt des Vizepräsidenten hat Albert Henz seine Mitgliedschaft im Ausschuss niedergelegt.

Es wird vorgeschlagen,

Herrn Kirchenrat Dr. Jan-Dirk Döhling

als neues Mitglied in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung zu berufen.

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung 2016 - 2020

1. Beer, Sigrid, MdL, Dipl.-Pädagogin, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
2. Benz, Prof. Dr. Benjamin, Immanuel-Kant-Str. 18-20, 44803 Bochum
3. Birkhahn, Astrid, Direktorin am Studienseminar, Kolpingstr. 23, 48351 Everswinkel
4. Brand, Simone, MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
5. Breyer, Klaus, Pfarrer, Institutsleiter, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
6. Büscher, Prof. Dr. Martin, Kirchl. Hochschule Wuppertal/Bethel, Bethelweg 8, 33617
- 7. Döhling, Dr. Jan-Dirk, Kirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld (NEU)**
8. Gellesch, Dirk, Oberstudiendirektor, Kaulbachweg 9, 58452 Witten
9. Gödecke, Carina, MdL, Landtagspräsidentin NRW, Kolonie Vollmond 28, 44803 Bochum
10. Heine-Göttelmann, Christian, Pfarrer, Vorstand, Graf-Recke-Straße 213, 40237 Düsseldorf
11. Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
12. Herter, Marc, MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
13. Kamieth, Jens, MdL, Rechtsanwalt, Weststr.1, 57072 Siegen
14. Lück, Angela, MdL, Krankenschwester, Fasanenweg 6, 32584 Löhne
15. Müller, Friedhelm, Geschäftsführer, Heisterkamp 65, 44652 Herne
16. Ost, André, Superintendent, Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
17. Paul, Stephen, FDP-Fraktionsvorsitzender LWL, Altensenner Weg 104, 32052 Herford
18. Pieper, Dr. Markus, MdEP, Europäisches Parlament Brüssel
19. Rabenschlag, Anne, Geschäftsführerin, Diakonisches Werk Rolandstraße 10, 44145
20. Römer, Norbert, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
21. Schneckenburger, Daniela, Dezernentin f. Jugend, Familie, Schulen, NRW-Vorsitz. B. 90/Die Grünen

Evangelische Kirche von Westfalen



Landessynode 2018

3. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 21. November 2018

Wahl

eines Abgeordneten zur
Synode der EKD

sowie

zur Vollkonferenz der
Union Evangelischer Kirchen
in der EKD (UEK)

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Nominierungsausschuss**

- 2 -

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Tagungs-Nominierungsausschuss für die Wahl der Abgeordneten zur 12. Synode der EKD, Artikel 24 und Kirchengesetz über die Verteilung der Mitglieder der Synode der EKD folgenden Vorschlag:

Ulf Schlüter, Vizepräsident der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld

(Nachfolge: Vizepräsident a. D. Albert Henz)

Gemäß Artikel 7 Abs. 2 Geschäftsordnung der UEK in der EKD sind die Synodalen aus den Mitgliedskirchen der EKD gleichzeitig Mitglieder der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Evangelische Kirche von Westfalen



Landessynode 2018

3. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 21. November 2018

Nachwahl

in die Schlichtungsstelle nach dem
Mitarbeitervertretungsgesetz

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Nominierungsausschuss**

- 2 -

Auf der Landessynode 2014 wurde die Neuwahl der Schlichtungsstelle durchgeführt; die sechsjährige Amtszeit der zurzeit bestehenden Schlichtungsstelle läuft zum 31.12.2020 nach §§ 56 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) aus.

Gemäß § 57 MVG-EKD wird für den Bereich einer Gliedkirche und des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes gemeinsam eine Schlichtungsstelle gebildet, die aus einer oder mehreren Kammern besteht.

Nach § 8 des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz (AGMVG) ist die Schlichtungsstelle zuständig für die Ev. Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, das Diakonische Werk der Ev. Kirche von Westfalen und dessen Mitglieder sowie für andere Körperschaften und Anstalten, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben.

Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Landessynode gewählt. Einer der beisitzenden Mitglieder muss einer Dienststellenleitung angehören. Das andere beisitzende Mitglied muss nach § 10 MVG-EKD in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

Auf Grund von Ruhestand und Tod sind zwei Nachwahlen für den Rest der Amtszeit bis zum 31.12.2020 erforderlich.

Gemäß Artikel 121 KO in Verbindung mit § 6 GO sowie § 58 MVG-EKD und § 8 Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz (AGMVG) macht der Ständige Nominierungsausschuss für die Besetzung des Stellvertreters des 1. Beisitzers der 1. Kammer der Schlichtungsstelle nach dem MVG-EKD folgenden Vorschlag:

**Superintendent Dr. Uwe Gryczan,
Evangelischer Kirchenkreis Lübbecke**

- 3 -

Für die Besetzung der 1. Stellvertreterin des 2. Beisitzers der 2. Kammer der Schlichtungsstelle folgt der Nominierungsausschuss dem Wahlvorschlag des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (vkm-rwl):

Elke von Kolken
Verbandssekretärin des vkm-rwl,
Dortmund

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Kammer

Vorsitzender

Herr Johannes Hempel
Vorsitzender Richter a.D.
am AG Detmold, Detmold

Stellvertreter

Herr Michael Klein
Vizepräsident des VG Arnsberg
Arnsberg

1. Beisitzer

Herrn Superintendent
Jürgen Tiemann
Minden

Stellvertreter (NEU)

Herr Superintendent
Dr. Uwe Gryczan
Lübbecke

2. Beisitzer

Herr Jürgen Krause
Küster, Hagen

Stellvertreterin

Frau Cornelia Kurosch
Altenpflegerin, Bielefeld

2. Kammer

Vorsitzender

Herr Richter a.D. am LAG Hamm
Günter Schierbaum

1. Stellvertreter

Herr Richter a.D. am LAG Hamm
Ulrich Goerdeler

2. Stellvertreter

Herr Richter am LAG
Eckhard Limberg

- 4 -

1. Beisitzerin

Frau Elke Ruthenkolk
Stiftung Wittekindshof
Bad Oeynhausen

1. Stellvertreterin

Frau Sybille Ringel
Ev. Johanneswerk Bielefeld e.V.
Bielefeld

2. Stellvertreter

Herr Alexander Marcuse
DW im KK Recklinghausen e.V.
Recklinghausen

3. Stellvertreter

Herr Udo Meyer
DW Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Münster

4. Stellvertreter

Herr Karsten Schmidt
Diakonie in Südwestfalen gGmbH
Siegen

5. Stellvertreter

Herr Ino Jan Lindemann
v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel
Bielefeld

2. Beisitzer

Jörg Kamps
Integrationsassistent
Recklinghausen

1. Stellvertreterin (NEU)

Frau Elke von Kolken
Verbandssekretärin
Dortmund

2. Stellvertreter

Herr Andreas Korff
Bürokaufmann
Bad Oeynhausen

3. Stellvertreter

Detlef Becker
Krankenpfleger
Castrop-Rauxel

4. Stellvertreter

Herr Peter Nagler
Münster

5. Stellvertreterin

Frau Kerstin Bothner
Westerkappeln